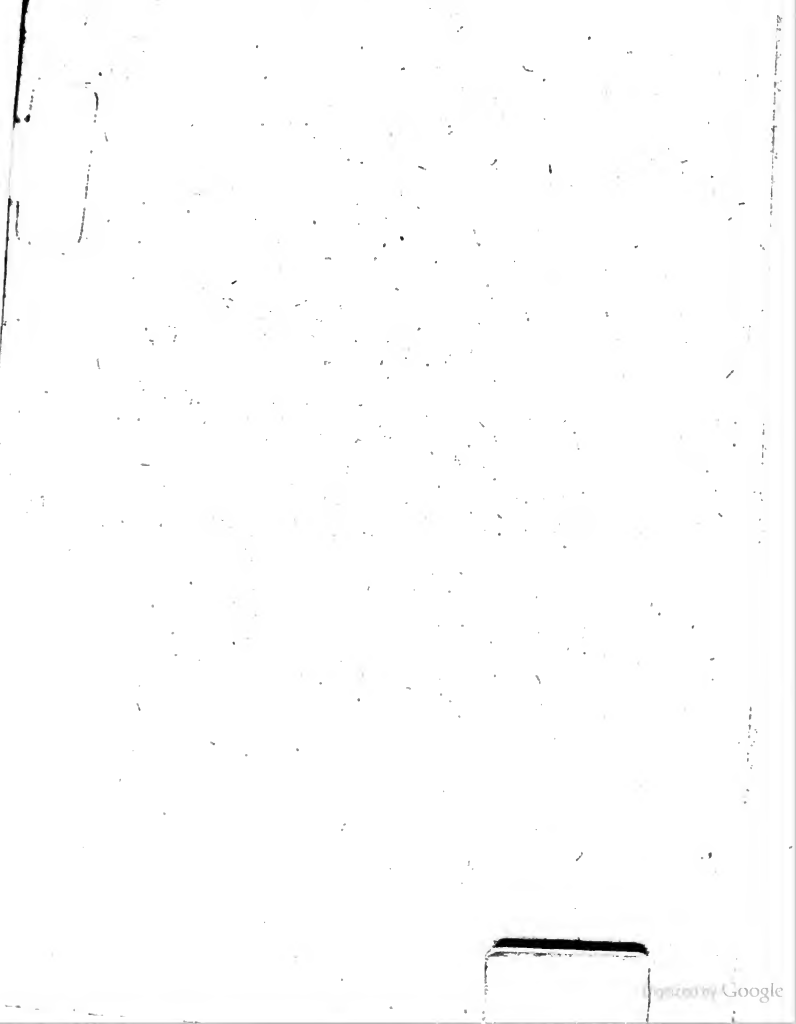

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01534227 6



Frankf

Die

Verhandlungen

der

gesetzgebenden Versammlung

der

freien Stadt Frankfurt

in den Jahren 1816 bis 1831.

Nach den Originalacten dargestellt

von

Dr. Johann Heinrich Bender.

Frankfurt am Main,

bei Georg Friedrich Krug.

1834.

Vorwort.

Von den Verhandlungen unserer gesetzgebenden Versammlung wird erst seit dem Jahr 1831, in den hiesigen Jahrbüchern, regelmäßiger Bericht erstattet, während eine vollständige Mittheilung derselben von den Jahren 1816—1831 bis jetzt gefehlt hat. Dieser Mangel ist um so empfindlicher, weil in jenen Zeitraum die wichtigsten und umfassendsten Beschlußnahmen über die Ausführung der Stadtverfassung fallen. Es schien mir daher eine Bearbeitung der Protocolle von 1816—1831 wünschenswerth und zweckdienlich, indem solche nicht nur, in Verbindung mit den Jahrbüchern, eine Uebersicht sämmtlicher Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung seit ihrer Entstehung gewährt, sondern auch als Vorschule für den Eintritt in dieselbe dienen kann.

Treue, mit Kürze verbunden, war das Hauptaugenmerk bei dieser Arbeit; letztere würde ich gerne hinsichtlich der Motive der Beschlüße weniger beobachtet haben, wenn die damalige Art der Protocollführung es erlaubt hätte. Wo der Gegenstand sich dazu eignete, ist eine kurze historische Einleitung gegeben, oder wenigstens angezeigt worden, wo man Näheres finden könne. Die chronologische Ordnung zog ich vor, führte jedoch diejenigen Gegenstände, welche in mehreren Jahren vorgekommen, ohne Unterbrechung durch, um nicht die Uebersicht zu stören und in zahllose Verweisungen verwickelt zu werden. Kenntniß unserer Verfassung, und der Constitutions-Ergänzungs-Acte insbesondre, wird ebenso vorausgesetzt, wie diejenige des hiesigen Geschäftsganges in öffentlichen Angelegenheiten. Zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse bemerke ich nur, daß jede Jahresversammlung ihr besonderes Protocoll führt, und daß das Datum der Senatsvorträge überall den Tag ihrer Unterzeichnung, also nicht denjenigen ihrer Vorlage bei der Versammlung bedeutet.

Mehrere Gegenstände, welche zwar ihrem Ursprunge, aber nicht auch ihrer hauptsächlichen Durcharbeitung oder völligen Erledigung nach, in das Gebiet dieses Repertoriums gehören, glaubte ich unerörtert lassen zu sollen. Es sind folgende:

1) Organisation des Landsturms (1816—1817, Ziffer 35, Seite 76);
2) Neue Militärgesetze (1817—1818, Ziffer 84, Seite 105);
3) Errichtung eines Handelsgerichts, Fallitenordnung u. s. w. (1821—1822 resp. 1824—1825, Ziffer 171, S. 159);
4) Neue Medicinalordnung (1823—1824, Ziffer 208, Seite 176);
5) Verbesserung des Hypothekenwesens (1823—1824, Ziffer 210, Seite 176);
6) Gerichtliche Anlegung von Pupillengeldern (1825—1826, Ziffer 248, Seite 228);
7) Sicherstellung des Empfängers einer für Rechnung eines Dritten geleisteten Zahlung gegen die Rückansprüche des Zahlenden (1828—1829, Ziffer 302, S. 272);
8) Verbot der Protestation Mangel Annahme an Samstagen oder israelitischen Festtagen solcher Wechsel, die sich in Händen hiesiger israelitischer Kaufleute befinden, oder an sie zuletzt indossirt sind (1828—1829, Ziffer 303, Seite 272);
9) Gleichstellung der sogenannten Accreditivscheine mit den Wechseln (1828—1829, Ziffer 304, S. 272);
10) Organisation des Armenwesens (1829—1830, Ziffer 318, S. 278).

Der Abdruck der Geschäftsordnung (vergl. Ziffer 2, Seite 4) unterblieb, weil eine Umarbeitung derselben bevorsteht; ebenso ein Abdruck der Uebereinkunft der 4 freien Städte in Beziehung auf das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht (Ziffer 7, Seite 27), welcher, sicherem Vernehmen nach, in den vorerwähnten Jahrbüchern demnächst erscheinen wird.

Eine Geschichte der Entstehung der gesetzgebenden Versammlung, hauptsächlich nach den ungedruckten Protocollen der XIIIr bearbeitet, werde ich an einem anderen Orte liefern.

Frankfurt am Main, den 29. September 1833.

Dr. Bender.

Inhaltsanzeige.

1 8 1 6.

1.
Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung d. J. 1816.

Am 11. November 1816 war die erste Sitzung der gesetzgebenden Versammlung (Prot. §. 1, 2). Gewählt wurden 1) zum Präsidenten: Stadtschultheiß F. M. Frhr. v. Günderrode. 2) zu Vicepräsidenten: Dr. jur. L. D. Jassoy, Dr. jur. J. H. S. Fresenius. 3) zum Secretariat: Dr. jur. J. Kappes, Sen. Dr. F. M. Starck, Dr. jur. J. C. Behrends und Dr. jur. J. J. Rössing. 4) Uebrige Mitglieder: J. Andreä*, B. Armbrüster, M. Bast, J. G. Bachmann, M. v. Bethmann, J. J. Bonn, Dr. jur. A. Brack, J. C. Braun, G. Brentano-Laroche, L. Brunner, Syndicus Dr. J. Büchner, J. W. Clarus, Dr. jur. J. G. Claus, J. Clemens, S. De Bary-Jordis*, Dr. jur. J. G. Dietz, J. B. Eißen*, Obrist F. W. v. Ellrodt*, C. Fellner, J. C. Frhr. v. Fichard, J. Ficus, Geh. Rath J. J. von Gerning, J. F. Goullet*, Dr. jur. J. G. Grambs, J. A. Grunelius*, Senator G. F. v. Guaita, Schöff C. W. v. Günderrode, Hofmarschall Frhr. von Günderrode, J. M. Guttenberger, C. F. Hammel, M. F. Hauck*, J. C. Hermann*, W. C. Hessenberg, Dr. jur. S. P. Hiepe, J. G. H. Hofmann, J. J. G. Frhr. v. Holzhausen, J. G. Horrmann, des Raths, Schöff A. C. Frhr. von Humbracht, Senator F. Ihm, W. Kaiser, J. Kesselmeyer, Pf. A. Kirchner, H. Koch*, C. F. Koch-Metzler, J. J. Lemme, des Raths, C. F. Mack*, J. D. Mack, Senator F. Ph. W. Frhr v. Malapert, genannt Neufville, G. Mappes, G. Ph. Marstaller, Obrist M. Mayer*, J. F. v. Mettingh*, J. F. Metz*, F. Metzler-Heyder, Senator Dr. J. A. Moritz, T. Mülhens*, J. F. Müller, d. Raths, Schöff J. N. v. Olenschlager, J. J. Olenschlager, F. Pilgeram*, Capitän J. A. B. Reges, Senator Dr. J. G. Rößing, J. M. Roller, D. Rücker, d. Raths, Senator J. G. Sarasin, Senator G. Scharff, G. Schepeler, Obrist J. F. C. Schiller, J. J. Schlund, Syndicus Dr. C. F. W. Schmid, Senator J. Schmidt, B. Schüttenhelm, H. F. Seidel, Finanzrath J. J. Siebert*, Pf. u. Dr. J. C. Spieß, Schöff G. Steitz, Geheimerath F. A. Frhr. von Wiesenhütten, Ph. Chr. Zickwolf.

NB. Die Rathsmitglieder sind durch den beigesetzten Charakter, die Mitglieder des Bürgercollegs durch ein * kenntlich gemacht, wie ein für allemal bemerkt wird.

2.
Geschäftsordnung.

Das vom Präsidium, auf Ersuchen der Versammlung, ausgearbeitete Project einer Geschäftsordnung wurde am 18. und 19. November 1816 discutirt, sodann der Druck von 500 Exemplaren einer Verordnung zur Handhabung der Stimmfreiheit und Ordnung im gesetzgebenden Körper, ad Artikel 16 der C. E. A., d. d. 19. November 1816, beschlossen (Prot. §. 2, 3, 4).

Die 16 Artikel dieser Verordnung enthalten hauptsächlich Folgendes: Jede Woche werden zwei Sitzungen, Vormittags 9 Uhr, gehalten. Alle Mitglieder, das Präsidium ausgenommen, ziehen zu jeder Sitzung Nummern, nach welchen sie vom Secretariat in eine Liste eingetragen und bei der Abstimmung aufgerufen werden. Zu einem gültigen Beschluß ist Anwesenheit von wenigstens 70 Mitgliedern

nöthig, für welche nöthigenfalls Stellvertreter einberufen werden. Das Präsidium fertigt ein Verzeichniß der in jeder Sitzung vorkommenden Gegenstände (Vortragszettel) und stellt es, nebst allen darauf Bezug habenden Acten, dem Secretariat so frühzeitig zu, daß jedes darüber sprechen wollende und zu dem Ende eingeschriebene Mitglied wenigstens zwei volle Tage Zeit zur Instruirung behält, weshalb die Canzlei mindestens so lange Vor- und Nachmittags offen seyn muß. Ist die Discussion unter den Eingeschriebenen geschlossen und hat, auf Anfrage des Präsidenten, Niemand mehr etwas beizufügen, so wird nach Artikel 15 der C. E. A. abgestimmt. Findet die Versammlung zur Prüfung und Begutachtung ihrer Arbeiten Commissionen nöthig, welche aus 3, 5, 7 oder mehreren Mitgliedern bestehen können, so schlägt das Präsidium solche in doppelter Zahl vor, und aus ihnen, oder aus den übrigen Mitgliedern, wählt alsdann die Versammlung. Das Präsidium ist nicht wählbar; das Secretariat kann dazu nicht genöthigt werden; die übrigen Mitglieder müssen, wenn sie nicht schon in zwei gleichzeitigen Commissionen arbeiten oder sonstige haltbare Gründe vorbringen, die Wahl annehmen. Der Berichterstatter der Commission trägt das Gutachten der Majorität vor, hierauf das der Minorität oder Separatvota, und giebt nöthigenfalls einen bündigen Actenauszug. Das vom Secretariat fortlaufend geführte, spätestens in der nächsten Sitzung zu verlesende, vom Präsidium und 2 Secretarien unterzeichnete Protocoll kommt, wenn die Versammlung aufgelößt worden, nebst Anlagen in eine besondere Abtheilung des Stadtarchivs, eine Abschrift davon in die Registratur der Bürger-Repräsentation. Jeder Beschluß wird in einem von 2 Secretarien beglaubigten Protocollauszug dem älteren Herrn Bürgermeister zur geeigneten Verfügung mitgetheilt; alle von der Versammlung sanctionirten Gesetze, Verordnungen oder Verträge sind durch die ausübende Gewalt auf verfassungsmäßigem Wege zu publiciren.

Im ersten Project dieser Verordnung war Strafverfügung gegen unentschuldigt ausbleibende Mitglieder angeregt, ferner ein Mitvorschlag von Commissionsgliedern durch die ganze Versammlung, welche aus den von ihr mit wenigstens 20 Stimmen Gewählten und den vom Präsidium Vorgeschlagenen die Commission ernennen sollte, so daß auch das Secretariat nicht wählbar wäre, desgleichen die Publication aller sanctionirten Gesetze und Verordnungen binnen 14 Tagen in bestimmten Blättern, endlich auch, daß alle Vorträge genau motivirt und mit bestimmten Vorschlägen versehen seyn sollten; allein die Versammlung ging auf diese Puncte nicht ein.

Am 5. November 1817 wurde die Geschäftsordnung dahin abgeändert (Prot. §. 7, 8, 18), daß kein Beschluß gefaßt werden könne, wenn nicht wenigstens 57 Mitglieder bei der Discussion und Abstimmung gegenwärtig seyen, und daß in den zwei letzten Tagen vor der Sitzung keiner der Secretarien auf der Canzlei zu seyn brauche.

In der Sitzung vom 7. November 1818 (Prot. §. 7) wurde der Vorschlag des Herrn Dominicus Behrends, die Sitzungen künftig Abends zu halten, mit 48 gegen 31 Stimmen abgelehnt, wogegen man (Prot. §. 8, 21) Folgendes annahm: die Versammlung kann keine Sitzung eröffnen, wenn nicht sämmtliche 85 Mitglieder dazu eingeladen worden und wenigstens 57 bei der Discussion und Abstimmung gegenwärtig sind; für jedes entschuldigte Mitglied ist ein Suppleant einzuladen.

In der Sitzung vom 6. November 1819 wurde das bisherige Reglement, da mehrere Mitglieder schriftliche Amendements eingereicht hatten, einstweilen beibehalten, (Prot. §. 7, 8) und, nachdem dieselben von einer Commission [1]) (Prot. §. 31) begutachtet waren, am 8. 11. und 15. December (Prot. §. 45, 49, 51) mehrfache Abänderungen im Einzelnen beschlossen, welche, nach der am 29. ej. (Prot. §. 58) genehmigten neuen Redaction hauptsächlich darin bestehen. Der Aelteste aus den 20 Senatsgliedern nimmt provisorisch den Präsidenten-Stuhl ein, die beiden jüngsten Juristen besorgen vorerst das Secretariat; sodann ziehen alle eine Nummer und geben ihre Einladungskarten als Vollmachtsberichtigung zu Protocoll, worauf Wahl des Präsidii und der 4 Secretarien folgt. Der Präsident erklärt sodann, nachdem alle den verfassunsmäßigen Eid geschworen, die Versammlung für constituirt, und läßt vorerst die Geschäftsordnung vorlesen und abstimmen, ob solche ganz beibehalten, oder abgeändert werden wolle; im

---

1) Dr. Claus, Schöff von Guaita, Mappes, Dr. Goll, Bonn.

letzten Fall wird eine Prüfungs-Commission ernannt. Zu allen anderen, als den regelmäßigen 2 Wochensitzungen, wird durch gedruckte Zettel eingeladen. Auch bei ausgesetzten ordentlichen Sitzungen bleibt die Canzlei zur Einreichung verfassungsmäßiger Verträge oder Berichte offen. Das Recht der Fragstellung gebührt dem Präsidenten; nur wenn Mehrere die Frage anders gestellt haben wollen, entscheidet die Mehrheit, welche Fassung in Umfrage zu bringen sey. In der Regel tritt allgemeine Abstimmung ein, d. h. der Präsident ersucht diejenigen Mitglieder, welche gegen den Vertrag oder Commissionsbericht stimmen wollen, sich zu erheben, und wer sitzen bleibt, wird für einverstanden angenommen. Besondere Abstimmung geschieht nach der Liste nur, wenn die allgemeine durch allzuvieles Aufstehen zweifelhaft wird, oder 7 Mitglieder sie verlangen; jedoch muß die besondere stets eintreten, wo nach Art. 16 und 50 der C. E. A. eine Mehrheit von $^2/_3$ zur Abfassung eines Beschlusses erforderlich ist. Der Majorität darf man sich nicht anschließen, vielmehr muß jeder, der nicht suspendirt, sich für die eine oder andere Meinung bestimmt aussprechen. Die Namen der Mitglieder, die durch Entfernung während der Discussion eine Beschlußnahme unmöglich gemacht haben, werden im Protocoll bemerkt. Separatvota und Vota der Minorität einer Commission sind dem Gutachten der Majorität als Anlagen beizufügen, und diese kann eine Widerlegung jener beigeben. Das Canzleipersonal besteht aus einem Registrator, einem Scribenten und einem Pedellen, wird für die Dauer jeder Versammlung aus dahier verbürgerten Personen an und in Eidespflicht genommen, nach Verdienst aus dem städtischen Aerar salarirt, und ist dem Präsidenten, zunächst dem Secretariat, untergeordnet.

In der Sitzung vom 1. November 1824 (Prot. §. 6) wurde im Wesentlichen folgender Zusatz gemacht: daß zur Eröffnung der Sitzungen 57 Mitglieder hinreichten, aber bei Einberufung der Landbewohner 63 anwesend seyn müßten, ferner: daß, je nach Wichtigkeit des Gegenstandes und Weitläufigkeit der Acten solche, 2 bis 4 Tage in der Canzlei aufgelegt seyn sollten.

Die Versammlung von 1825 ernannte am 7. November ej. (Prot. §. 23) zur Revision der Geschäftsordnung eine besondere Commission [2]), auf deren Bericht d. d. 13. ej. sie am 19. ej. (Prot. §. 23) im Wesentlichen Folgendes genehmigte: die Eidesablage geschieht so, daß der Präsident stehend und mit beiden aufgehobenen Vorderfingern der rechten Hand die Worte des vorgeschriebenen Eides in kurzen Abschnitten laut aus- und die Versammlung sie ebenso laut nachspricht. In Zukunft ist auch zu allen ordentlichen Sitzungen einzuladen. Hat sich die Meinung der Versammlung schon in der Discussion hinlänglich geäußert, so kann ein gültiger Beschluß alsdann gefaßt werden, wenn nach vorgängiger Aufforderung von Seiten des Präsidenten kein Mitglied Etwas dagegen einwendet. Suspension der Stimme soll ferner nicht gestattet seyn.

In der Sitzung vom 6. November 1826 (Prot. §. 6) wurde die Besorgung eines neuen Abdrucks der Geschäftsordnung nach den vorbemerkten Aenderungen, jedoch ohne Zufügung neuer, mit 74 gegen 1 Stimme beschlossen.

In der Sitzung vom 5. November 1827 (Prot. §. 7) wurde lediglich der am 1. November 1824 gefaßte Beschluß: statt 2 Tage zu setzen „je nach Wichtigkeit des Gegenstandes und Weitläufigkeit der Acten 2 bis 4 Tage" für einen neuen Abdruck als Anhang adoptirt.

Am 3. November 1828 (Prot. §. 5) ernannte die Versammlung wiederum eine Commission [3]) zur Prüfung eines Antrags des Herrn Finger für den Fall, wenn auf eine gestellte Umfrage sich Gleichheit der Stimmen ergebe, und beschloß, auf deren Bericht d. d. 25. Februar 1829, am 4. April ej. (Prot. §. 64) mit 66 Stimmen: wenn sich bei der Abstimmung eine Gleichheit der Stimmen ergibt, so kann die Majorität nicht durch Einberufung solcher Mitglieder, welche bei der Abstimmung nicht zugegen waren, hergestellt werden, die Beschlußnahme wird vielmehr bis zur nächstfolgenden, nöthigenfalls außerordentlicher Weise zu veranstaltenden Sitzung vertagt, in welcher, nach vorgenommener nochmaliger Discussion, eine neue Abstimmung Statt findet; im Fall einer abermaligen Stimmengleichheit wird so oft eine

2) Syndicus Schöff von Malapert, Weil, Senator Hiepe, Grunelius, Dr. Rapp.

3) Finger, Dr. Goll, Senator Dr. Hiepe, Dr. Schmid, H. Mack.

neue Sitzung veranstaltet, bis sich die erforderliche Majorität ergeben wird.

Am 18. Mai 1829 reichte Herr Beil d. Raths einen Antrag ein, nach welchem auch diejenigen Mitglieder im Protocoll bezeichnet und in nächster Sitzung verlesen werden sollten, welche durch zu spätes Kommen oder unentschuldigtes Wegbleiben die Eröffnung der Sitzung, welche präcis 10 Uhr anzufangen habe, verhindern; die am 23. ej. ernannte Commission [4]) ging jedoch, in ihrem Bericht vom 6. Juni, darauf nicht ein, und die Versammlung beschloß am 8. August (Prot. §. 82): den Antrag auf sich beruhen zu lassen.

In der Sitzung vom 2. November 1829 wurde die seitherige Geschäftsordnung mit den angedeuteten Zusätzen und Aenderungen beibehalten. (Prot. §. 6).

Am 1. November 1830 (Prot. §. 6) stellte Herr Dr. Böhmer jun. dem Antrag: daß künftig die Protocolle und deren Anlagen, Ausnahmen vorbehältlich, gedrukt und eine Commission, um die Art der Ausführung dieses Beschlusses zu begutachten, ernannt würde, indem derselbe zugleich in einem besonderen Vortrag auszuführen suchte, daß dadurch mehr Interesse an den Staatsgeschäften unter der Bürgerschaft erweckt, die Durchsicht der Voracten erleichtert, die Arbeiten der Commissionen noch gründlicher abgefaßt, endlich den jüngeren Mitbürgern Gelegenheit zur tüchtigen Vorbereitung für den Eintritt in die Versammlung gegeben würde; allein dieser Antrag wurde nicht unterstützt, vielmehr die bisherige Geschäftsordnung beibehalten (vergl. dazu unten die Ziffer 44).

Da dieses Reglement seit 1826 nicht wieder gedruckt worden ist, die Zusätze und Aenderungen in den einzelnen Jahren aber aus einem vollständigen Abdrucke am Deutlichsten zu ersehen sind, so folgt ein solcher als Anlage zu diesem Repertorium.

Die weiteren Verhandlungen über dasselbe seit November 1831 f. in den Jahrbüchern, I. Nro. 1, 2, 10 und 35.

4) Senator Scharff, Beil d. R., Dr. Schmid, Finger, Senator von Heydrn.

3.

Besetzung der Stadtämter.

Desfallsige Mittheilung des Senats d. d. 18. November, auf welche am 23. ej. beschlossen wurde (Prot. §. 5):

daß diese Besetzungen, auf eine dießmal um 4 Monate längere Zeit als sonst vorgeschrieben, bestehen bleiben sollen, dadurch aber der Bestimmung des Artikel 26 der C. E. A. wegen Prüfung der Zahl und Abtheilung der Stadtämter und der Frage, ob nicht einige zusammengeschmolzen werden könnten, inwieweit das Geeignete anher zu bringen sey, kein Hinderniß erwachsen dürfe.

4.

Brandversicherungsanstalt.

Um dieses überaus nützliche Institut, dessen Caster zu Ende des Jahrs 1815 auf fl. 29,364,775 gestiegen war [1]), möglichst hoch zu stellen, trug der Senat am 16. November 1816 an 1) die fürstliche Assecuranz als eine Specialanstalt hiesiger Stadt und deren Gebiets, mit Einschluß von Obererlenbach und Niederursel Solmsischer Seits, welche um fernere Theilnahme daran nachgesucht, definitiv beizubehalten, 2) das ganze Jahr hindurch Eintragung in das Cataster oder Erhöhung der Inscriptionen zu gestatten, 3) in jedem Fall die Besichtigung und Taxirung der Bauten durch den Stadtbaumeister vornehmen zu lassen, 4) jeden sich Anmeldenden zur Mittragung der im Eintragungs- oder Erhöhungsjahr Statt gehabten Feuersbrünste und daraus erwachsenden Entschädigungsansprüche pro rata seines Capitals zu verpflichten, dagegen 5) das Abschreiben bereits eingetragener Capitalien auch fernerhin nur am Ende jedes Rechnungsjahrs zu gestatten.

Die von der Versammlung am 23. November (Prot. §. 6) ernannte Commission [2]) empfahl in ihrem Bericht vom 9. December zwar den Senatsantrag, wollte jedoch die beiden Ortschaften, mindestens

1) Vergl. dazu Moritz Fr. Staatsverfassung, II. §. 54 flg. und die Jahrbücher II. Nro. 18.

2) von Bethmann, Senator Dr. Moritz. Metz. W. Kaiser. von Holzhausen.

Obererlenbach, wegen schlechter Bauart der Dörfer, schlechter Löschanstalten darin, und weil zumal Obererlenbach ganz unter fremden Beamten stünde, ausgeschlossen, in der Stadt noch einen geschwornen Maurer- und Zimmermeister, auf dem Lande den Schultheißen, bei der Taxirung zugezogen, die Feueraufsicht auf den Dorfschaften, besonders durch gänzliche Abschaffung der Strohdächer, verbessert, zur Förderung der Löschanstalten überhaupt ein gewisses jährliches Geld selbstständig erhoben und nur darauf durch die Direction der Löschanstalten verwendet, endlich eine unabhängige Assecuranz für Mobilien und Waaren eingeführt wissen.

Auf gepflogene Discussion trat die Versammlung (Prot. §. 29, 30), am 18. December dem Senatsantrag ad 1, 4 und 5 bei, indem die fürstliche Ordnung durch die bestehende Commission zeitgemäß umzuarbeiten, übrigens nur Niederursel Solmsischen Antheils noch einige Jahre, unter Beibringung der landesherrschaftlichen Einwilligung, im Verbande zu behalten sey, ad 2 ohne Weiteres, ad 3 nach dem Antrag ihrer Commission, so daß jedoch auf den Ortschaften auch noch ein Bürgermeister zuzuziehen wäre, wohingegen sie wegen der weiteren Desiderien der Commission Vorlage besonderer Anträge erwartete.

Die Commission legte am 19. Februar 1817 den neuen Entwurf einer Feuer-Assecuranz-Ordnung vor, welchen die Versammlung (Prot. §. 68) genehmigte und an den Senat beförderte [3]), mit dem Anfügen, daß ein genaues Regulativ aller Belohnungen der dabei Angestellten zu entwerfen sey.

Insoweit beantragte der Senat unter dem 18. Mai 1820 1) für den Actuar fl. 200 fixen Jahrsgehalt nebst 1 Heller von jedem Gulden der Beiträge für die Brandbeschädigungen, was jedoch jährlich nicht über fl. 50 betragen dürfe, 2) für den Buchhalter fl. 350 Gehalt, nebst 1 Heller desgleichen und mit derselben Beschränkung, 3) für den Pedellen jährlich fix fl. 75, 4) für die Schultheißen auf den Dorfschaften 2 Heller Erhebgebühr von jedem Gulden der von ihnen einzunehmenden Beiträge, welche sich jedoch in keinem Ausschreibungsfall über 1 von 10,000 des versicherten Dorfcapitals erstrecken dürfe, ferner für jede Besichtigung bei Einschreibung oder Schätzung eines Brandschadens 1 Gulden für Schultheißen und Bürgermeister; überdieß trug der Senat darauf an, daß diese Gehalte und Remisen mit dem Jahr 1820 anzufangen hätten, jedoch kein abtretender Angestellter auf solche weiteren Anspruch als Pension zu machen befugt seyn solle.

Auf Bericht der deshalb am 8. November (Prot. §. 9) ernannten Commission [4]) genehmigte die Versammlung, in der Sitzung vom 6. December (Prot. §. 24), obige Senatsanträge mit dem Zusatz, daß im Allgemeinen alle von den Angestellten seither erhobenen Sporteln, als Zählgeld u. dergl. mehr, wegfallen sollten, auch den Subalternen überall schuldige Bescheidenheit gegen Jedermann und schnellste Beförderung der Gesuche zur strengsten Pflicht zu machen sey.

5.

Wittwencasse der Civil-Bediensteten.

Im Jahr 1808 wurde dahier von mehreren Civil-Bediensteten eine Wittwen- Waisen- und Sterbcasse errichtet. Der Fürst schenkte ihr vollen Beifall, bestätigte aber so wenig deren Statuten, als einige weitere Gesuche der Vorsteher, sondern gestattete nur die Anlage ihrer Capitalien auf hiesige Imobilien. In der Mitte des Jahrs 1816 kamen die Vorsteher bei dem Senat ein um obrigkeitliche Bestättigung ihres Instituts, um einen Zuschuß aus dem Aerar, um eine Verfügung, daß alle Subalterndiener dem Institut sofort beitreten müßten, endlich um eine Verordnung, daß auf die Pensionen des Instituts keine Anweisungen für gültig erklärt, auch keine Arreste und Executionen darauf erkannt werden möchten. Der Senat beschloß am 2. November 1816 aus triftigen Gründen, nur dem letzten Ansuchen auf verfassungsmäßigem Wege zu entsprechen, weßhalb er am 15 ej. einen Vortrag nebst Entwurf Edicts an die Versammlung gelangen ließ.

Die von dieser am 23. ej. (Prot. §. 7) ernannte Commission [1]) empfahl den Senatsantrag um so mehr, weil auswärts und auch hier, namentlich

3) Gesetzsammlung I. 151. flg.

4) Clemens, Marstaller, Pilgram.

1) Mappes, Senator Dr. Stark (Berichterstatter), Dr. Hiepe, Zickwolf, Siebert.

in den Statuten der Prediger-Wittwencasse von 1718, der Gymnasiallehrer von 1723, der Landprediger von 1726 und der Schullehrer von 1729, ähnliche Verfügungen gelten, und die Versammlung genehmigte am 27. November (Prot. §. 12) vorerst die Materie des Antrags, ließ sodann die Form des Edicts, was auch bei allen künftigen zu geschehen habe (s. unten Ziffer 13), durch eine Commission besonders begutachten und beschloß hierauf am 11. December (Prot. §. 24): die Ausfertigung des Edicts nach dem am 7. gemachten und genehmigten Concept an den Senat gelangen zu lassen [1]).

6.

Waarenversteigerungen in Meßzeiten.

Als in der Herbstmesse 1816 Versteigerungen großer Parthien englischer Manufacturwaaren Statt gefunden hatten, kamen von mehreren Seiten Gesuche um Verbote derselben bei dem Senat ein. In einem deßfalls von der Handelskammer geforderten Gutachten wurde das Verbieten derselben 14 Tage vor und zwischen den hiesigen Messen für wünschenswerth erklärt. Bücherversteigerungen während der Meßzeit waren bereits durch Rathsschlüsse vom 5. April 1666, 25. März 1667, 7. September 1671 11. September 1711 u. 31. März 1723 theils inhibirt, theils verboten worden, und daß solche Versteigerungen auch in anderen Fällen wenigstens nicht freigegeben waren, beweist das Gesuch des Handelsmanns Baumann, welcher am 9. April 1756 Erlaubniß zur Versteigerung von 150 bei ihm lagernden Stück Meußelins, die Auswärtigen gehörten, durch die Ausrufer während der Messe nachsuchte. Da nun obendrein ein deßfallsiges Verbot des Leipziger Stadtraths d. d. 17. Septemper 1816 bekannt geworden, so sah sich der Senat bewogen, einen ähnlichen Antrag unter dem 16. November 1816 an die Versammlung gelangen zu lassen.

Auf Bericht der am 23. ej. (Prot. §. 8) ernannten Commission [1]), worin, um das Verbot nicht auch auf Colonialwaaren und noch weniger auf Weine bezüglich zu finden, der Zusatz „neue Fabrik- und Manufacturwaaren“ vorgeschlagen, im Uebrigen der Antrag einstimmig empfohlen wurde, beschloß die Versammlung unter dem 30. November (Prot. §. 13), vorerst diesen Bericht an die mit 2 Mitgliedern aus dem Handelsstande verstärkte [2]) Commission zurückgehen zu lassen, welche sich hauptsächlich über die zu verbietenden Waarensorten bestimmt zu äußern hätte.

Am 2. December schlug die Commission folgende Fassung vor: während der beiden Messen, auch 14 Tage vor der Geleitswoche und 14 Tage nach der Messe, alle öffentlichen Waarenversteigerungen und deren Ankündigung, mit Ausnahme jener von Weinen und Kunstgegenständen, zu verbieten, in außerordentlichen Fällen aber und wo es zweifelhaft sey, ob eine solche den Messen Schaden drohe, dem Senat nach erfordertem beifälligem Gutachten der Handelskammer die Dispensation zu überlassen. Die Versammlung beschloß dagegen, in der Sitzung vom 7. December, nachdem mehrere Mitglieder, insbesondre Herr v. Bethmann, darüber gesprochen hatten, mit 55 gegen 22 Stimmen (Prot. §. 18): von dem Antrag des Senats zu Erlassung eines förmlichen verbietenden Gesetzes vorerst zu abstrahiren, demselben aber zu empfehlen, solche Einschreitungem zu treffen,, wodurch verhindert werde, daß weder dem hiesigen Handel überhaupt, noch insbesondere den hiesigen Messen Nachtheil erwachse, zu welchem Ende dem Senat vorläufig zu überlassen sey, bei vorkommenden einzelnen Fällen, öffentliche Waarenversteigerung in den Messen, nach Vernehmung der hiesigen Handelskammer, entweder zu erlauben oder zu verbieten.“ (s. dazu unter Ziffer 10).

7.

Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts für die 4 freien Städte.

In dem Grundvertrag des deutschen Bundes vom 8. Juni 1815 ist Art. 12 festgesetzt:

„Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen er-

1) Gesetzsammlung I. 119.

1) Syndicus prim. Dr. Büchner, Grunelius, Senator Sarasin, D. Mack, Brentano.

2) Kesselmeyer und Ficus.

reichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen."

„In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzo dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist."

„Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen."

„Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf Verschickung der Acten an eine deutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen."

In dem Entwurf, welcher zur Grundlage bei den Verhandlungen über den abgeschlossenen Bundesvertrag diente, hieß es Art. 8:

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine durch die organischen Gesetze zu bestimmende Volkszahl (bei welcher jedoch verwandte Fürstenstämme und die freien Städte die ihrige zusammenzählen können) erreichen, werden sich zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen [1]).

Die Fürsten und freien Städte bemerkten in ihrer Erklärung zu diesem Artikel:

Damit die Erreichung regelmäßiger Justizpflege durch 3 Instanzen keinen Aufenthalt leide, dürfte sogleich die Volkszahl, welche zu Errichtung der obersten Instanz genügt, und zwar auf das Minimum von 150,000 Einwohnern, zu bestimmen seyn. Den einzelnen Staaten, welche diese Volkszahl nicht erreichen, würde es zu überlassen seyn, sich untereinander zu vereinigen oder andern anzuschließen [2]),

und in der Conferenz trug Bremen insbesondere noch darauf an:

daß den freien Städten, wie auch jene Volkszahl bestimmt werden möge, unverwehrt bleiben möge, ein gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz für sich zu errichten [3]).

Im 4. Conferenzprotocoll vom 30. Mai 1815 kommt vor:

ad Artikel 8. wurde beliebt, daß auf die schon für einige Lande, wie für Braunschweig, Oldenburg u. s. w. bestehende Appellationsgerichte Rücksicht zu nehmen und diese selbst dann zu erhalten seyen, wenn gleich die Population dieser Länder nur auf 150,000 Seelen sich erstrecke, daß aber, wenn in solchen Ländern die Population unter 150,000 Seelen sey, in diesen, wie in anderen noch mit keinen Appellationsgerichten dritter Instanz versehenen Ländern, der Grundsatz festzustellen sey, daß, wo die Population nicht 300,000 Seelen erreicht, mehrere dieser Länder, welche zusammen eine Population von wenigstens 300,000 Seelen ausmachen, sich zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen haben, bei denen gleichwohl auch den Partheien freistehe, sich des beneficii transmissionis actorum zu bedienen. Den vier freien Städten werde jedoch, unabhängig von dem Beweise daß sie zusammen 300,000 Seelen besitzen, das Recht eingeräumt, ein gemeinsames Gericht, salvo beneficio transmissionis actorum, zu errichten [4]).

In der 5. Conferenz wurde die Redaction dieses Artikels vorgelesen und genehmigt [5]) und hierauf der Art. 12, mit Abänderung einiger unbedeutender Worte, in die Bundesacte aufgenommen [6]).

Aus diesen Verhandlungen ergiebt sich Folgendes:

1) Die Errichtung der Oberappellationsgerichte in den Bundesstaaten, zu Bildung einer obersten

1) Klüber, Acten des Wiener Congresses, II. 516.
2) Ebendas. S. 377.
3) Ebendas. S. 355.
4) Ebendas. S. 422.
5) Ebendas. S. 434, 486.
6) Ebendas. S. 605, 533.

dritten Instanz, ist eine Bundesanstalt, welcher sich kein Bundesglied entziehen kann und darf;

2) Wenn in dem Art. 12 gesagt ist:

„Den 4 freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen"

so heißt dieß nichts anders als so viel: obgleich die 4 freien Städte keine Volkszahl von 300,000 Seelen haben, also allein für sich kein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht errichten könnten, so soll ihnen dieß gleichwohl verstattet seyn, oder mit andern Worten: unabhängig von dem Beweise, daß sie zusammen 300,000 Seelen besitzen.

3) Es steht nicht im freien Willen der einen oder der andern Stadt, ob sie sich dieser Bundesanstalt, welche auf dem von den 4 freien Städten mit abgeschlossenen Bundesvertrage beruhet, unterwerfen will oder nicht, es kann also auch davon keine Frage seyn, ob es nicht ganz in der Willkühr der einen oder der andern Stadt liege, kein oberstes Gericht zu errichten oder an einem solchen Theil zu nehmen und statt dessen, wie bisher geschehen, die Actenversendung in vim revisionis eintreten zu lassen, abgesehen davon

4) daß es gewiß politisch nicht räthlich geschienen, gegen Errichtung eines solchen Gerichts Zweifel oder Schwierigkeiten zu erheben, da gerade mit auf dieser Anstalt der sicherste Beweis der Freiheit und Unabhängigkeit der Städte beruhet und eine Verabsäumung dieser Obliegenheit Abwürdigung der Städte zur sicheren, zu einer sehr möglichen Folge aber dieses hätte haben können, daß eine solche Stadt früher oder später an das oberste Gericht eines Fürsten verwiesen worden wäre, was man durch die Disposition der Bundesacte aus Gründen, welche sich von selbst darbieten und durch Beispiele der Vorzeit hinreichend gerechtfertigt werden, gerade hat abwenden oder verhüten wollen.

Da die 3 übrigen Städte in der Nähe zusammen liegen, so mußte man darauf verzichten, daß dieses Gericht in der Nähe der hiesigen Stadt oder in dieser selbst, statt in einer der 3 andern, errichtet werden könnte. Freilich erschien dieß beschwerlich, allein man hatte zu erwägen,

a) daß man hier früherhin in Rücksicht des Reichshofraths in gleichem Falle gewesen,

b) daß sich die drei anderen Städte ehedem, selbst in Rücksicht des Kammergerichts, in demselben Zustande befanden und in Rücksicht der Bundesversammlung dermalen wirklich befinden.

In Artikel 29 der C. E. A. heißt es: das Appellationsgericht bilde in denjenigen Sachen, welche bei dem Stadtgericht in erster Instanz vorgekommen, die zweite, so daß in diesem Falle gegen dessen Erkenntnisse das remedium transmissionis actorum in vim revisionis, oder die fernere Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der 4 freien Städte, nach jenen Bestimmungen, welche darüber in der Proceßordnung werden getroffen werden, Statt finde, wie denn auch in Artikel 17 der C. E. A. das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht gedacht ist. Hienach erschien dieses bereits in der Verfassungsurkunde sanctionirt und es konnte keine Frage mehr seyn, ob ein solches zu errichten sey, sondern nur davon, in welchen Fällen Revision und in welchen Fällen Berufung an das Oberappellationsgericht Statt finden sollte, während nach einer richtigen Theorie, da die Revision Surrogat der Appellation ist, in Fällen wo appellirt werden kann, die Revision billig ausgeschlossen bleibt, was hier um so mehr beachtet zu werden verdiente, da die Bundesacte auch bei dem Oberappellationsgericht die Bitte um Actenversendung zur Abfassung des Endurtheils sicherte, weshalb in der C. E. A. nur beigefügt worden, daß man die desfallsigen Bestimmungen in der Proceßordnung treffen werde.

Im Bürgervertrag von 1613, §. 20 heißt es:

vermeint einer in Sachen, davon vermöge gemeiner Rechte, Reichsabschiede, und dieser Stadt Statuten und Privilegien nicht appellirt werden könne, gravirt und beschwert zu seyn, dem soll sich des Reichs-Deputations-Abschieds de anno 1600 zu gebrauchen erlaubt, und der Rath denselben remediis statt zu thun schuldig seyn,

und in der hiesigen Revisionsordnung von 1788, §. 9:

Was hiernächst die Summa revisionis betrifft, so hat es bei der Verordnung des Reichs-Deputations-Abschieds de anno 1600, §. 16 und des Commissionsabschieds de anno 1613, §. 20. sein Verbleiben, und soll in Gemäßheit dieses letzteren das Rechtsmittel der Revision und Actenversendung, wegen Geringfügigkeit der Summa oder des Gegenstandes, auch künftighin keinem hiesigen Bürger versagt oder abgestrickt werden. Wenn hingegen die Summa praetensi gravaminis über 1000 Reichsthaler der tempore concessi privilegii Carolini de 4. November 1743 dahier bestandenen Rheinischen Währung im Hauptstuhl beträgt, mithin die Sache zur Appellation an eines der höchsten Reichsgerichte geeignet ist; so soll es in diesem Falle nach obernanntem Reichs-Deputations-Abschiede de anno 1600, §. 16 und unserer Proceßordnung de anno 1676, §. 13 ebenfalls, lediglich gehalten, mithin der Revision alsdann keine Statt gegeben werden.

In dieser Proceßordnung lauten die Worte so:

„Wird aber transmissio, vel revisio actorum post sententiam gesucht; so soll hinführo deren keinem statt gegeben werden, wenn die litis aestimatio summam appellabilem auswirft."

Jene 1000 Reichsthaler betragen fl. 1222. 20 kr. im 22 fl. Fuß, oder fl. 2000 im 24 fl. Fuß.

Wenn gleich die ehemaligen höchsten Reichsgerichte Reichsanstalten waren, so betrachteten dennoch die Reichsstände solche nie als eigene Gerichte, und konnten sie nicht als solche betrachten; sie suchten daher durch beschränkte und unbeschränkte Privilegien den sogenannten Zug an diese Gerichte zu beschränken und hielten genau über das, was hierin allgemein gesetzlich war. Weil man nun, von Reichswegen, die Unterthanen so viel thunlich sicher stellen wollte, so surrogirte man die Revision in Fällen, wo nicht appellirt werden konnte; diese war also wahres Surrogat der Appellation, und eben deswegen stritt man oft darüber, ob auch dann Revision Statt finde, wenn die Summe groß genug sey, um an die Reichsgerichte appelliren zu können. In solchen Staaten, wo wegen der unbeschränkten Privilegien von Appellationen an die Reichsgerichte keine Frage seyn konnte, welche eben deshalb ihre eigene Oberappellationsgerichte hatten, konnte daher auch von solchen Revisionen, weil deren Grund und Zweck wegfiel, keine Rede seyn. Wenn die Stadt Frankfurt mithin ein eigenes Oberappellationsgericht bestellte, so schien jene Stelle des Bürgervertrags um so weniger mehr anwendbar, weil jedem Bürger nach der Bundesacte verstattet ist, auch bei diesem Oberappellationsgerichte zur Abfassung des Endurtheils um Versendung der Acten zu bitten. Indessen nach der C. E. A. sollte erst in der Proceßordnung darüber Bestimmung erfolgen, in welchen Fällen eine solche Actenversendung, und in welchen Fällen die Berufung an die gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte der 4 freien Städte zugelassen werde.

Da die Bearbeitung dieser Proceßordnung, wegen ihrer großen Wichtigkeit und Schwierigkeit, nicht übereilt, bis zu deren Erscheinen aber die Errichtung dieses obersten Gerichts nicht ausgesetzt werden durfte, wenn man sich nicht unangenehmen Anregungen aussetzen und nachtheiliges Aufsehen erregen wollte, so trug der Senat unter dem 11. November 1816 vor, er sey der Meinung, man solle vor der Hand, bis in der Proceßordnung weitere Bestimmung erfolgte, folgenden Grundsatz annehmen:

das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht tritt in Privatsachen — wovon es sich hier allein handle, und wohin auch der in Artikel 17 der C. E. A. angenommene Fall gehöre — an die Stelle der ehemaligen höchsten Reichsgerichte. Appellationen von dem hiesigen Appellationsgerichte an dasselbe werden daher nur dann zugelassen, wenn ehehin, in Betracht der Summe und der Qualität der Sache, an jene appellirt werden konnte.

oder mit anderen Worten:

der oberwähnte §. 9. der Revisionsordnung von 1788 wird beibehalten, mit dem einzigen Unterschiede, daß man sich statt der in demselben genannten höchsten Reichsgerichte das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der 4 freien Städte denkt.

Es sey zugleich räthlich, um alle Zweifel über Berechnung der Appellationssumme von 1000 Reichstha-

ler nach der rheinischen Währung des Jahrs 1743 zu heben, diese auf fl. 2000 im 24 fl. Fuß festzusetzen. Schwerlich möchten sich die 4 freien Städte über eine gleichförmige Ordnung des Verfahrens für ihre eigenen Gerichte verständigen, da das Oertliche einer jeden zu sehr von einander abweiche, eine jede werde ihr eigenes Verfahren behalten und das gemeinschaftliche oberste Gericht nach solchen ebenso zu erkennen haben, wie ehedem die Reichsgerichte und noch jetzt die Facultäten. Werde jener Grundsatz angenommen, so müsse das oberste Gericht organisirt und ihm eine Verfahrungsnorm, wenigstens interimistisch, vorgeschrieben werden, damit es in Thätigkeit komme; da übrigens die anderen Städte hierin mit zu sprechen hätten, eine Verabredung darüber aber im Laufe dieser Jahresversammlung nicht wohl zur Reife gebracht werden könne, so gebe es nur 2 Wege:

1) entweder die Versammlung sanctionire vorläufig jenen Grundsatz und werde dann außerordentlicher Weise berufen, um nach Uebereinkunft mit den übrigen Städten über Organisation des obersten Gerichts in Rücksicht des Orts und der Mitglieder sowie der auch nur interimistischen Verfahrungsnorm Beschluß zu fassen, oder

2) sie sanctionire jetzt vorläufig jenen Grundsatz, genehmige eine Summe zur Bestreitung der Kosten und überlasse dem Senat die angegebene weitere Verabredung mit den übrigen Städten insoweit, daß ihr im nächsten Jahre von Allem Kenntniß gegeben werde, wobei ihr abändernde Modificationen vorbehalten blieben.

Was den Ort betreffe, so würde es in Hamburg zu theuer seyn, Bremen liege uns näher, wie Lübeck, und habe sich erboten, wenn dieses Tribunal dahin verlegt würde, die erforderlichen Locale für die Sitzungen, Canzlei und Archiv unentgeltlich herzugeben. Bezüglich der Kosten seyen die städtischen Bevollmächtigten der Ansicht, das Gericht müsse bestehen: aus einen gemeinschaftlich zu wählenden Präsidenten, aus 4 Räthen, von denen jede Stadt 1 ernenne, und für die Zukunft möge, in Erledigungsfällen, zuerst Lübeck, dann Frankfurt, demnächst Bremen und hierauf Hamburg einen Candidaten präsentiren, welcher von den anderen Städten einstimmig oder durch Stimmenmehrheit angenommen würde, weil nur dadurch zu erreichen sey, daß jeder Appellationsrath sich als von allen Städten gemeinschaftlich angestellt betrachte. Die erforderlichen Canzleipersonen verstünden sich von selbst. Die Besoldungen möchten in Lübeck oder Bremen dahin zu bestimmen seyn:

1) Präsident	. . .	600 Louisd'or
2) Rath	. . . .	500 „
3) Secretär	. . .	240 „

Da jedoch sehr zweifelhaft erscheine, ob sich tüchtige Männer für diesen Gehalt würden anstellen lassen, das Canzleipersonal, Aufzugs- und andere unvermeidliche Kosten in Anschlag zu bringen, und ungewiß sey, nach welchem Maasstab die Vertheilung dieser Kosten unter die 4 freien Städte mit Berücksichtigung des allenfallsigen Sportelertrags, zu geschehen habe, so werde man sich von Seiten hiesiger Stadt beiläufig auf einen Kostenaufwand von fl. 12,000 gefaßt machen und diesen in den jährlichen Erigenzetat aufnehmen müssen, welche Ausgabe freilich durch Ersparung der ehemaligen Cammerzieler seiner Zeit zum Theil wieder ersetzt werde. Die Bevollmächtigten glaubten ebenfalls, daß dem obersten Gericht selbst, wenn es einmal constituirt sey, aufgetragen werden könne, Vorschläge wegen der Sporteln, eines gemeinschaftlichen Stempels, sowie wegen einer Gerichts- oder Proceßordnung zu machen, und da letzteres allerdings räthlich erscheine, so handle es sich dermalen eigentlich nur davon, die wesentlichsten Puncte einer Gerichts- und Proceßordnung festzusetzen, damit das Oberappellationsgericht ohne Verzug seine Wirksamkeit beginnen und in Thätigkeit gesetzt werden könne. Auf diesen Vortrag sah nun der Senat der Entschließung der Versammlung entgegen.

Die von dieser am 23. ej. ernannte Commission [7]) (Prot. §. 9) sprach sich in der Majorität dahin aus. Allgemein sey man darüber einverstanden, daß die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts mit den 3 übrigen freien Städten,

7) Synd. Dr. Büchner, Dr. Claus, Sen. Dr. Moritz, Sen. Dr. Rössing, Dr. Kappes, v. Fichard, Dr. Hieve.

wahrscheinlich in Bremen, wobei die hiesige Stadt nur ¼tel Stimme haben könne, für uns keine Wohlthat zu nennen wäre und noch viel weniger zu dem Bedürfniß der Sicherung gegen Justizdespotismus, welcher so häufig in kleinen monarchisch regiert werdenden Staaten sich zeige, gezählt werden könne, indem vielmehr ein solches einer schleunigen, unpartheiischen und mit den wenigsten Kosten verknüpften Rechtspflege weit eher hinderlich als befördernd seyn werde. Bei uns sey längst Vorsorge getroffen worden, sowohl durch die wiedereingeführte Superrevision, als dadurch, daß schon bei dem Appellationsgericht auf Actenversendung angetragen werden dürfe und hienächst doch noch eine Versendung in vim revisionis Statt habe, während dem Gegner, wenn in revisorio reformatorisch erkannt werde, eine weitere Revision und Actenversendung offen bleibe. Wolle man nun gewisse Sachen mit Nothwendigkeit gerade an ein Oberappellationsgericht verweisen, so leide der Bürger offenbar dadurch Einbuße; sollte aber auch bei diesem gewöhnlich Actenversendung eintreten, so frage man billig: wozu dieser Umweg, wozu diese Kostenvermehrung? Besser wäre gewesen, man hätte uns an die Errichtung eines Oberappellationsgerichts gar nicht gebunden, oder uns die Errichtung eines einheimischen städtischen Oberappellationsgerichts überlassen, wo man das Stadtgericht in ein Appellationsgericht, dieses in ein Oberappellationsgericht leicht hätte umgestalten können, mit alleiniger Vermehrung der Justizämter erster Instanz, und dann dürfte Niemand klagen, indem Actenversendung in 2. und 3. Instanz zugelassen würde. Dieß mache freilich Artikel 12 der Bundesacte unausführbar, da wir weder 300,000, noch 150,000 Seelen hätten, und so bleibe, da nur die Wahl zwischen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts und Anschluß an ein fürstliches offen stehe, Nichts übrig, als jenen Ausweg zu ergreifen. Die Majorität der Commission stimmte hienach für ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht mit den 3 übrigen Städten, das sie als unabwendbar erkannte.

Die Hr. Rössing und Moritz erkannten darin keine Einbuße, sondern eine Wohlthat für die Stadt, indem durch dieses Gericht ein engeres Band unter den freien Städten geknüpft, unserer Rechtstheorie, besonders in rechtswissenschaftlichen Streitfragen, eine sichere und festere Basis mit der Zeit gegeben werde, was Actenversenduug nie leisten könne, schleunigere Rechtshülfe auch in 3. Instanz zu erwarten stehe, wie von Facultäten, zumal in Alimentationsfallen, Besitzstörungen, Arrestsachen u. s. w., Justizdepotismus von angesehenen in ganz Deutschland geachteten und kenntnißreichen Männern nicht zu fürchten sey, zum Wenigsten nicht mehr, wie bei Facultäten, während die Kosten theils nicht um Vieles höher stiegen, theils durch zweckgemäße Vorsicht in der zu entwerfenden hiesigen Proceßordnung mäßig gehalten werden könnten. Herr Dr. Hiepe entwickelte seine Ansicht dahin, daß die Errichtung eines solchen gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts keineswegs als unabwendbar und unbedingte Nothwendigkeit nach Artikel 12 der Bundesacte zu betrachten sey, zumal nach Artikel 2 der Bundesacte, welche Unabhängigkeit aller Bundesstaaten sichere, indem Artikel 12 gewiß nicht den Zwang, sondern nur die gute Absicht ausspreche, überall das Recht der 3 Instanzen zu sichern und in letzter wenigstens einen ganz unpartheiischen auswärtigen Urtheilsspruch möglich zu machen, weßhalb man bei der Bundesversammlung eine authentische Interpretation dieses Artikel 12 dahin bewirken sollte, daß von Seiten derselben es der Stadt überlassen und freigestellt bleibe, wegen Errichtung eines Oberappellationsgerichts für hiesige Stadt in der demnächstigen Gerichts- und Proceßordnung die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen. Werde diesem Ansuchen nicht willfahrt, so sey selbst der Anschluß an das zu Jena errichtete Gesammt-Oberappellationsgericht jedenfalls, wegen gleicher Aussicht auf unpartheiliche Rechtspflege bei weit geringeren Kosten, vorzuziehen, zumal da man sich nicht auf ewige Zeiten dadurch binde. Herr Dr. Claus suchte die Ansicht der Majorität der Commission näher zu begründen, indem er Sicherung des Rechts der 3 Instanzen als den wesentlichen Zweck des Artikel 12 der Bundesacte erkannte, welches ganz vorzüglich in den freien Städten gesichert werden sollte, ohne

daß ein Zwang insoweit beabsichtigt worden wäre, wie ganz klar daraus hervorgehe, daß von einem vertragsmäßig zu errichtenden Oberappellationsgericht gesprochen werde.

Die Versammlung beschloß am 11. December d. J. (Prot. §. 23): den Gegenstand nach 14 Tagen zu reproponiren, vorerst aber den Senat zu ersuchen, über die Ansichten und Wünsche der 3 anderen Städte rücksichtlich eines zu errichtenden gemeinschaftlichen Oberappellationgerichts vertrauliche Mittheilung anher gelangen zu lassen.

Hamburg erklärte, Artikel 12 der Bundesacte erwarte die Errichtung eines Oberappellationsgerichts, indem er den freien Städten das Recht gebe, es zu organisiren, schreibe aber zugleich vor, daß solches ohne Einwilligung der Partheien keine auf eigener Einsicht und Ueberzeugung von Recht sich gründende Definitiverkenntnisse zu ertheilen befugt seyn, sondern, nach dem Willen der Partheien, die Acten an deutsche Juristenfacultäten und Schöppenstühle, als die eigentliche wirkliche dritte Instanz, verschickt werden sollen, und hienach liege die befriedigendste Befolgung jener Erwartung gewiß darin, daß wir unmittelbar diese Facultäten als die dritte und oberste Instanz wählten, ohne ein besonderes Tribunal erst noch zu errichten, und dann erklärten, daß wir diese Einrichtung als die beruhigendste für Rechtsbedürftige erkennten. Es liege nichts Ehrenvolles in der Bestellung eines obersten Gerichtshofs, welchen die Laune der Partheien jederzeit zu einem Actenversendungs-Bureau an diese Facultäten mißbrauchen könnte, vielmehr erscheine dessen Existenz, wenn gleich aus Bürgern der respectiven Städte gebildet, sowohl dem nothwendigen Ansehen der einzelnen Rathsstühle als auch selbst der inneren Staatshoheit jeder einzelnen Stadt sehr nachtheilig, indem dessen Beisitzer dadurch, daß sie persönlich der collectiven Staatshoheit sämmtlicher 4 Städte mit Eid und Pflicht huldigen müßten, persönlich der Staatshoheit der Einzelnen Städte entrückt würden, und dieses Gericht in loco eine eigne Autorität und Gerichtsbarkeit über das ihm angehörende Personal, also einen Staat im Staate, unerreichbar von den einzelnen Statuten bilden müßte, das man nur durch Requisitoriales an das Gericht selbst zur Verantwortung ziehen oder zur Erfüllung der reservirten Obliegenheiten gegen die einzelne Stadt anhalten könnte, während zu befürchten stehe, daß solches in dieser unabhängigen Stellung auf die einzelnen Statuten und Gesetze nachtheilig einwirken werde, zumal da eine scharfe Absonderung der Regierungs- Cameral- Finanz- Polizei- und Administrationssachen von den eigentlichen Justizsachen unausführbar bleibe. Der Senat antwortete auf dieses Schreiben, daß er die Errichtung eines Oberappellationsgerichts durch die Bundesacte geboten erkenne, auch nirgends die Nachtheile begründet finde, welche Hamburg in Aussicht stelle, und im Fall der Nichtvereinigung Nichts übrig bleibe, als sich einem anderen obersten Gerichte anzuschließen.

Lübeck erklärte sich bereit, die schon früher angefangenen gemeinschaftlichen Verhandlungen über Errichtung eines Oberappellationsgerichts für die 4 freien Städte fortzusetzen; ebenso erklärte sich Bremen dazu bereit, selbst wenn Hamburg nicht Theil nehmen wollte, mit dem Anfügen, daß die Hansestädte schon im Jahr 1806 wegen eines solchen Gerichts Verhandlungen gepflogen hätten, welche aber gegen Ende Octobers d. J. durch die Folgen der Jenaer Schlacht unterbrochen worden seyen.

Am 28. December d. J. (Prot. §. 37) beschloß die Versammlung, auf Mittheilung dieser Erklärung:

daß zwar ein Oberappellationsgericht für hiesige Stadt zu bestellen sey, daß aber diese Angelegenheit zur Begutachtung der Frage: ob in Verbindung mit den andern freien Städten ein besonderes Appellationsgericht errichtet werden möchte, oder ob eine Anschließung an ein bereits bestehendes Oberappellationsgericht vorzuziehen wäre, sowie auch zur weiteren Begutachtung der Organisation, Competenz und sonstigen Verhältnisse des künftigen Oberappellationsgerichts, an die bereits bestehende, jedoch mit 2 Mitgliedern zu verstärkende [8]), Commission zu verweisen sey.

---

8) Synd. Schmid, Dr. Brack.

Herr v. Gerning verlas ein Votum, Vorschläge für ein Oberappellationsgericht der freien Städte dahin enthaltend, im freundschaftlichen Vereine mit den Bevollmächtigten der übrigen Städte nach Verhältniß der Seelenzahl durch Stimmenmehrheit den schicklichsten Ort des Obergerichts entscheiden zu lassen, auch zu erwägen, ob es nicht besser sey, Richter und Räthe, die mit denselben in keinem Bürgerverbande stehen, aber unter ihre Gesammtheit kämen, dabei anzustellen, welche Vorschläge Herr Senator Dr. Rössing noch näher auszuführen suchte.

An vorgedachte Commission wurden sodann folgende Actenstücke abgegeben (Prot. §. 49, 54, 70 u. 82).

1) Antwort des Lübecker Senats an den Senat in Hamburg d. d. 24. huj., worin baldigste Vereinigung über ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht dringend angerathen wird, indem die in der Bundesacte freigelassene Actenversendung auch von diesem Gerichtshofe aus durch vereinte Vorstellung noch modificirt werden dürfte, die Bedenklichkeiten Hamburgs aber wegen Einmischung dieses Gerichtshofs in die Regierungsverhältnisse der einzelnen Städte sich bei der ersten Organisation desselben durch gehörige Vorsicht wohl erledigen ließen;

2) Schreiben des Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Geh. Raths Freiherrn v. Göthe an ein Mitglied der Versammlung d. d. 31. huj., worin ein Anschluß der 4 freien Städte an das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena als sehr räthlich und förderlich dargestellt wird;

3) Schreiben des Senats von Bremen an den Senat von Hamburg, d. d. 20. ej. worin jener die oberwähnten Bedenken dieses zu widerlegen sucht, insbesondere bemerkt, daß Actenversendungen bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht alsdann nur Ausnahmsweise vorkommen würden, wenn dieser Gerichtshof jederzeit mit rechtserfahrenen, das allgemeine Vertrauen genießenden Männern besetzt sey, während nicht selten auf Facultäten die wichtigsten Rechtssachen durch angehende Juristen oberflächlich abgeurtheilt würden, zumal Handelsprocesse, und daß jene Bedenken durch eine wohlüberlegte Gerichtsordnung und Instruction insgesammt gehoben werden könnten, obwohl man nicht verhehle, daß man die Errichtung eines allgemeinen Bundesgerichts lieber gesehen hätte;

4) Schreiben des Lübecker Senats an den hiesigen d. d. 17. Januar 1817, worin angezeigt wird, daß in Lübeck beschlossen werden, von dem wichtigen Vorzuge des Art. 12 der Bundesacte Gebrauch zu machen und daher baldigste Vereinbarung über Einrichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu wünschen sey, mit besonderer Beachtung einer zu erwirkenden Modification der in der Bundesacte unbedingt verwilligten Actenversendung auch von hier aus, welche jedoch als 4. Instanz, allenfalls unter Submission ad acta priora, anzuerkennen wäre, wenn zwei übereinstimmende Erkenntnisse durch ein drittes des Oberappellationsgerichts reformirt würden, und mit der Voraussetzung, daß dieses oberste Gericht in Lübeck seinen Sitz erhalte, wogegen Lübeck unentgeltlich ein Local für die Sitzungen Canzlei und Archiv einräumen wolle;

5) Schreiben des Bremer Senats an den hiesigen d. d. 31. huj. (enthaltend die Antwort jenes auf ein Schreiben von Lübeck), worin, unter vertrauter Mittheilung der Instruction des Bremer Bundestagsgesandten in Betreff Artikels 12 der Bundesacte, auf die Erklärung von Lübeck sub Ziffer 4 bemerkt wird, daß die vorgeschlagene 4. Instanz auf Bremen nicht passe, Bremen aber gleichfalls den Wunsch geäußert habe, das Oberappellationsgericht in seinen Mauern zu erhalten; doch lasse sich über diese und andere Puncte in der baldmöglichst zu eröffnenden Conferenz Beschluß fassen;

6) Antwortschreiben des Senats zu Hamburg d. d. 17. Februar d. J., worin dieser wiederholt erklärte, daß ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht für die Verfassung der Stadt Hamburg und deren Verhältnisse sich gar nicht eigne, solcher vielmehr das längst gewöhnte und eben so zuverlässigste als wohlfeilste Rechtsmittel der Actenversendung am Besten entspreche, was man deßhalb gesetzlich zu verordnen geeignet sey und zu dem Ende bereits die verfassungsmäßige Berathschlagung eingeleitet habe.

Die Commission berichtete am 10. März 1817 in der Majorität dahin. Möge man ein eigenes Oberappellationsgericht für die 4 freien Städte errichten, oder sich an ein schon bestehendes Fürstliches anschließen, so sey jedenfalls gemeinsam mit den übrigen Städten vorzugehen und alsbald mit diesen in geeignetes Benehmen zu treten. Uebrigens empfehle sich aus überwiegenden Gründen das Anschließen an ein Fürstliches Oberappellationsgericht, und seyen zu dem Ende die übrigen Städte zur näheren Erwägung einzuladen. Die Minorität faßte einen besonderen Bericht mit Beleuchtung der von Hamburg vorgebrachten Gegengründe, welche sie den übrigen Städen zur Erklärung mitgetheilt haben wollte, was jedoch die Majorität widersprach. Herr Senator Dr. Röfsing sprach seine Ansicht über die Art der Instruirung hiesiger Bevollmächtigten und was die Versammlung jetzt zu beschließen habe, in einem besonderen Votum aus, worin er zugleich mehrere Ansichten der Minorität in der Commission zu widerlegen suchte.

Die Versammlung faßte am 26. März d. J. (Prot. §. 96) Beschluß dahin:

1) den Senat zu ersuchen, den Herrn Bevollmächtigten hiesiger Stadt zu den Conferenzen über diesen Gegenstand mit den Herrn Bevollmächtigten der drei andern freien Städte dahin zu instruiren:

a) daß hiesige freie Stadt bereit sey, dem Artikel 12 der deutschen Bundesacte durch ihren Zutritt zu einem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht Genüge zu leisten, und zwar in Gemäßheit des dißseitigen Beschlusses vom 28. December 1816;

b) daß hiesige freie Stadt, so wie immer also auch in dieser wichtigen Angelegenheit, nichts mehr wünsche, als nur in Gemeinschaft mit den drei Schwesterstädten zu handeln, so daß soviel möglich ein einstimmiger Beschluß aller das Resultat ihrer desfallsigen Verhandlungen werden möge;

2) sehe man der Mittheilung dieses Resultats seiner Zeit entgegen, um darnach weitere definitive Entschließung fassen zu können, indem man eben darum alles nähere Eingehen in die Sache selbst vermieden und sich nur auf diesen vorläufigen Beschluß beschränkt habe, weil ein definitiver Beschluß vor genauer Kenntniß der unter den 4 Städten vereinbarten oder streitig gebliebenen Puncte nicht gefaßt werden könne.

Nachdem der Senat Abschrift des Protokolls Hoher Bundesversammlung vom 26. Juni 1817, Anordnung der Gerichte dritter Instanz in den einzelnen Bundesstaaten betreffend (worin Beschleunigung dieser Angelegenheit gefordert, zugleich ausgesprochen wird, daß die bisher hin und wieder, statt der 3. Instanz, benutzte Actenversendung ferner um so weniger genügen könne, da sie an sich schon dem Zweck der Bestimmung des Art. 12 der Bundesacte entgegen, zugleich die Folge haben würde, die Auswahl oberster Gerichte als Austrägalinstanz zu beschränken) anher mitgetheilt hatte (Prot. §. 189), trug derselbe unter dem 28. October d. J. weiter vor, das Resultat der inzwischen gepflogenen gemeinschaftlichen Unterhandlungen sey: daß ein eigenes und besonderes Oberappellationsgericht der vier freien Städte in einer derselben baldmöglichst errichtet werden möge, womit auch Hamburg nunmehr laut Schreiben d. d. 7. September a. c. einverstanden wäre, und möge sich die Versammlung hierüber, damit ein hiesiger Deputirter zu der in Hamburg niederzusetzenden Commission abgesendet werden könnte, nunmehr definitiv erklären, namentlich über folgende Anträge:

daß hiesige freie Stadt bereit sey, mit den 3 Schwesterstädten einen eigenen obersten Gerichtshof auf gemeinschaftliche verhältnißmäßige Kosten, als Oberappellationsgericht der freien Städte unter nachfolgenden Hauptbedingungen zu errichten:

1) daß in allen wesentlichen, das Organische dieses Gerichts betreffenden Puncten nur Einstimmigkeit der 4 freien Städte einen sie sämmtlich verbindenden Beschluß zu erwirken vermöge,

2) daß der Sitz dieses Gerichts in eine der freien Städte zu verlegen sey,

3) daß dieses oberste Gericht seine Competenz lediglich auf reine Justizsachen — causae privatorum civiles — welche per modum appellationis an dasselbe gelangen, zu beschränken habe, somit weder in die Gesetzgebung, noch in Regierungs- und Ver-

waltungsangelegenheiten hiesiger freien Stadt, zur Beschränkung der constitutionellen und souveränen Staatshoheitsrechte derselben sich je einzumischen habe,

4) daß die Zahl der Räthe, einschließlich des Präsidenten, sich wenigstens auf 5, höchstens auf 7, erstrecken dürfe,

5) daß die thunlichste Einleitung zu einer gemeinschaftlichen Vorstellung der 4 freien Städte, sobald sich ein schicklicher Anlaß dazu zeige, bei hoher Bundesversammlung getroffen werde, um zu erwirken, daß die Actenversendung zur Urtheilseinholung, statt der eignen Urtelsfällung dieses Gerichts, wo nicht ganz aufgehoben, doch jedenfalls auf wenige Fälle, z. B. da wo der Fiscus in Privatrechtsverhältnissen collidirt, wo einer der Betheiligten am Gerichtssitze wohnt und dergl. mehr, beschränkt werden möge,

6) daß, wenn auch eine gemeinschaftliche Oberappellationsgerichtsordnung bestimmt werde, es jeder der 4 freien Städte unbenommen bleibe, je nach ihren inneren Verhältnissen abweichende Bestimmungen festzusetzen.

Zugleich widerrieth der Senat jeden Anschluß an ein fürstliches Obergericht, da die Institutionen in Monarchien die unangenehmsten Weiterungen für eine Republik erzeugen würden, da nur bei einem solchen eigenen Gericht Festigkeit der Rechtsprechung unter Privaten zu erwarten sey, gleichwie rasche Justiz in eilenden Fällen, die besonders für eine Handelsstadt unentbehrlich erscheine, endlich auch alsdann die Justizpflege in dritter Instanz wohlfeiler würde, inwieweit man durch Gerichts- Proceß- und Taxordnung unbehindert noch weiter nachhelfen könne.

Die zur Begutachtung dieses Senatsvortrags am 5. November ernannte Commission [9]) (Prot. §. 10) fand räthlich, alle Bereitwilligkeit zur Anhörung etwaiger Vorschläge zur Ausführung jenes obersten Gerichts zu erklären, zugleich aber auch folgende Puncte als unerläßlich anzugeben:

1) daß, wenn nicht etwa Frankfurt zur Residenz dieses Gerichtshofs erwählt werde, das Loos unter sämmtlichen Städten oder denjenigen, die ebenmäßig darauf Anspruch machen, entscheide;

2) daß nach der vorzubehaltenden constitutionellen Genehmigung der ganzen Stellung und Organisation dieses Gerichtshofs bei künftig beabsichtigt werdenden Aenderungen und Modificationen fortwährend Einstimmigkeit der 4 Städte Erforderniß bleibe;

3) daß die Zahl der Mitglieder des Gerichts auf nicht weniger als 7 im Ganzen fixirt werde;

4) daß man es bei dem, was die Bundesacte in Hinsicht der bei diesem Tribunal zu verwilligenden Actenversendung verordnet, ohne alle weiter zu beabsichtigende Modification pure belasse;

5) daß die Obliegenheit dieses Gerichts, wenigstens so viel die Stadt Frankfurt betrifft, zugleich auf Criminalsachen, da wo ulterior defensio eintritt, erstreckt werde,

6) daß die Verbindung der zwei Stellen, nemlich jener eines freistädtischen Senators und eines Beisitzers bei diesem Gericht für unzulässig erklärt werde.

Die definitive Erklärung der Stadt, sey bis nach Mittheilung des dermalen zu Hamburg von den drei dazu delegirten Commissarien von Hamburg, Bremen und Lübeck entworfen werdenden Projects vorzubehalten.

Herr Synd. Büchner fand ad 4 nicht Appellation zulässig, sondern es sollten nur da, wo ulterior defensio eintrete, statt an eine Universität, an das oberste Gericht die Acten versendet werden, nicht um proprio nomine, sondern, wie bei Revisionen, nomine Senatus zu sprechen, indem sich sonst hiesige Stadt an ihrer peinlichen Gerichtsbarkeit vergäbe, womit sich 3 andere Mitglieder der Commission einverstanden erklärten. Herr Senator Dr. Rössing fand Ziffer 4 und 6 ganz überflüssig, weil es uns nicht wohl anstehe, dem fraglichen Artikel der Bundesacte hier gleichsam eine Garantie verschaffen zu wollen, und weil nach Artikel 19 der C. E. A. schon kein

[9]) Dr. Claus, Synd. Dr. Büchner, Dr. Jassoy, Dr. Kappes, Sen. Dr. Rössing.

Rathsglied in den Diensten eines andern Staats stehen dürfe, während der Oberappellationsgerichtsrath allerdings in die Dienste der 3 übrigen Städte mit eintrete.

Die Versammlung adoptirte am 15. November d. J. (Prot. §. 26) ganz den Vorschlag ihrer Commission nebst den oben bemerkten 6 Puncten, wie solche ursprünglich gestellt sind.

Unter dem 31. März 1818 zeigte der Senat an, daß inzwischen Bericht der zu Hamburg versammelten Deputirten nebst Entwurf der Organisation des Oberappellationsgerichts und einer provisorischen Gerichtsordnung, sammt den desfalls verhandelten Protocollen eingelangt sey, weshalb er das von der Senatsdeputation darüber erstattete Gutachten, welches er im ganzen Umfange genehmige, hiemit als eigenen Beschluß vorlege und baldigste Beschlußnahme empfehle, damit der Verlegenheit, in welche hiesige Stadt bei längerem Zögern versetzt werden könnte, abgeholfen würde.

Dieses Gutachten d. d. 2. ej. lautete im Wesentlichen dahin:

1) Insofern die Versammlung auf ihrem Beschlusse sub Ziffer 1 beharre, könne voraussichtlich jede weitere Unterhandlung schlechterdings zu Nichts führen, indem die 3 übrigen in der Nähe bei einander liegenden Städte, sich nimmermehr dazu verstehen würden, das Oberappellationsgericht unmittelbar oder mittelbar durch das Loos in hiesiger Stadt zu etabliren. Es sey daher ein anderer Beschluß der Versammlung auszuwirken und empfehle sich, Lübeck dazu zu wählen, weil die 3 übrigen Städte insoweit bereits untereinander einig seyen, wir sonst an ein fürstliches Obergericht uns anschließen müßten, was unpolitisch sey, uns viel weniger Einfluß auf Organisation, Besetzung und Mitdirection gestatte, ohne Kosten erheblich zu sparen, da wir jedenfalls ein entfernter liegendes wählen müßten, während wir nach einer Reihe von Jahren davon nicht zurücktreten könnten, ohne die diesseits angenommenen Räthe ferner zu besolden, die zur Auswanderung sich schwerlich nöthigen ließen, abgesehen von den zu einem solchen Zeitpunct anhängig gemachten, aber noch nicht entschiedenen Sachen, und weil sich schon nach Natur der Sache empfehle, daß wenn 4 zusammenkommen sollen, der eine zu den dreien übrigen schon vereinten, nicht umgekehrt drei zu einem, träte.

2) Auch den Beschluß sub Ziffer 2 könnten und würden die 3 übrigen Städte niemals nachgeben; das veto und das volo einer einzigen Stadt, wäre solches auch noch so verwerflich, hinderte dann die 3 übrigen zum Vortheil der Justizverwaltung das Nöthige zu verfügen und einzurichten. Entweder müsse Majorität der Stimmen entscheiden oder durch Compromiß eine Behörde bestimmt werden, welche definitiv zu beschließen hätte, welches letztere aber unwürtig erscheine.

Nach Voraussetzung dieser beiden und wichtigsten Präliminarpuncte wende man sich nun

3) zur Beurtheilung des Entwurfs selbst, indem man die generelle Bemerkung vorausschicke, daß

a) hier von keiner Alles umfassenden und bis in das kleinste Detail eindringenden Gerichts- und Proceßordnung vorerst die Rede seyn könne. Mit Recht habe man sich nur über die wesentlichen Puncte der Organisation des Oberappellationsgerichts und der Möglichkeit, als richterliche Behörde alsbald in Thätigkeit treten zu können, verbreitet, der Erfahrung aber und den gutächtlichen Vorschlägen dieses Gerichts selbst die weitere Ausbildung überlassen.

b) daß durch §. 15, Absatz 2, des Entwurfs:

„das Oberappellationsgericht ist für alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Instanz competent, welche nach der besonderen Gerichtsverfassung jeder Stadt oder in Ermangelung einer dergleichen besonderen Bestimmung nach gemeinem deutschem Proceßrechte mittelst Appellation von den einzelnen Obergerichten der Städte dahin gelangen können“

die besondere Verfassung jeder Stadt und deren Autonomie gegen alle Eingriffe von Seiten des Oberappellationsgerichts in administrative und Policeirechte derselben überschwenglich gewahrt sey. Also z. B. finde dieses Gericht seine Competenz in jedem Falle darin entschieden, daß ein städtisches Obergericht die Sache als Rechtssache angenommen oder, als vor die Gerichte nicht gehörig, abgewiesen habe.

c) Freilich sey nicht zu umgehen, darüber Entschliessung zu fassen, ob die alten kaiserlichen Privilegien de non appellando auch in Ansehung des Oberappellationsgerichts beibehalten werden sollten, oder ob in Sachen, die meist in erster Instanz zur Competenz des Stadtamts gehören, also hier nur 2 Instanzen durchlaufen können, künftig das Oberappellationsgericht, und zwar ohne alle Wahl für den sich beschwert haltenden Theil, als allein competente oberste Gerichtsstelle, statt des remedii transmissionis actorum in vim revisionis et superrevisionis einzutreten habe? Es empfehle sich allerdings Beibehaltung des privilegii de non appellando ratione summae et qualitatis causae; auf allen Fall müßten die Recurse wegen Straf- und Confiscationsverfügungen eines administrativen Stadtamts oder einer sonstigen Erhebungsbehörde an hiesiges Appellationsgericht der Competenz des Oberappellationsgerichts entzogen bleiben, da das Appellationsgericht hier aus speciellem Auftrage und gleichsam nomine Senatus erkenne und die Revision ausdrücklich in Art. 27 der C. E. A. zur dritten Verhandlung bestimmt sey, ohne den Zusatz, den Art. 29 bei Bestimmung der Erkenntnisse des hiesigen Appellationsgerichts sonsthin mache.

4) Zu dem Einzelnen des Entwurfs machte das Gutachten folgende Notamina:

ad §. 1 beziehe man sich wegen des Residenzortes auf das früher Gesagte.

ad §. 2. Nach dem Beschluß der Versammlung seyen 1 Präsident und 6 Räthe zu bestellen.

ad §. 3. Um sich bei der Wahl des Präsidenten allen möglichen Einfluß zu erhalten, wäre zu bestimmen:

„Den Präsidenten wählen die Städte gemeinschaftlich per unanimia, und wo letztere fehlen, entscheidet das Loos unter den von den Städten vorgeschlagenen Subjecten.“

In Beziehung auf den 5. und 6. Rath würde es heissen:

„Jede Stadt ernennt einen Rath, und zwar künftig so, daß auch nur sie die Stelle des von ihr Ernannten im Erledigungsfalle wieder besetzt. Die 2 übrigen Räthe werden nach dem Turnus von den 4 Städten besetzt, so daß bei der ersten Ernennung Lübeck den 5. und Frankfurt den 6. ernennt. Wenn gleich diese Ernennung auf den Rang und das Fortrücken der Räthe unter sich nach der Ancienetät, wie sich von selbst versteht, keinen Einfluß hat, so ändert doch solches an der künftigen Besetzungsweise nichts, dergestalt, daß nur wenn einer der von Lübeck und Frankfurt supernumerarisch ernannten Räthe abgeht, sodann Bremen und Hamburg und so fort an die Reihe zur Ernennung kommen.“

Die im Entwurf vorbehaltene Kündigung von 6 Monaten für Secretär und übriges Personal wäre ganz zu streichen.

ad §. 4 wäre der Beschluß der Versammlung oben sub Ziffer 6 einzurücken.

ad §. 8. Die hier erwähnten Steuern von bloser Benutzung der Immobilien und Verpflichtung zu Collateralgeldern wären billig wegzulassen.

ad §. 9. Die Besoldungen stellten sich im fl. 24 Fuß, 34 Mark Currant à 24 fl. gerechnet, dahin:

1) Präsident	8000 M. C. oder	fl.	5,647	4	kr.
2) jeder Rath	6000 „ „				
also die 6 Räthe zusammen		„	25,411	48	„
3) der Secretär	3600 „ „ „	„	2,541	11	„
4) der 1. Canzlist	1500 „ „ „	„	1,058	49	„
5) der 2. „	1200 „ „ „	„	847	4	„
6) die beiden Gerichtsboten .	600 „ „ „	„	423	32	„
Zusammen im fl. 24 Fuß.		fl.	35,929	28	kr.

ad §. 10. Die hier in Aussicht genommenen Pensionen für Wittwen dürften vielleicht unbemittelte Gelehrte zur Annahme der Stellen um so eher bewegen.

ad §. 11. Die Kosten der Unterhaltung des Oberappellationsgerichts sollten zusammen gebracht werden

1) durch Sporteln,

2) durch Stempeltaxe,

3) durch verhältnißmässige Beiträge der Städte.

Erstere liessen sich im Voraus nicht bestimmen; letztere schlage der Entwurf provisorisch zur Vertheilung nach 18teln vor, nemlich:

1) Hamburg $^6/_{18}$ oder $^1/_3$
2) Frankfurt $^5/_{18}$
3) Bremen $^4/_{18}$
4) Lübeck $^3/_{18}$

Hier sey Frankfurt, im Verhältniß zu Hamburg, zu hoch gegriffen, und vielmehr mit Bremen gleich zu stellen, wie hinsichtlich der Bundesarmee, also:

1) Hamburg $^7/_{18}$
2) Bremen $^4/_{18}$
3) Frankfurt $^4/_{18}$
4) Lübeck $^3/_{18}$

Hiernach komme von jenen fl. 35,929 28 kr. auf jede Stadt:

1) auf Hamburg $^7/_{18}$	fl. 13,972$^7/_9$
2) auf Bremen $^4/_{18}$	" 7,984$^4/_9$
3) auf Frankfurt $^4/_{18}$	" 7,984$^4/_9$
4) auf Lübeck $^3/_{18}$	" 5,988$^1/_3$
Zusammen	fl. 35,930.

Auf den in den Protocollen gemachten Vorschlag, künftig etwa auf die größere oder mindere Zahl der Processe jeder Stadt hiebei Rücksicht zu nehmen, dürfe man hierorts nicht eingehen.

ad §. 18. Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Justiz gegen Untergerichte. Wegen Art. 28 der C. E. A. sey für Frankfurt folgende Ausnahme zu machen:

"Da in der Constitution der freien Stadt Frankfurt die Beschwerdeführung über verweigerte oder verzögerte Justiz abseiten ihrer Gerichte an den Senat ausdrücklich verwiesen ist, so behält es in Ansehung Frankfurts dabei sein Bewenden."

ad §. 22 würde, um den Worten "durch welche über die angebrachten Beschwerden definitiv erkannt wird" allen Zweifel zu benehmen, daß die bestimmte Zahl von Richtern auch vor erkannten Appellationsprocessen, wenn eine Appellation abgeschlagen werden will, erforderlich sey, beigesetzt werden müssen ad verba "abgegeben werden":

"welches nemliche von allen Fällen zu verstehen ist, wenn vor erkannten Appellationsprocessen ein die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung als ungegründet verwerfender Bescheid gefaßt werden will";

ad §. 26. wäre beizusetzen:

"daß das Oberappellationsgericht allen seinen definitiven Erkenntnissen, wie auch solchen Bescheiden, wodurch die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung abgewiesen und verworfen wird, die Entscheidungsgründe, nach Gutbefinden zu inseriren oder am Schlusse beizufügen, sofort den Partheien, nebst dem Erkenntnisse oder rejectorischen Bescheide mit zu insinuiren oder zu publiciren habe."

In §. 33. wegen Verleihung des Armenrechts wären die Worte:

"so kann es nur nach Vernehmung des Gegners"

wegzulassen, weil dieser voraussichtlich seinem Gegner den Genuß des Armenrechts nie gönnen, mithin jederzeit widersprechen werde, worauf es aber nicht ankommen könne.

ad §. 41. Das Präjudiz gegen den das fatale der Appellationsrechtfertigung versäumenden Appellanten:

"daß es anzusehen, als ob er auf die bisher verhandelten Acten submittirt habe"

weiche ganz von der gemeinen Proceßlehre ab, und führe zu den größten Sachverschleifen. Es müsse heissen:

reicht derselbe seine Rechtfertigung nicht ein, so ist die Appellation für desert zu erachten und zu erkennen, wobei jedoch jedem Appellanten frei stehet, sogleich in der Introductionsschrift, statt einer justificatio gravaminum auf retro acta ausdrücklich zu submittiren."

Der §. 42. sey so zu fassen:

Findet das Oberappellationsgericht die Fatalien der Appellation versäumt, so erkennt dasselbe ohne weiteres auf die Desertion. Sind fatalia appellationis in Ordnung und hätte Oberappellant loco deductionis gravaminum auf retro acta submittirt, so werden letztere vom judicio a quo abgefordert, und nach deren Einlangung wird über Annahme oder Abschlagung der Oberappellation erkannt. Hat aber der Oberappellant eine justificatio gravaminum eingereicht und findet das Oberappellationsgericht schon aus der Zusammenhaltung des Erkenntnisses a quo mit den

deducirten gravaminibus letztere völlig ungegründet, so kann dasselbe die Oberappellation selbst ohne vorgängige Abforderung der Acten alsbald abschlagen, was auch wegen offenbar vorliegender Unstatthaftigkeit der Oberappellation etwa ob defectum summae appellabilis vel causae in jedem Falle geschieht.

Wenn jedoch das Erkenntniß a quo des städtischen Obergerichts ein früheres Erkenntniß der ersten Instanz reformirt hätte und causa et summa appellabilis vorhanden, auch die Fatalien gewahrt sind, so sollen die Processe jederzeit erkannt und nicht sofort abgeschlagen werden«.

In §. 45 wäre beizufügen:

»Nur der Präsident des Oberappellationsgerichts oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, schreibt auf das versiegelte Actenpaket, wohin die Acten versendet werden sollen, führt darüber für sich ein geheim zu haltendes Register und nimmt denjenigen, welchem er die Bestellung auf die Post und zwar aus seinem Hause anvertraut, auf das Geheimhalten in besondre Eidespflicht.

Dem Begleitungsschreiben wird das Ersuchen beigefügt, dafern sich eine Parthie dieser Sache halber besonders angemeldet oder verwendet haben sollte, solches bei Revision der Acten zu bemerken.«

ad §. 56. Die Restitution gegen Erkenntnisse das Oberappellationsgerichts betreffend, seyen die Vorschriften der Rathsverordnung vom 22. Juli 1788 einzurücken.

ad §. 57. Zur Mittheilung der Relation an höhere Gerichte sey kein Gericht zu verbinden, was nicht einmal räthlich erscheine, weil der Referent am Obergericht dadurch präoccupirt und zum Unfleisse, keine eigene zu fertigen, veranlaßt werden könne.

ad §. 63. wäre beizufügen, daß alle in revisorio oder superrevisorio bei hiesigem Appellationsgericht bereits anhängigen Sachen, wenn auch die Acten noch nicht geschlossen und versendet wären, dennoch ihren Gang behielten und nicht vom Oberappellationsgericht, sondern von auswärtigen Rechtsfacultäten endlich entschieden werden sollten.

Ueber die Stempeltaxordnung müsse Beschlußnahme vorerst ausgesetzt werden, weil man die Motive dazu nicht mitgetheilt bekommen habe.

Die Versammlung ernannte am 8. April 1818 eine Commission [10]) (Prot. §. 107), welche in der Majorität anrieth, von Ziffer 1 des Beschlusses vom 15 November 1817 dermalen abzugehen, auf Ziffer 2 aber desto fester zu halten, weil Frankfurt sonst blos das Spielwerk der übrigen durch Localinteresse verbundenen Städte würde, unter Beifügung der Erklärung, daß die erforderte Unanimität nur auf die organischen, d. h. die äussere und innere Einrichtung des Gerichts selbst betreffende Bestimmungen Bezug habe, indem eine jede der 4 Städte das Recht haben müsse, in Absicht ihrer Justizpflege durch eigene Proceßordnung die Competenz und Wirkung dieses Gerichts zu bestimmen.

Herr Dr. Brack trug darauf an, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts aufzugeben und dagegen einen eigenen unabhängigen obersten Gerichtshof zu bestellen.

Die Versammlung beschloß am 11. Juli d. J. mit 44 gegen 22 und 1 suspendirten Stimme (Prot. §. 110): den Bericht der Majorität ihrer Commission zu genehmigen, und (mit 66 gegen 1 Stimme) die Begutachtung der in dieser Angelegenheit weiter nöthigen Arbeiten der in §. 107 des Protocolls ernannten Commission fernerweit zu übertragen.

Dieselbe trat in der Majorität dem Senate überall bei mit folgenden Zusätzen. Im Allgemeinen wäre der publicistische Theil dieser Organisationsacte von dem processualischen Theile derselben zu sondern und jeder dieser Theile in einer besondern Acte auszusprechen, weil es unpassend und zwecklos erscheine, die Vertragsbedingungen der Städte über Errichtung des Gerichts selbst den streitenden Theilen vor dem Gerichte in der Proceßordnung vorzulegen. Besondere Bemerkungen wurden dahin gemacht:

ad §. 1 wäre das Wort »fortwährend« als überflüssig wegzulassen.

ad §. 2. Wäre die hiezu gemachte Bemerkung des Senats beizubehalten.

ad §. 3. Ebenso, jedoch ohne den Antrag der 3 übrigen Städte zu ändern, nemlich den Secretär

10) Dr. Jassoy, Synd. Dr. Bachmann, Sen. Dr. Stark, Dr. Claus Dr. Kappes. Geh. R. Willemer, Sen. Dr. Rössing.

und das übrige untere Personal nur mit ½jähriger Kündigung anzunehmen.

ad §. 4. Wäre der Senatsantrag zu genehmigen, jedoch müsse nach der ersten Besetzung des Gerichts jeder künftig anzustellende Oberappellationsgerichtsrath sich einem Examen unterwerfen.

ad §. 6. Jeder Gewählte müsse das Bürgerrecht derjenigen Stadt annehmen, welche ihn präsentirt hat, wenn er nicht schon Bürger einer der Städte ist; der Director hätte bei seiner Ernennung die freie Wahl, das Bürgerrecht einer der Freistädte, in deren einer er jedoch Bürger werden müsse, anzunehmen.

ad §. 8. Jedes Gerichtsmitglied habe zu allen directen Steuern derjenigen Stadt beizutragen, in welcher ihm Bürgerrecht verliehen worden, ebenso alle indirekte Steuern und Lasten derjenigen Stadt zu übernehmen, worin das Gericht residire.

ad §. 9. Den Berufenen, die nicht in der Stadt des Gerichts ihren Wohnsitz haben, würden die hier bestimmten Reisegelder zugesichert.

ad §. 10. Nur 10jährige Dienstzeit solle zu einer Pension der Wittwe berechtigen.

ad §. 11. Sporteln und Stempelgebühr wären nicht zu erheben, sondern ein Stempel, der jene zugleich in sich begreife. Der Antrag des Senats wegen Beitrags hiesiger Stadt zu den Kosten sey beizubehalten, jedoch ohne die Motive.

ad §. 15. Wäre statt „Gerichtsverfassung" zu setzen „Gerichtsordnung."

ad §. 17. Nach den Worten „des gerichtlichen Verfahrens" wäre zu setzen „oder wenn contra jus in thesi gesprochen wird", welcher Zusatz mit den Reichsgesetzen harmonire.

ad §. 18. Wäre es bei der Vorschrift der Verordnung über Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Justiz zu belassen, indem die C. E. A. nur von dem Falle zu sprechen scheine, wenn in summo appellatorio dergleichen Verzögerungen oder Verweigerungen vorkommen sollten. So bleibe auch die dem Senat zustehende Oberaufsicht über das gesammte Gerichtswesen vollkommen gewahrt, und könne man den Partheien noch freilassen, auch gegen Gerichte 1. und 2. Instanz in solchen Fällen, statt an das Oberappellationsgericht, sofort an den Senat sich zu wenden.

ad §. 25. Wäre zu bemerken, daß die Strafe der Nichtigkeit des Urtheils in solchem Falle eintreten müsse.

ad §. 26. Wäre blos der letzte Vorschlag Senats, nemlich die Entscheidungsgründe mit dem Urtheil, jedoch abgesondert, zu insinuiren, beizubehalten.

ad §. 33. Müßte der Zusatz gemacht werden, daß die mit Substitutionsgewalt versehenen Vollmachten, gleichfalls zur Legitimation bei dem Oberappellationsgericht genügen sollten, indem sonst den in großer Entfernung im Auslande wohnenden Partheien ohne Noth Gefahr, Kosten und Aufenthalt verursacht würde.

ad §. 35. So lange noch nicht angerufen und darauf erkannt worden, sey dem Ungehorsam keine Folge zu geben.

ad §. 36. Ganz zu streichen, weil der 3fache Instanzengebrauch nach deutschem Recht nicht als Mißbrauch der Justiz zu betrachten, jede Parthei Recht zu haben glaube, und die Discussion über die Frage: ob ein solcher Mißbrauch wirklich Statt gehabt oder nicht, in der Hand des Richters zu großer Willkühr führen könne.

ad §. 40. Wären statt 3 Wochen 6 Wochen zu setzen, die Worte aber „die Gegenparthei gehört worden" ganz zu streichen.

ad §. 41. Nach dem Senatsantrag, mit dem Zusatze: daß im Submissionsfalle, wenn das Oberappellationsgericht der Appellation deferiren wolle, die Introductionsschrift vorher noch zur Erklärung mitzutheilen sey, damit Appellat gleichfalls seine Rechtszuständigkeiten zu wahren und nondum deducta noch zu deduciren vermöge. Die 6wöchentliche Introductions- und Justificationsfrist laufe von dem Tage, wo das auf die Appellationseinlegung vom judex a quo zu ertheilende Decret dem Appellanten insinuirt werde. Sey darin der eingelegten Appellation der Suspensiveffect abgeschlagen, so habe Appellant, wenn er sich darüber beschwere, der Introductions- und Justificationsschrift sogleich seine Beschwerde beizufügen, wenn er diese Beschwerde bis zum Ablauf der zur Justifizirung gestatteten 6wöchentlichen Frist verschiebe.

ad §. 45. Um den sehr kostspieligen und Justizverzögernden ganz unnützen Spaziergang der Acten

von hier nach Lübeck und von da weiter auf eine Universität zu vermeiden, wäre festzusetzen, daß wenn Appellant Actenversendung verlange, er sogleich bei der Interposition dieß erklären müsse, worauf die Acten gar nicht nach Lübeck geschickt würden, vielmehr der Libell bei hiesigem Appellationsgerichte intra fatale zu überreichen, pure ad excipiendum mitzutheilen und die Acten sofort an eine nicht ausgenommene Rechtsfacultät zu versenden wären. Hiebei verstünde sich von selbst, daß dadurch das Rechtsmittel der Revision ganz wegfallen müßte, und daß auch keine Appellationssumme festgesetzt zu werden brauche, so wenig als sonstige aus der Qualität der Streitobjecte hergenommene Appellationsprivilegien Platz greifen könnten, weil es sonderbar lauten dürfte, das eigene städtische Gericht privilegiren zu wollen, und der Grund der Privilegien in Bezug auf die ehemaligen Reichsgerichte, als in odium der Bürger ertheilt oder um sich von der obersten Reichsjusti loszumachen, hier unmöglich anwendbar seyn könnte.

ad §. 52. Statt 3 Wochen seyen zu setzen 6 Wochen, und in §. 54 ebenso, desgleichen statt 6 Wochen „1 Jahr."

ad §. 56. Wäre es bei dem Entwurfe der Freistädte zu belassen, jedoch bezüglich der Restitutionsgesuche der Senatsvorschlag: unsere Revisionsordnung zu substituiren, beizubehalten.

ad §. 60. Wäre nach „Senaten" beizufügen „im verfassungsmäßigen Wege jeder Stadt." Auf die im Entwurf vorgeschlagene ganz enorme Sporteltaxe, welche überall dem französischen Enregistrement völlig gleich sehe, könne man nicht eingehen, weil dadurch die hiesigen Bürger, außer den ständigen Kosten des Oberappellationsgerichts, mit neuen übergroßen Abgaben belegt würden.

Die Frage: ob ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht für die 4 freien Städte zu errichten oder nicht, betrachte die Commission hienach als bejahend entschieden. — Herr Geh. R. Willmer war überall abweichender Meinung, Herr Senator Dr. Rössing blos in Beziehung auf das ad §. 3 Bemerkte.

Am 10. und 14. October d. J. beschloß die Versammlung (Prot. §. 111, 112), ihrer Commission beizutreten, mit folgenden Zusätzen und Aenderungen:

1) daß der diesseitige Antrag auf lebenslängliche Annahme des Präsidenten, der Beisitzer und des Secretärs, dagegen auf Annahme der Cancellisten und des weiteren Unterpersonals mit 6monatlicher Kündigung zu machen sey (mit 53 gegen 6 und 1 susp. resp. mit 58 gegen 7 Stimmen);

2) daß sich wegen des dem Präsidenten und Beisitzern des Gerichts in allen 4 Städten zu bewilligenden Bürgerrechts auf den Antrag der 3 andern Städte beifällig zu erklären (mit 58 gegen 7 Stimmen), wegen Steuerpflichtigkeit derselben aber der Senatsantrag dahin zu genehmigen sey (mit 58 Stimmen):

„Präsident, Räthe und Secretär sind von dem Beitrage zu directen auf der Person oder dem Vermögen ruhenden Steuern frei. Die mit dem Eigenthum verbundenen Steuern und Lasten aller Art tragen sie an dem Ort, wo die Immobilien liegen. In Hinsicht der indirecten Steuern findet keine Exemtion Statt. Namentlich sind sie auch der Einquartirungslast von fremden Truppen unterworfen";

3) Hinsichtlich der Pension der Wittwen des Präsidenten und der Beisitzer es bei dem Antrage der übrigen Städte zu belassen, mit dem Zusatze: daß diese Pensionen aus der gemeinschaftlichen Sustentationscasse zu bestreiten seyen (mit 57 gegen 4 Stimmen);

4) Ebenso in Ansehung der wegen Mißbrauchs der Oberappellationsinstanz zu verhängenden Strafen, ohne Zusatz (mit 43 gegen 6 und 9 susp. Stimmen);

5) Hinsichtlich der Appellationsprivilegien der Commission, mit dem Zusatze, beizutreten:

„In Sachen, bei welchen nach der älteren hiesigen Verfassung in 2. und 3. Instanz weder appellirt noch revidirt werden konnte, soll auch ferner keine Oberappellation mit oder ohne Actenversendung an eine deutsche Rechtsfacultät Statt finden, das Rechtsmittel der Superrevision aber ganz aufgehoben seyn," (mit 52 gegen 6 St.).

6) Mit allen übrigen besonderen Bemerkungen der Commission erklärte sich die Versammlung ohne Umfrage einverstanden.

Inzwischen gelangten die Verhandlungen über das zu errichtende Obergericht dahin, daß im Juni und Juli 1819 ein abermaliger Zusammentritt von Abgeordneten zur endlichen Vereinbarung sowohl 1) über eine wegen Errichtung und Unterhaltung desselben abzuschließende Uebereinkunft, als 2) über eine provisorische Gerichtsordnung für dasselbe zu Hamburg Statt finden konnte, woran der Senat durch einen Deputirten aus seiner Mitte (Freiherrn v. Malapert) Theil nahm. Die hieraus gewonnenen Resultate legte der Senat mit Vortrag vom 4. September d. J. zur Sanction vor, folgende Bemerkungen beifügend. Die Wünsche der Versammlung fänden sich in beiden Entwürfen im Wesentlichen gewahrt, und was habe nachgegeben werden müssen, betreffe theils außerwesentliche Bestimmungen der provisorischen Gerichtsordnung, theils beruhe es nach den vorliegenden Verhältnissen in der größten Billigkeit. Diejenigen Bestimmungen, wodurch die Competenz des Oberappellationsgerichts für Frankfurt näher festgesetzt werde, habe man, ganz nach dem Wunsche der Versammlung, in eine eigene Verordnung aufnehmen lassen, die nun gleichfalls zur Sanction vorgelegt werde. Jene Uebereinkunft und die provisorische Gerichtsordnung sey von den hiesigen Gerichten und dem Plenum des Senats überall gut geheißen worden, und möge nunmehr baldmöglichst darüber Beschluß gefaßt werden, da mit Ende dieses Monats der Termin zur vorbehaltenen Ratification ablaufe, dessen Einhaltung aus dem Grunde wünschenswerth sey, weil noch immer eine geraume Zeit erfordert werde, um wegen Ernennung und Einberufung der Gerichtsmitglieder das Nöthige einzuleiten, bevor die Eröffnung des Gerichts und der Eintritt seiner Wirksamkeit erfolgen könne. Uebrigens vermöge man dem gewünschten Zusatze:

„daß, wenn in Sachen, welche in 2. Instanz bei dem Appellationsgericht entschieden werden, der Appellant die Appellation an das Oberappellationsgericht ergreife und Actenversendung nachsuche, er dieses sogleich bei der Interposition erklären müsse, worauf die Acten gar nicht an das Oberappellationsgericht, vielmehr vom Appellationsgericht an eine Rechtsfacultät geschickt werden sollten"

nicht beizustimmen. Da mit dem Eintritt des Oberappellationsgerichts das Rechtsmittel der Revision gänzlich cessiren solle, so könne ein Erkenntniß in 3. Instanz in allen Sachen, wo das Appellationsgericht in 2. Instanz gesprochen, künftig nur vom Oberappellationsgericht, mit oder ohne vorgängige Actenversendung, erfolgen, und in dessen Namen müßten daher auch alle Erkenntnisse in jenen in 3. Instanz von hier aus verschickten Sachen ausgefertigt und publicirt werden, was ganz unpassend wäre, da das Oberappellationsgericht diese Sachen, ehe sie solchergestalt abgeurtheilt worden, auch nicht einmal dem Namen nach kenne. Ueberdieß gestatte Art. 12 der Bundesacte den Partheien, auf Actenversendung zur Fassung des Endurtheils bei den obersten Gerichten anzutragen. Auch entstehe noch die Frage, welches Gericht — das Appellations- oder das Oberappellationsgericht — die auch in 3. Instanz verkommenden Zwischenbescheide und proceßleitenden Decrete zu erlassen habe, und wollte man dieß dem Oberappellationsgerichte überlassen, so verstieße man gegen alle Rechtstheorie, da eine Appellation immer ein höheres Gericht voraussetze, vor welchem auch das Verfahren in der Appellations-Instanz geschehe, wodurch sich gerade dieses Rechtsmittel von jenem der Revision, welches die Bundesacte abgeschafft wissen wolle, unterscheide. Aus diesen Gründen sey gedachter Zusatz von den übrigen Städten lebhaft widersprochen und nur für den Fall nachgegeben worden, wenn die Versammlung gleichwohl bei ihrem früheren Beschlusse stehen bleiben wolle, auf dessen Zurücknahme der Senat aber ausdrücklich hiemit anzutragen sich veranlaßt sehe.

Die am 6. November d. J. ernannte Commission [11]) (Prot. §. 10), welcher die inzwischen von Hamburg eingelangte Ratification jener Uebereinkunft mitgetheilt wurde (Prot. §. 23), fand vor Allem räthlich, daß nachdem sämmtliche deutsche Bundesstaaten ihrer Obliegenheit in Erfüllung des Art. 12 der deutschen Bundesacte nachgekommen, nunmehr auch die freien Städte in Anordnung eines obersten Gerichts nicht länger zurückbleiben möchten, wie denn

11) Synd. v. Malapert, Dr. Claus, Synd. prim. Dr. Büchner, Dr. Behrends, Dr. Brack

die übrigen Städte den jüngsten Verhandlungen bereits unbedingt beigetreten seyen. Da indessen bei Abfassung einer Gerichtsordnung unter den Sachverständigen die Ansichten so verschieden seyen, daß sich kaum eine denken lasse, welche die Wünsche Aller befriedige, so habe man einen Unterschied zwischen den wesentlichsten und wichtigsten Puncten einer Uebereinkunft nebst der provisorischen Gerichtsordnung und den minder wichtigen machen zu sollen geglaubt, in welchen letzteren einige Nachsicht um so unbedenklicher sey, weil die Gerichtsordnung nach §. 58 derselben nur 3 Jahre gesetzliche Kraft haben und alsdann eine definitive Oberappellationsgerichtsordnung publicirt werden solle, in welcher Zwischenzeit nachgeholfen werden könne. Bezüglich jener Hauptpuncte finde man in den vorgelegten Entwürfen überall gewahrt, was nur immer nach Billigkeit verlangt werden könne, weshalb die Commission solche unbedingt zur Genehmigung empfahl. Nur wären die beiden letzten Absätze des §. 44, welche blos auf Frankfurt sich beziehen (Actenversendung direct durch das Appellationsgericht, den an die Sustentationscasse des Oberappellationsgerichts zu zahlenden Gebühren unbeschadet), wegzulassen, aus den bereits vom Senat dagegen vorgebrachten Gründen, und dafür Folgendes aufzunehmen:

daß man nemlich die dahier übliche Revision resp. Superrevision, neben der Appellation an das Oberappellationsgericht, ganz nach Vorschrift der hiesigen Revisionsordnung vom 22. Juli 1788 und Rathsverordnung vom 18. Juni 1793 beibehalten und jedem, der sich durch ein vom Appellationsgericht in 2. Instanz gegebenes Erkenntniß beschwert erachte, frei lassen möge, ob er dagegen Revision oder Appellation an das Oberappellationsgericht einlegen wolle, wobei es nur noch der näheren Bestimmung bedürfe, daß wenn beide Theile gegen ein solches Erkenntniß ein Rechtsmittel einlegten und zwar der eine die Appellation, der andere die Revision, allemal derjenige den Vorzug habe, welcher an das Oberappellationsgericht gehen wolle.

Insoweit legte die Commission einen abgeänderten Entwurf zu einer Publications-Verordnung der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung vor.

Die Versammlung beschloß am 27. November, 1. u. 4. December d. J. (Prot. §. 37, 40 — 42):

1) nach Verlesung eines Antrags des Herrn Dr. Claus wegen bedingter Ratification der Uebereinkunft vom 30. Juli l. J. und der provisorischen Gerichtsordnung, diese Ratification nur mit dem beizufügenden Beweggrunde zu ertheilen:

„in Anbetracht der aus dem Verhältnisse hiesiger freien Stadt zu dem deutschen Bunde und zu dem Art. 12 der Wiener Congreßacte insonderheit entspringenden Nothwendigkeit der Verbindung zu einem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte";

2) die von der Commission vorgeschlagene Publications-Verordnung zu genehmigen (mit 58 gegen 13 und 2 susp. St., wobei die Herrn Clarus, Schöff v. Guaita, Senator Dr. Rössing, Senator Sarasin, Senator Dr. Wüstefeld und Senator Zeitmann sich als Dissentienten zu Protocoll erklärten);

3) die von derselben als wegzulassen bezeichneten 2 Absätze des §. 44 der provisorischen Gerichtsordnung zu streichen (mit 68 gegen 1 susp. St.);

4) es bei dem §. 4 des Commissionsentwurfs einer Publications-Verordnung, in wieweit die Commission einen ihre frühere Ansicht bestättigenden Nachtrag Berichts vorlas, insofern zu belassen, daß — für den Fall der Concurrenz der Oberappellation und Revision gegen dasselbe Erkenntniß — dem Grundsatze und der Regel nach die Oberappellation den Vorzug haben, die zugleich eingelegte Revision des anderen Theils aber so angesehen werden solle, als ob auch er die Oberappellation ergriffen habe (mit 61 gegen 11 und 2 susp. Stimmen);

5) für den so eben gedachten Fall ausschließlich vorerst eine Oberappellationssumme dahin festzusetzen, daß in allen Streitsachen, welche der Hauptsumme nach diesen Betrag nicht erreichen, der vom andern Theil eingelegten Revision der Vorzug zu geben sey (mit 49 gegen 25 Stimmen), und diese Summe auf fl. 1500 des fl. 24 Fußes zu setzen, auch bei der Wahl der in 2. Instanz sich beschwert erachtenden Parthei zwischen Oberappellation und Revision der

Superrevision, soweit solche nach den bestehenden älteren Gesetzen dahier zulässig, mit zu gedenken (ohne Umfrage);

6) Im Uebrigen die vorgelegte Uebereinkunft und provisorische Gerichtsordnung sammt der Publicationsverordnung der Commission in allen Theilen dem Antrage dieser gemäß zu sanctioniren (ohne Umfrage).

Am Schlusse der Berathung verbreitete sich die Discussion über die Frage:

ob diejenigen Beisitzerstellen an dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht, deren Besetzung hiesiger Stadt zustehe, als in der C. C. A. zu Gunsten hiesiger Bürgerschaft vorgesehen zu betrachten und daher nach Art. 6 derselben zu bemessen seyen oder nicht?

Die Majorität der Commission hatte nachträglich hierauf angetragen, weil es uns von besonderer Wichtigkeit seyn müsse, Männer in diesem Gerichte zu haben, welche die Geschichte, Statuten und die ganze Verfassung unseres Freistaates genau kennten, an welchen es in hiesiger Stadt nicht so leicht fehlen werde; auch hatte der Senat, auf desfallsige Vorstellung mehrerer hiesiger Advocaten de praes. 24. Nov. a. c. am 30 cj. verfügt: daß es ihm angelegene Sorge seyn werde, bei der ihm zustehenden Besetzung einiger Stellen bei dem zu errichtenden Oberappellationsgericht sein Absehen auf solche Rechtsgelehrte zu richten, welche den hohen Beruf vollständig zu erfüllen geeignet seyen, und es daher nur erwünscht seyn könne, wenn hiesige Rechtsgelehrte, welche mit der hiesigen Justizverfassung ganz vertraut seyen und die erforderlichen Eigenschaften dazu besäßen, unter der Zahl der Competenten auftreten würden.

Die Versammlung fand (mit 41 gegen 28 Stimmen) den Antrag der Majorität ihrer Commission zulässig und theilte ihn dem Senate zur Rückäusserung mit.

Am 30. December d. J. trug dieser vor, daß er die abgeänderte Publicationsverordnung, da sie die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts für Frankfurt fast gänzlich vernichte, die jährliche bedeutende Beitragssumme vergeblich mache und dem Art. 12 der Bundesacte widerstreite, unmöglich genehmigen könne; mindestens sey, wenn die Versammlung durchaus darauf bestehe, daß mit der Appellation an das Oberappellationsgericht elective auch die bisherigen Revisionen beizubehalten, zu Art. 3 der Anhang zu machen:

„Wird Revision eingelegt, welches nach der in dem folgenden Artikel enthaltenen Bestimmung nicht als Appellation zu behandeln ist, und es wird in revisorio reformirt, so stehet dem Revisen frei, dagegen entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, oder das remedium transmissionis actorum in vim superrevisionis nach Vorschrift der Rathsverordnung vom 18. Juni 1793 zu ergreifen",

wornach die Worte „resp. superrevisionis" in diesem Artikel, als ohnehin dem Eingange nicht angemessen und überflüssig wegbleiben könnten.

Weiterhin erklärte der Senat auf obigen Antrag, Beschränkung der Fähigkeit zu denjenigen Rathsstellen des Oberappellationsgerichts, wozu der Senat ernennt, auf hiesige Eingeborne oder bereits 10 Jahre im Bürgerverband stehende Rechtsgelehrte betreffend, er werde, wie schon sein (obenerwähntes) Resolut vom 30. Nov. a. c. überzeugend beweise, sehr gerne sehen, wenn sich tüchtige hiesige Rechtsgelehrte dazu meldeten und gewiß, bei gleicher Befähigung, ihnen den Vorzug vor Fremden geben, allein diese völlig auszuschließen gehe nicht an, und zwar aus folgenden Gründen:

1) man werde sich dadurch im Auslande lächerlich machen, indem nicht einmal die Handwerksinnungen ihren Kastengeist so weit trieben, während die Erfordernisse zu hohen Richterstellen, als Gelehrsamkeit, Fleiß, Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, solche Eigenschaften der Seele und des Geistes seyen, die sich in privilegirten Handwerkszwang nicht einschränken liessen.

2) Eine solche gesetzliche Ausschließung fremder Gelehrten werde dahin führen, daß kein geborner Frankfurter in auswärtigen Staatsdiensten Anstellung erhielte, gleichwie man aus jenen Schweizercantonen, die keine Fremden zu Bürgern annähmen, selbst hier auch keine Schweizer zu dem hiesigen Bürgerrecht zulasse.

3) Bei der bekannten Einträglichkeit der hiesigen Advocatur würden sich ausgezeichnete und bewährte

hiesige Rechtsgelehrte nicht leicht entschließen, Haus, Hof und Familienverhältnisse zu verlassen und nach Lübeck überzuziehen, es könne aber für verdienstliche Rechtsgelehrte, die sich gleichwohl dazu entschlössen, keineswegs wünschenswerth seyn, das Ehrenvolle der Wahl durch den Vorwurf, daß die Wähler durch Abgang und Mangel der Concurrenz bestimmt worden seyen, verdunkelt zu sehen.

4) Die Gründe, welche sich für Besetzung hiesiger Stellen durch Einheimische allenfalls anführen ließen, griffen hier durchaus nicht ein, namentlich nicht die Unbekanntschaft Fremder mit dem hiesigen Recht, denn die vormaligen Reichsgerichte seyen ganz in demselben Falle gewesen, die Universitäten sprächen täglich in hiesigen Sachen in letzter Instanz, die Partheien könnten jedenfalls bei dem Oberappellationsgerichte Actenversendung nachsuchen u. s. w.

Beide Vorträge wurden an die bestehende Commission verwiesen (Prot. §. 63), welche unter Aussetzung des letzten, da er in keinem Zusammenhang mit der Gerichtsordnung stehe und diese darum nicht aufhalten dürfe, über den ersten sich dahin aussprach. Zu einem übereinstimmenden Beschlusse habe sie nicht gelangen können, vielmehr stünden sich folgende 2 Meinungen gegenüber:

1) die eine gehe dahin, daß die Versammlung bei ihrem früheren, nach reiflicher Ueberlegung gefaßten Beschlusse in Ansehung der Beibehaltung der Revision festhalte, wenngleich dadurch die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts für Frankfurt beschränkt werde, was indessen nur dann der Fall wäre, wenn eine gravirte Parthei auf die Appellation freiwillig verzichten und statt deren die Revision ergreifen wolle. Ein anderes sey es mit der Superrevision. Diese bilde nach unsrer jetzigen Verfassung offenbar eine vierte Instanz, sey in der Revisionsordnung von 1788 nicht begründet und erst durch die Rathsverordnung von 1793 hauptsächlich aus dem Grunde eingeführt worden, weil nach damaliger Verfassung sehr viele Sachen in erster Instanz daselbst angebracht werden mußten, in welchen daher, ohne Superrevision, nur 2 Instanzen Statt gefunden haben würden. Da nun, nach jetziger Gerichtsverfassung, überall für 3 Instanzen gesorgt sey, ein Mehreres auch die Bundesacte nicht erfordere: so falle jeder Grund zur Beibehaltung der Superrevision weg, weshalb alle Superrevisionen ohne Unterschied abzuschaffen seyen. Wolle die Versammlung jedoch hierauf nicht eingehen, so proponire man Annahme des Senats-Zusatzes zu Artikel 3 der Publicationsverordnung.

2) Nach einer zweiten Ansicht könne man sich von dem bisher festgehaltenen Satze, als ob das Oberappellationsgericht ein nothwendiges Uebel sey, das man soweit möglich unschädlich machen müsse, nicht überzeugen, erkenne vielmehr ein wohlgeordnetes oberstes Gericht, das man selbst organisire und unter beständiger Aufsicht habe, auf dessen gute Besetzung mit den tüchtigsten Subjecten hiesige Stadt mit einwirke, für eine schnelle und gute Rechtspflege als wahre Wohlthat, ohne einen Grund zu finden, warum man dessen Wirksamkeit so sehr als möglich lähmen solle. Es sey sonach, in Uebereinstimmung mit dem Senat, der frühere Beschluß der Versammlung zurückzunehmen und mit Abschaffung aller Revisionen und Superrevisionen, es gleich den Städten Lübeck und Bremen ohne Weiteres bei der Appellation an das Oberappellationsgericht zu belassen.

Am 29. Januar 1820 (Prot. §. 80) faßte die Versammlung mit 34 gegen 32 resp. mit 48 gegen 7 und 7 susp. Stimmen den Beschluß:

1) es findet der Senatsantrag: den Beschluß vom 4. December 1819 hinsichtlich der freigestellten Wahl zwischen dem Rechtsmittel der Oberappellation und der Revision aufzuheben, keine Statt; indessen wird

2) der weitere Senatsantrag wegen einer mit dem dritten Art. der am 4. December v. J. beschlossenen Publicationsverordnung vorzunehmenden Veränderung genehmigt und demgemäß diesem Art. nunmehr in folgender Fassung die Sanction ertheilt:

„Einem jeden der streitenden Theile, welcher in einer solchen Sache sich durch ein Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichts für beschwert erachtet, steht frei, dagegen entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu ergreifen, oder um Versendung der Acten an eine Rechtsfacultät in vim revisionis nach Vorschrift der hiesigen Revisionsordnung vom

22. Juli 1788 und der Rathsverordnung vom 18. Juni 1793 nachzusuchen.

Wird Revision eingelegt, welche nach der in dem folgenden Artikel enthaltenen Bestimmung nicht als Appellation zu behandeln ist, und es wird in revisorio reformatorie erkannt; so steht dem Revisen frei, dagegen entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht oder das remedium transmissionis actorum in vim superrevisionis, nach Vorschrift der Rathsverordnung vom 18. Juni 1793 zu ergreifen" [12]).

Ueber den ausgesetzten Gegenstand berichtete die Commission dahin, daß sich ihrer Ueberzeugung nach das durch Art. 6 der C. E. A. zu den hiesigen Rathsstellen und besoldeten Stadtdiensten vorgeschriebene Erforderniß des Indigenats oder 10jährigen Bürgerrechts auf die Beisitzerstellen des Oberappellationsgerichts nicht erstrecke, und in dem vorgedachten Rathsschlusse vom 30. November a. pr. vollkommene Beruhigung hinsichtlich des Vorzugs, den die Einheimischen bei gleichen Fähigkeiten und sonstigen empfehlenden Eigenschaften gegen Fremde erhalten sollen, liege, daher man diesen Gegenstand, ohne einer künftigen Gesetzgebung vorzugreifen, als durch die Rückäußerung des Senats erledigt auf sich beruhen lassen möge. Herr Dr. Claus hätte gewünscht, daß vom Senat der Grundsatz, nur hiesige oder auch Bürger aus den 4 Bundesstädten überhaupt zu diesen Stellen zu wählen, angenommen worden wäre, mit Vorbehalt, in dazu geeigneten Fällen und nachdem mehrere taugliche Subjecte die Wahl ausgeschlagen, für die Wahl eines Fremden die Dispensation der Versammlung zu begehren. Herr Synd. Dr. Büchner entwickelte in einem besondern Votum die Richtigkeit der Ansicht des Senats.

Die Versammlung beschloß am 19. Juni l. J. (Prot. §. 152), unter allgemeiner Beistimmung:

daß dieser Gegenstand, als durch Rückäußerung des Senats erledigt, nunmehr auf sich zu beruhen habe.

Am 13. November 1820 war das Oberappellationsgericht durch die hiezu beauftragte Commission feierlich eröffnet worden und in Wirksamkeit getreten. Da solche nun in Gemäßheit §. 8 der provisorischen Gerichtsordnung eine Stempel- und Canzlei-Gebühren-Taxe, ferner in Ansehung der Ergänzung der zur Abfassung eines Urtheils erforderlichen Zahl von Räthen bei mangelhafter Besetzung des Gerichts, sowie wegen Behandlung eiliger Sachen in den Ferien Vorschläge gemacht hatte, so legte Senatus diese am 3. April 1821 vor, beifügend, daß, weil vom Tage der Gerichtseinsetzung bis zum Anfange der nächsten Gerichtsferien kein volles Jahr verflossen seyn werde, es zweckmäßig sey, daß der Lübecker Senat das erste Directorium bis zum Anfang der Gerichtsferien des Jahrs 1822 fortführe.

Dieselbe Commission (an die Stelle des zum ältern Bürgermeister erwählten Hrn. Synd. Dr. Büchner trat Hr. Schöff Dr. Hofmann, nach Prot. §. 56) empfahl die im Senatsvortrag enthaltenen verschiedenen Anträge durchaus zur Genehmigung; insbesondere stelle die Taxordnung eine nicht allzukostspielige Justiz in Aussicht, da das Maximum der Urtheilsgebühr, das Object des Streites möge noch so groß seyn, niemals die Summe von 150 Mark übersteigen könne, während in der Abstufung der Urtheilsgebühr je nach dem Betrag des Streitgegenstandes die größte Billigkeit liege.

Die Versammlung sanctionirte sämmtliche Senatsanträge am 11. August d. J. mit 57 Stimmen (Prot. §. 67).

Am 5. August 1823 trug Senatus vor, daß mit dem 13. November d. J. die gesetzliche Kraft der provisorischen Gerichtsordnung nach §. 58 derselben erlösche, wenn sie nicht ausdrücklich durch übereinstimmende verfassungsmäßige Beschlußnahme in den 4 freien Städten verlängert werde; die umfassenden Vorarbeiten zu einer definitiven Oberappellationsgerichtsordnung machten eine längere Erfahrung wünschenswerth, und beantrage man daher die Verlängerung jener bis zum 31. December 1824, womit die übrigen Senate einverstanden seyen.

Die Versammlung trat am 16. ej. diesem Antrage ohne Discussion und Umfrage bei (Prot. §. 74).

12) Gesetzsammlung II. 227 flg.

Hierauf gelangte Vortrag Senats d. d. 11. November 1824 anher, worin es heißt, daß nach Vorschrift §. 58 der provisorischen Gerichtsordnung inzwischen sowohl vom Oberappellationsgericht als von dem Obergericht einer jeden Stadt gutachtlicher Bericht über die nothwendig oder nützlich scheinenden Veränderungen und Zusätze zum Behuf der Abfassung einer definitiven Gerichtsordnung erstattet und hienach von einer Commission der 4 Senate der Entwurf zu einer solchen, nebst angehängter Procuraturordnung und Stempel-Gebühren-Taxe gefertigt worden sey, welche man hiemit, nebst einer besonders zu publicirenden Uebereinkunft als Nachtrag zu derjenigen von 1819 (worin namentlich der Rathsgehalt von 6000 auf 7000 Mark erhöht werden) und einer neuen Publicationsverordnung zur Sanction vorlege.

Nach Anhörung ihrer am 17. ej. erwählten Commission [13]) (Prot. §. 20), welche diese Anträge überall auf Billigkeit und Schicklichkeit gegründet fand, beschloß die Versammlung am 1. December d. J. mit 58 gegen 1 und 1 susp Stimme:

1) die nachträgliche Uebereinkunft der 4 freien Städte in Beziehung auf das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht vom 2. Aug. zu genehmigen; ebenso

2) die definitive Oberappellationsgerichtsordnung nebst angehängter Procuraturordnung, Stempel- und Gebührentaxe,

3) sammt der die Bekanntmachung derselben enthaltenden Verordnung.

Auf weiteren Vortrag Senats vom 6. ej., worin angezeigt wird, daß zu Lübeck in den dortigen inneren Verhandlungen über die definitive Gerichtsordnung solche Zögerungen eingetreten seyen, daß vor dem 1. Januar 1825 nicht Alles sich werde erledigen lassen, weßhalb nöthig erscheine, daß die bisherige provisorische Gerichtsordnung noch auf einige Zeit prolongirt würde, und zwar nach dem Antrage des Hamburger Senats auf unbestimmte Zeit, um nicht in neue Verlegenheiten demnächst zu gerathen, beschloß die Versammmlung am 8. ej. (Prot. §. 30) ohne Umfrage:

daß die gesetzliche Kraft der provisorischen Gerichtsordnung und der sich darauf beziehenden nachträglichen Verordnungen bis auf weitere desfallsige dem Senat zu überlassende Bekanntmachung fortzubestehen habe [14]).

Nach einem Vortrag Senats vom 5. Juli 1825 wünschte Lübeck folgende, die übrigen Städte nicht wesentlich interessirende Zusätze in die definitive Gerichtsordnung aufgenommen zu haben:

1) Zu VI. §. 12: in Hinsicht auf unentgeltliche Geschäftsverwaltungen für die angegebene Zwecke

„soweit sie, nach der Verfassung und gesetzlichen Bestimmung jeder Stadt dazu berufen werden können";

2) Zu VII. §. 73: daß in Hinsicht auf Vergleichsversuche in Lübeckschen Sachen, bei eintretender Stimmengleichheit, der Zusatz aus der nachträglichen Verordnung vom October 1821, §. 4, nunmehr definitiv beibehalten werde;

3) Zu XV. §. 99: wegen Befugniß der Parthei, das Versäumte bis zum richterlichen Ausspruche nachholen zu dürfen, den Zusatz:

„insofern nicht eine einzelne Stadt für die aus ihr an das Oberappellationsgericht gelangenden Sachen deshalb besondere Verfügungen zu treffen sich veranlaßt finden sollte;"

4) Endlich in Nro. 2 der Procuratoren-Instruction den Zusatz:

„Es bleibt jedoch einer jeden Stadt unbenommen, über die Verpflichtung des Procurators zur Einreichung des Contumacialantrags besondere Verfügungen rücksichtlich der aus ihr an das Oberappellationsgericht gelangenden Sachen zu treffen."

Zu diesen wenigen Zusätzen ersuchte der Senat die Versammlung um ihre Beistimmung.

Die am 9. November d. J. ernannte, am 24. December ej. in ausserordentlicher Sitzung bestättigte und am 18. Jan. 1826 ergänzte Commission (Prot. §. 12, 29, 36) kam, wegen Auflösung der damaligen Versammlung, nicht zum Bericht. Am 25. August 1827 (Prot. §. 77.) wurde ein neuer Vortrag Senats vom 16. ej., worin angezeigt wird, daß Lübeck

13) Dr. Claus, Schöff v. Malapert, Hofrath Dr. Goll, Schöff v. Adlerflycht, Sen. Wüstefeld.

14) Gesetzsammlung. IV 4.

seine vorerwähnten Zusätze zurückgenommen habe, einer unbedingten Genehmigung der Uebereinkunft vom 2. August 1824 nebst Anlage also Nichts mehr im Wege stehe, und diese auch von hier aus sehr zu wünschen sey, an solche zur Begutachtung verwiesen, sofort aber, ohne Umfrage, beschlossen:

dem Senat, unter Mittheilung des gegenwärtigen Protocolls, zu erwiedern, man genehmige den Antrag desselben bezüglich der Gehaltserhöhung der Mitglieder des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts, jedoch vorerst nur insoferne, daß deßhalb, rückwirkend vom 1. Juli 1824 an, die unbedingte Genehmigung der nachträglichen Uebereinkunft vom 2. August 1824 gegen die anderen freien Städte auszusprechen sey.

Nach mehrmaliger Reproduction dieses Gegenstandes (Prot. von 1827, §. 25, 29, 37, von 1828, §. 8, 35, von 1829, §. 8, 23, 65) berichtete endlich die Commission [15]) unter dem 25. Februar 1830 dahin. Die Versammlung habe zwar bereits am 1. December 1824 die Uebereinkunft von 2. August 1824, die definitive Oberappellationsgerichtsordnung und deren Anhänge genehmigt, der Senat aber diese Genehmigung den drei übrigen Städten nur bedingt mitgetheilt, falls unbedingte Genehmigung von keiner Seite beanstandet werde, und da nun Lübeck wirklich Anstände erhoben, so sey die Voraussetzung, unter welcher die Genehmigung von Seiten hiesiger Stadt geschehen, weggefallen, die Sache also, ungeachtet der späteren beifälligen Erklärung von Lübeck, in den Zustand, wie er vor dem 1. December 1824 gewesen, zurückgetreten, mithin eine nochmalige Revision und Prüfung dieser Gegenstände zulässig. Was nun

1) die nachträgliche Uebereinkunft vom 2. August 1824 betreffe, so finde die Commission, nach Vorausgang des Beschlusses vom 25. Aug. 1827, sich veranlaßt, hauptsächlich auf die Bestimmung des Art. 6 aufmerksam zu machen, wonach Alles, was in der Gerichtsordnung und deren Anlagen enthalten, bestättigt und als dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich eingeschaltet angesehen werden solle. Da nun darin auch viele eigentlich nur in eine Proceßordnung gehörige Bestimmungen lägen, so könne Zweifel darüber erhoben werden: ob nach diesem Art. 6 jeder einzelnen Stadt gleichwohl frei bleibe, diese processualischen Vorschriften in der Folge zu ändern oder durch neue zu ersetzen, daher dem Art. 6 beizufügen wäre:

„wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Particulargesetzgebung jeder Stadt vorbehalten bleiben muß.“

Weiterhin dürfte die Zeitdauer des Verhältnisses, nach welchem die zur Unterhaltung des Gerichts erforderlichen Summen von den Städten einzuschießen, weil das zu diesem Behuf festgesetzte Jahr 1830 bereits herangekommen sey, auf weitere 6 Jahre also bis 1836, auszudehnen seyn.

2) Zur Gerichtsordnung erinnerte die Commission Folgendes.

ad §. 6. statt „Sie können Vormundschaften, Curatelen und Vollmachten 2c. zu setzen: sie können Vormundschaften und Curatelen nur 2c.,“ sodann statt „Sie dürfen nur in Sachen, worin sie als Richter nicht würden stimmen können, Rechtsgutachten ertheilen“ die Worte „Sie dürfen durchaus keine Rechtsgutachten ertheilen“, um Collisionen zu vermeiden, wenn vor der Zeit, wo eine Sache an das Oberappellationsgericht komme, unter fingirtem Namen ein Responsum begehrt werde. Daß hiemit die Herausgabe von Rechtsfällen des Oberappellationsgerichts nicht verboten seyn solle, verstehe sich zwar von selbst, doch sey eine Verfügung wünschenswerth, daß bei solchen jedwede Bezeichnung aller Namen und Orte wegbliebe.

ad §. 8. Die hier dem Oberappellationsgericht ertheilte Befugniß, einen Advocaten oder Anwalt unmittelbar zu suspendiren, oder bei dem betreffenden Senat auf dessen Suspension anzutragen, erscheine in keiner Beziehung räthlich, da jenes hiedurch eine Strafgewalt erhalte, welche die Grenzen der richterlichen Disciplinargewalt und der gewöhnlichen Untersuchung, Vertheidigung und des Instanzenzugs überschritte und

15) Dr. Rapp, Dr. Schmid, Dr. Ohlenschlager, Dr. Kappes, Sen. Dr. Mittenberg, Sen. Dr. Hiepe, Sen. Dr. Behrends.

die Advocaten in ihrer unabhängigen Stellung sehr gefährdete. Dem Oberappellationsgericht gebühre dieselbe disciplinarische Strafgewalt, wie die hiesigen Gerichte sie haben, und im Falle wirklicher Vergehen sey die Sache an den ordentlichen Richter zu verweisen, um nach den bereits bestehenden Gesetzen darüber, salva appellatione, zu erkennen. Es wäre daher zu verordnen:

„das Oberappellationsgericht hat das Recht, gegen Advocaten wegen stattgefundener Disciplinarvergehen nach Befinden eine Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlr. zu verhängen.

Tritt jedoch der Fall eines wirklichen, sich zu einer weiteren Untersuchung und strengeren Bestrafung eignenden, Vergehens ein, so hat es dem Senate derjenigen Stadt, in welcher der Advocat immatriculirt ist, unter vollständiger Mittheilung der betreffenden Actenstücke eine desfallsige einfache Anzeige zu machen, damit derselbe, nach Befinden, vor dem ordentlichen Richter des Angeschuldigten die Untersuchung und Abgabe eines rechtlichen Erkenntnisses nach den bestehenden Gesetzen, salva appellatione, veranlassen könne.“

Sollte diese Beschränkung blos für Frankfurt gewünscht werden, so wäre sie als Nachsatz in den §. 8 aufzunehmen.

ad §. 11. Die Stelle „Ferner kann Er (nemlich ein einzelner Senat) die Prüfung derjenigen Rechtsgelehrten, welche bei Ihm die Aufnahme als Advocaten nachsuchen, dem Gerichte übertragen“ wäre für Frankfurt nicht anwendbar zu erklären, da nicht einzusehen, warum hiesige Rechtscandidaten die kostspielige Reise nach Lübeck machen sollten, um sich dorten einer Prüfung zu unterwerfen, die bis jetzt jederzeit dahier Statt gefunden habe.

ad §. 12. Da gemeine Bescheide gesetzliche Kraft haben, so sey die Bestimmung aller Senate stets einzuholen, also zu setzen:

„ist es befugt — gemeine Bescheide, nach vorgängiger Bestättigung derselben von Seiten des Directorial-Senats, welcher darüber mit den andern Senaten vorerst zu communiciren und deren Beistimmung einzuholen hat, zu erlassen.“

Da ferner die monatliche Bekanntmachung der Rubriken der vom Oberappellationsgericht entschiedenen Rechtssachen im Intelligenzblatt zu manchen Unannehmlichkeiten für die Partheien Anlaß geben könne, weshalb solche auch seit längerer Zeit dahier unterblieben und nur ein Anschlag in der Canzlei des Appellationsgerichts gemacht worden, so wäre dieser Modus beizubehalten, zugleich aber auch in diesem Anschlag anzugeben, wann die Sachen submiß geworden, also der Schluß dieses §. so zu fassen:

„dergleichen gemeine Bescheide, sowie andere das Gericht betreffende zur allgemeinen Kunde geeignete Angelegenheiten und Verfügungen sind monatlich durch das Intelligenzblatt jeder Stadt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Das Gericht hat die Einsendung solcher Bekanntmachungen an die Canzlei jeder Stadt zu bewirken. Die Rubriken der vom Oberappellationsgericht entschiedenen Rechtssachen, mit Angabe des Tags, an welchem sie submiß geworden, unter Beifügung der Bemerkung, ob von dem Gerichte selbst oder auf Actenversendung gesprochen worden, sind monatlich in der Canzlei des Obergerichts jeder Stadt bekannt zu machen.“

ad §. 15. Da hier der accusatorische Proceß, obgleich er nicht leicht mehr vorkomme, stets noch anwendbar sey, so möchte sich ein Vorbehalt für Frankfurt empfehlen, wonach, insofern der accusatorische Proceß eingeleitet worden, sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten die Berufung an das Oberappellationsgericht frei stehen müsse. Zugleich sey ausdrücklich zu bestimmen: daß auch dem blosen Denuncianten in Criminalsachen gegen die Weigerung des Crimalgerichts, im Wege der Criminaluntersuchung zu verfahren, die Berufung an das Oberappellationsgericht zustehe.

ad §. 16. Da die hier gedachte Nichtigkeitsbeschwerde nur bei dem Oberappellationsgericht selbst angestellt werden müsse, so sey auch nur diesem Gericht zu überlassen, zu beurtheilen, ob ein Suspensiveffect einzutreten habe oder nicht, also zu setzen:

„Sie hat keine Suspensivwirkung, es wäre denn, daß vom Oberappellationsgericht die Einstellung aller ferneren Verfolgung bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde verordnet würde.“

ad §. 28. Da schon öfters Acten vermißt worden, so wäre nach Nro. 2 zu setzen:

3) für die sichere Verwahrung der Acten bei eigner Verantwortlichkeit zu sorgen"

4) Wie in Dienstsachen ꝛc. ꝛc.

ad §. 35. Von Mißbrauch der Appellation könne man eigentlich nur sprechen und ihn bestrafen, wo bereits gesetzliche Bestimmung: worin ein solcher Mißbrauch bestehe, vorliege. Daher sey der Eingang dieses §. so zu fassen:

„Den nach den resp. Gesetzen jeder der 4 Städte zu beurtheilenden Mißbrauch der Rechtsmittel hat" ꝛc. ꝛc.

und, da ad. §. 8 die Suspension der Advocaten als ungeeignet dargestellt werden, der Schluß dieses §.:

„auch nach Beschaffenheit der Umstände die in §. 8 ausgesprochenen Maßregeln in Anwendung zu bringen"

zu streichen.

ad. §. 39. Die Bestimmung desselben, daß, wenn das Obergericht eine eingelegte Appellation als unzulässig verworfen oder ihr den Suspensiveffect versagt habe, vorerst ein besonderes Verfahren über die Frage: ob die Oberappellation zulässig sey, oder ob der Suspensiveffect Statt finde, eingeleitet, und im Bejahungsfalle ein zweites Verfahren über die Beschwerden selbst eintreten solle, sey zeitraubend, verschleifend und entweder ganz, oder mindestens für Frankfurt, zu streichen.

ad §. 40. Alsdann sey hier so anzufangen:

„Die Appellation muß bei Strafe" ꝛc.

der Schlußsatz dieses §. aber „war der Appellation vom Obergericht nicht deferirt" ꝛc. ꝛc. ganz zu streichen.

ad 41 ᵃ. Die Stelle „zu der erforderlichen Bescheinigung ist der Eid der Parthei für sich allein nicht hinreichend" wäre so zu modificiren:

„zu der erforderlichen Bescheinigung ist zwar der Eid der Parthei für sich allein nicht hinreichend; es bleibt aber dem Ermessen des Oberappellationsgerichts überlassen, nach den Umständen Ausnahmsweise diesen Eid zu gestatten, oder auch neben der beigebrachten Bescheinigung" ꝛc.

da die hiesige Provocationsordnung ohnehin schon den Restitutionseid ob nova reperta in facto releventia allein für genügend erkläre, und über die Auffindung eines neuen Beweismittels oft möglicher Weise keine Bescheinigung beigebracht werden könne.

ad §. 44. Sey zu setzen:

„die zurückkommenden Acten werden in Gegenwart der Procuratoren entsiegelt"

und weiter unten:

„Hiebei bleibt es auch den Partheien" ꝛc.

da kein Grund vorliege, die Procuratoren hierbei auszuschließen, was auch der hiesigen Observanz zuwider wäre.

ad §. 46. Der Stelle: mit der Vernehmlassung des Appellaten oder Erklärung des Appellanten auf die gegnerische Adhäsion sind die Acten ꝛc. wäre beizufügen:

„in der Regel zwar geschlossen. Es bleibt indeß dem Oberappellationsgericht überlassen, auf den Antrag der Partheien nach Befinden eine Replik resp. Duplik besonders zu gestatten, oder von den Partheien eine Erklärung" ꝛc.

da gerade in letzter Instanz, von der keine weitere Berufung Statt finde, Umstände und Gründe eintreten könnten, welche eine weitere Verhandlung zur Aufklärung der Sache höchst nothwendig machten.

ad §. 49. Aus den ad §. 39 erwähnten Gründen erscheine das hier vorgeschriebene, vom gemeinen Rechte ganz abweichende, Restitutionsverfahren verwerflich, daher sey im Eingange zu setzen:

„und zwar mit specieller Anführung und Rechtfertigung der Beschwerden in der Hauptsache"

das Weitere aber ganz zu streichen, ferner die hier bemerkte Strafe für den Advocaten oder Procurator auf 5 — 50 Rthlr. zu setzen, die Suspension aber nach dem Obigen ganz zu übergehen.

ad §. 50 ᵇ.) Daß eine Nichtigkeit nach 10 Jahren selbst dann verjähren solle, wenn die Kenntniß ihres Grundes erst nach dieser Zeit erlangt werde, sey rechtswidrig; sie müsse in einem solchen Fall auch als Einrede geltend gemacht werden dürfen, und die Voracten möchten unter allen Umständen vordersamst einzufordern und nachzusehen seyn, ehe eine Verfügung erlassen werden könne.

ad §. 53. Hier seyen, wie schon ad §. 16 bemerkt worden, ebenfalls bei dem Satze: „sie hat ebenfalls keine Suspensivwirkung, es wäre dann"

die Worte wegzulassen: „daß aus dem Fortgange der Verfolgung ein unersetzlicher Nachtheil entstehe, oder auch." Ferner sey die Frist zur Anbringung dieser Nichtigkeitsbeschwerde für Frankfurt nicht auf 1 Jahr sondern auf 12 Wochen zu bestimmen, und was von deren Verjährung und Vorschützung als Einrede hier gesagt werde, nach der Note zu §. 50 b abzuändern, endlich die Bestimmung, daß die Senate nach gutächtlicher Meinung eines auswärtigen Spruchcollegs die Entscheidung über die behauptete Nichtigkeit erlassen sollten, dahin zu ändern:

„demnächst werden die sämmtlichen Acten vom Directorial-Senate an ein auswärtiges Spruchcollegium zur Entscheidung über die behauptete Nichtigkeit versendet, und diese Entscheidung demnächst im Namen des Directorialsenats publicirt."

ad §. 55. Da über Restitutionen die Rathsverordnung vom 22. Juli 1788. §. 15 flg. hinlänglich klar und bestimmt bereits verfüge, so wäre in diesem §. für Frankfurt darauf lediglich zu verweisen.

3) Hinsichtlich der Procuraturordnung empfahl die Commission, es bei der alten ohnehin schon hochgegriffenen Taxe der Procuraturgebühren bewenden zu lassen und zugleich den Ansatz pro arrha durchgreifend auf sieben Mark festzusetzen.

4) Zur Stempel- und Gebührentaxe fand die Commission Nichts zu erinnern, so wenig wie

5) zu der vom Senat vorgeschlagenen Bekanntmachung, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß solche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1824 vorerst modificirt werden müsse und nicht eher zu publiciren wäre, als bis die Versammlung überhaupt nunmehr hinsichtlich dieser ganzen Angelegenheit resp. der im Commissionsbericht enthaltenen Anträge Beschluß gefaßt habe und diesem gemäß die weitere Maßnahme erledigt seyn werde.

Herr Senator Dr. Kappes erklärte sich mit den Erinnerungen zu §. 53 nicht durchgängig einverstanden.

Die Versammlung trat am 20. und 27. März 1830 (Prot. §. 93 — 115) den Anträgen ihrer Commission, mit folgenden Zusätzen und Aenderungen, bei:

1) den §. 28 der Gerichtsordnung mit dem Anhang zu genehmigen, wie man wünsche, daß der Directorial-Senat die Revisions-Commission des Oberappellationsgerichts ersuchen möge, auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Secretärs mit Strenge zu sehen;

2) daß §. 39 für hiesige Stadt nicht anwendbar seyn solle;

3) die Fassung des §. 41 a nach dem Entwurf, jedoch mit dem Zusatz, zu genehmigen:

für die freie Stadt Frankfurt tritt in Ansehung der Zulässigkeit des Eides die Bestimmung des §. 10 der Provocationsordnung vom 22. Juli 1788 ein;

4) desgleichen §. 43 mit den Zusatz am Ende:

„Sind für Entscheidung der bei dem Oberappellationsgericht anhängigen Rechtssachen connexe Acten eines anderen Rechtsstreites erforderlich, in welchem eine besondere Verhandlung noch fortdauert, so sind dieselben oder die einzelnen nothwendigen Ackenstücke aus denselben nur in beglaubter Abschrift und zwar auf Kosten des antragenden Theils zu adjungiren. Wird die Adjunction von Amtswegen verfügt, so sind die Kosten der Abschriften von den streitenden Theilen gemeinschaftlich zu tragen";

5) desgleichen den §. 50 b, und zwar nach dem ursprünglichen Entwurfe;

6) ebenso den §. 53 nach dem Commissionsantrage, jedoch mit Verwerfung dessen, was die Commission bezüglich des Anfangs dieser Frist, der Verjährungszeit von 10 Jahren, und Zulassung der Nichtigkeitseinrede angetragen.

Am 31. August 1830 trug Senatus ferner vor, er sey seiner Zeit vorstehenden Beschlußnahmen beigetreten und habe hienach seinen zur zweiten Visitation des Oberappellationsgerichts abgeordneten Commissarius instruirt. Aus den zu Lübeck Statt gehabten Verhandlungen der Sammt-Commission ergebe sich, daß in einigen Puncten von den übrigen Städten widersprochen worden, und da baldigste Vereinbarung hierüber zu wünschen, so beantrage man, unter der Bemerkung, daß es des Senats Meinung nie gewesen noch seyn könne, jemals hiesige Rechtsgelehrte zur Prüfung an das Oberappellationsgericht nach Lübeck zu verweisen, die

Sanction der Uebereinkunft vom 2. August 1824 und der beiden Zusatzartikel von 1830, der definitiven Oberappellationsgerichtsordnung, Procuraturordnung, Stempel- u. Gebührentaxe nach den von der Sammtcommission der Senate vereinbarten Abänderungen zu ertheilen.

Dieselbe Commission (Prot. §. 134) empfahl den Senatsantrag, jedoch sey die zu ertheilende Ratification an die ausdrückliche Voraussetzung und Reservation zu knüpfen:

> daß auch der hohe Senat von Hamburg dem in §. 21 (und damit correspondirenden §. 106) enthaltenen vermittelnden Vorschlage des Herrn Commissarius von Bremen hinsichtlich der Disciplinargewalt des Oberappellationsgerichts gegen die Advocaten pure beitreten werde,

indem sonst für Frankfurt allein in einem besonderen §. der von der Versammlung desfalls gefaßte Beschluß auszusprechen wäre. Zugleich hielten sich die übrigen Mitglieder der Commission verpflichtet, darauf anzutragen, daß dem hiesigen Herrn Commissarius in Lübeck, Senator Dr. Miltenberg, für dessen vielfältige Bemühungen und gewandte, energische Handlungsweise, wodurch hauptsächlich so schnell ein endliches erfreuliches Resultat in dieser wichtigen Angelegenheit herbeigeführt worden, der Dank der Versammlung votirt werden möge.

In der Sitzung vom 6. October 1830 (Prot. §. 136) genehmigte die Versammlung den Senatsantrag ganz in Uebereinstimmung mit dem Commissionsbericht, und führte somit diesen hochwichtigen Gegenstand an das Ziel [16]).

8.

Abgabe von neu hereingebrachten Fässern.

Die beständigen Klagen des Benderhandwerks über Nahrungseingriffe veranlaßten mehrere Verordnungen, welche das Einbringen auswärts verfertigter neuer Fässer den Weinhandlungen sehr erschwerten, endlich am 16. Nov. 1816 einen Senatsantrag, daß auf solche zur Meßzeit zum feilen Verkauf anher gebrachte Fässer eine Abgabe gelegt werden möge. Die Artikel des Benderhandwerks von 1707, §. 12, verboten deren Einbringung gänzlich, ein Rathschluß vom 27. August 1750 [1]) blos deren Einbringen zum feilen Verkauf, wobei man fortdauernd in allen desfallsigen Rechtsstreiten zwischen Weinhändlern und Geschwornen der Innung, wie insbesondere die Decrete von 1793, 1796 und 1807 in Sachen Weinhändlers Schwendel contra Bendergeschworne beweisen, stehen geblieben ist, so daß also während der Messe solche Fässer ohne Anstand in die Stadt gebracht, auch zwischen den Messen von jedem Bürger zu eigenem Gebrauch bestellt werden konnten. Gleichwohl erneuerten sich die Anforderungen des Benderhandwerks seit 1814 und veranlaßten große Verhandlungen im Rath.

Eine von der Versammlung am 27. November 1816 (Prot. §. 10) ernannte Commission [2]) erklärte sich am 6. December in der Majorität gegen obigen Senatsantrag, zumal da er, als Beschränkung des Weinhandels, dem Benderhandwerk geradezu schädlich werden müsse, und die Versammlung beschloß am 21. ej. (Prot. §. 35): daß dieser Antrag des Senats abzulehnen sey (s. dazu unten Ziffer 23).

9.

Authentische Erklärung des Art. 51 sub V. der C. E. A.

Unter dem 21. November trug der Senat darauf an, daß die in diesem Art. für die sogenannten Pensionisten gemachte Ausnahme von dem Grundsatz des Art. 6, daß nur eingeborne Bürger oder seit 10 Jahren im hiesigen Bürgerrecht stehende und fortwährend hier domicilirt gewesene Personen besoldete Stadtdienste sollen erhalten können, insbesondre auch auf diejenigen Bürger mittelst authentischer Interpretation erstreckt werde, welche in den letzten Kriegsjahren vom Senat zu Dienstleistungen auf den Kriegsämtern verwendet oder zur Zeit der Promulgation

16) Gesetzsammlung, IV. 299 — 310.

1) Beyerbach, S. 983.

2) Marstaller, Synd. Schmid (Berichterstatter), Koch, Mesler, Obrist von Ellrodt, Sen. Dr. Rössing.

der C. E. A. auf anderen Stadtämtern als Vicarien angestellt gewesen seyen.

Die von der Versammlung am 27. ej. (Prot. §. 11) ernannte Commission [1]) fand eine authentische Interpretation hier nicht begründet, weil die gesetzliche Vorschrift an sich klar und unzweideutig abgefaßt sey, trug jedoch auf ein neues Gesetz oder eine specielle Verordnung dahin an, daß die hier allein in Betracht kommenden 4 Personen (Antoni, Heinmüller, Blum, Langer) den Pensionisten in obiger Hinsicht völlig gleich zu stellen wären. Die Versammlung beschloß am 18. December d. J. (Prot. §. 31): daß, weil die Stelle des angezogenen Art. 51 der C. E. A. klar sey, sohin einer authentischen Erklärung nicht unterworfen werden könne, der Antrag des Senats abgelehnt werde (s. unten Ziffer 11).

10.

Versteigerung neuer Waaren in Coupons und Hausiren.

Gelegentlich der Behandlung des oben unter Ziffer 6 berührten Gegenstandes stellte Hr Kesselmeyer am 27. November, und in einem Nachtrag vom 2. December 1816, den Antrag: daß alle Versteigerungen von Fabrikwaaren im Kleinen, nemlich langer Waaren in Coupons zu Kleidungsstücken, und anderer in Paaren, Stücken, $^1/_4$ oder $^1/_2$ Dutzenden, mit alleiniger Ausnahme der Versteigerungen im Pfandhaus oder auf gerichtliche Anordnung, bei Erbschaftsabtheilungen und Concursen, jedoch nie anders, als wie sich die Waaren in halben und ganzen Stücken oder Coupons vorfinden, verboten werden möchten. Die Versammlung verwies am 30. November ej. (Prot. §. 14) den Antrag an die unter Ziffer 6 bereits erwähnte Commission, welche ihn am 2. December zur weiteren Prüfung empfahl, worauf er, nebst allen übrigen Verhandlungen, am 7. ej. (Prot. §. 19) dem Senat zur Rückäußerung mitgetheilt wurde.

Dieser sprach sich unter dem 20. Mai 1817 dahin aus, daß man demjenigen, der das Recht habe, im Kleinen privatim zu verkaufen, nicht verbieten könne, seine Waaren auch öffentlich verkaufen zu lassen, worin eine zu große Beschränkung der bürgerlichen Freiheit liegen würde, daß ebenso wenig Handlungs- Erb- und Concursmassen bei öffentlichen Verkäufen beschränkt werden dürften, und daß durch den Antrag etwaige Unterschleife nicht zu verhüten seyen, vielmehr nur noch größere Unordnungen veranlaßt würden, weshalb, in Uebereinstimmung mit der Handelskammer und dem Recheneiamte, von demselben zu abstrahiren seyn möchte. Hierauf, und auf Gegenerklärung des Herrn Kesselmeyer, beschloß die Versammlung am 16. Juli ej. (Prot. §. 199): daß dieser Antrag zu vertagen sey.

Hr. Kesselmeyer wiederholte unter dem 1. December 1817 seinen Antrag, indem er sich namentlich auf das desfallsige Verbot in Holland stüzte und zugleich einen Gesetzesentwurf, Nahrungsschutz der Kleinhändler, in specie die Versteigerungen von Manufactur-Waaren-Coupons, so wie den Hausir- und Pfuschhandel betreffend, beifügte. Die Versammlung erklärte den Antrag am 10. Dec. ej. (Prot. §. 57) für zulässig, der Senat aber blieb, in einem Vortrag vom 13. Oct. 1818, bei seiner früheren Aeußerung, mit dem Anfügen, daß er die gegen Hausir- und Pfuschhandel, desgleichen gegen Eingriffe Fremder zwischen den Messen, bestehenden Gesetze auf das Kräftigste handhaben werde. Die von der Versammlung am 11. November 1818 (Prot. §. 15) ernannte Commission [1]) äußerte sich im Wesentlichen dahin, daß von den Vorschlägen des Hr. Kesselmeyer, wie solche vorlägen, zu abstrahiren, dagegen der Senat zu ersuchen sey, durch das Recheneiamt die geschwornen Ausrufer dahin schriftlich zu instruiren, daß der Bekanntmachung solcher Versteigerungen im Intelligenzblatte jedesmal der Name des Eigenthümers beizufügen wäre, diese Verfügung oder seine abweichende Meinung anher gelangen zu lassen, und die Bestimmung, daß Juden keine Versteigerungen von langen Waaren in Coupons von 12 Ellen und darunter zu halten berechtigt seyn sollen, in das Judenregulativ aufzunehmen. Die Versammlung beschloß am

---

1) Dr. Brack, Sen. v. Malapert (Berichterstatter), Hessenberg, Herrmann, Kesselmeyer.

1) Keßler, Kesselmeyer, Clarus, Kluge, Ficus, Grunelius, Sen. Sarasin.

9. December ej. (Prot. §. 25), mit Ausnahme einer suspendirten Stimme, daß der Antrag des Hr. Kesselmeyer nicht zulässig sey, sodann mit 44 gegen 28 Stimmen: daß, nach dem von Hr. Dr. Kappes gemachten Vorschlag, der Commissionsantrag vorerst in eine andre Fassung gebracht und dann wieder vorgelegt werde, um ihn als einen neuen Antrag an den Senat gelangen zu lassen, unter Ersuchen des Hr. Dr. Kappes, der Commission beizuwohnen.

Dieselbe reichte am 6. Januar 1819 folgende Fassung ein:

1) Versteigerungen neuer langer Waaren in Coupons dürfen nur von dahier verbürgerten Handelsleuten veranstaltet werden;

2) diese Waaren müssen das Eigenthum eines solchen Versteigerers seyn;

3) die Ankündigung muß allemal dessen Namen enthalten;

4) bei Verdacht der Unterschiebung anderer Namen bleibt den Detailleurs überlassen, davon bei der Behörde Anzeige zu machen, um nach Analogie der Beisassenordnung vom 5. Juni 1708, Artikel 11, den Veranstalter der Versteigerung zum Eid zu bringen, oder im Verweigerungsfall nahmhaft zu bestrafen;

5) allen Juden sollen Versteigerungen dieser Art gänzlich untersagt, und dieß in deren Regulativ aufgenommen werden.

Die Versammlung ließ am 20. ej. (Prot. §. 38) diesen Commissionsantrag, nebst einem Separatvotum des Herrn Clarus, welcher ad 1 das Wort neuer weggelassen, und nach „Coupons" beigefügt haben wollte: „d. h. in Abschnitten von 12 Ellen und darunter", an den Senat zur Rückäußerung gelangen, welcher, unter dem 1. November 1819, sich dahin erklärte: daß man denn, zu endlicher Beruhigung der hiesigen Detailleurs, ein verbietendes Gesetz nach den 3 ersten Puncten des Commissionsberichts mit der zu Nr. 1 von Herrn Clarus vorgeschlagenen Abänderung verfassen möge, wogegen in Ansehung des 1. und 5. Puncts wenigstens vorerst, bis zur definitiven Regulirung der Judenverhältnisse, die Beschränkung der Erlaubniß auf hiesige Bürger wegbleiben müsse, wie denn auch Senat hoffe, die Versammlung werde mit ihm finden, daß der 4. Punct, als zu ewigen Neckereien der Detailleurs und Weitläufigkeiten Veranlassung gebend, die bürgerliche Freiheit, sein Eigenthum nach Belieben zu versilbern, zum Vortheil Einzelner vollends untergrabe; zugleich war ein Gesetzesentwurf angelegt.

Abermals wurde, am 10. November 1819 (Prot. §. 21), eine Commission ernannt [1]), welche im Wesentlichen dem Senate beitrat, namentlich den 4. Punct fallen ließ und in der Majorität nur verlangte, daß von dem Versteigerer bei aufhabenden Pflichten schriftlich erklärt werde, wie die fraglichen Waaren sein wirkliches Eigenthum seyen, worauf jedoch die Versammlung, nach vorgängiger Discussion, am 8. Februar 1820, mit 43 gegen 19 und 1 susp. Stimme (Prot. §. 68) beschloß:

> „daß von der angetragenen Verordnung zur Beschränkung der öffentlichen Versteigerungen langer Waaren in Coupons in dem Zeitraum zwischen den hiesigen Messen gänzlich zu abstrahiren sey.

11.

Anstellung hiesiger Pensionisten ohne Kugelung.

Am 28. November 1816 trug der Senat, damit die zur Schonung des Aerars, in Berücksichtigung der aus der nothgedrungenen Uebernahme vieler Central- und Localdiener des vormaligen Großherzogthums erwachsenen großen Lasten, von Art. 6 der C. E. A. begründete Ausnahme (vergl. oben Ziffer 9) in ihrer Absicht vollständig erreicht werde, auf eine authentische Erklärung dahin an: daß die Anstellung von Pensionisten nicht an die sonst verfassungsmäßige Kugelung gebunden seyn solle.

Die unter Ziffer 9 bereits erwähnte, am 30. ej. (Prot. §. 15) auch hiezu ernannte Commission versagte diesem Antrag ihre Beistimmung, zumal da sonst allen übrigen Bürgern der Weg zu besoldeten Stadtdiensten auf geraume Zeit hin, wo nicht gänzlich versperrt, doch sehr erschwert würde, worin eine nicht unbedeutende Beschränkung der bürgerlichen Rechte läge, wohingegen sie den Ausweg dahin fand, daß

---

1) Scheveler, Clarus, Mülhens, Ficus, Schöff v. Günderrode.

alle Pensionisten, gleich den sub. Ziffer 9 gedachten 4 Personen, vom Senat zu Anstellungen bei der Erhebung aller auf länger als 3 Jahre im Voraus nicht bestimmten ausserordentlichen Abgaben, ohne Kugelung, verwendet werden möchten. Die Versammlung beschloß am 18. December d. J. (Prot. §. 32), mit eminenter Stimmenmehrheit:

daß dieser Antrag des Senats abzulehnen sey.

12.

Errichtung des Versorgungshauses.

Bei den hiesigen milden Stiftungen, wodurch sich das hiesige Gemeinwesen vor sehr vielen anderen immer vortheilhaft auszeichnete, hatte man schon lange den Abgang einer Anstalt gefühlt, worin zu Handarbeiten noch fähige aber der Gelegenheit des Verdienstes ermangelnde Armen, gegen Verabreichung hinreichender Nahrung, in einem erwärmten Locale Unterkunft und Versorgung fänden, wobei sich von den Handarbeiten vielleicht noch einiger Gewinn versprechen liese; auch war von der Armencommission die Gründung einer solchen Anstalt, damit sie desto zuverlässiger in Austheilung der Almosen an solche Personen, die zu einem Handverdienst nicht mehr fähig sind, verfahren könne, öfters dringend angeregt worden. Der Senat setzte daher zu dem Ende eine gemischte Deputation nieder und genehmigte, theils um keinen Aufschub eintreten zu lassen, theils zur würdigen Feier des für Deutschland im Allgemeinen und Frankfurt insbesondere merkwürdigen Tags der Eröffnung der Bundesversammlung, auf den Vertrag dieser Deputation, am 5. Nov. 1816, unter Beistimmung löbl. ständiger Bürger-Repräsentation, die Gründung einer solchen Anstalt unter der Benennung Versorgungshaus, worauf er am 28. ej. die gesetzgebende Versammlung um Bestätigung dieser wohlthätigen Anstalt ersuchte.

Nach eingelangtem beifälligem Bericht der am 30. ej. ernannten Commission [1]) (Prot. §. 16) beschloß die Versammlung am 14. December einstimmig (Prot. § 25):

dieser Anstalt um so mehr die Bestätigung zu ertheilen, als eine solche Stiftung in der Reihe der hiesigen milden Anstalten fehle, und man von der Ausführung gewiß viel Gutes zu hoffen berechtigt sey.

13.

Promulgation der Gesetze.

Zur Begutachtung der Form, in welcher künftig die Gesetzbeschlüsse der Versammlung zu promulgiren seyen, (s. oben Ziffer 5 a. E.) ernannte diese am 27. November 1816 (Prot. §. 12) eine Commission [1]), welche der Ansicht war, daß die Gesetzfassungen jedesmal von der Versammlung geschehen möchten und dann vom Senat etwa folgende Eingangsformel voranzusetzen sey:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen der löbl. Bürgerschaft und männiglich hiemit zu wissen: die gesetzgebende Versammlung hat unterm — folgenden Beschluß gefaßt" rc.

Die Versammlung trat am 7. December ej. (Prot. §. 17) dem Commissionsvorschlag völlig bei, und theilte ihn dem Senat mit; dieser aber erklärte am 7. Januar 1817, daß er gleiche Ansicht nicht theilen könne, indem ihm, als obrigkeitlichem die ganze Stadt repräsentirendem Colleg, die Fassung der von der Versammlung votirten Gesetzbeschlüsse und deren Bekanntmachung zustehe, ganz abgesehen von dem Ungewöhnlichen jener Form, die überall auffallen und zu einer Abwürdigung des Senats in der öffentlichen Meinung Anlaß geben müsse; selbst die jedesmalige Erwähnung, daß ein Gesetz von der Versammlung ausgegangen, sey entbehrlich, da Jedermann wisse, daß ihr die Gesetzgebung verfassungsmässig zustehe, doch lasse sich leicht die Form wählen: Wir rc. fügen hiermit, nach Gemäßheit des in der gesetzgebenden Versammlung kraft der Constitution gefaßten Beschlusses, zu wissen, oder eine ähnliche, so daß des Beschlusses der Versammlung stets ausdrücklich darin gedacht werde.

Die am 8. ej. mit 4 neuen Mitgliedern [2]) verstärkte Commission bemerkte in ihrem Bericht vom 16.

1) Pf. Kirchner, Sen. Scharff. Pf. Spies. Sen. Sarasin, Dr. Hiepe.

1) Dr. Claus, Clarus, Dr. Kappes, v. Fichard, Synd. prim. Büchner.

2) Dr. Hiepe, Dr. Behrends, Dr. Brack, Dr. Rössing sen.

ej., daß man nicht die Absicht gehabt habe, den Senat als vollziehende Gewalt in seiner Publicationsbefugniß durch scharfe Formeln zu beengen, vielmehr nur darauf Werth lege, daß des Beschlusses der Versammlung im Gesetz gedacht und dessen dispositiver Theil wörtlich nach deren Redaction gemacht werde, wobei jedoch gerade die Fassung alles entscheide, die der Versammlung um so mehr ganz vindicirt werden müsse, weil irrige Auslegung eines Beschlusses leicht zu einer ihrem Willen gar nicht entsprechenden Fassung führen könnte; die Worte: auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung« dürften um so weniger zu einer Abwürdigung des Senats in der öffentlichen Meinung führen, da ja selbst der König von England seine Gesetze »in Vollmacht des Parlaments« publicire, so daß also die Abfassung der Gesetze, namentlich in Hinsicht auf ihren dispositiven Theil, ein wesentliches Attribut der Versammlung, die Publicirungsformel dagegen dem Senat zu überlassen sey. Ein Commissionsmitglied schlug vor: es möge, zur Erleichterung der Versammlung, der Senat die Gesetze nach deren Beschlüssen entwerfen, und vor der Bekanntmachung zur Bestätigung richtiger Auffassung des Sinnes vorlegen.

Hierauf beschloß die Versammlung am 18. ej. (Prot. §. 50):

1) daß Art. 17 Nr. 1 der C. E. A. nicht anders als so zu verstehen, daß die Abfassung der zu erlassenden Gesetze ein Attribut des gesetzgebenden Körpers, namentlich aber in Hinsicht auf den Hauptinhalt oder dispositiven Theil des Gesetzes ein wesentliches Attribut desselben sey, dahingegen die Publicirungsformel vom Senat nach den Umständen wohl eingerichtet werden könne, immer aber der Ausdruck auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung, oder ein gleichbedeutender, zu beachten sey.

2) Daß das die Beweggründe vorstehenden Beschlusses enthaltende Commissionsgutachten dem Senat abschriftlich mitzutheilen sey.

14.

Mittheilung der Monita.

Wurde am 7. Dec. 1806 verlesen Anzeige Senats, womit sämmtliche von einzelnen Bürgern bei der Commission der XIII. übergebenen Monita, die hiesige Verfassung betreffend, in Gemäßheit Art. 50. sub. lit. C. der C. E. A., an die Versammlung abgegeben worden, nebst Mittheilung, daß solche in der Canzlei zur Einsicht der Mitglieder lägen (Prot. §. 20).

15.

Complettirung des Corps der Löschanstalten.

Ein darauf gerichteter Vortrag der Herrn Schüttenhelm, Bast und Reges, sämmtlich Hauptleute der Löschanstalten, wurde am 14. December 1816 (Prot. §. 26) dem Senat mitzutheilen beschlossen, um sich bei Gelegenheit des Antrags über Organisation des Landsturms oder, wenn sich dieser zu lange verzögern sollte, wegen Dringenheit des Gegenstandes früher, darüber zu äussern (vergl. das Vorwort zu diesem Repertorium).

16.

Feierlichkeiten bei Eröffnung des Bundestags.

Mittheilung desfallsigen Danksagungsschreibens des K. K. Oest. Herrn Ministers Grafen von Buol-Schauenstein d. d. 5. December durch Auszug Rathsprotocolls d. d. 10. ej. Beschluß am 14. ej. (Prot. §. 27):

Es ist dieser Auszug Senats-Protocolls sammt Anlage ad acta zu legen, und dem Senat dessen Mittheilung zu verdanken.

17.

Bestätigung resp. Aufhebung der von 1806—1816 ergangenen Gesetze und Verordnungen.

Der Verfasser hat diesen Gegenstand bereits in folgender Abhandlung:

Ueber die hiesige Gesetzgebung von 1806 bis 1816 u. s. w. in der „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt«, I. Heft 4, S. 435 — 467.

bearbeitet, auch die aus dieser Periode noch jetzt gültigen Verordnungen seitdem im Druck herausgegeben:

»Sammlung Frankfurter Verordnungen aus den Jahren 1806 — 1816, Frankfurt 1833«,

woselbst im „Vorbericht“, Seite VII — XXVIII, über das Schicksal der wichtigeren Gesetze dieser Zeit gleichfalls gehandelt ist, weshalb er sich der Kürze wegen auf diese Schriften zu beziehen erlaubt; da jedoch in denselben die Thätigkeit der gesetzgebenden Versammlung bei dieser Veranlassung nicht besonders hervorgehoben werden konnte, so muß darauf hier näher eingegangen werden.

Die Beschlußnahme auf den Senatsvortrag vom 26. November 1816 (Sitzung vom 22. Februar 1817, Prot. §. 71) ist in der angeführten Abhandlung [1]) genau angegeben worden. Hinsichtlich der vom Senat mit Vortrag vom 27. März 1817 vorgelegten neuen Gesetzesredactionen faßte die Versammlung am 23. Juni d. J. (Prot. §. 170) folgende Beschlüsse: Es werden die vorgelegten Entwürfe unter nachfolgenden Bestimmungen genehmigt:

I. daß in der Verordnung über den Insatz- und Restkaufschillings-Proceß [2])

1) Art. 1. den Worten „zur bestimmten Zeit“ beigesetzt werde „Capital oder Zinsen,“ dagegen in demselben Artikel die Worte „durch einen vor Notar und Zeugen aufgenommenen Act, oder durch ein Protocoll der Stadtgerichtscommission“ gänzlich wegfallen;

2) daß, statt der Fassung des Art. 5, wonach Appellation zulässig wäre, folgende Fassung anzunehmen:

„In allen Insatzausklagen findet, nach Vorschrift hiesiger Stadt-Reformation Th. I Tit. 43. §. 8. keine Appellation Statt“;

3) ad Art. 6. daß, statt „nach abgelaufenem Termin“ zu setzen „nach abgelaufenem Zahlungstermine“;

4) daß die a. E. Art. 14. vorkommenden Worte „Wer für einen Insolventen — übergeben werden“ zu streichen und dafür zu setzen sey:

Wenn der Käufer, zur gehörigen Zeit, die Zahlung nicht zu leisten vermag, so muß das Unterpfand, auf seine Gefahr, in den nächsten 14 Tagen längstens, nach einmaliger Bekanntmachung, anderweit versteigert, und der muthwillige Käufer nicht nur in den Ersatz aller Schäden und Kosten, sondern auch noch in eine, dieser Ungebühr angemessene besondere Strafe verurtheilt werden. Wer für einen Andern, ohne dessen Vollmacht innerhalb der vorbestimmten Zeit beizubringen, erkauft, hat aus eigenen Mitteln für die Kaufsumme zu haften und, im Unfähigkeitsfalle, gleiche Bestrafung zu gewärtigen;“

5) daß Art 19. ganz wegzulassen sey (hienach sollte, wenn der erste oder zweite Pfandgläubiger klagte, der zweite oder dritte der Pfandklage entweder adhäriren oder bei der Versteigerung das Unterpfand zu seiner Deckung ankaufen, und das Residuum, was nach Befriedigung des ersten resp. zweiten Insatzgläubigers bliebe, der zweite resp. dritte unbeschadet aller Vorzugsrechte, die gesetzlich dem ersten Insatzgläubiger selbst vorgehen, empfangen);

6) daß dem Art. 21 noch beigesetzt werde:

Jedem Einweisungsdecrete muß die eventuelle Clausel der unverzüglichen Ausweisung aller Bewohner des versteigerten Unterpfandes und dessen gänzlicher Räumung einverleibt werden, und hat der Executor in civilibus, auf Vorzeigung dieses Decrets, ohne Weiteres dem Eigenthümer mit der Execution an Handen zu gehen;“

7) daß in Art. 22 die Endworte „vorbehältlich dessen was Art. 19 verordnet ist“ wegfallen;

8) daß Art. 23. die Eingangsworte „Wenn bei der Versteigerung — Gläubiger“ dahin zu ändern:

„Wenn bei der Versteigerung das Unterpfand für das darauf haftende Capital, nebst Zinsen und Kosten ausgeboten worden ist, und nach mehrmahls widerholter mündlicher Aufforderung vor allen anwesenden Personen Niemand eine jene Summe erreichendes Gebot thun will; so ist dieses in dem Steigerungsprotocolle zu bemerken und das Stadtgericht hat darauf, ohne weiteres Anrufen, dem Gläubiger“ rc.

9) daß in Art. 24 nach den Worten „das Stadtgericht ernennt“ einzuschalten:

der Gläubiger muß zu dem Ende bei Verlust dieser Rückstandsklage, binnen 6 Wochen vom Tage des ihm jedesmal gleichfalls zu insinuirenden Einweisungsdecrets an gerechnet, diese Klage bei der Gerichtscommission einreichen, auch zugleich einen Taxator darin für sich benennen. Vom Tage der Mittheilung dieser Klage an den Schuldner angerechnet muß dieser, bei Vermeidung, daß es

[1]) Zeitschrift a. a. O. S. 437 und 438.

[2]) Gesetzsammlung, I. 83 flg.

sonst von Amtswegen geschehe, binnen 8 Tagen ebenfalls einen solchen Taxator der Gerichtscommission anzeigen, worauf diese den dritten Obmann ernennt.«

10) daß in Art. 25 den Worten »gerichtlicher Sequester« vorgesetzt werde »gleichsam als« ꝛc.

11) daß in Art. 30[d] dem Worte »Einreden« vorzusetzen »erhebliche,« und die ganze Stelle sub lit. f. wegfalle, wofür einzurücken:

»In allen Restkaufschillings-Ausklagen darf ebenfalls keiner Appellation Statt gegeben werden«;

ferner in demselben Artikel das sub lit. g. vorkommende Wort »rechtskräftige« gestrichen, dagegen am Ende dieses Absatzes den Worten »Räumung angehalten« beigefügt werde:

»weshalb denn auch diesen Einweisungsdecreten die oben vorgeschriebene eventuelle Clausel der unverzüglichen Ausweisung aller Bewohner jedesmal einzurücken ist.«

II. Daß in der Verordnung, das Verbot der Vindication der au porteur lautenden Staatspapiere und deren Amortisation betreffend[3]) in Art. 4 statt der Worte »erweisen« und »erwiesenermassen«, gesetzt werde »bescheinigen« und »bescheinigtermassen«, ferner statt der Worte »dem Eigenthümer eine gleichlautende geschriebene Schuldverbriefung auch Coupons einzuhändigen« die Worte:

dem Eigenthümer eine gleichlautende geschriebene verzinsliche Schuldverschreibung einzuhändigen.«

Die zur Begutachtung des Senatsvortrags vom 27. October 1817, fernere Beibehaltung der in dem allgemeinen Gesetzen vom 8. Juli 1817, verzeichneten Verordnungen aus dem Zeitraume von 1806—1816 betreffend, am 12. November d. J. (Prot. §. 22.) ernannte Commission[4]) machte folgende Zusätze und Aenderungen zu dem vorgelegten allgemeinen Gesetze und dessen 12 Anlagen.

Was nemlich

A. den Entwurf als Fortsetzung des allgemeinen Gesetzes vom 8. Juli 1817 betrifft, so hielt die Commission für räthlich, der unter Ziffer I. aufgefaßten Stelle folgende zu substituiren:

I) die in vorgedachtem allgemeinen Gesetz als zum Regiminal- Cameral- und Policeisache gehörig, unter Lit B[b] und den Ziffern 5, 7, 9[b] ff. 10 und 15 verzeichneten Gesetze, welche seither noch provisorische Gesetzeskraft gehabt haben, werden andurch aufgehoben, und treten nunmehr darüber diejenigen Gesetzesvorschriften in Kraft und Wirkung, welche in den Anlagen 1—5 enthalten sind.«

B. zu den einzelnen Entwürfen unter Ziffer 1—12 bemerkte die Commission Folgendes.

ad 1. Vor Publication der Schulordnung sey deren Titel und Einleitung von den Beziehungen auf die abgeschafte großherzogliche Regierung zu reinigen.

ad 2. Die Verordnung über Zahlenlotterie und Lotto's hätte vor der Hand noch fortzubestehen, um nebst einem Verbote der Hazardspiele, wie es in der Verordnung vom 30. März 1815 und in älteren reichsstädtischen Verordnungen enthalten, demnächst hier vorgelegt zu werden.

ad 3. In dieser die Anzeige unehelicher Schwangerschaften fremder Dienstmägde betreffenden Verordnung scheine der Unterschied zwischen fremden und hiesigen, d. h. hier gebornen und erzogenen Dienstmägden nicht beobachtet zu seyn; bei jenen habe der Staat ein doppeltes Interesse, Kenntniß ihrer Schwangerschaften zu erhalten, theils um zu befürchtende Kindermorde desto eher zu verhüten, theils um nicht das uneheliche Kind, wenn die Mutter sich etwa heimlich entferne oder sterbe, ernähren zu müssen, weshalb die Commission eine andere hierauf berechnete Fassung vorschlug.

ad 4. Instruction und Eid für die Nachtwächter fand die Commission um so weniger Etwas zu erinnern, als die Minderung und Mehrung solcher policeilichen Instructionen am Besten dem Policeiamte überlassen bliebe.

ad 5. Gleiches gelte von der Verordnung über die Wanderbücher.

ad 6. In der Verordnung für Lohnkutscher und Pferdausleiher sey zwar für diese Leute, aber nicht auch für das Publicum gesorgt worden, wie es die Taxe für Lohnfuhren und eine Ordnung über die Verbindlichkeiten der Lohn-

3) Gesetzsammlung, I. 102 flg.

4) Sen. Dr. Rössing, Synd. Dr. Bachmann, Dr. Koppes, v. Fichard, Synd. Büchner

kutscher vom 15. July 1721 [5]) gethan habe, weshalb auch diese Verordnung noch provisorisch beizubehalten und vom Senat demnächst neue Vorlage eines hierauf mit gerichteten Gesetzes zu machen, die Bestimmung der Taxen aber dem Policeiamte zu überlassen wäre, weil solche jederzeit von den Fruchtpreisen abhiengen. Bei diesem Gesetze verdiene dann auch die Frage eine nähere Prüfung, ob die Anzahl der Pferde und Kutschen für das jetzige Bedürfniß des Publicums genüge.

ad 7. Da die Feldfrevel, je nachdem sie in der städtischen Gemarkung oder in den Dorfgemarkungen begangen werden, dem Stadt- resp. Landamte zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen seyen [6]) und das in dieser Verordnung verpönte Stoppeln unter die Classe dieser Feldfrevel gehöre, so wäre den Worten „dem Stadtamt angezeigt" zu substituiren:

„resp. dem Stadtamt, wenn es in der Stadtgemarkung, und dem Landamt, wenn es in den Dorfgemarkungen verübt worden, angezeigt".

ad 8. Die Beziehung auf die Primatische Verordnung wegen Kaufs von Armaturstücken vom Militär wäre wegzulassen und dafür zu setzen:

„Da sowohl die Erhaltung des städtischen Eigenthums, als auch die mit deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Cartelverträge erheischen, den von Soldaten versuchten Verkauf von Armatur- Montur- und Equipirungsstücken, oder auch des Geldborgens auf dergleichen Gegenstände, so viel möglich zu verhindern: so wird andurch verordnet: daß Niemand" ꝛc.

ad 9. In der Verordnung wegen Anzeige der Vieh- Kauf- und Tauschhändel wären die Worte „diese Vorschrift auch durch eine spätere Verordnung vom 31. Mai 1808 erneuert und dahin erweitert worden" als überflüssig wegzulassen und dafür zu setzen:

„da diese reichsstädtische Verordnung schon vermöge Art. 4 der C. E. A. wieder in Gültigkeit getreten ist: so wird sie hierdurch noch dahin erweitert, daß nicht allein" ꝛc.

wo dann auch die Schlußworte „wird vorstehende Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt und" wegblieben.

ad 10. In der Verordnung wegen Ermächtigung des Theater-Pensionsfonds, Geld auf hiesige gerichtliche Insätze anzulegen, wäre gleichfalls die Bezugnahme auf ein Fürstlich-Primatisches Generalcommissionsrescript wegzulassen und so anzufangen:

„In Erwägung, daß der Theater-Pensionsfond wegen seines nützlichen Zwecks billige Berücksichtigung verdient, wird verordnet: daß" ꝛc.

ad 11. In der Verordnung wegen Anzeigen der Geburten und Verehelichungen wäre gleichfalls die Bezugnahme auf eine Verordnung vom 14. Jan. 1814 wegzulassen und dafür zu setzen:

„Da die Vollständigkeit der Kirchenbücher erfordert, daß alle Ehen und Geburten in solche eingetragen werden, auch dadurch bestrittene Familienrechte allein völlig klar hergestellt werden können: so wird andurch verordnet:

daß 1) die Eltern" ꝛc.

ad 12. Wenn in der Verordnung über das Verhältniß, in welchem die Gutspächter die von ihnen getragenen Kriegslasten an die verpachtenden Gutsherrn in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, zwei Zusätze zu der älteren Verordnung vom 7. October 1815 gemacht werden (nemlich im Eingange „wenn der Pachtcontract darüber keine oder doch keine hinlängliche Entscheidung enthält" und dann in §. 7: in Ermangelung dessen, oder wenn der Pachtcontract nur im allgemeinen von Kriegsschäden und Heereszügen spricht, ohne der Kriegslasten besonders zu erwähnen,") so ließen sich solche wohl an sich rechtfertigen, nicht aber mit dem Schlusse dieser Verordnung in Einklang bringen, nach welchen dieselbe auch für bereits geschlossene Contracte Gültigkeit haben, also rückwirkende Kraft äußern solle, weshalb diese Zusätze schicklicher wegzulassen wären.

C. Der zweite mit II. bezeichnete Satz des Entwurfs sub. A. wäre, da die neue Gerichtsordnung und deren Anhang bis jetzt noch nicht vorgelegt worden, dahin zu fassen:

---

5) Vergl. über diesen Gegenstand Beyerbach S. 1109 flg.

6) Gesetzsammlung, I. 203.

„Ebenso werden II. die in jenem allgemeinen Gesetz aus dem Fache des Civilrechts unter Lit. C. 2, 3, 4, 9 und 10 bisher provisorisch bestättigten Gesetze aufgehoben und treten an deren Stelle die in der Anlage 6 — 10 enthaltenen Verordnungen in Gesetzeskraft."

D. Bei III. wären folgende Zusätze zu machen: zu den Worten „Finanzsache" die Worte „und zum Proceßrecht" und statt „Lit. A. und B." zu setzen „Lit A. B. und C."; auch wäre bei den Worten „in einer der nächstkünftigen Versammlungen" das Wort einer auszulassen, weil sonst für die definitive Beschlußnahme keine Frist mehr bestünde, und bei dieser dem Senat unverwehrt bleibe, wo es die Wichtigkeit der Sache oder Beengung der Zeit nöthig machte, auf abermaligen provisorischen Fortbestand eines oder mehrerer Gesetze anzutragen.

Die Versammlung trat am 6. December 1817 den Anträgen ihrer Commission überall bei (Prot. §. 41 — 53) [7]).

Der letzte Vortrag Senats über diese Angelegenheit war vom 5. December 1818 [8]).

Die deshalb am 19. ej. ernannte Commission [9]) erstattete ihren Bericht unter dem 24. Juli 1819 im Wesentlichen dahin.

1) Bei den jetzt noch allein provisorisch beizubehaltende 8 Gesetzen der Jahre 1806 — 1816 finde man Nichts zu erinnern, wünsche jedoch, daß dem Senat auch deren baldigste Erledigung empfohlen werden möge.

2) Da der Entwurf betreffend Verbot der Hazardspiele, des Lottocollectirens und der Wettcontore keine Gradation in den Strafansätzen und keine bestimmten Verhältnisse zwischen Geld- und Gefängnißstrafen aufstelle, jedem Staatsbeamten Denunciationen aufbürde und sogar die im Auslande begangenen Verbrechen bestrafen wolle, was sich rechtlich nicht vertheidigen lasse, indem die Gesetze eines Landes nur für dieses Kraft haben könnten und das aus dem deutschen Privatrecht bekannte statutum personale, wohl unter die Antiquitäten gezählt werden müsse, da überdieß manche andere Vorschriften dieses Entwurfs, als z. B. Verlust des Bürgerrechts, zu hart erschienen, so habe man denselben nicht gutheißen können, lege vielmehr einen neuen zur Sanction vor.

3) Den Entwurf betreffend Nahrungsschutz der Lohnkutscher und Pferdausleiher, finde man empfehlungswerth und sey gleichfalls von der Zwecklosigkeit eigner Lohnfuhrtaxen, nach dem policeiamtlichen Berichte, überzeugt.

4) Den Entwurf zum allgemeinen Gesetze finde man passend, bis auf den Art. 5, wo der für die Gültigkeit der neuen provisorischen Proceßordnung gesetzte Termin zu enge sey, indem man Zeit behalten müsse, dieselbe genau kennen zu lernen, weshalb sich folgende Vorschrift empfehle:

„so werden jene seither noch provisorisch bestandene Proceßvorschriften vom 1. Januar 1820 an gleichfalls gänzlich aufgehoben und es tritt von diesem Zeitpuncte an die in Anlage 3 enthaltene Verordnung an ihre Stelle in Gesetzeskraft."

5) Bezüglich des Entwurfs über das Proceßrecht, erschiene es allerdings nöthig, die einzelnen seither noch provisorisch bestandenen Stücke aus der Großh. Frankfurtischen Proceßordnung und aus 2 unter der Freistädtischen Regierung erlassenen Rathsverordnungen abzuschaffen und durch ein vollständiges neues Gesetz zu ersetzen, da einestheils die Erscheinung einer neuen Proceß-Ordnung nach dem Senatsantrage noch sehr weitaussehend sey, anderstheils ein ähnlicher Vorgang zum nothdürftigen Ersatz einer vollständigen Gerichts-Ordnung dieses Gegenstück in Beziehung auf unsere Proceß-Ordnung rechtfertige. Sowie nemlich durch das Gesetz vom 20. Mai 1817 [10]) vorläufig dem Bedürfniß einer neuen Gerichts-Ordnung in den dringendsten Puncten abgeholfen worden, so sollten nunmehr durch den neuen Gesetzesentwurf die nöthigsten Ergänzungen für die in unserer reichsstädtischen Proceß-Ordnung enthaltenen Lücken dargeboten, diese älteren Gesetze der nunmehrigen Gerichtsverfassung angepaßt und zugleich die erwähnten seither nur provisorisch bestandenen Gesetzfragmente über das gerichtliche Verfahren ersetzt werden. Wenn daher die Commission diesen Entwurf, jedoch in einer mehrfachen Umarbeitung, zur Sanction empfehle, so erscheine

7) Gesetzsammlung II. 5 — 61.

8) Vergl. die angeführte Zeitschrift, S. 462, 463.

9) Sen. Dr. Rössing, Dr. Claus, Schöff Dr. Hofmann, Dr. Feuerbach, Dr. Brack.

10) Gesetzsammlung I. 119 flg.

ihr doch auch ein Ersuchen an den Senat um baldigste Vollendung der entworfenen Gerichts-Ordnung sehr räthlich, um der Vorschrift der C. E. A. in Art. 33 Genüge zu leisten, und weil ohne eine solche Gerichtsordnung die Entwerfung einer genügenden Proceßordnung, d. h. eines Gesetzbuches über das bei den vorerst verfassungsmäßig organisirten Gerichten von den Richtern und ihren Untergebenen, von den Partheien und deren Anwälten einzuhaltende gerichtliche Verfahren, undenkbar sey. Auch verdiene die früher gemachte Bemerkung, daß man desfallsige Entwürfe benachbarter Staaten, um sie als Muster benutzen zu können, abwarten solle, höchstens nur hinsichtlich einer Proceß-Ordnung, nicht aber wegen unserer Gerichts-Ordnung, Beifall, weil deren Grenzen in der C. E. A. nur allzuenge abgesteckt worden, und also erst die Art. 28 — 34 der C. E. A. umgestaltet werden müßten, wenn wir etwa öffentliches und mündliches Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen mit Geschwornen für leztere bei uns einführen wollten.

Im Einzelnen bemerkte die Commission:

a) ad Tit. 1 u. 2 dieser Verordnung. Der Inhalt des ersten Titels sey zwar noch immer unsicher, weil er den reichsstädtischen Gesetzen nur insofern Kraft beilege, als sie nicht durch die jetzige Gerichtsverfassung abgeändert worden, während über diese nur einige Artikel unserer C. E. A. sprächen und die Gerichtsordnung, auf die sich darin berufen werde, noch fehle, so daß es jedem, besonders dem Anfänger in unserer Gerichtspraxis, wunderlich vorkommen müsse, wenn er den ersten Theil der Stadtreformation, Orths Commentar dazu und die Beyerbachsche Gesetzsammlung, dann die C. E. A., die neueste Gesetzsammlung nebst dieser neuesten Verordnung zur Hand nehme, um sich daraus eine klare Ansicht von unserer jetzigen Gerichtsverfassung und unserem jetzigen gerichtlichen Verfahren zu bilden; gleichwohl bleibe vorerst Nichts übrig, als auf die vorgezeichnete Weise voranzugehen, um einstweilen soviel zu lichten, als jetzt möglich sey. In Verbindung mit dem zweiten Titel werde doch wenigstens über folgende Hauptpuncte einstweilen gesetzliche Aufklärung ertheilt:

1) über Anwendung des in den älteren Gesetzen vorgeschriebenen Verfahrens auf die jetzigen einzelnen Gerichte und Justizämter;

2) über die Sitzungen dieser Gerichte und deren Ferien, sowie über Nichtunterbrechung gerichtlicher Hülfe in Wechsel- und sonst eilenden Sachen u. s. w.

b) ad Tit. 3 Capitel 1 bemerkte die Commission im Allgemeinen, daß die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte dieses Capitels schicklicher als Marginalien benuzt werden möchten. Zu Capitel 2 und 3: Arrestproceß- und Wechselproceß-Verfahren fand die Commission so viele Abänderungen und Zusätze nöthig, daß sie zwei neue Entwürfe vorlegte, zugleich mit einer Zusammenstellung des Inhalts der Senatsentwürfe und der ihrigen. Zu Capitel 4: Verfahren in Frachtfahrersachen war nur Weniges zu noch größerer Beschleunigung des Verfahrens nachzutragen, welcher Gesichtspunct hier hauptsächlich entscheiden müsse, da die Erfahrung lehre, daß in solchen Streitsachen Kosten und Entschädigung sehr häufig, zumal wenn viele Pferde arretirt würden, der Fuhrmann früher accordirte Fuhren nun nicht einhalten könne u. s. w., den Werth des Streitobjects weit überstiegen, auch mancher brave Fuhrmann durch den nöthig gewordenen Verkauf seines Wagens nebst Pferden an den Bettelstab komme.

c) ad Tit. 4: Inventarien vermißte die Commission die in der Reformation Th. VI. Tit. 3 §. 5 vorgeschriebene Anwesenheit zweier Gerichtssecretarien zur Gültigkeit eines gerichtlichen Inventars, und wünschte, daß in der hoffentlich bald vorzulegenden Gerichts-Tax-Ordnung auch die hier in Frage kommenden Sporteln beachtet werden möchten. Da ferner nach unserer Reformation die Väter auch dann, wenn sie zur zweiten oder ferneren Ehe schreiten und minderjährige Kinder früherer Ehen besitzen, zur Errichtung eines gerichtlichen Inventars nicht verbunden sind, diese Verbindlichkeit vielmehr nur den in diesem Falle sich befindenden Wittwen obliegt, so schien der Commission eine Sonderung dieser verschiedenen Fälle nöthig. Weil endlich die Aufzeichnung der Effecten in den Inventarien ihren Hauptzweck bei künftigen Erbtheilungen verfehlen muß, wenn jenen nicht der Werthanschlag beigefügt ist, so nahm die Commission in ihrem Entwurfe auch hierauf sorgfältigen Bedacht.

d. ad Tit. 5: Form der gerichtlichen Inventarien fand die Commission viele Aenderungen nöthig, weshalb sie einen neuen Entwurf vorlegte.

1) Die verbesserte Form im Senatsentwurfe sey zwar nützlich und unerläßlich, wenn es jemals hier möglich werden solle, Theilungs-Recesse nach den complicirten Vorschriften des hiesigen Statutar-Erbrechts vom Rechte des Einbringens, der ehelichen Errungenschaft und der Statutargebühr mit juridischer Gewißheit aufzustellen; allein es scheine eine möglichste Vereinfachung und Aufklärung dieser neuen Form räthlich, und diese lasse sich erzielen, wenn man nur zwei Linien der rechten Seite für fl. und kr. beibehalte, dagegen für jeden Wittwenstand und folgende Ehe bei den Revisionen ein neues Inventar mit darauf sich beziehender Ueberschrift anfange, welches sogleich das Vermögen jeder Ehe oder Wittwenstandes durch Ueberschriften in die zur Erkennung der Eigenthums-Eigenschaft jedes Inventurstücks und der Zahlungsverbindlichkeit jeder Schuld nöthigen Hauptrubriken, und jede dieser wieder in die Unterrubriken: Silber, Geld, Bettung, Leinengeräth u. s. w. gehörig abtheile, wo dann weitere Abkürzung dadurch zu erlangen sey, daß in den Unterrubriken bei der Revision eine bloße Beziehung auf das frühere Inventar genüge und eine vollständige Aufzeichnung nur dann nothwendig werde, wenn das Zubrings-Inventar oder dessen schon erfolgte Revision fehlte.

2) Nothwendig müsse dann auch die Vorschrift für die Ausrüfer im Senatsentwurfe geändert werden, welchen auferlegt werde, nur nach Ordnung des Inventars die darin verzeichneten Gegenstände zu versteigern und den Erlöß für jedes Stück in die bezügliche Columne des Inventars selbst einzutragen, auch ebenso bei Taxationen zu verfahren, weil diese Vorschrift zwar für Taxationen, aber bei Versteigerungen nicht ausführbar sey, indem die Ausrüfer alle von ihnen zu versteigernde Effecten in das allgemeine Ausrufsregister, der Controlle der öffentlichen Abgaben davon wegen, sogleich eintragen und in der Versteigerung den Erlöß beischreiben müßten, und weil es öfters nothwendig werde, wegen Mangels an Steigliebhabern die Gegenstände einer Rubrik bis zu gelegnerer Zeit auszusetzen. Die Commission schlug deshalb vor: daß die Register der Ausrufschreiber genau, somit unter Beibehaltung derselben Ordnung in den Nummern, Rubriken ꝛc. aus den Inventarien abgeschrieben werden müßten, jedoch verstattet bleibe, eine Rubrik vor der anderen zur Versteigerung zu bringen, weil dadurch die Ordnung in der Aufzeichnung nicht unterbrochen werden könne, wenn bei ausgesetzten Rubriken die Erlöße nach der bereits vorgezeichneten Ordnung nur nachgetragen würden.

Die Versammlung faßte hierauf am 22., 24., 25., 27., 29. September, 1., 2., 5., 6. (Vor- und Nachmittags) 9., 13. und 16. October 1819 (Prot. §. 138, 139, 141—146, 149—161, 163—169, 171—179, 181—195, 198—202, 204—239, 241, 253, 254) nach dem Leitfaden des Senatsantrags folgende Beschlüsse:

I. über das Gesetz betreffend Verbot des Hazardspiels, des Lottocollectirens und der Wettcontere:

1) Die Redaction des Art 1 nach dem Vorschlag der Commission zur Basis näherer Sichtung anzunehmen (mit 52 gegen 29 St.);

2) in dieser Verordnung allerdings auszudrücken, daß die Mitspielenden gestraft werden sollen (ohne Umfrage);

3) ebenso das Wort „Hazardspiel“ in Art. 1 (mit 45 gegen 14 St.), wobei sich Herr Dr. Kappes, dem die Herrn Dr. Claus und Dr. Varrentrapp sich anschlossen, zu Protocoll verwahrte, indem er diesem Satze noch einen schicklichen Zusatz gegeben haben wollte, hinsichtlich welcher Verwahrung die Versammlung mit 49 gegen 8 Stimmen im Allgemeinen beschloß, daß, wenn ein Mitglied bei einem Beschlusse abweichender Meinung sey und ausdrücklich verlange, es möge solches zu Protocoll bemerkt werden, dies allerdings geschehen könne und müsse;

4) statt des Art. 2 des Senatsentwurfs den Art. 6 der Commission im Principe zu genehmigen (mit 59 gegen 1 St.), ebenso den von derselben der Behörde gegebenen Spielraum bis zu 4monatlicher Arbeitshaus-Arreststrafe (mit 52 gegen 8 St.) und überhaupt deren ganze Fassung dieses Art., wogegen die in Art. 6 des Commissionsvorschlags vorkommende Erwähnung der Wettcontere, als hiedurch bereits erschöpft, zu streichen sey (ohne Umfrage);

5) ad Art. 3. a) unter angemessener näherer Bestimmung, hiesige Einwohner und Angehörige, wenn sie im Auslande Hazardspiele treiben, desfalls dahier verantwortlich zu machen (mit 44 gegen 14 Stimmen),

wobei die Herrn Dr. Claus, Kappes, Gell, Hiepe, Brack und Mülhens zu Protocoll bemerkten, daß sie abweichender Meinung gewesen;

b) diesen Art dahin zu fassen:

Gleiche Strafe trifft alle hiesige Bürger, Beisassen und Schutzangehörigen welche, zur Umgehung des dahier bestehenden Spielverbots in einem Umkreise von 2 Stunden um hiesige Stadt in fremdherrlichen Gebieten an einer Spielbank Theil nehmen, Bank halten, in irgend einer Eigenschaft für hiesige oder fremde Theilhaber angestellt sind, oder selbst spielen, indem sie als geflissentliche Uebertreter wohlthätiger Gesetze und als dem Gemeinwohl schädliche Menschen anzusehen sind.«

c) statt des Art. 3 und 4 des Commissionsvorschlags den Art. 14 des Senatsantrags zu genehmigen (ohne Umfrage);

6) Art. 4 des Senatsantrags als schon in den vorderen §§. erledigt anzusehen, jedoch den Passus wegen fremder Handwerksbursche gehörigen Orts so einzufügen:

»und sollen dieselben mit angemessener Gefängnißstrafe, die doch nicht über 3 Monate gehen darf, belegt werden«,

und die Worte »3 Stunden« in »2 Stunden« umzuändern (ohne Umfrage);

7) den Art. 5 anzunehmen (desgleichen);

8) ebenso Art. 6, woselbst aber, statt der Worte »es wird jedem Bürger und Angehörigen zur Pflicht gemacht« zu setzen »es wird von jedem erwartet«, und nach den Worten »unterstützt« einzuschalten »Uebrigens wird dem Denuncianten« rc. (desgleichen);

9) den Art 7 des Senatsvorschlags als überflüssig nicht aufzunehmen (desgleichen);

10) den Art. 8 dahin zu genehmigen:

Jeder Policei-Angestellte, welcher Kenntniß von einer Uebertretung dieses Gesetzes hat, ohne davon die Anzeige zu machen, wird mit Cassation, ohne Unterschied des Grades, belegt« (desgleichen);

11) den Art. 9, das Lottocollectiren betreffend, anzunehmen (desgleichen);

12) ebenso die Art. 10, 11, 12 und 13, den Art. 14 als in vorderen Artikeln schon genehmigt, nebst den Schlußworten des Senatsvortrags (desgleichen).

II. Ueber das Gesetz, betreffend die Ordnung der hiesigen Lohnkutscher:

1) Die Art. 1 und 2 anzunehmen, mit dem Zusatz zu letzterem:

»binnen welcher resp. Frist ihnen erlaubt ist, Passagiere auf jede Route von hier aus mitzunehmen.« (ohne Umfrage);

2) den Art. 3 aufzuheben (mit 43 gegen 16 Stimmen);

3) den Art. 4 zu genehmigen, jedoch, um hiesigen Einwohnern unbenommen zu lassen, sich zu einer Reise einen auswärtigen Kutscher kommen zu lassen, in folgender Fassung (mit 36 gegen 22 resp. 32 gegen 25 Stimmen):

»Ebenso erstreckt sich diese Verordnung nicht auf solche Kutscher, die aus einer wenigstens 2 Poststationen weiten Entfernung von hier aus, zum Behuf einer Reise hierher bestellt werden, es sey nun, daß diese Reise nach einem Orte gehe, welcher auf dem Wege liegt, woher der Kutscher kommt, oder nicht«;

4) die Art 5 und 6, nebst den Schlußworten, anzunehmen (ohne Umfrage);

5) nachträglich zu Art. 2 den Zusatz zu machen:

»In keinem Falle dürfen sich jedoch fremde Kutscher von anderen, als den von ihnen hierher gebrachten Passagieren, zu Spatzierfahrten gebrauchen lassen« (ohne Umfrage);

6) ad Art. 5 den Pferdeausleihern das Verleihen einspänniger Wägelchen zu weiteren Fahrten, nicht blosen kurzen Spazierfahrten, nicht zu gestatten (mit 31 gegen 29 Stimmen), welcher Beschluß indessen, auf die Bemerkung, daß die Lohnkutscher gewöhnlich nur mit 2 Pferden fahren, also Jedermann, der in die Nachbarschaft fahren wolle, genöthigt sey, eine Chaise mit 2 Pferden unter grossen Kosten zu miethen, mit 32 gegen 29 und 1 susp. Stimme wieder aufgehoben, eine neue Fassung des Art. 5 angenommen, diese aber hinterher nochmals abgeändert und endlich (am 29. September d. J.) dahin genehmigt wurde: den Pferdeausleihern bleibt zwar die ausschließliche Befugniß des Pferdeausleihens zum Reiten gegen Miethgeld dergestalt ertheilt, daß Niemand ohne dazu besonders ausgewirkte obrigkeitliche Erlaubniß dieses Nahrungsgeschäft betreiben darf; jedoch wird denselben auch gestattet, einspännige Wägelchen zu halten und zu vermiethen, desgleichen auch Pferde zum einspännigen Fahren auszuleihen.«

III. über die provisorische Proceßordnung:

1) den Eingang, oder Art. 1 des Tit. 1 der Commission zu genehmigen, um wegen der in der Stadtreformation obsolet gewordenen Stellen bei auswärtigen Spruchcollegien keine Mißverständnisse wegen Bestätigung der in der Reformation enthaltenen und hierher gehörigen Vorschriften zu veranlassen (ohne Umfrage);

2) ebenso die Art. 2—7 incl.;

3) desgleichen den Art. 8 in folgender Fassung:

„In der Zeit der Ferien wird der Lauf aller und jeder Fristen, auch der Nothfristen, mit Ausnahme des in Art. 2 enthaltenen Falles, sowie der Interpositionsfrist bei Appellationen, auch aller Zahlungs- und Executionsfristen, dergestalt sistirt, daß die Ferien im Laufe der Fristen nicht mitzählen";

4) in Art. 5 statt der Schlußworte „vom 15. bis 31. Juli jedes Jahres festgesetzt" nunmehr Folgendes zu bestimmen „vom 10. bis 31. Juli jedes Jahres festgesetzt" (ohne Umfrage);

5) ebenso in Art. 8 nach den Worten „sowie der Interpositionsfrist bei Appellationen" beizufügen „und Revisionen";

6) den Art. 9 und 10 im Titel II. zu genehmigen, mit Vorbehalt von Seiten des Herrn Dr. Kappes, ein Summarium derjenigen Gegenstände, welche von der Gerichtscommission summarisch zu verhandeln seyen, einzureichen (desgleichen);

7) dem Art. 11. folgende Fassung zu geben:

die Auswahl der Universität, wohin die Actenversendung in dazu geeigneten Fällen geschehen soll, sowie die Versendung selbst, gehört von nun an unter die Attribute des älteren Herrn Bürgermeisters, und soll dabei nach der Rathsverordnung vom 22. Mai 1781, soweit dieselbe mit der dermaligen Stelle und Einrichtung der Behörde sich verträgt, verfahren werden" (mit 53 gegen 13 Stimmen),

wobei jedoch der Hr. Präsident bemerkte, daß wenn über neue Anträge, die im Senatsvorschlage nicht enthalten wären, Beschlüsse gefaßt werden sollten, die etwa vom Senat hinsichtlich der demselben zustehenden Initiative dabei zu machenden Aeusserungen nicht umgangen werden könnten;

8) den Art. 12 des Commissionsvorschlags zu genehmigen, jedoch a. E. statt der Worte „und daß der Verurtheilte" ꝛc. zu setzen: wobei übrigens der Revident allein die Versendungskosten vorzulegen hat — ein" (ohne Umfrage);

9) desgleichen die Art. 13 und 14 (ebenso);

10) desgleichen den Art. 15 nach der Commissionsfassung (mit 55 gegen 7 Stimmen), wobei die Herrn Senatoren Wüstefeld und Zeitmann anderer Meinung waren;

11) ferner Art. 16;

12) desgleichen Art. 17 mit dem Zusatze a. E.:

„Jedoch bleibt es dem Curatelamte anheimgestellt, bei geringfügigen Verlassenschaften eine Ausnahme dieser Regel eintreten zu lassen. Wegen der Erbabtheilungen auf dem Lande aber bleibt es bei der Verordnung vom 18. Januar 1780;

13) desgleichen Art. 18, jedoch statt der Worte „mit der weiteren Verordnung, daß nach den veränderten — besorgen dürfe" zu setzen „insoweit sie in Absicht der jetzigen Gerichtseinrichtungen annoch anwendbar sind";

14) ebenso Art. 19, mit der Modification, daß die Worte „Stadtjustiz- oder Landjustizamt, Stadtgericht" bis „Schöffengericht" wegfallen und dafür zu setzen „bei den sämmtlichen hiesigen Gerichtsstellen einzureichende Schriftsätze" ꝛc.;

15) den Art. 20 mit Streichung der Worte „und den Antrag oder die Bitte des Schriftsatzes selbst so genau und kurz, als es sich thun läßt";

16) desgleichen den Art. 21 ohne Weiteres;

17) den Art. 22 so zu fassen:

„In Ansehung der Unterschriften bei überreicht werdenden Schriften, behält es lediglich bei der Rathsverordnung vom 4. December 1787 sein Bewenden" (mit 50 gegen 7 Stimmen);

18) die Art. 23 — 25 incl. pure zu genehmigen (ohne Umfrage);

19) in Art. 26 nach den Worten „nahmhafter Geldstrafe" beizufügen: „für den Fall des unentschuldigten Ausbleibens vorzuladen", und statt der Worte „nur Ehesachen machen hiebei eine Ausnahme, bei welchen" ꝛc. zu setzen „In Ehesachen behält es im Uebrigen dabei sein Bewenden, daß" ꝛc.;

20) die Art. 27 — 33 incl. zu genehmigen;

21) in Art. 34 statt den Worten „soweit solchen Thatsachen zum Grunde liegen" zu sagen „insofern

solche Thatsachen betreffen", ferner wegen des darin vorkommenden Präjudices: „und es muß zu dem Ende dieses Präjudiz in dem ersten Decret, welches auf die Klage folgt, jedesmal ausdrücklich angedreht" rc.;

22) in Art. 35 statt der Worte „vielmehr der Beklagte" zu setzen „vielmehr der Ungehorsame";

23) die Art. 36 — 40 zu genehmigen;

24) in Art. 41 nach den Worten „20. Mai 1817" beizufügen „und dessen was in dem Art. 15 dieses Gesetzes verordnet ist"; ferner am Ende „und wird der Arrest jedesmal nur auf Gefahr und Kosten des Impetranten erkannt";

25) die Art. 42 — 49 zu genehmigen;

26) desgleichen den Art. 50, mit dem Ersuchen an den Rath, über den Antrag mehrerer Mitglieder, daß den Büchern der Banquiers in Ansehung verkaufter Wechsel oder Baarsendungen, zur Begründung eines Arrestes, ein gleiches Privileg, wie den Büchern der Handelsleute in Ansehung verkaufter Waaren, zugestanden werden möge, bei der nächsten Versammlung sich zu äußern;

27) desgleichen die Art. 51 — 56, jedoch mit dem Zusatze zu Nr. 1 des Art. 56 dahin: „Insofern, was Ausbürger betrifft, ein solcher auf alsbaldiges Erfordern, durch seine Unterschrift sich verbindlich mache, die Sache dahier auszuhandeln und das definitive wider ihn Erkannte leisten zu wollen", ferner mit Abänderung der Nr. 5 ib. dahin: „alle in Folge einer amtlichen Mission hieher kommende, auswärtige geistliche und weltliche Beamten, wie auch Militärpersonen, die sich als solche in continenti legitimiren, in so lange diese Mission dauert", wogegen die Nr. 6 — 8 ganz zu streichen, die Nr. 9 aber dahin zu fassen sey":

„9) gegen alle bei dem hiesigen Nationaltheater angenommene active Schauspieler und Musiker";

28) den Art. 57, Nr. 1 in die Worte abzuändern „auf die in Nr. 4 und 5 im Art. 56 benannte Personen"; und Nr. 3 so zu fassen:

„Realarrest darf nicht erkannt werden:

— — — — — — —

3) auf eine höhere Summe, als $^1/_3$ oder auch die Hälfte — je nach dem Ermessen des Richters — des jährlichen Bezugs von Besoldungen, Gehalten, Gagen und Pensionen aller Art betragen, sie mögen aus den hiesigen Staats- oder anderen öffentlichen Cassen bezogen werden, so daß also $^1/_3$ oder nach Ermessen des Richters auch die Hälfte frei bleiben muß" (mit 74 gegen 1 Stimme.),

sodann in Nr. 4 die Worte „und nicht bei dem Inhaber selbst" wegzulassen, die Nr. 5 — 14 aber zu genehmigen;

29) den Art. 58 nach der Commissionsfassung anzunehmen (mit 55 gegen 17 Stimmen), ebenso den Art. 59 (ohne Umfrage);

30) deren Fassung des Art. 60 abzulehnen (mit 59 gegen 10 Stimmen), und diesen, nach dem Antrage des Herrn Dr. Claus, sofort dahin zu genehmigen:

Jeder auf eigenthümliche Effecten oder das Guthaben eines Schuldners impetrirte Arrest, durch dessen Anlegung das forum dahier fundirt worden, wirkt zu Gunsten des Impetranten das nach §. 54 der Wechselordnung mit dem Besitze schuldnerischer Effecten überhaupt verbundene Retentionsrecht und Vorzugsrecht, und kann daher ein späterer oder Superarrest zwar wohl impetrirt, aber die Execution des erfolgenden Erkenntnisses nur auf das nach Befriedigung des wirklichen Besitzers, insofern derselbe eigene Forderungen hätte, oder in dessen Ermangelung des früheren Arrestimpetranten etwa bleibende Residuum erstreckt werden.

Nach ausgebrochenem Concurse kann in der Regel kein Arrest zum Nachtheil der übrigen Creditoren eines Gemeinschuldners angelegt werden und ist, im Falle es dennoch geschehen seyn sollte, ein solcher Arrest oder Verbot im Falle der Reclamation wieder aufzuheben, insofern ausser der Bescheinigung des vor der Arrestanlegung ausgebrochenen Concurses zugleich der Beweis des in ähnlichen Fällen von Seiten des betreffenden Staats beobachtet werdenden Reciproci durch den Reclamanten beigebracht wird;

31) die Art. 61 — 68 zu genehmigen (ohne Umfrage);

32) in Art. 69 nach dem Worte „und bei Strafe" beizufügen „im nicht entschuldigten Ausbleibungsfalle";

33) die Art. 70 — 77 anzunehmen;

34) desgleichen den Art. 78 mit dem Zusatz „Schuldscheine oder Zahlungsversprechen";

35) desgleichen die Art. 79 — 85;

36) in Art. 36 die Worte „oder spätestens zweiten" zu streichen;

37) die Art. 87 — 89 zu genehmigen;

38) in Art. 90 statt „in einer der ersten" und „einer der nächsten Sitzungen" zu setzen „in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung";

39) die Art. 91 und 92 anzunehmen;

40) den Art. 93 dahin zu fassen:

„Was insbesondere die Einrede der nicht bezahlten Valuta betrifft, so ist diese Einrede, als solche, im Wechselprocesse zwar ebenfalls nicht zulässig, muß jedoch demjenigen, der sie vorschüzt, um sie als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Processe auszuführen, vorbehalten werden. Wird aber diese Einrede als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Processe vorgebracht, oder, wie es allerdings geschehen darf, im Falle eines Concurses von Seiten des Contradictors dem Liquidanten entgegengesetzt, so verliert sie die ihr in den gemeinen Rechten zugestandene privilegirte Eigenschaft; der Kläger resp. Contradictor muß sie also immer beweisen, doch kann letzterer, statt Führung dieses Beweises, dem Liquidanten den Eid deferiren, ohne die sonst zur Eidesdelation erforderliche Bescheinigung erbringen zu müssen";

41) zu Art. 94 den Passus des Senatsvorschlags §. 16:

„die in §. 8 der Wechselordnung gegründete Einrede, daß der Beklagte keine 2000 fl. verschätze, kann bei nun aufgehobener Schatzung ferner nicht vorgeschützt werden"

statt des Art. 94 der Commission anzunehmen, jedoch dem Senate zugleich bemerklich zu machen, wie man diese Bestimmung dennoch nicht hinreichend finde, um jene große Zahl von Einwohnern vor leichtfertiger Ausstellung von Wechseln zu schützen, daher einer näheren Erklärung des Senats hierüber entgegen sehe (ohne Umfrage);

42) die Art. 95 und 96 zu genehmigen;

43) den Art 97 nach der Commissionsfassung bis zu den Worten „ist die Gegenforderung" und sodann den §. 17 der Senatsfassung, anfangend „Ist jedoch" bis „angehalten werden" anzunehmen (mit 53 und 4 susp. Stimmen);

44) den Art. 98 wegzulassen;

45) die Art. 99 — 102 zu genehmigen;

46) den Art. 103 mit den Worten „gegen den insolventen Schuldner auf" zu schliessen;

47) in Art. 104 nach den Worten „es ist demselben" beizufügen „nachdem auf sein Begehren der Erbmasse ein Vertreter nach der Lage der Sache bestellt und gegen diesen der Wechselproceß bis zum Urtheil verhandelt worden";

48) die Art. 105 und 106 zu genehmigen;

49) desgleichen Art. 107 mit dem Zusatze:

„jedoch kann in diesem Falle, wenn ein Rechtsmittel eingewendet wird, die Aufstellung einer Caution gefordert und darauf erkannt werden";

50) die Art. 108 — 112 zu genehmigen (zu Art. 106 — 112 war Herr Dr. Kappes abweichender Meinung);

51) die Art. 113 — 118 zu verwerfen und hinsichtlich dieses Gegenstandes es bei den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen zu belassen (mit 73 gegen 1 Stimmen);

52) den Art. 119 so zu fassen:

Die Einrichtung eines jeden gerichtlichen Inventars in der Stadt und deren Gemarkung geschiehet durch zwei Gerichts-Secretarien. Die Inventarien auf dem Lande werden nach der bisher eingeführten Weise auch fernerhin errichtet";

53) dem Art. 120 folgende Fassung zu geben:

Bei allen in der Stadt errichtet werdenden Inventarien, mit Ausnahme jedoch der Concursfälle, muß die Taxation der Mobilien durch einen der geschwornen Ausrufer resp. geschwornen Sachverständigen geschehen und von diesem durch seine Unterschrift die Richtigkeit derselben beglaubigt seyn";

54) den Art. 121 zu streichen;

55) zu Art. 122 zwischen die Worte „sich ergebenden Kaufpreisen — beigefügt" zu setzen „unter Bemerkung der erheblichen Verbesserung oder Zuwachses";

56) den Art. 123 und 124 zu genehmigen;

57) die Art. 125 — 143 zu streichen;

58) hienach den Art. 118 so zu fassen:

„In Ansehung alles dessen, was sonst bei Inventirungen und bei der öffentlichen Versteigerung inventirter Vermögensstücke von Seiten der Gerichtssecretarien und geschwornen Ausrufer zu beobachten ist, haben sich die Gerichtssecretarien sowie die geschwornen Ausrufer nach den denselben von den ihnen vorgesetzten Stellen zu ertheilenden näheren Instructionen zu richten“;

59) das allgemeine Gesetz (Lit. A) mit folgendem Zusatz am Ende zu genehmigen:

„Von dem Zeitpunct dreier Monate vom Tag der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an gleichfalls gänzlich aufgehoben, und es tritt die in der Anlage 3 enthaltene Verordnung von diesem Zeitpuncte an ihrer Stelle in Gesetzeskraft.“

Am 16. October legte Herr Dr. Kappes das vorbehaltene Summarium vor, und man beschloß, ohne Umfrage, dessen Inhalt dem Titel II. Art. 9 des Commissionsvorschlags beizufügen. Ferner wurde baldmögliche Vorlage einer durchgreifenden neuen Gerichts- und Proceßordnung in Aussicht genommen (mit 41 gegen 17 Stimmen), und dabei Berücksichtigung der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen empfohlen (mit 47 gegen 10 und 2 susp. Stimmen) [11]).

Am 12. Februar 1820 brachte Herr Dr. Claus in Anregung, daß im Abdruck der provisorischen Proceßordnung Art. 12 eine Verfügung enthalte, welche die Versammlung nicht genehmigt habe, gleichwie auf die Beschlußnahmen wegen Vorzugsrechts der Arreste und des Glaubens der Banquierbücher keine Rücksicht genommen worden sey. Mit 62 gegen 5 Stimmen beschloß die Versammlung (Prot. §. 89):

1) den Senat zu ersuchen, sich darüber zu erklären, wie es sich hiemit verhalte;
2) die weitere Beschlußnahme hierüber vorzubehalten.

Der Senat äußerte sich unter dem 30. December 1819 dahin, daß die vorgedachten neuen Anträge und Beschlüsse der Versammlung, welche gar nicht von ihm vorgelegt worden, eine von der früheren Verhandlungsweise sehr abweichende Erscheinung seyen, der Präsident der Versammlung jedoch das verfassungsmäßige Recht des Senats zur Gegenäußerung sogleich gewahrt und dadurch jeden Zweifel gehoben habe, so daß man nunmehr über diese Neuerungen sich erklären wolle. Der Senat finde sie, mit alleiniger Ausnahme dreier Puncte, sämmtlich zweckmäßig, nützlich und dem Gemeinwohle förderlich, weshalb er sie, conform mit der Beschlußnahme, sofort habe als Gesetz publiciren lassen; diese sofortige Publication habe indessen die Aussetzung jener 3 Puncte darum nicht hindern können, weil dadurch nichts Gesetzeskraft erhalten, was nicht die Sanction der Versammlung für sich gehabt, vielmehr dadurch unsere älteren einschlägigen Gesetze nur aufrecht gehalten worden seyen. Diese 3 Puncte, nebst 2 anderen, worüber die Versammlung die Ansicht des Senats vorerst hören wollte, waren daher der Gegenstand dieses Vortrags.

1) Antrag, daß dem Stadtgerichte eine concurrende Jurisdiction mit den Stadt-, Land- und Justizämtern in allen denjenigen Sachen zugetheilt werde, deren Objecte keines bestimmten Werthanschlags in Geld fähig sind (ist die Beschlußnahme oben sub Ziffer 10). Der Senat habe hinsichtlich nicht taxationsfähiger Gegenstände im Jahr 1817 vorgeschlagen, vorläufig diejenige Gerichtsobservanz beizubehalten, die sich 1814—1817 aus der Gerichtsverfassnng von 1813 gebildet, nemlich daß beide Justizämter, da wo in solchen Sachen die vormaligen Friedensrichter competent gewesen, es gleichfalls seyen. Die Versammlung habe diesen Vorschlag genehmigt [12]), es liege aber gar kein Grund vor, davon eher abzugehen, bis die neue vollständige Gerichtsordnung eingeführt seyn werde, und also ein Provisorium zu erlassen, um nur wieder ein Provisorium zu geben. In Art. 32 der C. E. A. werde verordnet, Stadt u. Landamt sollten zur Erleichterung des Stadtgerichts fortbestehen, jener Antrag belästige dagegen neuerdings das Stadtgericht, zum grossen Nachtheil insbesondere der vielen Mercantilsachen, mit zum Theil ganz geringfügigen Sachen, die nun vor jenen Aemtern abgemacht würden, wohin nach der jetzigen gesetzlich bestätigten Gerichtsobservanz

11) Gesetzsammlung, II. 96 — 167.

12) Gesetzsammlung, I. 121. (Art. 3 und 4 des Gesetzes von 20. Mai 1817).

gehörten: alle Klagen über gewaltsame Besitzstörungen, so lange bis das possessorium summariissimum wenigstens erledigt ist, indem das possessorium ordinarium oder petitorium dann gewöhnlich an das Stadtgericht gelangt, ferner die Klage über unbedeutende Baustreitigkeiten, über Störung in Ausübung dienstbarlicher Rechte und über Grenzirrungen benachbarter Grundstücke, die Gesuche auf Räumung der Miethen, die Klagen über Spolien und eigenmächtige Pfändungen, über Verbal-Injurien u. s. w., die Streitigkeiten über Vieh-Käufe und Verkäufe, dergleichen Tauschcontracte oder die sogenannten Wandelungsklagen, sonach lauter Gegenstände, worüber täglich und stündlich möglichst summarisch Entscheidung fallen müsse, wenn die gerichtliche Hülfe dabei nnr einigen Werth haben solle. Es werde dadurch aber auch die Justiz viel kostspielicher gemacht, nicht selten für Leute, die kaum die Citationsgebühren zu zahlen vermöchten, und die wohlthätige Einrichtung, geringfügige Sachen dahier in 3 Instanzen, ohne Actenverschickung, abmachen zu können vereitelt, auch eine Coordination von Behörden veranlaßt, die für ein gutes Justizwesen so nothwendige Subordination der Untergerichte unter das Obergericht zerstört, dem reichen Kläger in seinen Willen gestellt, seinem armen Gegner die Rechtsvertheidigung unmöglich zu machen u. s. w. Alles was der Senat hienach thun könne, sey ein Auftrag an die zur Begutachtung des Entwurfs einer neuen Gerichtsordnung niedergesetzte Commission, wenn dessen Beendigung sich noch länger verziehen sollte, einstweilen einen besonderen Gesetzesentwurf über die Competenz der Stadt- und Land-Justizämter aus demselben herauszuheben, um ihn sofort zur Sanction vorlegen zu können.

2) Wahl der Universität und Actenversendung durch den älteren Herrn Bürgermeister. Es liege weder in den Befugnissen des Senats noch in denen der Versammlung, dem älteren Bürgermeisteramte neue Attribute, wovon weder die C. E. A. noch die reichsstädtischen Grundgesetze Etwas wüßten, zuzuweisen, vielmehr schreibe sowohl der Bürgervertrag von 1613 im §. 19, als der Projectvergleich von 1714 im §. 12[13]) vor, daß die Actenversendung durch das Schöffengericht geschehen solle, und Gleiches sey sowohl durch Herkommen und Gerichtsgebrauch, als gesetzlich durch die Rathsverordnung vom 22. Mai 1781[14]) beibehalten worden so, daß nach geschehener Inrotulation der Acten auf der Schöffengerichts-Canzlei vom Secretär das versiegelte Acten-Paket in die Stadtcanzlei mit Offenlassung des Namens der Rechtsfacultät, wohin die Acten zu schicken, abgegeben werde, worauf der Stadtschultheiß durch den Canzleirath diese Facultät der Aufschrift des Pakets einschreiben lasse und die Acten durch einen Stadtcanzleiboten zur Post gebracht würden, welchen ganzen Hergang der Canzleirath in ein eigenes Buch eintrage. Nur in gemeinen Stadt- und peinlichen Sachen habe nach Instructionen von 1726 in §. 39 der ältere Herr Bürgermeister die Actenversendung besorgt und die Facultät bestimmt, was, da nunmehr das Schöffengericht in peinlichen Sachen allein competent ist, jetzt nur noch bei Stadtsachen geschehe, so daß auch in jenen der Stadtschultheiß die Acten nunmehr versende. Der Senat habe daher in Art. 12 der provisorischen Proceßordnung nur ein reichsstädtisches Gesetz wieder in Kraft gesetzt, aber durchaus nichts Neues eingeführt, und könne darum auch nicht auf jenen Antrag weiter eingehen.

3) Privileg für die Bücher der Banquiers. Der eigentliche Sinn dieses Antrags sey, diese Bücher den Büchern der Waarenhändler in der Beweiskraft gleichzustellen; dagegen müsse man sich aber unbedingt erklären. Handelsbücher würden nur über solche Geschäfte als gültige Beweismittel betrachtet, worüber keine schriftliche Contracte errichtet zu werden pflegten, also nur über solche Geschäfte, welche keine tüchtigeren Beweismittel, als das Handelsbuch, darböten, weshalb auch die Stadtreformation nur die Bücher der Waarenhändler, Handwerker und Fabrikanten hieher rechne, bei deren Geschäften besondere Bescheinigung nicht üblich sey. Dagegen komme solche regelmäßig bei Wechselgeschäften vor, nämlich durch Namensunterschrift, oder bei auf Credit versendeten Wechseln durch Empfangsanzeige, und

13) Müller Sammlung der Kaiserl. Resolut. I. 29, 46.

14) Orth zur Reformation, IV, 919, 920, Rechtshändel, VIII 517 Not. a), Beyerbach S. 1528 folg.

bliebe auch diese aus, so würde den Cedenten immer noch der Recurs auf die abgelieferte, von einem Dritten eingelößte Urkunde sichern, indem durch deren alsdann zu erwirkende Edition der Beweis des mit dem Schuldner vollführten Geschäfts leicht vollständig zu erbringen sey; wegen möglicher einzelner Betrugsfälle aber ein eigenes Gesetz machen zu wollen, möchte um so weniger räthlich seyn, weil der Betrüger dasselbe durch Gegenproduction seines Buchs sogleich wirkungslos machen könnte. Dürften aus Handelsbüchern nach eidlicher Bestärkung die größten wie die kleinsten Geldforderungen, sey es nun aus verkauften Wechseln oder Staatspapieren oder Geldvorschüssen und Baarsendnngen, eben so gut wie aus schriftlichen Bescheinigungen, Urkunden oder Briefen des Schuldners erwiesen werden, so würde nicht allein kein Kaufmann mehr Bescheinigung über von ihm gemachte Leistungen, Lieferungen oder Verkäufe dieser Art verlangen, da er sich auf sein Buch verließe, sondern auch dieses Privileg allen denjenigen zugestanden werden müssen, die es bisher nur in Beziehung auf Waarenlieferungen genossen, so daß dem Betrug Thor und Thüre geöffnet, und jeder Bürger, der irgend einmal mit einem Handelsmann ein Geschäft gemacht, in die Gefahr gebracht wäre, von Betrügern durch vergebliche Forderungen für verkaufte aber nicht bezahlte Staatspapiere, Wechsel u. s. w. um große Summen gebracht zu werden, von Retorsionen wegen gleicher Behandlung von Ausländern ganz abgesehen. Dazu komme, daß der Wechselhandel hier so lange schon bestanden und geblühet habe, ohne je das Bedürfniß einer solchen Ausdehnung in Anspruch zu nehmen, und daß die Usance, den Betrag für verkaufte Wechsel erst am nächstfolgenden Tage durch Verkaufsnote eincassiren zu lassen, nirgends gesetzlich sanctionirt sey, auch nur so weit vorkomme, als man sich gegenseitig glaube vertrauen zu können, und daß auch für Baarsendungen hinlängliche Beweismittel durch den schriftlichen Auftrag der Committenten, Waagschein und Frachtbrief, Empfangsbescheinigung des Fuhrmanns oder Güterschaffners oder der Post ꝛc. angeschafft werden könnten.

4) Wirkung des Arrestes, unter Aufhebung des §. 49 der Wechselordnung. Die nächste Folge der Verwirklichung dieses Antrags würden Retorsionen gegen hiesige Einwohner nach allen Seiten hin seyn, da seither die hiesigen Gerichte die mit Arrest bestrickten Güter eines auswärtigen Gemeinschuldners allemal, sobald das Reciprocum beobachtet werden, an das forum concursus generale ausgeliefert hätten. Wie wolle man nun das mit Grund gehässige Vorrecht, was den Ausländer vor Gericht dem Inländer so sehr nachsetze, hier wieder einführen, wo es die größten Staaten sich nicht erlaubten? Es solle jeder zur Begründung des fori angelegte Arrest gleiches Retentions- und Vorzugsrecht geben, wie nach §. 54 der Wechselordnung der Besitz schuldnerischer Effecten; allein hier verwechsle man offenbar den Besitzer mit dem Nichtbesitzer, das vertragsmäßige Retentions- resp. Vorzugsrecht mit einem solchen, das ganz dem Geiste und den Worten unserer Gesetze widerstreite. Güter in Händen Dritter seyen nicht als solche zu betrachten, welche unter den Händen zweier Handelsfreunde circulirten und worauf §. 54 der Wechselordnung gegründete Sicherheit wechselseitig zugestehe; mit solchen Gütern sey der Eigenthümer vielmehr allen seinen Gläubigern gleich verhaftet, und wer durch ihre zufällige Niederlage dahier sich mit einem Arrest darauf in der Absicht versehen, um dadurch seinen zahlungsfähigen Schuldner zu nöthigen, ihm vor den hiesigen Gerichten Recht zu geben, könne unmöglich blos daraus auch den weiteren Anspruch gewinnen, vor den übrigen unversicherten Gläubigern des zahlungsunfähig gewordenen Schuldners ein Vorzugsrecht zu genießen, müsse vielmehr den priviligirten Creditoren, wohin nach hiesigem Handelsrechte auch die in §. 54 versicherten gleichzeitigen Gläubiger und Besitzer des Eigenthums der Falliten gehörten, nach §. 49 der Wechselordnung a. E., in dessen Concurse nachstehen und könne nur gleiche Behandlung mit den übrigen unversicherten Gläubigern fordern; sein Rechtsverhältniß gründe sich allein auf die gemeinschaftliche Befugniß eines Jeden, durch Arrest auf die Person oder Güter seines Schuldners diesen der hiesigen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen und sich, jedoch auch nur dann, daraus bezahlt zu machen, wenn entweder kein nach §. 50 oder 54 der Wechselordnung privilegirter Gläubiger vorhanden, oder durch den vor Ausgang des Arrestprocesses und

erfolgter Befriedigung des Impetranten ausgebrochenen Concurs des Arrestaten nicht alle unversicherte Gläubiger desselben gleiches Recht und gleichen Anspruch mit dem Arrest-Impetranten auf die arretirten Güter nach den Vorschriften des gemeinen Rechts erlangt hätten. Ein nur aus dem Handelsrechte fließendes und selbst für Handelsleute nur unter der gesetzlich bestimmten Voraussetzung ertheiltes Vorzugsrecht könne auf keine Weise ausgedehnt werden, um so weniger, weil dadurch nur der Betrug gefördert würde, indem sich nur zwei Personen kurze Zeit vor Ausbruch eines Falliments zu verständigen brauchten, um die Gläubiger zu prellen.

5) Wechselfähigkeit der Handwerker und anderer gemeiner Leute. Der Senat sey mit einer desfalls zu treffenden bestimmteren Verfügung völlig einverstanden, und komme es sonach nur darauf an, welche Sicherungsmittel man ergreifen wolle. Man billige, daß sämmtliche in der C. E. A. Art. 11 zur dritten Abtheilung gehörigen Bürger für wechselunfähig erklärt würden, es sey denn, daß sie auf diese ihnen zustehende Rechtswohlthat vor einer bestimmten Behörde verzichtet hätten. Um hier möglichsten Schutz zu geben, und den Einzelnen nicht erst zur Zeit der Geldnoth zum Verzicht zu bringen, wäre vorzuschreiben, daß der Verzichtende nebst Frau vor dem Stadtamt, nach vorheriger Belehrung über die Folgen der Wechselstrenge, schriftlich sich erklärte, das Protocoll hierüber zur Einzeichnung in ein auf dem Protestcontor besonders anzulegendes Register producirte, worauf nach Verlauf von 6 Monaten seit dieser Einzeichnung die Fähigkeit zu Wechselgeschäften einträte. Der Senat legte einen desfallsigen Gesetzesvorschlag, welcher erst nach Verlauf eines Jahrs seit der Publication Gesetzeskraft erlangen sollte, damit diejenigen Personen jener Abtheilung, welche bisher deshalb, weil sie früher 2000 fl. und darüber verschätzten, wechselfähig waren, durch dieses neue Gesetz in ihrem Geschäftsbetriebe nicht gehindert würden, zur Sanction vor.

Unter dem 2. März 1820 erklärte der Senat nachträglich, er habe vorstehende Anträge der Versammlung insoweit zu beachten gesucht, als die Verfassung es ihm erlaubte; um so unerwarteter sey ihm der Antrag eines Mitglieds vom 12. Februar d. J. gewesen, über welchen Rückäusserung erbeten worden. Daß der Senat sich auch ohnedies über jene 5 Puncte erklären werde, hätte die Versammlung wohl ohne Erinnerung ihm zutrauen dürfen; daß diese Erklärung nicht früher abgegangen, sey aus der wohlmeinenden Absicht geschehen, die diesjährige ohnehin mit sehr dringenden Gegenständen beschäftigt gewesene Versammlung nicht noch weiter zu belasten, da jene Puncte keineswegs so dringlich gewesen. In Artikel 12 der provisorischen Proceßordnung sey nirgends eine von der Versammlung nicht genehmigte Verfügung enthalten. Sie habe die Rathsverordnung vom 12. Mai 1781 hergestellt gewünscht und den neuen Vorschlag, daß der ältere Herr Bürgermeister von jetzt an die Universität bei Actenversendungen bestimmen solle, nur insofern genehmigt, als jene Rathsverordnung sich mit der dermaligen Stellung dieser Behörde vertrage; der Senat habe aber schon in seinem früheren Vortrage klar bewiesen, daß dieser Zusatz nicht statuirt werden könne, und darum zwar dem Commissionsantrage auf Wiederherstellung jener Verordnung, um der Versammlung, obwohl er eigentlich nicht für diese Wiederherstellung gewesen, auch hier zu beweisen, wie er stets bereit sey, ihren Wünschen zu entsprechen, sofort Folge gegeben, den Zusatz dazu aber als constitutionswidrig weglassen müssen. Sollte die Versammlung übrigens Aufhebung dieses Art. 12 vielleicht wünschen, so stimme man unbedenklich bei. Ebensowenig treffe den Senat der Vorwurf, auch noch andere Verfügungen der Versammlung unbeachtet gelassen zu haben, wie sein früherer Vortrag klar beweise. Die nicht passende Einschiebung neuer Anträge in Beschlußnahmen über ganz bestimmte Vorlagen habe augenscheinlich allein zu dem bedauerlichen Beschlusse vom 12. Februar d. J. Anlaß gegeben, der Senat hoffe indessen, daß die Versammlung künftig nicht ohne vorherige genaue Prüfung der Gründe ihrer Anträge ihn nöthigen werde, seine ohnehin so vielfach beschäftigten Mitglieder auch noch mit überflüssigen Arbeiten behelligen zu müssen.

Am 10. Mai d. J. verwies die Versammlung beide Senatsvorträge an die frühere (Prot. §. 127), am 8. November d. J. theilweise neu besetzte (Prot. §. 8) Commission [15]), wobei Herr Dr. Claus am

15) Dr. Claus, Schöff Dr. Hofmann, Dr. Brack, Sen. Dr. Stark, Dr. Jassoy.

11. Januar 1821 bat, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu wählen, da er die Beschwerde vom 12. Februar 1820 erhoben habe, und es schicklicher erscheine, daß ein Dritter über diesen Gegenstand nunmehr statt seiner berichte. Hiemit schliessen die Acten der Versammlung über diesen Gegenstand.

18.

Verlängerung der Sitzungszeit.

Anfänglich war es üblich, nach Ablauf der verfassungsmäßigen Sitzungszeit von 6 Wochen, sofern noch rückständige Arbeiten vorlagen, die Versammlung jedesmal auf eine **bestimmte** Zeit, z. B. von 6 zu 6 Wochen, zu verlängern, indem der Senat in jedem solchem Falle einen Protocollauszug herüber gab, den man zu den diesseitigen Acten registrirte (Prot. §. 33, 53, 101, 141, 177, 216).

19.

Reorganisation des städtischen Militärs.

In Erwägung, daß anhaltende Verwendung des **Landsturms** zum gewöhnlichen Wachtdienst im Frieden nach allen Seiten hin unpassend, die Bewachung der Stadt durch Errichtung eigener **Lohnwächter-Compagnien** aber nicht hinreichend, nicht anständig und dennoch kostspieliger sey, wie durch geregeltes besoldetes Militär, wurde, in Uebereinstimmung mit der ständigen Bürgerrepräsentation, im Juli 1816 einstweilen die Errichtung dreier Compagnien von 228 **Gemeinen** mit den nöthigen Chargen beschlossen, dieser Bestand jedoch, da der Mann nur alle 3 Tage einmal auf die Wache ziehen kann, unzureichend befunden; auch desiderirte man eine zuverlässige Bewachung des Pulvermagazins und Entbindung der bürgerlichen Artillerie ihres bei feierlichen Gelegenheiten oft beschwerlichen Dienstes. Hiernach beantragte der Senat, unter dem 19. December 1816, die Errichtung von 4 Compagnien nebst nöthigen Chargen, ferner einer Abtheilung von 24 Artilleristen und die Beibehaltung eines Obristen für das ganze Corps, so daß dieser einen Gehalt von dreitausend Gulden, der Major 2400 fl. erhielte, und neben dem Unterhalt des ganzen Corps als vorübergehende Last derjenige der Veteranen und Pensionisten stehen bliebe.

Die von der Versammlung am 21. ej. erwählte Commission [1]) sprach sich in der Majorität dahin aus, daß der Ansatz des Senats hinsichtlich der Zahl der Soldaten nicht genüge, um den Landsturm vom Wachtdienst gänzlich zu befreien oder die Lohnwächter ganz wegzubringen, hinsichtlich der Unterhaltungssumme aber beträchtlich höher anzuschlagen sey, wobei es noch sehr mißlich erscheine, Menschen aus allen Theilen der Welt zu werben, welche nach der Erfahrung häufig desertirten und auch sonsthin nicht immer geeignet seyn möchten, für persönliche Sicherheit der hiesigen Einwohner zu wachen, weshalb man vorziehe, nur das benöthigte Linienmilitär von 3 Compagnien à 90 Mann für 2 Wochentage zu halten, und die Wache am dritten Tag jedesmal von hiesigen in Wachtcompagnien einzutheilenden Landsturmsmännern (Reservisten) versehen zu lassen, die kein Handgeld bekämen, keine Caserne, keinen eigenen Arzt und Chirurgen, keine salarirten Linienofficiere u. s. w. brauchten und als Mitbürger in aller Beziehung mehr Vertrauen verdienten und finden würden; im Uebrigen finde man eine besondere Artillerie völlig entbehrlich, die Besoldungserhöhung des Obristen und Majors aber statthaft, obwohl 3 Commissionsmitglieder darüber vorerst das Gutachten der ständigen Bürgerrepräsentation eingeholt zu haben wünschten.

Die Versammlung beschloß hierauf, in der Sitzung vom 12. Februar 1817 (Prot. §. 63): daß von dem Senatsantrag, das Linienmilitär auf 4 Compagnien, jede zu 100 Köpfen, und 24 Artilleristen zu erhöhen, vorerst zu abstrahiren und dagegen einstweilen, allenfalls ein Jahr lang und gleichsam als Versuch, die Einrichtung zu treffen sey, daß die nöthigen Wachtdienste nur zu einem Theile durch Linienmilitär, zum andern Theile aber durch aus Lohnwächtern des Landsturms bestehende Wachtcompagnien versehen werden. Diesemnach wären,

1) **nur 3 Füselircompagnien** nach dem Vorschlag der Commission aufzustellen,

2) mehrere Wachtcompagnien aus hiesigen **Landsturmspflichtigen**, die sich gegen Bezahlung für

---

1) Obrist v. Ellrodt, Dr. Claus, Obrist Meyer, Sen. Scharff, Bilgram, Obrist Schiller, Schöff v. Humbracht.

jeden Dienst zur Wachebeziehung verbänden, zu bilden, um die Dienste, zu welchen das Linienmilitär nicht hinreiche, versehen zu können,

3) sey der Senat zu ersuchen, vom 1. März d. J. an, die Bezahlung dieser Landsturmswachtcompagnien aus dem Aerar zu bestreiten, auch

4) dieselben in einer solchen Stärke anzuordnen, daß damit die Wachen stärker als bisher besetzt werden könnten; endlich

5) finde man bei den vorgeschlagenen Gehaltsbestimmungen des Herrn Obristen Schiller und Majors Jäger auf resp. 3000 fl. und 2400 fl., aus Berücksichtigung der vorwaltenden Umstände, jedoch ohne Consequenz für die Folge, Nichts zu erinnern, wohingegen

6) die Versammlung die hiernach aufzustellenden Kostenanschläge und die am Schlusse des Senatsvortrags zugesagten weiteren Anträge (nemlich über Einrichtung des Kriegszeugamts, Revision der Militär-Dienstordnung und der Kriegsartikel) erwarte.

20.

Die Tafel im Sitzungssaale.

Die Herrn Braun und Reges stifteten in den Sitzungssaal, zu steter Erinnerung an die Zwecke der Versammlung, eine mit der Inschrift:

der Ehre Gottes, dem Recht und Gemeinwohl

versehene Tafel, welche über der Thüre aufgehängt, hierauf am 21. Dec. 1816 von diesem Geschenk danksagende Meldung im Protocoll gemacht wurde (Prot. §. 36).

21.

Ansprüche der Gesellschaften Limpurg und Frauenstein auf eine bestimmte Zahl von Rathsstellen.

Am 24. December 1816 trug der Senat vor, wie die adliche Gesellschaft Limpurg, durch Art. 19 der C. E. A. „die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen" sich beschwert erachtend, am 6. November d. J. bei hoher Bundesversammlung eine desfallsige Bittschrift überreicht und diese, am 2. December, sie dem Senat zur Erklärung innerhalb 2 Monaten mitgetheilt habe; es sey nun aber ein Ausweg zur einstweiligen Beruhigung der Beschwerdeführer zu finden, wenn die Versammlung den Senat zu der Erklärung besonders autorisiren wollte, daß ihnen alle Rechtszuständigkeiten gegen Art. 19 der C. E. A. so lange vorbehalten blieben, bis unter angemesseneren Verhältnissen die Sache weiter erörtert und erledigt werden könnte.

Die Versammlung ernannte, nachdem sie mehrmals nicht vollständig gewesen (Prot. §. 38, 39), am 4. Januar 1817 eine Commission [1]), welche am 11. ej. mit 2 weiteren Mitgliedern verstärkt wurde [2]), und beschloß am 29. ej. (Prot. §. 56): es sey dem Senat zu eröffnen, wie die Versammlung dem Interesse der Bürgerschaft und den wohlmeinenden Absichten des Senats, wie dessen Würde, in dieser wichtigen Angelegenheit nicht besser als dadurch entsprechen zu können glaube, daß sie mit Ablehnung des Senatsantrags und des darin liegenden Vorschlags einer längeren Verschiebung dieser Angelegenheit, vielmehr bereitwilligst und sofort eine Commission zu Entwerfung einer Vertheidigung der Gerechtsame hiesiger Bürgerschaft bei hohem Bundestag niedersetzen und diese Ausarbeitung nach erfolgter Genehmigung in pleno dem Senat mit dem Ersuchen übergeben wolle, dieselbe dem hohen Bundestag auf die geeignete Weise vortragen zu lassen, insofern anders nicht bis dahin die patrizischen Gesellschaften auf die fernere Verfolgung des dermalen eingeschlagenen Wegs zur Behauptung der anzesprochenen Vorrechte Verzicht thun würden.

Es wurde alsdann am 1. Februar d. J. (Prot. §. 56), eine solche Commission gewählt [3]) und, nach mehrmaligen Communicationen mit dem Senat (Prot. §. 67, 72, 83, 97, 100, 106, 114), am 23. April 1817 (Prot. §. 106) deren Arbeit in 100 Exemplaren an den Rath befördert, welcher sie bei der Bundesversammlung übergab (Prot. §. 140). Diese

---

1) Dr. Claus, Synd. Dr. Schmid, Dr. Hiepe, Clarus, Schöff Sleiz. Sen. v. Guaita, Sen. Dr. Moriz.

2) Mappes, Pf. Kirchner.

3) Synd. Schmid, Dr. Claus, Dr. Jassoy, Pf. Kirchner, Dr. Kappes.

rechtliche Beleuchtung des von den beiden Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein zu Frankfurt angesprochenen Vorrechts auf eine bestimmte Anzahl von Stellen in dem Senate dieser freien Stadt, Frankfurt bei Eichenberg, 1817, 28 S. 4°,

erörtert den Streitgegenstand unter folgenden Gesichtspuncten:

1) Sind diese Gesellschaften nach Art. 46 der Congreßacte berechtigt, wegen Herstellung ihrer behaupteten Vorrechte — vor dem Hohen Bundestage gegen die Bürgerschaft klagbar zutreten? (Nein, da dieser nicht mit Anordnung unsrer Verfassung selbst beauftragt ist).

2) Können diese Gesellschaften aus dem Schreiben Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Metternich d. d. Wien den 9. Juni 1815 an den — städtischen Deputirten irgend einen Unterstützungsgrund für ihre vermeintlichen Vorrechte herleiten? (Nein, zumal da solches blos auf wohlerworbene bürgerliche Rechte, nicht aber auf politische Vorrechte gerichtet war).

3) Können diese Gesellschaften nach den Vorgängen seit 1806 — 19. Jul. 1816 und nach Publication der von ihnen mitbeschwornen Verfassung, noch mit Erfolg auf die Herstellung ihrer ehemaligen — usurpirten — Vorrechte bei dem Hohen Bundestage klagen? (Nein, denn 1806 waren diese Vorrechte erloschen, und die Gesellschaften haben selbst 1816 die 56r mitwählen helfen, auch gegen deren Erklärung vom 5. Februar ej. niemals protestirt, endlich auch den Art. 50 der C. E. A. mit beschworen).

4) Hatten diese Gesellschaften, vor Aufhebung der ehemaligen Reichsverfassung wirklich wohlerworbene Rechte, welche ihnen durch keine neue Constitution entzogen werden konnten? (sie haben kein vor dem Bürgervertrag entstandenes Privileg dieser Art aufzuweisen, bei dessen Errichtung nur in der Reihe der anderen Bürger, nicht für sich allein, als Mitpaciscenten gestanden, ferner können wandelbare Verfassungsnormen keine wohlerworbenen Rechte im Sinne des Civilrechts begründen, und die Bürgerschaft war, nach Art. 46 der Congreßacte, als der neue Landesherr, ebenso zur neuen Anordnung der Stadtverwaltung und des Ständeverhältnisses, wie jedes andere Bundesglied, berechtigt)[4].

22.

Verbreitung eines Extrablatts.

Ein den Gegenstand unter Ziffer 21 betreffendes nach Inhalt, Form und Verbreitungsweise tadelhaftes Schriftchen war vielfältig, namentlich auch im Sitzungssaale der Versammlung, ausgestreuet worden; der Senat hatte deshalb policeiliche Maaßregeln getroffen, und unter dem 2. Januar 1817 Veranlassung genommen, einen Vortrag an die Versammlung zu richten, damit deren Sitzungssaal fernerhin nicht zur Verbreitung solcher Pamphlets mißbraucht werde, auch hielt Präsidium einen besonderen Vortrag darüber.

Die Versammlung beschloß am 4. ej. (Prot. §. 41):

diese Vorträge ad acta zu registriren, und die lebhafteste Mißbilligung aller Glieder der Versammlung über die Verbreitung dieses, auch im Versammlungssaale vorgefundenen, Pamphlets, im Protocoll niederzulegen, auch jedem Mitgliede bei unverhofft erfolgenden ähnlichen Fällen die alsbaldige Anzeige bei dem Praesidio zur Pflicht zu machen.

23.

Status exigentiae pro 1817.

Am 27. December 1816 legte solchen der Senat zur Genehmigung vor. Besondere Lasten entstanden durch Uebernahme vieler und beträchtlicher Pensionen und durch die temporäre Vermehrung der Rathsmitglieder, wogegen die der Stadt gebührende jährliche Rente vom Rhein-Octroi und die Benutzung des Postregals Aussichten zu alsbaldigen Erleichterungen des Aerars gewährten. Hinsichtlich der einzelnen Status stimmten Senat und Bürgercolleg, mit Ausnahme des Erfordernisses für das Linienmilitär, in allem Wesentlichen überein. Von letzterem Punct ist Ziffer 55 nachzusehen.

4) Da dieser Gegenstand nur in vorbemerkter Weise an die Versammlung gelangt war, so konnte derselbe auch nur in dieser Einseitigkeit hier behandelt werden.

Die von der Versammlung am 4 Januar 1817 (Prot. §. 43) gewählte [1]) und am 18. ej. (Prot. §. 51) mit 4 weiteren Mitgliedern (Mappes, Clarus, Dr. Kappes, Marstaller) verstärkte Commission beantragte, indem sie bemerklich machte, daß in Vergleich mit den Jahren 1805 und 1806 der Bedarf pro 1817 circa fl. 70,000 höher sey, was sich jedoch aus den verbesserten Gehalten des Senats, der lutherischen Geistlichen und aus der besseren Organisation des Gymnasiums genügend erklären lasse,

1) die Genehmigung des Generalstatus, vorbehaltlich der Abänderungen bei den Bedürfnissen des Policeiamts und des Militärwesens, mit der Verfügung, daß die detaillirten Posten der einzelnen Aemter bei den Ausgaben genau einzuhalten, jede Ueberschreitung aber besonders zu rechtfertigen sey,

2) das Ersuchen an den Senat

a) den Status pro 1818 schon in den ersten Sitzungen der nächsten Versammlung vorzulegen und so systematisch einzurichten, daß er leichte Uebersicht im Ganzen und Einzelnen gewähre,

b) in der Folge jedesmal auch eine Uebersicht der muthmaaßlichen Einnahme mit zu übergeben,

c) wegen des Administrations- und Pfandamts eine Ein- und Uebersicht zu veranlassen,

d) Auskunft wegen der für den Barfüsser-Kirchenbau zurückzulegenden 3000 fl. und wegen des Miethzinses aus dieser Kirche zu ertheilen;

3) dem Senat zu erkennen zu geben, die Versammlung finde bei den ungeheuren Summen, welche die Besoldungen erforderlich machten, höchst dringend, daß die in Art. 26. der C. E. A. angeordnete Prüfung der Aemter-Verschmelzung beförderlich vorgenommen werde, bis dahin aber neue Anstellungen und Gehaltsbestimmungen unterbleiben möchten.

Die Versammlung trat am 29. März 1817 (Prot. §. 99) ihrer Commission bei, indem sie Folgendes beifügte:

1) das Kornamt habe in Zukunft seine Exigenztabelle überall specificirt aufzuführen,

1) Sen. Schmidt, Schöff Steitz, Siebert, v. Bethmann, Sen. v. Guaita, Geh. Rath v. Wiesenhütten, Bonn.

2) durch Admodiation oder sonstige bessere Administration sey bei dem Laternenamt Ersparniß und bessere Beleuchtung zu veranlassen,

3) das Forstamt habe in Zukunft seinen Bedarf überall genau zu detailliren,

4) es sey jährlich eine so vollkommne Unterhaltung der Chausseen zu wünschen, daß kostspieligen Hauptreparaturen vorgebeugt werde,

5) das Recheneiamt sey zur möglichsten Verminderung der Ausgaben für die Auslaufer anzuweisen, desgleichen

6) die Bibliotheksverwaltung, künftig bei der jährlichen Bücheranschaffung auch das Handlungs- und technologische Fach zu berücksichtigen,

7) die Versammlung habe sich überzeugt, daß nur die jetzigen Gehalte der Senatsmitglieder in der C. E. A. bestättigt werden, alle übrigen mit den reichsstädtischen nicht harmonirenden aber ihrer besonderen Sanction bedürften, welche unter Bezugnahme auf Nr. 3 des Commissionsantrags hiemit ertheilt werde;

8) die definitive Bewilligung des Bedürfnisses für nicht angestellte Central-, für quiescirende Localdiener und für aus Departementalveränderungen entstandene Pensionen bleibe bis zu weiterer Vorlage nach dem Schluß der desfallsigen Verhandlungen vorbehalten.

24.

Nahrungsschutz des Benderhandwerks.

Unter dem 28. December 1816 stellte Herr Marstaller den Antrag: daß das alte Verbot der Hereinbringung aller auswärts verfertigten neuen leeren Fässer, mit Ausnahme der Stück- und Zulast-Fässer, sowohl während als zwischen den Messen ausdrücklich erneuert werden möge. Hr. Synd. prim. Dr. Büchner schlug in einem schriftlichen Votum mehrere Restrictionen zur Sicherung der Weinhändler gegen Fässermangel und Preisübersetzung, wenn dieser Antrag Beifall fände, vor.

Die Versammlung beschloß am 4. Januar 1811 (Prot. §. 42): daß der Antrag zur Mittheilung an den Senat nicht geeignet zu erachten sey (s. oben Ziffer 8).

25.

Bürgerliche Rechte der Juden.

Der Verfasser hat zwar, in seiner Schrift:

„Der frühere und jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt am Main, nebst Verbesserungsvorschlägen", Fr. 1833, insbes. §. 16, 18 folg.

die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung über diesen Gegenstand berührt; da aber die Tendenz dieser Schrift auf Anderes hauptsächlich gerichtet war, so glaubt er sich nicht blos auf sie beziehen zu dürfen, hält es vielmehr für seine Pflicht, hier genauen Bericht vom Gange dieser Verhandlungen in einer fortlaufenden Uebersicht zu geben.

Die hiesige israelitische Gemeinde reichte unter dem 16. November 1816 eine sogenannte Denkschrift, ihre bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse betreffend, bei Hoher Bundesversammlung ein, wovon diese unter dem 24. December d. J. Mittheilung an den Senat machte, um sich innerhalb einer Frist von 2 Monaten darüber hinlänglich zu äußern, damit diese Beschwerde gütlich beseitigt, oder zur gehörigen rechtlichen Entscheidung des Bundestags gebracht werden könne. Laut Auszugs Protocolls vom 30 ej. gab der Senat diesen Beschluß an die wegen Festsetzung der Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in hiesiger Stadt nach Vorschrift Art. 7 der C. C. A. bestellte gemischte Commission, um sowohl dessen Beantwortung, als auch das in erwähntem Art. 7. bemerkte Regulativ zu begutachten, indem er zugleich die Versammlung hievon in Kenntniß setzte (Prot. §. 44), und legte sodann mit Vertrag vom 22. April 1817 das von jener Commission [1]) entworfene Regulativ nebst zwei besonderen Abstimmungen zur Deliberation und Beschlußnahme vor, sich selbst, nach dem Buchstaben der C. E. A., jeder Aeußerung eigener Ansicht enthaltend, indem er der Versammlung vertraute, daß sie diesem Gegenstande diejenige Aufmerksamkeit widmen werde, welche derselbe nach seinem umfassenden Belange und in mehr als einem sich von selbst darbietenden Betrachte verdiene, und nur Beschleunigung empfahl, weil, auf Anrufen der Judenschaft, ein zweiter Termin auf 6 Wochen unter dem 27. März vom Bundestage firirt worden war.

Die Versammlung ernannte am 26. ej. (Prot. §. 108) eine Commission zur Prüfung dieses Regulativs [2]), indem sie zugleich den Senat ersuchte, derselben alle seit 1806 vorhandenen einschlägigen Acten und etwa schon entworfenen Vertheidigungsschriften, sowie auch seine eigene Ansicht über das Regulativ mitzutheilen. Dies geschah am 28. ej., indem der Senat unter dem 2. Mai d. J. weiter erklärte: die Lage dieser für hiesige Stadt äußerst wichtigen Sache, an der selbst die höchsten Allirten vielen Antheil genommen, mache es ebenso räthlich, als es seinen Gesinnungen angemessen sey, bei Festsetzung der Verhältnisse der jüdischen Gemeinde alle mit dem Wohl der Bürger und des Staats überhaupt nur verträgliche Liberalität zu bethätigen, sonach Alles zu vermeiden, was besonderer Gehässigkeit zugeschrieben werden könnte, und nur diejenigen Beschränkungen eintreten zu lassen, welche von der Sorge für die Wohlfahrt hiesiger Stadt und deren Bürger der Staatsgesetzgebung zur unerläßlichen Pflicht gemacht würden. Der Senat erklärte sich hienach mit jenem Regulativ dahin einverstanden, daß

1) die Zahl der hiesigen jüdischen Familien auf 500 zu bestimmen sey, nemlich 450 Schutzgenossen und 50 Insassen, daß die jetzige etwa übersteigende Zahl auch zu den Schutzgenossen gehören, bis zur Minderung der Gesammtzahl auf 500 aber jährlich nur 15 Ehen zu gestatten seyn sollten, und späterhin so viele, als an der Zahl von 500 Familien fehlten;

2) daß des Ablösungsgeschäfts, als eines hieher gar nicht gehörigen Gegenstandes, im Regulativ nirgends gedacht werde;

3) daß den hiesigen Juden zum Ankauf, Wohnen und Gewerbsbetriebe folgende Straßen anzuweisen seyen: die alte und neuerbaute Juden- oder Born-

1) Deren Bericht vom 16. April d. J. ist unterzeichnet: J Büchner, Guaita, J. F. v. Meyer, Const. Fellner, de Neuville Passavant, R. Bansa, Dr. Feesenius sen.

2) Senator von Malapert, Dr. Behrends, Pf. Kirchner, Kesselmeyer, Senator Schmidt, Ficus, Dr. Hiepe. — Dieses Regulativ war so eingetheilt: I. Abschnitt: Religion und kirchlicher Zustand (§. 1—18), II. Abschnitt: Unterricht u. Schulen (§. 19—31), III. Abschnitt: Oeffentliche und Gemeinde-Verhältnisse der Juden (§. 32—100), IV. Abschnitt: Wohnung, Gewerbe, Handlung (§. 101—139), V. Abschnitt: Betragen der Juden gegen Christen und dieser gegen jene (§. 140—150).

heimergasse, die rechte Seite der Allerheiligengasse, die lange Straße bis an die von der Brückhofstraße herziehende Grenze, die linke Seite der Fahrgasse bis zu dem Nonnengäßchen, der District hinter dem Prediger bis nach dem Frohnhofe, der Bezirk hinter der Judenmauer, die Brückhofstraße, Mainstraße, Wollgraben, Recheneigasse und Recheneigraben. Sonsthin möchten sie Läden, Gewölbe und Contore, mit oder ohne Aushängen von Waarenmustern und Schildern, in und zwischen den Messen, miethweise besitzen dürfen: in der ganzen Fahrgasse, Schnurgasse bis zur Vogelgesang- und Kruggasse, in der Antoni- oder Töngesgasse bis zur Haasengasse und zum Trierschen Plätzchen. Den Insassen insbesondere wäre weiter zu gestatten, im ganzen Umfang der Stadt Häuser zu kaufen und zu bewohnen, sofern sie wenigstens die Hälfte des Kaufschillings baar zahlten, das Haus, so lange sie es besitzen, nie über die Hälfte hypothecarisch verschrieben, nie mehr als jeder ein einziges Haus besäße, dieses Haus vor den ersten 5 Jahren nach Ankauf, Nothfälle ausgenommen, nicht verkauften, darin weder Kramläden noch Werkstätten, hielten, ebensowenig eigne wie fremde Waarenlager, Wein ausgenommen, und in Sterbfällen, wenn kein anderer Insasse zu dessen Erwerb sich fände, ein solches Haus an einen christlichen dazu berechtigten Einwohner verkauften, damit die Zahl solcher Häuser nie die wirkliche Zahl der Insassen überschritte, mit der Erlaubniß für alle hiesige Juden, auf die ihnen eigenthümlich zugehörenden Immobilien Insatz- oder Restkaufschillingsweise Gelder zu gesetzlich erlaubten Zinsen zu leihen;

4) daß den hiesigen Juden alle Arten des Handels zu gestatten wären, insofern nicht zu Gunsten der Zünfte oder sonst allgemeine Einschränkungen hierin bestehen, mit alleiniger Ausnahme des Frucht- Fourage- und Brennholzhandels;

5) daß in Concursfällen nur die Eheweiber der Insassen ein Separationsrecht und das damit verbundene Privilegium dotis et illatorum insoweit genössen, als es den Ehefrauen christlicher Handelsleute nach der Stadtreformation zustehet;

6) daß Aenderung dieses Regulativs nach denjenigen Grundsätzen, welche als allgemeine Norm für sämmtliche deutsche Bundesstaaten aufgestellt werden möchten, vorbehalten bliebe, aber weiter keine.

Dieser Vortrag wurde, nebst 2 Abstimmungen von Rathsgliedern, an die Commission abgegeben (Prot. §. 121), und diese erstattete hierauf am 9. Mai d. J. ihren Bericht im Wesentlichen dahin. Die Aufgabe der Versammlung liege darin, den Art. 7 der C. E. A. genau zu vollziehen, unbekümmert um den Gang des bei der Bundesversammlung von der Judenschaft eingeleiteten Verfahrens; man habe ein dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechendes Regulativ zu erlassen, und diesem Principe müsse jeder §. desselben genau entsprechen. Man empfehle daher den vorgelegten Entwurf zur Sanction, jedoch unter folgenden Modificationen:

1) durchgehends die zur Beaufsichtigung der jüdischen Lehranstalten bestellte Commission, zur Vermeidung möglichen Irrthums, zu benennen „gemischte Inspection" oder „gemischte Commission";

2) zur besseren Controlle des Oberrabbiners, daß er den bestehenden Gesetzen Folge leiste und Nichts gegen dieselben lehren werde, denselben folgenden Eid schwören zu lassen: „daß er den Gesetzen durchgehends schuldige Folge leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, und wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen wolle";

3) das Erforderniß, auf einer Universität oder einem Gymnasium die Philosophie, insbesondere die Moral-Philosophie, nebst den orientalischen Sprachen studirt zu haben, auf den Oberrabbiner zu beschränken, da die Unterrabbiner in der Regel nicht zur Stelle eines Oberrabbiners befördert würden und nur geringe Oeconomiedienste, wie z. B. das Schlachten, zu versehen hätten;

4) daß der Talmud nur durch einen eigenen Talmudslehrer solle gelehrt werden dürfen, sey ein Gewissenszwang, indem bei den Juden das Lesen an sich schon einen religiösen Act bilde, daher solches nicht vorzuschreiben wäre;

5) die bestehende sehr zweckmäßige jüdische Volksschule sey im Compostel zu belassen, jedoch vorzuschreiben: daß ohne besondere Erlaubniß des Senats keine Synagoge oder Schule weder errichtet, noch verlegt werden dürfe;

6) zur Censur hebräischer Gebet- und Gesangbücher sey ein gelehrter Israelit zuzuziehen, weil ohne Kenntniß des Rabbinischen dabei nicht auszureichen wäre;

7) jeder Mißbrauch mit Aussprechung des Schulbannes sey den Rabbinen bei Verlust ihrer Stelle zu verbieten;

8) zu ehelichen Dispensationsgesuchen sey die Bescheinigung des Gemeindevorstandes zu erfordern, weil die Ehe bei den Juden kein religiöser Act ist und den Rabbinen vordem das Recht nie zugestanden, eheliche Dispensationen zu ertheilen;

9) gegen das frühe Beerdigen, welches bei den Juden üblich, weil die Trauerzeit bei ihnen von der Zeit des Todes beginnt und 7 Tage nach der Beerdigung fortdauert, binnen welcher ganzen Zeit kein Handel getrieben werden darf, wäre die besondere Wachsamkeit des Gemeindevorstandes in Anspruch zu nehmen;

10) eine Schuldirection wäre aus 3 Mitgliedern des Gemeindevorstandes, zwei jüdischen Gelehrten und zwei jüdischen Schullehrern, unter Aufsicht der gemischten Commission zu bilden;

11) alle Juden wären in 2 Classen einzutheilen, 50 Insassen- und 450 Schutzjuden-Familien, und stimme man auch hinsichtlich der Ehenzahl mit dem Senate;

12) ebenso hinsichtlich des Reluitionsgeschäfts;

13) in Beziehung auf die Befugniß der Juden Häuser in hiesiger Stadt zu kaufen und miethweise zu besitzen, trete man ganz der Erklärung des Senats bei, ebenso

14) hinsichtlich der Befugniß, Handel dahier zu treiben, und

15) in Betreff des Vorbehalts einer Aenderung dieses Regulativs.

Am 20. Mai wurde der Commissionsbericht und ein Votum des Herrn von Gerning, des Herrn Brunner und des Herrn Marstaller verlesen. Herr von Gerning war der Meinung, die Bestimmung der hiesigen Judenverhältnisse könne für ganz Deutschland, ja für Europa, den wichtigsten Einfluß und die bedenklichsten Folgen haben, da in keinem Staate die Zahl der Juden den Christen gegenüber so stark, wie hier, sey, wo sie den 7ten, oder wenigstens 8ten Theil der Einwohner ausmachten; wir dürften dem Bundestage darum in der für alle deutsche Staaten festzustellenden gesetzlichen Norm nicht vorgreifen, und könnten es weder bei dem gesammten Vaterlande, noch besonders bei unseren Mitbürgern verantworten, einem unchristlichen Volke mehr einzuräumen, als gut sey u. s. w. Sähen wir uns jetzt nicht vor, so könnten in 10—20 Jahren unsere Kleinhändler meist verarmt in 30 Jahren die Großhändler und Wechsler fast alle gelähmt und in 40—50 Jahren die freie Bundesstadt in eine Judenstadt, in ein neues Jerusalem, verwandelt seyn. Man solle die Juden in ihrem alten Quartier lassen, nie mehr als 500 Familien dulten, jüdische Handwerker nur für Juden arbeiten lassen, christliches Gesinde anzunehmen ihnen verbieten, da die Christen nicht dazu geschaffen seyen, Sabbaths- und Hausgesinde der Juden zu werden rc., womit der Verfasser zugleich rechtliche Bemerkungen über die Bittschrift der Juden an den Bundestag verband. Auch Hr. Brunner war der Meinung, man solle den Bundestag über diesen wichtigen Gegenstand sich für ganz Deutschland erst aussprechen lassen, indem er die Nachtheile, welche das Regulativ dem Handwerksstande und der Profession des Votanten insbesondere bringen müsse, heraushob. Man wolle die Juden als Freimeister Pfuscherei treiben lassen, während der Senat mit väterlichem Eifer von jeher die Handwerker zu schützen bemüht gewesen, und Art. 4 der C. E. A. die alten Innungsrechte in voller Kraft herstelle, welche zu heilig seyen, um gekränkt werden zu dürfen; die Gewandheit und Schlauheit eines einzigen jüdischen Freimeisters werde hinreichen, ein ganzes Handwerk in die höchste Verlegenheit zu setzen; die Handwerker seyen ohnehin schon genug beeinträchtigt durch die Meßfreiheit und die zu große Zahl auf den Dorfschaften angesiedelter Gesellen, es wäre aber traurig, wenn ihnen der Herzstoß sogar noch durch die Juden gegeben werden sollte, und müsse daher der desfallsige Antrag der Commission jedenfalls als gesetzwidrig zurückgenommen werden. Herr Marstaller sprach sich gegen das Regulativ, insbesondere gegen das Zulassen der Juden zu Gewerben und Häuserkauf in der Stadt aus; bei dem ihnen angebornen Schacher, Wucher und der Sucht, die Christen zu ruiniren, könne man sie gar nicht genug beschränken, und nun wolle man ihnen so Vieles einräumen. Die Liebe des Nächsten fange

bei uns selbst an, wir liefen aber Gefahr, von den Juden erdrückt zu werden, wenn wir ihnen noch mehr Luft lassen wollten ꝛc.

Die Versammlung faßte am 21. 24. 28. 31. Mai, 2. und 6. Juni 1817 folgende Beschlüsse (Prot. §. 131—134, 143, 145—148):

1) daß alle gegenwärtig in hiesiger Stadt seßhafte Israeliten den Schutz fernerhin geniessen sollen, daß aber, damit man für die Zukunft auf die Zahl von 500 Familien, welche, wie ehemals, als Maximum der dahier im Schutze befindlichen Judenfamilien bestimmt wäre, allmählich zurückkomme, jährlich der Vollzug von nur 15 Ehen zu gestatten sey;

2) den projectirten Unterschied rücksichtlich der Vorzüge und Benennungen einzelner jüdischen Familien nicht zu genehmigen, sondern allen hier seßhaften Juden die Benennung „jüdische Schutzgenossen“ beizulegen;

3) daß zwar denselben vergünstigt werden solle, zünftige und unzünftige Gewerbe zu treiben, aber wegen des nachtheiligen Einflusses, welchen diese Vergünstigung auf den Nahrungsstand der hiesigen Bürger haben könne, die bestehende Commission zu ersuchen sey, ein eigenes Gutachten darüber, unter welchen Modalitäten den jüdischen Schutzgenossen diese Vergünstigung ertheilt werden könne, zu erstatten, weshalb, und damit dieses Gutachten desto erschöpfender ausfalle, die bestehende Commission mit 2 Mitgliedern aus dem Handwerksstande [3]) verstärkt werde;

4) daß ihnen der Betrieb des Speditionsgeschäfts, sowie der Handel mit Brennholz, Frucht, Fourage, Hopfen und Mehl, den Kleinhandel in letztem Artikel jedoch ausgenommen, untersagt bleibe;

5) daß man es bei der hiesigen älteren Gerichtspraxis, wonach den jüdischen Eheweibern in Concursen ihrer Ehemänner so wenig das Separationsrecht, als ein privilegium dotis et illatorum zustehe, belassen wolle;

6) die Zulassung der Juden zum Handel vom Besitze eines gewissen Vermögens in Grundstücken nicht abhängig zu machen, dagegen eine Zahl jüdischer Handlungen, besonders rücksichtlich des Detailhandels, zu bestimmen und alle jüdische Handelsleute in 3 Classen abzutheilen;

7) ihnen nicht zu gestatten, in jedem Theile der Stadt Handel und Gewerbe zu treiben, desgleichen nicht, abgesehen davon, in jedem Theile der Stadt zur Miethe zu wohnen, wohl aber, unter noch festzusetzenden Modificationen, von Handel und Gewerbe abgesehen, in jedem Theile der Stadt Häuser eigenthümlich zu erwerben, welcher letzte Beschluß aber schon in nächster Sitzung zurückgenommen und beliebt wurde, ihnen vielmehr einen geräumigen Bezirk zu bestimmen, in welchem sie Häuser, Wohnungen, Gewerbstätten und Läden haben dürften, mit Ersuchen der Commission, über diesen Bezirk ein besonderes Gutachten zu erstatten;

8) ihnen, unter Vorbehalt besonderer Modificationen, das Miethen von Lustgärten vor den Thoren zu gestatten, ebenso deren Ankauf, während bezüglich des Afterbestandes solcher Gärten von Christen die für alle Beständer gültigen hiesigen Gesetze entscheiden sollten;

9) den Punct wegen des Reluitionsvertrags bis zur Vorlage definitiver Redaction des projectirten Regulativs auszusetzen.

Herr Sen. Dr. Moritz erklärte, daß nach seiner Ansicht den Juden, auch ohne Rücksicht auf die Gewerbe, keineswegs überall in der Stadt Häuser zu kaufen bewilligt werden könne, welchem Votum 11 andere Mitglieder beitraten. Hr. Dr. Brack votirte dahin, die liberalen Ansichten der Commission sagten der Bürgerschaft durchaus nicht zu, deren Wünschen genügten aber wiederum den Juden nicht, und darum sey am Passendsten, die Erwerbs- und Wohnungsfreiheit letzterer einstweilen titulo precarii in statu quo zu belassen und getrost abzuwarten, was der Bundestag für ganz Deutschland beschliessen werde, was wir uns dann auch gefallen zu lassen hätten. Herr Marstaller erläuterte sein früheres Votum dahin, die angehörte Discussion habe ihn bestimmt, Modificationen in Ansehung der Handwerker und Gewerbe eintreten zu lassen, und zwar folgende:

1) Ein Jude, welcher ein Handwerk oder Gewerbe erlernen will, muß dahier von in Schutz stehenden Eltern ehelich geboren seyn und wenigstens das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, mit unbedingtem Ausschluß aller auswärts Gebornen.

2) Ein Jude muß 2 Jahre länger in der Lehre stehen, als die Artikel jedes Handwerks für den Christen vorschreiben.

3) Marstaller, Lemme.

3) Gleiches findet bei den Wanderjahren Statt.

4) Da gegenwärtig 51 zünftige Handwerke und außerdem 26 unzünftige Künste und Gewerbe hier sind, so muß dafür gesorgt werden, daß die Juden sich nicht allein solche Gewerbe wählen, welche ihnen am bequemsten erscheinen, deren Erlernung und Betreibung die wenigste Anstrengung erfordert, oder nicht mit Lebensgefahr verbunden sind, daher in den größeren Handwerken nie mehr als 3, in den anderen höchstens 2 jüdische Lehrlinge zu gleicher Zeit seyn dürfen.

5) Hat ein Jude sein Handwerk so erlernt, so kann er es unter folgenden Bedingungen betreiben:

a) er muß unter Aufsicht der Geschwornen des Handwerks ein Probestück verfertigen, das ganz vollkommen die Eigenschaften eines christlichen Meisterstücks hat;

b) bei Richtigbefinden desselben wird er zum Schutzjuden des Handwerks angenommen;

c) als solcher darf er nur mit jüdischen Gesellen arbeiten und deren nur so viele annehmen, als es dem christlichen Meister gestattet ist;

d) kein solcher Jude darf weder mit eigener Arbeit, noch mit rohen Materialien, Handel treiben, sondern n u r auf Bestellung und n u r für Juden arbeiten;

e) bei einem jeden Handwerk oder Gewerbe kann nie mehr als 1 dergleichen Schutzjude geduldet und keiner aufgenommen werden, bis der Vorgänger gestorben ist, ohne alle und jede Dispensation, wie sich von selbst versteht;

f) ein solcher Schutzjude des Handwerks trägt alle Handwerkslasten gleich den wirklichen Meistern, bezahlt jedoch für diejenigen persönlichen Lasten, welche ihm die Religion in Person zu tragen etwa verbietet, und weiterhin bei seinem Eintritt in den Handwerksschutz eine näher zu bestimmende Summe in die Handwerkscasse;

g) kein solcher Jude darf sich je das Prädicat „Meister" anmaaßen und wird bei keinem Meistergebot oder Zusammenkunft zugelassen;

h) übertritt der Jude einen oder den anderen dieser Artikel, so ist er der Ausübung seines Gewerbes verlustig.

Dies sey Alles, was man den Juden nur irgend zugestehen könne, und wünsche man, daß auch der Handelsstand nur eine für jede Art des Handels festgesetzte Zahl von Juden unter festen Bestimmungen zulasse.

Nachdem der Commission mehrere von ihr verlangten und andere inzwischen eingelangten Actenstücke überliefert werden (Prot. §. 173, 176, 190, 205), wohin namentlich auch ein Bericht des Collegii medici et sanitatis vom 21. Juni 1817 über das Gesuch des Juden Michael Reiß um Aufnahme unter die Zahl der ausübenden Aerzte gehörte, in welchem behauptet wird, die Zahl der jüdischen Aerzte häufe sich dahier auf eine das wahre Bedürfniß der Gemeinde bei Weitem übersteigende Weise, indem, außer den zur christlichen Kirche kürzlich übergetretenen Doctoren Goldschmidt und Clemens, 4 hier seyen, ein 5. sich jetzt melde, ein junger Wolf und Emden aber seit 1814 in Göttingen studirten und sich nun auch bald zur Reception melden dürften, während das Publicum bei einer allzugroßen Zahl von Aerzten sich übel befinde, und eher die Juden als die Christen auswärts Unterkommen suchen möchten, zumal da ehedem nur 2 Judenärzte hier gewesen, der Rath unter dem 10. October 1657 ausdrücklich verboten habe, einem Judenarzte ohne des Raths Vorwissen Stättigkeit zu ertheilen, ferner das Rathsdecret vom Jahr 1747 3 Judenärzte für immer bestimme, wozu in Hinsicht des Dr. Michael Reiß noch besonders in Betracht komme, daß er weder öffentlich promovirt noch eine Dissertation geschrieben habe, weshalb sich sehr empfehle, bei vorhabender Bestimmung der Judenrechte auch eine feste Zahl von Judenärzten auszusprechen —, erstattete die Majorität der Commission ihren Bericht dahin:

1) Der Gegenstand wegen Aufnahme des Dr. Reiß zum practischen Arzt eigne sich nicht zur Einrückung in das Regulativ, vielmehr sey dem Senat zu erkennen zu geben, daß man es insoweit bei den reichsstädtischen Verordnungen belassen wolle.

2) Was das Regulativ selbst betrifft, so glaubte die Commission, daß Abschnitt I. II. und V., letzterer mit Ausnahme der beiden Schluß-Paragraphen, gänzlich zu streichen sey. Im Einzelnen bemerkte sie folgendes:

a) Das Regulativ wäre so anzufangen:

„Alle gegenwärtig in hiesiger Stadt seßhaften Judenfamilien sollen fernerhin den Schutz dahier ge-

nießen; damit aber für die Zukunft die Zahl derselben auf 500 allmählig zurückkomme, welche Zahl, wie ehemals, als Maximum festgesetzt bleibt, soll jährlich der Vollzug von nur 15 jüdischen Ehen gestattet werden."

b) Hierauf folgte dann §. 32:

„Alle hiesigen jüdischen Schutzgenossen schwören bei der großen Thora" rc.

c) Der §. 33 folg. käme hierauf, mit Weglassung des §. 39 und Fassung des §. 40 dahin:

„Bei der weiter unten benannten Senatsdeputation sowohl, als dem Gemeindevorstande insonderheit, sollen über alle in den Schutz dahier aufgenommenen Juden besondere gleichlautende Listen geführt werden, worin selbige nach ihrem älteren und neueren Namen und ihrem Gewerbe, Geburtsorte und Alter eingeschrieben stehen."

d) Der §. 41 bliebe, dagegen fielen die §§. 42 — 44 weg, gleich wie in §. 45 die Worte: „Ein hier geborner jüdischer Insasse" bis zum Schlusse.

e) Der §. 46 sey so zu fassen:

„Jede fremde sich hierher als Schutzgenosse verheirathende Mannsperson, sowie jede fremde Weibsperson, welche sich an einen hiesigen Schutzgenossen verheirathet, muß beweisen, daß sie ein Vermögen von wenigstens fl. 6000 besitze" rc.

f) Die §§. 47 — 67 fielen theils ganz weg, theils seyen sie im Einzelnen umzuarbeiten.

g) In §. 68 sey zu setzen:

„Unter der unmittelbaren Aufsicht dieser Senatsdeputation steht auch der Cultus und das gesammte Schul- und milde Stiftungswesen der jüdischen Gemeinde."

h) Der §. 71 müsse heißen:

„bei einer sich durch den Tod oder Austritt ergebenden Erledigung schlägt der Gemeindevorstand durch die Senatsdeputation dem Senate sechs geeignete Subjecte vor, aus welchen dieser eins wählt; die jetzigen Glieder des Gemeindevorstandes werden hiemit bestätigt."

i) In §. 103 sey der Judenbezirk dahin zu bestimmen:

„Die alte und neue Judengasse, die linke Seite der Allerheiligengasse, vom Allerheiligenthor bis zur Artilleriewache, die große Straße vom Allerheiligenthor bis an die Brückhofstraße, hinter der Judenmauer, der Wollgraben, die Recheneigasse, die Brückhofstraße bis an die Apotheke, hinter dem Prediger bis an den Frohnhof, die Fahrgasse vom Eck der Allerheiligengasse und dem Zeughause bis an den goldenen Löwen und die goldene Zange, die Töngesgasse bis an die Haasengasse und an das Triersche Plätzchen, die Schnurgasse bis an die Krug- und Vogelgesanggasse."

k) Der §. 110 wäre so zu fassen:

„Diejenigen Häuser, welche jüdische Glaubensgenossen vor Publication der C. E. A. in anderen als den §. 103 erwähnten Stadtbezirken hin und wieder erkauft haben, sollen ihren Eigenthümern für sich und ihre eheliche Descendenten verbleiben, jedoch dürfen solche Hauseigenthümer, außer den Messen, darin weder Handel treiben, noch Läden und Gewölbe haben, und diese Häuser nur an Christen vermiethen und verkaufen."

l) Dem §. 111 wäre folgende Fassung zu geben:

„Die jüdischen Schutzgenossen dürfen in hiesiger Stadtgemarkung Lustgärten miethen, jedoch nur nach besonders erwirkter Erlaubniß des Senats solche kaufen. Es darf auch nur auf solche Gärten, welche jüdische Eigenthümer haben, von Juden insatz- oder restkaufschillingsweise Geld geschossen werden."

m) Die §. 113 — 115, 120 und 121 wären, mit Weglassung der §. 116 — 119, so zu setzen:

1) Um den Juden auch andere Erwerbsquellen, als den Handel und Schacher zu eröffnen, können solche auch zu Erlernung und Betreibung von Handwerken und Gewerben zugelassen werden, jedoch nur unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) ein Jude, welcher ein Handwerk oder Gewerbe erlernen will, muß von dahier im Schutz stehenden Eltern ehelich geboren seyn und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben;

b) muß ein solcher jüdischer Lehrling wenigstens ein Jahr länger in der Lehre stehen, als die Artikel jedes Handwerks für die Christen bestimmen, und Gleiches gilt in Ansehung der Wanderjahre;

c) dürfen bei den größeren Handwerken zu gleicher Zeit nie mehr als 3, bei den andern nie mehr als 2 jüdische Jünglinge für jedes Handwerk in der Lehre stehen.

2) Wenn ein hiesiger Jude ein Handwerk oder Gewerbe nach obigen Vorschriften dahier ordentlich er-

lernt, auch die Wanderjahre regelmäßig bestanden hat, so wird demselben die Ausübung und Betreibung des erlernten Handwerks oder Gewerbes unter folgenden Bestimmungen verstattet:

a) muß er durch die gewöhnlichen vollgültigen Zeugnisse darthun, daß er, von seiner Lehre an bis zu der Zeit wo er sich zur Ausübung des erlernten Handwerks oder Gewerbes etabliren will, nur dieses erlernte Handwerk oder Gewerbe betrieben habe;

b) sodann muß er unter Aufsicht der Geschwornen des Handwerks ein Probestück verfertigen, welches vollkommen die Eigenschaften eines Meisterstücks bei den christlichen Handwerkern hat;

c) begründet dieses Probestück die Fähigkeit, das erlernte Handwerk oder Gewerbe zu treiben, so wird derselbe zum Handwerksgenossen angenommen;

d) als solcher darf er sein Geschaft nur mit jüdischen Gesellen betreiben und deren nicht mehrere annehmen, als den christlichen Handwerkern Gesellen zu halten gestattet ist; auch darf derselbe, bei Verlust des Meister- und Handwerksrechts so wenig in eine Societät mit einem christlichen Meister treten, als mit solcher Arbeit, welche er nicht selbst verfertigt hat, oder mit rohen Materialien Handel treiben;

e) darf ein jüdischer Handwerksmann nie mehr als einen jüdischen Lehrling annehmen, welcher unter der oben festgesetzten Zahl von resp. 2 und 1 mitbegriffen ist und gleich denen, welche bei Christen lernen, in dem Handwerk eingeschrieben seyn muß;

f) kein solcher jüdischer Handwerker kann bei einem Meister-Gebot oder Zusammenkunft zugelassen werden;

g) derselbe darf nur eine von dahier in Schutz stehenden Eltern ehelich geborne Person heirathen;

h) in einem Handwerke darf nie mehr als 1, in den größeren und nahrhaften Handwerken nie mehr als 2 jüdische Handwerker zugelassen werden. Will die Wittwe eines solchen das Handwerk ihres Mannes fortsetzen: so kann dieß nur mit jüdischen Gehülfen und unter obigen Bestimmungen geschehen. Im Falle, daß sie sich wieder verehelichen und ihrem Manne das Handwerk zubringen wollte, sind obige Bestimmungen auch auf letzteren anwendbar.«

n) Der §. 123 müsse so lauten:

Die hiesigen jüdischen Schutzgenossen, welche sich von Handels- und Krämergeschäften nähren, theilen sich in 3 Classen, worin die 1. die Banquiers und Waarenhändler, die 2. die Detailleurs oder Kleinhändler, die 3. die Krämer umfaßt. Als Banquier und Waarenhändler können nur diejenigen in die Register eingetragen werden, welche sich über den Besitz eines Vermögens von fl. 20.000 ausweisen, als Kleinhändler solche, welche fl. 5000, und als Krämer solche, welche fl. 1000 im Vermögen zu haben erweisen können.

Dem jüdischen Waarenhändler 1. Classe ist erlaubt, Fabriken und Manufacturen von welcherlei Waaren dahier anzulegen, jedoch dürfen solche nicht in den Nahrungs- und Erwerbszweig der hiesigen christlichen Handwerker eingreifen. In diesen Fabriken und Manufacturen dürfen keine Handwerker und überhaupt nur in dem ersten Jahre einige christliche Arbeiter zum Anlehren der übrigen aufgenommen und angestellt werden.«

o) Dem §. 126 sey folgende Fassung zu geben: »Den hiesigen jüdischen Einwohnern sind alle Gattungen des Handels erlaubt, sofern nicht zu Gunsten der Zünfte oder sonst allgemeine Einschränkungen hierin bestehen, und mit Ausnahme des Speditionsgeschäfts, sowie des Handels mit Brennholz, Frucht, Fourage, Hopfen und Mehl, den Kleinhandel in letzterem Artikel jedoch ausgenommen.«

Die Herren Kesselmeyer und Ficus wollten die Erwerbung von Grundeigenthum auf der linken Seite der Fahrgasse vom goldnen Löwen bis an die Constabler Wache, in der Schnurgasse bis an die Vogelgesang- und Kruggasse, und in der Töngesgasse bis zur Haasengasse und zu dem Trierschen Plätzchen nicht gestatten. Herr Kirchner fand jede Beschränkung oder Verminderung des von den Juden unter dem Großherzog und unter dem Provisorio auf rechtlichem Wege erworbenen Eigenthums durch rückwirkende Maßregeln rechtswidrig und außer der Competenz der Versammlung liegend, auch höchst gefährlich, weil dieser an sich nicht bedeutende Gegenstand die Brücke werden könne, um fremden Autoritäten Veranlassung zu geben, sich in das Innere unserer Angelegenheiten zu mischen.

Die Versammlung faßte hierauf am 23—31 Juli 1817 (Prot. §. 206, 208—14) folgende Beschlüsse:

1) das vorgelegte Regulativ, im Wesentlichen nach dem Antrage der Commission, in 75 §§. zu redigiren,

und in neuer Redaction an den Senat gelangen zu lassen, um vor der Publication dessen Ansicht darüber zu vernehmen;

2) dem Senate wegen Aufnahme des Michael Reiß zu eröffnen, daß man sich lediglich auf den Rathsschluß vom 2. März 1747 und 4. October 1763 beziehen müsse;

3) ferner, daß inskünftige die Juden, da solche keine Bürger sind und keine politischen Rechte besitzen, auch unfähig seyen, die Advocatur als munus publicum zu bekleiden, sowie

4) daß, da nach dem neuen Regulativ die Kosten, welche durch Verwaltung der Judengemeinde entstehen, von dieser zu bestreiten, der Actuar, als Staatsdiener aus dem Aerar zu besolden und diese Besoldung, wie alle übrigen zur Verwaltung der Gemeinde erforderlichen Kosten, welche von derselben nicht unmittelbar bezahlt werden, dem Aerar zu refundiren wäre;

5) endlich wünsche man die von fremdherrischen Ortschaften ihres Geschäfts halber täglich zur Stadt kommenden Juden unter scharfer Aufsicht gehalten, damit sie nicht durch verbotenes Hausiren den Nahrungsstand der hiesigen Einwohner störten, oder durch Betteln und Ankauf gestohlener Effecten dem Gemeinwesen lästig und schädlich würden.

Herr Mappes, welchem sich 14 andere Mitglieder anschlossen, war gegen den von der Commission vorgeschlagenen grossen Judenbezirk, weil der Besitz des Grundeigenthums ein Attribut des Bürgerrechts sey, und empfahl, den in der Stättigkeit von 1807 bezeichneten Bezirk mit geringer Erweiterung, sowie eine andere Einrichtung hinsichtlich des Betriebs von Handwerken durch Juden, worin man viel zu weit gegangen sey, über welche beide Puncte man die Sanction der ganzen Bürgerschaft einholen solle. Herr Dr. Brack wollte den jetzigen Erwerbs- und Wohnungsbezirk der Juden nur wenig erweitert haben, indem er sonsthin auf sein früheres schriftliches Votum zurückkam. Herr von Bethmann sprach sich dahin aus, es sey billig, den Juden auch die Künste, Wissenschaften und Handwerke zu öffnen, und es möge, um keine Ueberlastung aufkommen zu lassen, die Zahl der Handelshäuser, der Meister, Künstler, Aerzte und Advocaten wohl festgesetzt werden, allein eine Bestimmung der Zahl zur Erlernung eines dieser Erwerbsmittel könne er sich vernünftigerweise nicht denken, um so weniger, da Beschränkung der jüdischen Lehrlinge und Gesellen dieselben nur veranlassen werde, ausserhalb Unterkunft sich zu verschaffen, wo das Meisterwerden leichter falle, wie hier; ein Bezirk wäre beizubehalten, aber vorerst zu ermitteln, wie viele Häuser die Juden zu ihrem Unterkommen nöthig hätten, und ihnen der Ankauf von so vielen zu gestatten, als insoweit jetzt noch fehlten, mit Erlaubniß für einzelne reiche Juden, überall in der Stadt nach Belieben wohnen zu dürfen; übrigens wäre das Regulativ, da es unlogisch sey und das Gepräge eilfertig zusammengetragener Localbegriffe und Interessen an sich trage, vorerst nur als Entwurf zu betrachten und die Ansicht des Senats darüber zu erbitten, ohne daß es sofort promulgirt würde. Herr Sen. Dr. Moritz, welchem sich 18 Mitglieder anschlossen, fand das Regulativ keineswegs unlogisch, sondern ganz richtig auf die reichsstädtische Verfassung gestützt, und es stehe der Versammlung nicht die Befugniß zu, den alten Judenbezirk unbestimmt über die ganze Stadt auszudehnen; höchstens dürfe einzelnen um die hiesige Handlung verdienten Judenfamilien als Ausnahme von der Regel gestattet werden, überall in der Stadt nach Belieben zu wohnen, so daß aber auch sie ihre Häuser nur auf ihre männliche Descendenz ab intestato vererben und nur an einen hiesigen Bürger verkaufen oder vermiethen dürften.

Unter dem 17. September 1817 äusserte sich der Senat über das ihm mitgetheilte neue Regulativ, indem er einen neuen Entwurf vorlegte mit folgenden hauptsächlichen Aenderungen, nemlich

1) die jüdischen Händler seyen nur in 2 Classen zu theilen — Handelsleute und Krämer mit einem Vermögen von 6000 fl. resp. 1500 fl. Die Eintheilung in 3 Classen werde der christlichen Bürgerschaft nicht den geringsten Vortheil bringen und nur als vexatorische Härte gedeutet werden, weil sie bei den Christen nicht bestehe und bei dem Absterben eines Großhändlers, dessen Vermögen an mehrere Kinder komme, sich der Fall ergeben könnte, daß die vom Verstorbenen gegründete Großhandlung nicht fortzusetzen wäre, weil keins der Kinder das gesetzliche Vermögen in seinem Erbtheil erhielte, abgesehn von dem Falle, wenn ein bereits etablirtes Haus einen Unvermögenden in das Ge-

schäft aufnehmen wollte, um dessen erprobte Fähigkeiten zu benutzen.

2) Unter das Verbot mehrerer Handelszweige möchte die Spedition und Commission nicht fallen, weil die diese Geschäfte jetzt treibenden Juden sonst verleitet würden, solche nach Höchst oder Offenbach, wäre es auch nur durch Commandite, zu verlegen; ohnehin lasse sich der Commissionshandel aller Controlle leicht entziehen, und die Erfahrung lehre, daß sehr oft, wenn ein theilweises Uebel beseitigt werden wolle, einem viel grösseren dadurch Eingang verschafft werde.

3) Jüdischen Lehrlingen wäre der Eintritt zu allen Handwerken zu öffnen bei Christen und Juden, jedoch der Senatsdeputation anheim zu geben, den weiteren Eintritt in die Lehre auf einige Zeit bei solchen Handwerken zu untersagen, bei denen sich verhältnißmässig zu viele jüdische Lehrlinge bereits vorfinden sollten.

4) Neben dem schon früher bezeichneten Bezirke sey dem Senat vorzubehalten, auch ausser diesem den Ankauf von Häusern dispensando zu gestatten nach dem früheren Senatsvortrage, jedoch mit der Abänderung, daß der Kaufschilling dafür sofort bezahlt und keine Hypotheken oder Restkaufschillinge auf solche Häuser eingeschrieben werden dürften. Diesen Punct möge man ja mit der schonendsten Unbefangenheit behandeln, da in ihm eigentlich der Wendepunct liege, um den sich die so berühmt gewordene Angelegenheit der Judenschaft bei dem Bundestag drehe.

5) Beibehaltung des hiesigen Schutzes bei auswärtigem Aufenthalte scheine sich nicht zu empfehlen und sey auch in keinem Bundesstaate statuirt.

6) Hinsichtlich der von Juden vor Publication der C. E. A. in der Stadt hin und wieder erkauften Häuser sey, wenn sie an andere Juden verkauft werden wollten, den christlichen Bürgern ein Retractsrecht zuzusichern.

7) Eine besondere Verfügung wegen der jüdischen Eheweiber in Concursfällen ihrer Männer zu geben, sey bedenklich, zumal da das Regulativ anderswo Gleichstellung unter die Statutar- und gemeinen Rechte verordne. Nach der Reformation verlöre die Frau eines Handelsmanns ihre hierher gehörigen Rechte, wenn sie sich in den Handel ihres Mannes mische, bei jüdischen Ehefrauen dürfte aber der Fall selten seyn, wo diese gesetzliche Vorschrift keine Anwendung fände.

Nachdem dieser Senatsentwurf, nebst einer von Herrn Senator Dr. Moritz gefertigten Zusammenstellung seines Inhalts mit demjenigen der Commission, seiner Wichtigkeit wegen mehrere Tage aufgelegt gewesen war (Prot. §. 218), beschloß die Versammlung am 1. 4. 8. 9. 11. und 15. October 1817 (Prot. §. 219 — 224), denselben zu genehmigen, jedoch mit folgenden wesentlichen Abänderungen:

1) statt 2 Classen die früheren 3 beizubehalten, nämlich Banquiers und Großhändler mit einem Vermögen von fl. 20,000, Kleinhändler mit fl. 5000, Krämer mit fl. 1000;

2) unter die verbotenen Handelszweige auch die Commission und Spedition aufzunehmen, bei Vermeidung angemessener Strafe;

3) den Senatsbezirk zu genehmigen, jedoch nicht mit Aus- sondern Einschluß der Eckhäuser der Fahr-, Brückhof- und Predigergasse;

4) den Senatsvorschlag wegen Dispensation zum Ankauf einzelner Häuser außer dem Bezirk nicht anzunehmen;

5) unter Aufhebung der früheren Beschlüsse über Befugniß der Juden, liegende Güter, Wohnungen, Waarenlager, Gewölbe, Läden u. dgl. mehr zu acquiriren, hievon, so wie vom Reluitionsvertrag, in diesem Regulative noch nichts positiv zu bestimmen, sondern nur einen Vorbehalt künftiger Bestimmung einzurücken.

Herr Brunner, dem sich 21 Mitglieder anschlossen, erklärte sich für das im Juli d. J. von der Versammlung beschlossene Regulativ und gegen das jetzt vom Senat vorgelegte für die Juden weit günstigere, das man dem Senate gleichsam abgenöthigt habe. Herr Dr. Fresenius sen. stimmte für Ausschluß der Juden von Spedition und Commission und Zulassung von eingeschriebenen Mehlhändlern, um letztere gehörig controlliren zu können, während jene Handelszweige von jeher der christlichen Kaufmannschaft ausschließlich zugestanden hätten, und sonst Ausländer nur zu leichte Gelegenheit fänden, zwischen den Messen in die bürgerliche Nahrung der hiesigen Handelsleute einzugreifen; ferner dürfe die Befugniß des Senats, den Ankauf von Häusern bis zu 50 auch ausser dem Bezirke zu erlauben, nur in dem Verhältnisse sich erstrecken, als die vor Publication der C. E. A. von Juden in

der Stadt erkauften Häuser nach und nach wieder an Christen gelangt seyn würden, zu deren Uebergang an andere Juden ebenfalls die Dispensation des Senats erfordert wäre, und endlich sey den Eheweibern jüdischer Handelsleute ihr mehrerwähntes Privileg zu bewilligen, wenn sie bewiesen, daß ihr eingebrachtes Heirathsgut oder sonstiges Vermögen nie in des Mannes Handel verwendet, sondern stets abgesondert angelegt und verwaltet gewesen, auch daß die Frau bei Eingehung der Ehe allem Antheil an des Mannes Handelsgewinne entsagt und sich während der Ehe nicht in dessen Handelsgeschäft eingemischt oder dabei geholfen habe.

Die Versammlung gab hierauf am 17. October 1817 das neu redigirte Gesetz an den Senat ab (Prot. §. 225), indem sie am 18. Februar 1818 (Prot. §. 98), in Erwägung, daß dieser Gegenstand wegen seiner Anhängigmachung bei der Bundesversammlung eine besonders zarte Behandlung erfordere, beschloß, die Publicationszeit jenes Gesetzes vorerst lediglich dem Ermessen des Senats anheim zu geben.

Am 22. December 1818 trug der Senat vor, diese Publication sey bisher nicht möglich gewesen, weil die Versammlung gerade die wichtigsten Puncte des Senatsentwurfs — Abschnitt VI und VIII: Erwerbung und Besitz liegender Güter durch Juden — in der Beschlußnahme ausgesetzt habe; da nun inzwischen, auf Beschluß der Bundesversammlung vom 10. September 1818, eine Vergleichscommission bestellt werden, wozu der Senat die Hrn. Schöffen v. Guaita, Sen. Dr. Rössing und Sen. Dr. Thomas als Deputirte ernannt habe, so erscheine es dringend nöthig, daß die Versammlung auch über diese Puncte sich definitiv alsbald ausspreche, damit der Senat sich überall an das neu redigirte Gesetz bei den bevorstehenden Vergleichsverhandlungen halten könne, was am Besten auf den Grund der Beschlußnahme über den ersten Entwurf der Versammlung vom 31. Juli 1817, worin der Inhalt jener beiden Abschnitte, bis auf einige Abänderungen, bereits schon genehmigt worden, geschehen dürfte.

Die am 30. ej. erwählte Commission [4]) (Prot.) §. 36) sprach sich dahin aus, man müsse den Juden einen geräumigen Bezirk anweisen, so jedoch, daß sie den Christen, die nach der Wiener Congreßacte in allen deutschen Bundesstaaten ausschließlich das volle politische und Civil-Bürgerrecht genießen, möglichst wenig hinderlich würden, und hätten sonach die Juden an den Handelslagen hiesiger Stadt nach Seelenzahl und beschränkten Unterthanenrechten zu participiren, wogegen ihnen da, wo kein Handel, sondern nur Wohnen in Betracht komme, ein reichlicher und bequemer Raum zu geben wäre. Hienach schlug dieselbe folgende Redaction vor:

1) Es werden den Juden folgende zum Handel wohlgelegene Straßen angewiesen: die alte und neue Judengasse, die Straße, am Judenbrückchen genannt, die Straße hinter dem Prediger vom Gasthause zum Einhorn und gegenüber stehenden Eckhause bis zu den beiden Eckhäusern gegen dem Arnsberger Hofe über, das Einhorn und die 3 Eckhäuser einschließlich, die Nonnengasse, nebst der Sackgasse am weißen Stern, ausschließlich der Eckhäuser in der Fahrgasse, die Predigergasse, ausschließlich der Eckhäuser in der Fahrgasse, das hinter dem Hause zur goldenen Zange befindliche sogenannte Ellenbogengäßchen, die Straße am Frohnhofe benannt, den Arnsburger Hof mitbegriffen, ausschließlich der Eckhäuser der Fahrgasse, die Brückhofstraße mit den in die Straße hinter der schönen Aussicht gehenden Hinterhäusern, ausschließlich der Eckhäuser in der Fahrgasse, die Fischerfeldstraße, die Recheneigasse, der Recheneigraben, die lange Straße vom Allerheiligenthor, die jetzt noch nicht bebaute Straße vom Recheneigraben, beide bis zur Fischerfeldstraße, die Maingasse vom Recheneigraben bis an die hinter der schönen Aussicht herziehende und so benannte Straße, ausschließlich der auf letztere stoßenden Eckhäuser, der zwischen der Brückhofs- Fischerfeld- und Mainstraße und dem Wollgraben liegende freie Platz, der Wollgraben, der zwischen der alten Judengasse, dem Woll- und Recheneigraben liegende freie Platz, die Straße hinter der Judenmauer, ausschließlich der Eckhäuser auf der Allerheiligengasse, die gegen der Constablerwache über in der Allerheiligen- und Bornheimer-Pforte-Gasse liegende mit Lit. B Nro. 1 und 2 bezeichneten Häuser.

In diesem Bezirke ist den Juden unter den Christen sich anzukaufen gestattet, jedoch darf kein jüdi-

[4]) Senator Thomas, Clarus, Marstaller, Kesselmeyer, Schöff von Guaita, Ficus, Sen. Dr. Rössing, Dr. Feuerbach, Schöff Clepmann.

scher Familienvater oder selbstständige Person mehr als 1 Haus eigenthümlich besitzen.

2) In diesem Bezirke ist den Juden außerdem erlaubt, offene Läden, Gewölbe und Contore mit oder ohne Aushängen von Waaren und Mustern, sowohl in als außer den Messen zu haben, und alle ihnen gestattete Nahrung und Gewerbe zu treiben, jedoch sind die Handeltreibenden Juden verbunden, ihre Handelsfirma auszuhängen. In Absicht des Oeffnens der Läden und Aushängens sind sie den allgemeinen policeilichen Vorschriften unterworfen, auch kann derjenige Theil eines in obigen Straßen gelegenen Hauses, der in eine den Juden zum Handel untersagte Straße einen Ausgang hat, von einem Juden nicht als Laden benutzt werden.

3) Außerdem sollen den Juden zum Häuserkaufe und Bewohnen, jedoch ohne irgend eine Art von Handel, Gewerbe oder Nahrung darin betreiben zu können, geöffnet seyn: die Bleichstraße, die Seilerstraße, die lange Straße von der Seilerstraße bis an das Allerheiligenthor, von welcher die Stadtmauer auf der einen, die um die Stadt ziehenden Spaziergänge auf der andern Seite die Grenze bilden.

Auch in diesem Bezirke kann kein jüdischer Familienvater oder selbstständige Person mehr als 1 Haus besitzen, und dürfen, mit Ausnahme von Weinkellern, darin keine Waarenlager für hiesige oder fremde Juden bestehen.

4) In allen Districten der Stadt, wo den Juden Immobilien zu kaufen gestattet ist, dürfen sie auch Wohnungen, Läden, Gewölbe, Waarenkammern, Contore und Keller miethen, und eben so weiter

5) in folgenden Straßen: in der Fahrgasse auf der einen Seite von der Artilleriewache bis an den goldnen Löwen, diesen nicht eingerechnet, auf der andern Seite am Eck der neuen Judengasse bis zur goldnen Zange, einschließlich des Plätzchens an der rothen Badstube, des Johannitterhofs, des Plätzchens an der goldnen Zange und der Sackgasse an der Sanduhr, in der Töngesgasse von der Fahrgasse bis zu den beiden ersten Eckhäusern der Haasengasse und des Trierschen Plätzchens einschließlich, im sogenannten neuen Brauhause Lit. B Nr. 242 und 243, in der Allerheiligengasse auf beiden Seiten, vom Albusgäßchen B 184 hinter dem Tanzplan auf der einen und der Judengasse auf der andern Seite, bis an das Allerheiligenthor. Die Hinterhäuser dieses Districts können zwar auch an Juden vermiethet werden, aber nur in dem Falle zu Waarenlagern, wenn aus denselben kein Ausgang in eine denselben zum Handel verbotene Straße gehet oder gebraucht wird. Zu Läden dürfen solche nicht gebraucht, auch daselbst keine Waaren, Muster und Schilder ausgehängt werden.

6) Die jüdischen Schutzgenossen dürfen in hiesiger Gemarkung Gärten und Gartenhäuser miethen, jedoch ohne daselbst Gewerbe zu treiben.

7) Fremde Juden können während der Messe überall Läden u. s. w. miethen, müssen solche aber nach deren Ende schließen; Einheimische werden, wenn sie außerhalb ihres Bezirks zur Meßzeit feil halten wollen, an die hölzernen Buden oder Stände gewiesen.

8) Die übrigen Verfügungen bezogen sich auf Verzeichnisse aller Juden, Nachzahlung der Anzugsgebühren von allen seit dem 1. Januar 1811 Aufgenommenen, Anzeige der Firmen auf dem Wechsel-Protest-Contor, Verfügung über vor Publication dieses Gesetzes anderwärts von Juden gekaufte Häuser, desgleichen über Miethen, welche vor der Verordnung vom 8. Juni 1816 geschlossen worden u. s. w.

Die Herren Clarus, Marstaller, Kesselmeyer, Ficus und Feuerbach machten folgende Zusätze:

1) den Senat zu ersuchen, das vorerwähnte Verzeichniß der Handel und Gewerbe treibenden Juden seiner Zeit dem Druck zu übergeben;

2) daß jeder Handelsjude, außer einer der 3 Classen, auch den Handelszweig genau anzugeben habe, auf den er sich zu ernähren gedenke, indem es dem Senat anheimgestellt bleibe, bei etwaiger Ueberfüllung dieses Zweiges die Aufnahme zu verweigern;

3) das Verbot der Versteigerungen von langen Waaren, von andern Manufacturwaaren unter einem Pack und Dutzend, und von kurzen Waaren unter 1 Groß, in das Regulativ aufzunehmen;

4) das ganze Regulativ in seiner Redaction vorerst nochmals zu revidiren und dann der Versammlung zur Sanction vorzulegen.

Die Versammlung faßte am 9. (Vor- und Nachmittags) und 11. Juni 1819 (Prot. §. 105 — 113, 115 — 121) folgende Beschlüsse:

1) den Antrag eines Mitglieds, den Juden gar keinen eigenen Wohnungsbezirk anzuweisen, abzulehnen;

2) einen eignen Bezirk zum Kaufen und Handeln, und einen zweiten zum Miethen abzustecken, und zwar nach dem Antrage der Commission;

3) das Kaufen von Gärten und Gartenhäusern zu verbieten, das Miethen derselben aber zu gestatten, und zwar ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß, jedoch ohne darin irgend ein Gewerbe treiben zu dürfen;

4) die von Juden vor Publication dieses Gesetzes anderwärts erkauften Häuser sollten ihren Eigenthümern, deren As- und Descendenten verbleiben, auch zum Handelsbetrieb außer den Messen, jedoch nur an Christen vermiethet werden dürfen; alle übrigen Erben, Legatarien, Donatarien ꝛc. müßten dagegen solche Häuser binnen Jahresfrist vom Tag an, wo sie als rechtliche Besitzer zu betrachten, an Christen verkaufen, gegen obrigkeitliche Taxation, oder, wenn sich kein Steigerer dazu fände, so habe der Staat solche, gegen Auszahlung des Taxatums an die Erben, zu übernehmen.

5) Im Uebrigen trete man der Commission bei, und lasse diese Beschlüsse, den Bericht und die Bemerkungen einiger Commissionsmitglieder dazu an den Senat gelangen.

Am 13. Januar 1820 kam Vortrag Senats anher, worin folgendes bemerkt war. In Folge der Vergleichsunterhandlungen sey eine Bestimmung der privatbürgerlichen Rechte der hiesigen Juden von den Commissarien der Bundesversammlung in Form eines Gesetzes verfaßt werden, worin sich großentheils die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vorfänden; die Hauptabweichung von diesen bestehe in dem Erwerb und Benutzung von Grundeigenthum. Es sey nunmehr umgekehrt ein Theil der Stadt abgesteckt worden, in welchem, außer den vom Bundestage am 14. Juli 1817 garantirten Besitzstands-Ausnahmen, den Juden untersagt bleiben solle, Häuser zu erwerben und zu ihren Gewerben zu benützen. Die Commissarien hätten erklärt, daß dieß die einzige Modalität sey, unter welcher sie auf irgend eine ganz gegen ihre individuelle Ueberzeugung streitende Beschränkung dieser Art überhaupt einzugehen vermöchten. Weitere Beschränkungen hätten von den diesseitigen Commissarien nicht erwirkt werden können. Ferner bestünde man nachdrücklich für die Juden auf der Benennung „Israelitische Bürger“, was wohl als unwesentlich nachgegeben werden könnte. Der Reluitionsvertrag habe volle Anerkennung gefunden. Die Annahme des Gesetzentwurfes und dieses Vertrags werde durch die Erklärung der Juden, nunmehr in ihren Ansprüchen befriedigt zu seyn, oder falls solche diese Erklärung ferner verweigerten, durch die Zusicherung der Bundestagscommission bedingt bleiben, daß die Juden in jeder Weise mit Beschwerden dagegen von der Bundesversammlung völlig würden abgewiesen werden. Der in der Note verbale des Hr. Präsidialgesandten d. d. 18. December 1819 ausgedrückte Vorbehalt, dasjenige nachzutragen, was etwa die Juden auf solche Gründe gestützt, welche die Gerechtigkeit nicht unberücksichtigt lassen dürfte, hierauf anzubringen sich veranlaßt finden könnten, werde wegfallen, wenn man die städtischen Commissarien ermächtige, die Annahme der Ausgleichung von Seiten hiesiger Stadt zu erklären. Der Senat finde nun, daß die Commissarien alles Mögliche gethan, um diese Sache vortheilhaft zu beendigen, daß dadurch alles erreicht worden, was die Erhaltung und Sicherung des Nahrungsstandes hiesiger Bürgerschaft wesentlich erfordere und daß auch die Form der Erledigung der Ehre der Stadt durchaus angemessen erscheine, weshalb er diese Ausgleichung zur Sanction bringend empfehlen müsse, um so mehr, da jedes Beharren auf einseitigen Ansichten die Gefahr begründe, am Ende ein weit ungünstigeres Resultat in diesen ganz eigenen, auch bei den Wiener Conferenzen neulich zur Sprache gekommenen Verhältnissen herbeizuführen.

Die zur Begutachtung dieser Senatsmittheilung ernannte Commission [5]) (Prot. §. 77, 84) sprach sich, in der Majorität, am 1. März 1820 dahin aus. Diese Sache habe im Jahr 1820 eine ganz andere Stellung genommen, als im Jahr 1817, denn jetzt handle es sich, dem Bundestage gegenüber, nur noch davon, ob man das Vergleichsproject annehmen wolle, oder nicht. Im Einzelnen mache man, sonst mit der Vorlage im Wesentlichen einverstanden, folgende Bemerkungen:

5) Synd. Dr. Schmid, Marstaller, Schepeler, Dr. Feuerbach, Clarus, Ficus, Brentano, Mack-Wiegel, Clemens, Alex. Bernus, Sen. Dr. Thomas, Dr. Goll, Dr. Behrends.

1) sey nochmals zu versuchen, ob den Juden nicht der Commissions- und Speditionshandel untersagt werden wolle;

2) da ein Durcheinanderwohnen der Juden und Christen sich von mehreren Seiten empfehle, so sey von einem besonderen Wohnungsbezirke allerdings zu abstrahiren;

3) auch sey man einverstanden, daß die Juden unter gleiche privatrechtliche Gesetze, Gewerbs- und Abgabe-Verhältnisse zu stellen wären, soweit das neue Gesetz nicht modificire, durch welches alle frühere desfallsige Gesetze aufgehoben erscheinen müßten.

4) Der Name »israelitische Bürger« enthalte freilich keine reellen Rechte, allein er sey ein Ehrenpunct, bezüglich dessen man sich nicht ermächtigt halte, der auf den Namen eines Frankfurter Bürgers stolzen Bürgerschaft Etwas zu vergeben, während man Nachgiebigkeit des Bundestags insoweit erwarte.

5) Der Reluitionsvertrag sey so günstig, daß schon deshalb möglichste Nachgiebigkeit sich empfehle. — Herr Clarus erklärte sich gegen die selbst über das Project der Bundestags-Commissarien hinaus den Juden zu gebende Erlaubniß zum Wohnungsankaufe und zur Einmiethung in dem den Christen soweit thunlich zum Handel vorbehaltenen Bezirk, wodurch die Sicherung letzterer im Handel in kurzer Zeit völlig vernichtet seyn werde, indem er den Gesetzesentwurf sonsthin, unter den vorliegenden Umständen, sich lieber gefallen lassen wolle, als einen, der unbekannter Weise vielleicht aufgedrungen werde. Hr. Ficus stimmte bei. Hr. Dr. Feuerbach wollte vorerst einen Bundestagsbeschluß für ganz Deutschland abgewartet haben. Hr. Synd. Dr. Schmid fand in der ersten Anlage des Regulativs die Elemente der Zerstörung und den Gang der Sache für Jeden klar, der ohne fixe Idee und ohne die Brille des Vorurtheils alle die Schriften gelesen, welche gegen die Juden und die letzte Periode der fürstl. Regierung zu Tag gefördert worden, womit man gegen den Strom der Zeit zu schwimmen versucht habe. Leider sey man von dem allein richtigen Principe abgegangen: daß, so lange die Rechte der Juden nicht im Widerspruch mit dem Gesammtwohl stünden, keine Willkühr in dieselben eingreifen dürfe. Das Grundübel liege freilich darin, daß der Fürst fremdem Einflusse aus mißverstandener Humanität Gehör gegeben und nicht vielmehr die Stättigkeit vom 30. November 1807 zeitgemäß fortzubilden versucht habe, sowie in dem nicht reiflich genug erwogenen Rathschlusse von 1816. Auf das, was 1817 vorgelegen, dürfe man jetzt nicht mehr zurückgreifen wollen, denn der Bundestag habe sich zwischen die Stadt und hiesige Judenschaft gestellt und für den Fall, daß kein Vergleich zu Stande komme, als Richter angekündigt, so daß es nun an der Zeit sey, alles Schwankende und Einseitige abzuweisen und sich strenge an die Principien des Rechts und der Billigkeit zu halten. Hr. Dr. Goll fand unräthlich, auf den vorliegenden Senatsantrag gleich jetzt einzugehen, indem man vielmehr die Resultate des Wiener Congresses abwarten sollte; das uns vorgestellte Gericht sey sehr bitter, aber Nichts weniger als eine Arznei, vielmehr der Stoff zu einer eigenen Krankheit, nemlich der Furcht, Aengstlichkeit und übertriebenen Freisinnigkeit, und wir stünden jezt im Begriff, freiwillig mehr aus der Hand zu geben, als uns im Rechtswege jemals entrissen werden könne, indem der vorgelegte Vergleich höchst verderblich für uns sey. Die Christen hätten in der Sache viel geschrieben und projectirt, aber wenig oder gar nicht gehandelt, die Juden dagegen wenig geschrieben und projectirt, aber desto mehr gehandelt; die Streitfrage sey jetzt nur folgende: ob wir uns durch Sanctionirung dieses Vergleichs die Nase selbst abschneiden, oder es darauf ankommen lassen wollten, ob eine dritte Behörde sie uns abschneide? Herr Syndicus Dr. Schmid fand sich veranlaßt, dieses Votum zu beantworten. Herr Dr. Fresenius erklärte sich in einem schriftlichen Votum von 22 §§. über den Anspruch der Juden auf das Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt und auf Erfüllung des Vertrags in Betreff der Ablösung der an die Stadt zu entrichtenden besonderen Judenabgaben, um vor Eingehung des vorliegenden Vergleichs zu erwägen, ob er räthlich und was nach Gerechtigkeit und Wahrscheinlichkeit von einem Richterspruche zu hoffen oder zu fürchten sey. Die Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden sey nicht vertragsmäßig, unter lästigem Titel und unwiderruflich, sondern grundgesetzlich durch einen bloßen Machtspruch des Souverains, unentgeltlich und auf widerrufliche Weise geschehen, und empfehle sich hienach folgende Beschlußnahme:

1) Vorlage des Reluitionsvertrags zur Sanction erst nach dessen Genehmigung von Seiten hiesiger Judengemeinde;

2) Aussetzung der Beschlußnahme über den vorgelegten Vergleich, bis diejenigen Puncte, welche die verfassungsmäßige Competenz der Versammlung übersteigen, weggelassen, der Vorbehalt des Hrn. Präsidial-Gesandten erledigt und von der Judenschaft kathegorisch erklärt sey, daß sie sich bei diesem Regulativ beruhigen und als klaglos gestellt betrachten wolle;

3) Ersuchen an den Senat, alle Mittel aufzubieten, um von nun an den Anmaaßungen und gesetzlosen Umgriffen der Juden Schranken zu setzen, damit nicht der Nahrungsstand der Bürgerschaft am Ende ganz zu Grunde gerichtet und in possessorio ein Zustand herbeigeführt werde, dessen verderbliche Folgen auch die für die Bürgerschaft günstigste Entscheidung in petitorio nicht wieder abwenden könnte.

Auf gepflogene Discussion (Prot. §. 99, 101) faßte die Versammlung am 18. 22. 25. März, 22. 26. 29. April, 3. 6. 10. 13. 17. 20. 27. und 31. Mai 1820 (Prot. §. 103, 105, 107, 110 — 112, 115, 117, 120, 122 — 124, 128 — 132, 134 — 143, 147) folgende Beschlüsse:

1) sich bei Entscheidung aller und jeder das Regulativ betreffenden Verhältnisse für competent zu erklären, gleichviel ob einer oder der andere Punct desselben organisch sey oder nicht (mit 65 gegen 3 susp. Stimmen), und den Gegenstand keineswegs zu vertagen (mit 45 gegen 21 Stimmen);

2) den Eingang des Art. 1 dahin zu genehmigen: „Alle in hiesiger Stadt gegenwärtig seßhafte israelitische Familien sind in das Frankfurter Staatsunterthanenrecht der freien Stadt aufgenommen" (mit 57 gegen 8 St.);

3) denselben die Benennung „israelitische Bürger" nicht zuzugestehen, und alle Beziehung hierauf in den weiteren Artikeln abzuändern (einstimmig), dagegen die Benennung „israelitische Unterthanen" zu genehmigen (mit 63 gegen 4 und 1 susp. St.), mit Ermächtigung der Senats-Commissarien bei den fortgesetzten Verhandlungen unter folgenden 6 Benennungen: a) israelitische Beisassen, b) Insassen, c) Gemeindeglieder, d) Schutzverwandte, e) Staatsunterthanen, f) Einwohner, beliebig zu wählen, so daß

4) der Art. 1 so fortzusetzen sey: — aufgenommen, und heißen israelitische Unterthanen. Sie sind von der unmittelbaren Staats- und Communal-Verwaltung ausgeschlossen und erhalten, nebst der ungestörten Ausübung ihrer Religion, ihre eigene Gemeindeverfassung (mit 68 gegen 1 St.). Sie werden in allen privatrechtlichen Gewerbs- und Abgabe-Beziehungen insoferne mit den Bürgern gleich behandelt, als jene Beziehungen durch gegenwärtiges Gesetz, wodurch alle frühere gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich und für immer aufgehoben werden, keine besondere Modificationen erhalten haben (theils ohne Umfrage, theils mit resp. 52 gegen 16 und 53 gegen 15 und 2 susp. St.);

5) den Art. 2, 3 und 4 des 1. Abschnitts ohne Weiteres anzunehmen (ohne Umfrage);

6) ebenso die Art. 1 — 5 des 2. Abschnitts, so daß ad Art. 5. das Commissionsgeschäft den Juden nachzugeben sey (einstimmig), wogegen die Senatsdeputirten den Versuch zu machen hätten, daß der Speditionshandel nicht zugestanden werde (mit 52 gegen 14 und 3 susp. St.);

7) den Art. 6 zu genehmigen mit der Commissionsfassung wegen des Sabbath: „weil er, treu seiner Religion, am Sabbath nicht arbeiten darf, 1 Jahr länger in der Lehre stehen" (ohne Umfrage);

8) die Art. 7 — 12 zu genehmigen (desgl.);

9) desgleichen den 3. Abschnitt, jedoch mit der Aenderung ad. 2, statt der Schlußworte „auch in letzteren" zu setzen „auch in den Häusern der Stadt Läden und Gewölbe zu miethen und offene Läden zu halten eingeräumt" (ohne Umfrage);

10) den Besitzstand des 14. Juli 1817 rücksichtlich der von israelitischen Unterthanen besessenen Läden und Gewölbe, dem Grundsatze nach, jedoch mit Vorbehalt näherer gesetzlicher Fassung, zu genehmigen (mit 64 gegen 4 St.);

11) keinen Bezirk für den eigenthümlichen Erwerb von Häusern in der Stadt durch Juden zu bestimmen (mit 44 gegen 25 St.);

12) eben so wenig für Miethwohnungen (mit 46 gegen 23 Stimmen), bei welchen beiden letzten Puncten die Herren Clarus, Dr. Brack, Schöff Dr. Lucius, Dominicus Behrends, Mappes, Aumann, Ficus, Keßler, Fritsch, Fischer, Stier und Dr.

Feuerbach sich als Dissentienten zu Protocoll verwahrten;

13) den Grundsatz unter Ziffer 10 dahin näher zu fassen: daß die durch eine jetzt sofort zu veranlassende Verzeichnung sich ergebende Zahl der zu jener Zeit eigenthümlich oder miethweise von israelitischen Unterthanen besessenen offenen Läden, geschlossenen Gewölben oder Waaren-Niederlagen jeder anderen Art auch in Zukunft nicht überschritten werde, dergestalt, daß wenn in einer Straße ein offener Laden u. s. w. im Besitze eines Israeliten gewesen, er solchen ferner eigenthümlich oder miethweise zu besitzen berechtigt bleibe, auch, wenn ein solcher eingienge, dagegen ein anderer solcher Laden, Gewölbe oder Waarenniederlage in den Häusern derselben Straße oder falls sich dazu keine Gelegenheit fände, auch in einer anderen Straße der Stadt, mit Bewilligung des Senats von einem israelitischen Unterthanen eröffnet werden könne, so lange aber der Fall nicht eingetreten, daß ein oder der andere offene Laden u. s. w. von seinem bisherigen israelitischen Besitzer als solcher nicht mehr benuzt werde, die Eröffnung eines neuen Ladens u. s. w. durch einen Israeliten zur Vermehrung der oben bezeichneten Zahl derselben überall nicht Statt finden solle (mit 62 gegen 1 und 2 susp. Stimmen, wobei die Hrn Dr. Behrends und Feuerbach sich als Dissentienten ausdrücklich zu Protocoll erklärten);

14) kein Maximum für die Zahl der israelitischen Handlungen überhaupt festzusetzen (mit 54 gegen 12 und 2 susp. Stimmen);

15) den hiesigen Juden während der Meßzeit zur Betreibung des Handels auch das Miethen von aufgeschlagenen Meßbuden und solcher Läden zu gestatten, welche als eigentliche Meßbuden nach jeder Messe wieder geschlossen und geräumt werden (mit 33 gegen 20 und 10 susp. Stimmen);

16) auch den 4ten Abschnitt zu genehmigen, jedoch auf den Vorschlag des Herrn Dr Claus mit folgendem Schlußsatze:

> Gleichwie vorstehende gesetzliche Bestimmungen auf die, dem Inhalt der deutschen Bundesacte entsprechende und mit dem Gemeinwohl in Einklang stehende bürgerliche Verbesserung der hiesigen Einwohner jüdischen Glaubens abzwecken, so bleiben ebensowohl die Verfügungen, welche von der Hohen Bundesversammlung in Betreff der Judenschaft für ganz Deutschland in der Folge noch getroffen werden könnten, als auch der Gesetzgebung hiesiger Stadt alle auf die bürgerliche Verbesserung hiesiger Judenschaft, sowie auf das hiesige Gemeinwohl gerichteten und den Verhältnissen hiesigen Freistaats zu dem deutschen Bunde angemessenen ferneren Verfügungen ausdrücklich vorbehalten;“

17) eine Revision aller früheren Judengesetze vorzunehmen und, soweit sie sich nicht auf Verschiedenheit der Religion und des Cultus gründen, mit dem in Art. 1 ausgesprochenen Grundsatze der Gleichstellung in allen privatrechtlichen Beziehungen in Einklang zu bringen (ohne Umfrage), wobei Herr Synd. Dr. Schmid anderer Meinung war;

18) die zur Ausführung und Aufrechthaltung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen und auf etwaige Uebertretungen zu setzenden Strafen in besonderen Verordnungen nachfolgen zu lassen;

19) den Grundsatz unter Ziffer 10 nur unter der ausdrücklichen Erklärung sich gefallen zu lassen, daß die Erlaubniß zu einem Detailgeschäft künftig nur solchen Juden gegeben werden könne, welche sich über den alleinigen Besitz eines erledigten offenen Ladens, sowie die Erlaubniß zu einer Waarenhandlung en gros nur solchen, welche sich über den alleinigen Besitz eines erledigten geschlossenen Ladens oder geschlossenen Gewölbes auszuweisen vermögen (mit 43 gegen 11 und 4 susp. Stimmen, wobei die Herrn Schöff von Quaita, Synd. Dr. Schmid, Schöff Dr. Textor, Sen. Thomas und Sen. Schmidt ihre abweichende Meinung zu Protocoll erklärten);

20) den vorgelegten Reluitionsvertrag zu genehmigen (mit 56 gegen 3 und 4 susp. Stimmen);

21) den Senat schließlich, in Beziehung auf die Präsidial-Note, zu ersuchen, auf einige mehrere Zugeständnisse nicht einzugehen, vielmehr solche standhaft abzulehnen, indem das Gemeinwohl hiesiger Stadt eine fernere Ausdehnung der bereits bewilligten Zugeständnisse nicht gestatte (ohne Umfrage).

Dieser neue Entwurf enthielt 4 Abschnitte, nemlich I. Von der Aufnahme der Israeliten in das Frankfurter Staatsunterthanenrecht

und von der Eingehung jüdischer Ehen (4§§), II. Von der Befähigung israelitischer Unterthanen zum Handel, Handwerken und Gewerben überhaupt (12§§.), III. Von dem Eigenthumserwerb und der Mieth- und Vermiethung liegender Güter, Läden, Gewölbe u. s. w. durch Israeliten (3§§.), IV. Versorgung der Armen und Kranken (1§.) und Schluß.

Unter dem 6. December 1821 zeigte der Rath an, es sey seinen Commissarien auf ihre Erklärung ein Ultimatum zugekommen, nach welchem, wenn man sich hierüber vereinigen, oder auch wenn man sich nicht vereinigen könnte, diese Angelegenheit an den Bundestag von dessen Commission abgegeben werden sollte. In dieser Sachlage, und da vielleicht auch wieder vom Bundestage selbst Aenderungen vorgeschlagen werden könnten, sey es am Passendsten, wenn die städtischen Commissarien sich über die gemachten neuesten Vorschläge nach eigener Ansicht und Ueberzeugung, vorbehältlich der Genehmigung ihrer Committenten erklärten und nöthigenfalls unterzeichneten, so daß dann die Sache an den Bundestag gelangen und abgewartet werden könnte, welche Aufnahme sie dorten fände, wobei, wie sich von selbst verstehe, die Sanction der Versammlung nicht umgangen werden dürfe, welchen Vortrag man, unter Verdankung der hieher gegebenen Nachricht, zu den Acten nahm (Prot. §. 29).

Am 6. August 1824 trug der Senat weiter vor (in der Zwischenzeit ruhete dieser Gegenstand bei der gesetzgebenden Versammlung), indem er eine Note der Bundestagscommission vom 31. Juli und eine der diesseitigen Commissarien vom 31. December 1821 (übergeben den 12. März 1822) zur Kenntniß der Versammlung brachte, daß am 31. Juli 1824 eine Rückäusserung jener eingekommen sey, worin ein neuer Zusammentritt auf den 6. August gewünscht, zugleich aber als unerläßlich gefordert werde, daß die diesseitigen Commissarien mit der Genehmigung des Senats in Hinsicht derjenigen Puncte, welche als letzte Erklärung der Herrn Deputirten betrachtet werden sollte, versehen seyen. Der Senat sehe hienach baldigster Beschlußnahme der Versammlung entgegen, indem er mit dem neuesten in vorgedachter Note enthaltenen Gesetzesentwurfe einverstanden und auch bereit zu seyn erklärte, allenfalsigen weiteren Vorschlägen der Bundestagscommission beizutreten, ohne seinerseits irgend eine Verantwortung aus der Verweigerung des Beitritts zu diesen Verhandlungen übernehmen zu können.

Die Versammlung beschloß am 7. ej. (Prot. §. 71, 72), nachdem der Herr Präsident über die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstandes eine Anrede an sie gehalten hatte, die neue in der Note von 31. Juli 1821 ausgedrückte Fassung des Gesetzes zu genehmigen, nöthigenfalls auch die beantragte scharf auszeichnende Benennung „Israelitische Bürger“ nachzugeben (einstimmig).

Der Senat zeigte hierauf unter dem 31. ej. an, daß die Angelegenheit mit den Juden auf eine angemessene Weise erledigt sey, indem er sich freue, durch die bei dieser Gelegenheit erprobte Eintracht der Bürgerschaft mit ihm in den Stand gekommen zu seyn, die vielen Hindernisse glücklich zu beseitigen, welche die schwierige Lage dieser Sache dargeboten. Die Redaction des Gesetzes vorlegend, bemerkte der Senat zugleich, daß, da kein gütliches Abkommen bewirkt worden, der früher beabsichtigte Vergleich über das Reluitionsgeschäft nicht habe vollzogen werden können, dieses nunmehr Gegenstand der Administration geworden sey und als solcher auf verfassungsmässigem Wege seine Erledigung finden werde. Die Versammlung ertheilte am 1. September d. J. (Prot. §. 77.) dem vorgelegten Gesetzesentwurfe ihre Sanction, indem sie zugleich dem Senate und dessen Commissarien die möglichst günstige Beendigung dieser wichtigen Angelegenheit und die auch hiebei bewiesene Sorgfalt für das Wohl hiesiger Stadt besonders verdankte (einstimmig) [6].

Nachträglich sprach sich der Senat unter dem 30. August 1825 dahin aus: daß er, da die Functionen der Notarien mit dem Glaubensbekenntnisse der Israeliten nicht wohl vereinbarlich seyen, Anstand nehmen werde, einen Israeliten zum Notar zu ernennen, so lange bis das Notariat hier und im Auslande, worauf nicht weniger Rücksicht genommen werden müsse, eine andere und zwar eine solche Gestal-

6) Gesetzsammlung, III 225 folg.

tung erhalten habe, in welcher jenes Bedenken wegfalle, wo alsdann die Versammlung natürlich bei einer neuen Organisation verfassungsmässig zu concurriren habe (Prot. §. 61).

Vergl. hiezu unten die Ziffern 190, 228 und 301. Die neuesten hieher gehörigen Verhandlungen und Beschlußnahmen siehe in den Jahrbüchern, II. Nr. 4 und 5.

26.

Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Unter dem 31. October 1816 beschloß der Senat zur Hebung der durch langjährige Kriege gesunkenen Religiosität und Sittlichkeit, als der einzig festen Grundsäulen der Staatsglückseeligkeit, eine umfassende Verordnung wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtäge, und legte dieselbe der Versammlung zur Sanction vor.

Diese ernannte am 8. Januar 1817 (Prot. §. 45) eine Commission [1]), welche den Entwurf nur mit mehrfachen Modificationen empfahl, weshalb am 8. Februar ej. (Prot. 60) beschlossen wurde, daß sie eine auf liberalen Grundsätzen beruhende Verordnung vorlegen und von folgenden Ansichten ausgehen möge:

1) daß an Sonn- und Festtagen die Läden geschlossen blieben, auch öffentlich kein Handel getrieben werde, der Verkauf der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und das Herumtragen derselben jedoch auszunehmen sey,

2) daß der Betrieb aller sicht- oder hörbaren und störenden Gewerbe bei angemessener Strafe — Nothfälle, besonders in Meßzeiten ausgenommen — zu untersagen,

3) Tanzmusik und Spiel alsdann bis 4 Uhr Nachmittags verboten sey,

4) daß anzunehmen, die Sonntagsfeier beginne um 12 Uhr in der Nacht auf den Sonntag, sohin am Samstag Abend Tanzmusik bis auf diesen Zeitpunct gestattet bleibe,

5) daß diejenige Zeit, in welcher alle Tanzbelustigungen zu untersagen, auf die Weihnachtszeit, namentlich von Sonnabend vor dem letzten Advent bis zum zweiten Weihnachtsfeiertag nach geendigter Nachmittagspredigt, auf die Charwoche, nemlich von Sonnabend vor Palmsonntag bis zum zweiten Ostertag nach geendigter Nachmittagspredigt, und auf den Pfingstsonntag zu beschränken sey; zugleich habe

6) die Commission über die Stunde des Schlusses der Gast-, Wein-, Bier-, Brandwein-, Caffee- und Aepfelweinhäuser sowohl an Sonn- als Werktagen, oder über den sogenannten Feierabend, ein besonderes Gutachten abzustatten.

Dieselbe sprach sich, indem sie alle übrigen Momente begutachtete, dahin aus, daß der letzte Punct in das auf Heilighaltung der Sonn- und Festtage berechnete Gesetz nicht zu gehören scheine, worauf die Versammlung am 1. März und 31. Juli ej. (Prot. §. 75, 216), nach Erledigung einiger Monita des Senats, definitiven Beschluß hienach faßte [2]).

27.

Sammlung der noch nicht publicirten Kaiserl. Resolutionen und Reichshofrathsbeschlüsse.

Ist ein Antrag des Herrn Clarus d. R., (Prot. §. 55, 65.), womit im Wesentlichen ein Antrag des Verfassers vom 30. November 1832 übereinstimmt, weshalb auf diesen verwiesen wird [1]).

28.

Künftige Benennung des Bürgerausschusses.

Ueber die Frage: ob das 51r Colleg »ständige Bürgerrepräsentation« oder »ständiger Bürgerausschuß« zu nennen sey, entstand Dissens zwischen ihm und dem Rath, weshalb solches unter dem 27. Januar 1817 das Gesuch an die Versammlung richtete, sie möge entscheiden, daß das Colleg wohl befugt sey, sich ständige Bürgerrepräsentation zu nennen, und Jedermann in Zukunft sich dieser neuen Benennung zu bedienen habe.

Auf Bericht ihrer Commission [1]) (Prot. §. 57) entschied sich die Versammlung am 12. März ej.

1) Pf. Kirchner, Pf. Spies, Sen. von Malapert, Lemme d. R., Mappes, H. Koch, Hessenberg.

2) Gesetzsammlung I. 450.

1) Siehe Jahrbücher, II. Nr. 2.

1) Dr. Hiepe, Mappes, Synd. Dr. Büchner, Pf. Kirchner, Sen. Schmidt, Dr. Dietz, Marstaller.

(Prot. §. 85) dahin: daß, da man nicht anders finden könne, als daß nach der C. E. A. beide Benennungen promiscue gebraucht werden könnten, man dem Antrage nicht entsprechen zu dürfen glaube, jedoch werde die dießjährige gesetzgebende Versammlung in ihren Ausfertigungen sich von nun an des Ausdrucks »ständige Bürgerrepräsentation« bedienen.

29.

Vermehrung dieses Collegs auf 61 Mitglieder, nebst authentischer Erklärung der Art. 47 und 51 sub VIII. Lit. c. der C. E. A.

Am 29. Januar 1817 stellte dieses Colleg vor, der Fall des Art. 45. der C. E. A., Vermehrung seines Personals betreffend, sey dermalen eingetreten, zumal da das Neunercolleg ihm durch die C. E. A. incorporirt worden, weshalb man eine Vermehrung auf 61 Mitglieder und zugleich eine authentische Erklärung des Art. 47 und 51 Lit. c. der C. E. A., wegen der Verpflichtung neu erwählter oder bestätigter Mitglieder des Collegs zur Annahme resp. Beibehaltung ihrer Stellen beantrage.

Die von der Versammlung am 1. Februar ej. (Prot. §. 57) ernannte Commission [1]) berichtete, in der Majorität, dahin: daß dem ersten Antrag nichts im Weg stehe, hinsichtlich des zweiten aber, daß die Gründe, welche nach Art. 47 gegen die Verpflichtung zur Annahme schützen, wenn sich solche im Lauf der 5 Jahre nach angenommener Wahl ereigneten, dennoch nicht zu Niederlegung der Stelle im Colleg vor Ablauf der 5 Jahre berechtigten, jedoch diese neue Gesetzgebung auf die älteren Mitglieder keine rückwirkende Kraft äußern dürfte; während die in der C. E. A. unentschieden gelassene Frage: inwiefern ein zur gesetzgebenden Versammlung gewähltes Mitglied dessenungeachtet zur ständigen Bürgerrepräsentation gewählt werden könne oder auch, inwiefern ein solches die Annahme recusiren dürfe, dahin zu entscheiden sey, daß dieß zwar geschehen möge, von dem Gewählten aber abhänge, ob er sofort, oder nach Schluß der ordentlichen Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung, oder endlich erst nach deren völligem Schluß zu Ende Octobers, seine Functionen antreten wolle, wo er aber alsdann unter die 45 Bürger zur nächsten gesetzgebenden Versammlung nicht gewählt werden dürfe.

Die Versammlung beschloß am 15. und 19. März ej. (Prot. §. 86—88):

1) sie finde bei der angetragenen Vermehrung des Collegs auf 61 Mitglieder Nichts zu erinnern;

2) das 5jährige Bekleiden der Stelle eines Mitglieds ständiger Bürgerrepräsentation berechtige allein schon zum Austritt, wogegen

3) rücksichtlich des früheren Austritts oder der Verweigerung der Annahme von Stellen die in Art. 47 der C. E. A. enthaltenen Entschuldigungsgründe zu beachten, und die Grundsätze der reichsstädtischen Verfassung, wonach erhebliche, rechtmässige Entschuldigungsgründe nicht unberücksichtigt geblieben, als beibehalten anzusehen seyen, sowie

4) unter Anerkennung des Grundsatzes: daß jedes Mitglied der gesetzgebenden Versammlung zur ständigen Bürgerrepräsentation im Allgemeinen wählbar erscheine, wegen der Frage, ob ein solcher zu letzterer Gewählter zum Eintritt genöthigt werden könne, vorerst die Aeusserung des Senats nach Art. 16 der C. E. A. einzuholen sey.

Der Senat äusserte sich unter dem 10. April ej. dahin, er glaube die Versammlung darauf aufmerksam machen zu müssen, daß sie in ihren Beschlüssen sub Nr. 1—3 die Vorschriften des Art. 16 der C. E. A. nicht strenge eingehalten habe, indem auch über deren Zulässigkeit vorerst abzustimmen und solche dann an den Senat zur Rückäusserung abzugeben gewesen wären, wovon selbst authentische Erklärungen nicht auszunehmen, indem sonst auf diesem Wege die ganze Verfassung ohne Vorwissen und Zustimmung des Senats abgeändert werden könnte, obwohl in vorliegendem Falle gar keine authentische Erklärung nöthig erscheine, sondern die Beschlußnahme der Versammlung selbst nur die klare Vorschrift der C. E. A. wiederholt ausspreche. Eine authentische Erklärung des Art. 47 und der reichsstädtischen Gesetzgebung müsse sich auf die beiden Fragen beziehen:

1) ob ein Mitglied des vormaligen Bürgercollegs, das jetzt wieder dazu gewählt werde, jene Zeit in die gesetzlichen 5 Jahre einrechnen, oder diese erst von seiner neuen Wahl datiren dürfe? und

1) Dieselbe, wie bei Ziffer 28.

2) ob die Entschuldigungsgründe der Art. 47 und 51, VIII. c, nur allein als nach älteren Gesetzen hinlänglich und rechtmässig zu betrachten, oder ob solchen noch andere nach dem Sinn der C. E. A. beigefügt werden könnten? welche Fragen nach Ansicht des Senats dahin zu entscheiden:

1) daß unter solche Gründe zu rechnen: a) die 4 Fälle, welche nach Art. 12 der C. E. A. vom Eintritt in die gesetzgebende Versammlung ausschliessen, falls sie bei der Wahl nicht bekannt gewesen und übersehen worden, b) die in Art. 47, lit. b. bestimmten Verwandschafts-Hindernisse, in ähnlichem Uebersehungsfall bei der Wahl, c) wer zur Zeit der Wahl schon 60 Jahre alt war, oder wenn er als Mitglied des Collegs in sein 60. Jahr eintritt, d) wer 5 Jahre im vormaligen und jetzigen Colleg schon gesessen, oder doch in der daran fehlenden Zeit die Stelle eines Mitglieds des jetzigen Collegs bekleidet hat, e) wer erst nach Einführung der C. E. A. in das Colleg gewählt worden und hierin 5 Jahre gesessen hat, f, wer es nöthigenfalls bescheinigen kann, daß entweder schwächliche Gesundheit, oder andauernde Abwesenheit, oder überhäufte Gewerbsbeschäftigung ihn an der Bekleidung der Stelle hindern;

2) daß diese Gründe sowohl die Nichtannahme als auch den Austritt und Abdankung rechtfertigten.

Was hingegen den letzten Fall betreffe, worüber Rückäusserung des Senats erbeten worden, so sey es von jeher Grundsatz gewesen, daß derselbe Bürger zu zwei Repräsentativstellen gewählt werden könne und diese Doppelwahl annehmen müsse, wovon nur gesetzlich bestimmte und zureichende Gründe befreien könnten, weßhalb die Ansicht der gesetzgebenden Versammlung dahin festzustellen: daß ein zur ständigen Bürgerrepräsentation gewählter 45r erst nach Auflösung der ordentlichen Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung verbunden sey, den Eid bei jener abzulegen und Sitz und Stimme daselbst zu nehmen, auch für den Fall einer ausserordentlichen Versammlung des gesetzgebenden Körpers ein Suppleant der 45r statt jenes einzutreten habe.

Die Versammlung gab diesen Vortrag an die bereits bestehende Commission zur Begutachtung ab (Prot. §. 100), deren Majorit am 20. Juni ej., den der Versammlung vom Senat gemachten Vorwurf zurückweisend, darauf antrug

1) daß, da nach Art. 50b der C. E. A. die authentische Erklärung aller Artikel derselben lediglich der Versammlung zustehe, es bei deren obigen Beschlüssen sein Bewenden habe,

2) daß ein zur ständigen Bürgerrepräsentation erwähltes Mitglied der Versammlung zur Annahme jener auf ihn gefallenen Wahl nicht genöthigt werden könne, im Fall der Annahme aber sogleich austreten müsse.

Nach am 10. und 12. Juli d. J. gepflogener Discussion wurde beschlossen (Prot. §. 187, 191, 193):

1) daß ein in die ständige Bürgerrepräsentation erwähltes Mitglied der gesetzgebenden Versammlung aus der Zahl der 45 Bürger zur Annahme dieser Wahl genöthigt werden könne;

2) daß ein solches Mitglied der Versammlung erst nach Ablauf eines Jahrs, worin diese wegen ausserordentlicher Fälle zusammenberufen werden könne, in jenes Colleg einzutreten verbunden sey;

3) daß die übrigen im Senatsvortrag und Commissionsgutachten enthaltenen Fragen auf sich zu beruhen hätten.

30.

Beiziehung des Handwerksstandes zum Bürgercolleg.

Am 3. Februar stellte Herr G. J. Mappes den Antrag: die Versammlung möge entscheiden, ob dieses Colleg künftig aus einem Drittheil vom Handwerksstande bestehen solle, oder wieviel Mitglieder dieses Standes als Minimum darin aufzunehmen seyen. Die Versammlung beschloß am 8. ej. (Prot. §. 61): daß, da Art. 45 der C. E. A. deutlich ausspreche, daß die Mitglieder des ständigen Bürgerausschusses aus allen Ständen der hiesigen christlichen Bürgerschaft gewählt werden sollen, diese deutliche Bestimmung auch keiner Erklärung bedürfe, noch weniger eine solche Erklärung, wie die des Herrn Proponenten, zulasse, dieser Antrag unstatthaft sey.

31.

Torfmagazin auf dem Weinmarkt.

Gegen den Beschluß des Senats, ein Torfmagazin auf dem Weinmarkt anzulegen, worüber das Recheneiamt einen Miethvertrag mit dem Unternehmer auf 10 Jahre à 150 fl. schließen sollte, kamen 2 Hauseigenthümer daselbst, nachdem sie vergeblich bei Senat Vorstellung gemacht hatten, bei der Versammlung ein, um ein Verbot dieser neuen Anlage zu erwirken. Da mehrere Mitglieder die Competenz der Versammlung dazu bezweifelten, so ernannte diese vorerst (Prot. 72) eine Commission [1]) zur Untersuchung der Zulässigkeit der Denunciation nach Art. 17 der C. E. A., an welche am 12. Februar 1817 (Prot. §. 64) weitere Vorstellung von 19 dortigen Nachbarn abgegeben wurde. Weiter kam dieser Gegenstand hier nicht vor.

32.

Nahrungsschutz der Färcher.

Die hiesigen Färcher stellten vor, seit undenklichen Zeiten hätten die sogenannten Zollfuhren in Beziehung auf die Transit-Schiffer zu ihren ausschließlichen Gerechtsamen gehört, weshalb die Anstellung eines fremden Zollknechts unter dem Fürsten Primas zu den schreienden verfassungswidrigen Rechtsverletzungen gehöre; sie baten daher um Schutz bei diesem Monopol, ohne Beachtung der Primatischen Anstellung.

Auf Mittheilung dieser Vorstellung (Prot. §. 66) erwiderte der Senat am 4. März 1817, daß es an einer Rechtfertigung dieses Gesuchs fehle, und die Färcher an die Gerichte gehen möchten, worauf die Versammlung am 8. ej. (Prot. §. 81) beschloß: daß dieser Gegenstand zu ihrer Competenz nicht gehörig, vielmehr den Imploranten zu überlassen sey, sich mit ihren allenfallsigen Ansprüchen an die bestehenden Gerichte zu wenden.

1) Dr. Behrends, Synd. Dr. Schmid, Pilgram, Dr. Diez, Grunelius.

33.

Organisation des Policeiwesens.

Unter der Reichsstadt stand dem Magistrat, als oberster Policeibehörde, die Ausübung der hohen Policei ausschließlich zu und nur aus seiner Delegation und Auftrag handelten alle ihm untergeordneten vielfachen Policeiämter; von ihm floß daher auch alles aus, was Policeiverwaltung in ihrem ganzen Umfang betraf. Insbesondre war diese Verwaltung unter Oberaufsicht des Senats so vertheilt:

1) dem jüngeren Bürgermeisteramt stand die Sicherheitspolicei in ihrem ganzen Umfang zu;

2) das Ackergericht übte die landwirthschaftliche Policei innerhalb der Stadtgemarkung und über die Landstrassen, auch gehörten vor es alle in der Gemarkung vorgefallenen Feldfrevel;

3) das Bauamt hatte die Bau- und Strassenpolicei innerhalb der Stadt;

4) das Feueramt die Policeiaufsicht zur Abwendung der Feuersgefahr und über die Löschanstalten;

5) das Fuhramt über das Fuhrwesen,

6) das Landamt die Dorfpolicei,

7) das Recheneiamt die Marktpolicei, Aufsicht auf das Münzwesen und Regulirung der Victualien-Taxe, sowie der Maasse und Gewichte, desgleichen die Mercantilpolicei,

8) das Holzamt die Aufsicht über den An- und Verkauf des Holzes, Holzpreise und Magazine,

9) das Sanitätsamt die Medicinal und Gesundheitspolicei,

10) das Consistorium die Sittenpolicei,

11) das später dem Schatzungsamt incorporirte Inquisitionsamt die Aufsicht auf die Fremden und Ertheilung von Permissionsscheinen, endlich

12) das Criminalamt die Policei zur Verhütung und Abwendung der Verbrechen, zur sicheren und gesunden Verwahrung der Verbrecher [1]).

Diese sehr complicirte und zu vielfachen Collisionen Anlaß gebende Einrichtung machte schon unter der Reichsstadt eine Vereinfachung sehr wünschenswerth, allein man kam nicht dazu, bis die C. E. A. Art. 24 endlich eine Concentrirung des ganzen Policei-

1) Vergl. Moritz Fr. Staatsverfassung, II. S. 165. flg.

wesens unter dem jüngeren Bürgermeister, unter Mitwirkung eines Senators und zweier Rathsverwandten, sanctionirte und eine neue Organisation der Policei vorschrieb.

Diese, insbesondere Instruction für das jüngere Bürgermeisteramt, Medicinalordnung und Instruction für die Land- und Dorfpoliceibehörde, legte der Senat am 30. Januar 1817 der Versammlung vor, und gieng dabei von folgenden Principien aus:

1) was in der Policeiverwaltung die Natur einer Justizsache annimmt, darf nur von rechtsgelehrten Richtern und nach den Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens behandelt werden;

2) Verwaltungsämter, denen dasselbe völlig fremd ist, und welche daher auch durch nichtrechtsgelehrte Senatsdeputirte sehr wohl verwaltet werden können, dürfen keinen Antheil mehr an der Sicherheitspolicei und der daraus resultirenden gerichtlichen Strafpolicei haben; wohl aber können sie

3) diejenige Verwaltung beibehalten, welche, wenngleich policeilicher Natur, doch mit der übrigen Amtsverwaltung innigst verbunden ist und nur als Administration, nirgends aber als Policeigerichtsbarkeit, erscheint; darum muß

4) das Policeiamt in 2 Sectionen, in eine rein administrative und eine gerichtliche zerfallen und jeder von beiden ein besondres Verfahren vorgezeichnet werden.

Der Senat machte zugleich darauf aufmerksam, daß er Alles entfernt gehalten habe, was an geheime Policei und an die Störung der öffentlichen Meinung und Preßfreiheit erinnern könne, wodurch vorzüglich die Primatische Policeidirection und nachherige Policei-Präfectur so verhaßt geworden, und suchte weiterhin nach diesen Principien seinen Entwurf im Einzelnen, insbesondre die Anstellung des Personals, zu rechtfertigen.

Die Versammlung ernannte am 19. Februar ej. (Prot. §. 69) eine Commision *), an welche sie zugleich (Prot. §. 139) den Senatsvortrag vom 20 Mai h. a., die Taxen der Medicinalpersonen und Apotheker, desgleichen Verminderung des Physicats auf drei Mitglieder betreffend, verwies. Die Commission empfahl diese Entwürfe, mit einigen Abänderungen, als z. B. daß auch hiesige Beisassen und Nachbarn zu allen vom Wachtmeister abwärts stehenden Policeiposten angestellt, mehr Policeidiener und Landjäger noch, als der Senat verlangte, angenommen werden sollten u. s. w., zur Genehmigung, ebenso die Medicinalordnung und die nach den Grundsätzen des Obermedicinalcollegs zu Berlin entworfenen Taxen, worüber die Erfahrung die beste Kritik im Einzelnen liefern werde, die Reducirung des Physicats auf 3 Glieder aber nur, insofern darunter dessen Amtsverrichtungen nicht litten und keine Beschwerde des collegii medicorum aufgestellt werde.

Die Versammlung faßte am 12. und 14. Juli 1817 (Prot. §. 194, 197) folgende Beschlüsse:

1) der Senatsvortrag, Organisation des Policeiwesens betreffend, wird unter nachfolgenden Bestimmungen genehmigt: a) daß dem §. 13 der Instruction des jüngeren Bürgermeisteramts folgende Worte „doch können zu allen vom Wachtmeister abwärts, jedoch mit dessen Ausschluß, benannten Policeistellen auch hiesige Beisassen und Ortsnachbarn angestellt werden“ zuzusetzen, und das Minimum der Stadtpoliceidiener in gewöhnlichen Zeiten auf 1 Wachtmeister, 4 Rottmeister und 18 Policeidiener, der Landjäger auf 1 Oberjäger, 2 Führer und 15 Landjäger, wovon 3 beritten, zu bestimmen; b) daß in §. 19 statt „Kost und Logis“ nur gesetzt werde „Wohnung“ ferner, nach den Worten „von dem Senat und Bürgerausschuß zu regulirende“ einzuschalten sey „und von der gesetzgebenden Versammlung zu sanctionirende“; c) daß im Gesindebüchlein, ad §. 20, auch das Signalement des Dienstboten bemerkt und jenes der Herrschaft zur Aufbewahrung behändigt werde, welche Ein- und Austritt jedes Dienstboten eigenhändig darin zu bemerken habe, auch ebendaselbst nach den Worten „in einem Jahre öfters und in kurzen Zwischenräumen ihre Herrschaften“ zugesetzt werde „aus wahrscheinlichem Verschulden solcher Dienstboten“; d) daß im §. 21 vor das Wort „Ausfertigung“ zu setzen

*) Dr. Behrends, Sen. Dr. Rössing, Sen. v. Malapert, Clarus, Mappes, Dr. Brack, Schüttenhelm.

"beförderliche"; c) daß im §. 27, Nr. 5 den Schmähschriften auch Spottbilder beizufügen wären; f) daß im §. 30 vor den Worten "in Ausführung gebracht werden" einzuschalten "nicht publicirt noch weniger", wie man denn auch baldige Bearbeitung und Vorlage der vorbehaltenen Gesindeordnung wünsche.

2) Hinsichtlich der Medicinal- und Taxordnung wurde beschlossen: a) die Zahl der Physiker vor der Hand auf 3 zu setzen; b) die Schlußworte des §. 119 der Medicinalordnung "dieses Buch ist bei den Visitationen vorzuzeigen" und die §§. 154 und 155 ganz zu streichen; c) in der Taxordnung die sehr hoch angesetzten und mit den bisherigen in keinem Verhältniß stehenden Gebühren der Physiker und practischen Aerzte durchgehends um 25% oder 1/4 niedriger in runde Summen zu setzen, auch den Ansatz für eine Visite bei Nachzeit nicht höher, als der jetzige Betrag zweier Tagvisiten, zu bestimmen.

So wie man nun hienach die vorgelegte Instruction des jüngeren Bürgermeisteramts, Policeiamts und Policeigerichts, die Instruction für Land- und Dorf-Policeibehörde, die Medicinalordnung, die Taxordnung für Aerzte, Wundärzte rc., und die Arzneitaxe, unter obigen Modificationen genehmige [1]), ersuche man zugleich den Senat, eine Revision der in Art. 134 der Medicinalordnung als auf den menschlichen Körper heftig einwirkend angegebenen Substanzen, vor der Publication, durch das Sanitätsamt vornehmen zu lassen, zumal da durch die Bestimmungen dieses Art. der Handel zu sehr beschränkt werde.

34.

Entschüttungszeit bei Insatz- und Restkaufschillings-Ausklagen.

Am 22. Februar 1817 trug Hr. Dr. Kappes, in Erwägung der großen Nachtheile des Fahnenverkaufs für Insatzschuldner, die nicht pünktlich zahlen können, darauf an: ein Gesetz zu erlassen, daß eine 14tägige Zeit für die Fälle, wo ein Käufer des Unterpfands sich bei der Feiltragung unter der Fahne aufgefunden, für andere Fälle der Adjudication aber eine 2 monatliche Zeit zur Entschüttung Platz finde.

Die Versammlung ließ diesen Antrag, nachdem entschieden worden, daß die in Art. 3 der C. E. A. enthaltene Abschaffung des Entschüttungsrechts zu den organischen Gesetzen nicht gehöre, an den Senat gelangen (Prot. §. 74), welcher, da bei der Restkaufschillingsausklage von einem öffentlichen Verkauf unter der Fahne oder im Ausruf schlechterdings nicht die Rede seyn kann, die Ausdehnung des 2 jährigen Entschüttungsrechts hierauf aber durch die Praxis nur Statt findet, wenn die Contrahenten nichts anderes verabreden haben, wo aber als Gegenmittel der Verzicht des Restkaufschillingsschuldners zu betrachten, und da ferner bei Insatzklagen ebenfalls eine solche Ausschließung der Entschüttungszeit Statt finden kann, auch der altherkömmliche Fahnenverkauf den gedachten Nachtheil nicht mit sich führt, indem nach der Erfahrung jeder Kaufliebhaber, wie lange auch die Frist sey, sein letztes Gebot so lange verschiebt, bis der Ausrufer mit dem wirklichen Zuschlag droht, sich gegen den Antrag aussprach, mit dem Anfügen, daß in der Anlage 1 zu den Gesetzesentwürfen, welche nach dem Beschluß der Versammlung vom 22. Februar d. J. an dieselbe befördert worden [1]), die ausführbarsten Mittel zum Schutz des Creditors und zur Schonung des Schuldners gefunden werden dürften, worauf die Versammlung, am 26. April ej. (§. 111), die Beschlußnahme über diesen Gegenstand bis zu Einlangung des Gutachtens der über die neue Redaction der Gesetze bestehenden Commission vertagte.

35.

Organisation des Landsturms.

Siehe das Vorwort zu diesem Repertorium.

36.

Bauplatz zu einem Schulhause.

Am 4. März 1817 trug der Senat darauf an, den am Eck des Recheneigrabens und der langen Straße liegenden, 11516 Quadratschuh haltenden Platz

1) Gesetzsammlung, I. 173 flg.

1) Gesetzsammlung, I. 85. — Vergl. oben Ziffer 17.

zur Erbauung eines Schulhauses, worin arme Mädchen durch zweckmäßigen Unterricht zu braven Dienstboten gebildet werden sollen, dem Frauenvereine unentgeltlich zu überlassen, was die Versammlung am 8. ej. (Prot. §. 78) einstimmig genehmigte.

37.

Vertheilung des Schwanheimer Bruchs.

Schon in einem Vertrag von 1453 war wegen des in der Schwanheimer Gemarkung gelegenen Districts, der Bruch genannt, weitläufige Vorsehung getroffen. Nachdem Mainz das Dorf Schwanheim und die Vogtei darüber in den Jahren 1475 und 1493 erworben hatte, entstanden mancherlei Irrungen, besonders wegen des städtischen Hofs Goldstein, welchen Mainz gerne haben, zumal das Goldsteiner Wäldchen zum Schwanheimer Bruch ziehen wollte, worüber denn auch endlich 1607 ein Vergleich geschlossen und 1609 die Absteinung vorgenommen, auch zwischen den beiderseitigen Antheilen am Bruch ein Graben gezogen wurde. Da die Irrungen über diesen ohngefähr 735 Morgen Schwanheimer Waldmaas haltenden und jetzt unter nassauischer Landesheit liegenden District, worin die Gemeinden Niederrad und Schwanheim, ausser dem eingeräumten Behütungs- und Begrasungsrecht, noch Mehreres ansprachen, nicht aufhörten, alle solche Marken und Gemeinschaften aber wenig eintragen und gewöhnlich nur von Frevlern benutzt werden, so brachte endlich der Senat am 29. April 1816 eine Vertheilung dieses Bruchs mit den betreffenden in- und ausländischen Staatsbehörden und Interessenten zu Stand, wodurch man, statt eines wüsten Stück Landes, ein Capital von 13 — 14,000 fl. in Aussicht erhielt und überdieß der Gemeinde Niederrad, die nur 420 Morgen, davon nur 151 Morgen eigen Land besitzt, aufhelfen konnte.

Die Versammlung genehmigte, nach eingelangten Bericht ihrer Commission [1]) (Prot. §. 79), am 26. März 1817 (Prot. §. 95) die desfallsige Uebereinkunft und die Veräußerung des hiedurch dem Administrationsamt und Almosenkasten zufallenden Geländes an die Gemeinde Niederrad resp. deren Glieder.

[1]) Schöff v. Günderrode, Schüttenhelm, v. Mettingh, Schöff Steitz, Sen. Ihm.

38.

Organisation der Handelskammer.

Zur Befolgung der Vorschrift in Art. 26, B. der C. E. A. legte der Senat am 4. März 1817 den Entwurf zur Organisation einer Handelskammer zur Entscheidung vor.

Die desfalls ernannte Commission [1]) (Prot. §. 80) fand die Hauptdesiderien des Handelsstandes darin berücksichtigt und fügte nur wenige Bemerkungen im Einzelnen bei, insbesondere das Verlangen, daß der Kammer jährlich fl. 2000 aus dem Aerar zur Bestreitung des Börsenlocals, Belohnung eines Consulenten 2c. verabreicht würden.

Die Versammlung beschloß am 30. April (Prot. §. 105, 115) den Senatsantrag mit folgenden Bestimmungen zu genehmigen:

1) im §. 1 ist zu setzen: die Handelskammer vertritt das Interesse des hiesigen Handelsstandes und ist dessen Organ";

2) im §. 2: die Handelskammer besteht vorerst aus 10 Mitgliedern, worunter einige Detailleurs seyn müssen";

3) in §. 5 ist nach den Worten: „ehe neue Gesetze und Verordnungen wegen des Wechsel- und Waarenhandels" einzurücken „Commissions- und Speditionshandels, wie auch wegen des Münzwesens";

4) der §. 9 ist so zu fassen: die Handelskammer hat die Aufsicht über das Börselocal. Sie läßt solches öffnen und schließen, und sorgt dafür, daß sowohl die von den öffentlichen Behörden beabsichtigten, als andere Bekanntmachungen durch Börsenanschlag zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht und ohne ihr Vorwissen nichts öffentlich daselbst angeschlagen werde und bleibe";

5) das Wort „drei" in §. 10 ist wegzulassen";

6) §. 11 ist so zu fassen: von den 10 Mitgliedern, aus welchen die Handelskammer (nach §. 2) besteht, treten jedes Jahr 2 Mitglieder, nach dem

[1]) Senator Schmidt, Brentano, Grunelius, Ficus, Fellner, Senator Sarasin, Kesselmeyer.

Dienstalter aus. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Loos";

7) nach den Worten §. 12 „den Austretenden mit ausgeschlossen" ist zuzusetzen „unter Zuziehung von 10 ebenfalls von Seiten der Handelskammer per scrutinium zu wählenden Mitgliedern aus den verschiedenen Handelszweigen. Ohne sehr erhebliche Gründe kann Niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen", wogegen die Worte „Es muß bei der Wahl" bis „geschehen werden" wegzulassen;

8) der ganze §. 15, die Bestreitung der Kosten, welche die Ausübung der Berufsgeschäfte der Handelskammer erfordern, ist wegzulassen, indem deswegen der zugesicherte Bericht des Recheneiamts erwartet wird.

Ueberdies beschloß man am 14. Mai 1817, indem durch Ernennung der Handelsassessoren aus der Mitte der Handelskammer selbst deren Geschäfte sehr vermehrt wurden, daß deren Zahl auf 20 nunmehr zu bestimmen sey (Prot. §. 124) [2]).

39.

Oeffentlichkeit der Sitzungen der Versammlung.

Am 3. März 1817 stellte Hr. Pf. Kirchner, da öfters ganz falsche Mittheilungen über die Verhandlungen in Zeitungen, vielleicht absichtlich entstellt, mitgetheilt würden, Oeffentlichkeit am Richtigsten das Urtheil der öffentlichen Meinung bilden und die Urtheilskraft in Angelegenheiten des Gemeinwohls übe, den Antrag auf eine geräuschlose Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die Versammlung beschloß am 8. cj. (Prot. §. 84), denselben zu vertagen; als aber, am 20. December cj., der Hr. Geh. Rath Willemer auf den Druck der Protocolle antrug, wurde beschlossen, (Prot. §. 61) mit einstweiliger Aussetzung der Abstimmung hierüber, den Senat um baldige Rückäußerung über den Kirchnerschen Antrag zu ersuchen.

Der Senat that dies am 8. Januar 1818 ablehnend, indem bei der in neueren Zeiten rege gewordenen größeren Theilnahme der Staatsbürger am öffentlichen Leben die Vortheile einer gewissen Oeffentlichkeit der Verhandlungen über das allgemeine Staatswohl zwar nicht zu verkennen seyen, aber eben so gewiß im Streit der Meinungen über die zweckdienlichsten Mittel dazu der Stoff jener Unruhen und Unzufriedenheit liege, welche unser Zeitalter ganz besonders auszeichnen, wodurch die höchste Behutsamkeit in der Berathung über diese Mittel geboten werde; da nun kein einziger Staat eine im Verhältniß seiner Bevölkerung so zahlreiche Repräsentation, wie der hiesige, aufzuweisen habe, indem von nicht 50,000 Seelen eine Zahl von 148 Bürgern an allen irgend wichtigen Verhandlungen fortwährend Theil nehme, wodurch Oeffentlichkeit derselben in einem hohen Grade bewirkt werde, zumal da alle Bürger in enger persönlicher Berührung stünden, so müsse der Senat von der angetragenen Oeffentlichkeit, die nur die Ruhe und Ordnung der Verhandlungen gefährden und andre Inconvenienzen herbeiführen werde, vollends abrathen, wie er auch bereits am 13. Mai v. J. auf die Nachtheile des Drucks der Protocolle aus eigenem Antriebe aufmerksam gemacht habe.

Die Versammlung wählte hierauf eine Commission [1]) (Prot. §. 73), deren Majorität öffentliche Sitzungen der Versammlung weder rathsam noch ausführbar fand, indem die hiesige Stadt durch ihre Lage, Handel und Anwesenheit der hohen Bundesversammlung ein ganz eigenes politisches Interesse habe, geheim erklärte Sitzungen nur das Mißtrauen steigern, die Ruhe und Ordnung darunter leiden, ein geeigneter Raum für das Publicum abgehen und die Herstellung eines Locals das ohnehin sehr belastete Aerar ohne Noth noch mehr beschweren würde, die Frage, in welcher Ausdehnung das Publicum zuzulassen, große Schwierigkeiten enthielte, Oeffentlichkeit bei unseren zusammengedrängten Interessen die Freimüthigkeit der Rede und die Stimmfreiheit gefährte u. s. w., worauf die Versammlung am 11. Februar 1818 (Prot. §. 95), mit 48 gegen 14 Stimmen, beschloß: in Ansehung der angetragenen Oeffentlichkeit wird es bei der ablehnenden Erklärung des Senats belassen, die Beschlußnahme aber wegen des angetragenen Drucks der Protocolle zur weiteren Berathung ausgestellt.

---

2) Gesetzsammlung I. 113.

1) Senator Dr. Stark, Syndicus Büchner, Dr. Claus, Dominicus Behrends, Mappes.

Hiernächst folgte am 1. November 1816 ein auf beschränkte Oeffentlichkeit gerichteter Antrag des Hr. J. G. Mappes, welcher in dem jetzigen Local zugelassen haben wollte: alle Mitglieder des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation, alle Suppleanten, die 14 Quartiervorstände, alle übrigen Mitglieder des Wahlcollegs der 75r, während für die Zukunft entweder der Kaisersaal oder die Nicolaikirche zum Sitzungslocal gewählt und eingerichtet werden sollte.

Die Commission der Versammlung [2]) (Prot. §. 16) sprach sich am 13. December ej. zu Gunsten dieses Antrags, mit Ausnahme der übrigen Mitglieder des 75r Wahlcollegs, das sich als solches sofort nach der Wahl der 45 Bürger auflöse, also nicht länger existire, aus; sie fand selbst eine unbeschränkte Oeffentlichkeit sehr wünschenswerth, wenn auch zur Zeit noch nicht ausführbar, ersprieslich selbst, wenn die Sitzungen des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation wie der Gerichte, gleich den Amtsstuben der Verwaltungsbehörden, dem Ohre eines jeden Bürgers offen stehen könnten, um den Sinecurstellen im Staatshaushalt, dem heillosen Kastengeist, dem verderblichen Nepotismus, welche Geisel des öffentlichen Lebens Frankfurt bisher nur dem Namen nach gekannt habe, für alle Zukunft zu steuern, und jedem tüchtigen Beamten öffentliche Satisfaction zu verschaffen, obwohl es der Commission in Beziehung auf den Antrag schien, daß einer unbeschränkten Offentlichkeit zur Zeit noch die ungleiche und schwerfällige Bewegung der Versammlung entgegenstehe.

Die Versammlung beschloß am 22. December ej. (Prot. §. 56), indem sie über die Vorfrage: ob die Oeffentlichkeit der Sitzungen soweit thunlich überhaupt statt finden solle? abstimmte, mit 38 gegen 20 Stimmen: daß diese Frage zu verneinen sey [3]).

40.

Vorläufige Bestimmung der Competenz der hiesigen Gerichte und ihrer Appellationssumme, nebst zwekmäßiger Einrichtung des Stadt- und Landamts.

Die in der Rathsverordnung vom 27. Jan. 1814, §. 2 und 3 provisorisch festgestellte Gerichtsverfassung bestand nur bis zur Publication der Rathsverordnung vom 20. Juni 1815, und die damals eingeführte wurde abermals durch Art. 28 — 34 der C. E. A. aufgehoben. Da letztere nur im allgemeinsten Grundriß hingestellt ist, eine neue umfassende Gerichts- und Proceßordnung aber, wegen vordringender Arbeiten, nicht alsbald entworfen werden konnte, so legte der Senat, am 11. März 1817, in obigem Betreff eine einstweilige Bestimmung vor. Insbesondere wurde dabei bemerkt, daß den Wünschen des Handelsstandes wegen Errichtung hiesiger Handelsgerichte, durch Wiederherstellung der vormaligen Handelsgerichts-Assessoren, in Uebereinstimmung mit Art. 33 der C. E. A. nach Möglichkeit entsprochen worden, ohne Verletzung der C. E. A. aber nicht möglich sey, Handelsleute als Richter cum voto decisivo in den Gerichten 1r Instanz, wie die Handelskammer angetragen, anzustellen, auch eine Abänderung der C. E. A. nicht räthlich wäre, indem die Kenntniß der Handelswissenschaft keineswegs auch eine vollständige Kenntniß des Handelsrechts in sich schließe, alle und jede Rechtsgeschäfte ihren Ursprung aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herleiteten, zu deren Beurtheilung nur rechtswissenschaftlich gebildete Richter geeignet erschienen, denen in technischen Fällen Sachverständige mit gutächtlichem Votum zur Seite treten möchten, während ein Herüberziehen der französischen Einrichtungen unserer von jeher gewohnten Instanzeneinrichtung und dem eigenen Interesse der Kaufleute, unter welchen sich schwerlich viele fänden, die mehrere Jahre unentgeltlich nach allen Richtungen hin in den Gerichten mitfungiren möchten, geradezu widerstreite.

Die von der Versammlung am 19. März (Prot. §. 89) ernannte Commission [1]) trat dem Senatsantrag bei, indem sie zugleich weitere Erleichterung des Stadtgerichts durch Abtheilung desselben in 2 Sectionen von je 3 Richtern und durch Antrag auf ein besonderes aus anderen Senatsmitgliedern bestehendes Concursgericht proponirte. Der Senatsantrag beabsichtigte nemlich, theils Processe bis fl. 300 nicht nothwendig in 3r Instanz hinaus gehen zu lassen, wo oft die Versendungskosten die Hälfte des

2) Mappes, Dr. Goll, Sen. Pensa, Bonn, Ficus.

3) Die neuesten hieher gehörigen Verhandlungen und Beschlußnahmen s. in den Jahrbüchern I. Nr. 1, 2, 10.

1) Sen. v. Malapert, Dr. Rössing, Dr. Hiepe, Dr. Brack, Clarus.

Streitobjects absorbiren, theils das mit Arbeiten überhäufte Stadtgericht, durch Erhöhung der Competenzsumme des Stadt- und Landamts bis auf fl. 300, zu erleichtern.

Die Versammlung beschloß am 10. und 14. Mai, nachdem Hr. Dr. Kappes vorerst Vorlage der seither erhobenen Taxen und Gebühren des Stadt- und Landamts, hierauf, statt provisorischer Beschlußnahme, die definitive Entwerfung einer Proceßordnung begehrt hatte, (Prot. §. 120, 123, 124), den Senatsantrag und Entwurf dahin zu genehmigen, daß:

1) in den §§. 5 und 6 den Worten „sonst seiner Qualität nach" beigesetzt werde „den gesetzlichen Bestimmungen gemäß";

2) ad §. 7 nach den Worten „zwei Handlungsassessoren" beizufügen „aus der Handelskammer", nach den Worten: „die Handelskammer schlägt das erstemal dem großen Rath 6 in den verschiedenen Handelszweigen erfahrne Handelsleute" zu setzen „aus ihrer Mitte", und am Schluß dieses §. noch die Worte „die Handelsleute von der Handelskammer" zu ergänzen „aus ihrer Mitte";

3) die Zahl der Mitglieder der Handelskammer auf 20 zu erhöhen (s. Ziffer 37 a. E.);

4) von den beiden Commissionsanträgen den ersten, Theilung des Stadtgerichts in 2 Sectionen und 1 Plenum für zuläßig zu erachten und dem Senat zur Rückäußerung mitzutheilen.

Diese erfolgte alsbald dahin, daß der Senat Beanstandung desselben bis zu dem vorgelegt werdenden Entwurf einer neuen Gerichtsordnung wünschte, womit die Versammlung am 28. Mai sich einverstanden erklärte (Prot. §. 142) [1]).

Was die Einrichtung des Stadtamts betrifft, so wird insoweit auf die Jahrbücher I. Nr. 8, S. 57 flg., Nr. 19, S. 146, Nr. 20, S. 156 flg. verwiesen.

41.

Ernennung eines Fiscals und Executors in civilibus.

Um dem Art. 34 der C. E. A. Genüge zu leisten, lies der Senat eine Instruction für den

[1]) Gesetzsammlung, I. 113 flg.

Fiscal und dessen Pedellen entwerfen und legte solche am 11. März 1817 vor, mit dem Anfügen, daß, in Uebereinstimmung mit dem Bürgercolleg, der Gehalt des Fiscals auf 800 fl. und die Hälfte der Amtssporteln und Gefälle, der des Pedellen auf 200 fl. und $^1/_4$ dieser Intraden, bestimmt werden sey, und das letzte $^1/_4$ derselben zur Recheneikasse solle abgeliefert und durch den bürgerlichen Gegenschreiber des Stadtgerichts controllirt werden.

Die Versammlung gab diesen Vortrag an die für Ziffer 39. unter dem 19. März ej. ernannte Commission (Prot. §. 90), welche ihn, mit Abänderung des §. 8 der Instruction des Fiscals dahin: sollte ihm auch durch eine künftig zu erwartende Proceßordnung, oder durch einzelne Verordnungen, ein mehreres oder anderes" u. s. w., zur Genehmigung empfahl, worauf die Versammlung am 3. Mai 1817 (Prot. §. 119) beschloß:

1) rücksichtlich der Instruction des Fiscals, a) in Art. 1 statt Geldstrafen "eintreiben" zu setzen "erheben", b) daß in Art. 4 es heiße: bei den vorläufig wieder eingeführten öffentlichen Feiltragungen u. s. w., c) den Art. 8 nach dem Antrag der Commission zu fassen;

2) die Instruction des Pedellen ganz nach dem Antrag zu nehmigen; ebenso

3) die Taxordnung beider, mit der Bestimmung, daß bei den mit 10 Kreutzern von hundert Gulden steigen sollenden Gebühren ein Maximum von fl. 5. festgesetzt werde, das in keinem Fall zu überschreiten;

4) die Besoldungsvorschläge gleichfalls zu sanctioniren [1]).

Am 3. November 1821 trug der Senat weiter vor, daß Anstände wegen der Fiscalatsgebühren bei Excutionen in Insatz- und Restkaufsschillings-Klagsachen erwachsen seyen, hinsichtlich welcher, nach der Ansicht des Stadtgerichts, weitere Sporteln nach beigefügter Specification zu bewilligen seyn möchten, da in jener Taxordnung gerade hier die wichtigste und mühevollste Arbeit des Fiscalats mit Stillschweigen übergegangen worden.

[1]) Gesetzsammlung I. 124 flg.

Die Commission der Versammlung [2]) (Prot. §. 18) trat dem Senat, unter einigen Modificationen, im Bericht vom 26. Januar 1822 bei, worauf die Versammlung am 6. März ej. (Prot. §. 74) die neue Taxordnung so genehmigte, wie sie in der Gesetzsammlung, I. 126 flg. zu finden ist.

Am 27. Juni 1826 gelangte weiterer Vortrag Senats anher, welcher die damalige Erledigung der Fiscalstelle zu einigen Zusätzen und Aenderungen in der Instruction und Taxrolle des Fiscals, insbesondere bezüglich der executivischen Beitreibung geringer Beträge, als z. B. der Einkommensteuer-Rückstände und dgl. mehr, zu benutzen wünschte, um durch erhöheten Sportelbezug, unter verhältnißmäßiger Herabsetzung des fixen Gehalts, eine vermehrte Bürgschaft für die pflichtmäßige Thätigkeit dieses Beamten herbeizuführen.

Die Commission [3]) (Prot. §. 50) trat in der Majorität dem Senat dahin bei, daß

1) dem Fiscal gestattet werde, bei executiver Beitreibung geringer Summen dem Pedellen die Vollziehung der Execution zu übertragen,

2) daß bei einem großen Andrange von Geschäften dem Fiscal auf Anzeige 1 oder 2 Aushülfspedellen zu geben seyen,

3) daß die Executionsgebühren bei solchen geringen Summen auf 30 kr. zu setzen, wovon der Fiscal 18 kr., der Pedell 12 kr. erhalte,

4) daß die Taxe der Executionsgebühren bei Insatzklagen unter fl. 300 Capital gleichfalls nach dem Senatsantrag zu fixiren, endlich

5) daß der Gehalt des Fiscals von fl. 800 auf fl. 500 herabzusetzen, ihm aber statt $^2/_4$ nun $^3/_4$ der Sporteln zu bewilligen seyen. Hinsichtlich des letztern Punctes war ein Separatvotum beigefügt, welches die Besoldung des Fiscals auf fl. 800, nebst $^2/_4$ der Sporteln, belassen haben wollte.

Die Versammlung genehmigte am 23. August 1826 (Prot. §. 51) die 4 ersten Puncte einstimmig, mit dem Commissionszusatz ad 4: Insatzklagen von fl. 300 Capital und darunter, und den 5. mit 53 gegen 5 Stimmen [4]).

---

2) Schöff Dr. Hofmann, Synd. Dr. v. Meyer, Dr. Wetzel, Dr. Jassoy, Senator Dr. Miltenberg.

3) Schöff Dr. Starck, Sen. Dr. Kappes, Dr. Ohlenschlager, Sen. Dr. Miltenberg, Dr. Gallus.

42.

Errichtung von Lohnwacht-Compagnien.

Am 20. März 1817 trug Hr. Dr. Claus darauf an: die Versammlung möge eine Erklärung an den Senat dahin erlassen, daß ihr Beschluß vom 12. Februar l. J. (s. oben Ziffer 19) die Errichtung von Wachtcompagnien des Landsturms beabsichtigt, mithin deren Beibehaltung und definitive Organisirung durch Landsturmsbehörden, nicht durch das Kriegszeugamt, vorausgesetzt habe, hiemit aber ein Publicandum des letzteren vom 12. h. m. in offenbarem Widerspruch finde, mithin den Senat ersucht haben wolle, das Erforderliche durch jene Behörden besorgen zu lassen und dem Kriegszeugamte die Einstellung der bereits begonnenen Maaßregeln aufzugeben.

Die Versammlung theilte diesen Antrag dem Senat mit (Prot. §. 91), welcher am 1. April 1817 erklärte, diese Lohnwächter seyen dem Kriegzeugamt deswegen untergeben, weil sie aus dem Aerar bezahlt würden und das fehlende Linienmilitär im Garnisonsdienste ersetzten, für dessen Leitung und Verwaltung das Kriegszeugamt die verfassungsmäßige Behörde sey, worauf die Versammlung am 5. ej. (Prot. §. 102) beschloß: bei dieser Erläuterung des Senats es zu belassen.

43.

Bürgerliche Cavallerie.

Auf den Antrag des Hr. Clarus, „Befreiung der noch übrigen Mitglieder der vormaligen bürgerlichen Reuterei vom persönlichen Wachedienst, Waffenübungen und Anschaffung der Uniformen bei dem Landsturm" betreffend, beschloß die Versammlung am 22. März 1817 (Prot. §. 92), denselben dem Senat zur Rückäußerung mitzutheilen. Vergl. weiterhin das Vorwort zu diesem Repertorium.

---

4) Gesetzsammlung, IV. 63 flg.

44.

Druck der Protocolle der Versammlung.

Auf den Antrag des Hr. J. G. Mappes: daß sämmtliche Protocolle der Versammlung dem Druck übergeben und damit wöchentlich fortgefahren werden möge, beschloß die Versammlung am 22. März 1817 mit 42 gegen 24 Stimmen (Prot. §. 93):

1) es wird der Antrag genehmigt und sind die Protocolle, in der Regel ohne Anlagen, zum Druck zu befördern;

2) wird dem Secretariat die Besorgung dieses Drucks aufgetragen.

Hierauf erklärte der Senat am 13. Mai ej., er habe von diesem Beschlusse gehört, müsse aber die Versammlung auf die Wichtigkeit und Folgen dieses Unternehmens, da wegen unserer eigenthümlichen politischen Lage und Einrichtungen so Manches geheim gehalten werden müsse, unvollständige Protocolle aber nur Mißtrauen erweckten, Protocolle ohne Anlagen häufig gar nicht wohl verstanden werden möchten, die Mittheilung letzterer aber sehr bedenklich erscheine, aufmerksam machen, und sehe ihrer desfallsigen Mittheilung entgegen.

Die Versammlung ernannte am 17. ej. (Prot. §. 128) eine Commission [1]), um über die Ausführung des Beschlusses vom 22. März l. J. Gutachten zu erstatten, welche ihr Commissorium auf folgende Weise erledigte: es sey allen zu druckenden Protocollen etwa folgende Bemerkung vorauszuschicken „da der Eid, welchen sämmtliche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers in dessen erster Sitzung abgelegt haben, es mit sich bringt, daß sie dasjenige, was der Stadt Wohlfahrt geheim zu halten gebietet, vor Jedermann geheim halten sollen, so sind die Protocolle über diejenigen Gegenstände, welche zur Bekanntmachung durch den Druck sich nicht eignen, bei dem Abdruck übergangen worden", und eine Commission von 5 Mitgliedern, darunter 2 Secretarien, zu ernennen, um das Auszulassende zu begutachten, worauf, nach Beschlußnahme der Versammlung, der Druck auf Kosten des Aerars zu veranstalten wäre; da übrigens auch hiedurch der gute Zweck nur wenig befriedigend zu erreichen sey, so möge der Senat um baldige Aeußerung über den ohnlängst vertagten Antrag auf Oeffentlichkeit der Sitzungen ersucht werden (s. oben Ziffer 38). — Hr. v. Bethmann erklärte in einem Separatvotum bezüglich des letztgedachten Antrags, wie die Nicolaikirche laut bauamtlichem Ueberschlag mit fl. 6000 sehr zweckmäßig zu den Versammlungen eingerichtet und somit jährlich fl. 400 bei einem weit besseren Local erspart, selbst noch im unteren Stock der Kirche dem Policeiamt Unterkunft verschafft und so im Römer Raum gewonnen werden könnte. Hr. v. Guaita wollte, in einem Separatvotum, den Druck der Protocolle nur dann passend finden, wenn Schnellschreiber in den Sitzungen wären.

Am 11. Juni d. J. (Prot. §. 153) wurde die Discussion hierüber und über den Antrag auf Oeffentlichkeit der Sitzung eröffnet und, da eine große Zahl von Mitgliedern die Frage: ob überhaupt die Protocolle gedruckt werden sollten, zur Abstimmung gebracht zu haben wünschte, auf desfallsige Umfrage, woran jedoch die Hr. Mappes, Braun und Marstaller, weil dieß das wirksamste Mittel sey, der Versammlung das Zutrauen ihrer Mitbürger, von welchen schon viele auf die Protocolle pränumerirt hätten, zu entziehen, keinen Theil nehmen zu wollen ausdrücklich erklärten, per majora beschlossen: daß von dem Druck der diesjährigen Protocolle gänzlich zu abstrahiren, dagegen aber der Antrag in Betreff der Oeffentlichkeit der Sitzungen dem Senat, um sich darüber zu äußern, mitzutheilen sey.

Unter dem 13. December 1817 stellte Herr Geh. Rath Willemer neuerdings einen Antrag auf Druck der Protocolle, da Nichts die Versammlung abhalte, gesetzliche Oeffentlichkeit, dieses Palladium deutscher Freiheit, diese Schutzwehr gegen Volks- wie gegen Regierungs-Despotismus, auch bei sich aufzunehmen, und wer den Muth habe etwas zu thun, auch den haben solle, es öffentlich bekannt werden zu lassen; die Versammlung beschloß jedoch unterm 20. December d. J. (Prot. §. 61) mit 65 gegen 1 Stimme: daß, mit einstweiliger Aussetzung der Abstimmung über diesen Antrag, der Senat um alsbaldige Aeußerung über die angetragene Oeffentlichkeit der Sitzungen zu ersuchen sey, und am 18. Febr. 1818 (Prot. §. 100) mit 67 gegen 1 susp. Stimme: daß

1) Sen. v. Malapert, v. Bethmann, Sen. v. Guaita, Pf. Spiers, Etarus.

dieser Gegenstand bis zur nächsten gesetzgebenden Versammlung zu vertagen wäre. Vergl. hiezu oben Ziffer 38 und die dort angeführten Jahrbücher.

45.

Anordnung der katholischen Gemeindeverhältnisse.

Der katholische Gemeindevorstand hatte bei der Bundesversammlung eine Druckschrift, betreffend Reclamationen gegen die hiesige Verfassung, im Jahr 1817 überreicht, wovon ein Exemplar in der Registratur der Versammlung zur Einsicht aufgelegt wurde (Prot. §. 94). Hierauf trug der Senat am 2. Juli 1822 vor, wie er diese Angelegenheit, vor jedem Schritt an den Bundestag, durch die Erklärung an den Vorstand auszugleichen gedenke,

1) daß die aus Art. 46 der Congreßacte fließenden und in der C. E. A. enthaltenen oder daraus mit Nothwendigkeit hervorgehenden Rechte der Katholiken keiner Beschränkung, Minderung, Zurücknahme oder Verletzung fähig und der katholischen Gemeinde unwiderruflich für immer zugesichert seyen;

2) daß deren Vorstand, außer den in der C. E. A. ihm ertheilten Befugnissen, insbesondere nach dem Sinn des Art. 43 die Befugniß zustehe, die Gemeinde in Bezug auf Art. 46 der Congreß- und Art. 43 der C. E. Acte zu vertreten, wogegen sich derselbe, wenn es insoweit zu wirklichen Differenzen kommen sollte, mit einer besonderen Ermächtigung der Gemeinde mittelst Stimmenmehrheit von $^2/_3$ versehen zu lassen habe;

3) daß der Senat dem Wahlcolleg zur gesetzgebenden Versammlung jedesmal die verfassungsmäßige Berücksichtigung aller Confessionen empfehlen, auch dafür sorgen wolle, daß in die neue Stiftungsordnung Bestimmung darüber, wie jederzeit Männer aus allen Confessionen unter den Mitgliedern der Verwaltungen seyn sollten, aufgenommen werde;

4) daß bei dem Gymnasium, wenn man es wünsche, alsbald ein eigener katholischer Geschichtslehrer, unter Aufsicht der katholischen Kirchen- und Schul-Commission, auf deren Vorschlag vom Senat wählbar, anzustellen sey, obwohl es, wenn das Gymnasium nicht unter die Aufsicht der gemischten Kirchen- und Schulcommission kommen sollte, der Gemeinde frei stehe, auf alsbaldige Errichtung eines eigenen katholischen Gymnasiums anzutragen;

5) daß die Kirchen- und Schuldotation nach Art. 39 der C. E. A. unverzüglich vorgenommen werden und dabei dem Vorstand Mitwirkung und Verwaltung der Dotation unbenommen bleiben, auch

6) dafür gesorgt werden solle, daß der katholische Cultus in allen Stücken die gehörige Achtung erhalte und jede Störung der Processionen am Frohnleichnamsfest unterbleibe.

Die von der Versammlung am 17 ej. (Prot. §. 97, 99) erwählte Commission [1]) fand diesen vom Senat einzuschlagenden Weg völlig angemessen und der Würde hiesiger Stadt, einer einzelnen Gemeinde gegenüber, entsprechend, worauf die Versammlung am 24. Juli ej. (Prot. 102, 103) dem Antrag unter der Voraussetzung beizutreten beschloß, daß

1) im Fall, wenn die katholische Gemeinde ihre sämmtlichen Beschwerden am Bundestag auf diese Erklärung nicht wirklich abrufen werde, auch der Inhalt dieser Erklärung für die Stadt ohne Wirkung bleibe;

2) daß es sich zwar von selbst verstehe, wie den übrigen kirchlichen Gemeinden dahier gleiche Rechte zustünden, welche der katholischen im 2ten, 5ten und 6ten Abschnitt dieser Erklärung zugesichert werden, jedoch

3) auch die übrigen kirchlichen Gemeinden die im 2ten Art. der Erklärung zugesicherten Befugnisse nur auf die daselbst ausgedrückte Art auszuüben hätten;

4) daß die angesprochene oder etwa noch anzusprechende Dotation der Kirchen und Schulen für die verschiedenen Kirchengemeinden gleichzeitig vorzunehmen seyn werde. — Herr Dr. Kappes erklärte zu Protocoll, daß er mit diesem Beschlusse so wenig einverstanden sey, wie er sich in der Hauptsache, da dieser Gegenstand nur einen Tag in der Canzlei aufgelegen habe, einlassen könne.

Der Senat trat dem Beschluß der Versammlung unter dem 30. ej. bei (Prot. §. 111.).

Nachdem sodann diese Erklärung der katholischen Gemeinde feierlich vorgetragen worden, reichte dieselbe wirklich die Abrufungsanzeige ihrer erhobenen Recla-

1) Sen. Dr. Wüstefeld, Sen. Dr. Thomas (Berichterstatter), Dr. Behrends, Dr. Goll, Dr. Wetzel.

mationen bei dem Bundestag ein, wovon der Senat am 10. September d. J. Mittheilung machte und zugleich den Entwurf zu einer Verordnung über Bildung des kirchlichen Gemeindevorstandes, möglichst derjenigen über Bildung des lutherischen Kirchenvorstandes angepaßt, vorlegte.

Dieselbe Commission (Prot. §. 130) erachtete den Entwurf für empfehlungswürdig, indem sie jedoch in Hinsicht der Vorschrift, daß die Stimmberechtigung der Gemeinde von Beiträgen zu den Bedürfnissen des kirchlichen Gemeindevorstandes abhängig seyn solle, glaubte, daß diese zweckmässige Verfügung nur zu gleicher Zeit mit einer ähnlichen für die evangelisch-lutherische Gemeinde erlassen werden sollte, unter welcher vorläufigen Weglassung die Versammlung den Senatsentwurf genehmigte (Prot. §. 133), womit sich denn auch der Senat, laut Rathsprotocoll vom 22. October d. J., einverstanden erklärte (Prot. von 1822, §. 9).*)

46.

Regulirung des Finanzwesens.

In der Vorzeit hielt man hier das System fest, die ordentlichen und ausserordentlichen Bedürfnisse des Staats durch Capitalsteuern, nemlich durch sogenannte Simpla, zu decken; der Reichshofrath gieng darauf auch häufig genug ein, jedoch, wie viele Resolutionen beweisen, nur, insofern ein Maximum dabei angenommen wurde. Im Jahr 1798 kam der Rath nebst den bürgerlichen Collegien bei dem Kaiser um Autorisation ein, zur Tilgung der französischen Kriegsschulden eine Capitalsteuer ohne Maximum einführen zu dürfen; sie wurde gestattet, aber auf die Schuld von 1792 und 1796 ausdrücklich beschränkt und dem Rath aufgegeben, blos zu diesem Zweck den Ertrag zu verwenden und nicht länger sie zu erheben, als bis gedachte Requisitions- und Contributionssummen getilgt seyen, was freilich nicht so geschah, indem seit 1798 zahlreiche Simpla erhoben und zur Deckung späterer Kriegsbedürfnisse verwendet wurden, namentlich von 1798 bis 1804 8 halbe Simpla, und von 1806—1813 7 halbe und ¹/₄ Simplum, welche in die Casse der Rechnungscommission flossen, wozu noch zur Deckung einiger ausserordentlicher Ausgaben in den Jahren 1806, 1812 und 1813, ¹/₄ und ¹/₈ Simplum kamen. Im November 1814 erstattete die Finanzcommission, um den jährlichen Zinsenbedarf und Capital-Schulden-Tilgungsfond zu decken, Gutachten dahin, daß von den Simplen abzugehen und dafür zweckmässigere und gelindere Maaßregeln zu ergreifen wären, insbesondere eine Miethsteuer, ein Wechselstempel und eine Abgabe von Meßgütern. Das Bürgercolleg erklärte sich im Januar 1815, unter Voraussetzung der Abschaffung der Simplen, für diese Vorschläge, wogegen die Miethsteuer nur zu billigen, wenn sie sich als das einzige Mittel zur Befreiung von Simplen herausstelle, ansonst vorzuziehen sey eine Abgabe auf Theaterbillets, auf öffentliche Bälle und Tanzmusik, Concerte und Oratorien, eine Erhöhung der Abgabe auf Heu, Hafer und Stroh, des Papierstempels, des Stand- und Chausseegeldes mit Beiziehung der Equipagen, und eine Abgabe auf Torf- und Steinkohlen, mit dem Anfügen, daß die Verwendung der ganzen Additionalaccise zur Zinsendeckung unbedenklich erscheine und in einer Verbesserung der Taxrollen, insbesondre des Bestätteramts und der Stadtwaage, noch manche Hülfsquelle sich finden lassen werde. Eine zur Prüfung dieser Vorschläge am 11. Januar 1815 niedergesetzte Commission (Sen. von Quaita, Cleynmann, Ihm) erklärte sich damit einverstanden, empfahl jedoch daneben eine Miethsteuer, durch welche vielleicht die Additionalaccise entbehrlich werden könnte. Die Senatscommission nahm die Erhöhung der Fleischaccise, auch in der Hauptsache die weiteren Propositionen an, jedoch sollte der Wechselstempel und die Abgabe von Meßgütern vorher erst dem Handelsvorstand zur Bearbeitung vorgelegt werden. Die inzwischen immer mehr steigende Geldnoth führte jedoch dahin, daß, ohne Abwartung dieser Verarbeiten, der Senat sich mit der Einführung eines Wechselstempels, Abgabe von Theaterbillets, öffentlichen Bällen u. s. w., Erhöhung des Chausseegeldes und Papierstempels einverstanden erklärte und, mit Ablehnung der übrigen Projecte, nur noch die Miethsteuer adoptirte, welche denn auch das Bürgercolleg, um aus den Simplen endlich ganz zu kommen, nachgab. Hierauf begann

---

*) Gesetzsammlung, III. 147 flg.

eine lange Reihe von Verhandlungen über fernere Projecte, die von allen Seiten begutachtet wurden, bis zu Ende des Jahrs 1816 die Finanzcommission eine Einkommensteuer, neben anderen größtentheils schon viel besprochenen Projecten, in Verschlag brachte, welche sie als das äusserste Auskunftsmittel hinstellte. Die ferneren Debatten drehten sich hauptsächlich um die beiden Puncte: Einkommensteuer und fortlaufende Schatzung.

Unter dem 5. April 1817 gelangte Vortrag Senats an die Versammlung, um die Dissense zwischen ihm und dem Bürgercolleg zu entscheiden. Diese bestanden hauptsächlich darin: daß 1) beide den ausserordentlichen Bedarf pro 1817 und 2) dessen Deckungsmittel verschieden ansahen, indem ad 2. das Bürgercolleg, unter letztmaliger Erhebung einer Schatzung pro 1817, ausser den Intraden aus der Recheneicasse, Lotterie, Salz-Accise, Extraauflagen de anno 1804, Wechselstempel und Chausseegeld-Erhöhung, das hienach bleibende Deficit durch eine Miethsteuer oder durch eine modificirte Einkommensteuer gedeckt sehen wollte, während der Senat eine Schazzung von resp. $^1/_6$ und $^1/_3$ % des ganzen Vermögens verziehen zu sollen glaubte.

Die Versammlung ernannte am 5. April d. J. (Prot. §. 103) eine Commission [1]), an welche ein Vortrag des Hr. v. Bethmann wegen sofortiger Einführung des Wechselstempels verwiesen wurde (Prot. §. 122), worüber auch der Rath baldiger besonderer Beschlußnahme entgegensah (Prot. §. 125). Ebenso gab man einen weiteren Vortrag des Senats, Bestätigung der Finanzverordnungen von 1806 — 1816 betreffend, d. d. 8. Mai 1817, deren Fortdauer von dem jetzt vorgelegten Finanzplan abhieng [2]), dahin ab (§. 126). Die Commission fand in der Majorität

1) alle seitherigen Einnahmsquellen zur Deckung des Bedarfs für das Jahr 1817 unzureichend;

2) hinsichtlich der Deckungsmittel stimmte sie dem Bürgercolleg insoweit bei, daß sie den von der Centralfinanzcommission vorgeschlagenen Entwurf einer Wechselstempelordnung unter einigen Modificationen, und zur Deckung des auch nach ihrem Ansatz ad 1. sich ergebenden Deficits eine Einkommensteuer nach dem Project derselben Finanzcommission, bis auf 5 % steigend empfahl, unter völliger Aufhebung der bisherigen Schatzung, des Heerdschillings und Wachtgelds, so wie der Gebühr für Revision der Vormundsrechnungen, und Abrathung von einem erhöhten Papierstempel, welchem bessere Erhebung der Fleischaccise nach beigefügtem Vorschlag vorzuziehen, auch der Centralfinanzcommission aufzugeben wäre, unverzüglich eine Tarrolle zur gleichmäßigeren, etwas erhöhten Belegung aller Handelsartikel zu bearbeiten, um sie dem nächsten gesetzgebenden Körper zur Sanction vorlegen zu können, wogegen von Bildung eines weiteren Amortisationsfonds pro 1817 zu abstrahiren sey. — Besondere Abstimmungen der Herrn J. Fr. Mezler, Brentano-Laroche, Pilgram, Synd. Dr. Schmid und Horrmann d. R. gelangten zu gleicher Zeit, nebst einem Vorschlag des Hr. J. G. Mappes zur bessern Einrichtung der Fleischaccise und Herstellung der bürgerlichen Freiheit, geschlachtetes Fleisch gegen die Accise von außenher einbringen zu dürfen, an die Versammlung.

Diese faßte hierauf folgende Beschlüsse:

1) am 11. Juni 1817 (Prot. §. 151, 154) a) unter den diesjährigen ausserordentlichen Bedarf die Passiven der Kriegsdeputation nicht aufzunehmen, b) den Vorschuß der Accisecasse in 3 Jahren, jährlich zu $^1/_3$, zu restituiren, also in die Bedarfsumme pro 1817 nur $^1/_3$ aufzunehmen;

2) am 12. ej. (Prot. §. 155) c) den der Rechnungscommission aus der sogenannten Realitätencasse gemachten Vorschuß dieser, da auch sie städtisches Gemeindeeigenthum ist, nicht zu restituiren; d) die in letzterer befindlichen Obligationen sammt Zinsscheinen zu cassiren; e) die sogenannte Mehl- und oberrheinische Kreis-Schuldencasse vor der Hand noch beizubehalten, sonach die darin befindlichen Obligationen nicht zu cassiren, vielmehr den Betrag ihrer Zinsscheine in den diesjährigen außerordentlichen Bedarf aufzunehmen;

---

1) Mappes, Mehler-Heyder, Clarus, Brentano-Laroche, Pilgram, Synd. Dr. Schmid, Geh. Rath v. Wiesenhütten, Ficus, Horrmann d. R., Sen. v. Malapert, Schepeler.

2) s. die oben unter Ziffer 17 angeführte Abhandlung des Verfassers, insbesondere §. 10.

3) am 14. ej. (Prot. §. 156 — 158) f) die vorhandene Baarschaft der Rechnungscommission als erstes Deckungsmittel dieses außerordentlichen Bedarfs anzuerkennen, g) vorbehältlich der, wegen der Kriegsabgabe von 5 kr. per Colli einzuleitenden Erhöhung für die Waaren von höherem Werth, die durch Verordnung vom 25. August 1804 eingeführten Extra-Kriegs-Auflagen auf 3 Jahre beizubehalten, h) ebenso die durch Verordnung vom 26. April 1814 eingeführte Salzaccise, i) den Reinertrag der hiesigen 51. und 52. Stadtlotterie zu gleichem Behuf mitzuverwenden, k) von einer desfallsigen Chausseegeld-Erhöhung zu abstrahiren;

4) am 16. ej. (Prot. §. 159) l) einen Wechselstempel zu $^1/_2$ per mille einzuführen, auch diejenigen hier durchgehenden Wechsel, welche dahier girirt werden, dem Stempel zu unterwerfen, und jede Unterlassung des Stempels mit 5°/₀ des Wechselbetrags zu bestrafen;

5) am 19. ej. (Prot. §. 160 — 162), nach Verlesung besonderer Vota der Herrn Schöff Steitz, Geh. Rath v. Gerning, Horrmann d. R., Clarus und v. Bethmann, m) an die Stelle der bisher an die Rechnungs-Commission zu entrichten gewesenen Simplen und der an das Schatzungsamt zu zahlenden Schatzung, Wachtgeld, Heerdschilling und Curatelrechnungs-Revisionsgebühren, eine Einkommensteuer auf 3 Jahre einzuführen, und deren Maximum auf 4 vom Hundert zu setzen, zu welchem Ende die bestehende Commission eine detaillirte Scala entwerfen und Gutachten über das Einzelne vorlegen möge;

6) am 21. ej. (Prot. §. 163 — 168) n) vor der Hand von Aufstellung eines weiteren, bestimmten Amortisationsfonds zu abstrahiren, o) den vorgedachten Antrag des Hr. Mappes, Fleischaccise betreffend, an den Senat zur Rückäußerung zu befördern, p) den Senat zu ersuchen, die Centralfinanzcommission zu beauftragen, unverzüglich eine Revision der bestehenden Tarrollen vorzunehmen, um die Handelsartikel gleichmäßiger resp. höher zu belegen, damit Vorlage an die nächste Versammlung geschehen könne, q) auch die im Rathsschluß vom 28. August 1804, die Kriegsauflage betreffend, liegende Ungleichheit, daß jeder Centner Gut, von welchem Werth er sey, immer nur 5 kr. zu zahlen habe, zur Verbesserung und Erhöhung der Waaren von größerem Werth in Anregung zu bringen, r) in Zukunft von allen hiesigen Angehörigen, die blos spaziren ahren oder reiten, also keinen Koffer oder Gepäck bei sich führen, Chausseegeld nicht zu erheben, wogegen der Rath eine Erhöhung des Chaussee- und des von Fremden zu entrichtenden Pflastergeldes bis auf eine Gleichstellung mit den Tarifen der Nachbarstaaten veranlassen und beförderlich zur öffentlichen Kenntniß bringen möge, s) den Antrag des Hr. v. Bethmann, die Aufnahme des sogenannten geistlichen Güter-Administrationsamts in den Finanzstatus betreffend, zur Rückäußerung an den Senat zu befördern, t) desgleichen dessen Antrag, betreffend öffentliche Erklärung, „daß alles Staats- und Communal-Eigenthum für die städtischen Schulden als verpfändet anzusehen sey", welche beide letztere Beschlüsse am 23. ej. (Prot. §. 169), nach wiederholt gestellter Umfrage, bestätigt wurden.

Die Commission berichtete hierauf über die Entwürfe zu einer Einkommensteuer- und Wechselstempel-Ordnung, der Erfahrung die Ausfüllung möglicher Lücken überlassend, und empfahl den Senatsantrag vom 8. Mai 1817, die Finanzverordnungen von 1806 — 1816 betreffend, zur Genehmigung auf die Dauer von 3 Jahren. Ueber den Tarif der Einkommensteuer legten die Herrn Mappes und Clarus besondere Vota bei.

Die Versammlung faßte folgende Beschlüsse:

1) am 2. Juli 1817: den bei den Senatsacten befindlichen Entwurf einer Einkommensteuer dahin zu genehmigen, a) daß im §. 2 die Worte „aus Sachvermögen" wegfallen und dagegen, nach dem Wort „sondern" eingeschaltet werde „Künste, Wissenschaften, Besoldungen, Pensionen", und in demselben § sub lit. c. beizufügen „sowie auch dasjenige, was ein jeder für sich und seine Familie in seinem eigenen Hause verwohnt", b) daß im §. 3 einmal die ganze Stelle sub lit. a. wegfalle, dann sub lit. c. nach den Worten „Anschaffung des Materials" einzuschalten „soweit das Material im Steuerjahr verbraucht ist", ferner daselbst lit. d. statt „Weinumgeld„ zu setzen „Concessionsgeld der Caffeewirthe, Maklergebühren", c) statt der im §. 4 vorkommenden Scala die von Hr. Bürgermeister Metzler entworfene (aus dem Gesetz selbst ersichtliche) aufzunehmen;

2) am 3 ej. (Prot. §. 183) d) in §. 6 sub lit. b. zu setzen „Permissionisten, welche auf längere Zeit sich dahier aufhalten und hier einen Erwerb haben, unbeschadet des von ihnen an das Policeiamt zu entrichtenden Concessionsgeldes", ferner sub lit. e. „für das Einkommen von demjenigen Vermögen" statt „für dasjenige Vermögen", und ebendaselbst lit. d. nach den Worten „für das Einkommen" einzuschalten „oder die Nutzungen", e) daß alle Stiftungen und Corporationen der Einkommensteuer unterworfen seyn sollen, f) im §. 7, der Deutlichkeit wegen, statt „pro rata temporis" zu setzen „nach Verhältniß der Zeit;

3) am 5. ej. (Prot. §. 185) g) in §. 8 statt „gerichtliche Caution" zu setzen „genügende Caution" und dagegen den ganzen Schluß dieses §., wegen des inzwischen bekannt gewordenen Bundestagsbeschlusses (vom 23. Juli l. J. betreffend die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit in den deutschen Bundesstaaten) wegzulassen, wobei jedoch der Senat ersucht werde, über den in diesem §. enthaltenen Gegenstand seine Ansicht anher gelangen zu lassen, h) ad §. 12, daß zur Auflegung eines Eides zwar nicht die einstimmige Meinung, sondern nur Mehrheit der vollständig versammelten Commission erfordert werde, wobei jedoch, wenn darüber Stimmengleichheit vorhanden sey, der Eid nachgelassen werden müsse, i) ad §. 14, daß, statt der hier verlangten 3 Mitglieder, nur 2 nöthig seyen.

In derselben Sitzung wurde, nach Adregistrirung eines Vortrags des Herrn Dr. Fresenius sen. über die Einkommensteuer-Verordnung, hinsichtlich des Wechselstempels beschlossen, den Entwurf des Senats dahin zu genehmigen: a) daß in §. 1 sub lit. b. nach den Worten „übergehen" zuzusetzen „und überhaupt dahier girirt oder indossirt werden", b) den §. 2 in 2 §§. zu fassen (wie das Gesetz dermalen in §. 2 und 3 lautet), c) die §§. 4, 5 und 9 zu cassiren, dagegen den §. 6 so zu fassen, wie jetzt §. 5 des Gesetzes lautet.

Endlich wurde in dieser Sitzung noch der Senatsantrag wegen der Finanzgesetze von 1806 — 1816 mit der Bestimmung sanctionirt, daß die darin unbestimmt gelassene Zeit auf 3 Jahre, nemlich 1817 — 1819 incl., festzusetzen, der Beibehaltung der Gerichtstaxen aber nur noch auf 1 Jahr Statt zu geben sey [3]).

Der vorhin erwähnte Bundestagsbeschluß wurde am 12. ej. abschriftlich ad acta genommen (Prot. §. 195).

47.

Errichtung eines Wasserbestätteramts.

Am 21. April 1817 stellte Herr B. Armbrüster den Antrag auf Errichtung eines solchen Amts, bestehend aus 1 Deputirten des Bürgercollegs, 1 Bestätter, 1 Schreiber und 1 Cassirer, nebst einem 2ten während der Messe, da der jetzige Bestätter Lindheimer eine jährliche sehr bedeutende Einnahme daraus ziehe, ohne davon die mindeste Abgabe an die Stadt zu zahlen, während, nach diesem Antrag, das Aerar 10,000 fl. jährlich beziehen könne.

Auf Mittheilung desselben (Prot. § 112) erklärte der Senat am 18. November ej., daß dem Bestätter Lindheimer die bei seiner Anstellung belassenen Bezüge nicht wohl entzogen werden könnten, wiewohl sich frage, welche Einrichtungen zu treffen, wenn etwa mit dem Personal dieses Dienstes eine Aenderung einträte, indem dann allerdings die Bezüge des Wasserbestätters einigermassen erniedrigt werden möchten.

Die Versammlung ernannte am 22. ej. (Prot. §. 29) eine Commission [1]), welche am 24. December berichtete: Lindheimer könne allerdings 1 kr. pr. Centner vom trockenen, nicht aber auch vom nassen Gut, als Oel, französischen Weinen, Brandweinen und dergleichen mehr, ansprechen, sowenig als der weitere $^1/_2$ kr. pr. Centner von allen ankommenden Gütern sich rechtfertigen lasse, weshalb der Senat zu ersuchen sey, jenen 1 kr. von nassem Gut ad aerarium zu ziehen, dagegen den $^1/_2$ kr., sofern er nicht auf freiwilliger Abgabe der Schiffer beruhe, völlig zu cassiren, während von Errichtung eines kostspieligen besonderen Wasserbestätteramts zu abstrahiren wäre.

Die Versammlung beschloß am 3. Januar 1818 (Prot. §. 69), mit 65 gegen 4 und 1 suspendirte Stimme:

---

3) Gesetzsammlung, I. 135 flg. 141 flg. 149 und 150.

1) Domin. Behrends, Winter, Sen. Schmidt, Dr. Brack, Bonn.

1) dem Commissionsgutachten, mit Ausnahme der Aeusserung darin über die Befugniß angestellter Beamten zur Annahme sogenannter freiwilliger Geschenke, unter dem Zusatz beizutreten, daß es lediglich dem Senat anheim zu stellen, ob nicht vorerst durch das Recheneiamt der Betrag dessen, was Lindheimer über seine Instruction beziehe, provisorisch in amtliches Depositum zu nehmen, auch die Untersuchung darauf, daß Lindheimer wegen angeblich zu viel bezogener Abgaben zur Verantwortung und Ersatz an die Betheiligten anzuhalten, zu erstrecken sey;

2) den Senat zu ersuchen, über den weiteren Gang der Sache Mittheilung anher gelangen zu lassen.

Dieser trug unter dem 15. Mai 1819 vor, wie Lindheimer sich in jeder Beziehung gehörig ausgewiesen habe und die Schiffer ihm lebenslänglich jenen $^1/_2$ kr. freiwillig zugesichert hätten, daher derselbe bei seiner Einnahme, mit alleiniger Ausnahme des 1 kr. pr. Centner von deutschen Weinen, zu belassen sey.

Die Versammlung ernannte hierauf nochmals eine Commission [1]) (Prot. §. 20), welche den Bezug von 1 kr. pr. Centner hinsichtlich nassen Guts durch die Instruction vom 5. März 1778 blos von französischen Weinen, zugleich aber die Erhöhung der von Lindheimer geleisteten Caution von 1000 fl. auf 2000 fl. begründet fand.

Die Versammlung beschloß hienach am 2. Februar 1820 (Prot. §. 82):

1) in Betreff des von den Schiffern seither freiwillig bezahlten $^1/_2$ kr. von jedem Centner werde es bei der Rückäusserung des Senats vorerst nicht belassen, vielmehr derselbe ersucht, nach vorgängiger Vernehmung der Handelskammer, weitere Erklärung anher gelangen zu lassen;

2) man habe sich weiterhin nur davon überzeugen können, daß Lindheimer von nassem Gut blos, wenn es in französischen Weinen bestehe, 1 kr. pr. Centner nehmen dürfe, weshalb der Senat ersucht werde, die Frage, ob Lindheimer 1 kr. von allem nassen Gut fordern dürfe, nochmals zu prüfen und Mittheilung zu machen.

1) Sen. Dr. Wüstefeld, Armbrüster, Aumann, Marstaller, von Bethmann

48.

Dienstverhältnisse des Zollcontrolleurs Joh. Lor. Haffner.

Dieser Mann bat die Versammlung, sie möge sich bei dem Senat verwenden, damit ihm ein rückständiger Gehalt von 1528 fl. 36 kr. ausbezahlt und der vollständige Fortbezug desselben bis zur Ertheilung einer entsprechenden Stelle Pensionsweise decretirt werde. Die Versammlung beschloß hierauf am 26. April 1817 (Prot. §. 113): daß Implorant mit seinem zu ihrer Competenz nicht gehörigen Suchen abzuweisen sey.

49.

Abfassung einer neuen Gerichts- und Proceßordnung.

Am 24. März 1817 trug Herr Dr. Hiepe darauf an: daß der Senat ersucht werden möge, sobald es die Umstände erlaubten, den Entwurf einer Gerichts- und Proceßordnung vorzulegen, welchen Antrag die Versammlung am 30. April ej. (Prot. §. 116) an den Senat beförderte.

Dieser erwiederte durch Auszug Rathsprotocolls d. d. 13. Mai ej., daß desfalls bereits Vorkehrung getroffen worden, dieser Gegenstand jedoch reiflich erwogen und auf weniger drangvolle Zeiten verschoben bleiben müsse, wobei man sich beruhigte (Prot. §. 114).

50.

Verschiedene neue Gesetze und Gesetzänderungen.

Herr Dr. Claus empfahl am 21. April 1817 folgende Vorschläge zur Erwägung: 1) die Ausschliessung der Nichtbürger, selbst der Unterthanen anderer Bundesstaaten, von eigenthümlicher Erwerbung hiesiger Immobilien, welche dem Art. 18 der Bundesacte, der Reciprocität gegen andere Staaten und unserem eigenen Interesse widerstreite; 2) die Verpflichtung der zum Bürgerrecht Zugelassenen, 5%, der Frauenzimmer $2^1/_2$%, vom Vermögen abzugeben, wodurch man vermögende Auswärtige von hier abhalte; 3) die mangelnde Bestimmung eines gewissen Vermögensbetrags, dessen bescheinigter Besitz den Magistrat durchaus verpflichte, das Bürgerrecht jedem

Suchenden zu ertheilen, falls nicht persönliche Verhältnisse eines solchen, die die Versammlung erheblich befunden, im Wege stehen; 4) die blos bedingungsweise Erlassung der Abzugsgebühr oder Nachsteuer, welche nach Art. 4 der C. C. A. vorerst die Beibringung des reciproci von Seiten des Abziehenden erheische, was dem Art. 18 der Bundesacte zuwider laufe.

Die Versammlung beschloß am 30. ej. (Prot. §. 117), von diesen Anträgen zu abstrahiren.

51.

Cartel-Vertrag mit Oesterreich.

Am 24. April 1817 legte der Senat den Entwurf eines solchen vor, betreffend die Mainzer Garnison, welcher ganz nach gleichen Bedingungen, wie mit den übrigen benachbarten Regierungen, in Erwägung der isolirten Lage dieser Garnison und ihrer Entfernung von den kaiserl. Erbstaaten, abgefaßt war.

Die Versammlung ertheilte diesem Vertrag die Sanction am 3. Mai d. J. (Prot. §. 118).

52.

Einführung des Wechselstempels.

Ist bereits unter Ziffer 46 mit erörtert worden.

53.

Gehaltsregulirung des Rentenamts-Personals.

Am 13. Mai 1817 legte der Senat desfallsigen Antrag vor, und die Versammlung beschloß, auf Bericht ihrer Commission [1]), am 25. Juni ej. (Prot. §. 171) dessen Genehmigung im Wesentlichen, mit dem Wunsche: daß der Senat die Belästigung des Aerars durch Einschmelzung von Stellen möglichst mindern, und an die nächste Versammlung einen desfallsigen umfassenden Vortrag gelangen lassen möge.

---

1) Schöff v. Guaita, Joh. Schmidt, Siebert, Mappes, v. Bethmann, Marstaller, v. Wiesenhütten, Clarus, Schöff Stelz, Bonn, Dr. Kappes.

54.

Regulirung der katholischen Kirchenangelegenheiten.

Durch die Wiener Congreß- und deutsche Bundesacte hat bekanntlich das Verhältniß der verschiedenen christlichen Confessionen sich dahin geändert, daß sie in öffentlichen Rechten einander gleichgestellt und ihre Kirchen eine gleiche Fürsorge der Regierung anzusprechen befugt sind. Das neue Daseyn des hiesigen Freistaats und dessen neue Verfassung erheischte im Einzelnen eine genauere Festsetzung der Grenzen zwischen der Gewalt des Staats und den Rechten der katholischen Kirche in ihm, zumal da viele dahin und zur inneren Kircheneinrichtung gehörigen Dinge selbst unter der Regierung des Fürsten und Erzbischofs unvollständig und bloses Project geblieben waren. Da nun das erzbischöfliche Vicariat zu Aschaffenburg, zu dessen Diöces die hiesige katholische Kirche fortwährend gehörte, einen Abgeordneten zur Unterhandlung über die katholische Kircheneinrichtungen in der Person des geistlichen Raths Kopp anher geschickt hatte, so wurden vom Senat 3 Commissarien ernannt, welche mit diesem Bevollmächtigten einen Vertrag abschlossen, den der Senat in die Form einer Verordnung bringen zu lassen angemessen fand, und unter einigen Abänderungen genehmigte. Dieses aus 27 §§. bestehende Regulativ legte er sodann am 13. Mai 1817 der Versammlung zur Sanction vor, und am 20. ej. einen Nachtrag, worin angezeigt wird, daß das Bürgercolleg bei dem Regulativ, soweit es das oeconomicum umfaße, nichts zu erinnern gefunden habe.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 134) empfahl dasselbe unter einigen, besonders die staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt betreffenden Bemerkungen, worauf die Versammlung am 30. Juni und 2. Juli ej. (Prot. §. 179, 180) im Wesentlichen beschloß: den §. 10 dahin zu ändern, daß nach den Worten „Schulhäuser und Schullocale" gesetzt werde „werden zunächst aus den dazu bereits bestimmten zum Aerar gehörenden Fonds und insofern diese nicht zureichen, aus dem Stadtaerar bestrit-

---

1) Brentano-Laroche, Sen. Dr. Moritz, Sen. Ihm, Dr. Claus, Hermann.

ten", sodann den §. 23 (Ehescheidungs- und zeitliche Trennungsklagen zwischen ganz- und halbkatholischen Eheleuten) zu streichen und wegen Ehesachen es vorläufig bei der hiesigen Gerichtspraxis zu belassen, ferner dem §. 25 beizufügen „dieser Fond (nämlich für die Institute zur Bildung der weiblichen katholischen Jugend) mit allen seinen Zubehörungen kommt bei bewerkstelligter Dotation des katholischen Religions-Cultus und Schulwesens in Aufrechnung".

Die Aenderung des §. 10 führte zu Weiterungen, indem das erzbischöffliche Vicariat auf Auslassung der Worte „zum Aerar gehörig" großen Werth legte; auch fand das Streichen des §. 23 und Substituirung hiesiger Gerichtspraxis Anstand, welche beide Puncte der Senat am 18. November dringend zur Erledigung empfahl.

Auf Bericht ihrer Commission (Prot §. 28) [2]), welchem Separatvota der Herrn Dr. Claus, Schöff v. Guaita und Sen. Rössing beilagen, beschloß die Versammlung am 20. December ej. (Prot. 59 u. 60) mit 46 gegen 25 und 2 susp. Stimmen: daß sie keine Veranlassung finde, in Ansehung des Regulativs über die katholischen Kirchenverhältnisse von ihrem Beschlusse vom 30. Juni und 2. Juli 1817 abzugehen.

55.

Bedürfnißstand des Kriegszeugamts pro 1817.

Am 20. Mai 1817 legte der Senat denselben der Versammlung zur Sanction vor, welche ihn (Prot. §. 136) am 28. ej. der unter Ziffer 53 gedachten Commission übergab, und auf deren Bericht unter dem 25. Juni beschloß (Prot. §. 172), denselben, mit Ausnahme der angeregten fl. 500 für kriegsgerichtliche Untersuchungs- und Verhörkosten, welche nur für diesmal, ohne Consequenz, bewilligt würden, nach dem Antrag der Commission dahin zu genehmigen:

1) daß in Zukunft der Brod- und Holzbedarf für das Linienmilitär mit aufzuführen,

2) daß hinsichtlich des sogenannten Administrationsstaabs, worin die Einrichtung des jetzigen Kriegszeugamts von der reichsstädtischen wesentlich abweiche, die Bewilligung nur in der Art ertheilt werde, daß diejenigen Einrichtungen und Besoldungen, die noch nicht als verbindlich bestehend anzusehen, auch nicht sanctionirt würden,

3) daß auf eine minder kostspielige Hospitalverpflegung für das Militär, auf einen sparsameren Casernebedarf und sonstige Ersparniß Bedacht zu nehmen, auch

4) da 5 überzählige Hauptleute vorhanden, in so lange kein Oberlieutenant zu befördern sey, endlich

5) daß die sogenannte Balletengelder am Besten direct zur Rechnungscasse, statt in eine besondere, abgeliefert würden, und die Invalidengelder auf die gewöhnlichen Monatslisten zu setzen seyen.

56.

Status exigentiae des Pfandamts pro 1817.

Auf Auszug Protocolls des großen Raths d. d. 20. Mai 1817, Bestandsübersicht und muthmaaßliche Einnahme des Pfandamts vom Jahr 1817 betreffend, ward (Prot. §. 137) am 28. ej. beschlossen, ihn an die unter Ziffer 53 und 55 erwähnte Commission abzugeben, und auf deren Bericht am 16. Juli (Prot. §. 198): den Status zu genehmigen, zugleich aber den Senat zu ersuchen, in den allgemeinen Exigenz-Status pro 1818 auch den Bedarf des Pfandamts aufzunehmen.

57.

Verwendung des Landsturms auf den Dorfschaften zu Nachtwachen und anderen Policeidiensten.

Vergl. oben Ziffer 35.

58.

Bestimmung der Medicinal- und Apothekertaxen, nebst Verminderung des Physicats.

Vergl. oben Ziffer 33.

[2]) Synd. Bachmann, Dr. Claus, Schöff v. Guaita, Sen. Rössing, Sen. Voigt.

59.

Instruction und Eidesformel der ständ. Bürgerrepräsentation und des Stadtrechnungs-Revisionscollegs.

Herr Clarus trug hierauf an, weil die C. E. A. keine bestimmte Eidesformel für diese Behörden vorschreibe, die reichsstädtische aber jetzt nicht mehr ganz anwendbar sey; zugleich wünschte derselbe Begutachtung einer desfallsigen Instruction. Da jedoch, in der Sitzung der Versammlung vom 9. Juni d. J., mehrere Mitglieder des Bürgercollegs Erläuterung dahin gaben, daß der fragliche Eid sich bereits auf die C. E. A. erstrecke, so nahm der Hr. Proponent seinen Antrag zurück.

60.

Errichtung eines lutherischen Kirchenvorstandes.

Darauf trug am 2. Juni 1817 Hr. Joh. Chr. Hermann an, indem nur die lutherische Gemeinde, obwohl deshalb bei der Commission der XIII. viele monita eingelaufen, bis jetzt noch keinen Kirchenvorstand habe.

Auf Mittheilung von Seiten der Versammlung (Prot. §. 200) äußerte sich der Senat unter dem 7. August 1819, er habe, da schon am 28. December 1816 das lutherische Consistorium bei ihm darauf angetragen und am 21. März und 3. Juni 1817 das Prediger-Ministerium diesen Vorstand für ein wahres Bedürfniß der Gemeinde erklärt, einen Gemeindeausschuß veranlaßt, damit solcher, im Vereine mit dem Consistorium, Vorschläge mache; diese Vorschläge genehmige man nunmehr mit dem Zusatze, daß Mitglieder des Senats und Consistoriums, ebenso die Prediger, welche alle verfassungsmäßig in anderer Hinsicht schon wirksam seyen, zumal da sonst im Vorstand Reibungen und eine mit dem Geiste des Protestantismus unverträgliche Hierarchie sich erzeugen möchten, dazu nicht wählbar seyn dürften, wogegen man im Uebrigen streng bei dem in Art. 40 der C. E. A. vorgeschriebenen Wirkungskreis dieses Vorstandes stehen bleibe.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 33) trat dem vorgelegten Entwurf, mit alleiniger Aenderung des Wahlmodus für die Zukunft (§. 16 der Verordnung) nach dem Vorschlag des zeitigen Vorstandes, bei, damit dieser ohne Einmischung irgend einer Behörde frei und ungehindert wirken könne, worauf die Versammlung am 5. Januar 1820 (Prot. §. 66) den Entwurf mit dieser Modification genehmigte, jedoch folgende Zusätze machte:

1) ad §. 16, mit 47 gegen 19 Stimmen, daß die einzuwerfenden Stimmzettel der Wählenden bei den künftigen Wahlen mit einer Namensunterschrift nicht zu versehen seyen, und einstimmig, daß den Wählenden frei stehe, auch anderen Wählbaren, die nicht vorgeschlagen worden, ihre Stimme zu geben;

2) ad §. 18 einstimmig, daß die Entschuldigungen bei den ferneren Wahlen bei dem Kirchenvorstande anzubringen seyen [2]).

61.

Ankauf hiesiger Obligationen mit Curatelgeldern rc.

Sowohl die Stadtreformation VII. Tit. 4 §. 16, als die Vormünder-Instruction von 1767 §. 5, schreibt vor, die Pupillengelder auf tüchtige Hypotheken in hiesiger Stadt oder deren Gebiet, anders aber nicht, anzulegen, wogegen die Verordnung vom 26. November 1795 die Vormünder anweiset, die Kaiserlichen, Preußischen und hiesigen au porteur gestellten mit Pupillengeldern erkauften oder sonst erhaltenen Obligationen auf der Rechenei zu deponiren, was jedoch, nach der Verordnung vom 8. Mai 1804, nur als vorübergehende Ausnahme von §. 5 obiger Instruction Statt fand, so daß bis in die letzten Jahre keine Anlage der Curatoren in Staatspapieren, selbst hiesigen, passiren durfte. Am 23. Juni 1817 trug nun Herr Dr. Hiepe darauf an, daß allen Curatoren, Verwaltern milder Stiftungen rc. freigestellt werde, die Verwaltungsgelder auch in hiesigen Stadtobligationen verzinslich anzulegen, indem sie sich durch Schlußzettel über den Ankaufspreis auszuweisen hätten, auch alle Aerarial-Cautionen, 10te Pfennigs- und Abzugsgebühren, desgl. alle

[1]) Scheveler, Consist. Rath Dr. Pregel, Dr Behrends, Hofmarschall von Günderrode, Synd. Dr. Büchner.

[2]) Gesetzsamml. II. 173 flg.

Geldstrafen, in solchen Stadtobligationen zum vollen Werth anzunehmen seyen.

Auf diesen ihm mitgetheilten Antrag (Prot. §. 201) äusserte sich der Senat am 27. Januar 1818 ablehnend, da den Pflegern fremder Gelder die größte Vorsicht obliege, der Tagspreis der Papiere sehr schwanke und wegen nothwendig einzuhaltender Formen ihrer Veräusserung durch Pfleger der günstige Moment nicht genutzt werden könne, ganz abgesehen von der Gefahr der Bewahrung von au porteur Papieren und vom Abgang alles Schutzes der Pflegbefohlenen gegen schlechtdenkende Curatoren, während, bezüglich des weiteren Antrags, die Capitalabzahlungen nach bestimmter Regel und Ordnung durch Verloosung aller fälligen Stadtobligationen, nicht aber auf eine willkührliche den Staatscredit schlechterdings nicht hebende Weise geschehen müßten; nur das Stellen von Dienstcautionen in städtischen Obligationen verdiene Anerkennung.

Die Commission [1]) der Versammlung (Prot. §. 13) berichtete am 24. November 1818 im Sinne des Senatsvortrags, jedoch möchten über die zugleich beigefügten beiden Projecte zur Verbesserung unserer Gesetzgebung hinsichtlich der Pflichten der Curatoren bei Anlegung der Curatelgelder und zur Errichtung einer Pupillencasse als einer subsidiarischen Aushülfe bei solchen Anlagen, nach Vernehmung der betreffenden Behörde, Gesetzesentwürfe alsbald anher gebracht werden.

Die Versammlung erklärte sich am 28. ej. (Prot. §. 23) hiemit einverstanden. Vergl. weiterhin Ziffer 179 und das Vorwort zu diesem Repertorium.

62.

Regierungscalender der Jäger'schen Buchhandlung.

Am 12. Juni 1817 trug Herr Dr. Claus vor, wie in einem von der Jägerschen Buchhandlung mit Privileg des Senats herausgegebenen sogenannten Regierungscalender, unter anderem, die angeblichen Verfaßer mehrerer anonymer Schriften über das hiesige Verfassungswesen, namentlich auch der Antragsteller, genannt seyen, was als eine Gewalthandlung gegen diejenigen zu betrachten, die man ohne ihre Erlaubniß genannt habe, weshalb die Versammlung bei dem Senat um Benachrichtigung hinsichtlich der von ihm insoweit getroffenen Maaßregeln anhalten möge. Die Versammlung beschloß jedoch am 16. Juli dieses Jahrs (Prot. §. 202): daß dieser Vortrag unzuläßig und anher nicht geeignet sey.

63.

Beitritt hiesiger Stadt zum heiligen Bunde.

Durch Auszug Protocolls des großen Raths d. d. 17. Juli 1817 zeigte der Senat an, wie der Kaiser von Rußland hiesige Stadt zum Beitritt zum heiligen Bunde habe einladen lassen, was, vorbehältlich der Sanction der Versammlung, der Senat zu thun bereit sey. Diese Sanction erfolgte unter dem 19 ej. (Prot. §. 203).

64.

Erhöhung des Chaussegeldes.

Auf Beschlußnahme der Versammlung wegen des Chaussegeldes (Ziffer 45) bemerkte der Rath am 22. Juli 1817, daß völlige Befreiung davon für alle hiesigen Bürger nicht in Antrag gewesen sey, weshalb die Ausführung dieses Resolutums noch beanstandet werde. Da sich nun inzwischen durch Vernehmung der Erheber ergab, daß durch diese völlige Befreiung das Aerar jährlich mindestens 5000 fl. verlieren würde, so ließ die Versammlung am 31. Juli d. J. (Prot. §. 215) ihren Beschluß vom 21. Juni ej. vorerst beruhen, und ersuchte den Senat, sich hierüber und auch über Beiziehung der Besitzer eigener Pferde und Equipagen zur Chaussegeld-Entrichtung und allenfallsigen Zahlung eines Aversums dafür, zu erklären.

Der Senat äusserte sich am 15. Januar 1818 in der Art:

1) der alsbaldigen Einführung des erhöhten Chaussegeldtarifs stehe Nichts mehr im Wege;

2) das Chaussegeld werde pro 1818, in vorläufiger Uebereinstimmung mit dem Bürgercolleg, nur zu dem

---

1) Sen. Dr. Röſſing, Dr. Claus, Geh. Rath von Plitt, Banquier Hauck, Schöff von Quaita.

Chaussebau verwendet, der Ueberschuß aber bleibe vor der Hand aufbewahrt;

3) was die Beiziehung der Besitzer eigener Pferde und Equipagen betreffe, habe die Finanz- und Chaussee-Deputation, zum Ersatz für die Chausseegeldbefreiung, Erhöhung der Luxussteuer von 15 fl. auf 18 fl., das Bürgercolleg aber 5 fl. als Chausseegeldabfindung von jedem Pferd proponirt, und man stelle dahin, ob die Erhöhung der Luxussteuer 3 fl. oder 5 fl. betragen möge, obwohl man nicht dafür sey, solche als Chausseegeldabfindung zu erheben;

4) die Erhöhung des Pflastergeldes wolle die Finanzdeputation bis zur beendigten Revision der Zollrollen vertagt, das Bürgercolleg aber einstweilen das seitherige Weggeld bei den Frachtfuhren und Reisenden um 1 kr. pr. Pferd erhöhet haben, während der Senat in Betreff von Frachtfuhrleuten vorerst keine Aenderung wünsche, bezüglich der fremden Kutscher aber antrage, sowohl herein als heraus jedesmal 3 kr. und auf der Brücke 4 kr. vom Pferd das ganze Jahr hindurch entrichten zu lassen, dagegen das Pferdsgeld der Krämerfuhrleute à 6 kr. so wenig, wie die seitherige Observanz wegen der Bauernwagen, abzuändern.

Die Commission der Versammlung [1]) widerrieth 1) jede Erhöhung des Chausseegeldes, in Berücksichtigung des Handelszugs hiesiger Stadt und ihres Verhältnisses zu Nachbarstaaten, empfahl 2) die Erhöhung des Pflastergeldes nach dem Senatsantrage, trug jedoch 3) weiterhin darauf an, von jeder Erhöhung der Luxussteuer, in Berücksichtigung der bestehenden Fourageauflagen, zu abstrahiren. — Herr J. G. Mappes widersprach letzteres als unbillige Ausnahme, die Versammlung aber trat, am 2. April 1819 (Prot. §. 91, 92), dem Commissionsantrag ad 1 und 2 einstimmig, ad 3 mit 66 gegen 1 Stimme bei.

1) Schöff von Guaita, Grunelius, Dr. Feuerbach, Hauck, J. Schmidt, Dr. Kappes, Sen. Dr. Rössing, Willemer, Clarus.

1 8 1 7.

65.

Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung d. J. 1817.

Am 3. November 1817 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1—4, 68) 1) zum Präsidium: Stadtschultheiß Fr. Max. Frhr. v. Günderrode, Geh. Rath von Wiesenhütten, Samuel Gottl. Finger. * 2) zum Secretariat: Dr. Carl Fried. Starck, Dr. Ignaz Maria Goll *, Dr. Brack (nachher Geh. Rath Joh. Isaak v. Gerning, Prot. §. 21) Sen. v. Malapert (nachher Fried. Metzler-Heyder) 3) Uebrige Mitglieder: Bernh. Andreä-Claus, Balth. Armbrüster, Schöff u. Synd. Dr. Bachmann, J. G. Bachmann, Remig. Bausa *, Sam. de Bary-Jordis *, Dom. Behrens, Heinr. Benkard, Anton Bernoully *, E. L. Bloß, d. Raths, Fr. C. Frhr. v. Bock *, Adolph Böcking *, Joh. Jac. Bonn, Dr jur. Abrah. Brack, Joh. Christ. Braun, Georg Brentano-Laroche, Lorenz Brunner, Dr. med. Jac. Casim. Buch *, Schöff u. Synd. primar. Dr. Büchner, Joh. Fried. Busch, Dr. jur. Joh. Georg Claus, Schöff Dr. Diehl, Dr. jur. Joh. Gottl. Dietz, Joh. Christ. Dillenburger, Obrist Fr. Wilh. v. Ellrodt *, Joh. Carl Frhr. v. Fichard, Jacob Ficus, Hauptmann J. G. Fischer, Jac. Fried. Goullet *, Joachim Andr. Grunelius, Schöff G. Fr. v. Guaita, Schöff C. W. Frhr. v. Günderrode, C. J. Haag d. Raths, Joh. Christ. Hermann *, Heinr. Hofmann, Georg Frhr. v. Holzhausen, Andr. Horrmann, Schöff A. C. Frhr. v. Humbracht, Dr. jur. Ludw. Dan. Jassoy, Ernst Christ. Jost, Dr. jur. Joh. Kappes, Wilh. Kayser, Joh. Kesselmeyer, Jos. Pero Alex.

Klehe *, Benj. Krebs *, Joh. Ludw. Lemme, Joh. Jac. Löhr, Joh. Dav. Mack-Wiegel, Gottf. Mappes *, Georg Phil. Marstaller, J. F. A. Menzer, Joh. Fried. Metzler-Heyder, Sen. Dr. Joh. Friedr. v. Meyer, Obrist Martin Meyer *, Obrist-Lieutenant Frhr. v. Mühlen, Theod. Mülhens *, Schöff Pet. Clem. Müller, J. F. Müller d. Raths, J. de Neufville-Passavant *, Heinr. Gottl. Petsch-Goll, Major J. A. B. Reges, Frhr. Max. v. Riese, Sen. Dr. Joh. Georg Rössing, Sen. Joh. Georg Sarasin, Senator Gottf. Scharff, Georg Schepeler, Joh. Sim. Schiele *, Obrist J. Fr. Carl Schiller, Sen. Joh. Schmidt, Jac. Schmidt, Balth. Schüttenhelm *, Sen. Dr. Ferd. Max. Starck, Sen. Dr. J. G. C. Thomas, Phys. prim. Dr. J. Conr. Varrentrapp, Sen. Nicol. Vogt, Geh. Rath Joh. Jac. Willemer, Gottl. Friedr. Winter, Friedr. Max. v. Wogau, Sen. Dr. C. J. Wüstefeld.

Vor der Eidesablage verlas Senator Dr. v. Meyer folgendes Gebet (Prot. §. 5): „Himmlischer Vater, der du ein Lenker aller Dinge und der höchste Gesetzgeber bist, beseele die Versammlung mit deinem Geist, und laß uns also berathen und beschließen, daß dein heiliger Name dadurch geehrt und unserer Stadt Wohlfahrt befördert werden möge. Gib uns deine Gnade zu allem unserm Vornehmen, und richte du selbst ins Werk, was vor dir wohlgefällig ist; also bitten wir, durch Jesum Christum, Amen." Die Versammlung beschloß am 5. November (Prot. §. 9) mit 67 gegen 8 Stimmen, daß dieses Gebet künftig vor Anfang einer jeden Sitzung abgelesen werden solle.

66.

Verträge über das hiesige Postwesen.

Im Frühjahr 1816 sah sich der Senat veranlaßt, wegen Festsetzung der Verhältnisse zum Fürstl. Hause Thurn und Taxis in Absicht auf das hiesige Postwesen durch eigends ernannte Commissarien in Unterhandlung zu treten, worauf zwei Verträge über das hiesige Oberpostamt und über die Verhältnisse der sich hier aufhaltenden General-Postdirection, sodann noch besondere Erläuterungsartikel zum Hauptvertrag folgten. Da jedoch das Bürgercolleg den darin enthaltenen, das financielle Interesse der Stadt berührenden, Bestimmungen seine Beistimmung laut Protocoll vom 12. Mai 1817 verweigerte, so brachte der Senat diesen Gegenstand als Dissensfall am 4. Nov. d. J. zur Entscheidung der Versammlung.

Deren Commission [1]) trug auf Ablehnung der zur Sanction vorgelegten Verträge und Anknüpfung neuer Unterhandlungen an, da der Fürst von Thurn und Taxis kein Bundesglied und Souverain, sondern Unterthan eines solchen sey, also keine unabhängige Gewalt in Mitte unsrer Freistadt durch seine General-Postdirection bilden könne, das in der Bunacte diesem Hause eingeräumte Recht aber nur als Privatgerechtsame denkbar bleibe, wozu die Postverantwortlichkeit innerhalb unsrer Grenzen komme, deren Sicherung für uns nicht Befugniß, sondern Pflicht sey, so daß der Stadt namentlich die unbeschränkte Gerichtsbarkeit in allen Postsachen über das Postpersonal und die Oberpostamtsbehörde nicht blos unveräußerlich zustehe, vielmehr selbst obliege, und es dringend nothwendig erscheine, alle hieher gehörigen Fragen über Instanzenzug, Urtheilsvollstreckung, Verhaftung des Oberpostamts für seine Untergebenen u. s. w. so deutlich als möglich im Vertrag selbst, worunter die Schicklichkeit keineswegs leide, zu entscheiden; auch die Oberpostdirection sey nur als Privatbehörde zu betrachten, und die Stadt habe nur vom localen Oberpostamt und dem dasselbe vertretenden Fürsten in Postsachen Notiz zu nehmen, das Personal jener Behörde dagegen als vorzüglich gut und gerne aufgenommene Fremde zu betrachten, deren Verhältniß zum Fürsten und hiesigen Postamt durchaus und in keinem Punct die Gerechtsame der Stadt auf das hiesige Postamt und Postwesen überhaupt schwächen dürfe. Die Versammlung trat am 7. Febr. (Prot. §. 93) ihrer Commission überall bei, indem sie den Senat ersuchte, neue Verhandlungen zur Erzielung eines mit der Unabhängigkeit und den Hoheitsrechten der Stadt mehr vereinbarlichen Vertrages einzuleiten. Hr. Geh. Rath von Gerning gab ein Seperatvotum zu Protocoll (Prot. §. 96).

Hierauf wurden neue Verhandlungen eingeleitet und der Senat legte die vom Bürgercolleg unter einigen

---

1) Grunelius, Metzler-Heyder, Schöff v. Guaita, Dr. Claus, Dr. Jassoy.

Modificationen und Zusätzen genehmigten neuen Verträge am 4. Januar 1821 als Projecte vor, damit der äußerst ungewöhnliche Fall der Nichtgenehmigung von salva ratificatione abgeschlossenen Verträgen nicht nochmals eintreten möge, indem er deren Sanction dringend empfahl.

Dieselbe Commission (Prot. §. 38) erkannte die großen Schwierigkeiten, welche dabei, obwohl nur eine einzelne Stadt betreffend, zu besiegen gewesen, und empfahl die beiden Entwürfe in ihrer jetzigen Gestalt, jedoch mit dem Antrage, daß der Fürst das jährliche Recognitionsquantum von fl. 10,000 im 20 fl. Fuß seit Juli 1815 nachzahle.

Die Versammlung trat am 12. Mai 1821 (Prot. §. 62) dem Antrag der Commission mit dem Anfügen zu dem Nebenvertrag bei, daß, nebst sachgemäßer Aenderung auch des 11. Art. (privilegirter Gerichtsstand für Frauen und Glieder der bei der General-Postdirection Angestellten), im 12. Art. hinsichtlich alles Gesindes dieses Personals die städtische Gerichtsbarkeit vorzubehalten und insoweit auch Art. 6 anders zu fassen sey.

Der Fürst gab diese Modificationen nach und erbot sich, indem er Vollziehung des Vertrags mit Januar 1822 wünschte, zu einer Total-Nachzahlung von 66,000 fl. im fl. 24 Fuß binnen 3 Jahren, ausschließlich der für den bisherigen Genuß des Rahmhofs nachzuzahlenden und gleichfalls 1822 abzutragenden Summe, und die Versammlung beschloß, auf desfallsige Mittheilung des Senats vom 8. December 1821, am 12. ej. (Prot. §. 20): diese Offerten zu genehmigen und somit alle Verhandlungen zu Ende zu führen [2]).

67.

§. 8 des Einkommensteuergesetzes.

Ueber den in Ziffer 46 sub 3, g. berührten Gegenstand äußerte sich der Senat durch Auszug Rathsprotocolls d. d. 25. September 1817 dahin, daß bei der entschiedenen großen Mehrheit der von ihren Höfen und Committenten besonders instruirten Bundesgesandten über die Bestimmung, daß die in der Bundesacte ausgesprochene Abzugsfreiheit auch alle Befreiung von einer Abfindung wegen Kriegs- oder Communalschulden in sich fasse, es sehr unräthlich gewesen wäre, auf dem vorgeschlagenen Endpassus dieses §. 8 zu bestehen und daher dessen Streichung sehr erwünscht erscheine, wobei die Versammlung, nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. §. 13), sich beruhigte (Prot. §. 32).

2) Gesetzsammlung III. 57 flg.

68.

Taxen und Gebühren der Hypothekenbuchführung.

Als mit Einführung des französischen Enregistrement das Hypothekenwesen hiesiger Stadt eine große Veränderung erlitt, konnte die alte Stadtcanzlei-Taxrolle, nach welcher der Hypothekenbuchführer — vormals Stadtkanzlei-Substitut — die Gebühren erhob, keine Anwendung mehr finden, zumal da eins seiner Hauptgeschäfte, die Währschaften, gänzlich weggefallen; es wurde dafür am 19. December 1812 [1]) eine neue Taxrolle vorgeschrieben. Als aber das Generalgouvernement am 29. December 1813 [2]) das Enregistrement aufhob und dagegen wieder eine modificirte Währschaft nebst Gerichtstaxen, Sporteln und Siegelgebühren einführte, so mußte der Hypothekenbuchführer theils nach der alten Canzlei-Taxrolle [3]), theils nach der Großherzoglichen und anderen Weisungen erheben. Da dieß aber sehr unpassend erschien, so legte der Senat am 28. October 1817 eine neue zeitgemäße Taxrolle vor, mit welcher das Bürgercolleg sich durchgängig einverstanden erklärt hatte.

Auf Bericht ihrer Commission [4]) (Prot. §. 14) beschloß die Versammlung am 13. November l. J. (Prot. §. 27): die vorgelegte Taxrolle unter der Bestimmung zu genehmigen, daß bei Nr. 4 und 5 noch eine Abtheilung gemacht, und sowohl die Einschreibung als Cession eines Insatzes oder Restkaufschillings von fl. 500 oder weniger auf 30 kr. bestimmt werde [5]).

1) G. R. Willemer, Sen. Dr. Wüstefeld, Hermann.
1) Großherzogl. Regierungsblatt, II. 497.
2) Ebendas. III. 241.
3) Müller Frankf. contra Frankf. I. 114 flg.
4) Sen. Schmidt, G. R. v. Gerning, Domin. Behrends.
5) Gesetzsammlung, II. 52 flg.

69.

Ungleiche Ehen hiesiger Handwerksleute.

Die Befugniß hiesiger Handwerkswittwen, in ihrem höchsten Alter und einem den Pflichten der Ehe ganz zuwiderlaufenden Zustande fremden Gesellen durch ihre Ehelichung das Bürger- und Meisterrecht, zum Nachtheil der Mitmeister und des ganzen gemeinen Wesens, zuzuwenden, und die Erfahrung, daß, nach alsbaldigem Tod der alten Frau, eine Fremde ohne Vermögen herein geheurathet oder mit einer solchen bis zum ersehnten Zeitpunct Concubinat getrieben und die Stadt mit einer Anzahl vermögensloser Kinder belastet wurde, veranlaßte den Senat am 4. Nov. 1817 folgenden Gesetzantrag zu stellen: daß nur solche Verheurathungen und Aufnahmen in das Handwerk inskünftige zugelassen werden sollten, bei welchen der, eine mehr als 45 Jahre alte Wittwe heurathende, fremde Geselle entweder mit der Wittwe in gleichen Jahren stehe oder höchstens um 5 Jahre jünger als sie sey.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 15) fand den Antrag sehr zweckmässig und in allem Betracht räthlich, indem sie zugleich eine Modification in den projectirten Jahren machte und den fremden Gesellen nach Absterben der geehlichten Wittwe verpflichtet haben wollte, lediglich eine hiesige Bürgerstochter oder Wittwe zu heurathen, unter Erstreckung dieses Gesetzes auch auf Handwerksmeister, die fremde Personen ehelichen wollen.

Die Versammlung beschloß am 29 ej. (Prot. §. 37): daß im Allgemeinen eine Beschränkung der Aufnahme fremder junger Handwerksgesellen in das Meisterrecht durch Verehelichung mit hochbetagten Wittwen hiesiger Meister für nothwendig erachtet werde, daß aber von einem allgemeinen Gesetze hierüber zu abstrahiren, vielmehr Senatus zu ersuchen sey, jedes einzelne Handwerk darüber zu vernehmen, auf welche Weise in den Handwerksartikeln, nach dem Bedürfniß jedes Handwerks, zweckmässige Fürsorge deshalb zu treffen sey, um solche alsdann den Artikeln beifügen zu können [2]).

1) Sen. v. Meyer, Mappes, Sen. Thomas.
2) Vergl. dazu Jahrbücher, I. Nr. 12, S. 92, Nr. 32, S. 265, Nr. 34, S. 282, 285, Nr. 35, S. 298 und 299.

70.

Verpfändung alles Staats- und Communal-Eigenthums für die städtischen Schulden.

Auf desfallsigen Antrag des Herrn von Bethmann vom 18. Juni 1817 (Ziffer 46, Nr. 6, Lit. t) erklärte der Senat am 4. November ej.: durch Art. 17, §. 5 der C. E. A. sey dieser Antrag hinsichtlich des Communalvermögens bereits erschöpft, ebenso in Beziehung auf den 2ten Punct durch die Obligationen von 1811, wenn auch nicht in den früheren von 1800, 1801, 1806, und könne sonach dieser Gegenstand als erledigt auf sich beruhen.

Die unter Ziffer 68 erwähnte Commission (Prot. §. 16) wünschte, daß gleiche Sicherheit, wie für die Obligationen von 1811, auch denen von 1800, 1801 und 1806 nachträglich ertheilt und überhaupt ausdrücklich erklärt werde, daß die gesammten Stadtwaldungen in dieser Verpfändung einbegriffen seyen, die man am Schicklichsten für sämmtliche vorgedachte Anlehen als Specialhypothek bestimmen könnte.

Die Versammlung faßte am 26. ej. (Prot. §. 31) Beschluß dahin: daß nach dem Senatsantrag dieser Gegenstand als erledigt auf sich beruhen könne.

71.

Wahl der Vicepräsidenten der gesetzgebenden Versammlung nach Art. 15 der C. E. A.

Am 3. November 1817 trug Herr Dr. Kappes, in Erwägung, daß auch die Senatsmitglieder Stimmen zu den 2 Vicepräsidentenstellen gehabt, während Art. 15 der C. E. A. ausdrücklich vorschreibe, daß solche aus den 65 übrigen Mitgliedern der Versammlung zu wählen seyen, auf Abstimmung hierüber, um möglichen Nichtigkeits-Anfechtungen vorzubeugen, an; die Versammlung beschloß aber am 8 ej. (Prot. §. 17), mit 35 gegen 22 Stimmen: daß dieser Antrag für unzulässig zu erklären sey.

72.

Anstellung des Expedienten J. G. Schütz.

Da mehrere Mitglieder auf Anzeige Praesidii, daß der ehemalige Buchhalter Jach. Georg Schütz zum Expedienten auf die Dauer der diesjährigen Versammlung angenommen werden, erinnerten, Schütz

sey nicht hiesiger Bürger, so wurde (Prot. §. 20) mit 57 Stimmen beschlossen: den 2c. Schütz, da es nicht schicklich sey, eine nicht verbürgerte Person zu Arbeiten für diese Versammlung zu verwenden, auf billige Art abzufinden und einen hiesigen Bürger jetzt und für alle Zukunft zu dieser und den anderen Canzleistellen anzunehmen. Präsidium zeigte hierauf am 29. November 1817 (Prot. §. 34) an, daß der hiesige Bürger und Scribent Joh. Heinrich Berntheusel, statt des Schütz, angenommen worden sey.

73.

Status exigentiae pro 1818.

Der Senat legte denselben am 11. Nov. 1817 mit dem Anfügen vor, daß wegen Deckung des Deficits ehestens die geeigneten Anträge nachfolgen würden.

Die am 12. ej. ernannte Commission [1] (Prot. §. 23) machte folgende Erinnerungen:

1) bei dem Bedarf des peinlichen Verhöramts wäre anheimzustellen, ob dem Wunsch des Bürgercollegs hinsichtlich der Besorgung der Kleidung für die Gefangenen zu entsprechen thunlich sey;

2) bei dem Bedarf der Stadtcanzlei die beantragte Copialiensumme von fl. 468 durch Herbeiziehung eines der Appellations-Gerichts-Canzlisten zu ersparen;

3) bei dem Bedarf des Landamts nur fl. 20 für Copialien und nur fl. 50 für Diäten 2c. zu verwilligen;

4) am Bedarf des Rentenamts fl. 150 abzuziehen;

5) desgl. fl. 2948 am Bedarf des Bauamts;

6) bei dem Kriegszeugamt a) die Beschlußnahme über die Benennung „Administrationsstaab", über die Frage, ob die wegen des Militärs bei diesem Amt Angestellten Civil- oder Militärämter bekleideten, endlich darüber, wie viel Personen definitiv und mit welchen Gehalten bei diesem Amte anzustellen, bis zu einem desfallsigen Senatsvortrag auszusetzen, b) für Verhörkosten in keiner Rubrik Etwas passiren zu lassen, c) vom Gesammtbedarf fl. 2550 abzuziehen;

7) die Zahl der für beständig angestellten Chausseewärter allmählig zu verringern;

8) im Bedarf des Stadtarchivs nur fl. 50 Copialgebühren und fl. 100 Schreibmaterialien zu bewilligen;

9) die Summe von fl. 320, unter Nr. 20 städtische Ausgaben, pro 1819 dadurch cessiren zu machen, daß das Holz an die betreffenden Verwaltungs-Behörden aus hiesigem Stadtwald angewiesen werde;

10) zu Nr. 21 Besoldungs-Verzeichniß: a) eine irrigerweise auf den Pensionsetat gebrachte Schöffenbesoldung hieher zu setzen, b) den dritten Pedell der Stadt-Amts-Canzlei dagegen auf den Pensionsetat zu bringen, c) die beim Schatzungsamt ausgesetzten fl. 1000 bei der Einkommensteuer aufzuführen, wogegen der Bestätteramts-Adjunct als eine ständige Stelle à fl. 1000 nicht anerkannt werde, d) am Besoldungsetat des Sanitätsamts fl. 725 abzuziehen;

11) am Etat des Policeiamts fl. 600 zu streichen;

12) den Etat des Administrationsamts mit dem Vorbehalt zu genehmigen, daß hiedurch der gewünschten Verschmelzung dieses Amts nicht präjudicirt werde, unter Beifügung eines neuen Anschlags dieses Etats wegen einzelner Unrichtigkeiten und begründeter Abzüge ad fl. 295 14 kr.;

13) die proponirte Gehaltserhöhung des zugleich beim Sanitätsamt nunmehr verwendeten Actuars und der Ordonnanz, in Uebereinstimmung mit dem Bürgercolleg, nicht zu bewilligen;

14) wegen des Verlustes bei dem Kornankauf hätte der Senat das Erfordern der Ermächtigung der Versammlung zu der bedeutenden Ueberschreitung der für unvorhergesehene Ausgaben bewilligten fl. 15,000 nicht umgehen sollen;

15) wegen der Angestellten bei der Stadtlotterie und deren Belohnungen den Senat um einen umfassenden Vortrag zu ersuchen;

16) den Senat überhaupt zur möglichsten Ersparung bei allen Stadtämtern, sowie die Central-Finanzcommission zur fortgesetzten Prüfung zweckmäßiger Vermehrung der Intraden und Minderung des jährlichen Bedarfs zu veranlassen. — Besondere Vota fügten Hr. G. R. Willemer und Hr. Dr. Jassoy we-

---

[1] Grunelius, Sen. Schmidt, Schöff v. Guaita, G. R. Willemer, Dr Kappes, Synd. Dr. Büchner, Schüttenhelm.

gen Verminderung unseres Jahrsbedarfs, letzterer namentlich dahin bei, daß unverzüglich eine Commission niedergesetzt werde, welche sich mit Concentrirung und Vereinfachung unseres Staatshaushalts eifrig zu beschäftigen und innerhalb 3 Monaten erschöpfende Vorschläge anher gelangen zu lassen habe, in welchen Vorträgen aber der Hr. Präsident, da sie blos die Uebel mit stark aufgetragenen grellen Farben darstellten, kein Heilmittel für diese finden zu können erklärte, indem er zugleich bemerkte, daß nur fortgesetzte ruhige Würdigung unserer zur Zeit noch unvermeidlichen Lasten Abhülfe verspreche.

Nach gepflogener Discussion (Prot. §. 74 — 81) trat die Versammlung dem Commissionsbericht überall bei, und beschloß überdieß am 24. Januar 1818 (Prot. §. 78) mit 76 gegen 1 Stimme, daß der vorhin bemerkte Antrag des Hr. Dr. Jassoy vor der Mittheilung an den Senat an eine Commission von 5 Mitgliedern *) zur Prüfung zu verweisen sey (s. dazu Ziffer 88).

74.

Errichtung eines Kornmarkts.

Am 12. November 1817 beantragte Hr. Domin. Behrends dessen Errichtung, um jedem Fruchtmangel für die Zukunft, wie er zuletzt 1816 sich sehr empfindlich gezeigt, abzuhelfen und den für die Lage hiesiger Stadt besonders geeigneten Fruchthandel zu heben.

Der Senat äußerte sich, auf Mittheilung dieses Antrags (Prot. §. 24), am 18. December ej. dahin, daß derselbe zur Zeit abzulehnen sey, wozu folgende Gründe ihn bestimmten. Was

1) diesen Markt in Absicht auf Verproviantirung der Stadt und Wohlfeilheit des Brods betreffe, so bestehe ein solcher schon längst. Die Verordnung vom 16. September 1728 [1]) wies dazu den Platz an der Heuwage an, und die Beamten der benachbarten Herrschaften wurden aufgefordert, die Landbewohner zu dessen Besuch zu ermuntern. Derselbe zog sich nach der Hand auf den kleinen Heumarkt auf der Zeile bis zur Constablerwache und ist besonders Montags und Donnerstags in Gerste und Hafer, weniger in Korn und Waizen, lebhaft, so jedoch, daß die Früchte selbst vor dem Verkauf nicht in die Stadt kommen. Ueberdieß kommt von vielen benachbarten Müllern, die nicht fortwährend zu mahlen haben oder doch den Molter für sich allein nicht verbrauchen können, beständig Zufuhr genug in hiesige Meelwage. Ferner gewährt das fruchtreiche Franken den hiesigen Schiffern Gelegenheit, Getreide als Rückfracht reichlich hieher zu führen, gleichwie die fränkischen Schiffer es fortwährend bringen. Auch hat die Stadt, nebst den milden Stiftungen, eine jährliche Naturaleinnahme von wenigstens 8000 Malter Früchten, und viele Ackerbegüterte ziehen solche fortwährend in erheblichem Umfang. Hiedurch erklärt sich leicht, warum der hiesige Kornmarkt nicht bedeutend ist. In Gerste und Hafer ist der Markt frequent, soweit Concurrenz mit Bauern, Bierbrauern und Privatpersonen besteht, auch in Korn und Waizen, soweit der Vortheil der Müller und des Frankenlands es mit sich bringt; nur die Wetterau bringt keine Brodfrüchte in Korn auf den Markt, weil Bäcker und Müller vortheilhafter auf dem Lande ein- und verkaufen, wo keine Mötter, Sackträger ꝛc. bezahlt zu werden brauchen, und erstere insbesondere gerne ihren Bedarf frei ins Haus geliefert bekommen. Fruchtmärkte, fährt der Senatsvortrag fort, gediehen nur da, wo die Regierung eines grossen fruchtreichen Landes einen Ort auf Kosten des flachen Landes begünstigen wolle oder die Lage dieses Orts dazu günstig sey; jenes erscheine hier nicht anwendbar, da unsere Hauptzufuhr aus fremden Gebieten komme, und dieses sey aus den vorhin bemerkten Gründen nicht der Fall. Mainz habe die Pfalz und nahe Rheinmühlen; die Wetterau müsse auch das Gebirgsland, den Vogelsberg die Gegend von Siegen und das Bergische durch Rückfrachten der dort herkommenden Fuhrleute versorgen, ohne den Ueberfluß der Pfalz zu besitzen. Wollte man durch Prämien künstlich helfen, so müßten solche sehr hoch gesetzt werden, zehrten somit allen Vortheil auf und gäben zu vielfachen Unterschleifen Anlaß. Förmliche Organisirung und Emporbringung des hiesigen Fruchtmarkts erscheine aus obigen Gründen bei ständiger Zufuhr um so weniger nöthig, weil derselbe

*) Dr. Jassoy, Dr. Kappes, Schöff v. Guaita, Sen. Thomas, Starus.

1) Beyerbach, S. 756.

in schlechten Jahren leer bleiben und also gerade da, wo man ihn nöthig habe, andere Mittel nothwendig machen würde. Wir besäßen diese weit zuverlässiger in unserem Korn- und Mehlmagazin und den städtischen Backöfen, und könnten zu solchen in wohlfeilen Jahren Rath schaffen, wie es denn in den theuren Jahren 1816 und 1817, bei allgemeiner Sperre, an Brod hier niemals gefehlt habe und dasselbe wohlfeiler, wie beinahe allerwärts, gewesen wäre. Was ferner

2) den eigentlichen Fruchthandel betreffe, so sey leicht zu begreifen, warum hier kein Fruchttransit aus entfernteren Gegenden bestehe, weil die Stadt zu nahe mitten in Kornländern liege und kein Land in der Nähe sey, wohin Getreide hier durch verfahren werden könnte; ebenso leuchte ein, warum dieser Handel aus näheren Gegenden in die Ferne nicht blühe, denn wegen der Pfalz könnte Frankfurt mit dem näher gelegenen Mainz nicht gleiche Preise halten, aus Franken bestehe für hier schon ein Markt und Handel, der ohne Zuthun des Handelsstandes direct betrieben werde, und aus der Wetterau sey er unbedeutend, ohne Aussicht des Vortheils für hiesige Stadt, weil er entweder Ausfuhr würde oder die Consumenten zwänge, aus zweiter Hand theurer zu kaufen, was sie jetzt aus der ersten billig beziehen könnten. Ueberhaupt erscheine dieser Handel für das hiesige Gemeinwesen gar nicht nützlich, wie der hiesige Handelsstand längst eingesehen, und ihn darum auch als Ausfuhr aus näheren Gegenden, obwohl er ganz frei sey, nicht betreibe.

Die Versammlung beschloß am 24. December ej. (Prot. §. 64): es bei dieser Erklärung des Senats zu belassen.

Hierauf gab Herr Domin. Behrends am 7. Februar 1818 eine Erwiderung auf diese Erklärung ein, worin insbesondere durchzuführen gesucht wird, daß nur wenige Städte im Innern Deutschlands für den Getreidehandel so günstig, wie Frankfurt, lägen, indem die Wetterau allein in guten Jahren 5 — 600,000 Achtel Getreide gewinne, und daß es einzig und allein einer Aufmunterung des Handelsstandes durch den Senat, wodurch das schädliche Vorurtheil gegen diesen Geschäftszweig amtlich gehoben werde, bedürfe.

Die Versammlung beschloß, obwohl der Antragsteller seinen Antrag nur zu den Acten registrirt haben wollte (Prot. §. 97), am 18. ej. (Prot. §. 99), mit 74 gegen 2 und 2 susp. Stimmen: daß derselbe, nebst einem Votum von Herrn Müller d. R. über Lebhaftigkeit des hiesigen Fruchthandels zu Wasser, dem Senat zur geeigneten Berücksichtigung mitzutheilen sey, was ebenso in Beziehung auf ein späteres Votum des Herrn Grunelius zu dem Behrends'schen Antrag: Errichtung einer städtischen Fruchthalle betreffend, am 28. ej. (Prot. §. 104) geschah (vergl. Ziffer 124).

75.

Vernichtung der Rechnungs-Commissions-Bücher und sämmtlicher Declarationsscheine.

Darauf hatte die unter Ziffer 67 erwähnte Commission am 16. November 1817 angetragen und die Versammlung unter dem 26. ej. (Prot. §. 33) den Antrag an den Senat gelangen lassen, welcher am 30. Januar 1819 sämmtliche in 6 Kisten befindliche Papiere dieser Art, nebst den besonders bewahrten nicht ausgegebenen Obligationen, dem Feuer übergeben ließ und hievon die Versammlung durch Auszug Protocolls d. d. 6. März 1819 in Kenntniß setzte, welchen man zu den Acten nahm (Prot. §. 61).

76.

Verbesserte Erhebung der Fleisch-Accise.

Ueber diesen schon unter Ziffer 46, Nr. 6, Lit. o erwähnten Antrag des Herrn J. G. Mappes, den die Versammlung am 21. Juni 1817 zulässig fand (Prot. §. 161), erforderte der Senat Bericht des Renten- und Policeiamts, den derselbe mittelst Protocollauszugs d. d. 18. November d. J. der Versammlung abschriftlich mittheilte, unter dem Anfügen, daß das Rentenamt jede thunliche Verbesserung der Acciseeinnahme sich werde angelegen seyn lassen. — Die alte bürgerliche Freiheit, auswärts geschlachtetes Fleisch gegen die Accise herein bringen zu dürfen, war schon durch Recheneiamts-Verordnung vom 3. April 1798 auf wenige Thore und durch besondere Formalitäten beschränkt, im Jahr 1813 aber vom Großherzog

gänzlich aufgehoben worden, ja es wurden sogar Oberrad, Bornheim und Haussen genöthigt, ihren Bedarf von hiesigen Metzgern zu beziehen; auf Herstellung der alten bürgerlichen Freiheit, in Gemäßheit Art. 4 der C. E. A., hatte nun Herr Mappes angetragen, zugleich über die Fleischpreise sich verbreitet. Das Metzgerhandwerk zahlt nemlich ein jährliches Aversum, für die alte Accise 36/m fl. und für Additionalaccise 24/m fl., zusammen 60,000 fl.; nimmt man nun Beispielsweise die amtlich constatirte Fleischconsumtion des Jahrs 1816 von, abzüglich der Bürger-Freischlacht, 8,282,970 Pfund, so haben die Metzger an beiden Accisen allein in diesem Jahr 27,525 fl. 30¹/₄ kr. rein gewonnen, und in den Jahren 1814, 1815 und 1816 zusammen 97,256 fl. 19¹/₈ kr., was klar zeigt, wie nachtheilig jenes Aversum für das Aerar ist, und wie dieses durch eigene Verwaltung der Accise, nur gewinnen würde. Das Renten- und Policeiamt berichtete nun: das Hereinbringen von Fleisch sey jederzeit nur den hiesigen Bürgern erlaubt gewesen, nicht ganz allgemein, und der Schutz des Metzgerhandwerks wegen seiner Admodiationssumme habe die Beschränkungen von 1798 nöthig gemacht; ein gänzliches Verbot dieses Hereinbringens sey aber räthlich, um endlosen Plackereien und Untersuchungen, ob auch wirklich für einen Bürger Fleisch importirt werden wolle, ob der producirte Bürgerschein ächt sey ꝛc., vorzubeugen; die Aufhebung jenes Accords und Perception der Fleischaccise durch obrigkeitlich bestellte Erheber empfehle sich nicht, zumal da die Verwaltung und Controlle höchst kostspielig, der zu erzielende Nutzen aber sehr problematisch sey; Regulirung der Fleischpreise finde Statt und werde, ohne Rücksicht auf das Admodiationsquantum, nach den verschiedenen Viehgattungen im Durchschnitt von ³/₈ kr. Accise pr. Pfund gemacht und dem Fleischpreise zugesetzt.

Die Versammlung verwies diese Actenstücke an eine Commission [1]) (Prot. §. 36), welche in der Frage, ob die Fleischaccise zu admodiiren oder selbst zu erheben sey, einen reinen Verwaltungsgegenstand, der nicht vor die Versammlung gehöre, erkannte, während Gestattung des Hereinbringens fremden Fleisches gegen die Accise in den Befugnissen des Senats liege und solchem nach den Umständen zu empfehlen wäre, gleichwie die sofortige Einrechnung der Additionalaccise in die Taxe und die Tarirung der ordinären Wurst.

Nachdem Herr Mappes ein besonderes Votum beigegeben hatte, beschloß die Versammlung am 31. Januar 1818 (Prot. §. 85), dem Commissionsbericht, unter Abstrahirung von der Taxe für ordinäre Würste, völlig beizutreten, gegen welchen Beschluß Herr Mappes sich zu Protocoll verwahrte (§. 86).

Derselbe reichte hierauf am 21. December 1818 einen neuen Antrag auf Wiederherstellung mehrgedachter bürgerlicher Freiheit ein; allein die Versammlung beschloß am 23. ej. (Prot. §. 34), mit 54 gegen 2 und 1 susp. Stimme: daß dieser Antrag nicht zulässig sey.

1) Mappes, Senator Thomas, Dominicus Behrends (Berichterstatter), Schöff von Guaita, H. Hofmann.

77.

Preßfreiheit in hiesiger Stadt.

Am 20. November 1817 stellte Herr Dr. Jassoy den Antrag: daß die Versammlung die Preßfreiheit in hiesiger Stadt beschließen und die Klagen über jeden Mißbrauch derselben in noch zu bestimmenden Formen vor die Gerichte verweisen möge, indem er ausführte, daß Art. 18 der Bundesacte Preßfreiheit ausdrücklich zusage, Art. 4 unserer C. E. A. nur die Art und Weise der Ausführung hinausstelle, aber den bis dahin gesetzlich bestandenen Preßzwang augenscheinlich aufhebe, auch nirgends baldige Regulirung der Preßfreiheit mehr Interesse darbiete, als gerade hier, wo die Behörden unaufhörlich mit Reclamationen gequält würden, die Zeitungen uns täglich das ungesäuerte Brod reichten, das die Juden in der Wüste genießen mußten, das Amt eines Censors aber wahrlich nicht beneidenswerth sey; auch erscheine es für die Achtung der Bürger im Auslande durchaus nöthig, aus dem obscuren Kreise der alten hieher gehörigen Verordnungen zu treten, in welchen mit den Geistesproducten so vorsichtig umgegangen werde, wie mit dem Gifte in Apotheken.

Auf Mittheilung dieses Antrags (Prot. §. 38) erklärte der Senat unter dem 23 December ej., die

Preßfreiheit, so lange sie nur nicht gröblich mißbraucht werden wolle zum Nachtheil der Religion, Sitten, Ehre und bürgerlichen Achtung für jeden Einzelnen, oder zur Verletzung der Achtung gegen hohe Potentaten oder deren Regierung, bestehe hier bereits wirklich und werde mit aller Schonung gewürdigt, wie denn z. B. selbst anonyme Schriften über angebliche Gebrechen unserer Verfassung freien Lauf behielten, und man keine Nachforschung nach anonymen Verfassern ähnlicher Artikel in fremden Zeitungen vornehme, vielmehr im inneren Bewußtseyn der Pflichterfüllung und im Vertrauen in eine besser unterrichtete und wohlgesinnte Bürgerschaft Beruhigung stets finde; auch stehe bereits verfassungsmäßig ein gesetzlicher Weg offen, um gegründete Beschwerden hörbar zu machen, und die Versammlung habe erst im Gesetz vom 22. Juli 1817 (Organisation des Policeiamts betreffend) die Censuranstalt von Neuem sanctionirt, während keinem Bürger damit gedient seyn könne, seine Ehre und Achtung angreifende unwahre Artikel vorerst in öffentlichen Blättern nach dem Grundsatze einer censurlosen Preßfreiheit gedruckt und sich hinterher die Klage an ein Gericht dargeboten zu sehen, um alle Instanzen zu durchlaufen, was noch viel ungeeigneter für die Stadt überhaupt erscheine, in welcher nicht nur die Gesandten aller deutschen Bundesstaaten, sondern außerdem Gesandte der mehrsten europäischen Mächte versammelt sind, weshalb der Senat, da überdieß die Erfahrung allerorten lehre, daß völlige Unbeschränktheit der Presse gerade das Grab der Preßfreiheit werde, um so mehr verhoffe, die Versammlung wolle sich keinem schnell vorübergehenden Traume hingeben, indem jedenfalls vorerst ein ganz bestimmter, den Mißbrauch der Preßfreiheit und die Verlegenheit, in welche hiesige Stadt dadurch versetzt werden könnte, beseitigender Gesetzesvorschlag beigebracht werden müßte.

Die Versammlung ernannte am 3. Jan. 1818 eine Commission [1]) (Prot. §. 70), welche berichtete: unsre Preßgesetzgebung [2]) sey barbarisch und confus, und bestehe darnach kein Schatten gesetzlicher Preßfreiheit; es wäre traurig, wenn wir, alle eigene Würde, alles höhere Streben im Staatsleben vergessend, den Standpunct jeder Beurtheilung unserer politischen Existenz und Stellung nur in dem Kramladen suchen müßten; wo man keine Waffen gebrauchen dürfe, sey das Recht die einzige starke Waffe, welches für uns eben so gut wie für jeden anderen Bundesstaat spreche, und uns davor bewahren sollte, überall politische Gespenster zu sehen; nichts würdige die Freiheit des Gedankens mehr herab, nichts lähme mehr die Intelligenz, nichts tödte sicherer die für den Staat selbst so wohlthätige Theilnahme aller Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten, nichts vermöge der öffentlichen Meinung eine schlechtere Richtung zu geben, als wenn die geistige Kraft der Menschen, statt durch Gesetze in Schranken gehalten, von der Laune eines oft kurzsichtigen und furchtsamen Censors abhängig gemacht werde. Zugleich wurde das neue Bremer Gesetz empfohlen. — In einem Separatvotum fand Hr. von Guaita die Zeit zur Aufhebung der Zeitungs-Censur ungeeignet, hinsichtlich der Druckschriften aber das Wesentliche bereits gewahrt, Hr. Dr. Rössing die Vertagung des Gegenstandes geeignet, Hr. Petsch nochmalige Berathung der Commission wünschenswerth, die Versammlung aber beschloß am 28. Febr. d. J. (Prot. §. 103), mit 71 gegen 2 susp. Stimmen: daß dieser Gegenstand zu vertagen sey [3]).

78.

Persönliche Sicherheit der Ausländer in hiesiger Stadt.

Am 20. Nov. 1817 beantragte Hr. Dr. Dietz ein Gesetz, Kraft dessen jeder Ausländer das feste Vertrauen hegen könne, in hiesiger Stadt die höchste Sicherheit zu genießen und nie Gefahr zu laufen, ohne die strengste Beobachtung völkerrechtlich-peinlicher und policeirechtlicher Gesetze verhaftet und ausgeliefert zu werden. Er begründete diesen Antrag durch das Schicksal des Königl. Preußischen Obristen von Massenbach, welcher mitten in der Nacht im Römischen Kaiser vermittelst gewaltsamer Erbrechung seines

1) Dr. Jassoy, Schöff v. Guaita, G. R. Willemer, Senator Dr. Rössing, Petsch.

2) Beyerbach, S. 584 flg.

3) Die neuesten Verhandlungen über diesen Gegenstand s. in den Jahrbüchern, I. Nro. 1.

Schlafgemachs auf Befehl des Senats gefangen genommen und auf der Stelle, ohne Verhör und ohne Versieglung seiner Scripturen und Effecten, an einen preußischen Officier ausgeliefert worden seyn sollte, worüber in allen Blättern des Auslandes auf eine die Ehre des Magistrats und folglich auch der gesammten Bürgerschaft hart mitnehmende Weise gesprochen worden.

Auf Mittheilung dieses Antrags (Prot. §. 39) erklärte der Senat am 8. Januar 1818: Erörterungen über Verhaftnehmung des Obristen v. Massenbach gehörten nicht zur Competenz der Versammlung, der Senat sey sich bewußt, nach Pflichten gehandelt zu haben, halte es unter seiner Würde, sich gegen Zeitungsschreiber und deren Gehülfen irgend zu vertheidigen, und sey überzeugt, daß seine und der Bürgerschaft Ehre nach keiner Seite hin beeinträchtigt oder das unschätzbare öffentliche Vertrauen des Auslandes gegen hiesige Stadt verscheucht worden; ohne rechtlichen Grund werde nie ein Ausländer hier verhaftet oder ausgeliefert, so wenig als der Senat Minister und Fürsten kenne, gegen deren Gewalt eine besondre Sanction der Versammlung: daß er nichts Rechtswidriges thun dürfe, Schutz gewähren müßte, oder gegen welche die Rechtspflege eines eigenen unverletzbaren Asyls bedürfte, und so erscheine das proponirte Gesetz um so entbehrlicher, weil dadurch nur das proclamirt würde, woran bis jetzt niemand gezweifelt und was in allen civilisirten Staaten fortwährend als unverbrüchliches Gesetz der gebildeten Menschheit gelte.

Die Versammlung beschloß hierauf am 4. Februar d. J. (Prot. §. 88), ohne Discussion, mit 49 gegen 15 und 1 susp. Stimme: daß es, in Betreff dieses Gesetzvorschlags, bei der ablehnenden Rückäusserung des Senats zu belassen sey.

79.

Deckung des Deficits des Recheneiamts.

Zu dem Ende beantragte die Central-Finanz-Deputation am 10. November 1817: Ermächtigung des Recheneiamts zur successiven Aufnahme von 250,000 fl. gegen 5% verzinsliche auf Namen lautende Obligationen, welche jährlich mit 50,000 abzutragen seyen, zugleich auch zum nöthig gewordenen Brodfrüchte-Ankauf sich das Geld durch Wechsel verschaffen zu dürfen. Das Bürgercolleg consentirte am 27. ej., wünschte jedoch, daß die Rückzahlung jener Summe nicht erst 1820, wie der Senat antrug, sondern schon mit 1819 angehe. Indem der Senat am 4. December d. J. hievon Vorlage machte, fügte er bei, daß in allem Fall die Schuldentilgungscasse angehalten werden könne, so lange die Recheneicasse wegen ausserordentlicher Verbindlichkeiten im Drange sey, auszuhelfen, ohne jedoch aus der desfallsigen Abweichung des Bürgercollegs eine dissentirende Discussion veranlassen zu wollen.

Die unter Ziffer 73 zuerst genannte Commission (Prot. §. 54) schlug diesen Antrag zur Genehmigung dahin vor, daß die Summe von 250/m fl. als Maximum, einschließlich der Korneinkäufe, zu bewilligen, solche jedoch auf 5%ige Wechsel zu erheben, die Ausstellung von Obligationen aber nur für den äussersten Fall zu billigen sey, wenn jener Weg nicht völlig zum Ziele führen werde, in welchem Fall die Obligationen längstens auf 5 Jahre, von 1819 an jährlich 1/5 rückzahlbar, zu stellen wären; zugleich wäre auszusprechen, daß kein Unterschied zwischen Staats- und Stadtschulden bestehe, jedoch die dem Schuldenwesen einmal zugetheilten Intraden niemals zur Bestreitung laufender Staatsausgaben verwendet, sondern nur durch andre Mittel für diese gesorgt werden dürfe, und dem Senat anzuempfehlen, daß die in Folge der Korneinkäufe pro 1818 vorzunehmende Verbackung bei fortdauerndem Anscheine fallender Kornpreise nicht allzulange verzögert werden möge. — Herr Geh. Rath Willemer verwahrte sich in einem besonderen Aufsatze gegen die Vermehrung unserer Schulden durch die aufzunehmenden 250,000 fl., welche durch Auflagen vielmehr anzuschaffen seyen.

Die Versammlung trat am 28. Januar 1818 (Prot. §. 82) mit 46 gegen 15 Stimmen dem Bericht und den beiden Schlußanträgen der Commission ohne Umfrage bei.

Hierauf trug Senatus am 3. December d. J. vor, das Deficit des Recheneiamts bestehe aus 2 ganz verschiedenen Theilen, nemlich 1) aus dem Betrag der Auseinandersetzungen mit den Bestandtheilen des vormaligen Großherzogthums

und des Verlustes auf Kornanschaffungen, 2) aus dem Deficit in der laufenden Jahreseinnahme. Der Posten sub 1 sey ganz geeignet, der Verwaltung des Schuldenwesens anheim gegeben zu werden, wogegen, in Berücksichtigung des Staatscredits, die von Frankreich und sonst zu gewärtigenden Kriegsausstände zur Deckung und Tilgung dieser Summen anzuweisen wären. In Betreff des Deficits unter 2 empfehle sich ein von allen Behörden genehmigter neuer Tarif des Stadtwaaggeldes, den der Senat unter folgenden Bestimmungen zur Sanction vorschlug, daß die Erhebung von jeder einzelnen Parthie Waaren sogleich beim Empfang oder Eincassiren der Frachten, und zwar vom Brutto-Centner, Statt finde, die Meßgüter dieser Abgabe ebenmässig, ohne Vergütung eines Rückzolls, unterlägen, dagegen vom Tag der Einführung des neuen Tarifs das vorherige Stadtwaaggeld, die Kriegsabgabe von 6 kr. gegen Entschädigung der Schuldentilgungscommission durch eine analoge Summe, die unter der Rubrik Eisenwaag bisher erhobene Gebühr, das erhöhte Stadtwaaggeld der Commissionsgüter und der bisher am Fahrthorzoll von Bartholomäi bis Egidi von hereingehenden eigenen Gütern erhobene Bürgerzoll zu cessiren hätten. Eine vielfältig zur Sprache gebrachte Generalrevision und Parification aller Handelsabgaben erscheine nicht räthlich, vielmehr ein successives vorsichtiges Einschreiten, womit hier der Anfang gemacht werde, weshalb sich denn auch kein Binden dieses Tarifs an eine voraus fixirte Zeit empfehle.

Nachdem dieser Vortrag verlesen und in der Canzlei aufgelegt worden, beschloß man am 9. ej. (Prot. §. 27), dieselbe Commission mit 2 weiteren Mitgliedern (Herrn Clarus und Hauck) zu verstärken, deren Majorität sodann unter dem 28. Januar 1819 den Senatsantrag, unter Abänderung des Tarifs für Wollenwaaren, zur Genehmigung empfahl, jedoch vor Ablauf des Jahrs 1821 eine neue Revision des ganzen Tarifs vorschlug.

Die Versammlung beschloß, nach Verlesung besonderer Vorträge der Herrn Finger, Keßler und Kluge, am 3. Februar d. J. (Prot. §. 42—55), der Commission beizutreten, mit den Zusätzen: a) feine Wollenwaaren zu 1 fl., ordinäre zu 24 kr. zu tarifiren, b) den Centner Twist und Wollengarn auf 30 kr. zu bestimmen, c) die Fabricate von Roßhaaren auf 30 kr. festzusetzen, d) Knöpfe von Stahl und Metall mit 36 kr. zu belegen, e) Klee- und ebenso Waldsaamen zu 5 kr. zu tariren, f) gefertigte Schuhmacherarbeit auf 3 fl. zu erhöhen, endlich g) zu den Worten „lastenden Abgaben" im Schlußposten des Commissionsberichts zu setzen „wobei die Landesproducte wohl einer besonderen Rücksicht zu würdigen wären."

Auf Auszug Protocolls des grossen Raths d. d. 13. ej., daß der sub f) bemerkte Posten eine solche Erhöhung von 1 fl. auf 3 fl. nach Bericht des Recheneiamts nicht wohl vertrage, welche Herr Brunner in einem besonderen Vortrag gleichwohl zu rechtfertigen suchte, beschloß die Versammlung am 17 ej., mit 53 gegen 18 Stimmen: den Ansatz von 1 fl. des Brutto-Centners gefertigter Schuhmacherarbeiten zu genehmigen [1]).

80.

Verkauf der Schäferei zu Sulzbach.

Das Kornamt fand aus mehreren Gründen den Verkauf der, hiesiger Stadt gehörigen, Schäferei sammt Schaafhofraithe mit Scheuer und Stallungen nebst dem sogenannten Schäferacker zu Sulzbach räthlich, weshalb der Senat auf Sanction des vorgelegten Kaufbriefs am 4. December 1817 antrug.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 55) empfahl denselben, worauf die Versammlung, am 24. December 1817, ihn einstimmig genehmigte (Prot. §. 63).

81.

Verlängerung der Sitzungszeit der Versammlung.

Mehrmalige Verlängerungen von Seiten des Senats, nachdem die ordentliche Sitzungszeit abgelaufen war (Prot. §. 56, 66, 84).

1) Gesetzsammlung, II. 54 flg.

1) Synd. Dr. Bachmann, von Bock, Schüttenhelm.

82.

Ablösung des Natural-Zehnten im Stadtgebiet.

Am 4. December 1817 beantragte Herr v. Bock ein Ersuchen des Senats, sich darüber zu äußern, auf welche zweckmäßigste Weise die Ablösung des Natural-Zehnten im Stadtgebiet in möglichst kurzer Zeitfrist vorgenommen werden könne, in Erwägung, daß bei der großen Vertheilung des hiesigen Grundeigenthums nicht mehr die Fläche, sondern der Fleiß belastet und das durch diesen in den Boden verwendete Betriebscapital unverhaltnißmäßig besteuert werde, so daß sich Verwandlung dieses Zehnten in eine feste jährliche Rente, wie sie die Großh. Verordnung vom 20. August 1811 projectirt habe, sehe empfehle. Die Versammlung fand diesen Antrag am 10. ej. zulässig (Prot. §. 58).

Die Rückäußerung des Senats erfolgte am 12. April 1831 dahin, daß man diesem Gegenstand fortdauernde Aufmerksamkeit gewidmet habe, die von der Stadtkämmerei desfalls mit den Grundbesitzern angeknüpften Unterhandlungen jedoch noch zu keinem Resultat geführt hätten, welche Erklärung die Versammlung am 7. Mai ej. zu den Acten nahm (Prot. § 50).

83.

Verpachtung der städtischen Jagden.

Da das Begehen hiesiger Freijagden schon mehreren Menschen das Leben gekostet, manchen Hausvater in Armuth gebracht und viele junge Leute verwildert, auch der Wald, Zäune, Gärten und Felder öfters darunter sehr gelitten hatten, so trug Herr Dr. Claus am 16. December 1817 die Verpachtung geeigneter Jagdistricte in den hiesigen Waldungen, Feldern und Wiesen, mit Ausnahme der Gärtnerei, wo jeder auf seinem Grund und Boden schädliche Thiere erlegen möge, an; allein die Versammlung entschied am 20. ej. mit 56 gegen 2 Stimmen (Prot. §. 62), daß der Antrag für unzulässig zu erklären sey.

Hierauf beantragte Herr Dr. Claus, da man die Freijagd nicht aufheben wolle, mindestens die Verpachtung der mit der eigentlichen Stadtgemarkung nicht zusammenhängenden Jagddistricte in den Dorfgemarkungen Dörkelweil, Niedererlenbach, Bonames, Niederursel und Hausen, zumal da in diesen rings von fremden Territorien eingeschlossenen Gemarkungen keine Aufsicht möglich sey. Die Versammlung fand diesen Antrag am 4. Februar 1818 zulässig (Prot. §. 90), der Senat aber erklärte, auf Bericht des Forstamts, daß er die Beschränkung der Jagdfreiheit hiesiger Bürger in den Dorfgemarkungen nicht räthlich finde, jedoch eine Revision der Forst- und Jagdfrevel-Ordnung de 1807 in Bearbeitung genommen werden solle, um sie künftig zur Sanction vorlegen zu können.

Die Versammlung ernannte am 13. März 1819 (Prot. §. 62) eine Commission [1]) zur näheren Prüfung, welche für die Zukunft, obwohl nicht gleich jetzt, die Verpachtung des ganzen Jagdregals, nicht blos der Jagden in Dorfgemarkungen, empfahl, dagegen die bisher schon üblich gewesene Jagdverpachtung während der Heegzeit widerrieth, indem ihr die Befugniß der Versammlung, über die Freijagd zu verfügen, vollkommen gegründet erschien. Herr Dr. Claus gab ein Separatvotum mit Nachtrag zu den Acten.

Die Versammlung adoptirte am 23. Juni d. J. die Ansichten und Anträge der Commission (Prot. §. 123 — 126), indem sie der vom Senat angekündigten Revision des Gesetzes von 1807 entgegensah, zugleich aber auch denselben ersuchte (Prot. §. 124), über den Passus im Claus'schen Nachtrag, daß Senatus sich vorlängst dazu vertragsmäßig habe verstehen müssen und verstanden habe, die Frevler bei Klagen über Jagdfrevel in fremdem Gebiet an die auswärtigen Gerichte zur gutfindenden Bestrafung von hier abzuliefern, sachgemäße Mittheilung und Aufklärung anher gelangen lassen.

Nun reichte Herr Dr. Claus am 8. December 1824 abermals einen auf Verpachtung der Frankfurter fremdherrisch inclavirten Jagden gestellten Antrag ein, indem er ausführte, im Jahr 1819 habe der Senat den damaligen Antrag zwar wünschenswerth, aber gegen die bürgerliche Freiheit anstoßend, erkannt, die Versammlung dagegen ausgesprochen, daß sie wohl befugt sey diesem Antrag bei-

1) Schöff v. Günderrode, Dr. Claus, v. Bethmann (Berichterstatter), v. Bock, Schepeler.

zutreten, aber zur Zeit noch nicht wolle; da nun die früher gerügten Inconvenienzen, insbesondere das Ansammeln von Wild- und anderen Dieben auf den Grenzen, inzwischen nur noch gewachsen seyen, so werde jetzt eine beifällige Beschlußnahme sehr wünschenswerth.

Auf Mittheilung dieses Antrags (Prot. §. 36) erklärte der Senat am 31. Januar 1826, unsere Verfahren hätten die Nachtheile eigentlicher Jagden, insbesondere für die Landwirthschaft, wohl begriffen und darum die Jagd ganz frei gegeben [1]); die Jagdfreiheit führe nun zwar zu neuen Uebeln, insbesondere zur Vernachläßigung der Gewerbe, allein dagegen schütze jener Antrag nicht, da alsdann die Jagdlust nur mehr concentrirt und in ihren Folgen verderblicher würde. Dagegen finde man räthlich, die Jagdpolicei streng zu üben und sich zu verlässigen, daß jeder, der die Jagd begehe, auch wirklich dazu befugt sey, und könne durch eine damit verbundene kleine Abgabe auch der übermäßigen Jagdlust etwas gesteuert werden, inwieweit der Senat den Entwurf zu einer Verordnung über einzuführende Jagdpässe nebst den am 23. Juni 1819 gewünschten Verträgen mit benachbarten Regierungen über Sistirung der Jagdfrevler vorlegte.

Die Versammlung wählte am 15. November 1826 (Prot. §. 15) eine Commission [2]), welche den Claus'schen Antrag und nach diesem Verpachtung der vorerwähnten Jagden vorläufig auf 10 Jahre, unter Ablehnung der Jagdpässe-Verordnung im Allgemeinen, welche nur insbesondere für hiesige Stadtgemarkung nebst Bornheim, Ober- und Niederrad à 45 kr. auszufertigen seyen, empfahl, indem unsere Jagdpässe in fremden Territorien nicht gelten würden und von uns durch hinreichend gewaltsame Anstalten nicht zu handhaben seyen, wie die Schaaren von Jagdfrevlern, welche mit gespanntem Hahnen jeder Autorität trotzten, bewiesen. Besondere Vota der Hrn. de Neufville und Cronberger, welche für Einführung der Jagdpässe stimmten, lagen bei.

Die Versammlung beschloß am 15. März 1828 (Prot. §. 45, 47, 48), mit 34 gegen 23 und 3 susp. Stimmen, auf den Claus'schen Antrag nicht einzugehen, mit 41 gegen 16 Stimmen aber, die vom Senat vorgeschlagene Einführung von Jagdpässen im Allgemeinen und dem Grundsatze nach zu genehmigen; da indessen wünschenswerth erscheine, über die näheren Bestimmungen dieses Entwurfs die Ansicht der Commission vorher zu vernehmen, so wurde diese um weiteres Gutachten ersucht. Sie legte unter dem 23. Juni 1828 einen neuen Entwurf vor, um alles Vexatorische möglichst zu vermeiden, insbesondere diejenigen nicht zu einer Abgabe zu nöthigen, welche die Freijagd gar nicht benutzen wollen; zwei Mitglieder wollten den Paß, statt auf 2 Reichsthaler, wie die Majorität beantragte, auf 45 kr. gesetzt wissen.

Die Versammlung genehmigte am 9. August 1828 (Prot. §. 74) den Senatsantrag unter den von der Commission vorgeschlagenen Modificationen, indem sie sich mit 49 gegen 8 Stimmen für eine Jagdpaßgebühr überhaupt, und mit 39 gegen 23 und 1 susp. für die Taxe von 2 Reichsthalern entschied [3]).

84.

Erlassung neuer Militärgesetze.

Siehe das Vorwort zu diesem Repertorium.

85.

Zulassung der Beisassen zum Erwerb und Besitz hiesiger Immobilien.

Da das frühere Verbot gegen Beisassen, Häuser und Immobilien aller Art dahier eigenthümlich zu besitzen, mit Art. 18 der Bundesacte, wonach die Unterthanen des einen Bundesstaats in dem anderen Immobilien sollen erwerben dürfen, um so weniger zu harmoniren schien, weil es auffallen mußte, das, was man fremden Unterthanen zugesteht, den eigenen zu verweigern, so stellte Hr. Dr. Claus am 18. December 1817 hierauf einen Antrag, welchen die Versammlung am 10. Januar 1818 (Prot. §. 71) für zulässig erkannte.

1) Reformation, IX. Tit. 9, Bürgervertrag, §. 9.

2) Sen. Dr. Kappes, Sen. v. Günderrode, v. Bethmann (nach dessen Absterben Dr. Claus, Prot. §. 66), Oberlieut. v. Heyden, Schenk, Cronenberger, Sebastian de Neufville. Später traten ab Dr. Claus, v. Heyden, Schenk, und dafür am 5. December 1827 (Prot. §. 23, 34) ein: Dr. Marschall, Seufferheld und Major v. Lukacsich.

3) Gesetzsammlung, IV. 93 flg.

Der Senat erklärte sich am 6. October ej. dagegen, indem Art. 18 der Bundesacte gar nicht hieher gehöre, sondern deutlich von Unterthanen spreche, die einen anderen Staat bewohnen, nicht denjenigen, worin sie Grundeigenthum erwerben, und von solchen, die dem Staat fremd sind, im Gegensatz der eigenen, während unsere Beisassen uns angehören und hier ihren ständigen Wohnsitz haben, und darum der lex receptionis unterliegen, ferner, weil die Bestimmung des Rechtsverhältnisses hiesiger Beisassen zu den Bürgern, die über Nahrungseingriffe jener immerwährend geklagt, von jeher als ein wichtiger, die Vorrechte der Bürger sichernder Verfassungsgegenstand angesehen worden sey, inwieweit die Art. 1, 4 und 7 der C. E. A. zunächst entschieden, und für einen Aenderungsfall nach Art. 50 daselbst zu verfahren, jedenfalls aber zuvor die definitive Regulirung der Judenverhältnisse abzuwarten seyn würde.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 14) erklärte sich ebenfalls gegen den Antrag, weil er der Reformation [2]) widerstreite, ebenso der Beisassenordnung von 1708, erneuert 1735, welche die bürgerliche Nahrung zu schützen suche, und anderen Verordnungen, als vom 9. August 1714, 11. October 1763 und 5. October 1786, worin Art. 18 der Bundesacte nach der richtigen Ansicht des Senats nichts ändere, vielmehr unsere C. E. A. am angeführten Ort Bestätigung ertheile. Besondere Vota, des Herrn Dr. Brack, im Interesse der Beisassen, und des Hr. Mappes, welcher in Rücksicht auf die Juden Vertagung dieses Antrags wünschte, lagen bei.

Die Versammlung beschloß am 23. December d. J. (Prot. §. 33) mit 65 gegen 7 Stimmen: daß das Gutachten der Mehrheit der Commission zu genehmigen sey.

Hierauf stellte Herr Dr. Brack denselben Antrag am 7. November 1825, indem er insbesondere auf das neueste Judengesetz vom 1. Sept. 1824 Bezug nahm, worin Juden in gewissem Umfang zum Erwerb hiesigen Grundeigenthums berechtigt erklärt sind [3]). Nachdem dieser Antrag vorerst zur Einsicht aufgelegen hatte (Prot. §. 13), wurde er am 12. November 1825 (Prot. §. 21) dem Senat zur Rückäußerung mitgetheilt, welcher unter dem 8. August 1826, aus obigen Gründen und weil Dispensationen für bemittelte Beisassen gerne ertheilt würden, auch die Verhältnisse der hiesigen Juden von Alters her ganz anders als die der Beisassen regulirt gewesen seyen, sich dagegen erklärte.

Die Commission der Versammlung [4]) (Prot §. 10, 24) fand den Antrag, zumal nach Erlassung des neuen Judengesetzes, empfehlungswürdig, indem Art. 7 der C. E. A. die alte Beisassenordnung bestättige, in dieser aber [5]) keine solche Beschränkung enthalten sey, wogegen sich von selbst verstehe, daß mit der einzuräumenden Befugniß nicht auch diejenige der bürgerlichen Nahrung in den gekauften Häusern verliehen sey, weshalb solche Behausungen auszunehmen wären, auf welchen, wie Gast- Backhäuser rc., Gerechtigkeiten ruhen. Hr. Schöff Dr. Stark fand in einem Separatvotum diese Berechtigung für alle Beisassen ohne Ausnahme durch ein Gesetz unstatthaft, zumal da es nicht möglich sey, Aufsicht darüber zu führen, ob nicht dadurch ein Beisasse einen unerlaubten Nebenzweck, z. B. Speisewirthschaft, Krämerei, zu erreichen suche, wogegen Hr. Substitut Franck der Majorität der Commission in einem Votum beitrat.

Die Versammlung beschloß am 20. Dec. 1826 (Prot. §. 44), mit 62 gegen 11 Stimmen, den Senat zu ersuchen,

1) einen Gesetzesentwurf nach dem Commissionsantrag anher gelangen zu lassen,

2) demselben jedoch die Beschränkung einzuverleiben, daß a) die Beisassen durch diese ihnen zu ertheilende Befugniß zum Betrieb einer ihnen als Beisassen nicht erlaubten Nahrung nicht befähigt werden, und daß b) von dieser Befugniß diejenigen Behausungen auszunehmen, auf welchen, wie z. B. Gasthäuser, Backhäuser und dgl. mehr, Gerechtigkeiten ruhen, die zu einem besonderen Nahrungszweige berechtigen. — Dieser Gegenstand ist bis jetzt noch unerledigt.

---

1) Schöff Dr. Hoffmann, Dr. Brack, Mappes, Hermann, Keßler.

2) Th. II. Tit. 1. §. 12, Tit. 3. §. 6, 10. Th. VI. Tit. 6. §. 1.

3) Gesetzsammlung, III. 229.

4) Schöff Dr. Stark, Dr. Eder, Dr. Euler (später Cornill), Dr. Kapp Sen. Dr. Kappes.

5) Müller kaiserl. Resolutionen, III. 38 flg., Beyerbach, S. 647 flg.

86.

Eintritt von Suppleanten an die Stelle der zu Bürgermeistern erwählten Hr. Schöffen Steitz und Hr. Sen. v. Malapert.

Anzeige des Senats durch Auszug Rathsprotocolls d. d. 30. December 1817, daß Herr Schöff Müller und Hr. Sen. Dr. Starck nunmehr zu Mitgliedern der Versammlung, statt der oben Erwähnten, ernannt worden seyen, welche Herrn am 3. Januar 1818 verpflichtet wurden (Prot. §. 67).

87.

Aufhebung der Leibeigenschaft.

In Erwägung des Art. 7 der C. E. A. (Emancipation der Landbewohner, Regulirung ihrer künftigen Verhältnisse und deren Vertretung in der Versammlung betreffend) forderte der Senat am 16. November 1816 das Landamt zu gutächtlichem Antrag darüber auf, und da sich hinterher die Erörterung der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Orts als nothwendig erwies, so wurde auch diese dem Landamt aufgegeben. Nach Einlangung dessen Berichts vom 28. September 1817 setzte der Senat eine besondre Commission nieder, um zu prüfen: wie die Leistungen der Dorfschaften zu vereinfachen, in welchem Verhältniß die auf hiesigen Dorfschaften mit liegenden Gütern angesessenen hiesigen Bürger und Forensen beizuziehen seyen, ferner um die gemeinheitlichen Ausgaben und Einnahmen in jedem Dorf und die Beitragspflicht der eben genannten Personen zu ordnen, auch zu prüfen, wie der Schuldenstand einer jeden Gemeinde festzustellen, und sowohl der Bedarf an jährlichen Zinsen zu decken als auch ein allmählicher Tilgungsfond zu bilden sey. Ueber die Frage, wie die Landbewohner bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen in der gesetzgebenden Versammlung zu vertreten seyen, wurde von der Senatsdeputation, unter Zuziehung der Herrn Syndicer, Gutachten erfordert, um alsdann über alle diese Gegenstände an die nächste Versammlung einen umfassenden Vortrag erlassen zu können.

Unabhängig hievon erschien die auf den hiesigen Dorfschaften mehr dem Namen als der That nach noch bestehende Leibeigenschaft, und da diese dem Zeitgeist anstössig war, so beantragte der Senat am 8. Januar 1818 deren sofortige Aufhebung nebst Cassirung aller nach ihr bisher erhobenen Manumissionsgelder, Besthaupt, Leib- und Rauchhühner sammt den hergebrachten Erhebungsgebühren (nach einem 10jährigen Durchschnitt zusammen 914 fl. 1 kr. pr. Jahr) ohne alle Entschädigung, indem man ihm zugleich überlassen möge, wegen des über Niederrad bestehenden Condominalverhältnisses Sr Majestät des Kaisers von Oesterreich Beistimmung in gleicher Weise zu erwirken.

Die Versammlung fand, mit 42 gegen 24 und 2 susp. Stimmen, keine Commission nöthig (Prot. §. 72), trat vielmehr dem Senatsantrag sofort überall bei (Prot. §. 72, 76).

88.

Revision der Organisation des Policei- und Criminalamts.

Der am Schluß der Ziffer 73 erwähnte Antrag des Herrn Dr. Jassoy wurde, insbesondre soweit er eine Revision der Organisation und des Wirkungskreises des Policeiamts verlangte, von der daselbst bemerkten Commission am 23. Februar 1818 günstig begutachtet, dagegen der unter Ziffer 33 gedachte Senatsvorschlag der Centralisirung vom 30. Januar 1817 als auf einer ganz irrigen Deutung der C. E. A. ruhend erkannt, indem die Commission der XIIIr vielmehr Ueberweisung der Policei an die einzelnen Aemter, aber keine kostspielige und doch nicht genügende neue Centralbehörde, gewollt und Ueberweisung dessen an das Policeiamt, was ehedem dem jüngeren Bürgermeisteramte in dieser Hinsicht obgelegen, nebst der Aufsicht über Fremde, Märkte und Victualien, völlig ausgereicht habe. Die Commission sprach sich im Einzelnen dahin aus: ein strenger Begriff von Policeisache lasse sich nicht geben, ebendarum müsse das Gebiet der Policei stets controllirt werden, damit sie nicht zuweit um sich greife; das alte Criminalamt sey völlig herzustellen und demselben die Policei zur Verhütung der Verbrechen zu überweisen, ebenso dem Stadt- und Landamt die geeignete Policeigewalt; kleine Sachen und Gesindestreitigkeiten wären einem herzustellenden Oberstrichter zu übergeben; die Errichtung eines Policeigerichts sey constitutions,

widrig und mit unserer Staatsform völlig unverträglich; eine kräftige Dorfpolicei sey, unter Benutzung der Landwehrbehörden auf den Dörfern, zu errichten; mehrere Zweige der Policei solle man den Quartiervorständen übertragen, z. B. Visitation der Maasse und Gewichte, Aufsicht über die Bäcker, Steuerung der Strassenbettelei; eine neue Gesindeordnung empfehle sich; die Ausbildung der Zweige einer Policeiverwaltung in Ansehung der öffentlichen Sicherheit könne keinem Amte allein überlassen werden; Collisionen der Aemter in dieser Verwaltung würden sich leicht lösen lassen, zumal da uns im Grunde nur ein strenger Arm der Policei gegen Verbrecher und Diebe Noth thue, wozu Jedermann gerne die Hand bieten werde; Art. 26 der C. C. A. habe mit der nach dieser C. Acte neu, d. h. in einer von der primatischen verschiedenen Form, zu organisirenden Policei nichts gemein. Die Commission fand überdies den Aufwand des Policeiamts ausserordentlich groß und bedeutende Ersparnisse unerläßlich, weshalb sie Herabsetzung des Personals auf 5, der Policeidiener auf 18, sodann völlige Abschaffung der Feldjäger, unter Vermehrung der Feldschützen von 15 auf 20 Mann, beantragte, mit allenfallsiger Anstellung eines Policeicommissärs zur Inspection des Dienstpersonals.

Die Versammlung übergab am 28. Februar 1818 den Jassoy'schen Antrag dem Senat zur Erklärung (Prot. §. 102), welche am 7. Januar 1819 in einem umfassenden Vortrag erfolgte. Der Senat suchte darin auszuführen, daß er sich überall an die reichsstädtischen Einrichtungen, im Einklang mit den Vorschriften der C. C. A., in seinem Vortrag vom 8. Februar 1817 (s. oben Ziffer 33) gehalten habe, daß insbesondre durch das errichtete Policeigericht erst die gesammte Policeiorganisation als vollendet und der frühere Mangel bestimmter Vorschriften über die Grenzen der Civil-Policei- und Criminal-Gerichtsbarkeit erst dadurch ersetzt betrachtet werden könne, daß die Zeit von 1817 bis jetzt noch viel zu kurz sey, um jene damals von der Versammlung im Wesentlichen genehmigte Organisation schon jetzt unpassend finden zu können, daß er keinen einzigen neuen Beamten angestellt habe, daß er lieber gesehen hätte, wenn von der Commission, statt allgemeiner Principien, ein auf möglichste Ersparnisse und Vereinfachung berechnetes Gegenproject ausgearbeitet worden wäre, um so mehr, da deren Principien theils gegen die C. C. A., theils gegen alle Geschäftserfahrung anstießen und zu noch grösserem Aufwande führen würden; man könne daher nur zu solchen Aenderungen rathen, welche wirkliche Ersparniß versprächen, in wieweit Senatus Vorschläge über den Besoldungsetat des Policeipersonals, der im Versorgungshaus functionirenden Geistlichen und des neu anzustellenden Adjuncten des Ackergerichts, Zusammenschmelzung des Administrations- und Kornamts nach 2 Jahren, und Verwendung des Criminalraths zugleich bei dem Policeiamt zur Aushülfe anher brachte.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 39) welche am 20. März 1819 mit 2 weiteren Mitgliedern (Dr. Kappes, Clarus) verstärkt wurde (Prot. §. 69), legte, nachdem ihr mehrere inzwischen eingelangten Actenstücke des Senats und Bürgercollegs mitgetheilt worden (Prot. §. 58, 68), am 20. September 1819 folgende neue Entwürfe vor:

1) die Aufhebung des Ackergerichts und Uebertragung seiner Functionen an das Policei- Bauamt und andere Behörden betreffend;

2) wegen Vereinigung des Korn- oder Land-Rentamts und des Administrationsamts unter dem Namen Stadtkämmerei;

3) das Policeiamt betreffend, zur Aenderung resp. Vervollständigung des Gesetzes vom 22. Juli 1817, wodurch die Commission Ersparniß und Vereinfachung des Geschäftgangs beabsichtigte, indem sie zugleich den Wunsch aussprach, daß der Senat ein Regulativ der Abgaben von Permissionisten nebst Sportelordnung für Policeiverhandlungen, eine neue Gesindeordnung und eine Revision der Policei-Strafgesetze anher bringen möge.

Die Versammlung nahm am 13. October 1819 (Prot. §. 243 — 252) das Gesetz, Zusammenschmelzung einiger Stadt-Verwaltungs-

1) Mappes, J. H. Hofmann, Senator von Malapert, Dr. Brack, Dr. Feuerbach.

ämter betreffend, theils nach dem Entwurf des Senats, theils nach demjenigen der Commission, in der Art an [2]), daß es mit dem 1. Januar 1820 einzutreten habe und der bürgerliche Deputirte beim Ackergericht in Zukunft nicht cessiren solle, ferner daß dem jetzt abgehenden Ackergerichtsschreiber Kornacher sein bisheriger Gehalt nebst Emolumentenvergütung nach 10jährigem Durchschnitt zu belassen sey, und daß man Vorlage der definitiven Organisation der neuen Stadtkämmerei spätestens im Jahr 1821 erwarte.

In Beziehung auf den Gesetzesentwurf, Revision der Polizeiorganisation betreffend, wurde, da der Schluß der Sitzungen von 1819 nahe war, am 16. ej. (Prot. §. 255) Vertagung auf die nächste Jahresversammlung beschlossen, worauf am 24. November 1819 (Prot. §. 32) eine neue Commission gewählt wurde [3]), um diesen Entwurf und die vorgeschlagenen Besoldungen für das Policeipersonal zu prüfen. Sie schloß sich im Wesentlichen dem früheren Commissionsgutachten an, indem auch sie Aussetzung des Berichts über die Besoldungen bis zur Beschlußnahme über das Zusatzgesetz zu der Verordnung vom 22. Juli 1817 räthlich fand. Hr. Mappes legte ein Separatvotum, die Victualientaxe betreffend, bei, auch gab Hr. Dr. Jassoy eine Critik des hieher gehörigen Senatsvortrags, durch welchen er nur in sehr wenigen Puncten belehrt, nirgends aber bekehrt worden sey.

Nach Verlesung des Commissionsgutachtens (Prot. §. 85) beschloß die Versammlung am 9. Febr. 1820 (Prot. §. 87) mit 66 und 2 susp. Stimmen, vorerst die Ansicht des Senats über den Commissions-Entwurf zu vernehmen, welche am 2. Januar 1821 dahin ausfiel: daß die meisten Vorschläge darin für die Stadt nachtheilig, die wenigen übrigen aber nicht geeignet seyen, ein neues Gesetz zu erlassen, was um so mehr zu verhüten wäre, da in den letzten 3 Jahren schon mehr Gesetze erlassen worden seyen, als sonst in einem Jahrhundert, wogegen der Senat, unter Abweisung des Vorschlags, die Quartiervorstände durch die Leibschützen zur Steuerung der Bettelei beizuziehen, und Aussetzung einer Verordnung über Strafbestimmungen in Policeivergehen, womit ein Criminal-Codex in engster Verbindung stehe, eine neue Gesindeordnung dermalen vorlegte.

Hiernächst berichtete eine von der Versammlung am 10. Nov. 1821 ernannte (Prot. §. 8) Commission [4]) über die Senatsvorträge betreffend, 1) das Policeiamt (vom 2. Jan. 1821), 2) das Verhältniß des Criminalamts zum Policeigericht (vom 7. ej.) und 3) die Bestimmung der Gebühren für Permissionsscheine (vom 11. ej.) dahin:

ad 1) Es sey nicht räthlich im Allgemeinen, von der bestehenden Policei-Einrichtung abzugehen, jedoch manches Einzelne zu ändern, namentlich die Verbannung der leicht zu Irrthümern führenden zweifachen Benennung Policeigericht und Policeiamt, mit alleiniger Beibehaltung der letzteren, eine genauere Vorschrift über die Rechtsmittel gegen Verfügung und Erkenntnisse des Policeiamts, die Anstellung eines vierten Actuars statt des proponirten Policei-Officials, Bestellung von 4 Pedellen und 1 Wachtmeister statt 6 Pedellen, wonach die vom 1. Januar 1822 beginnenden Besoldungen abzuändern u. a. m.

ad 2) Stimme man dem Senat bei, mit der Bemerkung, daß dem Criminalrath, wie dem zweiten Policei-Assessor, bei dem Policeiamt nur ein votum consultativum zustehen möge.

ad 3) Stimme man gleichmäßig dem Senat bei, wünsche jedoch, den Tarif nur als Instruction dem Policeiamt gegeben, nicht öffentlich gedruckt zu haben — Zu dem Project der Gesindeordnung wurden von der Commission einzelne Bemerkungen gemacht, überdies der Antrag gestellt, daß zur Handhabung der Sicherheitspolicei das Policeiamt befugt werde, auf allen zur Stadt gehörigen Dörfern und Höfen durch sein Personal streifen und visitiren zu lassen, überhaupt, neben dem Landamte, die Sicherheitspolizei gegen Diebe, Vagabunden und verdächtiges Gesindel auf dem Lande auszuüben, indem der Inbegriff aller Notamina wegen des Policeiwesens in einem besonderen Nachtrag zum Gesetz vom 22. Juli 1817 zusammengefaßt wurde. Herr Dr. Behrends widersprach in

[2]) Gesetzsammlung, II. 88 flg.

[3]) Syndicus Malapert, Mappes, Dr. Claus, Dr. Kappes, Dr. Brack.

[4]) Synd. Dr. Wüstefeld, Synd. Schöff von Malapert, Dr. Jassoy. Mappes, Dr. Behrends

einem Separatvotum der Aufhebung der Grenzbestimmung und Benennung des Policeiamts und Policeigerichts, sowie der projectirten Verschmelzung des Criminalamts mit dem Policeiamte.

Die Versammlung faßte hierauf folgende Beschlüsse:

1) am 30. Januar 1822 (Prot. §. 43) mit 56 gegen 2 und 1 susp. Stimme, den Commissionsantrag wegen äußerer Begrenzung und Benennung der Policeibehörde zu genehmigen,

2) am 2. Febr. ej. (Prot. §. 45), mit 41 gegen 21 und 3 susp. Stimmen, dem Landamte bei Beschlußnahme über die von ihm geführten Untersuchungen blos eine berathende Stimme zu verstatten, und sonst die Policeieinrichtung auf dem Landamte nach dem Antrag der Commission zu genehmigen, ebenso das von dieser proponirte Policeiamtspersonal,

3) am 6. ej. (Prot. §. 47), mit 35 gegen 31 und 2 susp. Stimmen, hinsichtlich der Feldjäger und Feldschützen es bei der seitherigen Einrichtung zu belassen; sodann bezüglich der Besoldungen (Prot. §. 48) a) dem Policeiamts-Assessor fl. 1600 zu bestimmen (mit 48 gegen 1 susp. St.), b) jedem der 3 älteren Actuare fl. 1300 und fl. 100 als Entschädigung für Uniform, dem 4. Actuar fl. 900 und fl. 100 für Uniform zu geben (ohne Umfrage), c) ferner fl. 900 jedem der als Maximum anzusehenden 4 Cancellisten (ebenso), mit dem Ersuchen an den Senat, von jetzt an dieselben nicht mehr als Staatsdiener anzustellen, d) fl. 800 für den bürgerlichen Gegenschreiber auf dem Policeiamt, für jeden der 5 Pedellen, einschließlich des Wachtschreibers, täglich 48 kr. nebst dem gewöhnlichen Uniformsgeld, für den Wachtmeister, neben diesem Gelde, täglich fl. 1 40 kr., jedem Rottmeister, neben desgleichen, fl. 1 täglich, und jedem Policeidiener, neben desgleichen, täglich 48 kr. (theils ohne Umfrage, theils mit 62 gegen 1 und 1 susp. Stimme), e) jedem der beiden Feldjäger-Führer, neben der Uniform, täglich 48 kr. und jedem der 15 Feldjäger, neben desgleichen, täglich 40 kr., jedem der 2 Rottmeister der Feldschützen täglich fl. 1 und jedem der 20 Feldschützen täglich 48 kr. (ohne Umfrage), sodann (Prot. §. 49) die hin und wieder genehmigten Besoldungserhöhungen mit dem 1. Januar 1822 anfangen zu lassen, ohne dadurch Renumerationen aus besonderen Gründen wegen der Vergangenheit präjudiciren zu wollen, die Actuarien nebst Cancellisten definitiv auf ihren Posten zu belassen, und dem Senat anheim zu geben, den Ertrag des Fremden-Blättchens nutzbringend für das Aerar zu verwenden (ohne Umfrage), übrigens (Prot. §. 50) es in Ansehung der Policeitaxen bei der Erläuterung des Senats zu belassen und von einem darauf bezüglichen Antrag zu abstrahiren;

4) am 9. und 16. ej. (Prot. §. 51, 52, 56, 58, 62) a) mit 42 gegen 22 Stimmen, in Zukunft zu Policeiamts-Cancellisten nur hiesige Bürger und Bürgerssöhne zu verwenden, b) die Gesindeordnung nach dem Senatsantrag und den Abänderungen der Commission im Wesentlichen zu genehmigen, c) (Prot. §. 59) ebenso den Antrag der Commission, den Wirkungskreis des Policeiamts auf die hiesigen Dorfschaften betreffend;

5) am 20. ej. (Prot. §. 64), hinsichtlich der weiteren Anträge der früheren Commission es bei der ablehnenden Erklärung des Senats zu belassen.

Der Senat zeigte durch Auszug Protocolls d. d. 5. März d. J. seinen Beitritt zu den Beschlußnahmen über das Polizeiwesen überhaupt, über die Gebühren für Permissionsscheine, über das Verhältniß des Criminalamts zum Policeiamte und über die Gesindeordnung an [5]), welche Anzeige man zu den Acten registrirte (Prot. §. 76) [6]).

89.

Abschaffung der Anzugsgebühren.

In Erwägung, daß die Anzugsgelder jedes neu aufgenommenen Bürgers à 5% seines Vermögens dem wahren Interesse der Stadt nicht entsprächen, zumal seitdem die Abzugsgelder aufgehoben worden, indem wohlhabende Ausländer, die hier leben aber kein Gewerbe treiben wollen, dadurch abgeschreckt

---

5) Gesetzsammlung III, 37 flg.; 41 flg.

6) Wegen des Senatsantrags v. 1 Sept. 1831, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel, und der fallsigen Beschlußnahme der Versammlung vom 9. November ej. s. Jahrbücher I, 1, und die Gesetzsammlung V. 5 flg.

würden, schlug Hr. Dr. Claus am 12. Jan. 1818 vor: jeder dahier ein freies Grundeigenthum von fl. 25,000 Werth besitzender Fremde solle Anspruch auf unentgeltliche Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts haben, sofern er dieses oder ein gleich werthvolles Eigenthum mindestens 3 Jahre hernach behalte, widrigenfalls er 5% davon nachlassen müsse, wogegen bei dem Besitzer eines solchen Vermögens von nur fl. 20,000 eine 4jährige, bei dem von nur fl. 15,000 eine 5jährige Beibehaltung des Eigenthums ebenmäßig vorausgesetzt werde.

Die Versammlung beschloß am 4. Februar d. J. (Prot. §. 89) mit 48 gegen 16 Stimmen: diesen Gegenstand, unter Abwartung näherer verfassungsmäßiger Bestimmungen über das städtische Finanzwesen vorerst zu vertagen.

90.

Beschwerde des Benderhandwerks über Nahrungseingriffe.

Die Bendergeschwornen beschwerten sich über den Senatsschluß vom 11. December 1817, nach welchem sie, auf Recursschrift der Handelsleute Gontard und Du Fay, worin sich diese auf ein besonderes Recht, in ihrer Zuckersiederei im deutschen Hause zu Sachsenhausen einen eigenen Bendergesellen zur Besorgung der Benderarbeit annehmen zu dürfen, stützten, angewiesen worden, den Weg Rechtens zu betreten.

Die Versammlung beschloß, auf desfallsige Discussion (Prot. §. 91), am 7. Februar 1818 (Prot. §. 92), mit 56 gegen 7 und 1 susp. Stimme: daß es bei der Verweisung des Senats lediglich sein Bewenden habe.

91.

Turnus- und Peräquations-Rechnungen des Quartieramts von 1813.

Am 16. Februar 1818 beantragte Hr. v. Gerning, da die Militär-Verköstigungs-Nachrechnungen noch immer nicht im Staatshaushalt belegt und verrechnet seyen, dieses Geschäft baldmöglichst ins Reine zu bringen.

Auf Mittheilung dieses Antrags (Prot. §. 101) erklärte der Senat unter dem 6. November 1818, die Einquartirungslast sey bis 1812 nach der althergebrachten Form und der Verordnung vom 8. Januar 1762 vertheilt, damals aber eine sogenannte Reihenordnung eingeführt worden, und da sich ergeben, daß diejenigen, welche auf ihre Rechnung die Soldaten in Kosthäuser vom Quartieramt legen ließen, in den Reihen sehr zurück gewesen, sey zur Gleichstellung der Kostverleger mit den Quartierträgern Nachzahlung der von erstern noch nicht getragenen Reihen an die Quartiersection beschlossen worden, so daß die eingegangenen fl. 63,000 mit fl. 40,000 an die Gastwirthe für deren Guthaben bis 15. Juni 1813 bezahlt, die übrigen fl. 23,000 aber zur Approvisionirungscasse genommen werden sollten; der Senat habe nun nach Herstellung der Freistadt über diese Vorgänge genaueste Kenntniß zu erlangen gesucht und schon Ende 1814 dem Quartieramt Stellung der Rechnungen von 1812 und 1813 zum Zweck der Revision aufgegeben, worauf, da sich gefunden, daß der damalige Municipalrath Herr Wenner allein dieses Geschäft besorgt habe, dieser zur Rechnungsablage aufgefordert worden, wobei sich herausgestellt, daß der damalige Präsident des 1813 bestandenen Kriegs-Comité, Graf Benzel-Sternau, alle Acten mit sich fortgenommen habe, ferner, daß Hr. Wenner nur Director des Quartieramts, nicht Einnehmer, Verrechner oder Buchhalter gewesen, so daß sich nirgends jetzt mehr Acten auffänden, sondern aus anderen Papieren nur so viel resultire, daß jene fl. 40,000 und 23,000 fl. wirklich abgeführt worden, ohne daß mehr Klarheit darüber zu erlangen stehe.

Die Versammlung beschloß hierauf am 18. ej. (Prot. §. 18), mit 62 gegen 9 und 2 susp. Stimmen: diesen Gegenstand nach dem Vortrag des Senats auf sich beruhen zu lassen.

92.

Verkauf des Schneidwalls nebst Zubehör.

Auf desfallsigen Antrag Senats vom 14. März 1818 wurde mit 73 gegen 3 Stimmen beschlossen: diesen Verkauf nach den proponirten Bedingungen zu genehmigen, mit dem Wunsche, daß wenn ein reiner Gewinn für das Aerar resultiren sollte, derselbe auf verfassungsmässigem Wege zur Fortsetzung des Quais vom Metzgerthor nach der Mainbrücke verwendet werden möge.

93.

Verkauf eines städtischen Bauplatzes auf dem Graben.

Der hiesige Bürger und Handelsmann J. Ch. C. Knoblauch trug am 14. November 1817 bei dem Recheneiamt vor, ihm das hinter seinem Hause G 11 herziehende, auf dem Graben dem Stempelbüreau gegenüber liegende, Gartenstück käuflich zu überlassen, was der Senat genehmigte, da hierdurch das Project einer Strasse vom Liebfrauenberg nach der Zeile auf keine Weise gestört wurde. Da das Bürgercolleg einstimmte, jedoch den Erlös nicht, wie der Senat wünschte, in hiesigen Obligationen verzinslich angelegt und zu diesem Project dereinst verwendet haben wollte, so brachte der Senat am 24. April 1818 diesen Dissensfall zur Entscheidung anher.

Die Versammlung beschloß am 29. ej. (Prot. §. 108), mit 64 Stimmen, diesen Verkauf nach Vorlage zu genehmigen und, mit 36 gegen 28 und 1 susp. Stimme, daß in Betreff der Verwendung des Erlöses nach dem Antrag des Senats zu verfahren sey.

1 8 1 8.

94.

Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung d. J. 1818.

Am 2. November 1818 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1—4) 1) zum Präsidium: Stadtschultheiß Fr. Max. Frhr. v. Günderrode, Dr. Hiepe, von Fichard. 2) zum Secretariat: Hofrath Dr. Goll, Assessor Dr. Hacker, Dominic. Behrends, Dr. C. Fr. Starck. 3) Uebrige Mitglieder: J. Chr. Aumann, J. Gtl. Bachmann, Sam. de Bary-Jordis*, J. Heinr. Benckard, Ant. Bernoully*, Sim. Mor. v. Bethmann, C. L. Bloß, d. Raths, Fr. Carl Fhr. v. Bock *, Dr. jur. Abraham Brack, Joh. Christ. Braun, Georg Brentano-Laroche, Lorenz Brunner, Schöff u. Synd. primar. Dr. Büchner, Joh. Friedr. Busch, Georg Wilh. Clarus *, Dr. jur. Joh. Georg Claus, Schöff Fr. Jos. Cleynmann, Hofr. C. W. Cordier, Schöff Dr. Diehl, Dr. jur. Joh. Gottl. Dietz, Joh. Christ. Dillenburger, Obrist Fr. Wilh. v. Ellrodt *, Dr. jur. J. Ans. Feuerbach, J. C. Fhr. v. Fichard, Jacob Ficus, Sam. Gtl. Finger *, Major J. G. Fischer, Joach. Andr. Grunelius *, Schöff Georg Fr. v. Guaita, Schöff C. W. Frhr. v. Günderrode, Hofmarschall L. Fhr. v. Günderrode *, Mich. Fr. Hauck *, Joh. Christ. Hermann *, Senator J. P. Hier. Hoch, Schöff Dr. J. Js. Hofmann, J. Heinr. Hofmann, Georg Frhr. v. Holzhausen, Andr. Hormann, Schöff A. C. Frhr. v. Humbracht, Ernst Christ. Jost, Dr. jur. Joh. Kappes, Joh. Wilh. Kayser, Joh. Kesselmeyer, J. Chr. Kluge, Heinr. Koch *, J. Jos. Lemme, Joh. Jac. Löhr, Senat. u. Synd. Fr. Ph. Wilh. Fr. v. Malapert, Gottfried Mappes *, Georg Phil. Marstaller, J. F. A. Menzer, J. F. Metz *, Joh. Fr. Metzler-Heyder, Senator Dr. Joh. Friedr. v. Meyer, Frhr. v. Mühlen, Theod. Mülhens *, Schöff Pet. Clem. Müller, J. F. Müller, d. Raths, J. de Neufville-Passavant*, J. Passavant-Cornill *, Franz Pilgeram*, Geh. Rath v. Plitt, Major J. A. B. Reges, Max. Frhr. v. Riese, Senator Dr. Joh. Georg Rössing, Senator Joh. Georg Sarasin, Georg Schepeler, Obrist J. Fr. Carl Schiller, Senator Johannes Schmidt, Hier. Fr. Seydel, Finanz-Rath J. Jac. Siebert *, Heinr. C. Söldner, Senator Dr. J. G. C. Thomas, Phys. prim. Dr. J. Con. Varrentrapp, G. Adolf Völker, Geh. Rath Joh. Jac. v. Willemer, Friedr. Max. von Wogau, Senator Dr. C. J. Wüstefeld.

95.

Ueberlassung eines Bauplatzes an die deutsch-reformirte Gemeinde zur Errichtung eines Schulhauses.

Die deutsch-reformirte Diaconie hatte, bei Gelegenheit der Eröffnung einer neuen Strasse von dem Weißfrauenklosterplatz nach dem Gallenthor, um Ueberlassung eines Platzes links von dieser Strasse ohne Ausgebot für 4000 fl. zur Erbauung einer Freischule gebeten, was der Senat unter der Bedingung zu bewilligen bereit war, daß weder dieser Platz noch das darauf zu erbauende Haus jemals zu einem anderen als dem angegebenen Zwecke benutzt und die Erweiterung eines Theils des Schindergäßchens durch Vorrückung eines Stücks Mauer nach beigefügtem Riß auf Kosten der Acquirenten vollzogen werde. Da jedoch die Diaconie die erste Bedingung nicht eingehen konnte, weil nach dem Aufhören der Freischule dieser Platz ganz nutzlos geblieben wäre, inzwischen auch ein Gebot von 6000 fl. darauf erfolgt war, so eröffnete der Senat der Diaconie, daß der Antrag an die Versammlung auf dessen Ueberlassung um 4000 fl. nur unter der Bedingung gemacht werden könne, daß wenn dieser Platz zur Freischule nicht mehr benutzt werden könnte oder wollte, alsdann für die freie Disposition weitere 2000 fl. nachzuzahlen seyen. Da die Diaconie sich hiemit einverstanden erklärte, auch das Bürgercolleg consentirte, so stellte der Senat diesen Antrag am 22. August 1818.

Die Versammlung beschloß am 11. November d. J., auf Antrag des Herrn Dr. Kappes, unter der Bedingung beizutreten, daß die Fronte des neuen Schulhauses auf die rothe Linie a—b des mit Lit. H bezeichneten Risses gesetzt werde, wobei zugleich der Versuch zu machen wäre, die neue Strasse auf der rechten Seite in die Linie mit der Weißfrauenkirche zu bringen, damit, ausser der zu bezweckenden Verschönerung, wo möglich dorten Platz sich finde, auf welchem der Markt bequemer als bisher in den engen Strassen jener Gegend gehalten werden könne.

96.

Errichtung einer allgemeinen Armen-Commission.

Da nach Art. 26 der C. E. A. eine neue Stiftungsordnung eingeführt werden soll, so war der Senat vor Allem darauf bedacht, wie der allgemeinen Armen-Commission, der einzigen milden Anstalt, deren Grenzen nicht durch Fundationen oder andre Bestimmungen fest abgesteckt, sondern ihrer Natur nach sehr allgemein waren, eine der Zeit und dem Erforderniß überhaupt angemessene Einrichtung gegeben werden könnte. Es wurde deshalb am 16. April 1818 eine gemischte Deputation niedergesetzt, welche am 10. Juli ej. Bericht erstattete. Deren Vorschläge bedurften einer Genehmigung der Versammlung um so mehr, weil sie die Aufhebung dieser Commission und deren Wiedervereinigung mit dem bürgerlichen Almosenkasten, sowie mehrere wesentliche Veränderungen mit einigen anderen Stiftungen bezielten; weshalb der Senat am 27. October d. J. folgende Anträge machte: a) Vereinigung dieser Commission mit dem bürgerlichen Almosenkasten, unter der Benennung allgemeiner Almosenkasten, welche ausschließlich die Almosenspende an Geld, Holz, Brod und sonstigen Lebensmitteln, die Kleidung der nicht an das Waisen- oder Versorgungshaus gehörenden Hausarmen, die Unterstützung kranker Hausarmen durch Aerzte, Arznei, Chirurgen und Einweisung in die Spitäler besorgte, dagegen alle übrigen sonst von jener Commission besorgten Geschäfte abgäbe, b) Ueberweisung der vollständigen Versorgung aller armen Kostkinder, Lehrlinge, Schulkinder, durch Verabreichung von Kleidern, Wäsche, Schulbüchern, Schreibmaterialien, Haltung zur Schule, Unterbringung in Kost u. s. w., an das Waisenhaus, soweit dieser Unterhalt von einer milden Stiftung zu bestreiten ist, c) Ueberweisung der in der vom Almosenkasten immer vollständig zu haltenden Liste begriffenen Pfründner und der Pfleglinge, welche für Kost und Arbeitslohn darin arbeiten, an das Versorgungshaus, d) eine neue Organisation des Personals, insbesondre bei dem allgemeinen Almosenkasten, welcher 9 Pfleger erhalten solle, mit dem Anfügen, daß mindestens alle Vierteljahre die Senioren der drei gedachten Stiftungen zusammenträten, um sich über gemeinschaftliche Gegenstände zu besprechen und das Nöthige zu beschliessen, e) einen Zuschuß von circa 4000 fl. aus dem Aerar, nebst Beiziehung des Gewinns des Pfandamts, mit Niederschlagung des schuldigen Restes de 1819, womit der allgemeine Almosenkasten auslangen werde, und welcher um so mehr

vorläufig zu bewilligen seyn möchte, weil der ganze Antrag sich einstweilen auf Ein Probejahr beschränke, wogegen die neue Stiftungsordnung bis zum Jahr 1820 ausgesetzt bleiben dürfte.

Die Versammlung ernannte am 11. November 1818 eine Commission [1]) (Prot. §. 12), welche statt der Vereinigung der allgemeinen Armen-Commission mit dem Almosenkasten, dieselbe durch eine eigene Behörde, allenfalls unter dem Namen: allgemeines Armen-Pflegamt ersetzt haben wollte, eine andre Personal-Organisation beantragte, die proponirte Geschäftsorganisation aber, mit einigen Modificationen, so wie den Zuschuß aus dem Aerar genehmigte, worauf die Versammlung am 19. December ej. (Prot. §. 13) mit 39 gegen 29 Stimmen beschloß: daß der Senatsantrag zu genehmigen sey.

97.

Status exigentiae pro 1819.

Der Senat legte ihn am 6. November 1818 mit einer motivirten Erklärung über die Notamina des Bürgercollegs vor.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 17) beantragte bei dem Stadtamt nur 50 fl. für Actenheften zu bewilligen, die Mehrverwendung von circa 15000 fl. für Besoldungsbedürfnisse des Policeiamts zwar zu genehmigen, jedoch dem Senat zu erklären, daß in Zukunft jeder Etat auf das Genaueste eingehalten und bei etwaigem Weiterbedarf jedesmal ein besondrer Vortrag anher erstattet werden müsse, mit Empfehlung möglichster Ersparung am Policeipersonal, ferner am Etat des Bauamts 1800 fl. für Hauptausbesserung des Todtenhauses, welche noch unterbleiben könne, zu streichen, desgl. 560 fl. an dem des Forstamts, ferner an dem des Kriegszeugamts 1132 fl. 24 kr. wegen auszusetzender Gehaltsvermehrung des Actuars, Anstellung eines Gegenschreibers u. s. w., für die Chausseen nebst dem Chausseegelde 2400 fl. in Aussicht zu nehmen, am Besoldungsetat im Ganzen 2568 fl. zu streichen, für das Armenwesen 4000 fl. hieher zu setzen, womit die Commission mehrere Bemerkungen und Wünsche im Einzelnen verband. — Schriftliche Erklärungen reichten die Herrn Finger und G. R. Willemer ein.

Die Versammlung beschloß, in den Sitzungen vom 20. 24. 27. und 30. März 1819 (Prot. §. 65—89), den Senatsantrag nach Maaßgabe des Commissionsberichts zu genehmigen, mit dem Anfügen, daß der Commissionsbericht, nebst Erklärung der Versammlung, nach dem Antrag der Commission bezüglich der genauen Etatseinhaltung, in extenso dem Bürgercolleg zu dem Behuf mitgetheilt werde, damit dasselbe ebenfalls den eifrigsten Bedacht auf Einhaltung der bewilligten statuum exigentiae nehme und daher seine Deputirten auf sämmtlichen Stadtämtern anweise, keine Ueberschreitung dieser Summe, unter eigener persönlicher Verantwortlichkeit, einzugehen, ferner, daß unter dem Posten: 15/m fl. für unvorhergesehene Ausgaben nur zu verstehen seyen: Ausgaben für Anschaffungen, Anordnungen und Versendungen im Staatsdienst, die im status exigentiae gar nicht vorhergesehen worden, Ausgaben für die in diesem zu gering angeschlagenen Rubriken der Aemter, ferner für die Dienstleistungen von nicht Angestellten oder Beamten, die über ihre Amtspflicht solche leisten, für Gratificationen an Staatsdiener und deren Wittwen oder Kinder bei dringenden Nothfällen, nicht aber solche Belohnungen oder Remunerationen, welche durch oft widerkehrende Verwilligungen die Natur ständiger Gehalte annehmen würden.

98.

Errichtung eines reformirten Consistoriums.

Die beiden hiesigen reformirten Gemeinden gaben am 19. Mai 1817 den Wunsch zu erkennen, daß nach Art. 37 der C. E. A. ein reformirtes Consistorium errichtet werden möge, welchem der Senat unter dem 5. Mai 1818 entsprach, auch am 11. August d. J., auf weitere Erklärung dieser Gemeinde, das desfallsige Personal ernannte und am 6. November 1818, wegen der neuen Besoldungen für die Herrn Consistorialräthe, den Actuar und Pedellen, die Versammlung hievon in Kenntniß setzte. Auf Bemerken Praesidii, daß hinsichtlich dieser Salarien das Nöthige im Exigenzstatus vorkomme, beschloß dieselbe am 18. ej., daß dieser Vortrag vor der Hand auf sich zu beruhen habe.

---

1) Sen. v. Meyer, Finger, Sen. Thomas, Mey, Dr. Kappes.

1) Schöff v. Qualta, Dr. Kappes, Sen. Schmid, Grunelius, Geh. Rath Willemer, Dr. Feuerbach, Sen. Rössing.

Hierauf gelangte weiterer Vortrag Senats, wegen einer diesem Consistorium zu ertheilenden Ordnung und deren Sanction, unter dem 7. August 1819 anher. Die Commission empfahl diese Ordnung der Versammlung [1]) (Prot. §. 25) mit einigen Zusätzen, und die Versammlung sanctionirte sie am 5. Januar 1820 (Prot. §. 65) mit der Bestimmung, daß 1) im Art. 3 der Nachsatz in den folgenden Worten wegzulassen sey, „und hat das Consistorium darüber zu wachen, daß die Ausübung jener Befugnisse nicht aus den Schranken tritt, sondern in der geeigneten Ordnung verbleibt", daß 2) bei Art. 7, nach den Worten „hat das Consistorium" einzuschalten „falls gütliche Erinnerungen des Presbyterii fruchtlos bleiben sollten", und daß 3) bei dem Schluß des 14. Absatzes hinzuzufügen „bei gemischten Ehen aber hat der unzufriedene Theil bei dem Consistorio oder Kirchencommission derjenigen Confession, wozu der andere Theil sich bekennt, gütliche Beilegung der Streitigkeiten und Wiedervereinigung nachzusuchen, falls aber dieses nicht gelingen würde, sind beide Theile an die gemischte Commission zu verweisen, welche dann auch das zur Anbringung einer gerichtlichen Klage erforderliche Zeugniß einer vergeblich versuchten Wiedervereinigung auszustellen hat" [2]).

99.

Errichtung von Todtenhäusern dahier und auf den Dorfschaften und Verlegung der Kirchhöfe aus der Stadt.

Hr. Domin. Behrends beantragte jene am 18. November 1818, um Schutz gegen die Gefahr, lebendig begraben zu werden, zu erhalten, indem in solchen Leichenhäusern die Entschlafenen so lange aufbewahrt würden, bis alle wahren Todeszeichen vereint eingetreten seyen. Da in der Sitzung vom 18. ej. mehrere Mitglieder bemerkten, wie es nothwendig erscheine, daß auch zugleich der Antrag dahin geschehe, den Kirchhof vor die Stadt zu verlegen, so wurden beide Anträge zusammen dem Senat mitgetheilt (Prot. §. 20). Am 6. December 1819 widerholte Hr. Behrends seinen Antrag, einen Grundriß zum Todtenhaus beifügend, mit dem Gesuch um Verweisung seines Antrags an die Commission über den Status exigentiae, um die erforderliche Summe von fl. 8500 zu bewilligen.

Auf wiederholte Mittheilung an den Senat (Prot. §. 70, 72) langte Auszug Rathsprotocolls d. d. 4. Juli 1820 ein, worin eröffnet wurde, daß 1) Verlegung des Kirchhofs ausserhalb der Stadt nicht wohl ausführbar sey, und sich deshalb Herstellung und Vergrößerung des St. Peters-Kirchhofs empfehle, wozu vorläufige Bewilligung der nöthigen Summen im Allgemeinen in Aussicht genommen werde, 2) daß darauf und in Sachsenhausen ein Todtenhaus erbauet oder eingerichtet und dazu die Summe von resp. fl. 6—8000, oder fl. 10 — 11,000 bei ganz neuer Aufrichtung, bewilligt werden möge, 3) daß die Judengemeinde dazu gleichfalls unverzüglich hinsichtlich ihres Kirchhofs anzuhalten sey, gleichwie 4) das Landamt auf den Dörfern die nöthigen Einleitungen zu treffen habe, worauf denn 5) eine umfassende medicinisch-policeiliche Verordnung über Todtenhäuser, Todtenschau und Begraben der Leichen folgen könne.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. von 1820, §. 13) erklärte, daß ungeachtet aller Berichte der Behörden, es sey ausserhalb der Stadt durchaus kein Platz zu einem Kirchhof zu finden, sich ein solcher allerdings auf dem Bornheimer Sandwege zu einem billigen Preise, nemlich 7 Morgen 2 Viertel und 24 Ruthen für fl. 10,625 vorgefunden habe, den man nach Bedarf sehr wohl noch ausdehnen könne, weshalb von einer Erweiterung des St. Peterskirchhofs völlig zu abstrahiren und alsbaldige Verlegung desselben, sowie baldigste Erledigung des Behrends'schen Antrags hienach dem Senat zu empfehlen wäre. Eine große Zahl hiesiger Aerzte hatte sich überdieß für Verlegung des Kirchhofs, auf Ersuchen des Herrn Dr. Hofmann sen., erklärt.

Die Versammlung stimmte am 13. Januar 1821 (Prot. §. 32) ganz ihrer Commission bei, indem sie die Ankaufs- resp. Vergrößerungsgelder eventuell bewilligte und alsbaldige Rückäußerung wünschte. Am 20. ej. (Prot. §. 33) verwilligte sie, mit 41 gegen 28 und 2 susp. Stimmen, die laut Rathsprotocoll vom 18. ej. angetragenen fl. 25 — 30,000, um den

---

1) Pilgram, C. R. Pregel, Alex. Bernus.

2) Gesetzsammlung, II. 158 flg.

1) Dr. med. Hofmann sen., v. Bethmann, Dr. Jassoy, Helmpel, Dr. Behrends.

christlichen Begräbnißplatz baldmöglichst vor die Stadt zu schaffen. Die Herrn Dr. Feuerbach, Synd. Dr. Schmid, Dr. Euler, Dr. Kappes und Aumann waren hiebei abweichender Meinung.

Am 9. Mai 1826 gelangte Vortrag Senats, den Bau eines Wegs nach dem neuen Todtenhof betreffend, anher, für welchen fl. 7942 bewilligt werden möchten, was die Versammlung am 27. ej. (Prot. §. 46) dahin that, daß, wenn die Kosten nicht bedeutend höher dadurch stiegen, dieser Straße eine möglichst gerade Richtung zu geben sey.

Am 20. December 1827 verlangte der Senat weitere fl. 2900 für Herstellung des nach dem neuen israelitischen Friedhof führenden Wegs, worauf die Versammlung, nach Anhörung ihrer Commission *) (Prot. §. 38), welche den Antrag nicht empfahl, sondern nur die Benutzung des Feldwegs der Judengemeinde nachgelassen und zu dessen Herstellung fl. 1750 bewilligt haben wollte, mit 54 gegen 3 und 1 susp. Stimme (Prot. §. 49) derselben völlig beitrat.

Da die Verlegung der Friedhöfe vor die Stadt nothwendig neue Bestimmungen der policeilichen Anordnungen veranlaßte, so beauftragte der Senat mit deren Bearbeitung eine besondere Kirch- und Friedhofs-Commission von 9 hiesigen Bürgern aller christlichen Confessionen, und legte deren Entwürfe, insbesondere einer policeilichen Begräbnißordnung nebst Beerdigungstaxen, am 12. Mai 1828 vor, indem er zugleich die Permanenz dieser Commission beantragte.

Die Versammlung beschloß, nach Anhörung ihrer Commission ³) (Prot. §. 56), am 31. Mai 1828, (Prot. §. 61 und 62) die Anträge des Senats mit mehreren Modificationen und Zusätzen zu genehmigen, insbesondere, daß die neue Begräbnißordnung auch für Sachsenhausen einzutreten habe, daß Einzelnes über das Innere der Friedhofs-Commission näher zu bestimmen, daß das Leichenansagen auf fl. 3 per Tag festzusetzen, aber Niemand gebunden sey, sich gerade der Leichencommission dabei zu bedienen, daß den 3 Beerdigungsclassen noch eine 4. à fl. 15 für Unbemittelte beigefügt werde, ebenso bei den Kinderleichen zu resp. fl. 6, 5 und $2^1/_2$, daß das sehr mißständige Blasen auf den Thürmen bei Leichenbegängnissen in Zukunft aufhören möge u. dgl. mehr, während die Friedhofs-Commission jederzeit aus Mitgliedern der 3 christlichen Confessionen zu bestehen habe, deren Rechnungen, wie die Stiftungsrechnungen, jährlich dem Revisionscolleg vorzulegen und Ergänzungen der Commission durch Vorschlag des Bürgercollegs in doppelter Zahl, aus welchen der Senat wähle, vorzunehmen seyen.

Der Senat gieng, laut Auszug Protocolls vom 2. Juni 1828, auf alle diese Beschlüsse und Wünsche ein, und trug der Senatscommission für Verlegung der Todtenhöfe ausserhalb der Stadt Einleitung des Vollzugs der neuen Begräbnißordnung auf. Dieser Auszug wurde am 7. Juni ej. ad acta genommen (Prot. §. 63).

Der Behrends'sche Antrag wurde in bekannter Weise zu gleicher Zeit zur Ausführung gebracht.

100.

Befreiung des Hospitals zum heiligen Geist von der Einkommensteuer.

Darauf trug der zeitige Senior der Verwaltungs-Commission unter dem 20. November 1818 an, indem der unumgänglich nöthige neue Hospitalbau und Schmälerung der Einkünfte des Hospitals nicht nur den Kapitalstock sehr angreifen werde, sondern auch für die Fortdauer der früheren Steuerfreiheit des Hospitals streite; im Nichtbewilligungsfall wurde weiter beantragt, von allen zu geringeren Zinsen bei dem städtischen Aerar ausstehenden Kapitalien auch für das Hospital in Zukunft den Zinsfuß von 5 % festzusetzen.

Die Versammlung erkannte am 28. ej. (Prot. §. 22), mit 42 gegen 35 Stimmen, diesen ganzen Vortrag für zulässig; der Senat aber lehnte ihn am 6. März 1819 ab, indem die Versammlung selbst den Grundsatz der Nichtbefreiung aller und jeder Stiftungen von der Einkommensteuer ausgesprochen habe, wovon für das fragliche Hospital durchaus keine Ausnahme begründet erscheine, während Erhöhung des Zinsfußes, zumal durch die unausbleiblichen Consequenzen, das angenommene System der Finanzverwaltung erschüttern und den Stiftungen selbst schädlich würde.

---

*) Dr. Ohlenschlager, Finger, Dr. Eder, Dr. Gallus, Schmid.

³) Dr Eder, Weil. d. R., J F. Mack, Dr. Schmid, v. Lukacsich, D. Kelligs, Obrist Meyer.

Die Versammlung faßte, nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. §. 63) und eines Separatvotums des Hr. Schiele, am 12. Januar 1820, mit 62 gegen 4 und 2 susp. Stimmen (Prot. §. 73), den Beschluß: daß der Antrag auf Befreiung von der Einkommensteuer abzuweisen, von dem weiteren aber wegen Zinsenerhöhung u. s. w. als hieher nicht gehörig zu abstrahiren sey.

101.

Schulwesen der Armenkinder und Quartierschulen.

Durch Auszug Rathsprotocolls vom 1. December 1818 erhielt die Versammlung Mittheilung der Verfügungen wegen Einziehung aller dahier und in Sachsenhausen bestehenden 8 Quartierschulen, statt welcher 3 Volksschulen, 1 zu Sachsenhausen, zu errichten seyen, um den Kindern armer und wohlhabender Eltern gemeinschaftlichen tüchtigen Unterricht zu verschaffen und solche unter bessere Aufsicht zu bringen.

Die Versammlung gab diese Mittheilung am 9. December ej. (Prot. §. 26) an die wegen Errichtung einer allgemeinen Armencommission niedergesetzte Commission (s. oben Ziffer 96), und beschloß am 19. ej. (Prot. §. 31), mit 39 gegen 29 Stimmen: daß der Senatsantrag zu genehmigen sey.

102.

Verlängerung der Sitzungszeit.

Erfolgte mehrmals wegen andringender Arbeiten, wie unter Ziffer 18 und 81 (Prot. §. 28, 41, 64 und 97).

103.

Abbruch der St. Michaelskapelle und der daran stoßendenden Lädchen an der Domkirche.

Herr Aumann stellte am 28. December 1818 einen desfallsigen Antrag, um eine allgemein gewünschte Erweiterung des Marktes dadurch herbeizuführen. Die Versammlung fand denselben mit 60 gegen 7 und 1. susp. St. zulässig (Prot. §. 35), worauf der Senat am 5. Mai 1829, mit Bezugnahme darauf, den Abbruch der Michaelskapelle und des daran stoßenden Hauses Lit. L. Nro. 191 [b] und Lädchens beantragte, welchen die Versammlung am 23. ej. mit 72 gegen 1 susp. St. genehmigte (Prot §. 68).

Die neuesten Verhandlungen nebst Beschlußnahme der Versammlung wegen der Lädchen auf dem Pfarreisen s. in den Jahrbüchern, II. Nro. 22 folg.

104.

Besetzung und Gehalt der zweiten Archivarsstelle.

Unter der Reichsstadt waren zwei Archivare und Registratoren für das Stadtarchiv mit fl. 600 im 22 fl. Fuß Gehalt bestimmt [1]). Die Verfassung, welche von der wiedererlangten Freiheit bis zur Einführung der C. E. A. Gültigkeit hatte, behielt solche bei, übertrug jedoch die erste Archivarsstelle dem Secretär der Senatscanzlei, und es wurde der Gehalt des Rathschreibers auf fl. 1800 im Ganzen, der des zweiten Archivars auf fl. 1200 bestimmt. Nach Einführung der C. E. A. erschien die Besetzung letzterer Stelle wünschenswerth, weil der Rathsschreiber wegen der veränderten Verhältnisse, nach denen ein großer und engerer Rath und viele Verhandlungen mit der gesetzgebenden Versammlung bestehen, nicht auf das Archiv verpflichtet war, ein Vicar aber wegen der nöthigen Localkenntnisse nicht genügen konnte, und so trug der Senat bei dem Bürgercolleg hierauf und auf eine Besoldung von fl. 1200 im 24 fl. Fuß an. Dieses fand den Rathsschreiber als ersten Archivar ausreichend, der Senat aber beharrte auf seinem Antrag, und brachte denselben am 16. Jan. 1819 an die Versammlung.

Nachdem derselbe in der Canzlei zur Einsicht aller Mitglieder aufgelegen hatte (Prot. §. 39), wurde am 30. ej. eine Commission [2]) ernannt (Prot. §. 40), zu deren Bericht Hr. Dr. Brack und Hr. Domin. Behrends Separatvota stellten, worauf die Versammlung am 23. Juni ej. (Prot. §. 127) mit 50 gegen 19 Stimmen beschloß: daß der jeweilige Rathsschreiber zugleich die Stelle als erster Archivar zu versehen habe.

---

1) Zuerst die Herren Sen. Thomas, Metz, v. Bethmann, Finger, Sen. v. Meyer, nachher, da vor Einlangung ihres Gutachtens die Versammlung geschlossen wurde, die Herren Sen. Dr. Hoch, Hofr. Cordier und Schiele.

1) Müller kaiserl. Resolut. III. 11.

2) Dr. Claus, Dr. Brack, Domin. Behrends, Geh. Rath. v. Plitt, Schöff Dr. Hofmann.

105.

Verschönerung der neuen Weißfrauenstraße.

Dieselbe war auf die in Ziffer 95 a. E. angegebene Weise am 11. November 1818 beantragt und unterstützt werden (Prot. §. 11). Der Senat erklärte am 9. Februar 1819, daß darauf nicht eingegangen werden könne, weil fl. 21,615 dazu erfordert seyen, während der Verlegung des Markts dahin hauptsächlich dessen jetziger Platz auf dem Hirschgraben, von dem aus der Markt sich nur bis hieher erstrecke, und die Beengung der Weißfrauen- und deutsch-reformirten Schule widerstreite.

Die Versammlung beschloß am 17. ej. mit 62 gegen 5 Stimmen (Prot. §. 56), daß in Erwägung dieser Gründe nunmehr von jenem Antrage zu abstrahiren sey.

106.

Liquidation und Zahlung der Rückstände der vormaligen allgemeinen Armen-Commission.

Die am 19. December 1818 genehmigte Einrichtung der allgemeinen Armen-Commission (s. Ziffer 96) wurde bereits im Anfang des Jahrs 1819 ins Leben gerufen. Damit aber diese neue Commission eine reine Rechnung finde, erschien die Liquidation obengedachter Rückstände von 1818 nöthig, welche der Senat am 20. Febr. 1819 auf fl. 20,653 43 kr. angab.

Nach Bericht der Commission für den Status exig. pro 1819 (s. Ziffer 97), welche auch mit der Prüfung dieses Gegenstandes beauftragt wurde (Prot. §. 59), beschloß die Versammlung am 30. März (Prot. §. 90), mit 56 gegen 10 Stimmen, Genehmigung dieses Berichts dahin, daß die bereits im Jahr 1818 als Vorschuß in Rechnungsausgabe gekommenen fl. 10,000 nunmehr in den Rechnungsbüchern abzuschreiben und auf den Exigenz-Statuts pro 1818 nachträglich zu genehmigen, dagegen die zur völligen Deckung des Bedarfs erst in diesem Jahr zur Auszahlung kommenden fl. 10,653 42 kr. auf dem disjährigen Status auszuwerfen seyen, unter Ersuchen des Senats, die neue Commission zu erinnern, daß sie sich in ihrer Verwendung nach den ihr zugetheilten Mitteln zu richten habe und das Aerar desfalls nicht weiter in Anspruch genommen werden dürfe.

107.

Verlegung der Waasenmeisterei außer der Stadt.

Hierauf trug Hr. v. Bethmann am 24. Febr. 1819 an, weil das Schindergäßchen viel zu eng und für die Nachbarschaft die Functionen des Waasenmeisters sehr unangenehm seyen. Die Versammlung erkannte diesen Antrag einstimmig für zuläßig (Prot. §. 60).

Der Senat äußerte sich am 12. April 1831 dahin, daß diese Verlegung, da sie große Kosten verursache, die dabei Betheiligten aber sich bis jetzt nicht darüber beklagt hätten, unthunlich sey, wobei sich die Versammlung am 7. Mai 1831 beruhigte (Prot. §. 51).

108.

Beschleunigung rückständiger Senatserklärungen und Commissionsarbeiten.

Auftrag an das Secretariat, ein desfallsiges Verzeichniß zu fertigen (Prot. §. 93), mit Ersuchen an den Senat, seine Rückäußerungen darauf beschleunigen zu wollen (Prot. §. 96). Gleiche Beschleunigung wurde mehreren Commissionen empfohlen (Prot. §. 98, 99.).

109.

Freiheit des Getraidehandels im Großen.

Herr Domin. Behrends beantragte am 24. März 1819 Aufhebung der Verordnung vom 12. August und 5. Dezember 1805 [1]), welche die Freiheit des Fruchthandels beschränkten, nebst Beschließung völliger Freiheit des Getraidehandels im Großen, welcher Antrag, ungeachtet einer Gegenerklärung des Hr. Müller d. R. vom 30. ej., dem Senat mitgetheilt wurde (Prot. §. 91). Vergl. dazu Ziffer 74 und 124.

110.

Verminderung der Gerichtssporteln.

Herr Dr. Kappes stellte am 24. März 1819 den Antrag: daß die Sportelbestimmung für das Stadt- und Landamt, sowie für die übrigen Gerichtsbehörden, mit einer verbesserten Erhebungseinrichtung durch Be-

1) Beyerbach, S. 3176 ff.

zeichnung des Stempelpapiers für Decrete und Resolute jeder Art, veranlaßt und Vorlage eines desfallsigen Entwurfs geschehen möge.

Der Senat legte, nach Mittheilung dieses Antrags (Prot. §. 95), am 23. Januar 1821 eine neue Taxrolle für die gerichtlichen Behörden, eine neue Stempelordnung, desgl. Taxordnung der Advocaten, Notarien, beeidigten Uebersetzer und Copisten, zur Sanction vor.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 40, und von 1821, §. 9) trug darauf an: aus der Taxrolle für die gerichtlichen Behörden wegzunehmen, was nur immer die Stempelung vertrage, alsdann mehrere Taxen zu ermässigen, jene Posten in die Stempelordnung geeigneten Orts einzurücken, und diese im Einzelnen mehrfach abzuändern, die Taxordnung der Advocaten zu vervollständigen, wobei zugleich dem genau nach Jahr und Tag geführten Deservitenbuch halbe Beweiskraft vor Gericht, wie einem Handelsbuche, zu geben sey, endlich in einigen Puncten auch die übrigen Taxordnungen zu ergänzen.

Die Versammlung faßte, nach gepflogener Discussion (Prot. §. 66, 68), am 2. und 6. März 1822 (Prot. §. 70—73), ihre Beschlüsse über alle diese Entwürfe, theils nach dem Antrag des Senats, theils nach der Begutachtung ihrer Commission, wie man sie in der Gesetzsammlung [2]) findet, und der Senat trat am 11. April ej. diesen Beschlüssen überall bei (Prot. §. 95).

111.

Verfassungsmässige Rechte des Benderhandwerks.

Am 27. März 1819 stellte Herr Marstaller einen Antrag auf deren Schutz, indem er den Gegenstand unter Ziffer 90 neuerdings aufgriff und insbesondre ein Gesetz verlangte, durch welches nur verbürgerten hiesigen Handwerksmeistern das Annehmen von Handwerksgesellen gestattet, dagegen jedem anderen dazu nicht gehörigen Individuum verboten würde.

---

1) Schöff v. Malapert, Dr. Jassoy, Schöff Dr. Hofmann, Dr. Goll, Dr. Behrends, an deren Stelle am 10. November 1821 neu gewählt wurden: Schöff Dr. Hofmann, Synd. Dr. von Meyer, Dr. Wetzel, Dr. Jassoy, Sen. Dr. Miltenberg.

2) Gesetzsammlung III. 97 flg.

Der Beschluß der Versammlung fiel am 3. April ej. (Prot. §. 97) mit 51 gegen 11 und 2 susp. Stimmen dahin: diesen Antrag, da er in gerichtlicher Verhandlung begriffen sey, für unzulässig zu halten.

112.

Wahl eines neuen Herrn Präsidenten.

Nach vorgängiger Verpflichtung mehrerer neuer Rathsglieder ernannte die Versammlung am 12. Mai 1819, an die Stelle des wegen einer Reise abgehenden Freiherrn v. Günderrode, den Herrn Schöffen v. Quaita mit einer Majorität von 20 Stimmen zu ihrem Präsidenten (Prot. §. 100, 101), und ertheilte davon dem Senate Nachricht.

113.

Tumultuarische Auftritte wegen der Juden.]

Diese Auftritte in der Judengasse am 10. August 1819 Abends sind hinreichend bekannt. Die Vermuthung, daß Uebelgesinnte die niederen Volksclassen aufzureitzen gesucht, bestättigte sich, indem nicht allein über dem Anschlag eines zur Verfolgung der Juden auffordernden Zettels ein Mensch ergriffen, sondern auch ein Aufruf an die Bürgerschaft zur Versagung des Gehorsams und des Landwehrdienstes am Dom angeheftet gefunden wurde. Da nun Fortsetzung der durch eine Commission getroffenen Sicherheitsmaaßregeln, namentlich während des nahen Bornheimer Kirchweihfestes, nothwendig erschien, und sowohl durch vorübergehende Vermehrung des Policeipersonals, als durch eine aus der fortwährenden ausserordentlichen Verwendung des Linienmilitärs sich aufdringende Gratification, besondere Ausgaben entstanden, wozu die für unbestimmte Ausgaben überhaupt verwilligten 15000 fl. nicht ausreichten, so trug der Senat der Versammlung die Nothwendigkeit von sich im Voraus nicht bestimmen lassenden Kosten vor, und diese beschloß am 14. ej., indem sie dem Senat, insbesondre den beiden Herrn Bürgermeistern, für die getroffenen Anordnungen zur Herstellung der Ruhe dankte, vorerst eine Summe von 10,000 fl. zu verwilligen, mit dem Ersuchen, einen Vertrag anher gelangen zu lassen, daß alle und jede bisher vom Landwehrdienste aus irgend einem Grunde eximirten Personen bei solchen ausserordentlichen Gelegenheiten den Dienst mit thun sollten.

114.

Veruntreuung des vormaligen Recheneischreibers B. J. Wild und Ersatz der Depositengelder.

Nach Wiederherstellung des Recheneiamts in der reichsstädtischen Form gieng den Senatsdeputirten der Auftrag zu, die Verwahrung der Depositen vom 1. Januar 1814 an wieder über sich zu nehmen. Die älteren Depositen, deren Empfangnahme, Quittirung, Verwahrung und Buchführung der vormalige Departements-Hauptcassen-Controlleur B. J. Wild besorgt hatte, sollten an den Herrn Schöffen Dr. Kingenheimer abgeliefert werden, die neueren seit 1814 wurden, nach genauer Revision und deren Richtigfinden, nach dem inmittelst erfolgten Ableben des gedachten Herrn Schöffen, am 26. Mai 1815 von Herrn Sen. Dr. Lucius und Herrn Frick d. Raths übernommen. Die umfassende Revision der älteren Depositen konnte erst im Sommer 1818 erledigt werden; als aber dadurch eine genauere Beurtheilung und Uebersicht des Gegenstandes möglich und für den zur Ablieferung verbundenen und gedrängten Wild die Gefahr begründet war, in der ihm zu Schulden kommenden groben Veruntreuung entdeckt zu werden, entwich derselbe am 22. Juli 1818. Er wurde am 25. ej. zu Babenhausen verhaftet, es ergab sich aber aus der eingeleiteten peinlichen Untersuchung eine Veruntreuung von fl. 34,927. 4 kr. Wild wurde am 27. October ej. seiner Stelle, Salarien und Emolumente verlustig und zum Ersatz der entwendeten Gelder nebst Untersuchungskosten schuldig erkannt, und die Facultät zu Landshut verurtheilte ihn, auf verstattete Vertheidigung wegen weiterer Bestrafung, am 29. Mai 1819 zur Entsetzung und 5jähriger Zuchthausstrafe, nebst Sequestrirung seines Vermögens, wogegen Wild die Revision ergriff. Da nun der von mehreren Seiten bei dem Recheneiamt geltend gemachte Depositenersatz eine schleunige Verfügung nöthig machte, der Activstand der Wild'schen Masse aber nicht nur keine Deckung, sondern selbst nur einen höchst unbedeutenden Ersatz erwarten ließ, eine Weigerung des Ersatzes der veruntreueten Depositen dagegen dem Senat, wenn auch kein ausdrückliches Gesetz den Deponenten die Garantie des Staats für solche Fälle zusicherte, um der höchsten Billigkeit und Erhaltung des öffentlichen Vertrauens in die obrigkeitlichen Behörden willen sehr bedenklich schien, obwohl die Aufstellung eines advocatus fisci, um etwaige Ansprüche des Aerars an diejenigen, welchen während der Anstellung Wilds bei der Empfangnahme und Verwahrung dieser Depositen einige Schuld beizumessen seyn dürfte, zu erstreiten sich empfahl, so trug der Senat am 21. August 1819 darauf an, daß 1) die von Wild entwendeten deposita aus dem Stadtärar verauslagt und an die Deponenten nach ihrer sich ausweisenden Anspruchsberechtigung verabfolgt werden könnten, 2) daß ein besonderer advocatus fisci zu dem angegebenen Zweck bestellt werden möge.

Die am 28. ej. ernannte (Prot. §. 131) und am 10. Nov. 1819 bestätigte (Prot. §. 18) Commission [1]) trat dem Senatsantrag bei, und am 19. Januar 1820 that es auch die Versammlung mit 41 gegen 27 Stimmen (Prot. §. 78). Es ergab sich aus der näheren Untersuchung, daß zu obiger Gesammtsumme noch circa fl. 1000 als Ersatz für mit abhanden gekommene Zinsscheine hiesiger Obligationen kamen.

Am 20. Juni 1820 trug Senatus weiter vor, um das Aerar durch jene bedeutende Summe nicht zu sehr zu belasten, möge die Versammlung genehmigen, daß das Recheneiamt den Betrag der alten Depositen bis 1790, die schon 30 Jahre unbezogen lägen und größtentheils als erloschen zu betrachten seyen, mit circa fl 32,000 als unverzinsliches Anlehn zu seiner Casse, und während 20 Jahren jährlich fl. 1200 zur Wiederergänzung dieses Capitals aus der Recheneicasse nehme, d. h. fl. 700 als durch Cassation des Wild ersparte Pension und weitere fl. 500 als Vorschuß, für diese Gelder sofort 5 % Stadtobligationen hinterlege und deren Zinsen beständig zum Capital schlage, wodurch sich nach 20 Jahren ein Capital von circa fl. 41,660 gebildet haben werde, um sowohl den Vorschuß von fl. 10,000 als das Depositenanlehen von circa fl. 32,000 heimzahlen zu können.

Die Versammlung beschloß am 28. ej. (Prot. §. 153) mit 51 gegen 5 und 1 susp. Stimme, die Ermächtigung in diesem Sinne zu ertheilen.

---

1) Dr. Kappes, Synd. v. Malapert, Dr. Claus, Mappes, Clarus, Dr. Brack, v. Bethmann.

115.

Nachträgliche Regulirung des Status exigentiae von 1817 — 1818.

Der Senat beantragte unter dem 21. Aug. 1819 eine nachträgliche Bewilligung der übersteigenden Ausgabe des Jahrs 1817 im Betrag von fl. 83,620 20 kr.

Die Versammlung fand Anfangs keine Commission nöthig (Prot. §. 132), verwies aber gleichwohl am 6. September d. J. den Antrag an die unter Ziffer 97 erwähnte Commission (Prot. §. 135), wobei Herr Marstaller an die Stelle des durch Krankheit verhinderten Herrn Senators Dr. Rössing trat (Prot. §. 136). Nach Einlangung deren beifälligen Berichts vom 7. Oct. d. J. beschloß die Versammlung am 13. ej. (Prot. §. 242): den Senatsantrag zu genehmigen, mit dem Zusatz, daß diese Nachbewilligung keinen Maaßstab für den Exigenz-Status des künftigen Jahres abgeben solle, vielmehr dessen Prüfung und Bestimmung der nächsten Versammlung lediglich anheim gestellt bleibe.

1819.

116.

Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung d. Jahrs 1819.

Am 1. November 1819 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1 — 5) 1) zum Präsidium: Stadtschultheiß Fr. Max. Frhr. von Günderrode, Dr. Jassoy, Dr. Fresenius sen. 2) zum Secretariat: Dr. Goll, Assessor Dr. Hacker, C. A. Städel, Dr. Feuerbach. 3) Uebrige Mitglieder: Balth. Armbrüster, J. Chr. Aumann, J. G. Bachmann, Sam. de Bary-Jordis *, Dr. jur. J. C. Behrends *, Dominicus Behrends, Pf. G. P. Benkard, J. H. Benckard, H. Berna, A. Bernoully *, Alex. Bernus, S. M. v. Bethmann, Fr. C. Frhr. v. Bock *, J. J. Bonn, Dr. jur. Abrah. Brack, J. Christ. Braun, G. Brentano-Laroche, Schöff und Synd. primar. Dr. Büchner, Joh. Friedr. Busch, G. Wilh. Clarus *, Dr. jur. Joh. G. Claus, J. Clemens *, Hof. C. W. Cordier, Schöff Dr. Diehl, Dr. Dietz, J. C. Dillenburger, J. Ficus, Maj. J. G. Fischer, Fries, J. F. Gontard-Wichelhausen, J. A. Grunelius *, Schöff G. Fr. v. Guaita, Schöff v. Günderrode *, Hofmarsch. L. Frhr. v. Günderrode *, G. Heimpell, Senator Dr. Hoch, J. Chr. Herrmann, Schöff Dr. Hofmann, Dr. med. Hofmann sen., J. H. Hofmann, G. Frhr. von Holzhausen, Dr. jur. Joh. Kappes, Koch-Metzler, J. J. Lemme d. Raths, Schöff Dr. Lucius, Ludwig, Mack-Wiegel, Senat. u. Synd. F. Ph. Wilh. Frhr. v. Malapert, gen. Neufville, Gottf. Mappes *, G. Ph. Marstaller, J. F. Metz *, Joh. Fr. Metzler-Heyder, Obrist M. Meyer *, Mövi, Frhr. v. Mühlen, Theod. Mülhens *, Schöff P. Clem. Müller, de Neufville-Mertens, de Neufville-Passavant *, Senator Bernh. Pensa, F. Pilgram *, Ponfick, Consistorialrath Dr. jur. Pregel, Max. Frhr. von Riese, Senat. Dr. J. G. Rössing, Dr. jur. J. J. Rössing *, D. Rücker d. R., Maj. Rumpf, Senator Joh. G. Sarasin, Georg Schepeler, Schöff Dr. J. J. Scherbius, J. S. Schiele *, Obrist J. Fr. Carl Schiller, Senator J. Schmidt, J. Stier, Sen. Dr. J. G. C. Thomas, Sen. Dr. C. J. Wüstefeld, Senator Dr. G. W. Zeitmann.

117.

Status exigentiae pro 1820 und Nachtrag, denjenigen der Schuldentilgungs-Commission pro 1820 betreffend.

Der Senat machte davon am 2. Nov. 1819 Vorlage, indem er zugleich über die theilweise abweichenden Ansichten des Bürgercollegs sich aussprach.

Die am 6. ej. (Prot. §. 7) gewählte Commission [1]) stimmte, mit wenigen Abweichungen, mit dem Senat überein, und fand das erfreuliche Resultat, daß die Exigenz pro 1820 fl. 53,000 weniger betrage als die des Jahrs 1819.

Die Versammlung faßte am 29. Dec. (Prot. §. 59, 60) im Wesentlichen gleiche Beschlüsse, indem sie hauptsächlich nur am Etat des Bauamts strich, und sich die nähere Bestimmung über den Bedarf des Kriegszeugamts vorbehielt, zugleich folgende Wünsche aussprach: das Landamt anzuweisen, die Vermessung der Dorfgemarkungen möglichst zu beschleunigen und die Raten der einzelnen Gemeinden ohne Nachsicht einzutreiben, das Landsteuer- und Schuldenwesen förderlichst zu reguliren, die bedeutenden Kosten der militärischen Begleitung der Schanzer zu mindern und solche an den übrigen Tagen im Zuchthause mit angemessenen Arbeiten zu beschäftigen, einen Vortrag wegen Beibehaltung der Wachtcompagnien anher zu bringen, desgleichen darüber, wie, ohne Chausseegelderhöhung, die Chausseedeputation mit eigenen Mitteln ausreichen könne, den Antrag des Bürgercollegs wegen Errichtung und Dotirung einer Wittwencasse für höhere Civildiener nochmals zu prüfen, die mehrjährige Differenz mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis im verfassungsmäßigen Wege zu beseitigen (siehe oben Ziffer 66). Ueberdies erklärte die Versammlung, daß sie der nachträglichen Vorlage des Etats des Administrationsamts, der Lotterie-Commission (siehe Ziffer 138), dem Antrag wegen Bedarfs der katholischen Schulen, einer Erklärung wegen Verminderung der Thorschließer und dem vorzulegenden Resultate der Revision der Rechnungen der Schuldentilgungs- und Einkommensteuer-Commission entgegen sehe. — Von diesem Jahr datirt sich auch die Erhöhung der Zulage für beide Herrn Burgermeister von fl. 200 auf fl. 600, indem jeder derselben für die Ordonnanzen und Bedienten, für die Wachtposten, für Neujahrs- und andre herkömmliche Geschenke und ähnliche kleine Ausgaben mindestens fl. 600 jährlich aufwenden muß.

[1]) Senator Schmidt, Clarus, Schöff v. Guaita, Mappes, Dr. Kappes, Grunelius, Domin. Behrends.

118.

Gehaltsvermehrung der Dorfschullehrer.

Da deren Diensteinkommen längst als unzureichend erkannt war, so erhielt jeder derselben bereits seit 1797 eine jährliche Zulage von fl. 50 aus dem städtischen Aerar; weil jedoch die Lebsucht stets kostspieliger wurde, so leitete der Senat im Jahr 1817 eine Untersuchung ihrer Verhältnisse ein, woraus die Nothwendigkeit geeigneter Nachhülfe sich ergab. Als Grundsatz wurde angenommen, daß auch dem mit der kleinsten Schule beschäftigten Schulmanne ein Einkommen von wenigstens fl. 450 gesichert werde und solches mit der Zahl der Kinder steigen müsse. Da nun das Aerar zu dieser Salarirung keine Verbindlichkeit hat, sondern jede Gemeinde für sich, so wurde zunächst das Schul- und Holzgeld von fl. 1 15 kr. bis fl. 1 40 kr. auf fl. 2 24 kr. erhöhet und, weil damit nicht ausgereicht werden konnte, die Abhülfe aber dringend war, am 28. October 1819 der Antrag verbunden: es möge das Aerar auf den Fall, daß die Landgemeinden künftig diese Last selbst zu übernehmen fähig erschienen, vorschußweise die erforderliche Zubuße von fl. 975 jährlich leisten.

Nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. §. 9) beschloß die Versammlung am 24. November ej. (Prot. §. 34), den Senatsantrag dahin zu genehmigen:

1) für Bornheim, Oberrad, Niederrad, Hausen, Bonames und Dortelweil gleiches Schulgeld à fl. 2 und gleiches Holzgeld à 24 kr jährlich von jedem Kinde zu bestimmen, dagegen

2) in Niedererlenbach es bei dem Schulgeld von fl. 1 und Holzgeld von 30 kr. jährlich, neben den aus der Gemeindecasse jährlich an den Schullehrer gelangenden fl. 47, zu belassen; ebenso in Niederursel bei 45 kr. Schulgeld und 30 kr. Holzgeld, so daß dieses Schul- und Holzgeld in Zukunft alle Vierteljahr vom Schultheisen erhoben und an die Schullehrer abgegeben werde;

3) bis zur definitiven Regulirung der Gemeindeverhältnisse aus dem Aerar folgende vierteljährlich zu beziehende

[1]) C. R. Dr. Pregel, C. R. Pfarrer Benkard, Sen. Zeltmann.

Zulagen zu geben, nemlich dem Schullehrer zu Bornheim fl. 50, zu Oberrad fl. 100, zu Niederrad fl. 50, zu Niedererlenbach fl. 175, zu Hausen fl. 250, zu Bonames fl. 225, zu Dortelweil fl. 150, zu Niederursel 150, und zwar bis zur Auseinandersetzung der Verhältnisse mit der Gemeinherrschaft, also zusammen jährlich fl. 1150, jedoch nur Vorschußweise, bis der Communalhaushalt der hiesigen Dorfschaften geordnet seyn werde.

119.

Errichtung eines neuen Bibliothek-Gebäudes.

Der Mangel eines schicklichen Locals zur Unterbringung der kostbaren Schätze hiesiger Stadtbibliothek in allen Fächern der Literatur war durch das stete Anwachsen der Bücherzahl sehr fühlbar geworden, weshalb man schon vor Jahren an den Bau eines neuen Locals dachte. Herr Senator Brönner schenkte dazu im Jahr 1802 fl. 25,000, welche er vom Beginn des Baues in 5 quartalsweisen Raten à fl. 5000 zahlen wollte, indem er zugleich dabei die alten Stadtgebäude am Roßmarkt und die erworbene Eckbehausung an der Gallengasse berücksichtigt zu haben wünschte. Der Senat beschloß am 26. Mai 1803, den vom jetzigen Stadtbaumeister, welcher damals noch in der polytechnischen Schule zu Paris war, unter Leitung der bei der Bau-Academie angestellten Professoren gefertigten Riß zu Grund zu legen, die bürgerlichen Collegien aber sprachen sich gegen diesen Riß aus und wollten den am Holzgraben und Pfandhaus gelegenen Platz gewählt wissen, und da die Verhandlungen kein Ende nahmen, so proponirte der Senat, einstweilen das Local über dem Pfandhause zur Bücherbewahrung zu bestimmen. Dagegen erklärten sich aber nicht nur die bürgerlichen Collegien, sondern auch Hr. Sen. Brönner trat mit der Aeußerung hervor, er habe schon im Jahr 1798, wo man Gleiches beabsichtigt, für Ueberlassung dieses Locals zu eignem Bücherlager die Summe von fl. 25,000 auf den Fall des Baues einer neuen Stadtbibliothek, gegen Zusicherung jenes Platzes, zugesagt, und die Gutheißung der Senatsdeputirten erlangt; solle er aber dieses Local räumen, so müsse er bedauern, daß man von seinem zum Besten des hiesigen Gemeinwesens gemachten Anerbieten keinen Gebrauch machen wolle. Um nun die Brönnerschen fl. 25,000 nicht zu verscherzen (wie ein Rathsschluß vom 6. November 1804 sich ausdrückt), stand man von jenem Vorhaben ab und brachte die Bücher einstweilen hie und dort unter. Inzwischen stockte es mit dem neuen Bau, theils wegen der beunruhigenden politischen Aussichten, theils wegen oeconomischer Gründe und fortdauernder Verschiedenheit der Ansichten über Anlage und Ausführung. Am 22. September 1812 starb Herr Sen. Brönner, und in seinem Testament fand sich die Summe von fl. 25,000 zwar zu dem bekannten Zweck vor, allein sie sollte verfallen seyn, wenn binnen 10 Jahren der Bau nicht unternommen würde. Gleichwohl blieb der Gegenstand ruhen, bis endlich am 15. Juli 1815 Hr. v. Bethmann fl. 3000 zusicherte, wenn der Plan zu diesem Bau noch im Jahr 1815 fest angenommen, der Grundstein gelegt und unausgesetzt fortgeführt würde, welches Versprechen er nach der Hand bis zum Ende Februars 1816 erstreckte, worauf endlich am 13. d. M. der am 13. November 1815 vorgeschlagene Platz unfern des Obermainthors allseitig genehmigt wurde. Nachdem man somit hinsichtlich des Platzes in's Reine gekommen war, beschloß der Senat am 5. März 1818, sämmtliche seither eingelangten Risse der ständigen Bürger-Repräsentation zur Verständigung im Allgemeinen mitzutheilen, mit dem Anfügen, daß er bei der gesetzgebenden Versammlung beantragen werde, die Realitäten-Casse soweit nöthig zur Deckung der Kosten beizuziehen. In Folge der Erklärung des Bürgercollegs reichte das durch zwei Mitglieder desselben und des Senats verstärkte Bauamt am 22. April 1819 ein Gutachten über die mehreren Risse und den Kostenüberschlag ein, welchem ein in Folge eines Gutachtens des großh. hess. Oberbauraths Moller von dem Stadtbaumeister umgearbeiter umfassender Plan zu Grund lag, nach welchem 113,754 Bücher untergebracht werden könnten und das Ganze fl. 145,000, mit einstweiliger Aussetzung der Herrichtung von Büchersäälen, kosten sollte. Nun aber sprach sich am 2. August 1819 das Bürgercolleg, welches früher mit dem Senat über den Platz einverstanden war, gegen diesen aus, weil er viel zu entlegen und in Kriegszeiten zu großer Gefahr ausgesetzt sey, weshalb der Paradeplatz mit Aufstellung der Façade des Gebäudes nach der Zeil sich empfehle, und wünschte zugleich eine edle Einfachheit beobachtet zu

haben. Der Senat blieb bei dem längst beschlossenen Platze anf der schönen Aussicht am Obermainthor, sicherte jedoch alle mit der Würde des Gegenstandes vereinbare Ersparniß zu. Nachdem nun die Verhandlungen über diesen Bau mehr als 30 Jahre gedauert hatten, und das Brönnersche Legat zu verfallen drehte, trug der Senat am 28. September 1819 bei der Versammlung auf Genehmigung seiner Ansichten an, wegen Aufbringung der Kosten à fl. 130,000, da vorläufig auch die Herrichtung des Erdgeschesses unterbleiben könne, beifügend, daß die Brönnerschen fl. 25,000 in Aussicht stünden, von den patriotischen Gesinnungen des Hr. v. Bethmann wohl auch jetzt noch fl. 3000 zu erwarten seyen, der Rest von fl. 102,000 aber aus der städtischen Realitätencasse zu bestreiten und wegen des Fehlenden ein Kapital aufzunehmen, die Rechneicasse aber nicht, wie das Bürgercolleg wolle, als Debitor für die Vorschüsse der Realitätencasse, also zu deren Rückerstattung verbunden, anzusehen wäre.

Nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. von 1819, §. 11), welche einen Platz am Untermainthor vorschlug, beschloß die Versammlung am 18. und 22. December d. J. (Prot. §. 53, 54) mit 39 gegen 30 und 1 susp. Stimme, den Senatsantrag, so wie er vorliege, nicht zu genehmigen, sondern (mit 36 gegen 31 und 3 susp. Stimmen), unter Voraussetzung, daß der Senat wegen Errichtung des Baues auf einen Bauplatz am Untermainthor eingehen werde, dazu die disponiblen Fonds der Realitätencasse zu bestimmen, und zu den Kosten von fl. 145,000, indem gleichzeitig die innere Ausbauung des Erdgeschesses zu bewerkstelligen sey, verzinsliche Aufnahme eines Kapitals auf den neuen Bau zu genehmigen, mit dem Wunsche, daß dieses Gebäude baldmöglichst angefangen und der sich bildende Hofraum mit einer Mauer geschlossen werde.

Am 17. Februar 1820 erklärte der Senat, die Versammlung habe nur über Beiziehung der Realitätencasse nach Art. 17 der C. E. A. zu entscheiden gehabt, nicht aber über den Platz, welcher Gegenstand der Verwaltung sey; wolle man aber auch den bedingten Beschluß der Versammlung in dieser Hinsicht als Wunsch annehmen, so müsse man bemerken, daß der von ihr proponirte Platz des Schneidwalles längst beachtet, aber unpassend befunden worden sey, weshalb der Obermainthorplatz nicht aufgegeben werden könne.

Die Versammlung beschloß hierauf am 26. ej. (Prot. §. 98), nachdem erklärt worden, daß das Untermain-Bau-Consortium, welches anfänglich den Platz zum Bibliothekbau hergeben wollte, jetzt nicht mehr darauf eingehen werde, mit 43 gegen 20 und 6 susp. Stimmen: es werde, unter Einziehung des Beschlusses vom 18. December 1819, der Senat ermächtigt, die darin bereits verwilligten Mittel zur Errichtung eines Bibliothek-Gebäudes am Obermainthor in dem verfassungsmäßigen Wege zu verwenden. Endlich wurde am 18. October 1820 der Grundstein gelegt.

Am 22. December 1822 berichtete das Bauamt, daß die verwilligten 145,000 fl. zum Ausbau nicht hinreichten, vielmehr ein Zuschuß von 48,820 fl. 11 kr. nöthig werde, und der Senat trug am 18. Februar 1823 auf dessen Genehmigung an, beifügend, daß die Mittel zur Deckung des ganzen Bedarfs theils aus rückständigen Postrecognitionsgeldern, theils durch einen aus dem Capital des Pfandhauses zu nehmenden und aus den künftigen Eingängen der Realitätencasse nach und nach zu ersetzenden Vorschuß, endlich aus den weitern Zuflüssen dieser Casse zu greifen seyen. Nach Anhörung ihrer hiemit einverstandenen Commission [2]) (Prot. von 1823, §. 34), welche jedoch darauf aufmerksam machte, daß auch jetzt noch mehrere Ausgaben bevorstünden, beschloß die Versammlung am 15. März 1823 (Prot. §. 39) mit 49 gegen 9 und 3 susp. Stimmen: unter Aussetzung dieses Antrags den Senat zu ersuchen, vorerst die näheren Anträge und Ueberschläge, ohne daß eine Ueberschreitung derselben oder weitere Nachforderung Statt finde, darüber: welche Summe zur Vollendung des Bibliothekgebäudes mit und ohne Ausbauung des Erdgeschosses, zu der etwaigen Anlegung eines Gartens dabei, einschließlich der Grundfuhren und Gartenmauer, und welche Zeit zur Vollendung des Ganzen erforderlich sey, anher gelangen zu lassen. Dies that der Senat am 10. Juni d. J., und es stellte sich ein Gesammtbedarf von 35,665 fl. für den Bau und 25,286 fl. 23 kr. für den Garten heraus, so daß jener

1) Sen. Dr. Rössing, Major Rumpf, Metz, Heimpel, Freiherr v Bock.

2) Aumann, Dr. Behrends, Clarus des Raths, Synd. Schöff von Malapert (Berichterstatter), Grunelius.

bis zum Herbst 1824 vollendet seyn, hinsichtlich des Gartens aber keine feste Zeit vorbestimmt werden könne.

Auf Bericht ihrer mit 2 Mitgliedern (Dr. Jassoy, Theodor Mülhens) verstärkten Commission (Prot. §. 73), welche die Ueberschreitung der ursprünglichen Verwilligung enorm, die vom Stadtbaumeister zu deren Rechtfertigung angeführten Gründe aber, daß die Fundamente wegen des schlechten Bodens theurer geworden, daß in den Ueberschlägen wegen des Ungewöhnlichen dieses Baues Irrthümer vorgefallen und die Kosten durch Abänderung des Baurisses erhöht werden, nicht ausreichend fand, beschloß die Versammlung am 27. September d. J. (Prot. §. 80), dem Senat zu erwiedern: daß sie die Ansicht, den Garten der kommenden Zeit vorzubehalten, zwar theile, auch die verlangte Summe für den Bau bewillige, jedoch eine so bedeutende Ueberschreitung ihrer ursprünglichen Verwilligung sehr bedauern müsse, ohne aus den Acten die Ueberzeugung erlangt zu haben, daß diese Ueberschreitung durch die Gründe des Stadtbaumeisters gerechtfertigt sey, daher sie die geeigneten Maaßregeln zur genauen Untersuchung dieser Vorgänge und zur Sicherstellung des Aerars gegen solche Ereignisse für die Zukunft dem Senat vertrauensvoll anheimstellen wolle.

Am 29. März 1825 zeigte Senatus an, das Gebäude sey so weit fertig, daß in einigen Wochen die Bücher darin aufgestellt werden könnten. Da nun, zum Schutz der Fundamente, Beendigung der Pflasterung der schönen Aussicht und Schluß des Gebäudes durch ein Gitter nach dieser hin, durch eine Mauer nach der langen Strasse und eine einstweilige Diehlwand für den Gartenraum, nebst einigen andern damit zusammenhängenden Nebenarbeiten, als Verlängerung des Abzugscanals, Verschlußmauer des Wachthauses daneben auf 3 Seiten rc. nöthig erschienen, so beantragte der Senat zugleich die Verwilligung weiterer 9500 fl.

Die Commission der Versammlung [5]) (Prot. §. 46) fand eine Brustmauer von 4 Schuh Höhe mit aufrechtstehenden eisernen Stangen geeigneter, als eine die Aussicht benehmende steinerne Mauer von 8 Schuh Höhe, und beantragte daher die Verwilligung einer Summe von 11440 fl., welchem Antrag die Versammlung am 18. Mai d. J. (Prot. §. 48) mit 46 gegen 12 und 2 susp. Stimmen beitrat, ebenso der Senat laut Auszug Rathsprotocolls d. d. 7. Juni ej.

5) Sen. Dr. Hoch, Alex. Bernus, Maier Rumpf, Dr. Eder, Mack.

120.

Vollendung des Barfüsser Kirchenbaues.

Ueber die jährlich für diesen Ausbau zurückzulegenden 3000 fl. und den aus dieser Kirche bezogen werdenden Miethzins hatte die Versammlung mehrmals Auskunft sich erbeten (Prot. von 1817, §. 99, von 1818, §. 81, von 1819, §. 89), und dieselbe gelangte endlich unter dem 28. Oct. 1819 anher.

Zu Ende des Jahr 1809 hatte das Bauamt 3000 fl. für den Ausbau in seinen Etat pro 1810 aufgenommen und damit jährlich fortzufahren angetragen, allein es erfolgte erst am 30. April 1813 eine, und zwar abschlägliche, Verfügung, ohne daß irgend eine Auszahlung geschah. Im Jahr 1814 regte das Bauamt diesen Gegenstand von Neuem an, allein der damals wiederholt ausgebrochene Krieg und die Auseinandersetzung der Centrallasten des vormaligen Großherzogthums trat hemmend dazwischen. Unterdessen war die Kirche mehrere Jahre lang zu städtischen Heumagazinen, bei Gelegenheit der von der französischen Regierung gewaltthätig unternommenen Tarifirung der Colonialwaaren auch zur Waarenniederlage, benutzt, hinterher zum Waarenlager an Private vermiethet worden, namentlich seit September 1812 an den Handelsmann Schepeler auf 6 Jahre gegen jährliche 2200 fl., so daß die dafür eingegangenen Gelder von der Verwaltungscommission des allgemeinen Almosenkastens ein- und in Verwahrung genommen wurden. Die Erbauung der Kirche kostete bis dahin die bedeutende Summe von 307,558 fl. 37 kr., und zu deren Vollendung sollten nach einem bauamtlichen Bericht vom 15. October 1814 weitere 42,093 fl. erfordert seyn, in der Voraussetzung, daß die Herstellung der Stühle von deren Eigenthümern besorgt würde. Indem der Senat unter dem 28. October 1819 Verwilligung dieser 42,093 fl. beantragte, bemerkte er zugleich, es seyen zur Deckung dieses Bedarfs nur 17,000 fl. disponibel, doch könne jährlich die Summe von 10,000 fl. de 1820 von dem Recheneiamte an den allgemeinen Almosenka-

sten gegen $4^1/_2$% Zinsen bis zur wirklichen Verwendung abgeführt und somit nach 2 Jahren der Bau seiner Vollendung entgegengeführt werden, freilich ohne Ausbauung des Kirchthurms, der auf weitere 74000 fl. angeschlagen sey, welche Summe übrigens auch ihre Deckung finden könnte, wenn man jene 10,000 fl. de 1822 noch einige Jahre weiter verwilligen wollte.

Nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. von 1819, §. 12) beschloß die Versammlung am 15. December d. J. (Prot. §. 52) mit 66 gegen 3 und 1 susp. Stimme: daß der fragliche Bau vorzunehmen sey, mit 41 gegen 30: daß mit Ausbauung der inneren Kirche anzufangen, die Entscheidung über die Vollendung des Thurms aber vorerst auszusetzen wäre, mit 63 gegen 7 Stimmen: für jene Ausbauung auf die Jahre 1820, 1821 und 1822 jedes Jahr 10,000 fl. aus der Recheneicasse zu bewilligen, endlich ohne Umfrage: daß der Kirchenbau spätestens am 1. März 1821 fortzusetzen, die vacanten und vacant werdenden Stühle für den allgemeinen Gebrauch frei zu lassen, und das Kastenamt mit der vom Senat bis zur wirklichen Verwendung angetragenen Verzinsung jener bewilligten 10,000 fl. zu verschonen sey.

Am 20. Mai 1828 trug Senatus weiter vor, nach weitläufigen Verhandlungen wegen des Kirchthurms habe man sich endlich auf die schon 1819 ausgesprochene Idee eines Glockenthurms vereinigt, zumal da das bereits gelegte Fundament auf keinen hohen Thurm berechnet werden, so daß nunmehr über den ganzen Bau ein definitiver Antrag gestellt werden könne, welcher 160,404 fl. im Ganzen betrage. Zur Deckung dieser Summe lagen bereits aus den seither jährlich bewilligten und fortgezahlten 10,000 fl. in städtischen Obligationen 129,450 fl. bei dem Recheneiamte, und in einer Fortzahlung jener 10,000 fl. pro 1828, 1829 und 1830 fand sich das Auskunftsmittel für den Rest. Der Senat fügte zugleich die Bemerkung bei, daß für jeden Stuhl 15 fl., für die minder guten Plätze 13 fl. 30 kr. von den Inhabern verlangt werden könnten.

Die Commission der Versammlung [2]) (Prot. §. 57) beantragte eine durchgängige Taxirung der Stühle auf 15 fl., im Uebrigen dem Senat bestimmend, worauf die Versammlung am 11. Juni d. J. (Prot. §. 66) den Senatsantrag nebst dem Zusatz der Commission genehmigte und die Bemerkung beifügte, wie man wünsche, daß dem Verkaufe und Vermiethen der Kirchenstühle soweit möglich Einhalt geschehe, und daß der Ausbau der Kirche möglichst beschleunigt, auch deren Umgebung gehörig geordnet und zur Erleichterung der Zugänge erweitert werde. Die Herrn Sen. Dr. Behrends, Dr. Brack, Aumann, Berg, Sauerwein, Dr. Schilling, Mappes sen. und Dr. Gallus erklärten zu Protocoll, daß sie hinsichtlich des Glockenthurms anderer Meinung seyen.

Am 13. October 1829 theilte der Senat mit, er beabsichtige, im Einverständniß mit dem Bürgercolleg. die Erhöhung des Kirchthurms und zugleich diesem ein entsprechendes Geläute zu verschaffen, wozu aus der Realitätencasse 22,350 fl. verwilligt werden möchten. Die Commission der Versammlung [3]) (Prot. §. 98) stimmte in der Majorität dem Senat bei, in der Minorität für noch weitere Erhöhung des Thurms und Versehung desselben mit einer Uhr; die Versammlung entschied sich am 24. ej. (Prot. §. 103) mit 63 gegen 7 und 3 susp. Stimmen für den Senat, indem sie (mit 40 gegen 19 und 9 Stimmen) dem Antrag auf Anbringung einer Uhr keine Folge gab.

121.

Entschädigungsansprüche des vormaligen Mairie-Adjuncten Johannes Kaufmann.

Bei der mit dem Jahr 1811 eingetretenen letzten Organisation des vormaligen Großherzogthums Frankfurt war am 31. Januar d. J. der hiesige Burger und Handelsmann Kaufmann zum Mairie-Adjuncten dahier ernannt und ihm, laut Verordnung vom 27. Juni 1812, unter dem Namen einer Entschädigung jährlich die Summe von fl. 1000 zugesichert worden. Als zu Ende 1813 diese Stelle wegfiel, zahlte man auch nicht weiter diese Entschädigung, Kaufmann erwirkte jedoch obsiegliche Urtheile in den beiden ersten Instanzen, und da derselbe am 13. Januar 1819 starb, so nahm der Senat, in Erwägung, daß der Verstorbene inzwischen

1) Hermann, Sen. Dr. Thomas, Metzler-Heyder, Cassetier Hofmann. Schöff Dr. Scherbius.

2) Sen. Scharff, Sen. Dr. Thomas, Dr. Schmid, C. R. Dr. Benkard, Metzler-Heyder, Kunz, Seufferheld

3) Schöff Pansa, Beis. d. Raths, (Berichterstatter), Sen. Scharff, Dr. Schmid, Trost.

bei der gemischten Kriegsdeputation und sonst wirkliche Dienste geleistet hatte, wofür ihm auf den Fall des Unterliegens eine angemessene Remuneration besonders zugesichert worden, Veranlassung, mit seinen Erben einen Vergleich einzuleiten, welchen er, nach dem Beitritt des Bürgercollegs, am 23. October 1819 zur Genehmigung anher brachte.

Auf Bericht der unter Ziffer 117 genannten Commission (Prot. §. 15) beschloß die Versammlung (Prot. §. 60), diesen Vergleich zu genehmigen und deshalb weitere fl. 5000 dem Status exigentiae für 1820 beizufügen.

122.

Aufhebung des Bürgerzolls.

Am 7. August 1819 beantragte der Senat Aufhebung der von Bartholomai bis Egidi an den Landthoren von Lohnkutschern, Kärchern und Ackerbegüterten unter der Benennung Bürgerzoll erhoben werdenden Abgabe.

Die Commission [1]) (Prot. von 1819, §. 17) empfahl diesen Antrag um so mehr, da der Bürgerzoll nach Publication des Gesetzes vom 20. Februar 1819 [2]) nur auf fl. 70 — 80 per Jahr Ertrag angeschlagen werden könne, worauf die Versammlung am 24. November ej. (Prot. §. 35) demselben ohne Umfrage beitrat.

123.

Cartel-Vertrag mit Preußen.

Ganz derselbe, wie der mit Oesterreich unter Ziffer 51. Die Versammlung ertheilte dazu am 13. November 1819 (Prot. §. 24) ihre Sanction.

124.

Errichtung eines Korn- und Mehlmagazins.

Um die nachtheiligen Folgen etwaiger Wiederkehr solcher trauriger Mißjahre, wie sie 1816 und 1817 Statt hatten, abzuwenden und die Approvisionirung der Stadt gegen das Sperrsystem der uns umgebenden Staaten zeitig zu besorgen, erschien ein solches Magazin zweckmässig. Der Senat hielt allmählige Anschaffung von 10 — 12000 Malter Korn und mindestens 3000 Malter Mehl erforderlich, in der Art, daß 1) das Kornmagazin sofort auf den disponiblen Speichern des Kornamts unter dessen Verwaltung errichtet und das noch vorräthige nordische Korn von 3150 Maltern zu 8 fl. per Malter dahin von der Korncasse abgenommen würde, um alsdann den Totalbetrag von 25,200 fl. theils durch 11,211 fl., die sich in einer sogenannten Mehlcasse befanden, theils durch Eingänge der Kriegsdeputation allmählig zu decken, wozu der Ueberschuß der Einnahme des Kornamts an Fruchtgefällen zu ziehen wäre, ebenso von gleichen Gefällen des Administrationsamts einstweilen jährlich 1000 Malter zu 5 fl. 30 kr. ferner, 2) in der Art, daß das Mehlmagazin zur Aufbewahrung des in Fässer einzustampfenden Mehls bestimmt würde, wie man schon unter der Reichsstadt einmal 750 Fässer gehabt hatte, wovon noch 280 vorräthig waren, inwieweit für jetzt keine besondre Verwilligung nöthig schien, weil der Senat die Kosten auf die pro 1819 für unvorhergesehene Fälle bewilligten 15000 fl. anwies.

Auf desfallsigen Vortrag vom 7. August 1819, welchen die Commission [1]) (Prot. §. 26) mit dem Zusatz empfahl, daß Erneuerung der in Art. 65 des Bürgervertrags von 1613 [2]) jedem Wirth gemachten Auflage, jährlich 40 Malter Korn vorräthig zu haben, beliebt werde (wobei Hr. Clemens ein Separatvotum stellte), beschloß die Versammlung am 12. Febr. 1820 (Prot. §. 90) mit 57 Stimmen: mit einstweiliger Aussetzung der Beschlußnahme wegen Errichtung dieser Magazine, den Senat um baldigste Rückäußerung wegen Freiheit des Getraidehandels im Großen (Ziffer 109) zu ersuchen.

Dieser äußerte sich am 7. November 1820 dahin. Was den Fruchthandel betreffe, so bestehe dieser bereits hier, und finde die Verordnung von 1805 auf einen rechtlichen Fruchthandel keine Anwendung mehr; doch wolle man gerne ein Publicandum insoweit zur Sanction vorlegen. Gegen die von Herrn Grunelius proponirte Fruchthalle (s. oben Zif-

1) Sen. Sarasin, de Neufville-Mertens, Mack-Wiegel.
2) Gesetzsammlung, II. 55.

1) Clemens, Schöff Müller, Dr. Rößing, de Bary-Jordis, Koch-Mehler.
2) Müller Sammlung der kaiserl. Resolut. I. 26.

ser 74) müsse man sich erklären, weil deren Herstellung viel zu kostspielig sey, das gemeine Wesen in große Verantwortlichkeit gegen Einzelne dadurch kommen könne, und eine bedeutende Niederlagsgebühr von 5 kr. per Malter nebst 1 kr. Einschreibgeld keine Frequenz der Benutzung dieser Halle verspreche. Zugleich empfahl Senatus Beschlußnahme über das Korn- und Mehlmagazin, mit dem Anfügen, daß unter den dermalen veränderten Umständen die Versammlung die Ueberlassung von 2850 Malter an das Kornmagazin, so wie die Verwendung der Mehlcasse mit fl. 11211 16 kr. nebst Zuwendung der von der Kriegsdeputation erübrigt werdenden Gelder, und Berichtigung dessen, was hienach am Deficit der Korncasse á fl. 22,073 4 kr. restire, aus der Staatscasse definitiv sanctioniren, wie auch hinsichtlich des Mehlmagazins auf den Etat des Kornamts pro 1820 nachträglich 1057 fl. 41 kr. genehmigen möge.

Die am 29. Nov. 1820 ernannte (Prot. §. 18) und am 27. Jan. 1821 bestätigte (Prot. §. 34 u. 36) Commission [3]) empfahl den Senatsantrag mit mehreren Modificationen und Zusätzen, worauf die Versammlung beschloß:

1) die vom Senat angetragene, öffentlich bekannt zu machende gesetzliche Verfügung wegen Freigebung des Handels mit Getraide in der Form, wie sie publicirt worden [4]), zu sanctioniren;

2) es bei der Ablehnung hinsichtlich der proponirten Fruchthalle zwar vorerst zu belassen, jedoch den Senat zu ersuchen, nicht nur zum vorzüglichen Zwecke eines bestimmten Orts, wo der Handel an den Markttagen getrieben werde, sowie zur Aufnahme des von einem zum anderen Markttage in Säcken einzustellenden nicht verkauften Getraides, ein vorhandenes und wo möglich in der Nähe des Wassers gelegenes, oder in dessen Ermangelung ein anderes in der Nähe des anzuordnenden Fruchtmarkts gelegenes Local zur Fruchthalle zu bestimmen, sondern auch eine genaue und umfassende, hiemit in Verbindung zu setzende Marktordnung baldmöglichst vorzulegen;

3) unter Abstrahirung von der Anlegung eines Kornmagazins von 12,000 Maltern a) den Senat zu ersuchen, das Kornamt, die Stadtkämmerei und alle Stiftungs-Verwaltungen dahin anzuweisen, daß sie ihre Gefälle an Getraide möglichst in Natur einnähmen und aufspeicherten, auch das, was nach Verwendung zu eigenem Bedarf am Schlusse jedes Jahres erübrigt würde, nicht eher veräusserten, als bis die Erndte des folgenden Jahres wieder gesichert sey, b) die Errichtung eines Mehlmagazins von 3000 Maltern dahin zu genehmigen, daß, außer den vom russischen Korn dazu bereits verwendeten 1300 Maltern, der Rest des nordischen Korns mit 1550 Maltern dafür vorzüglich zu bestimmen, und die noch fehlenden 150 aus dem Vorrath des Kornamts zu nehmen seyen, zu welchem Behuf auch der Bedarf wegen Vermahlung, Verpackung und Anschaffung der Fässer vorläufig bis auf fl. 3600 genehmigt werde;

4) die angetragene Deckung des Deficits der Mehlcasse zu verwilligen, ebenso

5) den Betrag von fl. 1075 40 kr. für Vermahlung, Verpackung und Fässer-Reparatur jener 1300 Malter Korn nachträglich zum Etat des Kornamts pro 1820 zu genehmigen.

Am 12. April 1831 zeigte der Senat an, wie er den Wünschen der Versammlung hinsichtlich eines Platzes zum Fruchtmarkt und Bewahren der Früchte, desgleichen hinsichtlich einer Marktordnung, um so bereitwilliger alsbald entsprochen habe, als es in seinen Ansichten liege, jeden Zweig des Handels und der Geschäfte, welche hiesigem Platze anzueignen seyen, hieher zu ziehen; seine Anordnungen hätten indessen nicht den mindesten Erfolg gehabt, besonders wegen des gezwungenen Umschlags in Mainz und Mangels an hiesigen Mühlen, weshalb man im Jahr 1823 mit Einwilligung des Bürgercollegs davon abgegangen sey; im Jahr 1829, wo Aussicht baldiger Regulirung der Rheinschiffahrts-Angelegenheiten vorhanden gewesen, habe man alsbald die Erbauung eines etwa erforderlichen Lagerhauses vorbereitet und einen neuen Versuch mit dem Fruchtmarkte gemacht, und da dieser Versuch inzwischen glückliche Resultate versprochen, so werde man sich nun auch mit den hiesigen Mühlen beschäftigen. Die Versammlung nahm diesen Vortrag am 7. Mai d. J. zu den Acten (Prot. §. 52).

---

3) Synd. Dr. Schmid (seit 7. Februar ej. [Prot. §. 47] an dessen Stelle Sen. Dr. Wüstefeld), Grunelius, Al. Bernus, Finger, J. M. Scharff.

4) Gesetzsammlung, III. 29.

125.

Nähere Bestimmung der Schröterordnung.

Da sich die Schrötergesellschaft über die Schröterordnung nebst Bestimmung des Schrotlohns vom 15. September 1814 [1]), unter Beantragung einer Erhöhung des letzteren, beschwerte und sich aus der Prüfung eines ganzen Schröterjahrs für einen Partheimeister 356 fl. 10 kr., für jeden einzelnen Schröter 295 fl. 40 kr. Einnahme ergab, so wurde am 26. März 1816 bei Senat beschlossen, statt des dritten Theils, die Hälfte des Krahnengeldes vom trocknen Gut, und statt 2 kr. Einsatzgeld für jedes über 3 Centner wiegende Collo trocknen Guts aus der Stadt, die Hälfte der desfalsigen ganzen Krahneneinnahme den Schrötern pro 1816, mit Vorbehalt weiterer Bestimmung für die Zukunft zu verwilligen, ferner vom 1. November 1814 bis dahin 1815 aus der Rechneicasse 463 fl. 46 kr. in die Schrötercasse zu zahlen und 1341 fl. 32 kr. unter die Schröter zu vertheilen. Auf weiteres Ansuchen verwilligte man auch für 1817 und 1818 die für 1814 und 1815 verabreichte Remuneration, und sicherte die Zulagsbewilligung von 160 fl. per Monat bis zur definitiven Fassung der Schröterordnung zu. Da diese sich aber sonsthin bewährt gefunden, so beantragte der Senat am 28. August 1819 Genehmigung der Abänderung nur des Schröterlohns auf die Hälfte des Krahnengeldes von dem laut Waagbuch durch den Krahnen bearbeiteten trocknen Gut, sowie auf die Hälfte der ganzen desfallsigen Krahneneinnahme von jedem über 3 Centner wiegenden aus der Stadt kommenden und durch den Krahnen eingeladenen Collo.

Auf beifälligen Bericht ihrer Commission [2]) (Prot. §. 27) beschloß die Versammlung am 5. Jan. 1820 (Prot. §. 61): die vorgelegte Aenderung des Schröterlohns ohne Weiteres zu sanctioniren.

126.

Beschränkung der Gesellenzahl bei den zünftigen Handwerkern.

In viele dahier in Ausübung stehende Artikel zünftiger Handwerker sind zu der Zeit, da nach der reichsstädtischen Verfassung dem Rath noch die Gesetzgebung ausschliessend zustand, Bestimmungen eingeflossen, welche ausser dem Gebiete der eigentlichen Handwerks- und Gewerbspolicei liegen und der eigentlichen Gesetzgebung angehören. Nach der C. E. A. blieb zwar dem Senat die Handhabung der Zunftpolicei und Anordnung der Verhältnisse der Zunftmitglieder unter sich, wie z. B. Bestimmungen in Absicht auf Vorbereitung und Befähigung zum Zunftrecht, auf gegenseitige Rechte und Pflichten der Meister, Gesellen und Lehrlinge unter einander ꝛc.; Bestimmungen aber, welche die Berechtigung der einzelnen Meister, ihr Gewerbe mit dem größten Erfolg auszuüben, also eigentlich Befugnisse, die ein Ausfluß des Bürgerrechts sind, sowie solche, welche die Rechte nicht zünftiger Bürger beschränken und modificiren, gehören seitdem in das Gebiet der Gesetzgebung. Darunter sind zumal die in den Artikeln einzelner Handwerker enthaltenen Beschränkungen der Meister auf eine bestimmte Zahl von Gesellen begriffen, worüber von jeher viel Streit unter den Zünften war. Da nun neuerdings im hiesigen Schuhmacherhandwerk ein solcher Streit entstanden, indem die Mehrheit der Meister die Beschränkung der Gesellenzahl auf 6 gegen die Minorität ansprach, und ähnliche Vorgänge bei anderen Handwerken zu fürchten waren, so beantragte der Senat am 28. October 1819 für solche Fälle ein alle Bürger verpflichtendes Gesetz in 5 Artikeln, welches völlige Freiheit der Gesellenzahl bei zünftigen Handwerken proponirte, bei Bauhandwerkern für alle Zeiten jede Beschränkung untersagte, und nur bei Nichtbauhandwerkern eine Beschränkung alsdann zulassen wollte, wenn wenigstens ³/₄ der Handwerksmeister dafür stimmten, indem bei Gleichheit der Stimmen die Innungsdeputation den Ausschlag zu geben habe.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 28) empfahl den Antrag dahin, daß die vorgeschlagene Ausnahme von der Regel auf das Schneider- und Schusterhandwerk zu beschränken sey. Die Versammlung selbst beschloß am 8. Januar 1820 (Prot. §. 69) mit 58 gegen 4 Stimmen, den Grundsatz

---

1) Sammlung Fr. Verordnungen aus den Jahren 1806 — 1816 (Frankf. 1833). Ziffer 26, S. 231 flg.

2) Sen. Schmidt, Clarus, Schöff v. Guaita, Mappes, Dr. Kappes, Grunelius, Domin. Behrends.

1) Schöff Dr. Hofmann, Dr. Feuerbach, Braun, Lemme d. R., Heinr. Benkard.

satz der Nichtbeschränkung der Gesellenzahl bei allen und jeden Handwerken durchzuführen, ohne irgend eine Ausnahme zu gestatten [2]).

127.

Mittheilung der Acten über unerledigt gebliebene Gegenstände.

Erfolgte unter dem 3. November 1819 von Seiten des Senats, um eine baldige Beschlußnahme über mehrere Gegenstände dieser Art herbeizuführen (Prot. §. 29).

128.

Dispensation zum Behuf der Erwerbung des hiesigen Bürgerrechts im Wege der Gnade.

Joh. Georg Friedr. Hehner von Bärstadt im Herzogthum Nassau, der Chirurgie beflissen, suchte am 26. Mai 1819 bei dem Senat um Verleihung des hiesigen Bürgerrechts als Wundarzt nach, indem er durch ein mit der Tochter des verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Ph. Reinhard Henel eingegangenes Eheverlöbniß und die hienach zu vollziehende Verehelichung sich einen verfassungsmässigen Anspruch auf das hiesige Bürgerrecht erworben zu haben glaubte. Aus der hierauf von dem jüngeren Bürgermeisteramte vorgenommenen Instruirung dieses Gesuches ergab sich, daß der Supplicant zwar rücksichtlich seiner Person die erforderlichen Eigenschaften zur Erlangung des Bürgersrechts, aber die Eigenschaft seiner Verlobten als einer eingebornen Bürgerstochter, welche durch ihre Ehelichung einem Fremden einen verfassungsmässigen Anspruch auf das hiesige Bürgerrecht verschaffen könnte, nicht darthun konnte, indem ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt noch nicht im hiesigen Bürgerrecht gestanden hatte, und da dem Hehner überdies das erforderliche Vermögen von 5000 fl. mangelte, so mußte er abgewiesen werden. Auf dessen wiederholte Vorstellung, er habe diese Verhältnisse seiner Verlobten nicht gekannt und, in Erwartung der Reception, sich schon eine Barbiergerechtigkeit von seinem dahier wohnenden Bruder kaufen lassen, auch sonstige Anschaffungen zu seiner häuslichen Einrichtung gemacht, lies ihn der Senat, da er gute Zeugnisse seiner wissenschaftlichen Bildung und Geschicklichkeit vorlegte, zum Examen durch das Sanitätsamt zu, und da dieses für ihn so vortheilhaft aus fiel, daß seine Aufnahme in die erste Classe der hiesigen Wundärzte nicht nur sehr wünschenswerth, sondern auch für einen wahren Gewinn hiesiger Stadt erklärt wurde, so trug der Senat am 13. November 1819 auf Dispensation für den Supplicanten von dem verfassungsmässigen Erforderniß eines Vermögens von 5000 fl. zur Erwerbung des Bürgerrechts im Wege der Gnade an, wozu die Versammlung am 1. December ej. (Prot. §. 39) mit 73 Stimmen den Senat ermächtigte.

129.

Verbesserung der Gehalte einiger Hauptleute bei dem hiesigen Linien-Militär.

Nachdem im Jahr 1818 eine Gehaltserhöhung der 7 ältesten Hauptleute des Linienmilitärs auf 1335 fl. 48 kr. pr. Jahr vorgenommen worden, fand der Senat auch diejenige der Besoldung der 4 jüngeren Hauptleute, wegen ihrer Verdienste um die Stadt, geeignet und beantragte sie am 23. Nov. 1819 auf jährliche 1242 fl. 12 kr. nebst einer besonderen Vergütung pro praeterito.

Die Versammlung verwies den Antrag an die unter Ziffer 117 bemerkte Commission (Prot. §. 44), worauf sie am 22. December d. J. denselben genehmigte (Prot. §. 55).

130.

Bestättigung der Finanzverordnungen.

Am 16. December 1819 beantragte der Senat Genehmigung der Fortdauer mehrerer Abgaben. Einverstanden war derselbe mit dem Bürgercolleg darüber, daß 1) zu belassen seyen die Taxe von 3 fl. jährlich von jedem Brandweinkessel, die Abgabe von 4 kr. von jedem Gilbert Brennholz zu den Stadtbeleuchtungskosten, die im Jahr 1813 eingeführte Aerarial-Accise, die im Jahr 1814 erhöhte Währschaftsgebühr von 1% des Kaufschillings von veräusserten Immobilien, das durch Rathsverordnung vom 28. August 1804 bei Einführung der sogenannten Extraauflagen regulirte Laternengeld,

---

2) Gesetzsammlung, II. 168. Das Weitere über diesen Gegenstand findet man in den Jahrbüchern I, Nr. 12, 20, 21, 31—35, woselbst auch in Nr. 16—15 die oben scizzirten Verhandlungen in extenso abgedruckt zu finden sind.

die Gerichtstaxen und Sporteln, der aus der Recheneicasse für die abgeschaffte Kriegsabgabe von 6 kr. pr. Centner de anno 1804 bewilligte Zuschuß von jährlichen 6750 fl. und der Kartenstempel de 1804 im jährlichen Ertrag von circa 1700 fl., welche Abgaben insgesammt der ordentlichen Staatseinnahme zuzuweisen wären, gegen Entschädigung des Schuldenwesens hinsichtlich der beiden letztgenannten Posten, welche dasselbe bisher bezogen. Das Bürgercolleg war jedoch der Meinung, daß alle 1817 auf 3 Jahre prolongirte Abgaben vor der Hand wieder nur auf 3 Jahre, auch der Kartenstempel, wenn dieser gleich dem Recheneiamt überwiesen worden, zu bestätigen seyen, während der Senat für alle diese ordentliche Abgaben keine Zeitbestimmung geeignet fand, und daher diesen Dissens anher brachte. Beide Behörden waren ferner 2) darüber einverstanden, daß zur Dotation des Schuldenwesens zugetheilt verbleiben sollten der Lotterieertrag, die Abfindungsgelder von auszuführendem Vermögen, die Rückstände der abgeschafften Vermögensteuern, die Bürger-Antrittsgelder, der ganze jährliche Ertrag der Salzaccise, der des Wechselstempels, die Extra-Kriegsauflagen vom Jahr 1804, letztere drei als ausserordentliche Abgaben auf weitere 3 Jahre, wogegen die dermalen gleichfalls ablaufende Einkommensteuer, da sie sich nicht auf unsere Verhältnisse passend erwiesen, nur noch auf 1 Jahr beizubehalten wäre, inwieweit der Senat, da das Bedürfniß hiezu nicht dringend erscheine, besondre Anträge machen wollte. Diesem Antrage waren die geeigneten Gesetzesentwürfe beigefügt, welche der Senat am 28. ej. durch einen besondern Entwurf wegen der Währschaftsgebühren ergänzte, worin die Anzeige aller Besitzveränderungen bei der Transcriptionsbehörde innerhalb bestimmter Frist bei Strafe von $1/3$% des Werthes vorgeschrieben war.

Die unter Ziffer 117 erwähnte Commission (Prot. §. 61) war in der Majorität mit dem Senat einverstanden, und die Versammlung beschloß am 19. Febr. 1820 (Prot. §. 92), dessen Anträge zu genehmigen [1]), indem sie folgende Zusätze im Einzelnen machte: 1) die Ziffer 4 so zu fassen, wie sie dermalen lautet, 2) zu Art. 19, Nr. 1 den Zusatz von „mithin ein“ bis „nicht zuzulassen“ zu machen, 3) ebendaselbst zu Art. 20 „was hingegen“ bis „bezahlt haben sollte“; 4) zu der Verordnung über die Salzaccise den Art. 8 unter Lit. d und e in jetziger Fassung, 5) mit dem Ersuchen, provisorische Vorkehrungen zur Abwendung des Unterschleifs bei dem zum Transit augegebenen Salz treffen zu lassen, und das Resultat einer Revision der Gerichtstaxen und Sporteln ehebaldigst anher gelangen zu lassen (s. oben Ziffer 110).

1) Gesetzsammlung, II. 191—222.

131.

Regulirung des Schuldentilgungs- und Amortisationsfonds.

Die städtischen Schulden bestehen aus älteren sogenannten Recheneiamts-Schulden und neueren seit 1792 durch Contributionen, Requisitionen und sonstige Kriegsleistungen entstandenen Posten. Von letzteren hatten die sogenannten Accis- oder Kriegslastencasse-Anlehens-Schuldscheine, welchen der Ertrag der Additionalaccise überwiesen war, schon früher einen eigenen Tilgungsfond bekommen, und so blieben nur die weiteren zu dotiren übrig. Diese bestanden in den 4 pCtigen Obligationen von 1800 und 1. December 1801, in den 5 pCtigen Obligationen des Anlehens vom 10. Juni 1806 und desjenigen vom 20. Juni 1814. Es sollten nun alle dem Schuldenwesen im Jahr 1817 zugewiesenen Zuflüsse unverkürzt belassen und als Dotation festgesetzt werden, so daß alsdann der Ueberschuß aller Einnahme der Schuldentilgungs-Commission zur Einlösung der durch Verloosung rückzahlbar gewordenen und demnächst zu cassirenden Obligationen, unter alsbaldiger gänzlicher Ablage des Restes der November-Obligationen von anno 1804, zu verwenden wäre. In Beziehung auf die Rückzahlungsordnung der übrigen längst fälligen Obligationen vom December 1801, sowie derjenigen vom 10. Juni 1806 und 20. Juni 1814, waren die Behörden unter einander verschiedener Ansicht. Das Bürgercolleg wollte nach einem angegebenen Verhältnisse der 4 pCtigen gegen die 5 pCtigen wie 5 zu 3, vom Tilgungsfond unter Anwendung der Verloosung $5/8$ zur Ablage der 4 pCtigen und $3/8$ zur Rückzahlung der 5 pCtigen ohne Unterschied und zwar bei letzteren im ersten Jahr dergestalt verwendet haben, daß darunter die unter dem 20. Juni 1814 ausgegebenen

kleineren Schuldscheine von fl. 40, 30, 20, 15 und 10 im Gesammtbetrag von fl. 44,595 vorzugsweise getilgt würden. Der Senat dagegen wollte, mit Ausnahme des eigends fundirten Accisanlehens, die beiden anderen 5 pCtigen Anlehen von 1806 und 1814, insolange nicht andere ergiebige Quellen dazu aufgefunden würden, zur Theinahme am vorgeschlagenen Tilgungsplan, weil ältere Schulden billig den Vorzug verdienten, nicht gelangen lassen, und trug sonach am 21. December 1819 darauf an, daß im Jahr 1820 vorzugsweise der Rest der schon längst fälligen 4pCtigen November-Obligationen von 1800 im Gesammtbetrag von fl. 60,500 ohne weitere Verloosung zurückzuzahlen sey, mit dem Anfügen, daß wegen Tilgung der vorerwähnten älteren Stadtschulden demnächst besondere Vorlage gemacht werden solle.

Die unter Ziffer 117 bemerkte Commission (Prot. §. 61) empfahl den Antrag wegen gesicherter Dotation des Schuldenwesens, sowie die proponirte Ablagsweise, jedoch letztere nur auf 5 Jahre bis 1821 incl., so daß dieser Gegenstand der Versammlung von 1821 neuerdings vorzulegen wäre, um, wenn für die 5pCtigen Papiere von 1806 und etwa auch die von 1814 bis dahin keine anderweitige Versehung aus solchen Mitteln habe getroffen werden können, worauf den Gläubigern der verfallenen Obligationen kein Anspruch zustehe, alsdann das Geeignete, besonders wegen der bis dahin meist verfallenen Obligationen von 1806, beschließen zu können, indem sie zugleich, da der Ertrag der Einkommensteuer einen ansehnlichen Theil der dem Schuldenwesen zugewiesenen Einnahme bisher bildete, den Senat um baldigste Vorlage desfallsigen Antrags ersucht zu haben wünschte.

Nach gepflogener Discussion (Prot. §. 93 — 95) beschloß die Versammlung am 21. Februar 1820 (Prot. §. 96): dem Commissionsbericht überall beizutreten und hienach jene Senatsanträge zu genehmigen.

132.

Verordnung über das Verfahren in Concursfällen.

Hr. Dr. Claus legte am 10. Januar 1820 einen desfallsigen Gesetzesentwurf vor, da das seitherige Verfahren in Wahrheit das Grab des Eigenthums und oft der Existenz für Gläubiger und Schuldner geworden sey.

Die Versammlung beschloß am 12. ej. (Prot. §. 74), den Antrag zur Rückäußerung an den Senat gelangen zu lassen; dieselbe ist aber bis jetzt noch nicht erfolgt.

133.

Minderung der Abgaben auf Speditions- Transit- und Ueberschlags-Güter.

Die Central- Finanz-Commission stellte, nach dem Wunsche der Versammlung (s. oben Ziffer 79), desfallsige Anträge an den Senat, nachweisend, daß bei den auf besagten Gütern dahier lastenden unverhältnißmäßig hohen Abgaben die für die Stadt so wichtige Spedition sich zum Theil schon von hier weggezogen habe. Der Senat legte am 13. Januar 1820 die von dieser Commission unter Berathung mit der Handelskammer entworfenen Verminderungs-Anträge für Transitgebühren zur Sanction vor, und die Versammlung ertheilte dieselbe unter dem 19. ej. mit 73 und 2 susp. Stimmen (Prot. §. 76) [1]).

134.

Genehmigung des Etats des Kriegszeugamts hinsichtlich der Lohnwachtcompagnien.

Dieser Posten war wegen der obschwebenden Verhandlungen der Bundesversammlung über Bundescontingentstellung bei Erörterung des Status exigentiae dahin suspendirt worden, daß die Versammlung einen besondern Vortrag des Senats hierüber erwarte. Dieselbe erfolgte am 16. März 1820, indem der Senat, da jene Verhandlungen sich in die Länge zogen, einstweilige Beibehaltung der Lohnwachtcompagnien vom 19. April d. J. bis dahin 1821 und Genehmigung des hiedurch erwachsenden Bedarfs beantragte.

Am 5. April ej. (Prot. §. 108) genehmigte die Versammlung sowohl diesen Antrag, als den Bedarf für Lohnung mit fl. 28,620 48 kr. und für Montirung mit fl. 5544.

135.

Theilnahme der Stadt an der Regulirung der Verhältnisse der kathol. Kirche in mehreren Bundesstaaten.

Im Reichsdeputationsschluß von 1803 ward §. 25 festgesetzt: der Stuhl zu Mainz wird auf die Dom-

1) Gesetzsammlung, II. 170 flg.

kirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Churfürsten, Reichs-Erzcanzlers, Metropoliten, Erzbischoffs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Cöln, jedoch mit Ausnahme der königl. preuß. Staaten, ingleichen über die Salzburgische Provinz, soweit sich dieselbe über die mit-Pfalzbaiern vereinigten Länder ausdehnt. In dem §. 62 hieß es weiter: die Erz- und Bischöflichen Diöcesen bleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöceseneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängt. Durch ein päbstliches Breve, datirt aus Paris den 1. Februar 1805, ward, in Folge jener Verfügung, obgleich das Breve ihrer nicht erwähnte, die Cathedralkirche zu Regensburg zu einer erzbischöflichen mit einem dabei zu errichtenden Metropolitan-Capitel erhöht. Am 1. Mai 1810 trat der Fürst Primas, Erzbischof zu Regensburg, der im Jahr 1806 durch die Rheinbundesacte aus einem Churfürsten-Reichserzcanzler in einen Fürst Primas des rheinischen Bundes verwandelt worden war, ausser der deutschen Hälfte des Ertrags vom Rheinschifffahrts-Octroi, das Fürstenthum Regensburg an Napoleon ab, welcher dasselbe sofort an Baiern übergab. Napoleon erklärte das neu gebildete Großherzogthum Frankfurt auf den Todesfall des Fürsten Primas für einen Erbstaat zum Vortheil des damaligen Vicekönigs von Italien, und dieser sollte, wenn der erzbischöfliche Stuhl von Regensburg hieher nach Frankfurt verlegt seyn werde, dem von ihm hiezu ernannten Prälaten 6000 Francs jährliche Renten bezahlen. Nach der Wiederbefreiung Deutschlands und Auflösung des Großherzogthums Frankfurt ward dem gewesenen Großherzog, noch Erzbischoff von Regensburg und Bischoff zu Constanz, durch die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 eine jährliche Rente von fl. 100,000 ausgesetzt. Einige Zeit nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes suchte der päbstliche Hof durch particuläre Concordate, vorerst mit den mächtigeren Fürsten des Rheinbundes, die deutschen Kirchenangelegenheiten zu ordnen; auf beiden Seiten wurde zu viel erwartet, und so kam es zu keinem günstigen Resultat. Am Tag der Eröffnung des Wiener Congresses ging der Fürstbischoff mit Tod ab; nur Regensburg und Constanz, Passau, Hildesheim, Eichstädt und Corvey, hatten noch ihre alten Bischöfe, wiewohl nur pensionirt. Die anderen Sitze waren erledigt und die Capitel fehlten, welche die erledigten Diöcesen hätten administriren können. Unter dem 12. Nov. 1816 brachte das erzbischöfliche General-Vicariat zu Aschaffenburg die Einrichtung der katholischen Kirchen oder des katholischen Cultus in hiesiger Stadt in Anregung, beauftragte den geistlichen Rath Kopp mit dem Senat in Unterhandlung zu treten und sonach die gepflogenen Verhandlungen zur Einsicht und erzbischöflichen Genehmigung vorzulegen. Dieselben nahmen zwar ihren Anfang; allein der Erzbischoff starb am 10. Febr. 1817 und später wurde das Concordat bekannt, welches die Krone Baiern mit dem päbstlichen Stuhle hatte abschließen lassen. Hiedurch erlitten die früheren Verhältnisse eine so wesentliche Veränderung, daß hiesiger Seits keine Frage mehr davon seyn konnte, jenen Verhandlungen Folge zu geben. Jenes Baiersche Concordat betrifft das Königreich Baiern und die dazu gehörigen Gebiete, also eine eigene Baiersche Kirchenverfassung. In der Kirche von Regensburg wird die Metropolitan-Eigenschaft aufgehoben, die Chathedralkirche Bamberg zur Metropole erhoben und derselben die bischöflichen Kirchen Würzburg, Eichstädt und Speier als Suffragankirchen untergeordnet, sodann das Gebiet von Aschaffenburg, erst zur Mainzer und hierauf zur Regensurger Diöcese gehörig, nebst dem Baierschen Antheil der Diöcese Fuld mit der Diöcese Würzburg und dem Baierschen Antheil der Diöcese Constanz mit dem exemten Gebiete von Kempten, mit der Diöcese Augsburg vereinigt.

Inmittelst waren diplomatische Communicationen zwischen den Kaiserl. Oestreichischen und mehreren andern deutschen Höfen, sowie dieser untereinander, die Diöcesen-Verfassung der katholischen Kirchen in Deutschland betreffend, gepflogen worden, in deren Folge am 24. März 1818 Bevollmächtigte mehrerer Bundesstaaten, ernannt von a) Baden, b) Churhessen, c) Großherzogthum Hessen, d) Mecklenburg, e) Nassau, f) Oldenburg, g) Großh. und Herzogl. Sächsischen Häusern, h) Lübeck und Bremen, i) Würtemberg

dahier in Frankfurt zusammentraten. Am 25. ej. wurde der Senat eingeladen, an diesen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten von wegen der hiesigen Stadt Theil zu nehmen. Da überhaupt die katholische Kirchenverfassung in Deutschland durch die großen Weltereignisse in einen beinahe ganz verwaisten Zustand gerathen war, die Seelenzahl der hiesigen katholischen Gemeinde zu wenig bedeutend ist, als daß an die Errichtung eines eigenen Bisthums für sie gedacht werden könnte, und es von großem Interesse erschien, daß diese geistliche Behörde mit als eigene Behörde des hiesigen Staats, sey es auch in der Wirklichkeit nur zu einem kleinen Theile, betrachtet werden könne, so war jene Einladung für den Senat eine erfreuliche Erscheinung, welcher durch Ernennung eines Bevollmächtigten Folge zu geben derselbe sich verpflichtet hielt. Nach dem ersten Plane wollte der Großherzog von Hessen das schon bestehende Bisthum zu Mainz erhalten und seine sämmtlichen katholischen Landestheile, die früher zu sehr verschiedenen Diöcesen gehört hatten, vereinigen. Der Churfürst von Hessen und der Herzog von Nassau erklärten sich vorläufig bereit, dem Mainzer Bisthum, unter Vorbehalt eigener an schicklichen Orten zu errichtender bischöflicher Vicariate oder Commissariate, sich anschließen zu wollen. Die Stadt würde ohne Zweifel sich gleichfalls angeschlossen haben; allein später erklärte sich Nassau bereit, ein eigenes Bisthum zu Limburg an der Lahn, Churhessen ein solches zu Fulda, errichten zu wollen. Das Resultat der fortgeführten Berathungen war eine am 7. Octbr. 1818 abgeschlossene Uebereinkunft, nach welcher gewisse Puncte über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten, unter der Benennung einer Declaration, dem Pabste zur Kenntniß und Beistimmung durch gemeinschaftlich zu bevollmächtigende und von Würtemberg und Baden zu ernennende Gesandte in Rom vorgelegt werden sollten, nach deren Rückkunft man eine definitive Uebereinkunft gemeinschaftlich zu treffen beschloß. — Nachdem Nassau erklärt hatte, ein eigenes Bisthum errichten zu wollen, glaubte der Senat aus mehreren Gründen eine Vereinigung mit diesem unter anständigen Bedingungen jeder anderen vorziehen zu müssen, ließ dieses in der Conferenz erklären und ernannte zugleich einen Commissär zur Abschließung eines solchen Vereinigungsvertrags unter Vorbehalt der Ratification. Dieser Vertrag kam unter dem 8. Oct. 1818 zum Abschluß. Inzwischen wurde der Weg zum Hauptziele in Rom glücklich gebahnt, indem der Pabst, nach vielfältigem Notenwechsel und nachdem die Gesandten wieder von Rom abgegangen waren, sich zur einstweiligen Diöcesen-Eintheilung entgegenkommend bereit erklärte, wenn wegen Ernennung der Bischöfe und Domherrn, welche den Hauptanstand machten, ein annehmbares Mittel gefunden würde, in wie weit eine Expositio eorum quae continebuntur in literis apostolicis novae circumscriptionis dioecesium in terris principum et statuum confoederationis Germanicae, worin bereits die Vereinigung hiesiger Stadt mit Nassau vom Pabste genehmigt war, den Gesandten zugestellt wurde. Um diese Begränzung der Diöcesen und Besetzung der Bisthümer provisorisch, d. h. mit Aussetzung der übrigen Gegenstände, zu Stand zu bringen, kamen die Bevollmächtigten der vereinten Regierungen wiederum hier zusammen. Nach dem vorbemerkten Vereinigungsvertrage machte sich Nassau verbindlich, die Dotation des Bisthums Limburg, gegen das von hier bedungene Aversum von fl. 5000, allein zu übernehmen, und da Nassau auf Ratification dieses Vertrags drang, so legte solchen der Senat am 30. März 1820 zur Sanction vor, weitere Vorlage des dahin Gehörigen zu seiner Zeit versprechend.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 114) fand in diesem Vertrag das Interesse hiesiger Stadt auf das Vollständigste und Befriedigendste gewahrt, indem sie nur wünschte, daß ad §. 8 die Communication zwischen der Stadt und dem Bischof nicht ausschließlich durch den bischöflichen Commissarius, sondern in der Regel entweder durch diesen oder durch die katholische Kirchen- und Schul-Commission geschehen möchte, worauf die Versammlung am 6. Mai 1820 (Prot. §. 125) den ganzen Vertrag von 18 §§. mit der Aenderung der Commission sanctionirte, indem sie folgende Zusätze zu §. 13 machte: nach den Worten „für gut findet" die Worte „ und deren es nach den hiesigen kirchlichen Einrichtungen bedarf, indem Er von

1) Schöff von Guaita, Schöff v. Malapert, Dr. Behrends, C. R. Dr. Bregel, Brentano-Laroche.

selbst Bedacht nehmen wird, nur solche Individuen zu wählen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen", und nach den Worten „von der geschehenen Anstellung" weiter „welche derselbe, insofern nicht besondere Anstände obwalten, genehmigen wird", jedoch dem Senat anheimgebend, ob er die Aufnahme dieser Bestimmung in dem Vertrag selbst oder zu demselben bewirken wolle.

Am 4. Dec. 1827 beschloß Senatus auch seinerseits die Verkündigung der die Errichtung des Bisthums Limburg mit betreffenden beiden päbstlichen Bullen, vom 16. August 1821 anfangend mit den Worten „provida solersque" und vom 11. April 1827 beginnend mit „ad dominici gregis Custodiam", nach dem von den vereinten Regierungen festgesetzten auf den 16. Oct. 1827 zu datirenden Placet durch den Druck zu bewerkstelligen (Protocoll vom 1827, §. 28), wovon ein Abdruck am Tag der Einsetzung des Bischofs an die Versammlung abgegeben wurde.

Bei den erwähnten Verhandlungen der vereinten Regierungen war auch die Errichtung einer eigenen deren Länder umfassenden Kirchenprovinz, sowie die Begründung neuer Landesbisthümer beschlossen worden, welchen letzteren, außer dem zu Limburg, zu Rottenburg in Würtemberg, zu Fuld, Mainz und Freiburg, Sitze angewiesen, das letztere aber mit erzbischöflichen Rechten den übrigen vorgesetzt werden sollte, worüber sich jedoch die Verständigung mit dem päbstlichen Hofe Jahrelang verzögerte. Man fand zugleich angemessen, gleichzeitig mit der Publication jener beiden Bullen eine Bekanntmachung ergehen zu lassen, wodurch die Rechte und Verhältnisse der Staatsgewalt zu der katholischen Kirche festgestellt und die Art ihrer Mitwirkung bei Errichtung jener Bisthümer und deren Vereinigung zu einer Kirchenprovinz näher bezeichnet werden sollte, inwieweit man in einer späteren Conferenz vom 8. Febr. 1822 verabredete, diese Bekanntmachung zwar gleichzeitig in der angegebenen Weise, jedoch erst nach Errichtung und Besetzung sämmtlicher Bisthümer zu erlassen. Es ergab sich aber gerade hierin, namentlich wegen Besetzung dieser Bisthümer, Abweichung, so daß die in die beschlossene Verordnung aufgenommenen, das eigentliche Kirchenstaatsrecht umfassenden Grundsätze nur theilweise bei den einzelnen neuen Bisthümern zur Anwendung gebracht werden konnten. Insbesondere mußte dieses Verfahren bei Errichtung des Bisthums Limburg eingehalten werden. Die hierüber am 8. Dec. 1827 nach einem von den vereinten Regierungen verabredeten Formular erlassene Stiftungsurkunde nahm demnach jene Grundsätze ebenfalls auf und wurde darin ausdrücklich, unter Bezugnahme auf den Vertrag mit Nassau vom 8. Octbr. 1818, der Rechte und Mitwirkung Frankfurts gedacht. Demgemäß geschah denn auch die Einsetzung des Bischofs zu Limburg und dessen Capitels, unter Mitwirkung diesseitiger Commissarien. Hieraus, wird klar, warum jene Verordnung erst nach Besetzung der Bisthümer Fuld und Mainz öffentlich und zwar an demselben Tag und nach gleichem Formular in allen Landesbisthümern bekannt gemacht werden konnte. Der Senat zeigte unter dem 29. December 1829 der Versammlung an, daß er diese Verordnung, unter Anwendung der hier gebräuchlichen Curialien, gleichfalls publiciren werde, ferner unter dem 19. Januar 1830, auf Bericht des diſseitigen Bundesgesandten vom 15. ej., daß er bei dieser Bekanntmachung den Eingang und Schluß der verabredeten Verordnung nach dem Würtembergischen Vorschlag abkürzen resp. verändern werde, wenn sich die betreffenden Regierungen gleichfalls damit einverstanden erklären wollten.

Bezüglich dieser Verordnung ernannte die Versammlung schon am 9. Januar ej. (Prot. §. 63) eine Commission *), deren Majorität die in ihr aufgestellten Bestimmungen den geläuterten Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchenrechts, welche Art. 35 der C. C. A. anerkannt, völlig entsprechend, auch die würtembergische theilweise Aenderung zweckdienlich fand. Hr. Dr. Rapp äußerte in einem Separatvotum, daß er mit dem Zusatz zu Art. 5, wonach auch für alle früheren, mithin bereits bestehenden, päbstlichen Anordnungen, sobald davon Gebrauch gemacht werden wolle, die Staatsgenehmigung nothwendig seyn solle, nicht einverstanden seyn könne.

Die Versammlung beschloß am 13. Februar ej. (Prot. §. 67 — 72) die Genehmigung dieser Verordnung, wie sie vorgelegt war, und zwar der Art. 1—3

*) Sen. Dr. Miltenberg, Dr. Rapp, Sen. Dr. Usener, Dr. Ohlenschlager, Dr. Reinganum.

ohne Umfrage, des Art. 4 mit 60 gegen 7 Stimmen, des Art. 5 mit 63 gegen 6 und 1 susp. Stimme, der Art. 6 — 9 ohne Umfrage, des Art. 10 mit 50 gegen 8 und 3 susp. Stimmen, der Art. 11 — 35 incl. ohne Umfrage, des Art. 36 mit 58 gegen 5 und 1 susp. Stimme, der Art. 37 — 39 endlich ohne Umfrage. Ueberdieß genehmigte die Versammlung, auf Auszug Senatsprotocolls vom 16. ej, daß diese Verordnung ganz so, wie sie im Nassauischen Regierungsblatte vom 13. Februar 1830, Nr. 3, enthalten ist, dahier publicirt werde [3]) (Prot. §. 73).

136.

Errichtung dreier Volksschulen.

Schon unter der Reichsstadt war das Bestreben des Senats darauf gerichtet, durch Verbesserung des Schulwesens wohlthätig auf kommende Generationen zu wirken. Das Mangelhafte der Quartierschulen war zu sichtbar, als daß nicht jedes Mittel versucht werden mußte, solche nach und nach eingehen zu machen. Der erste Schritt dazu war die Errichtung der sogenannten Musterschule, deren Vorzüge unverkennbar und durch den fortdauernden Beifall der Bürgerschaft bestätigt sind. Unter der Fürstl. Regierung entstand die Weißfrauenschule, welche gleichsfalls fortwährend sehr stark besucht wird. Daneben bestanden aber immer noch mehrere Quartierschulen, in welchen über 1800 Kinder unterrichtet wurden. Wenn nun gleich diese Schulen sich gegen die ehemaligen Quartierschulen auszeichneten, insbesondre der Mißstand, daß nach Absterben des Lehrers dessen Wittwe die Schule fortsezte, bei ihnen wegfiel, so empfahlen sich doch Volksschulen weit mehr, weil darin der Unterricht auch den Kindern der ärmsten Classe von Einwohner billig und zweckmässig im Allgemeinen ertheilt und die, besonders bei kleinen Kindern so nöthige Aufsicht auf Ordnung, Reinlichkeit, Fleiß und Sitten leichter gehalten werden kann, hauptsächlich aber die Gesundheit der Kinder durch geräumige Schulzimmer, die in den Quartierschulen gewöhnlich fehlten, erhalten und befördert wird. Der Senat forderte daher das evangelisch-lutherische Consistorium auf, Mittel zur Erreichung dieses Bedürfnisses aufzusuchen und dadurch eine zeitgemässe Reform des hiesigen Schulwesens zu bewirken. Dessen Bericht langte am 28. October 1819 ein und erhielt die Genehmigung sowohl des Senats, als des Bürgercollegs.

Da zur Erreichung dieses Zweckes Erbauung geeigneter Schulhäuser nothwendig erschien, so beantragte das Consistorium 2 Volksschulen hier und 1 in Sachsenhausen, jede für 600—700 Kinder, zu bauen, indem es für jene den Platz am Pfandhaus nebst Klostergarten bis auf den Graben mit den nöthigen Remisen und den Platz im Hofe der St. Peterskirche, für diese einen Theil des dem Gastwirth Itzel gehörenden Platzes am Schaumainthor vorschlug. Den Platz am Pfandhaus fand der Senat um so passender, weil alsdann der schon lange allgemein gehegte Wunsch, eine Verbindungsstraße von der Zeile auf den Liebfrauenberg zu eröffnen, wenigstens zum Theil erfüllt und einstweilen eine Straße von der Zeile bis auf den Graben sogleich eröffnet, somit zur Ausführung jenes Projects der Weg gebahnt werden könne. Der Hof an der St. Peterskirche schien weniger passend, weshalb der Senat das Consistorium am 30. November 1819 beauftragte, einen zweckmäßigeren Platz in Vorschlag zu bringen. Hinsichtlich der dritten Schule bot sich in demselben Jahre eine gute Gelegenheit zum Ankauf eines schicklichen Bauplatzes dar, welche nicht unbenutzt blieb. Was nun die Kosten der Erbauung dieser Schulen und des Ankaufs der Plätze (fl. 110- bis 112,000) betrifft, so erboten sich die Verwaltungscommissionen des St. Catharinen-Klosters und allgemeinen Almosenkastens nebst der des Fleckischen Nachlasses zur Erbauung der Schulen unter den billigsten Bedingungen, und gaben dadurch einen neuen Beweis ihres schon oft erprobten Eifers zur Beförderung alles Guten und Nützlichen; da jedoch die Verzinsung der von diesen Verwaltungen vorzuschießenden Capitalien während des Aufbaues, welche als Schuld auf den Schulfond übernommen und dagegen die Schulhäuser als Specialhypothek bestellt wurden, sowie die Unterstützung der fertigen Schulen, bis sie sich aus eigenen Mitteln zu erhalten im Stande seyn würden, Verwilligungen nöthig machten, so trug der Senat am 13. April 1820 darauf an, jene Verzinsung annoch in den Exigenz-Etat für das Jahr 1820 aufzu-

3) Gesetzsammlung, IV. 161 flg.

nehmen, indem er sich wegen der Unterstützungsgelder weiteren Antrag vorbehielt.

Auf beifälligen Bericht ihrer Commission [1]) (Prot. §. 119) beschloß die Versammlung am 27. Mai 1820 (Prot. §. 145), mit 58 gegen 1 susp. Stimme: den Antrag dahin zu genehmigen, daß die Aufnahme der Baucapitalien vom St. Catharinenkloster, Armenkasten und von der Fleck'schen Stiftung zu dem beabsichtigten Zwecke, sowie die im Betrag von 110- bis 112,000 fl. zu geschehende Verhypothecirung der durch das Bauamt aufzuführenden Schulhäuser, jedoch lediglich in der Voraussetzung, daß eine dieser 3 Schulen auf den Allerheiligen-Kirchenplatz zu stehen komme, keinem Anstande unterliege, daß die erforderlichen Zinsen von den Baucapitalien in den Exigenz-Status pro 1820 aufgenommen würden, und die Versammlung wegen zu bestimmender Oberaufsicht dieser Schulen seiner Zeit weiteren Antrag des Senats erwarte.

Diese 3 Schulhäuser wurden hierauf erbauet, 1 am Pfandhause, 1 auf der Allerheiligengasse und 1 zu Sachsenhausen am Schaumainthor; jenes kostete im Ganzen 42,877 fl. 25 kr., das zweite 32,800 fl., das letzte fl 37,178 fl. 40 kr., zusammen 112,856 fl. 5 kr., mithin 856 fl. 5 kr. mehr, als verwilligt war, was sich daraus erklärt, daß das Schulhaus auf der Allerheiligengasse mit einem ursprünglich nicht berechneten Uhrenthurm nebst Uhr versehen und dadurch einem großen Bedürfnisse der Bewohner jenes Theils der Stadt, welche dazu freiwillig 475 fl. 18 kr. beigetragen, abgeholfen wurde. Da überdieß für die erste Anschaffung der nöthigen Mobilien, als Tische, Bänke, Tafeln, Stühle, Schränke, Tintenfässer u. dgl. mehr in allen 3 Schulen überschläglich 5400 fl. erfordert waren, so beantragte der Senat am 29. Juli 1823 Erhöhung des verwilligten Credits von 112,000 fl. auf 118,256 fl., so daß den Darleihern dafür die Schulgebäude nebst dem dazu gehörigen Mobiliar verhypothecirt würden. Die Versammlung genehmigte diesen Antrag ohne Weiteres am 16. August d. J. (Prot. §. 75).

Somit war im Jahr 1819, durch Errichtung dreier neuen Schulen, Erbauung eigener Schulhäuser und Aufhebung der bisherigen Quartierschulen, der Grund zu einer durchgreifenden Verbesserung des gesammten hiesigen Schulwesens gelegt und dadurch einem großen Bedürfniß abgeholfen. Um diese neue Schöpfung aber kräftig zu erhalten, schien es dringend nöthig, die von einer öconomischen Deputation verwaltete Schulcasse vor Mangel gehörig zu bewahren. Im Jahr 1824 waren in den drei neuen und in der Weißfrauenschule, mit Inbegriff der von der Spendesection in solche gehaltenen Kinder, 2230 Kinder, und die Einnahme dieser 4 Schulen betrug 32,747 fl. 33 kr. Schulgeld, 6000 fl. Beitrag aus dem Aerar à 1500 fl. für jede, 751 fl. Miethgeld für Keller und Böden und 160 fl. für vom Cronstett'schen Stift zur Schule gehaltene Kinder, im Ganzen 39,658 fl. 33 kr., wogegen die Ausgabe ein Jahr ins andere gerechnet auf 41,493 fl. anzuschlagen war, nemlich 2750 fl. oder für die Folge 2450 fl. für Pensionen der emeritirten Schullehrer, 2050 fl. für Pensionen der wieder angestellten Lehrer, 23314 fl. Gehalte der angestellten Lehrer (Mittelschule 8550 fl., Weißfrauenschule 5000 fl., Allerheiligenschule 5150 fl., Sachsenhäuser Schule 4614 fl.), 1600 fl. an 4 Pedellen, 1200 fl. für Hülfslehrer, 6229 fl. 2 kr. Zinsen von den auf den Häusern haftenden Capitalien, 3200 fl. für Holz in die Schulen und an die Oberlehrer, 600 fl. für Lichter und Oel, 450 fl. für Lehrmittel, endlich 400 fl. für Baureparaturen. Hier erschien Nachhülfe dringend nöthig, theils um ein Deficit zu verhüten, theils um einen Ueberschuß der Casse zur allmähligen Abtragung der auf den Schulhäusern haftenden Insatzcapitalien herbeizuführen. Der Senat trug deshalb unter dem 24. März 1825 darauf an, daß die Pensionen der emeritirten Schullehrer à 2750 fl., nemlich die des kürzlich verstorbenen Schullehrers Kemmeter eingerechnet, der Schulcasse abgenommen und auf den reichsstädtischen Pensionsetat übertragen werden möchten.

Die Versammlung beschloß am 23. April d. J. einstimmig (Prot. §. 47), diesem Antrage die gesetzliche Genehmigung zu ertheilen.

137.

Exigenzetat des Administrationsamts pro 1820.

Der Senat legte denselben am 2. März 1820 vor, beifügend, daß die Uebersicht des Zustandes dieses Güterfonds bald mitgetheilt werden könne.

[1]) Sen. Dr. Thomas, S. R. Pf. Benkard, Domin. Behrends, Clarus, Dr. Brack.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 121) beantragte, für die Schulen mindestens 2181 fl. 25 kr. weiter zu bewilligen, unter Vorbehalt näherer Bestimmung nach Einlangung des erwarteten Senatsvortrags über den Bedarf der katholischen Schulen, und empfahl im Uebrigen die Ansätze, indem sie den Mehrbedarf von 20,601 fl. 46 kr. im Vergleich mit 1819 durch Rückstandszahlungen, vermehrte Kriegssteuern und Baukosten, desgleichen Erhebungskosten der Frohnhofs-Zehntengefällen und Gehalt des Zehntners gerechtfertigt fand.

Die Versammlung beschloß am 31. Mai ej. (Prot. §. 149, 150), dem Senat zu eröffnen: wie sie sich in Ansehung der erwarteten vollständigen Uebersicht des Zustandes dieses Amts, unter den angeführten eingetretenen Umständen und bei der ertheilten Versicherung, daß deren Vorlage baldmöglichst erfolgen solle, beruhige und dieselbe gewärtige; zugleich wurde ad rubr. 1. Ausgaben wegen des Gottesdienstes auf einen Beschluß von 1818 zurückgegangen, so daß der für den katholischen Gottesdienst festgesetzte Betrag von 14,986 fl. in keinem Falle überschritten werden dürfe.

138.

Status exigentiae hiesiger Lotterie pro 1820 und deren Einrichtung*).

Die unter dem Namen privilegirte Frankfurter Stiftungslotterie bekannte hiesige Classenlotterie [1]) wurde auf Antrag der Finanzdeputation im Jahr 1802, nach Ablauf des Privilegs mit 1. December 1803, für Rechnung der Kriegsschulden-Tilgungscasse fortzusetzen beschlossen. Der Natur eines solchen Geschäfts und der bereits aus der früheren Behandlung gewonnenen Erfahrung fanden Rath und Bürgercolleg angemessen, in dessen Leitung von den den Stadtämtern vorgeschriebenen Regeln und Normen, weil solche mit diesem Geschäft durchaus nicht vereinbarlich sind, abzugehen, hiezu eine aus Raths- und bürgerlichen Deputirten gemischte Commission niederzusetzen, und diesen Deputirten unter alleiniger Empfehlung größtmöglicher Vorsicht das Vertrauen zu schenken, ihnen die ganze Leitung dieses Geschäfts auf kaufmännische Art mit Beseitigung des auf den Stadtämtern herkömmlichen Conferenzialwegs in der Art zu übertragen, daß ihnen die Macht zu entscheiden insolange ertheilt und sie nur dann zur Rückfrage bei höherer Behörde angewiesen wurden, wenn die ganze Unternehmung sehr in Rückgang gerathen und wirklich reiner Verlust zu besorgen seyn würde. Die früher schon bestandene Remuneration der Deputationsglieder wurde, einestheils um durch Besetzung dieser Commission der Verwaltung der Stadtämter keinen Abbruch zu thun, anderntheils um den Vortheil der Anstalt durch Verbindung mit dem eigenen der Deputirten noch mehr zu sichern, dergestalt beibehalten, daß man jedem Deputirten $^1/_{120}$ des Gewinnstes zusicherte. Folgerecht mit dem für die Leitung dieses Geschäfts aufgestellten Hauptprincip, daß es auf kaufmännische Weise geführt werden solle, und damit die Anstellung der Subalternen der Commission auch schon nach ihrer Bestellung für eine temporäre und rein kaufmännische Anstellung anzusehen sey, wurde den Deputirten auch die Anstellung der Subalternen und Bestimmung deren Salarien, mit alleiniger Ausnahme des Lotteriedirectors, überlassen, letzterer aber vom Rath ernannt und im Einverständniß mit dem Bürgercolleg dessen Salär bestimmt.

Diese Einrichtung der Lotteriedeputation hat sich so bewährt, daß selbst unter der fürstlichen Regierung darin Nichts geändert wurde, und so hat man sie auch dermalen beibehalten, zugleich in sechs verschiedenen Instructionen sowohl für die Deputirten als für die Subalternen die nöthigen Normen festgesetzt. Nach diesen Instructionen haben die Deputirten den von ihnen gewählten Plan für die zu errichtende folgende Lotterie jedesmal, nach vorgängiger Beistimmung des Bürgercollegs, dem Senat zur Genehmigung hinsichtlich der zu ertheilenden Garantie vorzulegen, das ganze Geschäft in kaufmännischer Führung zu leiten, das Personal zu controlliren und den reinen Gewinn jeder Lotterie alsbald an die Schuldentilgungscasse gegen Quittung als Beleg bei der verfassungsmässigen Revision abzuliefern, auch vom Belaufe des reinen Gewinnstes der Finanzcommission

1) Sen. Schmidt, Starck, Schöff v. Guaita, Mappes, Dr. Kappes, Grunelius, Domin. Behrends.

*) Hiedurch wird dasjenige ergänzt, was der Verfasser in seiner Schrift „die Lotterie" (Heidelb. 1832) auf S. 26 und 16 von der hiesigen Lotterie gesagt hat

1) Beyerbach, S. 193, 196

jedesmal Kenntniß zu geben; der Lotteriedirector hat über die sich anmeldenden Collecteurs und deren etwaige Bemerkungen und Wünsche gutächtlich zu berichten, den Lotterieplan zu entwerfen, die Ausführung aller Druckarbeiten zu besorgen, die Schreibung der Nummern anzuordnen, mit dem ihm zur sorgfältigsten Verwahrung anvertrauten Unterschriftsstempel anders nie als in seinem oder des Cassirers Beiseyn und Aufsicht stempeln zu lassen, und solche nebst den geschehenden Abschnitten als Probe deren Aechtheit sorgfältigst unter seinen Verschluß zu nehmen, das Journal, woraus der Buchhalter das Hauptbuch formirt, sowie das Renovationsbuch pünktlichst zu führen, doppelte oder unrichtige Verausgabung der Loose bei eigener Verantwortlichkeit zu verhüten, das Schreiben und Wickeln der Gewinnste und Nieten zu besorgen, das vor der Ziehung vom Buchhalter gefertigte Verzeichniß der liegengebliebenen Loose dem Vorsitzer der Commission Abends vorher zuzuschicken, das ganze Ziehungsgeschäft zu leiten, die Revision der gedruckten Ziehungslisten vorzunehmen, auf Erhaltung guter Wechselbriefe für Zahlung zu sehen, nur neben dem Cassirer darüber zu quittiren, zu giriren rc., ein besondres Cassabuch zu führen, den jedesmaligen Ueberschuß der Einnahme über 15000 fl. in eine besondre von ihm und dem Cassirer verschlossene Hauptcasse zu bringen, worüber besondre Rechnung geführt wird, jeden Vormittag von 9—12 und Nachmittag von 2—5 Uhr auf dem Lotteriecontor zu seyn, sich alles Collectirens zu enthalten und 6000 fl. Caution zu stellen, wogegen er einen fixen Gehalt und ausserdem eine Rate vom reinen Ertrag jeder Lotterie erhält; der Cassirer stellt 4000 fl. Caution, und es kann ihm vierteljährlich aufgekündigt werden, ebenso dem Buchhalter und dem Correspondenten, indem sämmtlichen Beamten, auch den Pedellen, anbefohlen ist, sich alles Collectirens gänzlich zu enthalten.

Hienach beantragte der Senat am 9. Mai 1820 Genehmigung dieser Einrichtung der Lotterieanstalt und ihres Etats pro 1820, mit dem Anfügen, daß die Gewinnstantheile der Deputirten von dem Hrn. Schöffen von Humbracht als ehemaligem Chef der Lotteriedeputation nach seinem Anschlag von 275 fl. von jeder Lotterie in Folge Rathschlusses vom 21. November 1815 mit jährlich 550 fl., und von den beiden bürgerlichen Deputirten nach der ursprünglichen Bestimmung fortbezogen würden, die dermaligen Senatsdeputirten aber davon bisher keinen Gebrauch gemacht hätten und auch nicht weiter machen wollten, weshalb sich der Senat in dieser Hinsicht künftig etwa angemessen erachtete Anträge zu stellen vorbehielt.

Die Commission der Versammlung [2]) (Prot. §. 144) fand den ganzen Senatsantrag der Empfehlung würdig, worauf die Versammlung am 8. Juli d. J. (Prot. §. 155) die bisherige Einrichtung der hiesigen Lotterie, sämmtliche Instructionen, und den beantragten Bedarf für 1820 genehmigte.

139.

Verkauf der dem Administrationsamte zuständigen Besitzungen in Bockenheim.

Das Administrationsamt besaß in Bockenheim 1) 7 Morgen 32 Ruthen Ackerland, nebst 28 Morgen, 2 Viertel, 21 Ruthen Wiesen; 2) an Erbleihgütern: 127 Morgen 1 Viertel, 1 Ruthe, ferner 6 Morgen, 3 Viertel, 25 Ruthen; 3) an Zehnten: $13^1/_2$ Malter Waizen, 56 Malter Korn, 52 Malter Gerste und einen sogenannten Futterzehnten, der verpachtet war, wogegen das Amt die Obliegenheit hatte, jährlich 10 Malter Korn an den Pfarrer in Bockenheim zu geben und den Fasselochsen für die Heerde daselbst über Winter zu füttern und bei Abgang zu ersetzen. Da solche Besitzungen aber sehr mißlich sind, so wurde wegen ihres Verkaufs mit dem Freiherrn von Barkhaus und einem Bockenheimer Consortium als Liebhabern dazu unterhandelt, endlich am 1. Mai 1820 ersterem das Ganze für 25,500 fl. überlassen, gegen Entbindung des Amts von allen und jeden Lasten und etwaigen Nachforderungen, wozu der Senat am 18. ej. die Sanction der Versammlung nachsuchte. Diese ertheilte am 31. ej. (Prot. §. 148) mit 62 gegen 1 und 3 susp. Stimmen ihre Ratification.

140.

Wahl eines neuen rechtsgelehrten Senators.

Durch den frühen Tod des verdienstvollen Herrn Senators Moritz war die Stelle eines der in Art. 51 der C. E. A. erwähnten 12 Rechtsgelehrten im Se-

2) Sen. Schmidt, Starus, Schöff v. Qualta, Mappes, Dr. Kappes, Dom.in Behrends, Grunelius.

nat erledigt worden, was der Senat am 4. Juli 1820 mit dem Ersuchen anzeigte, daß die Versammlung, in Erwägung der vielen Arbeiten des Stadtgerichts, zur Wahl eines neuen Rechtsgelehrten in den Senat verfassungsmässig mitwirken wolle.

Die am 8. ej. erwählte Commission [1]) (Prot. §. 156) fand nach Art. 54 Nr. 6 der C. E. A. jede Rathswahl untersagt, so lange nicht der Senat auf die Zahl von 42 geschmolzen seyn werde und darum die Versammlung gar nicht competent, um auf den Senatsantrag einzugehen, wohin sich auch diese am 19. Juli (Prot. §. 158) mit 56 gegen 7 Stimmen aussprach.

141.

Verminderung der Abgaben vom Leinwandhandel.

Darum baten die hiesigen verbürgerten Leinwandhändler bei dem Senat, und die Central-Finanz-Commission erklärte dieses Gesuch um Verminderung der Abgaben nach dem Maasstabe der neuen Stadt-Waag-Gebühren billig, auch eine ähnliche Erhebungs- und Berechnungsweise derselben, wie bei diesen Gebühren, passend. Die Versammlung genehmigte diese Abänderungen am 23. August 1820 (Prot. §. 159) [1]).

142.

Nachträgliche Regulirung der Ausgaben vom Jahr 1819.

Am 5. Oct. 1820 legte der Senat eine General-Uebersicht der Ausgaben von 1819 vor, aus welcher sich ergab, daß zwar 25,643 fl. 48 kr. weniger, als verwilligt gewesen, ausgegeben, jedoch auf mehreren Rubriken unverwilligte Summen verbraucht worden, theils weil für einige unvermeidliche Ausgaben bisher gar nicht vorgesehen, theils weil mit den für einzelne Gegenstände vorgesehenen Summen nicht auszulangen gewesen war. Das Rechnungs-Revisions-Colleg schlug zur Beseitigung dieser Mißstände vor, daß in Zukunft von sämmtlichen Stadtämtern vergleichende Uebersichten unter Beobachtung der in ihrem Etat vorkommenden Special-Rubriken eingereicht werden möchten, und daß jede im Status exigentiae nicht verwilligte oder überschrittene Verausgabung auf die Rubrik der für unvorhergesehene Fälle im allgemeinen Bedürfnißstand ausgeworfenen Summe zu übertragen sey, womit sich der Senat einverstanden erklärte.

Die unter Ziffer 117 bemerkte Commission (Prot. §. 163) trat dem Senat bei, und die Versammlung beschloß am 25 ej. (Prot. §. 169) mit 61 gegen 11 Stimmen: die im Jahr 1819 verausgabten, aber von 1818 sich herschreibenden Posten mit 8133 fl. 10 kr. zu genehmigen, desgleichen den Etat von 1819, nach Abzug der verwilligten aber nicht ausgegebenen 43162 fl. 9 kr., und mit Zurechnung der von einigen Aemtern über die Verwilligung verausgabten 17518 fl. 21 kr., ohne jedoch hiedurch den früher ausgesprochenen Grundsätzen über Einhaltung der Verwilligungen für ein jedes Jahr derogiren zu wollen.

143.

Wahl zweier Mitglieder der dritten Rathsordnung aus der gesammten nicht zünftigen Bürgerschaft, nebst Verfahren bei Rathswahlen überhaupt.

Durch Auszug Rathsprotocolls vom 7. October 1820 benachrichtigte der Rath die Versammlung von dieser vorzunehmenden Wahl, und nahm Veranlaßung weiter zu eröffnen: 1) daß weil durch Sterbfälle und Resignationen die Zahl der Rathsglieder auf 40 gesunken sey, nach Art 51, VI. a. E. der C. E. A. die damals nur aus 12 Mitgliedern der zünftigen Handwerker bestehende dritte Rathsordnung mit 2 andern Mitgliedern auf 14 zu ergänzen stehe, welche 2) nach Art. 19 daselbst aus der gesammten nicht zünftigen christlichen Bürgerschaft ohne Berücksichtigung des Gewerbes zu nehmen wären, und auf die zwei untersten Plätze einzurücken hätten, indem durch Art. 19 alle verdienten Mitglieder der 3. Rathsordnung ohne Unterschied zum Fortrücken auf die 2. Rathsordnung durch freie Wahl und Kugelung befähigt worden seyen, wegen der Rathswahl überhaupt beifügend, daß 3) statt des in den Kaiserl. Resolutionen vorgeschriebenen Eides [1]) man sich bei dem Wahleid in Art 51, VIII. der C. E. A. um

1) Dr. Claus, Synd. Dr. Schmid, Dr. Goll, Clarus, Dr. Brack.

1) Gesetzsammlung, II. 279

1) Müller a. a. O. I, 12.

so mehr beruhigen könne, als der Art. 20 auch nur von einem auf die alleinige Berücksichtigung des Wohls hiesiger Stadt gerichteten Eide spreche, sowie daß 4) der schon am 23. Mai 1799 adoptirte Grundsatz: keiner der Wähler dürfe gewählt werden und sich selbst die Stimme geben, fernerhin Anerkennung verdiene, daß 5) die Bestimmung der Kaiserlichen Resolution vom 14. März 1732 [2]), wonach die Rathswahl nicht per vota heimlich und durch Zettel oder per scrutinium geschehen, sondern die Wähler über die Qualität der Candidaten unter sich deliberiren, also öffentlich stimmen sollen, eingehalten werden müsse, 6) mit genauer Beobachtung im Uebrigen der Vorschrift in Art. 6, 19 und 20 der C. E. A. über Qualification zu Rathsstellen, sowie 7) der desfallsigen reichsstädtischen Verordnungen [3]) dahin, daß nach erfolgter Wahl 3r Candidaten das älteste Rathsmitglied des Wahlcollegs dem Senat dieselben laut eröffnet, auch schriftlich verzeichnet übergiebt, worauf die Kugelung so zu geschehen habe: der ältere Bürgermeister schreibt deren Namen auf besondere Zettel und wirft diese in eine mit einem Beutel versehene Büchse, woraus die inmittelst vorgetretenen 3 jüngsten Senatoren jeder nach seiner Reihe einen zieht, wodurch jeder Candidat einen Stellvertreter bekommt; dann fertigt der ältere Bürgermeister andere 3 Zettel, die mit den Nummern 1, 2 und 3 versehen sind und von jenen Senatoren auf gleiche Weise gezogen werden, und nach diesen Nummern wird endlich von ihnen aus dem Beutel, worin die 3 an Gewicht und Größe ganz gleiche, sonst aber 2 versilberte und eine vergoldete, Kugeln sich befinden, gezogen, so daß, wenngleich die goldene zuerst kommt, dennoch zum Beweis, daß noch 2 silberne sich darin befinden, auch diese in Reihe und Ordnung gehoben werden.

Die Commission der Versammlung [4]) (Prot. §. 164) genehmigte in der Majorität die Ansicht, daß den beiden zu Wählenden kein Vorzug vor den im Amt stehenden Mitgliedern derselben Bank gebühre, war aber hinsichtlich der Rathswahlen im Allgemeinen in einigen Puncten abweichender Ansicht, von der die Herrn Senator Dr. Thomas, von Bethmann, und Scheppeler in der Minorität wiederum abgingen, während auch die Herrn Dr. Claus, Syndicus Dr. Büchner und Clarus schriftliche Vota zu den Acten gaben.

Die Versammlung faßte folgende Beschlüsse: (am 23. ej., Prot. §. 166) den Antrag des Herrn Dr. Claus, vorerst nur die Nothwendigkeit einer Besetzung der 2 leeren Stellen auf der 3. Rathsordnung in Berathung zu ziehen, mit 60 gegen 18 Stimmen für unzuläßig zu erklären, hierauf, mit 48 gegen 28 Stimmen, hinsichtlich der Frage, ob die beiden neu zu Wählenden die 2 ersten oder die 2 untersten Stellen der 3. Ordnung einzunehmen hätten, dem Antrag des Senats beizutreten; ad 3) des Senatsantrags (eodem Nachmitttags, Prot. §. 168), den Wahleid im Eingang so, wie ihn Art. 51. wörtlich vorschreibt, zu belassen, übrigens den Anhang des Senats von den Worten „daß sie auch alles" zu genehmigen, ad 4) (mit 33 gegen 32 Stimmen) den Antrag, daß ein Wähler sich weder sebst die Stimme geben, noch in dem Conclave gewählt werden dürfe, abzulehnen; ad 5) den Antrag wegen bestimmten Verbots des Scrutiniums im Conclave nicht zu genehmigen (mit 40 gegen 28 Stimmen), so daß darin nach vorgängiger mündlicher Berathung über die in Vorschlag kommenden Candidaten zur endlichen Abstimmung durch Scrutinium zu schreiten sey (mit 52 gegen 5 und 9 susp. Stimmen); ad 7) nach dem Antrag der Commission die Führung eines Protocolls in Conclave nicht zu verbieten, und sonsthin dem Senat überall beizutreten (ohne Umfrage).

Der Senat erklärte hierauf unter dem 23. Jan. 1821, von einem Gesetz wegen der Rathswahlen könne, da solches eine organische Bestimmung enthalten würde, keine Rede seyn, sondern nur von einer Verständigung mit der Versammlung über fernere Rathswahlen, an welchen nunmehr nach Art. 20 der C. E. A. nicht blos der Rath, sondern die ganze Bürgerschaft durch 6 Wahlherrn aus der Versammlung Theil nehme. Er stimme ad 1) bezüglich des Wahleids bei, so daß nur noch die Worte „nach Erforderniß der C. E. A." beizufügen seyn möchten, allein 2) die Ansicht, daß per scrutinium im Conclave zu stimmen und auch ein Mitglied desselben wählbar sey und sich selbst die Stimme geben könne,

2) Müller III. 9.
3) Müller, I. 6, 33, 37, III. 5, 9.
4) Dr. Claus, Dr. Kappes, Marstaller. Senator Dr. Thomas, von Bethmann. Heimpel, Scheppeler.

theile er nicht, weil das offene Stimmen eine organische Bestimmung sey, von welcher weder der Senat noch die Versammlung abzuweichen Ermächtigung habe, wogegen letzteres der offenen Deliberation ganz und gar widerstreite. 3) Ein Protocoll endlich sey im Conclave vordem niemals geführt worden, auch nicht einzusehen, warum dieß jetzt geschehen solle, da dessen Inhalt jedem ein Geheimniß bleiben, folglich dasselbe versiegelt und ohne Zweck aufbewahrt werden müßte; man habe immer nur, um jedem Irrthum über das Resultat der Wahl vorzubeugen, im Conclave mit wenigen Worten auf einen Zettel notirt, welche 3 Candidaten gewählt worden, und dieses könne auch in Zukunft eben so gehalten werden.

Dieselbe Commission der Versammlung, zu welcher, an die Stelle des nicht mehr anwesenden Herrn Sen. Dr. Thomas, Hr. Sen. Scharff am 27. ej. gewählt wurde (Prot. §. 37), stimmte in der Majorität ad 1 mit dem Senat überein, empfahl dagegen ad 2 und 3, bei den vorigen Schlüssen stehen zu bleiben, da der Ausschluß der Wahlherrn von der Wählbarkeit gerade denjenigen Mitgliedern der Versammlung, die das meiste Vertrauen genössen, die ersten Rathsämter unzugänglich machte und dadurch das Signal zu Ränken aller Art gegeben sey, indem man solche Männer nur durch Verabredung ins Conclave zu bringen brauche, um sie unwählbar zu machen, sowie das Führen eines Protocolls sich gerade jetzt, wo das Conclave zwei ganz verschiedene Bestandtheile habe, sehr räthlich zeige.

Die Versammlung beschloß am 14. Febr. 1821 (Prot. §. 49): ad 1 und 3 dem Commissionsantrag, so daß in das zu führende und von allen 12 Wahlherrn zu unterzeichnende Protocoll nur das Resultat der Wahl, nicht die mündliche Besprechung und Berathung aufzunehmen sey, (ohne Umfrage), ad 2 aber dem Senatsantrag beizutreten (mit resp. 37 gegen 34 und 38 gegen 30 und 6 susp. Stimmen), so daß also kein Mitglied des Conclave unter die 3 Candidaten gewählt werden kann, und zu der endlichen Wahl der 3 Candidaten nach absoluter Stimmenmehrheit ohne Scrutinium zu schreiten ist.

1 8 2 0.

144.

Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung d. J. 1820.

Am 6. November 1820 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1—6, 14): 1) zum Präsidium: Stadtschultheiß Fr. Max. Frhr. v. Günderrode, Dr. Feuerbach, Dr. Hiepe, 2) zum Secretariat: Dr. Goll, C. A. Städel, Dr. Euler, Dr. Wetzel. 3) Uebrige Mitglieder: Schöff Justin. v. Adlerflycht, Bernh. Andreä *, J. Chr. Aumann, Remig. Bansa *, Dr. jur. J. C. Behrends *, Pfarrer u. Consist. R. G. P. Benkard, J. Heinr. Benkard, Ant. Bernoully *, Alex. Bernus, Sim. Mor. v. Bethmann, Fr. Carl Fhr. v. Bock *, Joh. Jac. Bonn, Dr. jur. Abraham Brack, J. Christ. Braun, Senator Franz Brentano, Georg Brentano-Laroche, J. Fr. Busch, Georg Wilh. Clarus *, Dr. jur. Joh. Georg Claus, Jacob Clemens *, Bernh. Eisen *, Const. Fellner *, J. D. Fester, J. C. v. Fichard, Jac. Ficus, J. Just. Finger, Joh. Fries, J. A. Grunelius *, Dr. jur. J. L. Hacker, J. Georg Heimpel, J. G. C. Hof, des Raths, Schöff Dr. J. Is. Hofmann, Dr. med. G. Fr. Hofmann, sen., J. Heinr. Hofmann, P. C. Hofmann-Wohack, Georg Fhr. v. Holzhausen, A. Horrmann, Dr. jur. L. D. Jassoy, Dr. jur. Joh. Kappes, J. Phil. Keßler, J. Chr. Kluge, J. G. Kniesel, Cst. Fr. Koch-Metzler, J. H. Laubinger, J. Josua Lemme, d. Raths, Schöff J. Jac. Lucius, C. Ludwig, Schöff und Synd. Fr. Ph. Wilh. Fhr. v. Malapert genannt Neufville, J. Gottfr. Mappes *, Dr. jur. J. C. L. Marschall *, Georg Ph. Marstaller, C. Fr.

Mensing, J. Fr. Metzler-Heyder, Senator J. Fr. v. Meyer, Obrist Mart. Meyer *, Schöff Pet. Clem. Müller, J. F. Müller d. Raths, Jac. de Neufville-Mertens *, Senator Bernh. Pensa, Franz Pilgeram *, J. Fr. Ponfick, Consist. R. Dr. jur. J. Fr. Pregel, Max. Fhr. v. Riese, D. Rücker d. Raths, Major L. D. P. Rumpf, Senator J. Georg Sarasin, Sen. Gott. Scharff, J. Mart. Scharff *, Georg Schepeler, J. Sim. Schiele *, Obrist J. Fr. C. Schiller, Schöff u. Synd. Dr. C. F. W. Schmid, Senator Johannes Schmidt, Carl Sues *, Georg Stier, Schöff Dr. J. W. Textor, Senator Dr. C. J. Wüstefeld, Senator Dr. G. W. Zeitmann.

145.

Sicherstellung der Rechte der Gemeinde-Aerarien auf den hiesigen Dorfschaften.

Durch die auf Antrag des Senats vom 10. Januar 1818 von der Versammlung beschlossene Aufhebung der Leibeigenschaft (s. oben Ziffer 87) wurde die Berichtigung der übrigen Dorfverhältnisse eingeleitet. Vorerst legte der Senat am 19. September 1820 einen Gesetzentwurf, wie ihn die Ueberschrift angiebt, vor.

Bei der unbezweifelten Befugniß der Gemeinden, solche Aerarien zu haben, können zwar die Rechte derselben aus dem Begriff und Zweck des besondern gesellschaftlichen Verbandes einer Dorfgemeinde leicht abgeleitet und festgestellt werden; allein die Folgen aus diesem einfachen Rechtsverhältnisse wurden gleichwohl früher auf mancherlei Art verkannt und schwankend gemacht. Vorzüglich wirkte hierauf der Umstand, daß viele hiesige Bürger und Corporationen in Dorfgemarkungen begütert waren, zum Theil auch darin wohnten, welche unabhängig von Verpflichtungen gegen die Dorfschaften zu bleiben suchten und ohne Zweifel die Rechte der Gesammtheit hiesiger Stadt über die Dörfer unrichtig auf ihr Individuum übertrugen. Die Folge davon war Zerrüttung der inneren und der Aerarial-Verhältnisse der Dorfschaften, zumal nachdem die Gemeinden seit 1792 mit drückenden Kriegslasten beschwert worden, und es that sehr Noth, deren Rechte insoweit kräftig zu schützen, da jeder, der in einem Orte wohnt oder darin wenigstens begütert ist, an den damit verknüpften Lasten seinen verhältnißmäßigen Antheil nehmen muß, welchen Grundsatz man schon unter der Fürstlichen Regierung, wie die Verordnungen vom 13. Februar und 14. März 1809, desgleichen vom 30. Juni 1810, beweisen, nach dem damaligen Bedürfnisse in Anwendung brachte. Die Aufhebung der Exemtionen von Geldbeiträgen zu den Gemeindeärarien suchte man im Jahr 1813 in Wirksamkeit zu bringen, obwohl der Senat, wegen häufiger Reclamationen, sie am 9. Juli 1814 einstweilen suspendirte. Um so nothwendiger erschien nunmehr kräftige Abhülfe, wiewohl man glaubte, sich vor der Hand auf Feststellung allgemeiner Grundsätze über die Rechte und Pflichten der in einem Ort Wohnenden und Begüterten beschränken zu sollen. Der vorgelegte Entwurf machte dabei, wegen Verschiedenheit der Theilnahme an diesem Bande, folgende Abtheilungen: 1) Personen, die in einem Ort blos vorübergehend, 2) die darin beständig wohnen, 3) die darin vorübergehend wohnhaft und dabei begütert, 4) fortdauernd wohnhaft aber auch begütert, 5) ohne Wohnsitz blos begütert, 6) ohne Wohnsitz blos zum Bezug von Gefällen berechtigt sind, welche Unterschiede bei der auf dem Lande eingeführten Personal (Manngeld)-, Häuser-, Grund-, Gefäll- und Capitalsteuer mit Leichtigkeit festgehalten werden könnten.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 10) fand das Abgabensystem auf dem Lande in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt, und nur so viel klar, daß die Verwaltung der Dörfer mehr koste, als solche der Stadt einbringen; man müsse jetzt die Vergangenheit von der Zukunft scheiden, und für letztere ein vollständiges alle Interessenten beruhigendes Abgabesystem für Staat und Landgemeinden einführen, hinsichtlich der Vergangenheit aber gelegentlich ein Uebereinkommen zu treffen suchen, sodann auch noch die innere Gemeindeverwaltung und die Repräsentation der Dorfschaften bei der Gesetzgebung reguliren. Vorerst legte die Commission den Entwurf zu einem neuen Abgabegesetz vor, berechnet auf Sicherstellung der Gemeindeärarien, aber auch der Forensen vor jeder Willkühr, sowie auf Leichtigkeit des Vollzugs, und trug darauf an, daß solcher dem Senat zur Rückäuf-

---

1) Dr. Claus, Synd. Dr. Schmid, v. Bock, J. M. Scharff, v. Fichard.

ſerung mitgetheilt werde. Herr v. Bock fügte ein Separatvotum bei. Die Verſammlung beſchloß am 10. Januar 1821 (Prot. §. 29) mit 45 gegen 18 Stimmen, unter einſtweiliger Abſtrahirung von dem Senatsantrag, dieſen Commiſſionsentwurf dem Senate zur Rückäuſſerung mitzutheilen.

Der Senat erklärte unter dem 24. März 1825, daß inzwiſchen das Geſetz vom 3. Juni 1823 und vom 12. Auguſt 1824 (ſ. unten Ziffer 197 und 214) zu Stande gekommen und dadurch ein großer Theil der durch den Antrag vom 19. September 1820 beabſichtigten Zwecke erledigt worden ſey, ſo daß jetzt nur noch von dem durch obigen Beſchluß der Verſammlung in Anregung gebrachten Staats-Steuerweſen auf dem Lande und deſſen Verbindung mit dem Gemeinde-Steuerweſen die Rede ſeyn könne, inwieweit der Senat einen neuen Geſetzeentwurf vorlegte. Es war darin der Grundſatz, den auch die Verſammlung empfohlen, feſtgehalten: Staats- und Gemeindeſteuern nach einem Fuße und derſelben Einrichtung zu nehmen.

Die Commiſſion derſelben [2]) (Prot. §. 45) machte darauf aufmerkſam, daß der frühere Senatsantrag, Sicherſtellung der Rechte der Gemeinde-Aerarien betreffend, jetzt lediglich ad acta zu decretiren wäre, worauf die Verſammlung am 29. October 1825 (Prot. §. 76) beſchloß: denſelben, als durch Art. 26 des Geſetzes über künftige Erhebung der Staatsſteuern auf den hieſigen Ortſchaften [3]) erledigt, lediglich zu den Acten zu nehmen [4]).

2) Schöff v. Malapert, v. Mettingh, Dr. Claus, Beil, Bilger von Dortelweil, Sen. Ihm.

3) Geſetzſammlung, IV. 47.

4) Vergl. hiezu die Jahrbücher I. Nr. 1, 19 – 2.

146.

Reviſion der Bücher und Rechnungen der Schuldentilgungs- und Einkommenſteuer-Commiſſion vom 31. December 1811 bis dahin 1818 incl.

Die Verſammlung hatte dieſen Wunſch unter dem 30. März 1819 (Prot. §. 88) an den Senat gelangen laſſen, und erhielt mit Auszug Rathsprotocolls vom 2. März 1820 Abſchrift des von der dazu beſonders ernannten gemiſchten Commiſſion geführten Protocolls, mit dem Anfügen, daß wegen Reviſion der Rechnungen bis December 1819 dem Rechnungsreviſionscolleg das Geeignete bereits zugegangen ſey.

Aus dieſem Protocoll ergab ſich die Richtigkeit des bis zum 31. December 1818 reichenden Rechnungs-Status, worauf die Verſammlung am 8. November d. J. dieſen nunmehr erledigten Gegenſtand ad acta nahm (Prot. §. 12).

147.

Erneuerung der Einkommenſteuer.

In dem Geſetz vom 16. März 1820, die Steuern u. Abgaben betreffend, wurde die Beſtätigung der mit 1819 abgelaufenen Dauer der Einkommenſteuer auf weitere Verfügung ausgeſetzt [1]). Inzwiſchen bemühete ſich zwar die Central-Finanz-Commiſſion, Surrogate dafür aufzufinden, und ſchlug endlich am 4. Auguſt 1820 eine Mieth- und Wohnungsſteuer, verbunden mit einer Gewerbſteuer vor; der Senat konnte jedoch dieſen Steuern, als ſehr beſchwerend und dennoch für den Bedarf unzureichend, keinen Beifall geben, verordnete vielmehr am 14. Sept. d. J. die Reviſion der Einkommenſteuer. Die Idee, für alle Contribuenten durchgängig 2 % zu beſtimmen, fand der Senat für den Mittelmann allzudrückend, für Reiche ungenügend; da aber Anfangs Decembers Zinſen zu zahlen waren, ſo beantragte der Senat unter dem 14. Nov. 1820 vorerſt die Beſtätigung der Einkommenſteuer für 1820, und das Bürgercolleg ſtimmte bei, ſofern die Scala mit 1 % anfinge und alle niedrigeren Stufen wegfielen.

Die Commiſſion der Verſammlung [2]) (Prot. §. 15) ſchlug in der Majorität vor, wegen Kürze der Zeit und Dringenheit des Gegenſtandes die Einkommenſteuer pro 1820 beizubehalten, mit folgenden Aenderungen, daß bis 300 fl. Einkommen als Minimum 3 fl., von 300 — 3000 1 % gezahlt und die Einkommenſteuer-Commiſſion ermächtigt werde, bei erwieſenem völligem Unvermögen den Betrag eines Contribuenten zu erlaſſen oder nach Umſtänden zu mindern, wogegen für die Jahre 1821 und 1822,

1) Geſetzſammlung II. 192.

2) Sen. Dr. Stark, Dr. Behrends, Mappes, Aumann, Lemme d. R. Senator Saraſin, Ficus.

wenn die Versammlung sich unterdessen nicht von der Zweckmäßigkeit einer anderen Steuer überzeugen sollte, die Einkommensteuer zwar beizubehalten, das Gesetz vom 15. Juli jedoch einer Revision zu unterwerfen wäre.

Die Versammlung beschloß am 29. ej. (Prot. §. 19): die Einkommensteuer vorerst lediglich für d. J. 1820 zu bestättigen (mit 70 gegen 3 Stimmen), und zwar mit den von der Majorität der Commission vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen (mit 43 gegen 26 und 3 susp. Stimmen); da jedoch eine gründliche Revision des ganzen städtischen Steuerwesens sehr räthlich schien, so beschloß man weiter, desfalls eine Commission zu wählen (Prot. §. 20), welche am 6. December d. J. (Prot. §. 22) ernannt wurde [3]) (s. unten Ziffer 150).

148.

General-Status exigentiae für das Jahr 1821.

Der Senat legte denselben am 28. November vor, erklärte sich über einzelne Notamina des Bürgercollegs und fügte weiter folgendes bei:

1) die Erfahrung habe bewiesen, daß die Summe von 15000 fl. für unvorhergesehene Ausgaben äusserst beschränkt sey. Bisher habe man nur solche Posten auf diese Rubrik verwiesen, deren im Exigenzetat gar nicht gedacht worden, und den einzelnen Aemtern die Rechtfertigung etwaiger Bewilligungsüberschreitungen anheim gegeben; seitdem aber die Versammlung im Beschluß vom 30. März 1819 (s. oben Ziffer 97) die Grundsätze über die auf die fragliche Rubrik gehörigen Ausgaben, abweichend von der früheren Ansicht, näher determinirt und das Rechnungsrevisionscolleg in seinen Monitis zum Generaletat der wirklichen Ausgabe im Jahr 1819 diese Grundsätze bereits zur Anwendung gebracht habe, müsse man auf 30,000 fl. für diese Rubrik pro 1821 antragen, wenn die Versammlung nicht vorziehen wolle, auf die früheren Grundsätze zurückzukommen.

2) Die im Jahr 1819 geschehene Einführung der neuen Stadtwaaggebühren habe eine ganz veränderte Geschäftsbehandlung und Rechnungsführung auf dem Bestätteramt und Fahrthorzoll veranlaßt; für die dadurch ausserordentlich vermehrte Arbeit und Verantwortlichkeit habe man durch Rathschluß vom 29. August 1820, im Einverständniß mit dem Bürgercolleg, eine besondre Belohnung und Entschädigung des Personals dahin ausgemittelt, daß vom Tage der Einführung der neuen Stadtwaaggebühren, d. h. vom 1. März 1819 anfangend, dem bei dem Fahrthorzoll angestellten Personal zusammen 5% von den am Fahrthor eingehenden Stadtwaaggebühren, und den Bestätterofficianten zusammen 3½% Remisen von den bei dem Bestätteramt eingehenden Stadtwaaggebühren zugebilligt würden, jedoch nur diejenigen an diesen Remisen zu participiren hätten, die während des Zeitraums, aus dessen Erträgniß die Remisen zu geben sind, persönlich an der Arbeit Theil genommen, mithin diese Remisen nie die Eigenschaft eines Gehalts annehmen oder Pensionsansprüche darauf gegründet werden könnten, vielmehr Abänderung und selbst Abstellung jederzeit vorbehalten bliebe. Da die Ergiebigkeit der neuen Stadtwaaggebühren durch die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des dabei angestellten Personals allerdings vermehrt werden könne, so sehe der Senat der Genehmigung dieser Ansätze entgegen. Schließlich zeigte derselbe noch an, daß von den bisherigen Thorschließern und von den angestellten Chaussee-Erhebern im Laufe dieses Jahrs keiner abgegangen, daß aber die Besetzung der Chaussee-Erheber-Stelle auch mit der Erhaltung der städtischen Intraden in Verbindung stehe; daß die Verfügung getroffen worden, wonach die Schanzer während mehrerer Tage in der Woche im Zuchthause mit Arbeiten beschäftigt würden; daß die seither vorgefallenen Fuhren nach der hohen Mark zum Behuf der erforderlichen Gränzberichtigung geschehen seyen; daß man wegen Bedarfs der katholischen Schulen nächstens einen erschöpfenden Vortrag werde erlassen können; daß das Clausische Pfarrhaus von dem Pfarrer Blum, mittelst einer sehr mässigen Reparatur bezogen worden, mithin der Verkauf desselben noch ausgesetzt bleiben müsse; endlich daß mit dem Fürsten von Thurn und Taxis neue Unterhandlungen gepflogen worden und das Bürgercolleg über deren Resultat bereits Mittheilung erhalten habe. An demselben Tage legte der Senat noch den Exigenzetat der Schuldentilgungscommission pro 1821, nebst der Erklärung des Bürgercollegs, zur Genehmigung vor.

---

3) Dr. Behrends, Mappes, Lemme d. Raths, Synd. Dr. Schmid, Dr. Claus, Dr. Kappes, Ficus, Marstaller, Dr. Brack, Clarus, v. Bethmann.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 17) machte folgende Erinnerungen:

ad 9. Policeiamt. Die ad a) specificirten Ausgaben für die sämmtlichen Bedürfnisse des Krätzhospitals, der Kosten und Verpflegung der Gefangenen und Passanten, Unterhaltung der Löschgeräthschaften, ärztliche und chirurgische Deserviten, Verpflegung der Kranken im heiligen Geisthospital, Zusatz zum Arbeitshause und sonstige policeiliche Bedürfnisse, wären nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu genehmigen, daß die Rubrik No. 2 mit 1800 fl., No. 4 mit 750 fl. und No. 6 mit 1650 fl. von der beabsichtigten und zu billigenden Vereinigung mehrerer Rubriken auszunehmen, und eine jede derselbe bei der Verrechnung für sich besonders nachzuweisen sey; ad b) daß die für die wöchentliche Löhnung und Uniform der Policeidiener und Feldjäger und etwa erforderlichen Vicariatsgebühren angetragene Summe abermals unter dem Vorbehalt dessen, was auf die demnächst zu erwartende Rückäusserung des Senats, die policeiliche Organisation betreffend, hinsichtlich derselben definitiv werde beschlossen werden, und unter dem wiederholten Antrage bei Senat, daß bis dahin weder die dermalen bestehende Zahl der Jäger und Policeidiener vermehrt, noch eine etwa in Erledigung kommende Officiantenstelle neu besetzt werde, genehmigt werden könne, und endlich daß c) von dem Besoldungsetat die unter den Gehalten der Policeiofficianten für den Canzleivicar ausgeworfenen Taggelder à $1^1/_2$ fl. pr. Tag als nicht dahin gehörig dort abgezogen und provisorisch hierher gebracht würden.

ad 11. Landamt. Der Wunsch des Bürgercollegs, das Bannvermessungsgeschäft möglichst bald beendigt zu sehen, wäre auch von hier aus zu stellen.

ad 13. Bauamt. Es erscheine a) wünschenswerth, daß die für Unterhaltung der Feldwege bewilligten 1200 fl. auch wirklich dazu, insbesondere zur Erhaltung der erst kaum hergestellten Feldwege in ihrem nunmehrigen Stande, verwendet würden. b) Eine Erhöhung der Summe für Verlegung der Constabler Wache wäre bis zum Nachweis der Zweckmässigkeit größerer Erweiterung auszusetzen, übrigens dem Senat die baldige Ausführung eines auf Verschönerung einer der Hauptstraßen berechneten Plans zu empfehlen. c) Die für den Glockenthurm auf der Dreikönigskirche begehrte Summe wäre nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu bewilligen, wenn mit diesem nicht zu übersteigenden Beitrag aus dem Aerar der Zweck erreicht werden könne und man sich demnach vollständig überzeugt haben werde, daß die gesammelten Beiträge den weiteren Bedarf vollkommen deckten.

ad 14. Laternenamt. Von diesem Amte, welches abermals durch seine Einnahme die Ausgabe hinlänglich zu decken hoffe, erwarte man in Zukunft, gleich wie von allen andern Aemtern, ebenfalls einen Erigenzetat.

ad 15. Forstamt. Es könnten a) an den Rubriken 3) für Forst-Culturkosten und 4) für Saamen-Einsammeln 1000 fl. und b) an der Rubrik 17) für Holzfuhren aus der Stadtwalde 500 fl. abgehen.

ad 16. Kriegszeugamt. Die Individuen, welche Pensionen genießen, seyen, wie es im Verzeichnisse der Civil-Pensionisten geschehe, namentlich aufzuführen.

ad 17. Chausseewesen. Die an der Deutsch-Herrn-Mühle herziehende sehr schmale und darum sehr gefährliche Chaussee scheine eine vorzügliche Berücksichtigung zu verdienen.

ad 25. Pensionen. Die für Frau Syndicus Bachmann abermals beantragte Unterstützung von 750 fl. möge nochmals verwilligt, jedoch dabei erklärt werden, daß die Errichtung einer Wittwencasse für höhere Staatsdiener, nach Beseitigung der bisherigen Schwierigkeiten, ernstlich ins Auge zu fassen sey, damit die Versammlung nicht ferner in die Verlegenheit gesetzt werde, entweder den Schein einer Härte auf sich zu laden, oder in eine mit der Verfassung unverträgliche und für das Aerar in ihren Folgen höchst nachtheilige Ausgabe zu consentiren.

ad 27. Unvorhergesehene Ausgaben. Auf die Erhöhung der 15000 fl. auf 30000 fl. glaube man nicht eingehen zu dürfen, weil jene Summe ausreiche und eines etwaigen Mehrbedarfs wegen ein Antrag hieher gebracht werden könne, und beantrage daß a) unter unvorhergesehenen Ausgaben namentlich

[1]) Senator Schmidt, Dr. Behrends, v. Bethmann, Dr Kappes, Mappes, Clarus, Aumann.

zu verstehen seyen: diejenige für dringende Anschaffungen, Anordnungen und Versendungen im Staatsdienste, welche im Exigenzetat nicht vorhergesehen werden, weil sie bei Aufstellung desselben und überhaupt gar nicht vorhergesehen werden konnten; desgleichen für im Exigenzetat der Aemter wirklich zu gering angeschlagene Gegenstände und Rubriken, für einzelne Dienstleistungen, welche von nicht Angestellten oder von Beamten über die ihnen obliegenden Amtspflichten geleistet werden, endlich Gratificationen an Staatsdiener und deren Wittwen oder Kinder bei dringenden Nothfällen, keineswegs aber solche Belohnungen oder Remunerationen, welche durch öftere Verwilligungen die Natur ständiger Gehalte oder Pensionen annehmen würden; b) daß die Verrechnung und Nachweisung der städtischen Ausgaben nach dem auf Erklärung des Rechnungsrevisionscollegs vom 27 Juli 1819 und Bericht des Recheneiamts vom 7. August ej. bereits ergangenen Rathsschluß vom 5. October 1820 unter Verständigung mit diesen beiden Behörden zu bewerkstelligen sey, endlich c) daß der Senat ersucht werde, vorerührten Beschluß noch dahin auszudehnen, daß sämmtliche Aemter und Behörden anzuweisen, die durch mehrere Jahre erprobten einzelnen Rubriken nach einer die darunter begriffenen Objecte deutlich bezeichnenden Fassung ohne überwiegende für eine zweckmässige Veränderung sprechende und dabei anzuführende Gründe künftig unverändert beizubehalten, und zwar nicht allein bei Aufstellung der Exigenzetats selbst, sondern auch bei Eintragung der Ausgaben in die auf jedem Amt darüber geführt werdenden Rubrikenbücher, so wie bei Aufstellung der künftig jährlich einzureichenden vergleichenden Uebersicht der Verausgabungen mit den Bewilligungen, indem bei der Revision nur diejenigen Posten passiren könnten und sollten, welche der Rubrik, unter der sie verausgabt würden, entsprächen.

ad 31. Etat des Pfandamts. Statt des angetragenen ständigen Gehalts von 400 fl. für einen anzunehmenden Amtsdiener-Gehülfen seyen dem Amte, so lange es diesen Bedarf nothwendig finde, zur täglichen oder wöchentlichen Belohnung eines Gehülfen 200 fl. zu bewilligen.

Den Antrag wegen Remisen von der Erhebung der Stadtwaaggebühren empfehle man zwar, doch sey die Erwartung auszudrücken, daß wenn durch eintretende Handelsconjuncturen die Arbeit des Bestätteramts sich minderte, das jetzige Personal angemessen beschränkt werde, und bestimmt darauf anzutragen, daß künftige Bewilligungen jeder Art, wobei die Genehmigung der Versammlung nöthig erscheine, nicht eher zur Ausführung gebracht würden, bis solche wirklich erfolgt sey. — Die Herrn Mappes und Aumann wollten den der Chausseedeputation bewilligten Zuschuß nur als Vorschuß hingegeben und ein Gesetz erlassen haben, wodurch alle Bürger und Einwohner zur Zahlung von Chausseegeld pflichtig erklärt würden.

Die Versammlung trat am 3. und 7. Februar 1821 (Prot. §. 43 — 45) im Wesentlichen der Majorität ihrer Commission bei, indem sie nur deren Antrag ad 31 Etat des Pfandamts verwarf, und den Bedarf für einen Gehülfen bis auf 400 fl. erhöhete (mit 45 gegen 18 und 1 susp. Stimme).

149.

Status exigentiae des Administrationsamts pro 1821.

Der Senat legte denselben am 24. Oct. 1820 mit Bericht des Administrations-Amts vor.

Die am 29. Nov. d. J. ernannte (Prot. §. 17) und am 27. Januar 1821 bestättigte (Prot. §. 34) Commission [1]) empfahl den Antrag, mit dem Beifügen, wie die Vorlage des wirklichen Bedarfs der katholischen Schulen so zeitig einzureichen und anher zu bringen sey, daß die definitive Regulirung dieses Gegenstandes noch vor Ablauf des gegenwärtigen Schuljahrs Statt finden könne, bis wohin man weitere Zuschüsse nicht verwilligen werde, ferner daß die Hochheimer Weinberge zu veräußern wären, und daß dieses Amt baldmöglichst mit dem bisherigen Korn- und Land-Rentamte vereinigt werden möge.

Die Versammlung genehmigte am 7. Febr. d. J. den Status mit diesen Zusätzen ihrer Commission (Prot. §. 45).

---

1) Senator Schmidt, Dr. Behrends, von Bethmann, Dr Kappes, Mappes, Starus, Aumann.

150.

Prufung und Begutachtung verschiedener Steuervorschläge.

Da die unter Ziffer 145 erwähnte Commission im Laufe der gesetzlichen und später erstreckten Dauer der Versammlung ihre Arbeit nicht vollenden konnte, so berief der Senat am 3. April 1821 diese zur Erledigung des Gegenstandes außerordentlicher Weise, beifügend, daß er sehr gerne die Ansichten der Versammlung über einen für die gesammte Bürgerschaft und das Gemeinwohl hiesiger Stadt höchst wichtigen Gegenstand vernehmen werde, um dann seine desfallsigen Anträge mit um so größerer Umsicht und Vollständigkeit bearbeiten zu können, worauf die Versammlung, am 7. ej., statt der abgegangenen Herrn Synd. Dr. Schmid und Clarus, die Herrn Synd. Schöff von Meyer und von Bock in jene Commission wählte (Prot. §. 58) und derselben am 29. September ej. die Beschleunigung ihres Berichts empfahl (Prot. §. 74).

Die Majorität derselben sprach sich im Wesentlichen dahin aus, daß die von der Central-Finanzcommission unter Verwerfung der Einkommensteuer beantragten, von dem Senat aber am 14. Sept. 1820 gänzlich abgelehnten Projecte einer Mieth- und Wohnungssteuer, wie auch Gewerbsteuer, für ebenso verwerflich, wie die Einkommensteuer für die gerechteste und zweckmäßigste Besteuerungsart, anzuerkennen sey. Die Central-Finanz-Commission glaube durch diese Steuern die Einkommensteuer völlig entbehrlich machen und den Weg zu einem wohlgeordneten Steuersystem bahnen zu können, weil die Miethsteuer in Gebäuden- und Wohnungsmiethen einen sehr brauchbaren Maaßstab für Beurtheilung des jeweiligen Einkommens gewähre, und die Gewerbsteuer eine längst gefühlte Lücke in unserem Besteuerungssystem ausfülle und eine gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast ausführbar mache; allein beide Steuern würden bei Weitem nicht die Hälfte des Ertrags der Einkommensteuer erreichen, und seyen nur Nebensteuern einer Hauptbesteuerung, welche zur Durchführung des Princips der Steuergleichheit bei uns gänzlich fehle. Unter Gleichheit der Besteuerung habe man zu verstehen, daß eine Steuer die Gesammtheit des Einkommens eines jeden Privaten überhaupt treffe und nicht in der Art, daß der eine Theil des Einkommens belastet, der andere aber steuerfrei sey; eine Steuer dürfe aber immer nur das Einkommen treffen, und werde ungerecht und nachtheilig für das Nationalvermögen, sobald sie die Fonds selbst der Staatsbürger angreife, welche in dem Werthe ihrer Industrie-Fähigkeiten, aller Grundstücke und Capitalien zusammengenommen bestünden, was eben darum die drei großen und einzigen Werkzeuge der Production seyen. Hienach erscheine die Einkommensteuer als die vorzüglichste, da sie alle Verzweigungen der Steuerbarkeit umfasse, iedoch immer nur so, daß der Besteuerte vom Nettogewinnste die Steuer zahle, seine Industrie, Grundstücke und Capitalien aber ungeschmälert behalte, und trage man deshalb auf Beibehaltung der Einkommensteuer, nemlich nach dem Gesetz vom 15. Juli 1817 an, welches auf sehr billigen und liberalen Bestimmungen beruhe. Es empfehle sich dabei ein durchgreifender Ansatz nach Procenten für Alle, wie er von mehreren Seiten vorgeschlagen worden, da nicht davon die Rede sey, die steuerbaren Objecte vereinzelt zu besteuern, z. B. Capitalsteuer, wo es freilich ungerecht und zweckwidrig wäre, einen Unterschied in der Besteuerung nach Maaßgabe der Größe der Capitalien zu machen, sondern davon, das Einkommen in seiner Gesammtheit zu besteuern, wo eine Scala eben wegen Verschiedenheit der einzelnen Bestandtheile des Einkommens, die alle gegriffen werden sollten, unerläßlich werde. Indem daher die Commission eine, um noch größere Billigkeit vorherschen zu lassen, mit noch mehr Classen versehene neue Scala vorlegte, beantragte sie zugleich die Beibehaltung der Einkommensteuer auf weitere 3 Jahre, nemlich für die Jahre 1821, 1822 und 1823, nach Vorschrift der Verordnung vom 15. Juli 1817 und wo möglich unter den in der Anlage A. enthaltenen Modificationen, oder nach der für das Jahr 1820 bestimmt gewesenen Gradation. Hr. Dr. Kappes war gegen diesen Antrag, weil das Commissorium nur gewesen, ob ein Antrag auf Substituirung anderer directen Steuern an die Stelle der Einkommensteuer von der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung zu machen oder von einem solchen Antrage zu abstrahiren sey, und Hr. von Bethmann schloß sich diesem Separatvotum an.

Die Versammlung beschloß am 31. Oct. d. J. (Prot. §. 78), mit 40 gegen 21 und 5 susp. Stimmen: da die ihr nahe bevorstehende Auflösung nicht erlaube, in die nähere Discussion einer so weit umfassenden Materie einzugehen, diesen Gegenstand vor der Hand auf sich beruhen zu lassen und den Senat hievon in Kenntniß zu setzen.

Nachdem dieser die Sache mittelst Vortrags vom 3. Nov. d. J. neuerdings vorgelegt hatte, wurde am 10. ej. eine neue Commission [1]) ernannt (Prot §. 10), deren Majorität die Frage: für welche Steuerart sich die Versammlung auszusprechen haben dürfe? dahin begutachtete. Inzwischen sey eine zu Gunsten der Schuldentilgung unternommene Finanzoperation, die Umtauschung der 5% Stadtobligationen gegen 4%, beinahe ganz beendigt und sämmtliche Stadt-Intraden dabei verpfändet worden, so daß der künftige Bedarf der Schuldentilgung erst nach völliger Beendigung jenes Umtausches ermittelt werden könne, weshalb der jetzige Zeitpunct zu einer Totaländerung unseres Finanzsystems nicht geeignet erscheine. Es möchte deshalb, da man obendrein das dritte Jahr, auf welches die außerordentlichen Einnahmsquellen in der Regel bestimmt werden, bereits angetreten und neue Vorlage ohnedem bei der nächsten Versammlung zu gewärtigen habe, die Einkommensteuer, als dem Principe nach die gerechteste, wenn auch in der Ausführung und durchaus gleichen Beachtung schwierig, jedenfalls für das Jahr 1822 erhoben und künftig für den außerordentlichen Bedarf als extraordinäre oder Kriegssteuer beibehalten, wenn auch nicht in jedem Jahre erhoben werden, indem sich später vielleicht eine Steuerart finden lasse, welche die zeitliche Aussetzung der Einkommensteuer gestatte. Deren Auffinden unterliege freilich keinen geringen Schwierigkeiten. Die vorgeschlagene Mieth- und Gewerbsteuer empfehle sich so, wie sie vorgelegt worden, nicht, doch dürfte eine Zurückverweisung derselben an die Central-Finanz-Commission, um sie mehr nach den Grundsätzen einer Grundsteuer, damit sie allgemeiner und ohne Ausnahme Jeden treffe, sowie die Gewerbsteuer mit stärkeren Ansätzen und weniger Spielraum in den einzelnen Classen neu zu bearbeiten, vielleicht räthlich erscheinen. Die Commission sprach sich sonach dahin aus: daß die Einkommensteuer, wie sie jetzt bestehe, für den ausserordentlich vom Kriege herrührenden Bedarf zwar stehen bleiben, jedoch ein Project der Mieth- und Gewerbsteuer bearbeitet werden möge, der ersten mehr nach den Grundsätzen einer Grundsteuer, der letzten mit stärker gegriffenen und weniger Classen, als im vorliegenden Projecte, damit nicht nothwendig werde, die Einkommensteuer alle Jahre, wenn auch nur zur Hälfte, auszuschreiben, und daß für das Jahr 1822 die Einkommensteuer, wie bisher, ausgeschrieben werden möge. — Hr. Clarus fand unräthlich, dermalen auch nur eine vorläufige Ansicht über ein neues Besteuerungssystem auszusprechen; ebenso Hr. Hofmann bis dahin, wo das Deficit der Recheneicasse und dessen Ursache genau ermittelt sey, während Hr. Dr. Kappes die Einkommensteuer, gleich den beiden Vorgenannten, nur pro 1822 verwilligt haben wollte, und Rückverweisung des neuen Projects an die Central-Finanz-Commission räthlich fand, um wo möglich die Einkommensteuer durch eine andere mit geheimer Fassion nicht verknüpfte ganz entbehrlich zu machen, welchem Votum Hr. v. Bethmann beitrat.

Die Versammlung beschloß am 12. October 1822 (Prot. §. 134), mit 54 gegen 6 und 1 susp. St.: dem Senat, unter Mittheilung der beiden Commissionsberichte vom 29. October 1821 und 28. August 1822, zu eröffnen, daß sie auf den vorausgesetzten Fall des Bedarfs der Einkommensteuer auch für das laufende Jahr 1822, den für das letztverflossene Jahr 1821 bestimmten Gradationen gemäß, ihre Beistimmung im Voraus nicht entziehen wolle.

Am 4. November 1828 legte der Rath einen Gesetzesentwurf wegen Prolongation der durch Gesetz vom 1. März 1826 [2]) bis ult. December 1828 bestätigten Steuern und Abgaben, wie sie das Gesetz vom 16. März 1820 [3]) aufführt, auf die Jahre 1829, 1830 und 1831 vor, mit dem Anfügen, daß die finanziellen Verhältnisse der Stadt deren Fortdauer unumgänglich nothwendig machten, welcher Antrag an die unter Ziffer 296 erwähnte Commission verwiesen wurde (Prot. §. 16), wie auch ein Antrag des Herrn

1) Pilgram, Sen. Dr. Hoch, Clarus d. R., J. H. Hofmann, Sen. Dr. Thomas (Berichterstatter), Dr. Kappes, von Bethmann [vorübergehend für diesen Hr. Koch].

2) Gesetzsammlung, IV. 55.

3) Gesetzsammlung, II. 191 flg.

Dr. Mappes, Revision des Gesetzes über die Hundesteuer betreffend, um alle Befreiungen der vor den Thoren Wohnenden und des Metzgerhandwerks aufzuheben und dieselbe mit angemessenen Ansätzen auf das Gesammtgebiet auszudehnen, auch wirksame Maaßregeln zu deren richtigen Erhebung anzuordnen (Prot. §. 29).

Hienächst trug Senatus am 30. December 1828 vor, er habe, um dem mehrmaligen Ersuchen des Bürgercollegs „um Aufstellung eines Finanzplans und Auffindung passender Abgaben statt der Einkommensteuer" zu entsprechen, der Central-Finanz-Commission ein Gutachten hierüber aufgetragen, aus deren Erklärung deutlich hervorgehe, daß eine ausserordentliche Steuer zur Deckung des jährlichen Deficits unvermeidlich sey, und es sich nur davon handeln könne, welche Mittel man dazu ergreifen wolle. Es schlage diese Commission zu dem Ende vor: eine Miethsteuer, eine Gewerb- oder Personensteuer, ein Bürgergeld für Ausbürger, eine Gesindesteuer und eine Collateralsteuer. Da unser kleines Gebiet keine Grundsteuer zulasse, mindestens keinen erheblichen Ertrag verspreche, die Handelsabgaben dagegen schon mehr als $^1/_4$ der Staatseinnahme ausmachten und keine Erhöhung dermalen gestatteten, so erkläre sich leicht, warum man auf andere Steuerprojecte eingegangen sey; allein der Senat erkenne jene Projecte besonders für den Mittelstand drückender, als die Einkommensteuer, welche im Principe die gerechteste sey, weil sie das gesammte Einkommen, gleichviel ob es aus unterzubringenden Capitalien oder aus Grundeigenthum herrühre oder Product der Industrie sey, gleich treffe, weshalb er auf Ausschreibung der Einkommensteuer für 1828, 1829 und 1830 antragen müsse. Von den ältesten Zeiten ist hier nemlich die Vermögenssteuer üblich und unter den Namen Beth oder Schatzung bekannt, anfänglich nur für Nothfälle als außerordentliche Steuer ausgeschrieben, seit 1575 aber ständig [4]). Als die Drangsale des Kriegs, besonders in den Jahren 1792 und 1796, auf die Stadt eine große Schuldenlast, neben drückender Einquartirung, wälzten, ward zum Behufe deren Repartition im Jahr 1799 verordnet, daß jeder Bürger, Beisaß und Schutzverwandte, alle Stiftungen und befreiete Possessionirte, das gesammte liegende oder fahrende, hiesige oder auswärtige Vermögen in einen billigen Anschlag bringen und davon resp. $^1/_2$, $^3/_4$ oder 1 $^0/_0$ als Simplum zahlen sollten [5]). Diese Vermögenssteuer bestand, neben der Schatzung, noch, als die Stadt unter Fürstliche Regierung kam. Die beispiellose Geldverlegenheit, in welcher sich diese Regierung stets befand, die leichte Art, durch Ausschreibung eines Simplums schnell Geld zu bekommen, und der Mißbrauch, welcher auf diese Art mit Erhebung der Simplen als Steuer und als Zwangsanlehen getrieben wurde, machte diese Steuer allgemein verhaßt. Als im Jahr 1814 die Stadt ihre Freiheit wieder erlangte, waren die Lasten eines langen Kriegs und die täglich neuen Bedürfnisse der Armen zu groß, als daß ohne solche Steuer das Bedürfniß zu bestreiten gewesen wäre; man mußte also auch noch im Jahr 1814 und 1815 zu ihr seine Zuflucht nehmen, obwohl der Senat eifrig bedacht war, andere Steuern aufzufinden. Endlich griff man 1817 zu der Einkommensteuer, welche freilich gleich von Anfang heftige Gegner fand und sie fortwährend hat, obwohl nicht einzusehen, wie auf andere Weise das Deficit mit Erfolg zu decken wäre, weshalb der Senat obigen Antrag unerläßlich fand, indem er beifügte, daß eine Conferenz mit dem Bürgercolleg wegen künftiger Einrichtung der Einkommensteuer darum entbehrlich geworden, weil das Bügercolleg einerseits auf den Antrag wegen deren Beibehaltung nicht eingegangen sey, anderestheils eine besonders ernannnte Commission zur Begutachtung dieser Einrichtung sich für die bestehende geradezu erklärt habe. Da indessen die Einkommensteuer nach der Erfahrung der Jahre 1824 und 1825 keine vollständige Deckung in Aussicht stellte, so beantragte der Senat unter dem 30. December 1828 noch weiter, daß pro 1829 nur 50,000 fl. städtische Obligationen und 5000 fl. Recheneischulden abgetragen werden möchten, indem eine größere Capitalablage, wenn sie möglich werde, vorgenommen werden solle.

Die zur Begutachtung beider Anträge, sowie der Bestätigung der mit 1828 abgelaufenen Finanzverord-

4) v. Lersner's Chronik, II. 87 flg.

5) Verordnung vom 21. Febr. und 2. Aug. 1799, in Beyerbach, S. 1815.

nungen, unter Beifügung des Antrags wegen Revision des Hundesteuergesetzes am 10. Januar 1829 ernannte Commission [6]) (Prot. §. 37, 46) berichtete unter dem 18. Mai d. J. dahin.

1) Exigenzetat der Schuldentilgungscommission für das Jahr 1829.

Nachdem im Jahr 1817 die Schuldentilgungs-Casse, ausser den von früherer Zeit bestandenen und ihr zugewiesenen Einnahmen, noch durch Einführung des Wechselstempels und der Einkommensteuer dotirt worden, setzte die Versammlung durch Beschluß vom 19. Februar 1820 einen Schuldentilgungsplan dahin fest: daß alle dem Schuldenwesen zugewiesenen Einnahmen ihm unverkürzt erhalten oder doch nicht ohne vollständigen Ersatz mittelst anderer ihm besonders zu überweisender Einnahmen entzogen werden sollen, und daß diese Einnahme vorerst zur Bestreitung der Zinsen und der ganze jährlich verbleibende Ueberschuß dann zur Einlösung mittelst Verlosung rückzahlbar gewordener und demnächst zu cassirender Obligationen verwendet werde. Diese Verfügung war einestheils den Verhältnissen der Einnahme der Schuldentilgungscasse, deren Größe, weil sie mitunter auch von Glückszufällen abhängt, wandelbar ist, durchaus angemessen, und entzog unsere Schuldentilgung — der nach der verfassungsmäßig alle 3 Jahre erforderlichen neuen Sanction der ausserordentlichen Abgaben eine zeitliche neue Prüfung ohnehin zugesichert ist — der Gefahr jährlicher und partieller Veränderungen, wodurch, weil die Steuern dabei in ihrer Gesammtheit selten gehörig in Betracht kommen, so leicht eine Prägravirung einzelner Bürgerclassen und Stände herbeigeführt wird, wie dieß eine zweijährige Aussetzung der Erhebung der Einkommensteuer bewiesen hat, wodurch das Vermögen und die Gewerbe von Steuern frei belassen werden, während in dieser Zeit durch die Consumtionsabgaben die unteren Volksclassen, die als die zahlreichsten hiezu am Meisten beitragen, vor dem vermögenderen Theile der hiesigen Steuerpflichtigen offenbar sehr beschwert worden sind. Aus diesen Gründen sprach sich die Commission für den Senatsantrag aus, insoweit er auf den vorgedachten Beschluß vom 19. Februar 1820 zurückkommt und 1) was die Casse erlaubt, also den ganzen Einnahme-Ueberschuß nach Bestreitung der Zinsen, Pensionen und Verwaltungskosten, auf Capitalzahlung in der Weise verwendet wissen will, daß $^{9}/_{10}$ davon auf Ablage städtischer Obligationen und $^{1}/_{10}$ zur Tilgung der Recheneischulden verwendet werden; nur glaubte sie, daß die Bestimmung, wieviel bei den gewöhnlichen zwei Verloosungen abzulegen, der Verwaltung lediglich zu überlassen sey, insofern nur jährlich der ganze Cassarest wirklich dazu verwendet und nicht in das nächste Jahr übergetragen werde.

2) Bestätigung der mit 1828 abgelaufenen Finanzverordnungen.

Die Commission sprach sich ganz dafür aus, weil diese Steuern uns unumgänglich nothwendig seyen und nur, wenn Gewerbe und Vermögen nicht besteuert würden, als ungerecht erscheinen könnten, so daß also die Bestätigung unter der Voraussetzung, daß daneben die Einkommensteuer fortbestehe, zu ertheilen wäre, mit der Aussicht auf einen besonderen Senatsantrag wegen der Additionalaccise, da das Accisanlehen im Laufe d. J. 1830 getilgt seyn werde. Was den Antrag des Hr. Dr. Mappes betreffe, so müsse man sich gegen die Aufhebung der seitherigen Befreiungen erklären, weil das Gesetz, welches einen Gegenstand des Luxus besteuere, denaturirt würde, wenn es auch einen Gegenstand der Nothwendigkeit beiziehen wollte, wohin das Hundehalten der Gartenbewohner zu ihrer Sicherheit und des Metzgerhandwerks zum Gewerbe unstreitig gehöre, wogegen die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Dorfschaften eben so wenig Anstand haben könne, als die jährliche Aufnahme der Hunde in der Stadt.

3) Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1828, 1829 und 1830 und neue Projecte.

Die Commission schöpfte aus den Voracten die Ueberzeugung, daß nur durch Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1828, 1829 und 1830 das Schwankende in unserem Steuersysteme entfernt werden könne, die seit 10 Jahren vorgeschlagenen Surrogate aber theils an sich, theils in ihrer Erhebungsweise, unseren Verhältnissen und einem Freistaate, worin der Bürger in seinem Hause wenigstens auf Sicherheit gegen financielle Untersuchungen und Ab-

6) Bell d. R., Sen. Dr. Miltenberg, Hinkel, Sen. Dr. Behrends, Obrist Meyer (nach dessen Tode Trost), Joh. Stier, Mövi.

schätzungen gerechten Anspruch habe, nicht angemessen seyen und sogar dadurch, daß sie das Vermögen und den Besitz aller Art ganz unbesteuert lassen, selbst das Gepräge der größten Ungerechtigkeit an sich trügen, wie sich leicht nachweisen lasse.

ad 1) Miethsteuer. Diese habe, wie schon das Bürgercolleg am 4. Januar 1815 dem Senat treffend erklärt, mit den alten Simplen das gemein, daß bei ihr größtentheils alles auf Selbstfassion ankomme, wodurch der Immoralität Thüre und Thor geöffnet werde, denn man könne so gut fingirte, wie wahre Contracte vorlegen, oder verwandle, wenn man diese nicht zur Grundlage nehmen wolle, die Miethsteuer offenbar in eine Grundsteuer, ganz abgesehen von der Willkühr gegen diejenigen, die nicht zur Miethe wohnen, davon, daß diese Steuer die geringeren Leute vorzugsweise drücke, denen 80 fl. leicht schwerer fallen, als dem Reichen 800 fl., während das Freilassen dieser Leute darum zu Nichts führe, weil der Hauseigenthümer sie gleichwohl, mit Kündigung drohend, beiziehen könne, davon, daß wegen zeitlicher Nichtbewohnung von Logis die verwickeltsten Reclamationen erzeugt würden, daß wegen Einschränkung der Miethsleute und Fallen der Miethpreise eigentlich die Hauseigenthümer von dieser Steuer getroffen würden und die Baulust abnehmen müsse, daß die größten Wohnungen der Exterritorialen frei durchgiengen, und am Ende die Steuer mit allen Anstrengungen und Vexationen wenig genug einbringen werde.

ad 2) Gewerb- oder Personen-Steuer. Auch sie sey höchst mangelhaft. Es sollten die Quartiervorstände und einige Stadtwehrofficiere die Bürgerschaft tariren, Angebereien den Maaßstab der Erhebung liefern, Rentenirer und sonstige Begüterte befreiet seyn! In Frankfurt habe Gottlob das System der Plusmacherei noch nie Wurzel gegriffen. Man werfe der Einkommensteuer vor, daß es schwer halte die Contribuenten zu einem richtigen Steuerbeitrag zu bestimmen und lediglich der gute Wille hiefür den Maaßstab abgebe; diese Mängel habe aber jene neue Steuer noch in weit höherem Grade, denn wo sollten die Quartiervorstände und Stadtwehrofficiere die Mittel zur Ausrechnung der Beitragsfähigkeit unredlicher Declaranten hernehmen?

ad 3) Bürgergeld für Ausbürger. Diese Steuer, welche von 5 fl. bis 50 fl. nach Stand und Vermögen entrichtet werden solle, sey eine wahre Kopfsteuer, ohne alle feste Basis für die Behörden und Pflichtigen. Das Vermögen solle dabei in Anschlag kommen, der Reichste aber nicht über 50 fl. zahlen, was an die reichsstädtische Schatzung nur zu sehr erinnere, wo der Besitzer von 15000 fl. dem Millionär gleich besteuert gewesen!

ad 4) Gesindesteuer. Sie sey eben so mangelhaft, wie die Pferde- und Hundetaxe. Das Gesinde wechsele unaufhörlich, gleich den Verhältnissen der Pflichtigen, und man könne durchaus nicht immer das Gesinde als Luxus betrachten.

ad 5) Collateralsteuer. Die Erhebung dieser so wenig abwerfenden Steuer, eines Ueberbleibsels des ehemaligen Enregistrements, sey denselben Vorwürfen, wie die Vermögensteuer, ausgesetzt; sie führe zur Propalirung des Vermögens nicht allein des Erblassers, sondern auch bei Gesellschaftshandlungen öfters des Vermögens Anderer, ferner zu einem Trosse fiscalischer Maaßregeln, die man sonst so sehr fürchte, und ziehe selbst die Gerichte in das gehässige Feld der Plusmacherei herab.

Bezüglich der Erhebung der Einkommensteuer sprach sich die Commission ganz für das Bisherige aus. Im Jahr 1817 wäre die Einkommensteuer als die gerechteste und consequenteste Besteuerung für uns gepriesen worden, jetzt dichte man ihr Fehler an, die sie gar nicht habe und stelle ihre Gebrechen, die keiner Steuer fehlten, in das grellste Licht, obwohl es im Grunde darauf abgesehen sey, die alte Tendenz zu verfolgen, nemlich das Vermögen und den Besitz aller Art von Steuern zu befreien, dagegen den arbeitenden und gewerbtreibenden Bürgern die Last allein zuzuwälzen, denen man großmüthig überlassen wolle, sich dafür auf den Preis ihrer Arbeiten und der Production ihres Fleisses bei den Vermögenden wieder zu erholen, während diese bei so gesteigerten Preisen auswärts arbeiten lassen würden. Die Einkommensteuer lasse Jeden nach seinen Kräften steuern, sie halte die Früchte des Fleisses und der Arbeit den Zinsen und Renten ganz gleich, und passe gerade hieher, wo das meiste Vermögen in flottirenden Geldcapitalien besteht, die ohne vexatorische Maaßregeln durch andere Steuern gar nicht zu greifen seyen, ohne daß die Einkommen-

steuer, wie die seitherige Erfahrung in den Declarationen zeige, sie zu hart treffe. Hienach stellte die Commission ihren Antrag dahin: 1) daß der Etat der Schuldentilgungscommission pro 1829 zu genehmigen, aber keine feste Summe der Abtragung voraus zu bestimmen, überhaupt der Beschluß vom 19. Februar 1820 festzuhalten sey, daß zur Capital-Schulden-Abtragung der ganze Rest der jährlichen Einnahme, welcher nach geleisteter Zahlung der Zinsen, Pensionen und Verwaltungskosten jährlich verbleibt, auch für die Abtragung von Capitalschulden und zwar im Verhältniß zu $^9/_{10}$ an städtischen Obligationen und $^1/_{10}$ an Recheneischulden, wirklich verwendet und nicht auf das nächste Jahr übergetragen werde; 2) daß die mit dem J. 1828 abgelaufenen Finanzverordnungen, unter der Bedingung, daß für die gleiche Zeit auch die Einkommensteuer wirklich erhoben werde, auf weitere 3 Jahre zu bestätigen wären, jedoch mit Ersuchen an den Senat, noch im Jahr 1830, wo das Accisanlehen getilgt seyn werde, hinsichtlich der Additionalaccise, wenn deren Fortdauer etwa angemessen gefunden werden sollte, die geeigneten Anträge hieher zu bringen; 3) dem Senatsantrage, die Einkommensteuer für die Jahre 1828, 1829 und 1830 zu erheben, gleichfalls Folge zu geben.

Die Versammlung faßte am 3. Juni 1829 (Prot. §. 74 — 76) folgende Beschlüsse:

1) dem Senatsantrage wegen Erhebung der Einkommensteuer überhaupt beizustimmen (mit 65 gegen 16 Stimmen);

2) und zwar ohne die Modalitäten, unter welchen diese Steuer zuletzt für das Jahr 1825 gesetzlich erhoben worden (mit 44 gegen 37 Stimmen);

3) sowie auf die angetragenen 3 Jahre (mit 48 gegen 31 und 1 susp. Stimme);

4) hinsichtlich der Capitalablage der Commission beizutreten (ohne Umfrage);

5) die Erhebung der Additionalaccise nur auf 2 Jahre mit dem Anhange der Commission zu genehmigen (mit 51 gegen 20 und 1 susp. St.), dagegen die übrigen mit 1828 abgelaufenen Finanzverordnungen nach dem Senatsantrage zu bewilligen (ohne Umfrage);

6) den Antrag des Hr. Dr. Mappes, wie er vorliegt, also gegen die Commission, für zulässig zu erkennen (mit 36 gegen 33 und 1 susp. Stimme).

Der Senat zeigte seine Beistimmung zu diesen Beschlüssen durch Auszug Protocolls vom 11. Juni d. J. an (Prot. §. 80) [7].

151.

Aufhebung der Thorsperre.

Am 24. August 1724 wurde Sperrgeld an den hiesigen Thoren zum Besten der Armuth eingeführt, am 29. August 1728, 26. October 1753 und 10. Mai 1770 erneuert, am 11. März 1788 auf Ansuchen einiger Feld- und Gartenbesitzer der frühere Ein- und Auslaßtermin bedeutend verlängert [1]); späterhin wurde diese Auflage theilweise zu anderen Zwecken verwendet. Die Sperre war in jenen Zeiten um so passender, weil Frankfurt, als Reichsfestung, Wälle und Gräben hatte, deren Natur schon einen sicheren militärischen Verschluß zur Nachtzeit erforderte; auch gab es damals lange noch nicht die jetzigen umfassenden Armenanstalten. Im Jahr 1811 wurden die Wälle geschleift, die Thore nachgehends zum Theil verlegt, die Stadt sehr verschönert und vergrößert, indem viele Familien vor die Thore zogen, auch unter dem Fürsten eine allgemeine Armen-Commission errichtet und der Grundsatz angenommen, daß jede Commune ihre Armen zu ernähren habe. Hienach schien Aufhebung der Thorsperre, als zumal für die vor den Thoren wohnenden zahlreichen Familien unbillig; nicht weniger schien dagegen zu sprechen, daß dieselbe gegen die Gesundheitspolicei verstieß, indem sie gleichsam die gesunde Luft an die Armen und das Aerar verpachtete und dabei vexatorisch war. Gleichwohl blieben mehrere desfallsige Gesuche bei Senat ohne Erfolg, und dies bewog den Hr. Dr. Jassoy im Jahr 1820, einen Antrag darauf bei der Versammlung zu stellen, dem er späterhin einen Nachtrag beifügte.

Die Versammlung theilte denselben dem Senate zur Rückäußerung mit (Prot. von 1820, §. 23 und 32), und dieser erklärte unter dem 12. April 1831, daß schon seit einiger Zeit eine Ausdehnuug der Sperrzeit eingeführt, auch seit 1822 das Recheneiamt er-

---

7) Gesetzsammlung, IV. 161, 163. — Die weiteren hieher gehörigen Verhandlungen und Beschlußnahmen siehe in den Jahrbücheen I. S. 92, 129, 181 flg., 239 flg. 247 flg., 251, II., S. 170, 197 flg. —

1) Beyerbach, S. 316 flg.

mächtigt worden sey, mit den das ganze Jahr hindurch vor der Stadt Wohnenden ein Uebereinkommen wegen eines Aversums für die Thorsperre zu treffen, so daß, auch nach neueren Erklärungen der Versammlung von 1830, dieser Antrag fallen zu lassen sey, wobei sich diese beruhigte [9]) (Prot. §. 53).

152.

Verlängerung der Sitzungszeit.

Dießmal auf 4 Wochen (Prot. §. 26).

153.

Bestimmung der Gebühren für Permissionsscheine.

Sie war in §. 19 der Instruction und Gesetze über Stadt- und Land-Policei vom 22. Juli 1817 [1]) vorbehalten. Auf Bericht ihrer Commission [2]) (Prot. von 1821, §. 8) beschloß die Versammlung am 20. Februar 1822 (Prot. §. 63): den vorgelegten Tarif der „Gebühren für Permissionsscheine, Gesindebücher und sonstigen Policeitaxen" zu genehmigen, ohne daß derselbe öffentlich bekannt gemacht werde, indem man dem Senat in dieser reinen Verwaltungssache anheim gebe, nach Umständen Modificationen eintreten zu lassen und den Tarif dem Policeiamte als Instruction mitzutheilen.

154.

Verhältniß des Criminalamts zu dem Policei-Gerichte.

Wenn die Bestimmung dessen, was Criminal- und was Policeisache ist, und wo die Grenze zwischen beiden liegt, höchst schwierig und noch immer nicht in ihrem ganzen Umfang gelöst ist, so darf man die Sache nicht damit abgethan betrachten, daß man nach Gutdünken diesen oder jenen Gegenstand da oder dorthin verweiset, weil es Niemanden gleichgültig seyn kann, ob er vor einer Criminalbehörde, also vor dem Forum der Mörder und Diebe, oder vor einer policeilichen, Rede zu stehen habe. Durch die bisherige Einrichtung des Policeigerichts und dessen Stellung zu dem Criminalamt war, indem jenes in allen Fällen die erste vorläufige Untersuchung führt [1]), jede Discussion über diese Frage beseitigt, und da eine 3jährige Erfahrung für die Nützlichkeit dieser Einrichtung sprach, so erklärte sich der Senat am 7. Januar 1821 dahin, daß dieselbe nicht abgeändert werden möge. Zugleich bemerkte derselbe, da ein Policeigerichts-Assessor für alle Geschäfte nicht ausreiche, während der Criminalrath, nach Versicherung des Appellationsgerichts, als solcher wenig beschäftigt und seine Stelle sonst eine Präbende von 2400 fl. seyn würde, so dürfte diese Stelle nunmehr so zu besetzen seyn, daß der Crimiminalrath zugleich als erster Policeigerichts-Assessor mit fungirte, wodurch die öffentliche Sicherheit befördert, eine bedeutende Ersparniß erzielt und jeder, der in Untersuchung gerathe, schonend behandelt würde.

Die Commission der Versammlung [2]) (Prot. von 1821, §. 8) empfahl diesen Antrag mit einigen Modificationen und Zusätzen, welche die Versammlung in ihren Beschluß vom 9. Febr 1822 (Prot. §. 52, 53, 65) mit 39 gegen 14 und 7 susp. Stimmen dahin aufnahm, daß

1) hinsichtlich der äußeren Begrenzung beider Aemter a) der zu ernennende Criminalrath zugleich die Stelle eines ersten Policeiassessors in der Art zu versehen habe, daß ihm b) in dieser letzten Eigenschaft diejenigen Untersuchungen auf dem Policeiamte, welche auf den ersten Blick keinen Zweifel lassen, daß sie sich zur peinlichen Untersuchung eignen, daher alle diejenigen zu überweisen seyen, welche §. 5 der Instruction des peinlichen Verhöramts vom 4. December 1788 enthält, mit Ausnahme derjenigen wegen Verletzung öffentlicher Anschläge oder Gebäude, wegen einfacher Diebstähle unter 20 fl., wegen Real-Injurien ohne gefährliche Verwundungen, wegen Verbalinjurien unter besonders gravirenden Umständen, z. B. der Kinder gegen Eltern, endlich wegen fleischlicher Vergehen, welche Untersuchungen insgesammt das Policeiamt zu führen habe.

9) Die neuesten Verhandlungen über die Thorsperre s. in den Jahrbüchern I. Nr. 18 und 19.

1) Gesetzsammlung, I. 195.

2) Sen. Dr. Wüstefeld, Synd. Schöff v. Malapert, Dr. Jassoy, Mappes, Dr. Behrends.

1) §. 34 — 56 des Gesetzes vom 22. Juli 1817, in Gesetzsammlung I. 207 flg.

2) Senator Dr. Wüstefeld, Synd. Schöff v. Malapert, Dr. Jassoy, Mappes, Dr. Behrends.

2) hinsichtlich des Geschäftsgangs, daß in Zukunft a) wenn die Untersuchung eines Verbrechens an das peinliche Verhöramt gereift sey, die Sache mittelst Berichts des Policeiamts dem Appellationsgericht vorgelegt, und b) durch dieses an das peinliche Verhöramt zur Fortsetzung abgegeben werde, daher c) der Criminalrath bei Beschlußnahme über die von ihm geführte Untersuchung durch das Policeiamt nur mit einer berathenden Stimme einzutreten habe, sowie

3) der Senat bei Erledigung der Actuars- und Pedellen-Stelle auf dem Criminalamt in Erwägung ziehen und Vortrag darüber anher bringen möge, ob nicht dazu einer der Policei-Actuare und Pedellen zu verwenden und somit eine Ersparniß, unbeschadet des Dienstes beider Aemter, herbeizuführen sey.

155.

Besetzung mehrerer erledigter Rathsstellen.

Wahl der Herrn Clarus, Bansa und Wülfer auf die 3., und des Herrn Canzleiraths Dr. Miltenberg auf die 2. Rathsordnung (Prot. von 1821, §. 50—52, 75). Wahlherrn: a) bei der Wahl des Herrn Clarus: 1) aus dem Senat: Hr. Stadtschultheiß v. Günderrode, Schöff Metzler, Senator Dr. Hoch, Schmidt, Scharff, Müller d. R.; 2) aus der gesetzgebenden Versammlung: Herr Dr. Jassoy, Grunelius, Metzler, Schepeler, Scharf, Bernus. b) bei der Wahl des Herrn Bansa: 1) aus dem Senat: Hr. Schöff Metzler, von Guaita, Sen. Schmidt, Scharff, Sarasin, Rücker d. R.; 2) aus der gesetzgebenden Versammlung: Hr. Bonn, v. Bethmann, Remy Bansa, Mappes, Städel, Brentano-Laroche. c) bei der Wahl des Herrn Wülfer: 1) aus dem Senat: Hr. Stadtschultheiß v. Günderrode, Senator Dr. Hoch, Dr. Thomas, Schmidt, Scharff, Müller d. R.; 2) aus der gesetzgebenden Versammlung: Hr. Bernoully, Kniesel, Dr. Behrends, J. H. Hofmann, Ficus, Major Rumpf. d) bei der Wahl des Herrn Dr. Miltenberg: 1) aus dem Senat: Hr. Schöff Dr. Metzler, Dr. Hoch, Synd. v. Malapert, Sen. Zeitmann, Hoch, Thomas; 2) aus der gesetzgebenden Versammlung: Hr. Fellner, Bonn, Dr. Jassoy, Keßler, Finger, Schepeler.

156.

Etat des Kriegszeugsamts, insbesondere Erhöhung des Handgelds.

Das durch freiwillige Werbung gehaltene und ergänzte Linienmilitär der Stadt erhielt früherhin 50 fl. Handgeld für die einfache Capitulations-Zeit von $4^{1}/_{2}$ Jahren; da diese Summe aber dem Werthe aller Bedürfnisse nicht mehr entsprach, auch die Erfahrung bewies, daß es unmöglich sey, auf diese Weise das Militär zu ergänzen, so beantragte der Senat am 28. März 1821 eine Erhöhung auf 100 fl., was die Versammlung am 7. April d. J. mit 52 gegen 2 und 1 susp. Stimmen genehmigte (Prot. §. 54).

157.

Bewilligung für unvorhergesehene Ausgaben.

Da die Versammlung die bei Gelegenheit des Exigenzstatus pro 1821 beantragte Erhöhung dieser Bewilligung von 15,000 fl. auf 30,000 fl. nicht genehmigt hatte, so erklärte der Senat unter dem 3. April 1821, daß er hierauf aus dem Grunde angetragen, weil vom Rechnungs-Revisions-Colleg der Grundsatz aufgestellt werden, jede bei irgend einem Amte vorkommende Ueberschreitung der Bewilligung auf den Posten der unvorhergesehenen Ausgaben zu bringen, wenngleich die dem Amte gemachte Gesammtbewilligung nicht überschritten werden sey, während jener Posten früherhin eine nach ganz andern Ansichten bemessene Bestimmung gehabt habe. Ein Ausweg zeige sich nun hier, wenn man die Aemterausgaben in ordentliche (alljährlich wiederkehrende) und außerordentliche (die in derselben Art regelmäßig nicht wiederkehren) theile, so daß in Zukunft, wie bisher, alle Etats der Versammlung specificirt vorgelegt, ebenso bei der nachträglichen Regulirung der Ausgaben des jüngst verflossenen Jahres die auf jedem einzelnen Posten wirklich erfolgte Verausgabung nebst deren Rechtfertigung mitgetheilt, dagegen der Vergleich zwischen Bewilligung und wirklichem Verbrauch nicht bei den einzelnen zu einem Hauptzweig gehörigen ordentlichen Ausgaben gemacht würde, sondern nur hinsichtlich der außerordentlichen oder bei der Gesammtsumme mehrerer zu einem und demselben Ausgabezweig gehörigen ordentlichen

Ausgaben, indem das Resultat dieses Vergleichs, insofern eine Mehrausgabe Statt gefunden, gleichwohl bei der Rubrik der für unvorhergesehene Ausgaben festgesetzten Summe vorläufig in Aufrechnung gebracht werden möge.

Nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. §. 55) beschloß die Versammlung am 23. Juni d. J. (Prot. §. 64 [b]), conform mit der Minorität jener (mit 42 gegen 15 und 3 susp. Stimmen): dem Senatsantrage beizutreten.

158.

Bedarf des lutherischen Kirchenvorstandes.

Am 3. April 1821 trug Senatus vor, die Versammlung habe zwar am 3. Febr. d. J. sich zu einer einstweiligen Genehmigung des augenblicklichen und dringenden Bedürnisses des lutherischen Kirchen-Vorstandes erbeten, und noch vor der Dotation der verschiedenen Kirchen einen desfallsigen Antrag in Aussicht genommen, allein nach dieser Dotation sey die Deckung und Bewilligung des Bedarfs aller Kirchenvorstände gar nicht mehr gedenkbar, und bis dahin bedürfe es keiner eigenen Rubrik hiezu, indem das Aerar dafür sorgen werde. Die Versammlung verwies diesen Gegenstand an eine Commission [1]) (Prot. §. 57). Vergl. dazu Ziffer 235.

159.

Besoldungserhöhung für den Canzleirath und Rathsschreiber.

Bei der im Jahr 1816 geschehenen Besoldungsregulirung wurde diejenige des Canzleiraths auf 2000 fl., jene des Rathsschreibers auf 1800 fl. bestimmt. Durch den Rücktritt des Herrn Canzleidirectors Böhmer in den Pensionsstand und Gelangung des Hrn. Secretärs Thomas zur Senators-Würde traten diese Bestimmungen erst in die Wirklichkeit, da jener sein früheres Einkommen von nahe an 4000 fl. bezog und dieser 2200 fl. als Secretär der Senatscanzlei hatte. Schon damals sah sich der Senat veranlaßt, noch ehe zur Besetzung dieser erledigten Stellen geschritten wurde, die Besoldungserhöhung für sie in Ueberlegung zu ziehen und desfalls ein Gutachten der Senatsdeputation zu erfordern; allein es war nicht thunlich, deren Vorschlägen: die Besoldung des Canzleiraths auf 2700 fl. und die des Rathsschreibers auf 2400 fl. zu erhöhen, sofort Folge zu geben, weil die Besetzung dieser Stellen baldmöglich erfolgen mußte. Da man inzwischen sich noch näher über den jetzigen Kreis der damit verbundenen Arbeiten unterrichtet hatte, welcher auf mehrfache Weise ausgedehnter geworden war, besonders durch jährlichen Wechsel des Präsidiums im Rath und die Arbeiten für und durch die gesetzgebende Versammlung, während es räthlich erschien, auch dem Rathsschreiber, wie es schon bei dem Canzleirath Statt fand, die juristische Praxis ferner nicht zu erlauben, so beantragte am 27. Juli 1821 der Senat, obgleich das Bürgercolleg dagegen war, eine Erhöhung der Besoldung des Canzleiraths auf 2400 fl., und des Rathsschreibers auf 2200 fl., mit Ausschluß aller Advocatur und Consulentschaft.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 66) sprach sich gegen diesen Antrag aus, und fand die erst vor wenigen Jahren festgesetzten Besoldungen in jeder Beziehung genügend, worauf die Versammlung selbst am 29. September d. J. (Prot. §. 75) mit 48 gegen 15 und 4 susp. Stimmen beschloß: es stehe dem Antrage nicht zu deferiren.

160.

Nachträgliche Regulirung der Ausgaben von 1820.

Es war von verschiedenen Aemter an einzelnen Verwilligungen 46311 fl. 59 kr. weniger, dagegen auf andern Rubriken 16455 fl. 57 kr. mehr und mithin im Ganzen 30,056 fl. 2 kr. weniger ausgegeben, als bewilligt worden, wie der Senat am 16. October 1821 vortrug, indem er zugleich den Antrag stellte, daß die Gesammtausgabe von 1820 definitiv festgesetzt und sowohl im Ganzen wie im Einzelnen als gerechtfertigt genehmigt werden möge.

Nach eingelangtem Berichte der Commission [1]) (Prot. §. 76) erfolgte diese Genehmigung am 31. ej. (Prot. §. 77) mit 63 und 2 susp. Stimmen, nebst dem Ersuchen, alle Stadtämter, da es gegen die ge-

---

1) Senator Schmidt, Dr. Behrends, von Bethmann, Dr. Kappes, Mappes, Aumann, Pilgram.

1) Synd. Schöff von Meyer, Senator Thomas, von Beck, Bonn, Finger

1) Dr. Behrends, Ficus, Fellner, J. M. Scharff, Finger

1) Sen. Schmidt, Pilgram, Dr. Kappes, Aumann, Schöff v. Guaita v. Bethmann, Clemens

setzliche Bestimmung streite, daß die bei irgend einer Rubrik gemachte Ersparniß auf den bewilligten Bedarf am Schluß des Jahrs erhoben und erst im folgenden verwendet werde, hienach anzuweisen, ferner auf einige durch etwaige weitere Verschmelzung der Aemter herbeizuführende Ersparnisse möglichsten Bedacht zu nehmen und den mit Einnahmen verbundenen Aemtern aufzugeben, darüber zu berichten, wie die sie betreffende gesetzliche städtische Einnahme ohne Nachtheil erhöhet und die Kosten der Verwaltung, besonders da, wo diese durch verringerte Einnahme ebenfalls geringer geworden, beschränkt werden könnten.

1821.

161.

Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung d. J. 1821.

Am 5. November 1821 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1—4, 6) 1) zum Präsidium: Stadtschultheiß Fr. Max. Frhr. v. Günderrode, Dr. Hiepe*, Dr. Feuerbach. 2) zum Secretariat: Dr. Goll*, C. A. Städel, Dr. Wetzel, Hofrath Dr. Euler. 3) Uebrige Mitglieder: Schöff Justinian von Adlerflycht, J. Chr. Aumann, Conr. Adolph Bansa, Dr. jur. J. C. Behrends *, Dom. Behrends, Consist. R. Pfarrer G. Ph. Benkard, Sim. Mor. v. Bethmann, Fr. Carl Fhr. v. Bock *, Johann Jac. Bonn, Dr. jur. Abraham Brack, Joh. Christ. Braun, Senator Franz Brentano, Georg Wilh. Clarus, d. Raths, Dr. jur. Joh. Georg Claus, Jac. Clemens *, Joh. Jac. Cornill*, Samuel Debary-Jordis *, Obrist Fr. W. v. Ellrodt *, J. C. v. Fichard, Jac. Ficus, Major J. Georg Fischer, Joh. Fries, Joh. Dan. Fritsch *, Georg Adam Gladbach, Hofmarschall L. Fhr. v. Günderrode*, Georg Wilh. Haentjens*, J. F. Hamburger, Joh. Georg Heimpel, Dav. Heimpel, Sen. J. P. H. Hoch, Schöff Dr. Joh. Js. Hofmann, Dr. med. G. Fr. Hofmann sen., Joh. Heinr. Hofmann, P. C. Hofmann-Wohack, Paul Hofmann, Georg Fhr. v. Holzhausen, A. Hormann, Dr. jur. L. Dan. Jassoy, Senat. Friedr. Ihm, Dr. jur. Joh. Kappes, U. F. Kemmeter, Joh. Kesselmeyer, Joh. Chr. Kluge, Heinr. Koch *, Cst. Fr. Koch-Metzler, Bernhard Körner, Joh. Aug. Kuntz *, J. H. Laubinger, Schöff J. Jac. Lucius, C. Ludwig, Schöff und Synd. Fr. Ph. W. Fhr. v. Malapert, genannt Neufville, Joh. Gottfr. Mappes *, Carl Fr. Mensing, J. Fr. v. Mettingh *, J. Fr. Metzler-Heyder, Schöff und Synd. Dr. J. Fr. v. Meyer, Obrist Mart. Meyer *, Senator Dr. C. B. J. F. Miltenberg, Theodor Mülhens *, Schöff P. Clem. Müller, Jacob Passavant-Cornill *, Senator Bernh. Pensa, Franz Pilgeram *, J. Fr. Ponfick, Major L. D. P. Rumpf, Sen. J. G. Sarasin, Georg Schepeler, Johann Simon Schiele *, Obrist J. Fr. C. Schiller, Sen. Joh. Schmidt, Dr. jur. C. Fr. Starck, Dr. jur. C. Fr. Stegmann, Rittmeister R. D. Stein, Georg Stier, Schöff Dr. J. W. Textor, Sen. Dr. J. G. C. Thomas, F. W. Wülcker, des Raths, Senator Dr. Wüstefeld.

162.

General-Status exigentiae für 1822.

Der Senat übergab ihn am 8. November 1821 mit einigen Erläuterungen.

Nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. §. 7) beschloß die Versammlung am 5. Januar 1822 (Prot.

1) Sen. Schmidt, Pilgram, Dr. Kappes, Aumann, Schöff von Guaita, v. Bethmann, Clemens

§ 27, 28) den Etat mit folgenden Zusätzen resp. Abänderungen zu genehmigen:

1) die vom Stadtgericht gewünschten beiden Accessisten seyen vom ganzen Gericht auf 3 Monate Probezeit und wöchentliche Abdankung anzunehmen; hierauf nach Ablauf der Probezeit jeder mit wöchentlich 2 fl. zu honoriren;

2) die Bannvermessung sey instructionsmässig in allen hiesigen Dorfschaften fortsetzen zu lassen;

3) was die ausserordentlichen Ausgaben des Bauamts betreffe, insbesondere für Verlegung der Constabler Wache, so wäre die Wachtstube in den an der Thurmstiege gelegenen Theil des Zeughauses zu bringen, die Gefängnisse nebst Wohnung des Gefangenwärters auf den ganzen ersten Stock desselben zu vertheilen, und der untere Theil zu Läden zu vermiethen, der zwischen der Wache und dem Jägerschen Hause frei bleibende Platz aber als Bauplatz zu veräussern, und die Verlegung der Constabler Wache im Laufe dieses Jahres zur Ausführung zu bringen;

4) wegen Herstellung der Feldwege und dazu gehörigen Brücken wäre in Berathung zu ziehen, ob der Mehrbedarf nicht durch eine von allen Feldbegüterten zu entrichtende Abgabe von etwa 6 kr. per Morgen gedeckt werden könnte;

5) ferner, ob nicht jährlich so viel verzinslich zurückgelegt werden könne, als das dem neu zu werbenden Militär bewilligte Handgeld für ein jedes Capitulationsjahr im Durchschnitt betrage, damit die Aerarialcasse am Schlusse desselben durch ein allzu großes Erforderniß nicht in Verlegenheit gesetzt werde,

6) ferner, ob nicht die Schuldentilgungs-Commission anzuweisen sey, die seit der Abtheilung der Schulden bezahlten Zinsen des Antheils an den oberrheinischen Kreisschulden der Rechenei-casse zum Behufe solcher Gegenstände, für welche die laufende Einnahme dieser nicht zureicht, zu vergüten.

Die weiteren Zusätze betrafen specialia wegen des Actuars und Pedellen bei dem Sanitätsamte u. a. m.

163.

Ablösung der Grund- und Erbzinsen.

Sowohl die Stadtkämmerei als die milden Stiftungen hatten eine grosse Zahl mitunter ganz unbedeutender Grund- und Erbzinsen zu beziehen, welche häufig die Kosten der Einklagung und Verwaltung aufzehrten oder ganz verloren gingen. Eine gesetzlich einzuführende Zwangspflicht zu deren Ablösung schien für unsern Freistaat nicht passend, der freiwilligen aber stand §. 3 des allgemeinen Gesetzes vom 30. December 1819 [1]) entgegen, wonach solche nur in dem 25 fachen Werth nach dem 20 fl. Fuß, den Gulden Zins zu 30 fl. Capital gerechnet, zulässig seyn sollte, und darum trug der Senat am 6. November 1821 darauf an, daß den Behörden gestattet werden möge, nach pflichtmässigem Befinden mit den Debenten eine passende Abfindung zu treffen.

Nach beifälligem Berichte der Commission [2]) (Prot. §. 11) genehmigte die Versammlung die beantragte Ermächtigung der Behörden in einzelnen Fällen, jedoch unter Beibehaltung der im angeführten Gesetze enthaltenen Bestimmung.

164.

Erneuerung der Einkommensteuer.

Wurde durch Vortrag d. d. 30. Oct. 1821 vom Senat auf das Jahr 1821, ebenso wie 1820, beantragt, und von der Versammlung ebenso (s. Ziffer 147) am 23. Nov. d. J., mit 68 gegen 6 Stimmen genehmigt (Prot. §. 13).

165.

Befreiung der öffentlichen milden Stiftungen von der Einkommensteuer.

Herr J. A. Kuntz stellte einen Antrag hierauf am 24. Nov. 1821, da diese Stiftungen auch von Zahlung der vormaligen Schatzung frei gewesen, diese Verpflichtung an Erreichung der Stiftungszwecke hindere, und aus der Befreiung der öffentlichen Stiftungen auf diejenige der Privatstiftungen in keiner Weise ein Schluß zulässig, daher keine Consequenz zu furchten wäre; die Versammlung beschloß aber am 12. December d. J. (Prot. §. 17) mit 44 gegen 26 Stimmen, daß dieser Antrag nicht zulässig sey.

---

1) Gesetzsammlung II. 99.

2) von Bock, Senator Scharff, Synd. Schöff Dr. v. Meyer, Kuhn. von Mettingh

Gleiches Schicksal hatte ein zweiter Antrag des Herrn Kuntz vom 5. Nov. 1822, welcher mit 54 gegen 11 Stimmen verworfen wurde (Prot. §. 10).

166.

Verlängerung der Sitzungszeit.

Erfolgte am 13. December 1821 auf 4 Wochen, und am 8. Januar 1822 bis zur Erledigung der noch rückständigen Gegenstände (Prot. §. 22.).

167.

Nachtragliche Zuschüsse für die Bauamts-Chaussee-Deputation und das Policeiamt pro 1821.

Jene forderte weitere 8000 fl., dieses 2000 bis 2500 fl. für das Krätzhospital und 1400 fl. für Löhnung und Vicariatsgebühren.

Die Versammlung genehmigte diese Zuschüsse am 5. Januar 1822 (Prot. §. 29), indem sie, unter anderem, eine Prüfung der jetzigen Einrichtung und Verwaltung des Krätzhospitals eingeleitet zu haben wünschte

168.

Concessionsabgabe hiesiger Stadtlotterie zum Behuf der Verschönerung hiesiger Stadt und anderer nützlicher Einrichtungen.

Die Hrn. v. Bethmann, Dr. Kappes, v. Guaita, Joh. Schmidt, Pilgram, Aumann und Clemens trugen am 27. December 1821 darauf an, daß zu diesen Zwecken von der hiesigen Lotterie eine Concessionsabgabe von etwa 100 Stück Loosen mit Vergütung der Freiloose in Geld verlangt und der Gewinn hiezu verwendet werde.

Auf Mittheilung dieses Antrags (Prot. §. 30) äußerte sich der Senat dagegen, weil aller Gewinn dieser Art durch die Rathsverordnung vom 28. August 1804 [1]) der Kriegsschulden-Casse zugewiesen sey, und die Versammlung ließ es bei dieser ablehnenden Erklärung ohne Discussion und Umfrage bewenden (Prot. von 1822, §. 23).

169.

Vollständige Besetzung der hiesigen Gerichte.

Unter dem 27. December 1821 trug Herr Dr. Claus auf vollständige Besetzung des Stadt- und Appellationsgerichts an, da jenes dermalen nur 6 statt 7, dieses nur 5 statt 7 Mitgliedern habe. Dieser Antrag wurde am 5. Januar 1822 dem Senat zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt (Prot. §. 31).

[1]) Beyerbach, S. 5104.

170.

Unterhaltung der Chausseen und Beitragsverpflichtung der bisher befreiten Besitzer eigener Equipagen.

Einen Antrag hierauf stellte Herr Mappes am 8. Januar 1822; allein die Versammlung fand, unter Berücksichtigung früherer Beschlüsse (s. Ziffer 46 und 64), diesen Antrag mit 38 gegen 33 Stimmen nicht zulässig (Prot. §. 33).

171.

Errichtung eines Handelsgerichts.

Siehe das Vorwort zu diesem Repertorium.

172.

Verbesserte Einrichtung des Holzamts.

Hr. Passavant-Cornill wünschte, daß auch der bürgerliche Deputirte bei der Holztaxe ein Veto gleich dem Senatsdeputirten erhalte, und daß der Ausladeplatz in die Nähe der Amtsstube verlegt werde. Die Versammlung beschloß am 12. Januar 1822 (Prot. §. 37), diesen Antrag dem Senat zur Rückäußerung mitzutheilen; solche ist aber bis jetzt noch nicht erfolgt.

173.

Remuneration des Hr. Landwehr-Obristen von Ellrodt.

Derselbe war bereits am 8. December 1820 mit einem Gesuche wegen Besoldungsansprüchen bei Senat eingekommen und hatte diese unter dem 15. December 1821 erneuert. Für die Jahre 1816 und 1817 hatte Hr. v. Ellrodt im Jahr 1818 1500 fl. per Jahr bekommen, für 1818 — 1821 aber noch nichts, wofür ihm 4000 fl. im Ganzen bestimmt wurden, deren Sanction und nachträgliche Einfügung in den Generaletat pro 1822 der Senat unter dem 16. Januar 1822 um so mehr in Aussicht nahm, als Hr. v. Ellrodt seine ganze Zeit diesem Dienste aufopfere.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 10) empfahl den Antrag, worauf die Versammlung am 9. März cj. (Prot. §. 77) mit 61 gegen 1 St. ihn dahin genehmigte: daß zwar unter der Summe von 4000 fl. nicht die Auslagen an Schreibgebühren, wozu Hr. v. Ellrodt nach dem Protocoll des Kriegszeugamts = Landwehrsection vom 6. Februar 1818 ermächtigt worden, soweit solche gehörig gerechtfertigt werden, wohl aber alle und jede sonstige Forderungen, Vorlagen und Ansprüche aller Art wegen des Instituts der Landwehr und an dieses als mitbegriffen und abgethan zu verstehen, zugleich der Senat zu ersuchen sey, die Vollendung der Revision der Landwehrordnung nach Möglichkeit zu beschleunigen.

174.

Unterstützung der Frau Syndicus Bachmann.

Der aus der Fremde hieher berufene und als höchst würdiges Mitglied des Raths allgemein anerkannte Hr. Syndicus Bachmann hinterließ eine Wittwe und mehrere unversorgte Kinder vermögenslos. Eine bis 1822 jährlich verwilligte Unterstützung von 500 Reichsthalern milderte den Nothstand dieser Familie. Der Senat hielt sich verpflichtet, auch für 1822 dieselbe in Aussicht zu nehmen; allein das Bürgercolleg gieng darauf nicht ein, weshalb der Senat unter dem 16. Januar 1822 diesen Dissensfall der Versammlung vorlegte.

Die Commission derselben [1]) (Prot. §. 41) beantragte, in Erwägung früherer Beschlüsse, wonach fortwährende Bewilligung solcher Unterstützungen mit der Verfassung unverträglich und auch ihrer Folge wegen dem Aerar Nachtheil drohend befunden worden und die Errichtung einer Wittwencasse für höhere Staatsdiener wünschenswerth erschien, (s. oben Ziffer 148), eine letzte Unterstützung von 500 fl., die Versammlung trat jedoch mit 39 gegen 13 und 6 susp. Stimmen dem Senatsantrage unter dem 9. März d. J. bei (Prot. §. 78).

---

1) Sen. Schmidt, Pilgram, Dr. Kappes, Aumann, Clement.

1) Dieselbe, wie zu Ziffer 173.

175.

Status exigentiae der Schuldentilgungs-Commission pro 1822.

Der Senat legte denselben mit Vortrag vom 9. Februar 1822 zur Sanction vor, und diese erfolgte am 13. cj. (Prot. §. 55).

176.

Revision der Stadtwaaggebühren.

Da solche, nach §. 7 der Rathsverordnung vom 20. Februar 1819 [1]), von 3 zu 3 Jahren, und zwar zuerst vor Anfang d. J. 1822, vorgenommen werden soll, so legte sie der Senat am 15. März 1822 vor, indem er auf Bestätigung der Ergänzungen dieses Tarifs vom 1. März 1822 bis zu Ende des Jahrs 1824 antrug.

Nach Anhörung ihrer Commission [2]) (Prot. §. 80) genehmigte die Versammlung den Tarif auf 1 Jahr vom 1. März 1822 angerechnet, mit Abänderung und Taxirung der Nummer 291 auf 48 kr. und etwas veränderter Fassung der Nr. 292! deren Taxe verblieb, unter Aussetzung der angetragenen weiteren Aenderungen und Zusätze bis zur Vorlage eines Antrags über Revision der Zollrollen und Rentengebühren (Prot. §. 88, 90), welchem Beschluß der Senat beitrat (Prot. §. 92).

177.

Regulirung des katholischen Schulwesens.

Das katholische Schulwesen war unter der Reichsstadt selbstständig und nur mit der Kirchen- und bischöflichen Einrichtung verbunden. Unter der fürstlichen Regierung ward es vielfach verändert, und erlitt mit deren Aufhören neue Veränderungen. Daß hieraus schwankende Verhältnisse entstanden, liegt in der Natur der Sache, und da alte und neue Einrichtungen, mitunter Mangel an festen Grundsätzen und Bestimmungen, hievon die Folge waren, so konnte es nicht fehlen, daß die Klarstellung großen Schwierigkeiten unterlag. Erst im Jahr 1822 wurde die Aufstellung haltbarer Grundsätze möglich, d. h. die der völligen Gleichstellung dieser Schulen mit den

1) Gesetzsammlung, II. 66.

2) Sen. Schmidt, Domin. Behrends, Kuntz, Scheveler, Ficus

übrigen. Es bestand eigentlich kein festes Schulgeld in diesen Schulen, da sie größtentheils als bischöfliche oder geistliche Einrichtungen in Bezug auf die Klöster Freischulen waren, später eine Art Beiträge als Schulgeld und in neuerer Zeit verschiedene Ansätze nach dem Bedarf der Schulen und den Mitteln der Eltern erheben, wobei mehrere Kinder fortwährend freien Unterricht erhielten. Die Gemeinde gab einen freiwilligen Beitrag, zu dem sie sich aber später nicht mehr verstehen wollte, und so konnte zu keiner Zeit auf eine ganz feste Einnahme gezählt oder vorausgesehen werden, was am Ende des Jahrs das Aerar als fehlend beizutragen habe. Diesem Mißstand ließ sich abhelfen, wenn das Schulgeld der Selectenschule und der Schule der englischen Fräulein, wovon jene als Knaben- diese als Mädchenschule der Musterschule und ihren Zwecken entspricht, auf 30 fl. für jedes Kind ohne Ausnahme, bei der Knaben-Domschule und der Mädchenschule oder Rosenberger Einigung, als den übrigen Volksschulen entsprechend, unter gleicher Voraussetzung auf 10 fl. für das Kind jährlich gesetzt würde; zugleich die Selectenschule, wo auch Latein gelehrt wird, eine solche Einrichtung erhielte, daß deren Schüler etwa in Quarta des Gymnasiums einrücken könnten, um die Errichtung eines katholischen Gymnasiums, worauf die Gemeinde nach Artikel 41 der C. E. A. einen Anspruch hat, zu ersparen. Die wichtigste Ursache der finanziellen Verlegenheiten dieser Schule lag in der Vermischung ganz fremdartiger Zwecke, besonders in der Verwilligung zum kostenfreien Schulbesuch, in dem Pensionat der englischen Fräulein und in den der Schule fremden Pensionen, was Alles zu den Wohlthätigkeitsanstalten, die mit der Schule und ihren Behörden Nichts gemein haben, gehört. Hienach empfahl sich, auch die katholischen Armenkinder an die bereits für die übrigen Confessionen bestehende „Verwaltungs-Commission des Armen- und Waisenhauses", welche das Schulgeld für arme Kinder den Schulen zufließen läßt, zu verweisen, so, daß die Verwilligung oder Abschlagung des Schulgeldes in Pleno geschehe, darin ein katholisches Mitglied sich befände oder zwei katholische Bürger sonst zugezogen, und auch, ausser Bürger- Beisassen- und Soldatenkindern, die Kinder hiesiger Dorfschaften und die unehelichen, wie alle übrigen von hier nicht wegzuweisenden, zu dieser Wohlthat gelassen würden, mit jedesmaliger vorheriger Anfrage wegen der beiden letzten bei der Stiftungs-Deputation. Das Pensionat der englischen Fräulein würde für die Zukunft als eine Privatanstalt anzusehen seyn, also alle Kinder aus dem Pensionat, welche die Fräuleinschule besuchen, das daselbst gesetzliche Schulgeld zu zahlen haben. Endlich hätte die Stadtkämmerei die Pension der Priorin und dreier Conventualinnen der Rosenberger Einigung mit 1500 fl. jährlich zu übernehmen. Um nun eine feste Basis zu gewinnen und die Größe des dereinst zu dotirenden Bedarfs der Schulen zu ermitteln, schien dem Senat ein Probejahr um so nothwendiger, als es in seiner Absicht lag, eine Commission die Dotirung sämmtlicher Kirchen und Schulen durchgreifend begutachten zu lassen, bis wohin man es bei den ex aerario bereits verwilligten 2000 fl. belassen könnte, obgleich diese, nach Analogie der übrigen Schulen, eigentlich auf 3000 fl. zu erhöhen seyen. Als nemlich die Verhältnisse des allgemeinen Almosenkastens regulirt worden, fand sich ein bedeutendes Deficit zu decken, und um diejenigen Cassen, welche hiezu beizutragen hatten, möglichst zu schonen, wurde festgesetzt, daß von der Stadtkämmerei jährlich 1000 fl. an den allgemeinen Almosenkasten für Schulgeld an katholische Kinder bezahlt werden sollten, welche Summe späterhin auf 1500 fl. erhöht ward. Damals schon war die jetzige Einrichtung der Schulgeldbewilligung durch die Verwaltungs-Commission des Waisenhauses beabsichtigt, allein wegen obiger Verhältnisse nicht zur Ausführung gekommen. Diese Summe schien Anfangs reichlich gegriffen, weil die bis dahin vom allgemeinen Almosenkasten bezahlte Hälfte, die andere zahlte der katholische Almosenkasten, circa 500 fl. jährlich betragen hatte; es war aber damals unbekannt, daß dieses Schulgeld, willkührlich gegriffen, aus den ungleichsten Entrichtungen bestand. Es befanden sich in der Dom- und Rosenberger Einigungsschule 330 arme Kinder, für welche das Aerar für das Probejahr 1822 das Schulgeld zahlen mußte; nach Ablauf dieses Jahrs war aber auf eine feste Basis zu rechnen. In Folge dessen stellte der Senat am 12. März 1822 den Antrag: daß dem allgemeinen

Almosenkasten bei der Stadtkämmerei ein Credit bis auf die Summe von 3300 fl. für Schulgeld armer katholischer Kinder, statt des bisherigen Beitrags von 1500 fl. an die katholische Schulcasse pro 1822, jedoch ohne Consequenz für folgende Jahre, verwilligt werde, so wie zu entscheiden, daß die Bauvorrichtungen in der Selectenschule im ehemaligen Dominicanerkloster vorgenommen würden, der katholische Almosenkasten die Kosten herschieße und dafür mit diesen Schullocalitäten durch die Stadtkämmerei — da die Schule noch nicht dotirt, folglich noch nicht Eigenthümerin derselben sey — eine Hypothek erhalte, ebenso wie die Interessen, welche dieselbe alsdann an ihren Leistungen zum Bedarf der Schulen abzöge.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 81) stimmte dem Senatsantrag überall bei, worauf auch diese ihn am 6. April ej. (Prot. §. 94) mit dem Zusatz genehmigte, daß der Bauvorschuß von vorerst 6000 fl. lediglich von der Stadtkämmerei, allenfalls durch Aufnahme eines Capitals, zu entnehmen und der Betrag der Zinsen dieses Capitals bei ihren Leistungen in Abzug zu bringen, überdieß der Senat zu ersuchen sey, auf die von allen Seiten als zweckmäßig sich empfehlende Ernennung einer „öconomischen Deputation für die katholischen Schulen" Bedacht zu nehmen und vor der wirklichen Ausführung des Baues im ehemaligen Dominicanerkloster in Berathung zu ziehen, ob nicht in dem Fall, wenn etwa das dermalen zu den katholischen Schulen verwendete Local überhaupt nicht vorzüglich geeignet erscheine, eine bessere Einrichtung noch zweckmäßiger durch den Bau eines neuen Schulhauses in der Art herbeigeführt werden könnte, daß der Bedarf gegen eine Hypothek auf dieses Gebäude von einer der katholischen milden Stiftungen oder auf andere dienliche Art entnommen würde.

178.

Status exigentiae der Stadtkämmerei pro 1822.

Der Senat legte denselben mit Vortrag vom 19. März 1822 vor. Nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. §. 84) beschloß die Versammlung am 11. Mai d. J. (Prot. §. 96) dessen Genehmigung, unter Bezugnahme auf ihren Beschluß vom 6. April d. J. (Ziffer 177).

179.

Umwandlung der 5pCtigen Stadtobligationen in 4pCtige.

Schon lange beabsichtigte der Senat eine Gleichstellung sämmtlicher Staatsgläubiger zu 4 %, und endlich schien das Jahr 1822 dazu eine günstige Gelegenheit zu bieten, indem selbst die 4 % Obligationen auf Pari gestiegen waren, so daß eine solche Reduction, ohne Erschütterung des Staatscredits, circa 35,000 fl. jährlich mehr zur wirklichen Schuldentilgung in Aussicht stellte. Der Senat legte daher unter dem 19. März 1822 einen desfallsigen Plan vor, nach welchem alle Obligationen, also auch die 4pCtigen vom 1. December 1801, auszutauschen seyen, um die ganze Masse derselben durch Erhebung des Anlehens auf die Summe von 8,000,000 fl. gleichlautend hinausgeben zu können. In diesem Plane wurden, unter anderem, auch die Vormünder und Curatoren ermächtigt, die ihnen anvertraueten Gelder bis zu ½ in diesen Papieren anzulegen (vergl. oben Ziffer 61).

Nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. §. 85) beschloß die Versammlung am 30. ej. (Prot. §. 91) mit 67 gegen 2 und 1 susp. Stimme: die angetragene Umwandlung zu genehmigen, jedoch mit einstweiliger Aussetzung der vorgeschlagenen Ermächtigung der Vormünder und Verwalter, inwieweit man einem erschöpfenden besondern Vortrag auf den Beschluß vom 28. November 1818 entgegensehe, und mit dem Anhange, daß, ausser den Obligationen von fl. 1000, 500, 300 und 100 auch dergleichen zu 150 fl. auszugeben seyen, nebst dem weiteren Ersuchen an den Senat, da nicht alle in dem genehmigten Plane der Einlösung u. s. w. enthaltenen Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung sich eigneten, vor Erlassung dieser den Entwurf dazu hieher gelangen zu lassen.

Dieß geschah mittelst Auszugs Rathsprotcolls d. d. 2. April d. J., worauf die Versammlung diesen Entwurf am 6. ej. genehmigte [2]) (Prot. §. 93).

---

1) Sen. Dr. Thomas, Dr. Behrends, Dr. Goll, Clemens, Kemmeter.

1) Sen. Schmidt, Pilgram, Dr. Kappes, Aumann, Clemens.

1) Sen. Schmidt, Sen. Sarasin, Dr. Kappes, Mülhens, Mehler, Heyder.

2) Gesetzsammlung, III. 59 flg.

180.

Aufstellung des Bundes-Contingents hiesiger Stadt und Entwerfung eines Recrutirungsgesetzes.

Frankfurt hat nach früheren Beschlüssen der Bundesversammlung ein Contingent von 478 Mann zu stellen und solches nebst dem Stamm zur vorgeschriebenen Reserve von $^1/_3$ stets in solcher Bereitschaft zu halten, daß es 4 Wochen nach der ergangenen Aufforderung des Bundes in das Feld rücken kann. Da wegen dieser Zahl von Soldaten für die Stadt eigenthümliche Schwierigkeiten erwuchsen, so suchte man vorerst bei benachbarten Regierungen in Erfahrung zu bringen, inwieweit die Stadt bei Aufstellung ihres Contingents auf Eingeborne jener Länder Rücksicht nehmen könne; es war aber weder Abschluß eines Vertrags, noch eine feste Zusicherung zu erlangen, indem lediglich solchen Eingebornen, die in ihrer Heimath die Kriegsdienstpflicht schon erfüllt haben würden, der Eintritt gestattet werden sollte. Eben so wenig Erfolg hatten Unterhandlungen mit dem Großherzogthum Hessen wegen Vertretung der Cavallerie und Artillerie, und mit Hessen-Homburg wegen Vereinigung beider Contingente in ein Bataillon. Sonach blieb nur übrig freiwillige Werbung oder Conscription. Jene war im alten deutschen Reiche sehr ergiebig, allein dermalen ist die Kriegsdienstpflichtigkeit in allen deutschen Staaten eingeführt, und diese nehmen dazu die Eingebornen ihres Landes selbst in Anspruch. Der Senat hielt die freiwillige Werbung gleichwohl fest, wünschte aber zugleich, daß die in Art. 2. und 6 der Landwehrordnung vom 14. August 1817 [1]) angedeutete Kriegsdienstpflichtigkeit durch ein Gesetz förmlich ausgesprochen würde, und legte am 12. März 1822 den Entwurf eines Recrutirungsgesetzes vor.

Die Commission der Versammlung [2]) (Prot. §. 86), an die ein weiterer Senatsvortrag, Verbesserung der Werbedingungen betreffend, abgegeben wurde, trat dem Senat bei, daß vor der Hand das Contingent durch freiwillige Werbung aufzubringen und nur, wenn dieses Mittel auch bei den ansehnlichsten Geldopfern durchaus nicht zureiche, zur Conscription als dem letzten Mittel zu greifen sey, übrigens die Erlassung eines Conscriptionsgesetzes in ruhigen Zeiten sich empfehle, inwieweit sie Modificationen und Zusätze vorschlug und beantragte, daß zur Beruhigung der Bürgerschaft ein besonderer Beschluß der Versammlung für die Ausführung dieses Gesetzes vorbehalten bleiben möge. Herr von Ellrodt legte ein Separatvotum bei, worin er sich, mit dem Senat, für sofortige Aufstellung der Reserve sogleich mit dem Contingente aussprach.

Die Versammlung faßte hierauf folgende Beschlüsse:

1) am 27. Juli d. J. (Prot. §. 107) a) daß vorerst ausschließlich mit freiwilliger Werbung der Versuch zu machen, zur Conscription aber nur als dem äussersten Mittel zu schreiten sey (mit 63 Stimmen), b) die Werbung vor der Hand nur bis auf die Stärke des zu stellenden Contingents der Stadt und den Stamm der Reserve, nicht weiter, fortzusetzen (mit 33 gegen 29 Stimmen);

2) am 31. ej. (Prot. §. 109) c) in das Recrutirungsgesetz keinerlei unbedingte Ausnahme von der Kriegsdienstpflichtigkeit aufzunehmen, indem desfalls in der noch zu erlassenden Instruction der Aushebungs-Commission Vorsehung getroffen werden könne (mit 55 gegen 5 Stimmen); d) den §. 6 so umzuändern, wie er im Gesetz selbst lautet (ohne Umfrage), e) zu §. 7. den Schluß so zu fassen „jedoch dürfen in einer Altersclasse nie mehr als $^2/_3$ des ganzen Standes in Anspruch genommen werden“ (ohne Umfrage), f) in §. 9 statt „Bevölkerung“ zu setzen „Mannschaft“ (ebenso), g) in §. 10 die Schlußworte „Außerdem befreit nur völlige Dienstuntauglichkeit von der Kriegspflicht“ wegzulassen, da die Bestimmung hierüber in vorgedachte Instruction gehöre, weshalb auch der Nachsatz in §. 7 „und hievon nur die Diensttauglichen einberufen“ wegzulassen sey (ebenso), h) in §. 11. die Worte „von zurückgelegtem 18ten Lebensjahr“ wegzulassen und den Schluß so zu fassen „wenn er das 21te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat“ (desgleichen); i) die Strafen des Ungehorsams in Erfüllung der Dienstpflicht in der jetzigen alternativen, das Ermessen der Behörde für den einzelnen Fall nicht ausschließenden, Weise zu fassen (desgleichen);

[1]) Gesetzsammlung I. 391, 392.

[2]) Sen. Thomas, Dr. Behrends, Mappes, v. Ellrodt, Clarus d. R. Schepeler, Sen. Dr. Millenberg (Berichterstatter).

3) am 3. August d. J. (Prot. §. 112) k) das vorgeschlagene Alter der Stellvertreter von 40 Jahren zu genehmigen (mit 55 gegen 4 und 1 susp. Stimme), l) den §. 19 in jetziger Fassung anzunehmen (ohne Umfrage), mit dem Ersuchen an den Senat, die nähere Art und Weise, wie die Stellvertretung zu erleichtern und zu befördern sey, bei dem Entwurfe der Instruction für die Aushebungscommission, etwa mit Rücksicht auf einen Entwurf der Einstellung durch Privatvereine zur Zeit der Großherzogl. Regierung, in besondre Berathung zu ziehen; m) in §. 23 statt "dem Fiscus" zu setzen "der Aushebungscommission zum Behufe der fortzusetzenden freiwilligen Werbung" (ebenso);

4) am 7. ej. (Prot. §. 115) n) den §. 22 des vorgelegten Entwurfs ganz zu streichen, indem auch die Frage: ob und inwieweit eine Berücksichtigung der hiesigen Conscribirten, bei der Dienstleistung, unbeschadet des Dienstes selbst eintreten könne? den künftigen Dienstgesetzen vorzubehalten sey (mit 56 und 2 susp. Stimmen), o) den §. 24 unter Weglassung des Wortes "begründeten" anzunehmen (mit 53 gegen 3 und 1 susp. Stimme), p) desgleichen den §. 25 mit Weglassung der Worte "ohne Vermögen und" (ohne Umfrage), q) ebenso den §. 26 in jetziger Fassung (desgleichen), r) überdies den Senat zu ersuchen, bei Entwerfung mehrgedachter Instruction auf den bei der 1sten Ziehung möglichen Fall billige Rücksicht zu nehmen, wo mehrere Söhne desselben Vaters in mehreren Altersclassen zugleich zu dem Kriegsdienst berufen werden könnten;

5) am 10. ej. (Prot. §. 117—119) s) die vorgelegten Werbedingungen mit einigen Aenderungen, die in das ganz Specielle eingehen, zu genehmigen (ohne Umfrage), t) die zur Förderung der Werbung beantragten jährlichen 3000 fl. zu bewilligen, mit dem Anhange, daß solche durch Senats- und bürgerliche Deputirten des Kriegszeugamts so viel möglich unmittelbar, ohne Dazwischenkunft dritter Personen, zu verwenden seyen (ohne Umfrage);

6) am 14 ej. (Prot. 122—124) u) daß das genehmigte Recrutirungsgesetz vom Senat zu publiciren [3]), aber, soweit es die Einberufung der Kriegsdiestpflichtigen betrifft, erst alsdann in Vollzug zu setzen sey, wenn die Unzulänglichkeit aller Mittel zur Förderung der Werbung und somit die Unmöglichkeit auf diese Weise das Contingent zu stellen, auf einen weiteren Senatsantrag von der Versammlung anerkannt seyn werde (mit 46 gegen 8 und 10 susp. Stimmen), v) darum den Eingang des §. 9 nachträglich dahin zu ändern: Auf verfassungsmässigen Beschluß der Versammlung u. s. w. (ohne Umfrage), w) wegen der Frage: inwiefern über Concurrenz der Dorfschaften zu dem Contingent im Recrutirungsgesetz oder sonst Verfügung zu treffen, den Gegenstand an die Commission zurückzuweisen (mit 55 gegen 4 und 1 susp. Stimme);

7) am 31. ej. (Prot. §. 126, 127) x) in §. 1 des Recrutirungsgesetzes statt "Linien-Infanterie-Bataillon" zu setzen "Linien-Militär" und nach den Worten "durch freiwillige Werbung" weiter "zu deren Kosten Stadt und Dorfschaften nach einem noch zu bestimmenden Verhältnisse beizutragen haben, wenn nicht für den einen oder anderen Theil die im IIten Abschnitte erwähnte persönliche Kriegsdienstpflichtigkeit eintreten soll" (ohne Umfrage), y) daß die Mittel zur Werbung ebenmässig von Stadt und Land nach einem noch zu bestimmenden Verhältnisse aufgebracht werden sollen, wenn die Dorfschaften nicht etwa die auf sie fallende Zahl von Recruten in Natur zu stellen vorziehen, die alsdann zur Kriegsreserve zu zählen und als solche zu behandeln wären, indem die Versammlung sowohl über die zu schaffenden Mittel, wie über die Theilnahme von Stadt und Land geeignete Anträge vor Verausgabung der bewilligten Gelder erwarte (ohne Umfrage), z) endlich in §. 6 des Recrutirungsgesetzes statt der Worte "zur Vollziehung des Geschäfts" zu setzen "zur Einberufung der Kriegsdienstpflichtigen Mannschaft zum wirklichen Dienst" (ebenso).

Ueber das Verhältniß der Theilnahme von Stadt und Land an der Werbung berichtete die Commission unter dem 27. August 1822, indem sie zu §. 1 des Gesetzes den bereits oben unter Ziffer x bemerkten und angenommenen Zusatz vorschlug.

Ueber mehrgedachte Instruction für die Aushebungscommission legte der Senat unter dem 28. October 1824 einen Entwurf vor mit dem weiteren Antrag, daß bei der Ausführung sich vor der Hand

3) Gesetzsammlung III. 129 flg.

auf Fertigung und Fortsetzung der Conscriptionslisten zu beschränken, das Ziehen der Ordnungsnummern aber bis zum Fall der wirklich nöthig werdenden Einberufung zum Kriegsdienst auszusetzen sey. Die Commission der Versammlung [4]) (Prot. §. 12, 19, 29, 37, 43, mehrmals ergänzt) fand nicht räthlich, das der Instruction beigefügte Krankheits- und Gebrechlichkeits-Verzeichniß mit zu publiciren, weil es zu Befreiungsgesuchen leicht mißbraucht werden könnte, und legte überdies einen umfassenderen Entwurf zu einer Instruction und zu einem solchen Verzeichniß, blos als Leitfaden für die Behörden, vor, indem sie mit dem weiteren Antrag des Senats sich einverstanden erklärte. Eine wegen Nichterledigung des Gegenstandes auf Vortrag Senats am 12. November neu ernannte Commission [5]) (Prot. §. 16) schloß sich ihrer Vorgängerin überall an.

Die Versammlung genehmigte am 14. Januar 1826 (Prot. §. 34) die Instruction mit folgenden Zusätzen und Aenderungen:

1) ad §. 1 nach „Listen revidiren, in welchem Geschäfte ihr" zuzusetzen „die Vorstände der Stadtquartiere und Ortschaften, so wie alle Behörden ɩc.", insoweit dafür zu sorgen, daß von den Stadtquartier- und Ortsvorständen möglichst gleichförmige Listen geführt würden (ohne Umfrage),

2) ad §. 4 „Reclamanten steht in diesem Fall frei, binnen weiteren acht Tagen ɩc." (desgleichen),

3) ad §. 10, denselben so zu fassen, wie er publicirt ist (mit 56 gegen 21 Stimmen),

4) ad §. 11, die Bestimmung des Maasses der Mannschaft in solchen, wie er dermalen lautet, ausdrücklich aufzunehmen (mit 36 gegen 29 Stimmen),

5) das Verzeichniß der von dem Dienst ganz oder auf eine Zeitlang befreienden Gebrechen nach dem Commissionsvorschlag anzunehmen, mit der Abänderung des §. 4 nach den Worten „körperliche oder physische Gebrechen befreien „aber keineswegs unbedingt von allen militärischen Dienstleistungen",

6) den von der Commission eingeschalteten §. 12, wie er jetzt lautet, anzunehmen,

7) jenes Verzeichniß allerdings in der Gesetzsammlung zu publiciren, und bei anderweiter Publicirung der Instruction lediglich auf die Gesetzsammlung insoweit zu verweisen (ohne Umfrage),

8) im Uebrigen dem Senat, namentlich in Hinsicht der für jetzt blos zu fertigenden und fortzusetzenden Conscriptionslisten, beizutreten (desgleichen).

Am 9. November 1826 zeigte der Senat an, er habe die an ihn gelangte Instruction, die Gebrechen betreffend, dem Sanitätsamte zur Begutachtung mitgetheilt, welche er hiemit vorlege und, da sie sehr ungünstig ausgefallen, die Publication jener unthunlich finde, indem er Einführung der beigefügten Großherz. Hessischen Vorschriften [6]) anrieth. Die Versammlung beschloß am 25. ej. (Prot. §. 19) mit 65 gegen 14 und 3 susp. Stimmen: den fraglichen Bericht des Medicinalcollegs vorerst nicht zu den diesseitigen Acten zu registriren, vielmehr den Senat zu ersuchen, besagtem Medicinalcolleg seinen vom 26. April l. J. datirten Bericht mit der verdienten Ahndung und der Auflage zurückzugeben, denselben von allen unziemlichen Ausdrücken und Anzüglichkeiten gereinigt wieder einzureichen, bis wohin Beschlußnahme auszusetzen sey.

Am 29. November 1827 trug Senatus vor, jene Hessische Verordnung sey am 23. Mai d. J. durch eine vielfach verbesserte Verordnung ersetzt worden, welche er zur Begutachtung an das Sanitätsamt abgegeben habe (Prot. §. 24), und legte jene [7]), sowie dieses Gutachten, am 29. Januar 1828 vor, indem er die Annahme dieses Gesetzes, mit einigen Modificationen, besonders darum empfahl, weil das hiesige Contingent, als zum 8. Corps des deutschen Bundesheers gehörig, mit den Großhzl. Hessischen Truppen ein Corps bilde und also möglichste Gleichförmigkeit desfallsiger Grundsätze zu wünschen sey. Nach beifälligem Bericht der in Note [5]) bemerkten Commission (Prot. §. 42) ertheilte die Versammlung am 14. Juni ej. (Prot. §. 67) mit 62 gegen 1 Stimme der vorgelegten Instruction ihre Sanction [8]).

Ein weiterer Vortrag Senats d. d. 5. October 1830 betraf das zu bildende städtische Contingent. Nach der inzwischen festgesetzten Kriegs-

4) Beil, v. Ellrodt, Bürgermeister Hoch, Major Rumpf, Dr. Euler, Dr. Schilling, Schultheiß Neuhof von Bonames.

5) Sen. Dr. Hoch, Beil, Neuhof, Dr. Euler, v. Ellrodt, Dr. Schilling, Dr. Behrends.

6) Groß. Hess. Regierungsblatt von 1821, S. 733 flg.

7) Ebendas. Jahrgang 1827, Juni 8, Nr. 18.

8) Gesetzsammlung IV. 97 flg.

verfassung des deutschen Bundes hat Frankfurt, bei der zum Maasstab angenommenen Seelenzahl von 47,850, in der 3. Division des 8. Armeecorps als gewöhnliches Contingent zu stellen 479 Mann, nemlich 372 Mann Infanterie, 68 Mann Cavallerie, 34 Mann Artillerie und streitbare Trainmannschaft, 5 Pioniers und Pontonniers, nebst 1 Stück Geschütz. Frankfurt war nie in dem Falle, eine andere Waffengattung als Infanterie zu halten, und da überdies jene Zahlen der Cavallerie und Artillerie-Mannschaft das in der Kriegsverfassung festgesetzte Minimum nicht erreichten, so wurde vom Senat mit der Großhzgl. Hessischen Regierung, als Theilhaberin der 3. Division des 8. Armeecorps, wegen Vertretung in diesen Waffengattungen Unterhandlung gepflogen. Es ergab sich aber bald, daß ein sehr bedeutender Aufwand erwartet wurde, weshalb man bei der Bundesversammlung, auf den Fall der Nichtherabsetzung der Vertretungskosten, um Erleichterung bat. Diese bewilligte am 27. Juni 1822 eine solche Erleichterung zwar nicht, gab jedoch der Großhzgl. Hessischen Bundestagsgesandtschaft den Wunsch zu erkennen, es möge von Seiten deren Regierung möglichste Billigkeit in Milderung der gemachten Ansätze eintreten, zu welchem Ende eine Bundestagscommission als Vermittlerin bestellt wurde. Die Hessische Regierung setzte nachgehends die ersten Aufstellungskosten auf 23,000 fl., die jährlichen Unterhaltskosten, Fütterung der Pferde ungerechnet, auf 8000 fl. an. Bei der desfallsigen bestimmten Erklärung nahm der Senat Anstand, die erwähnte Bundestagscommission mit einem Vereinigungsversuche zu bemühen, machte vielmehr am 27. Jan. 1824 einen neuen Antrag dahin, die Stadt wolle, statt der Cavallerie und Artillerie, ihr Contingent ganz in Infanterie stellen und daneben jährlich, im Frieden wie im Krieg, 6000 fl. im 24 fl. Fuß zum Behufe des Vertheidigungswesens des Bundes, nach desfallsiger Bestimmung der Bundesversammlung, zahlen. Die Bundesversammlung ging jedoch darauf nicht ein, sondern überließ der Stadt, entweder mit einem anderen Staate desselben Armeecorps wegen Vertretung der Cavallerie und Artillerie sich zu vereinigen, oder gegen Erlaß dieser Waffengattung eine Mehrstellung von Infanterie, ganz so wie bei Oldenburg in Absicht auf die Cavallerie, zu bewirken, d. h. jeden Mann beider Waffengattungen mit 3 Mann Infanterie zu ersetzen, zugleich die Verpflichtung zu übernehmen, das Infanterie-Contingent in eben der Art, wie für die Contingente der mindermächtigen Staaten in Vorschlag gekommen, zur Verfügung des Bundes zu stellen, indem die Stadt binnen 4 Wochen Anzeige über ihre Wahl zu machen haben würde. Hienach hätte die Stadt 692 Mann Infanterie zu übernehmen. Gleichwohl erschien letzterer Modus als der passendste Ausweg, weil man bei der Vertretung keinen Mann zu eigenem Dienste zu sehen bekam, die ersten Aufstellungskosten von 23,000 fl., wenn auch die Hessische Regierung sich jetzt noch ganz wie früher zur Vertretung bereit erklärt hätte, jedenfalls verloren gewesen, ebenso die anderen 8000 fl. aus der Stadt gegangen wären, von anderen delicateren Gründen abgesehen, weshalb der Senat diesen Ausweg zur Genehmigung empfahl.

Diese erfolgte bereits am 9. ej. ohne Umfrage (Prot. §. 139). Auch verwilligte die Versammlung zur Vergrößerung der Caserne und vielerlei Anschaffungen, auf Vortrag Senats vom 19. October 1830, am 26. ej. (Prot. §. 146) 10,833 fl. Mehrausgabe auf den Etat des Kriegszeugamts pro 1830.

Da inzwischen die Werbung durchreisender Fremden keinen hinglänglichen Ersatz mehr für die ausgediente und abgehende Mannschaft lieferte, und die Aussicht, ein Corps Schweitzer von wenigstens 100 Mann in Sold zu nehmen, an den in diesem Lande eingetretenen Umständen scheiterte, so nahm der Senat im Jahr 1831 Bedacht auf die Aushebung nach Anleitung des Recrutirungsgesetzes, indem er die Versammlung am 25. April 1831 ersuchte, ihm zu überlassen, nach Inhalt §. 8, 9, 11 und 16—19 dieses Gesetzes das weiter hierauf Bezügliche, da die Fertigung der Ziehungslisten der Dienstpflichtigen nach §. 7 und 8 bereits dem Kriegszeugamte aufgegeben worden, anzuordnen und, nach vorgängigem wiederholtem Erlaß eines Aufrufs von Freiwilligen, zur Aushebung der benöthigten Mannschaft zu schreiten, indem er vor der wirklichen Aushebung jedenfalls noch eine Eröffnung machen werde. Die Versammlung ertheilte am 7. Mai d. J. hiezu ihre Beistimmung (Prot. §. 55), mit dem Anfügen, es sey zweckmäßig,

daß durch das Kriegszeugamt jedem sich Meldenden die Wahl gelassen werde, ob er gegen Empfang des Handgelds sich anwerben lassen, oder als Freiwilliger, der das Handgeld nicht empfange, aber gesetzlich zugesicherte Vortheile anderer Art erlange, eintreten wolle.

Durch Vermehrung unseres Contingents auf 692 Mann, wodurch, da es jetzt mehr als ein Bataillon bildete, die früher verabredete Verbindung mit Homburg factisch aufgelößt, auch die frühere Beziehung zum 8. Armeecorps durch besondere Anordnung aufgehoben werden, erschien die Anstellung eines 2ten Unterlieutenants bei jeder Compagnie von 173 Mann nöthig, also Creirung von 4 neuen Stellen dieser Art, was keinen Anstand fand. Ungefähr um dieselbe Zeit war aber bei der Bundesversammlung weiterhin beschlossen worden, daß bei einem jeden Contingent eine Anzahl Jäger sich befinden solle, und man beschloß dies bei dem hiesigen so auszuführen, daß man eine eigene Abtheilung Jäger bildete, um mehr Liebhaber zu dieser Dienstgattung zu finden, was auch der Fall war. Um das Interesse für diesen Dienst noch mehr zu erhöhen, wurde die Errichtung einer 5ten Compagnie von lauter Jägern in Vorschlag gebracht, und der Senat beantragte hiernach unter dem 26. Juli 1831: 1) die Formirung von 5 Compagnieen, nemlich 4 Füsselier- und 1 Jäger-Compagnie, 2) noch eine Hauptmanns-, eine Ober- und eine Unterlieutenantsstelle mit etatmässigem Gehalte zu creiren, dagegen 3) von der früher genehmigten Anstellung von 4 zweiten Unterlieutenants vor der Hand zu abstrahiren, und 4) die noch in diesem Jahre hiedurch veranlaßte Mehrausgabe von 250 fl. zu verwilligen, womit sich die Versammlung, am 13. August 1831, ohne Umfrage einverstanden erklärte (Prot. §. 66).

Inzwischen waren die Ziehungslisten fertig geworden, und der Senat fand, sowohl um das Militär nöthigenfalls rasch vollzählig zu bekommen, als auch für die Ersatzmannschaft von 115 Mann Aussicht zu erhalten, räthlich, die hienach zum Dienste Verpflichteten sofort Ordnungsnummern ziehen zu lassen, wobei es jedoch vor der Hand verbleiben könne, so daß die Einberufung zum wirklichen Militärdienst erst im Fall des Bedürfnisses auf besonderen Vortrag an die Versammlung erfolgte. Die Versammlung trat diesem Antrage mit 70 gegen 1 susp. Stimme am 13. Aug. 1831 bei (Prot. §. 68).

181.

Nachträgliche Regulirung der Ausgaben vom Jahr 1821.

Am 16. Juli 1822 legte der Senat die vom Recheneiamte eingereichte Generalübersicht der Verausgabung mit der Verwilligung im Jahr 1821 nebst den Bemerkungen des Rechnungs-Revisions-Collegs vor, woraus sich ergab, daß die Ueberschreitung nur 657 fl. 1 kr. im Ganzen betrug, wogegen auf den meisten Rubriken Ersparniß erschien, welche nach Abzug dieser kleinen Summe im Ganzen 54,280 fl. 32 kr. ausmachte.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 106) überzeugte sich, daß das Resultat sehr befriedigend sey und der Geschäftsgang stets geregelter werde, obwohl sie bedauerte, die Einnahme dieses Jahres nicht eben so befriedigend nennen zu können, woraus für die Zukunft, wenn nicht bei Zeiten Vorsehung getroffen werde, ein um sich greifendes namhaftes Uebel entstehen dürfte.

Die Versammlung erkannte am 31. August d. J. (Prot. §. 128) die Gesammtausgabe des Jahrs 1821 als im Ganzen und Einzelnen gerechtfertigt.

182.

Abnahme des Schaafwollehandels dahier.

Da derselbe, obwohl damals erst seit einigen Jahren hieher gezogen, für den hiesigen Platz höchst wichtig ist, Manches aber dessen Wegziehen von hier befürchten ließ, so fand man Aufhebung der bisherigen Rentengebühr von 9 kr. pr. Centner, Verminderung der Niederlagsgebühr von 22 kr. pr. Ballen auf 2 kr. pr. Centner und Nichterheben des Doppelzolls von herein- oder hinausgehender Wolle zweckdienlich, worauf der Senat am 6. August 1822 antrug.

Wegen Dringlichkeit dieses Gegenstandes beschloß die Versammlung schon am 7. ej., obwohl die Acten

---

1) Sen. Schmidt, Pilgram, Dr. Kappes, Aumann, Schöff v. Gualta, von Bethmann, Clarus.

kaum in der Canzlei aufgelegt worden, den Antrag in seinem vollen Umfange zu genehmigen (Prot. §. 114) [1]).

183.
Herabsetzung der auf Pelzwaaren und Häuten ruhenden Zollabgaben.

Zeitverhältnisse droheten den Verlust der hiesigen Spedition in diesen Artikeln, und schien deshalb eine Verminderung der darauf ruhenden Zollabgaben nebst Umwandlung des bisher erhobenen Zolls in eine verhältnißmäßige Stadtwaaggebühr räthlich, welche der Senat am 17. September 1822 beantragte.

Die Versammlung beschloß am 21. ej. (Prot. §. 129) mit 51 gegen 4 und 3 susp. Stimmen, die Stadtwaaggebühr von wilden Ochsenhäuten Buennos Ayres von 8 auf 6 kr. und (ohne Umfrage) von rohen Kalbsfellen ebenso auf 6 kr. zu ermäßigen; sodann genehmigte sie den Senatsantrag dahin, daß 1) der bisher an den Landthoren von rohen Häuten, feinen und ordinären Pelzwaaren erhobene Zoll ganz aufhören solle, dagegen 2) von eigenem und Commissionsgute dieser Artikel sowohl auf dem Bestätteramte als auf der Stadtwaage und am Fahrthor eine Stadtwaaggebühr nach dem proponirten Tarife, sodann 3) vom Speditionsgut derselben Artikel eine Niederlaggebühr von 22 kr. per Collo über einen Centner schwer, oder los ankommend von Parthien zu 3 Centnern 4) bei dem

1) Gesetzsammlung, III. 143.

Ausgange an den Landthoren vom Fuhrmann eine Abgabe von 4 kr. per Centner, und von den zu Wasser am Fahrthor ein- oder ausgehenden dergleichen Waaren eine Abgabe von 4 kr. per Centner zu entrichten, 5) in Ansehung der Unterkaufsgebühren aber vor der Hand keine Abänderung zu treffen sey [1]).

Der Senat trat obiger Ermäßigung der Stadtwaaggebühr von 8 auf 6 kr. bei (Prot. §. 135).

184.
Besetzung vacanter Rathsstellen.

Am 3. October 1822 wurde Herr Dr. Kappes zum Mitglied der 2., Herr J. B. Eyssen zum Mitglied der 3. Rathsordnung verfassungmäßig erwählt. (Prot. §. 131, 132). Wahlherrn: a. bei der Wahl des Hr. Dr. Kappes: 1) aus dem Senat: Stadtschultheiß v. Günderrode, Schöff Dr. Metzler, Senator Dr. Stark, Dr. Hoch, Dr. Thomas, Schmidt, 2) aus der gesetzgebenden Versammlung: Herr von Bethmann, Metzler-Heyder, Schepeler, Dr Brack, Dr. Jassoy, Bonn.

b. Bei der Wahl des Hr. Eyssen: 1) aus dem Senat: Hr. Schöff Dr. Metzler, Dr. Textor, Sen. Dr. Stark, Brentano, Schmidt, Bansa des Raths, 2) aus der gesetzgebenden Versammlung: Herr Major Rumpf, Schepeler, Hofmann, Kluge, Ficus, Pilgram.

1) Gesetzsammlung, III. 141. flg.

1 8 2 2.

185.
Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung d. J. 1822.

Am 4. November 1822 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1—6, 14): 1) zum Präsidium: Stadtschultheiß Fr. Max. Frhr. v. Günderrode, Dr. Hiepe*, Dr. jur. Abraham Brack. 2) zum Secretariat: Dr. Goll*, Dr. Eder, Dr. Wetzel, J. A. Kunz. 3) Uebrige Mitglieder: J. Chr. Aumann, Con. Adolph Bansa des Raths, Remig. Bansa *, Dr. jur. J. C. Behrends *, Pfarrer u. Consist. R. G. P. Benkard, Sim. Mor. v. Bethmann, Fr. Carl Frhr. v. Bock *, Joh. Christian Braun, Senator Franz Brentano, Georg Brentano-Laroche, Schöff u. Synd. Dr. Büchner, J. Fr. Busch, Georg Wilh.

Clarus des Raths, Dr. jur. Joh. Georg Claus, Dr. med. J. B. Clausius, Jacob Clemens*, Joh. Conrad, Sam. De Bary-Jordis*, Philipp Wilh. Eichenberg, Obrist Fr. Wilh. v. Ellrodt*, Geh. Hofr. Dr. jur. H. L. C. Euler, J. Chr. Falck*, Constantin Fellner*, Dr. jur. Joh. Anselm Feuerbach, Jac. Ficus, Justus Finger, Joh. Fries, J. Andr. Grunelius*, Georg Wilh. Haentjens*, J. Fr. Hamburger, J. Georg Heimpel, David Heimpel, J. Fr. Chr. Heß, Chr. Fr. Heyder*, Schöff Dr. Joh. Isaac Hofmann, Dr. med. G. Fr. Hoffmann sen., Justizrath Dr. jur. Carl Hofmann*, P. C. Hofmann-Wehack, Paul Hofmann, A. Hormann, Jac. Fr. Huth, Dr. jur. L. Dan. Jassoy, Sen. Fr. Jhm, Dr. U. F. Kemmeter, Joh. Kesselmeyer, Joh. Ph. Keßler, Heinr. Koch*, Chr. Fr. Koch-Metzler, Bernh. Körner, Otto Kolligs, Carl Leidner, Schöff Dr. J. Jac. Lucius, Carl Ludwig, Schöff und Synd. Fr. Ph. Wilh. Frhr. v. Malapert, genannt Neufville, Joh. Gottfr. Mappes*, Carl Fr. Mensing, Schöff und Synd. Dr. J. Fr. v. Meyer, Sen. Dr. C. B. J. F. Miltenberg, G. F. Mohr, Theod. Mülhens*, Schöff Pet. Clem. Müller, Dr. med. J. G. Neuburg, Phil. Jac. Passavant, Sen. Bernh. Pensa, Franz Pilgeram*, J. Fr. Ponfick, Consistr. Dr. J. Fr. Pregel, Hauptm. Wilh. Reimherr, Sen. J. G. Sarasin, Georg Schepeler, Sen. Joh. Schmidt, J. Fr. Schmidt-Müller*, Sen. Dr. Ferd. Max. Starck, Schöff Dr. J. W. Textor, Sen. Dr. J. G. C. Thomas, J. Wohlfahrt jun., Sen. Dr. Wüstefeld, Sen. Lic. G. W. Zeitmann.

186.

Status exigentiae für das Jahr 1823.

Der Senat legte denselben am 31. October 1822 vor, indem er zugleich über einige notamina des Bürgercollegs sich aussprach.

Nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. §. 7) beschloß die Versammlung am 14. und 21. December d. J. (Prot. §. 17, 18) Genehmigung der Vorlage mit einigen Abänderungen, namentlich hinsichtlich der Gratification für den Receptor, Gegenschreiber und Pedellen des Kornamts, welche geringer gegriffen wurde, ferner hinsichtlich des Antrags, der Frau Wittwe Bachmann (s. oben Ziffer 171) auch pro 1823 500 Reichsthaler zu verwilligen, welchen die Versammlung mit 38 gegen 21 und 1 susp. Stimme ablehnte, zugleich aber eine Anstalt zur Unterstützung nothleidender Wittwen höherer Staatsdiener, ohne wiederkehrende Belästigung des Aerars, abermals in Anregung brachte, nebst gleichmäßiger Ablehnung eines künftigen Vicars des Rentenamts, für dessen Einübung 200 fl. gefordert wurden.

1) Sen. Schmidt, Mappes, Clarus d. R., Kuntz, v. Bethmann, Dr. Claus, Ficus.

187.

Dispensation zur Erwerbung des hiesigen Bürgerrechts.

Der Senat beantragte solche am 14. November 1822 für Johann Georg Dotzert aus Bornheim, Messerschmied und Verfertiger chirurgischer und mathematischer Instrumente, welcher in diesem Fache sehr achtbare Zeugnisse beigebracht habe, aber das gesetzlich erforderliche Vermögen von 5000 fl. nicht besitze. Da die Stadt damals keinen Instrumentenmacher dieser Art besaß, vielmehr Aerzte und Wundärzte genöthigt waren, ihren Bedarf aus dem fernen Auslande zu beziehen, so dispensirte die Versammlung mit 57 gegen 13 Stimmen den Dotzert am 7. December d. J. (Prot. §. 13).

188.

Bestätigung und Unterstützung der Wittwencasse der hiesigen Civilbediensteten.

Hr Dr. Euler stellte am 28. November 1822 den Antrag, den Senat zu ersuchen, dieser Wittwencasse die ausdrückliche obrigkeitliche Bestätigung zu ertheilen, den Grundsatz auszusprechen, daß alle künftig anzustellenden Subaltern-Civildiener hiesiger Stadt zum Eintritt in dieses Institut, jedoch mit freier Wahl der Abtheilungen, verpflichtet würden, und daß dem Institut aus dem Aerar eine einmalige Unterstützung von 10,000 fl. gegeben und dazu der Aerarialbetrag

für den Barfüßer Kirchenbau von einem Jahre verwendet werden möge.

Die Versammlung fand diesen Antrag in seinen beiden letzten Theilen zulässig (Prot. §. 14), der Senat erklärte sich aber am 4. März 1823 dagegen, weil diese Anstalt die verschiedenartigste Zusammensetzung habe, namentlich neben Staatsdienern auch Advocaten, Aerzte, Notarien ꝛc. begreife, ferner an sich ungenügend erscheine und die Beisteuern der Stiftungen keineswegs entbehrlich mache, auch jede weitere Belästigung des Aerars, oder Verschiebung der einmal übernommenen festen Verpflichtungen, unräthlich sey. Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. von 1823, §. 9) erklärte sich ebenfalls gegen den Antrag, so lange diese Casse keine durchaus veränderte Einrichtung bekomme, welche den Wittwen eine nahmhafte Unterstützung sichere und genau bestimme, für welche Mitglieder sie bestehe, welche Ansicht die Versammlung am 10. December d. J. sich aneignete (Prot. §. 17).

189.

Aufhebung oder Abänderung der Reformation, Th. I. Tit. 45, §. 15.

An demselben Tage stellte Hr. Dr. Euler den weiteren Antrag: diese Stelle der Reformation, welche dem Gläubiger gestattet, seinen gänzlich mittellosen Schuldner am Leib anzugreifen und in das Gefängniß bis zur Zahlung zu stecken, entweder abzuschaffen oder dahin zu ändern, daß ein solcher Civilschuldner in und ausser einem Concurse höchstens 1 Jahr sitzen müsse, alsdann aber ex officio frei gelassen werden solle, indem längeres Sitzenlassen blose Privatrache sey, den Inhaftirten vollends ruinire, und ein solches Gesetz gegen die Würde des Menschen und freien Bürgers verstoße.

Die Versammlung faßte am 7. Dec. d. J. mit 58 gegen 2 und 1 susp. St. den Beschluß: daß dieser Antrag nicht für zulässig zu achten sey (Prot. §. 15).

190.

Bestimmung der Rechte jüdischer Eheweiber hinsichtlich ihres Eingebrachten in Concursfällen ihrer Ehemänner.

Einen dritten Antrag stellte derselbe am nämlichen Tage auf diesen Gegenstand, da die Erfahrung lehre, daß in Concursen israelitischer Handelsleute das von deren Weibern angesprochene Separationsrecht rücksichtlich ihres Heirathsguts und in die Ehe gebrachten Vermögens, zum Nachtheil und Verlängerung des Concursverfahrens weitaussehende Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehe, und wenngleich die Gerichte dieses Separationsrecht allemal absprächen, doch ein ausdrückliches Gesetz darüber bis jetzt fehle, das auch von den Universitäten gleiche Rechtsprechung mit Bestimmtheit in Aussicht nehmen lasse. Nach vorgängiger Discussion erklärte der Antragsteller am 7. December d. J. (Prot. §. 16), daß er diesen Antrag vorerst auf sich beruhen lassen wolle.

191.

Bestätigung der mit dem Jahr 1822 ablaufenden Finanzverordnungen.

Der Senat beantragte unter dem 3. December 1822 Bestätigung aller durch Gesetz vom 16. März 1820 [1]) nur bis Ende d. J. bestätigten Steuern und Abgaben, zugleich auch, in Gemäßheit Art. 4 der C. E. A., Aussprechung des Grundsatzes, daß die ordentlichen Steuern und Abgaben von den ausserordentlichen zu scheiden, jene als fortbestehend, jedoch nach Art. 17 der C. E. A. aufheblich, anzuerkennen und nur diese der 3jährigen Erneuerung der Sanction von Seiten der Versammlung zu unterwerfen seyen. Zu jenen, den ordentlichen, gehörten fortan die im angeführten Gesetz unter I, 1—6 bezeichneten Abgaben mit Ausnahme des ad 3) mitbegriffenen Accisezusatzes, nebst den durch Gesetz vom 20. Februar 1819 [2]) erneueten Stadtwaagegebühren, welche nur von Zeit zu Zeit zu revidiren seyen, um den Handlungsconjuncturen gehörig folgen zu können, endlich die durch Gesetz vom 11. April 1822 [3]) an die Stelle aller gerichtlichen Taxen und Sporteln getretenen Stempelgebühren. Ausserordentliche Abgaben wären der Accisezusatz, der jedoch, da er eigends zur Tilgung des sogenannten Accisanlehns von 1813 verschrieben worden, bis zu dessen Tilgung gesichert bleiben müsse, obwohl man nicht dagegen sey, daß er vor der Hand durch eine neue Sanction auf 3 Jahre festgehalten werde, die Karten-Stempelabgabe, dann die

1) Mappes, Dr. Claus, Sen. Dr. Thomas (Berichterstatter), Dr. Kemmeter, P. C. Hofmann.

1) Gesetzsammlung, II. 191.
2) Ebendaselbst S. 55.
3) Ebendaselbst III. 97, 103 flg.

im Gesetze vom 16. März 1820 unter II. A. B. C. aufgeführten, indem die darunter begriffene Salzaccise, obwohl sie an sich zu den ordentlichen Abgaben gehöre, vor der Hand hier stehen bleiben möge, endlich die Einkommensteuer, worüber jedoch, da Verhandlungen über deren Ersetzung durch eine andere Abgabe im Gange seyen, keine Verfügung dermalen Statt finden könne.

Die Commission der Versammlung [4]) (Prot. §. 24) sprach sich in der Majorität gegen den Senatsantrag dahin aus, daß alle Abgaben ohne Unterschied auf 3 Jahre zu bestätigen seyen, während Hr. Mappes daneben auf Verpachtung der Hundetaxe an den Meistbietenden, Hr. Senator Schmidt aber auf Genehmigung des Senatsantrags antrug, ebenso die Herren Clarus und Kuntz, jedoch mit Weglassung jeder desfallsigen Interpretation der C. C. A. und der vom Senat daraus gezogenen Folgerungen.

Die Versammlung beschloß am 26. Februar 1823 (Prot. §. 36): den Antrag wegen unbedingter Bestätigung der sogenannten ordentlichen Abgaben abzulehnen (mit 52 gegen 19 und 1 susp. Stimme) und dagegen der Majorität der Commission beizutreten (mit 66 gegen 3 Stimmen), also Genehmigung auf 3 Jahre so auszusprechen, wie sie im neuesten Gesetz enthalten ist [5]), mit dem Ersuchen an den Senat, da der Ertrag der Hundetaxe und des Kartenstempels in neuester Zeit immer geringer werde, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Admodiation der einen oder anderen dieser Abgaben oder auf andre der Defraudation zweckmäßig vorbeugende Weise, und zwar, hinsichtlich der Hundetaxe, mit Ausnahme der zum Gewerbe nöthigen Hunde, für die Zukunft das Aerar vor Schaden bewahrt werden könne.

192.

Besetzung einer erledigten Rathsstelle 2r Ordnung.

Dieselbe erhielt am 10. Februar 1823 der hiesige Bürger und auswärts wohnende Forstmeister, Herr Friedrich Carl Hector Wilhelm v. Günderrode (Prot. §. 25). Wahlherrn 1) d. Senats: Hr. Stadtschultheiß v. Günderrode, Senator Dr. Starck, Thomas, Scharff, Sarasin, Müller d. Raths, 2) der gesetzgebenden Versammlung: Herr P. C. Hofmann, Dr. Jassoy, v. Bethmann, Grunelius, Ficus, Mappes.

193.

Verwaltung des recheneiamtlichen Depositenwesens.

Die Verwaltung der im Rechenei-Cassen-Gewölbe mit aller Sicherheit aufbewahrten Depositen erforderte, wegen der damit verbundenen Verantwortlichkeit, einen specielleren Auftrag, als bisher der Fall war, und da eine auf die Gesammtzahl eines vielfältig beschäftigten Amts gelegte Verantwortlichkeit nicht das Erforderliche zu leisten schien, so entwarf der Senat eine neue Instruktion dahin, daß bei jedem 3jährigen Aemterwechsel, wie er dahier eingeführt ist, besonders zwei Mitglieder des Recheneiamts zu dieser Verwaltung zu deputiren seyen, wodurch alle 3 Jahre eine vollständige Revision der Depositen nothwendig gemacht und auf leichte Weise bewirkt werde.

Die Versammlung ertheilte dieser Instruktion am 12. Febr. 1833 ohne Umfrage die Sanction (Prot. §. 28).

194.

Bedürfnißstand der Schuldentilgungs-Commission pro 1823

Auf dessen Sanction trug der Rath unter dem 28. Januar 1823 an, mit dem Anfügen, daß die genehmigte Umwandlung der 5pCentigen Obligationen in 4pCentige beinahe erledigt und dadurch dieser Etat wesentlich erleichtert worden sey Die Versammlung ertheilte ihre Genehmigung am 12. Februar d. J. (Prot. §. 29.)

195.

Actuariat bei dem Criminalamte und Auditoriat bei dem Kriegszeugamte.

Die im Jahr 1823 erledigte Stelle eines Actuars bei dem Criminalamte konnte, nach dem Wunsche der Versammlung, durch Verwendnung eines der Policeiamts-Actuarien nicht besetzt werden, weil dieses Amt mit Arbeiten überhäuft war, auch die C. C. A. dem Criminalamte einen eigenen Actuar zusicherte; da der-

[4]) Sen. Schmidt, Mappes, Clarus d. R., Kuntz, von Bethmann, Dr. Claus, (Berichterstatter), Ficus.

[5]) Gesetzsammlung III. 156.

selbe aber als solcher nicht hinlänglich beschäftigt seyn würde, so beantragte der Senat unter dem 4. Februar 1823, damit die Stelle eines Auditors des Linienmilitärs zu verbinden, wodurch eine besondere Remuneration von ohngefähr 600 fl. für diese Stelle erspart werden könne, indem er für jene Stelle eine Besoldung von 800 fl., für diese von 600 fl., zur Genehmigung empfahl.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 30) trat dem Antrag bei, und die Versammlung genehmigte denselben am 19. März d. J. hinsichtlich der Vereinigung beider Stellen mit 32 gegen 29 und 1 susp. Stimme, und hinsichtlich des Gehalts mit 53 gegen 8 Stimmen (Prot. §. 41).

196.

Sold-Regulirung für die Officiere des hiesigen Linienmilitärs.

Erschien wegen vollendeter Organisation des hiesigen Linienmilitärs unumgänglich nöthig. Der Senat beantragte am 4. Februar 1823, 1) für den Major 2069 fl. 52 kr., 2) für den Hauptmann 1500 fl., 3) für den Oberlieutenant 752 fl. 12 kr., 4) für den Unterlieutenant 606 fl. 12 kr., mit Vorbehalt einer Bestimmung des Ruhegehalts.

Nach Anhörung ihrer Commission [2]) (Prot. §. 31) genehmigte die Versammlung diesen Antrag mit 45 gegen 11 Stimmen, unter dem Beifügen, da es zweckmäßig erscheine, sämmtliche Officiere desselben Grades in Ansehung der Bezüge gleich zu stellen, dem Senat anheimzustellen, auch den beiden anderen Hauptleuten und dem fünften Oberlieutenant gleiche Bezüge zu bewilligen, inwieweit man den Mehrbedarf von 406 fl 20 kr. eventuell genehmige.

Der Senat gieng hierauf ganz ein (Prot. §. 69. 70).

197.

Regulirung der Verhältnisse der Landbewohner, insbesondere deren Vertretung in der gesetzgebenden Versammlung.

Ueber diese Vertretung legte der Senat am 18. Februar 1823 einen Gesetzesentwurf vor, nach welchem die Dörfer Bornheim und Oberrad jedes 2, Bonames, Niedererlenbach, Niederursel, Dortelweil und Hausen jedes 1 Abgeordneten auf 1 Jahr zur Vertretung bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen zu schicken haben solle.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 35) fand den Antrag sehr human und den beigefügten Entwurf für jetzt befriedigend, indem der Erfahrung dessen weitere Ausbildung zu überlassen sey, worauf die Versammlung denselben am 31. d. J. mit 62 Stimmen genehmigte [2]) (Prot. §. 68).

198.

Anstellung eines katholischen Geschichtslehrers am Gymnasium.

Schon im Jahr 1822 war der katholischen Gemeinde, wenn sie es wünsche, diese Anstellung zugesichert, und da nun im Jahr 1823 dieser Wunsch ausgesprochen worden, so beantragte der Senat unter dem 17. Juni d. J. für gedachten Lehrer eine Besoldung von 1200 fl. Die Versammlung genehmigte den Antrag am 21. cj. ohne Umfrage (Prot. §. 72.)

199.

Ablösung eines der Stadtkämmerei gehörigen Erbbestandguts zu Altstadt.

Dieselbe besaß vom ehemaligen Stift Mokstadt her ein solches Gut mit Hofraithe zu Altstadt von beiläufig 205 Morgen, wovon ein ständiger Pacht mit 49 Malter Korn Friedberger Maasses, von der Hofraithe ein Grundzins von 1 fl. 30 kr. berichtigt wurde. Da die dermaligen Besitzer dieses lästigen Guts zu einer annehmlichen Ablösung des Bestandes sich bereit fanden, nemlich unter solidarischer Haft zu 150 fl. pr. Malter, zusammen 7350 fl. in 3 Terminen auf Martini 1823, 1824 und 1825, mit jedesmaliger Zurechnung von 5 % Zinsen, nebst Zurückerstattung der Hälfte indebite gezahlter Steuern mit 406 fl. 52 $^{5}/_{8}$ kr., auch Uebernahme aller und jeder auf dieses Gut etwa noch und weiterhin zu repartirenden Auflagen, ferner zu baarer Ablösung des Grundzinses mit 45 fl., so be-

1) Sen. Dr. Starck, Dr. Jassoy, Mappes, Finger, Syndicus Schöff Dr. von Meyer.

2) Sen. Dr. Thomas, von Bethmann, Sen. Dr. Starck, von Bock, Huth.

1) Dr. Claus, v. Bock, Syndicus Schöff Dr. v. Meyer, Sen. Ihm, Dr. E. Hofmann.

2) Gesetzsammlung III. 158 flg.

antragte der Rath unter dem 11. September 1823 Genehmigung dieser Ablösung, welche die Versammlung am 27. ej. ohne Umfrage ertheilte (Prot. §. 78).

200.

Nachträgliche Regulirung des Status exigentiae pro 1822.

Der Senat legte die vergleichende Uebersicht der Verwilligungen und Ausgaben des Jahrs 1822 am 25. September 1823 vor, aus welcher sich eine Ersparniß von 34,158 fl. 19 kr. ergab.

Nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. §. 78) genehmigte die Versammlung am 15. Octob. d. J. die Gesammtausgabe dieses Jahrs, welche sie im Ganzen und Einzelnen gerechtfertigt fand (Prot. §. 82).

[1]) Sen. Schmidt, Clarus d. R., Kuntz, Mappes, v. Bethmann, Dr. Claus, Ficus.

201.

Verkauf eines Bauplatzes vor der hinter der Brunnengasse stehenden Stadtmauer.

Bei den Unterhandlungen mit dem Consortium der Demolirung des Schneidwalls sollte dieser Platz am Untermaine mit verkauft werden, allein es entstanden Schwierigkeiten wegen der an die Stadtmauer daselbst sich anlehnenden Häuser. Da diese nachgehends gehoben wurden, so bot man diesen Bauplatz meistbietend aus; weil aber processualische Weiterungen unverhofft dazwischen traten, so kam der Antrag des Handelsmanns Bernhard Andreä, diesen ganzen 14117 □' haltenden Platz zu einem Garten nächst der Einfassungs-Grillage aus der Hand zu kaufen, welcher alle Anstände glücklich beseitigte, sehr erwünscht, und der Senat beantragte unter dem 9. Oct. 1823 Genehmigung dieses Verkaufs, welche die Versammlung ohne Umfrage am 15. ej. ertheilte (Prot. §. 83).

1 8 2 3.

202.

Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung d. J. 1823.

Am 3 November 1823 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1—5): 1) zum Präsidium: Stadtschultheiß Fr. Max. Frhr. v. Günderrode, Dr. J. C. Behrends*, Dr. Abrah. Brack. 2) zum Secretariat: Hofr. Dr. Ignaz Maria Goll *, Joh. Aug. Kuntz *, Dr. P. J. Al. Eder, Oberlieutn. Carl H. G. v. Heyden. 3) Uebrige Mitglieder: Bernh. Andreä, Joh. Chr. Aumann, Remig. Bansa *, Joh. Battenberg (von Niedererlenbach), Johann Adam Beil, Consist. R. Pfr. J. Ph. Benkard, Joh. Wilh. Berg jun., Ant. Bernoulli, Staats-Rath Sim. M. v. Bethmann, Schultheiß Mich. Bilger (von Dortelweil), Fr. Carl Fhr. v. Bock*, J. Christ. Braun, Senator Franz Brentano, Anton Brentano-Berna, Georg Brentano-Laroche, Schöff und Synd. Dr. Büchner, G. Wilh. Clarus d. Raths, Dr. jur. J. G. Claus, Dr. med. J. B. Clausius, Jac. Clemens *, J. C. Damaß, Samuel De Bary-Jordis *, Obrist Fr. Wilh. v. Ellrodt *, Const. Fellner *, Dr. jur. J. Ans. Feuerbach, Jac. Ficus, J. J. Finger, Joh. Fries, Dr. jur. Ph. Chr. Gallus, G. Adam Gladbach, Ludw. Göbel (v. Bonames), Jac. Gontard-Wichelhausen, Schöff v. Guaita, Sen. Hect. W. v. Günderrode, gen. v. Kellner, J. Andr. Grunelius*, G. Wilh. Haentjens*, Dr. jur. S. P. Hiepe *, Ph. Dav. Hinckel, Schöff Dr. J. Js. Hofmann, Dr. med. G. Fr. Hofmann sen., Paul Hofmann, P. C. Hofmann, A. Horrmann, Dr. jur. L. D. Jassoy, Sen. Friedr. Jhm, Sen. Dr. Kappes, Dr. U. Fr. Kemmeter, J. Phil. Keßler, Heinr. Koch *, Cst. Fr. Koch-Metzler, Otto Kolligs, Hauptm. Conrad Krämer (von Oberrad), Carl Launhard

(von Hausen), J. Fr. Hart. Mack, Schöff u. Synd. Fr. Ph. W. Fhr. v. Malapert, gen. Neufville, J. Gottf. Mappes*, Hptm. Conr. Mattern (von Bornheim), G. Peter Meusch, Schöff u. Synd. Dr. v. Meyer, Obrist Martin Meyer *, Senator Dr. C. B. J. F. Miltenberg, J. D. Mövi, G. F. Mohr, Obristl., C. Ferd. v. Mühlen, Theodor Mülhens*, Jac. Passavant-Cornill*, Sen. Bernh. Pensa, Franz Pilgram*, Consist. R. Dr. J. Fr. Pregel, J. Reichhardt, Schultheiß Ph. Ad. Rühl (von Bornheim), Adam Ruppel von Nieder-Ursel), Senat. J. G. Sarasin, Senat. Gottfr. Scharff, J. Martin Scharff*, Dr. med. G. Herm. Schilling, Sen. Joh. Schmidt, Landw. Ltn. W. Scondto (von Oberrad), Sen. Ferd. Max. Starck, Joh. Stier, Schöff Dr. J. W. Textor, Senat. Dr. Thomas, Phys. prim. Dr. med. J. C. Varrentrapp, Lcr. W. Voigt, Dr. jur. W. J. F. Wetzel, Senator Dr. C. J. Wüstefeld, Con. Zimmermann.

203.

Status exigentiae pro 1824.

Der Senat legte solchen am 9. Oct. 1823 vor, indem er zugleich wegen einiger abweichender Ansichten des Bürgercollegs Erläuterungen gab.

Nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. §. 8) beschloß die Versammlung am 6. Dec. d. J. (Prot. §. 14, 15): Genehmigung dieser Vorlage, unter Aussetzung der Anstellung eines Gegenschreibers bei dem Kriegszeugamt bis zu einem Antrage über die Gegenschreiberei im Allgemeinen, und Hervorhebung des Princips, daß bei Erhöhung von Besoldungen alle Neben-Emolumente wegzufallen hätten.

Nachträglich stellte der Senat vor, da durch den Tod des Herrn v. Abel die Stelle eines Minister-Residenten der freien Städte am kön. französischen Hofe erledigt worden, daß die Besoldung dieser Stelle vorläufig mit 1500 fl. im Etat aufzunehmen sey, was die Versammlung am 22. Mai 1824 (Prot. §. 50) genehmigte.

---

1) Sen. Schmidt, Pilgram (später Hinkel), Aumann, Schöff von Guaita, Finger, Koch-Metzler, Passavant-Cornill.

204.

Aufhebung der bürgerlichen Gegenschreiberei bei den gerichtlichen Behörden.

Durch das Gesetz vom 11. April 1822 [2]) erschien diese Gegenschreiberei bei dem Appellationsgericht, Stadtgericht und Stadtamt entbehrlich, weshalb der Senat am 22. April 1823 auf deren Einziehung antrug.

Die Versammlung genehmigte den Antrag am 8. November d. J. (Prot. §. 10) auf so lange, als die dermalige Einrichtung des an die Stelle aller Aerarial-Gerichtssporteln tretenden Stempels fortbestehen werde.

205.

Bestimmung der Deckungsmittel für das seit einigen Jahren entstandene Deficit der Rechneicasse und für die Mehrausgabe wegen Stellung des Contingents und Erleichterung der Conscriptionspflichtigkeit.

Schon seit einigen Jahren ergab sich, ungeachtet der möglichst beschränkten Ausgabe und der sorgfältigsten Prüfung des Bedarfs, ein Deficit in der Recheneicasse, weshalb der Senat der Central-Finanzcommission auftrug, geeignete Deckungsmittel in Vorschlag zu bringen. Von deren Vorschlägen wurden festgehalten 1) Wiedereinführung des von alten Zeiten her bestandenen Heerdschillings zu 1 fl. und 30 kr., welchen alle Einkommensteuerpflichtigen zu zahlen hätten, 2) Erhöhung der Fleischaccise von $^{5}/_{8}$ kr. auf 1 kr., 3) Erhöhung der Accise vom Obstwein mit 33 kr. per Malter Aepfel, also in Zukunft mit den schon darauf liegenden 27 kr. auf 1 fl., und 4) Erhöhung der Abgabe vom Brennholz resp. von 10 und 5 kr. Das Bürgercolleg wünschte vorerst Aufklärung darüber, ob nicht das Deficit aus den Einkünften der Einkommensteuer-Commission gedeckt werden könne, und machte überdies Vorschläge, wie die Accise von Obstwein ohne Erhöhung ergiebiger zu machen wäre. Gegen jenes schienen Gründe des Staatscredits zu streiten, da die Einkommensteuer der Schuldentilgung ausschließlich gewidmet ist, letztere Vorschläge aber setzten so mancherlei neue Einrichtungen voraus, daß deren Mehrertrag proble-

---

2) Gesetzsammlung, III. 97.

matisch war, weshalb der Senat das Bürgercolleg um Aeusserung über jene 4 Vorschläge neuerdings ersuchte, und, da diese am 21. November 1823 eintraf, am 2. December d. J. jene Vorschläge mit Bemerkungen über die hie und dort abweichenden Ansichten des Bürgercollegs der Versammlung vorlegte. Der Heerdschilling sey eine mäßige und gleichwohl einträgliche Abgabe; wenn aber das Bürgercolleg durchaus widerspreche, weil man gar keine directe Steuer für die gewöhnlichen Ausgaben mehr aufkommen lassen solle, so liege eine Unmöglichkeit darin, dieses Princip festzuhalten, da keine Verwaltung wissen könne, welche Umstände einträten und auch eine directe Steuer unumgänglich nothwendig machten. Wenn weiterhin der Erhöhung der Abgaben vom Obstweine auf's Bestimmteste wiedersprochen werde, so übersehe man, daß darin zugleich eine policeilich-moralische Tendenz liege, die sehr erheblich erscheine, und das proponirte Wiegen der Aepfel an den Thoren sey, von der Kostspieligkeit der neuen Waageneinrichtung ganz abgesehen, völlig unausführbar, da sich deren Zufuhren in einigen Wochen zusammendrängten, wo die Wagen weit hinaus auf den Chausseen halten müßten, was gerade an den lebhaftesten Thoren Versperrung veranlassen würde; doch möchte die Erhöhung der Abgabe auf 48 kr. zu beschränken seyn.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 12) war in der Majorität gegen diese neuen Steuern, da ohnehin eine neue Steuerregulirung vorkommen werde, und empfahl zur Deckung des Deficits Aussetzung der Reservecasse bis zur Zeit der Noth, Ueberweisung der Schuld für die Pensionen der nicht angestellten Central-, der quiescirenden Localdiener und der Departemental-Pensionen von dem Recheneiamt auf die Einkommensteuer-Casse und schärfere Anhaltung zur Zahlung der Obstaccise. Separatvota gaben die Herren Sen. Dr. Kappes, Schöff v. Guaita, Dr. Feuerbach und Mappes zu den Acten.

Die Versammlung beschloß am 14. Jan. 1824 (Prot. §. 31 — 33) mit 52 gegen 5 und 10 susp. Stimmen: die von der Commission beantragte Pensionenüberweisung auf die Schuldentilgungs-Commission überhaupt, vorerst vom Anfang dieser Ueberweisung abgesehen, zu genehmigen, mit 60 gegen 1 und 9 susp. Stimmen: daß solche erst vom Jahr 1825 einschließlich an auszuführen, bis wohin als Deckungsmittel die der Recheneicasse bereits als Amortisationsmittel der Recheneischulden zugewiesene Additionalaccise mit zu verwenden sey, mit 61 gegen 3 und 3 susp. Stimmen: auch auf die Bildung einer Reservecasse von 12,000 fl. wegen des Militärs Rücksicht zu nehmen, endlich ohne Umfrage, unter Aussetzung weiterer Beschlüsse, vorerst das Gutachten einer Commission darüber zu vernehmen: ob und was zur Deckung des hienach noch verbleibenden Ausfalles wegen der angetragenen Erhöhung resp. Wiedereinführung der oberwähnten 4 Steuern zu beschließen seyn dürfte?

Die vorige zum Theil neu besetzte Commission [2]) (Prot. §. 33) sprach sich in der Majorität gegen die angetragene Erhöhung der Consumtionssteuern und Wiedereinführung des Heerdschillings, jedoch für Gleichstellung des eingebrachten Dörrfleisches mit der Accise auf frisches Fleisch und des Eichen-, Birken- und Tannenholzes mit dem übrigen Holz in den sogenannten Procentengeldern, sodann für Erhebung eines Zehntheils des gesetzlichen Einkommensteuer-Simplums aus, welches die Einkommensteuer-Commission an die Recheneicasse abzuliefern hätte.

Die Versammlung faßte hierauf folgende Beschlüsse:

1) am 15. Mai 1824 (Prot. §. 47) a) die Wiedereinführung des alten Heerdschillings zu verwerfen (mit 63 gegen 6 Stimmen), b) unter dem allgemeinen Vorbehalte, bei Verwerfung einer Steuerart auf dieselbe gleichwohl zurückkommen zu können, wenn sich in der Folge kein Deckungsmittel des weiteren Ausfalles finden sollte (mit 59 gegen 8 St.), die beantragte Erhöhung der Fleischaccise zu verwerfen (mit 46 gegen 20 Stimmen), c) den Antrag auf Erhöhung der Accise vom Obstweine abzulehnen (ohne Umfrage), d) den Antrag auf Erhöhung der Brennholzabgabe, so

1) Otto Kolligs, Sen. Dr. Kappes, Bell, H. Koch, Schöff v. Guaita, Stier, C. B. Hofmann.

2) Sen. Dr. Kappes, Bell, Stier, B. C. Hofmann, Sen. Schmidt, v. Bethmann, Sen. Dr. Miltenberg.

wie er vorliege, zu verwerfen (mit 35 gegen 28 Stimmen);

2) am 19. ej., unter Aufnahme der Ansicht in den Beschluß, daß der Ausfall der Recheneicasse durch den Beitrag, welcher von denen durch Aufstellung des Contingents neu erwachsenden Kosten auf die hiesigen Dorfschaften falle, noch eine Verminderung von ohngefähr 5807 fl. 28 kr. erleiden dürfte, e) dem Senat die vielversprechende Admodiation des Obstweins zu empfehlen (mit 60 gegen 3 und 1 susp. Stimme), f) den Commissions Antrag wegen Gleichstellung des Dörrfleisches mit dem frischen Fleisch, unter Weglassung der Worte „zu Consumtion" zu genehmigen (mit 49 gegen 17, 1 susp. und 2 besondern Stimmen), g) den Antrag wegen Erhebung von $^1/_{10}$ der Einkommensteuer zu verwerfen (mit 39 gegen 26 und 1 susp. Stimme);

3) am 22. ej. h) den Antrag der Minorität der Commission, die Vergantungsgebühren für Verkäufer und Käufer von 3 Pf. auf 1 kr. zu erhöhen, für freiwillige Versteigerungen zu genehmigen (mit 45 gegen 20 und 1 susp. Stimme), i) unter Voraussetzung einer den Holzmessern zu bestimmenden Taxe von höchstens 16 kr., eine weitere Abgabe von 8 kr. pr. Gilbert auf alles zu Wasser und zu Lande hereinkommende Buchenscheitholz zu legen (mit 45 gegen 21 und 2 susp. Stimmen), auch k) dieselbe Abgabe auf Eichen-, Tannen- und Birken-Scheitholz auszudehnen (mit 38 gegen gegen 25 Stimmen);

4) am 26. ej. l) die Bildung einer Reservecasse von jährlich 12,000 fl. bis zur nächsten ordentlichen Sitzung auszusetzen (mit 47 gegen 19 und 1 susp. Stimme).

Der Senat trat diesem Beschlusse ohne Weiteres bei (Prot. §. 68).

206.

Status der Stadtkämmerei für das Jahr 1824.

Der Senat legte denselben am 27. Nov. 1823 nachträglich vor, mit dem Anfügen, daß seit Einlangung des Berichts der Stadtkämmerei, um den allgemein gewünschten Durchgang vom Liebfrauenberg nach dem Graben sofort zu bewirken, das derselben zuständig und vom Glöckner der Liebfrauenkirche bewohnt gewesene Haus Lit. G Nro. 20, mit Beistimmung des Bürgercollegs, abgebrochen worden sey.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 13) fand keinen Anstand bei dem Etat, worauf diese ihn am 30. December d. J. ohne Umfrage genehmigte (Prot. §. 26).

207.

Todeserklärung der aus dem russisch-französischen Kriege Vermißten.

Herr Dr. Claus trug hierauf am 17. November 1823 an, da sich die Gesetze über Verschollenheit nach Erreichung des 70sten Lebensalters hier nicht anwenden ließen, wo eine große Zahl Verschwundener in Frage stehe, und zu Gunsten deren Verwandten und Erben eine gesetzliche Ausnahme ebensogut hier zu machen sey, wie in Preußen 1822 und Würtemberg 1815, indem er eine einjährige Frist zur Anmeldung vorschlug.

Die Versammlung beschloß jedoch am 10. Dec. d. J., mit 39 gegen 28 Stimmen: daß dieser Antrag nicht zuläßig sey.

208.

Medicinalordnung.

Siehe das Vorwort zu diesem Repertorium.

209.

Gesetze wegen der dem Fiscus heimzuschlagenden Depositen.

Herr von Ellrodt beantragte unter dem 7. Dec. 1823 ein Gesetz dieser Art, da wir zum Theil Depositen von beinahe 200jährigen Alter haben. Die Versammlung fand am 13. ej., mit 54 gegen 13 St., den Antrag unzuläßig (Prot. §. 22).

210.

Verbesserung des Hypothekenwesens.

Siehe das Vorwort zu diesem Repertorium.

---

1) Sen. Schmidt, Aumann. Schöff v. Guaita, Finger, Koch-Mesler, Passavant-Cornill, Hinkel.

211.

Status der Schuldentilgungs- und Einkommensteuer-Commission pro 1824, nebst Bestätigung der Einkommensteuer für d. J. 1823.

Auf Genehmigung beider trug der Rath unter d. 23. Dec. 1823 an, und die Versammlung ertheilte sie mit 68 gegen 2 und 3 susp. Stimmen am 30. ej. (Prot. §. 25), mit dem Ersuchen, die etwaigen Anträge wegen Erneuerung der Einkommensteuer künftighin zeitiger, wo möglich bei dem Anfange der jährlichen ordentlichen Sitzungen, anher gelangen zu lassen [1]).

212.

Verwendung der Reluitionssumme von dem lehnbaren Hause „zum Paradies" dahier.

Die Administratoren der zur adlichen Ganerbschaft Alt-Limpurg gehörigen von Schadischen Stiftung baten am 2. Octbr. 1823 den Senat, das in dieser Stiftung mitbegriffene lehnbare Haus „zum Paradies", welches ehedem von Kurcölln, dann vom Fürsten Primas und Großherzog von Frankfurt relevirte, gegen eine Reluitionssumme von 2000 fl. zu allodificiren, somit der Lehnsherrlichkeit auf selbiges Namens hiesiger freien Stadt zu entsagen. Der Senat ging darauf ein und machte unter dem 23. Decbr. d. J. Anzeige bei der Versammlung, mit dem Antrage, jene 2000 fl. der Realitätencasse zuzuwenden.

Die Versammlung erklärte sich am 30. ej., ohne Umfrage, damit einverstanden (Prot. §. 27).

213.

Vertrag mit Nassau wegen der Wald- und Landesgrenze zwischen dem hiesigen und dem Schwanheimer Gemeindswalde.

Durch die unpassende Richtung dieser Grenze lief die sehr gangbare dortige Landstraße bald auf das hiesige bald auf das Nassauische Gebiet, und die Stadt verlor zugleich einen District von $1^1/_4$ Morgen hiesigen Waldmaaßes, welcher unbenutzt bleiben mußte. Der Senat ernannte daher Commissarien aus seiner Mitte, um einen desfallsigen Vertrag mit dem Nassauischen Commissarius abzuschließen, und legte denselben am 2. Jan. 1824 zur Sanction vor.

Die Versammlung ertheilte sie am 4. Februar d. J. ohne Umfrage (Prot. §. 37).

1) Gesetzsammlung III. 237.

214.

Einfuhrung einer Gemeindeordnung auf den Dorfschaften.

Mit Feststellung der inneren Verhältnisse der Landgemeinden, vorzüglich mit besserer Einrichtung ihres Gemeindehaushaltes, hatten sich die Behörden seit längerer Zeit ernstlich beschäftigt. Der gleich nach Einführung der neuen städtischen Verfassung am 6. Decbr. 1816 vom Landamt erstattete ausführliche Bericht griff zuerst diesen Gegenstand auf; ein weiterer Bericht vom 10. Sept. 1817 ging noch näher darauf ein und beleuchtete, unter Hinweisung auf viele, zum Theil tabellarisch geordnete statistische Materialien, die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, die Beschaffenheit ihrer Staatssteuern und Gemeindeabgaben, den Betrag ihrer Schulden, deren Entstehung, womit zugleich Vorschläge zu deren Tilgung verbunden wurden; ein weiterer Vortrag vom 21. September 1817 beschäftigte sich, unter Zugrundelegung zweier Großhzgl. Frankfurtischer Verordnungen, mit den Vorschriften für das gemeinheitliche Rechnungs- und Cassenwesen, desgleichen mit einer Instruction für Ortsschultheißen und Gemeindevorstände. Alle diese Vorträge wurden an eine besondere Commission verwiesen, deren Thätigkeit sich jedoch lange durch ungünstige Umstände hingehalten sah. Mit Recht wendete sie nach deren Entfernung ihr erstes Augenmerk auf die Bestimmung des Umfangs und die Beschaffenheit der Beitragspflicht zu gemeinheitlichen Bedürfnissen. Das Nähere der Verhandlungen hierüber ist bereits unter Ziffer 145 vorgekommen. Die Vorschläge der dort erwähnten Commission gelangten durch Beschluß vom 6. Jan. 1821 an den Senat, wo deren Prüfung um so mehr beanstandet wurde, weil inzwischen die Verhandlungen in den Ständeversammlungen zu Stuttgart und Darmstadt ein belehrendes Licht über diesen schwierigen Gegenstand ertheilten. Vorzüglich empfahl sich insoweit die

Darmstädter Gemeindeordnung [1]), durch deren Nachahmung nicht nur der Gesetzesvorschlag wegen der Rechte der Gemeindeärarien beseitigt, sondern auch die hauptsächlichsten der in vorerwähnten Berichten erörterten Gegenstände bis auf wenige Ausnahmen erschöpft werden konnten. Das Landamt legte daher einem Berichte vom 22. Oct. 1821 diese Gemeindeordnung zu Grund, indem es solche mit einigen Bemerkungen begleitete. Der Geist der Zeit forderte überall unabhängige Gemeindeverwaltungen und Abstellung des Zuvielregierens dabei, und es läßt sich nicht leugnen, daß die Darmstädtische Gemeindeordnung den Geist des Vertrauens und die Hoffnung ihn bewährt zu sehen überall ausspricht, und wenn sie gleich das populäre Princip in etwas engere Schranken als die baiersche und würtembergische Legislatur setzt, so dürfte ihr dies eher zum Vorzug als zum Vorwurf gereichen. Das Landamt legte den hienach mit Rücksicht auf hiesige Localität umgearbeiteten Entwurf einer Gemeindeordnung bei Senat vor, welchen dieser am 22. Jan. 1824 anher brachte, indem er wegen der Gemeindesteuern und der Art ihrer Ausschlagung sich einen besonderen Vortrag an die Versammlung vorbehielt.

Die Commission der Versammlung [2]) (Prot. §. 35) stimmte, mit einigen Modificationen, für den Entwurf, jedoch gab Hr. v. Bock ein Separatvotum über die §§. 73 — 77, insbesondere die Gemeindeumlagen betreffend, welches Hr. Senator Ihm zu widerlegen, hierauf ersterer weiter zu begründen bemühet war.

Die Versammlung faßte am 10. und 17. Juli folgende Beschlüsse (Prot. §. 62 — 66):

1) mit 57 gegen 1 susp. Stimme, den Eingang und den 1ten bis 6ten Absatz incl. des Gesetzentwurfs nach dem Antrag der Commission, mit der näheren Bestimmung zu genehmigen, daß der 7. Art. in mehr dispositiven Worten so aufzunehmen "bei besonderen Verhältnissen des Gemeindevermögens, welche die Thätigkeit des Schultheißen auf vorzügliche Weise in Anspruch nehmen, soll der Gemeindeausschuß eine Entschädigung unter der Rubrik "Vergütung für außerordentliche Bemühungen" in Antrag zu bringen oder dem Schultheißen im Budget eine Summe zur persönlichen Verfügung zu stellen und ihm zu gestatten haben, solche ohne weitere Nachweisung zu quittiren";

2) den 12., 13. und 14. Art. zu genehmigen (ohne Umfrage), jedoch so, daß dem Art. 13 nach dem Schlußworte eintritt die Verordnung beizufügen: Zur Erlangung der in solchen Fällen erforderlichen Geschäftskenntniß haben die Beigeordneten den Sitzungen des Gemeindeausschusses jedesmal beizuwohnen, jedoch blos mit berathender, nicht mit entscheidender Stimme;

3) den 15 — 22. Art. incl. zu genehmigen (ohne Umfrage), jedoch mit der Bestimmung, daß in Art. 17 statt der Worte „dessen Ersetzung bereits früher angeordnet hat" zu setzen „dessen Ergänzung bereits früher angeordnet hat";

4) den 23. 24. und 25. Art. gleichfalls, mit folgenden näheren Bestimmungen: a) bei Art. 23 statt „daß nach erfolgter Bestätigung — gewählt werde" zu setzen, daß 1) für den Schultheißen und für jeden Beigeordneten* je 3 Personen vorgeschlagen, 2) die nach Bestätigung des Schultheißen von den dazu Vorgeschlagenen übrig bleibenden 2 Personen als ebenfalls zu Beigeordneten vorgeschlagen angesehen, 3) die nach Bestätigung des oder der Beigeordneten alsdann noch übrigbleibenden als stillschweigend zu Mitgliedern des Gemeindeausschusses erwählt betrachtet, und demnach 4) nur noch so viele Personen dazu ernannt werden, als zur Ergänzung der Zahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses erforderlich sind." b) Bei demselben Art. 23 statt „wählbar ist — verurtheilt worden" zu setzen: Wählbar ist jeder stimmfähige Gemeindemann, welcher nicht zu einer peinlichen Strafe oder wegen eines groben Polizeivergehens verurtheilt worden, oder desfalls noch in Untersuchung befangen ist. Alle Falliten sind von der Wahl ausgeschlossen, es sey nun, daß Jemand sein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Anstandsverträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt hat";

5) ebenso Art. 26 — 77, mit folgenden näheren Bestimmungen: a) bei Art. 26. statt der Nro. 3 bis zu dem Eingangsworte während einschließlich der Nro. 4 die nachfolgende Fassung aufzunehmen: 3) nach

1) Großhzgl. Hessisches Regierungsblatt von 1621, Nro. 29.

2) Schultheiß Rühl von Bornheim, Clarus d. R., Schultheiß Bilger von Dortelweil, v. Bock, Sen. Ihm, Schöff Synd. v. Malapert, Dr. Claus.

beendigter Abstimmung nacheinander drei abgesonderte Abstimmungslisten, die erste von dem zum Schultheißenamte, die zweite von den zu Beigeordneten Vorgeschlagenen, die dritte von den zu Mitgliedern des Gemeindeausschusses gewählten Personen gefertigt werden, in deren jede nur die Zahl eines jeden Stimmzettels und die Namen der darin gewählten Personen eingetragen werden; daß 4) jeder Stimmzettel, welcher zum Schultheißen und zu den Beigeordneten nicht je 3 wählbare Personen benennt, oder solche nicht sämmtlich völlig kenntlich bezeichnet, soweit es die Wahl zu einem oder dem anderen dieser Aemter betrifft, als ungültig betrachtet werden, die Namen derjenigen Personen aber, welche zu Mitgliedern der Gemeindeausschüsse ernannt, jedoch zur Unterscheidung von andern nicht hinlänglich genau bezeichnet oder zur Stelle qualificirt, oder deren Namen unleserlich geschrieben sind, ganz außer Acht gelassen werden, und von einem wie von dem anderen in der betreffenden Abstimmungsliste, der alle Stimmzettel beigefügt seyn müssen, die geeignete Erwähnung geschehe, und daß 5) während rc.; b) bei demselben Art. 26 in der nunmehrigen Nro. 5 nach den Worten „zu diesem Zwecke — eröffnet" nachfolgende Fassung einzuschalten: „in den kleineren Gemeinden 2 Tage lang, in den größeren nach Ermessen des Landamts die erforderliche längere Zeit eröffnet, und es soll die dazu bestimmte Anzahl Tage bei Anberaumung der Wahl mit bekannt gemacht werden."; c) bei Art. 29. statt der Schlußworte „verworfen — hiebei zustehe" zu setzen: „verworfen; im letzteren Falle eine neue Wahl angeordnet, im andern Falle aber mit gutächtlichem Antrage die Gewählten dem Senate zur Auswahl und Bestätigung vorgeschlagen, jedoch nur hinsichtlich des Schultheißen und der Beigeordneten, weil die Bestätigung der zu Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses ernannten Personen vom Landamte zu geschehen hat"; d) bei Art. 31 statt „machen will" zu setzen „macht" und am Schlusse beizufügen: „Um eine Ehe eingehen, ein Gewerbe betreiben, oder einen besonderen Haushalt anfangen zu können, ist die vorherige Erwerbung des Gemeinderechts erforderlich"; e) in Art. 41 nach den Worten „angestellt wird und" einzuschalten, „der in der Regel und sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme nöthig machen"; f) am Schlusse des Art. 42 beizufügen: „Wird ein Beigeordneter oder ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses dazu ernannt, so muß ersterer sein Amt niederlegen, und letzterer aus dem Gemeinde-Ausschuß treten;" g) im Art. 43 statt den Worten „bestimmt — Sicherheit" so zu setzen: „bestimmt zwar die Größe der Sicherheit, doch kann das Landamt, wenn sie ihm zu hoch gegriffen scheint, solche ermäßigen"; h) in Art. 47 statt „vorzunehmenden" zu setzen „vorzuschreibenden"; i) am Schlusse des Art. 52 statt „Strafe" zu setzen „von dem Richter zu erkennenden Strafe"; k) in Art. 53 statt „und legt sie" zu setzen „und dieser legt"; l) in Art. 57 die Worte „alle öffentlichen um Lohn zu verrichtenden Arbeiten, alles Bauwesen" auszulassen, nach dem Worte „Versteigerung" beizufügen „und Ausgebot", am Schlusse des Art. die Verfügung aufzunehmen: „Bei öffentlichen um Lohn zu verrichtenden Arbeiten, und bei allem Bauwesen, bleibt es jedoch dem Schultheißen, nach Vernehmung und mit Einverständniß des Gemeinde-Ausschusses überlassen, diese Arbeiten entweder im Wege der öffentlichen Versteigerung vollziehen zu lassen, oder unter Anführung der besonderen Gründe und unter Vorlage des Ueberschlags, oder der Ueberschläge, sowie des Gutachtens des Gemeinde-Ausschusses darüber, auf Abschließung eines Accordes aus freier Hand bei dem Landamte anzutragen, welches sodann die weiteren zweckdienlichen Einleitungen zu treffen hat"; m) in Art. 58 und 59 nach den Worten „Versteigerung" beizufügen „oder das Ausgebot"; n) in Art. 64 statt „das Gericht" jedesmal zu setzen „die Gerichtsbehörde"; o) in Art. 65 statt des Wortes „Landamts" zu setzen „Senats, welcher durch das Landamt"; p) am Schluß des Art. 75 nach den Worten „sind oder werden" den Zusatz aufzunehmen: „ohne daß die Forensen wegen der in der Zwischenzeit bis zur Publication dieses Gesetzes bereits getilgten Kriegsschulden und getragenen Kriegslasten nachträgliche Beiträge zu leisten haben";

6) endlich die Art. 78—80 mit folgenden näheren Bestimmungen: a) „den Mitgliedern derjenigen Landgemeinden, worin zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes ein Unterschied zwischen Beisassenrecht und vollem Nachbar- oder Gemeinderecht bisher bestanden hat, bleibt der bisherige Antheil an der

Benutzung oder dem Ertrage der Gemeindegüter lebenslänglich; auf gleiche Weise soll es auch hinsichtlich der jetzigen Ortsnachbarn gehalten werden, unter welchen seither in Ansehung des Gemeindenutzens eine Ungleichheit bestand. Gehet aber ein solches Gemeindeglied ab, so soll sein bisheriger Antheil an der Benutzung oder dem Ertrage der Gemeindegüter zum Vortheile der Gemeinde eingezogen werden. Diese letztere Bestimmung soll sich jedoch nicht auf die Holzloose ausdehnen, die in einigen Gemeinden unter die Gemeindeglieder ausgetheilt werden, vielmehr auch ersterer Vertheilung fernerhin Statt finden; b) den Rest desselben Art. 78 von den Worten »mit dem Abgange rc.«, desgleichen in Art. 79 den Eingang bis zu den Worten »ein Mitglied der Gemeinde abgehet« auszulassen, bei dem Art. 80 ebenso die Worte »Sind Geldauslagen damit verbunden, so haben die Gemeinden solche zu erstatten«. — Die Herrn v. Bock und J. J. Finger erklärten zu Protocoll, daß sie bei den Beschlüssen von Lit. o an abweichender Meinung gewesen seyen.

Indem die Versammlung hienach den Senatsantrag wegen Einführung einer Gemeindeordnung auf den Dorfschaften sanctionirte, fügte sie bei, daß auf den Fall, daß eine Einkommen- oder eine dieselbe ersetzende neue Steuer in Antrag kommen sollte, über die Frage: ob und inwieweit ein in der Stadt Steuerpflichtiger von demselben Gegenstande, womit er auf einer oder der andren der Dorfschaften zu einer gewissen Art von Steuern beigezogen wird, dieselbe Steuer von dem nemlichen Gegenstande zu entrichten habe? die Entscheidung den verfassungsmäßigen Behörden vorbehalten werde.

Laut Auszug Rathsprotocolls d. d. 12. August d. J. trat der Rath allen vorstehenden Aenderungen und Zusätzen bei (Prot. §. 74) [3].

215.

Bestellung eigener Feldgerichte und Transscription der Immobilien, auch Constituirung der Hypotheken auf den Dorfschaften.

Durch die unter Ziffer 214 erwähnte neue Gemeindeordnung wurde der bisherige Wirkungskreis der Ortsvorstände mehrfach verändert, und die Bestellung eigener Behörden für die ihnen abgenommenen Geschäfte nöthig. Namentlich gehört dahin Erhaltung der Grenzen des Eigenthums durch Messung und Aussteinung, Mitwirkung bei Veräußerungen, Verpfändungen, Theilungen unbeweglicher Güter und dgl. mehr, inwieweit die Errichtung eines Feldgerichts für jedes Ort sich empfahl, worüber der Senat am 22. Januar 1824 einen Gesetzesentwurf vorlegte. Da ferner Art. 17 der Verordnung vom 30. März 1820 [1]) eine Abänderung hienach erleiden mußte, so legte der Senat auch hierüber einen Entwurf vor. Endlich bemerkte derselbe in Beziehung auf den in beiden Entwürfen erwähnten Land-Geometer, wie es wohl keiner Ausführung bedürfe, daß ein mit den gehörigen Kenntnissen versehener Mann zur Fortsetzung der Charten, Setzung der Grenz- und Schiedsteine, wovon die Sicherheit des Eigenthums hauptsächlich abhänge, um so nothwendiger sey, als sonst die mit so vielem Zeit- und Geldaufwande bewirkte Bannvermessung auf den Ortschaften in kurzer Zeit wieder unbrauchbar werden würde, und daß dessen Bestellung um so unbedenklicher erscheine, weil er weder förmlich angestellt noch aus dem Aerar oder aus den Gemeindecassen, sondern von den einzelnen Begüterten die sich seiner bedienen, bezahlt werde. Damit jedoch weder die Feldgerichte noch der Geometer willkührliche Taxen ansetzen könnten, fügte der Senat eine Taxrolle für beide an.

Die Commission der Versammlung [2]) (Prot. §. 28) empfahl beide Anträge mit einigen Zusätzen und Veränderungen, besonders in Hinsicht auf den Landgeometer; da dieser Gegenstand aber in der Versammlung des Jahres 1823 nicht erledigt worden, so legte ihn der Senat am 3. November 1824 neuerdings vor, und die Versammlung ernannte am 17. ej. (Prot. §. 18) zwei weitere Mitglieder zu der erwähnten Commission [3]), worauf diese dem früheren Commissionsberichte überall beipflichtete, indem Hr. Substitut Frank die in einem Votum vom 7. ej. über Aufbewahrung der Transscriptions- u Hypothekenbücher, Contracte u. s. w. auf dem Lande, besondere Hypothekenordnung für die hiesigen Dorfschaften, Einrichtung der desfallsigen Bü-

3) Gesetzsammlung III. 263 flg.

1) Gesetzsammlung II. 209.

2) Dieselbe, welche in Note 2 zu Ziffer 214 erwähnt ist.

3) Substitut Frank und Hofrath Dr. Goll.

cher und gedruckte Formulare zur Ausfertigung der Hypotheken u. s. w. gemachten Andeutungen in einem weiteren Votum vom 25. December d. J. noch ergänzte, zugleich ein Exemplar einer Broschüre „Wünsche zu einigen annoch nöthigen Verbesserungen des Hypothekenwesens in der Stadt Frankfurt am Main, 1824" zu den Acten gab.

Die Versammlung beschloß am 12. Februar 1825 (Prot. §. 42) ohne Umfrage: die Anträge mit den Zusätzen und Aenderungen der Commission, nebst dem weiteren Zusatz ad §. 6 Nr. 3, daß in Fällen, wo die Gemeinde für den Ersatz des geschehenen Feldfrevels nach Inhalt der Frevelordnung Art. III. einzustehen habe, es den Betheiligten frei stehen soll, andere Taxatoren zu verlangen, zu genehmigen, zugleich eine Abschrift des Frankschen Votums dem Senate mitzutheilen.

Der Senat trat diesen Beschlüssen überall bei [4]) (Prot. §. 44).

216.

Abbruch des Kitz'schen Hauses Lit. D. Nr. 194.

Derselbe wurde längst allgemein gewünscht, um eine genügende Verbindungsstraße von da nach dem Liebfrauenberg und den Neuenkrämen zu bekommen, indem solche durch Vorkehrungen von der Zeile an bis zu dem sogenannten Holzgraben bereits gewonnen und von dort sowohl durch das eröffnete Schärfengäßchen, als durch die Katharinenpforte der Zugang nach dem Liebfrauenberg erleichtert und gekürzt, und das Gedränge bei der Katharinenpforte gemindert worden, so daß nur durch jenes Haus eben da, wo diese Straße auf die Zeile stößt, eine mißständige Beengung, fast Verschließung veranlaßt wurde. Anfänglich überspannte der Eigenthümer seine Forderungen allzusehr, nachdem er aber den Eckplatz auf dem Holzgraben, dem neuen Schulhause gegenüber, im öffentlichen Ausgebote von der Stadt erkauft und bebauet hatte, so zeigte sich eine bessere Aussicht für jenes Unternehmen, indem auf sein Ansuchen auch die Backgerechtigkeit auf jenes neue Eckhaus verlegt wurde, wodurch das alte ein Hauptinteresse für den Eigenthümer verlor. Hienach acquirirte man dieses für etwas mehr als die Hälfte der ursprünglichen Forderung und für diejenige Summe, zu welcher Kitz den Platz zu dem neuen Eckhause erkauft hatte, und der Senat stellte unter dem 16. März 1824 den Antrag, zu genehmigen, daß das zur Realisirung der längst projectirten Straße von der Zeile auf den Liebfrauenberg bestimmte Knoblauchsche Kaufpretium (s. oben Ziffer 93) mit den dazu erwachsenen Zinsen und der weitere Bedarf, soweit solcher nicht sonst zu erbringen, aus der Realitätencasse verwendet werden möge, um jenes Haus zum Behuf der Demolirung nach dem beigelegten Kaufcontracte zu acquiriren.

Die Versammlung gab am 27. ej. (Prot. §. 41) ohne Umfrage ihre Einwilligung dazu.

217.

Vergrößerung des Schauspielhauses nebst Zuschuß aus dem Aerar.

Das hiesige Schauspielhaus wurde in den Jahren 1780 und 1781, also zu einer Zeit errichtet, wo die Forderungen an ein solches Gebäude und den Zustand der Bühne überhaupt bei Weitem geringer waren als jetzt; bekannt ist auch, daß die Stadt einer Gesellschaft von Actionärs, welcher das Theater vermiethet ist, den Bestand einer vorzüglichen Bühne ohne Belästigung des Aerars verdankt. Diese Gesellschaft wünschte nun Vergrößerung des Schauspielhauses, besonders zur Vermehrung der Logenzahl und Erweiterung der Bühne, welche nebst der Garderobe und Maschinerie sehr eingeschränkt war, und erbot sich das Haus auf eigne Kosten, ohne Beitrag des Aerars, nach einem vom Senate zu genehmigenden Plane und unter Aufsicht des Bauamts zu vergrößern, sofern ihr solches 30 Jahre lang unentgeltlich (der jährliche Miethzins betrug bisher 2200 fl) überlassen würde; da aber eine Erweiterung nur nach dem Marstall hin möglich war und also ein Theil des Marstallhofes dazu verwendet werden mußte, wodurch aber eine Verlegung der Ställe unvermeidlich erschien, so wollte die Gesellschaft nur gegen einen Aerarialbeitrag von 10,000 fl. diese auf 13,500 fl. angeschlagene Verlegung übernehmen. Da nun der Marstall ohnehin sehr baufällig war, auch der Bestand eines guten Theaters auf 30 Jahre gesichert erschien, ohne daß inzwischen Reparaturkosten dem Aerar zur Last fielen, da die Gesellschaft Ablieferung des Hauses in gutem Stande

[4]) Gesetzsammlung IV. 7—37.

nach 30 Jahren zusagte, so empfahl sich diese Offerte, und der Senat beantragte, unter dem 16. März 1824, Genehmigung der Verwendung eines Theils des Marstallhofs zur Vergrößerung des Theatergebäudes, des Zuschusses von 10,000 fl. aus dem Aerar und der unentgeltlichen Ueberlassung des neu hergestellten Hauses an die Gesellschaft auf 30 Jahre.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 43) sprach sich gegen diese Anträge aus, weil gleichzeitige kostspielige Staatsbauten der Bibliothek, der Barfüßer Kirche, Verlegung der Kirchhöfe u. a. m., eine Zubuße von 10,000 fl. aus dem Aerar für nur durch Vergrößerung des Theaters nöthig werdende neue Ställe nicht gestatteten, das Schauspielhaus nach Bericht des Stadtbaumeisters noch in ganz gutem Zustande sey und nur im Innern einer Reparatur bedürfe, dessen innerer Raum für das städtische Publicum, besondere aber eben darum seltene Fälle ausgenommen, hinreiche, dasselbe acustisch richtig gebauet sey, was bei einen neuen Bau von Niemanden verbürgt werden könne, die große Beengung des Marstallhofes schon wegen der bei einem Theater verdoppelten Feuersgefahr nicht rathsam erscheine und nach 30 Jahren wiederum eine Haupt-Reparatur vorzunehmen seyn würde; man sey jedoch nicht abgeneigt, das Schauspielhaus der Gesellschaft auf 30 Jahre unentgeltlich zu überlassen, wenn diese alle jetzt und später erforderlichen Reparaturen ausschließlich übernehmen wolle, ebenso den zur Erweiterung der Bühne und Verlegung der Garderobezimmer in den Marstallhof nöthigen Platz. Die Hrn. Hofmann und Gladbach gaben ein Separatvotum ab.

Die Versammlung beschloß am 12. Mai 1824 (Prot. §. 46) mit 44 gegen 32 und 3 susp. resp. 37 gegen 33 und 2 susp. Stimmen, dem Senat zu erwiedern: sie finde sich aus überwiegenden Gründen bewogen, die gemachten Anträge abzulehnen.

218.

Wahl eines neuen Herrn Präsidenten.

An die Stelle des verstorbenen Frhrn. v. Günderrode wurde am 12. May 1824 Hr. Synd. Schöff Dr. v. Meyer mit 36 Stimmen gewählt (Prot. §. 44).

1) Schöff Dr. Starck, Sen. Dr. Miltenberg, Finger, J. H. Hofmann, Kolligs, Gladbach, Keßler.

219.

Staatsvertrag wegen der Hoheitsrechte über Niederursel.

Am 12. Juni 1824 wurde ein Staatsvertrag zu Darmstadt geschlossen, wodurch die zwischen dem Darmstädter und Stadt Frankfurtischen Orte Niederursel seither bestandenen Hoheits- Kirchen- Schul- und Gemeindeverhältnisse eine zum Theil abgeänderte, zum Theil nur genauere Bestimmung erhalten sollten. Dieser Vertrag war günstig, weil er viele alte Irrungen und Streitigkeiten niederschlug, und die Stadt nicht nur für jedes aufgegebene Recht ein ganz gleiches, sondern mitunter ganz neue, erlangte, insbesondere die völlig gleiche Theilnahme an allen kirchenhoheitlichen und Episcopalrechten und Erweiterung des diesseitigen Gebiets durch Abtretung der Hoheit über die bedeutende Untermühle und den District die „Krautäcker" genannt, wozu Vortheile der Staats-Steuercasse kamen; freilich mußte die Steuerfreiheit der im hessischen Gebiet liegenden hiesigen milden Stiftungsgüter aufgegeben werden. Der Senat legte diesen Vertrag am 22. ej. zur Sanction vor, welchen die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 55) unbedingt empfahl, worauf diese ihn am 14. Juli d. J. (Prot. §. 60) ohne Umfrage genehmigte [2]).

220.

Verordnung über den Salzhandel.

Eine Vergleichung des Ertrags einer sechsjährigen Erhebung der Accise zu 1 kr. vom Pfund, und der Steinfuhr oder Durchgangsgebühr von 9 kr. per Malter Salz zu 160 Pfund, machte es, zumal vom Jahr 1819 her, höchst wahrscheinlich, es werde ausgehend declarirtes Salz dennoch hier behalten und in die Consumtion gebracht, welchem Unfuge gesteuert werden mußte. Das Rentenamt machte daher bezüglich des blos zur Durchfuhr dahier niedergelegten Salzes im März 1820 öffentlich bekannt, es habe jeder, der solches Salz ausführen wolle, davon bei dem Rentenamte Anzeige zu machen und einen über Entrichtung der Ausgangs-Steinfuhr sprechenden Ren-

1) Sen. Ihm, Sen. Dr. Miltenberg, Schöff Dr. Starck, v. Bock Dr. Claus.

2) Gesetzsammlung, III. 224 flg.

tenzettel zu lösen, sofort aber diesen Zettel binnen den nächstfolgenden 3 Tagen, versehen mit einer ihm bei Entrichtung des Thorzolls vom Zöllner und dessen Gegenschreiber zu fertigenden, die wirkliche Ausfuhr beurkundenden Bescheinigung, an das Rentenamt zurückzuliefern, worauf allein die Abschreibung der amtlichen Niederlagsvormerkung Statt finden könne. Diese Anordnung that gute Wirkung, denn schon 1820 kamen 5033 fl. 30 kr. an Consumtionsabgabe und 753 fl. 27 kr. weniger an Durchgangsgebühren als 1819, ein; allein dadurch konnte der Erfindungsgeist der Defraudanten nicht auf lange Zeit unterdrückt werden, wie das fernere Sinken des Einkommens bezeugt, indem 1823 ohngefähr 4200 fl. weniger an Consumtionsaccise und circa 960 fl. mehr an Durchgangsgebühr, wie 1820, eingegangen waren. So sah man sich in die Lage gebracht, die Freiheit des Salzhandels ganz aufzuheben und solchen von Stadtwegen ausschließlich zu übernehmen, was der Admodiation und noch mehr der Begebung des Alleinhandels an einen Privaten vorzuziehen war, indem Monopole stets gehässig sind und Klagen über schlechte Qualität des Salzes, zu hohes Steigen des Preises und dergleichen mehr nicht ausgeblieben wären, ganz abgesehen von Irrungen mit den Nachbarstaaten wegen Beschwerden über Schmuggeleien der Pächter. Der Senat legte hienach einen Gesetzesentwurf unter dem 30. Juli 1824 vor, beifügend, daß er den Dorfschaften, welche bis zum 22. Februar resp. ultimo December 1825 aversionaliter pactirt hatten, 5% Entschädigung zugestehen werde, da bei dem Uebereinkommen für alle Accise das Salz nur als der 20te Theil desselben in Anschlag gebracht worden sey.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 69) war für den Antrag mit einigen Zusätzen und Aenderungen, und die Versammlung beschloß am 18. Aug. d. J. (Prot §. 75), den städtischen Alleinhandel mit Salz zu genehmigen (mit 64 gegen 1 und 1 susp. Stimme), mit folgenden Zusätzen und Aenderungen a) in §. 3 statt „von 6 Wochen“ zu setzen „von 2 Monaten, ohne daß für diese Zeit ein Lagergeld zu berechnen ist“, b) den §. 4 so zu fassen, wie er im Gesetze lautet, c) im §. 5 nach den Worten „zu nehmen schuldig gewesen“ beizufügen“ mithin 15 Pfund per Kopf“, und nach den Worten „zu beziehen“ nachzutragen „und hat die Salzinspection die aus dem Absatze und der Vertheilung des Salzes auf den Dörfern entspringenden etwaigen Kosten zu tragen“, mit der Erklärung, man gehe hiebei von der Voraussetzung aus, daß der Preis des Kochsalzes wie bisher auf 3 kr. festgesetzt bleibe und eine Erhöhung desselben nur unter Beistimmung der verfassungsmässigen Behörden und auch nur dann Statt finden werde, wenn der Preis von 3 kr. per Pfund Salz die Accise von 1 kr. per Pfund und die durch die Salzinspection verursachten Kosten, für welche 2 Heller per Pfund anzunehmen, nicht mehr deckten, und daß auch in diesem Falle die Erhöhung nur so viel betragen werde, als zur Deckung der Accise und dieser Kosten erforderlich erscheine.

Der Senat trat diesem Beschlusse überall bei [2]) (Prot. §. 75).

1) Beil, Sen. Schmidt, Clarus des Raths, Sen. Dr. Miltenberg, Schultheiß Kühl, Finger, Grunelius.

2) Gesetzsammlung III. 300 fg.

221.

Vergleichende Uebersicht der Verausgabung und Bewilligung de 1823.

Der Senat legte dieselbe am 16. September 1824 vor. Es ergab sich daraus, daß im Ganzen 32,084 fl. 1 kr. weniger verausgabt als bewilligt waren.

Nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. §. 78) genehmigte die Versammlung am 23. October d. J. die Gesammtausgabe dieses Jahrs als im Ganzen und Einzelnen gerechtfertigt (Prot. §. 85).

222.

Herstellung der Heu- und Güterwaage.

Schon im Jahr 1815 hatte deren Mangelhaftigkeit die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen. Während den Verhandlungen darüber wurde vom Bürgercolleg geäussert, daß eine vollständige Verbesserung wohl nicht erzielt werden könne, wenn nicht auch alsbald das dazu gehörige Wohngebäude neu ge-

1) Sen. Schmidt, Aumann, Finger, Koch-Metzler, Passavant-Cornill, Hinckel, v. Bethmann.

bauet und zweckmässig eingerichtet würde; die Sache verschob sich aber, weil das Aerar damals mit neuen Kriegsunkosten bedroht schien. Endlich im Juli 1824 kam sie neuerdings in Anregung, und besonders fiel auf die Unsicherheit und Ungenauigkeit der Waaganstalt und die Langsamkeit des Wiegens, welche großen Aufenthalt verursachte, weshalb man den ganz neuen Bau einer Brückenwaage und eine verbesserte Einrichtung der kleinen Waage, nebst deren Verlegung auf die Alleeseite, womit ein neuer Bau des Waaggebäudes in Verbindung stand, in Aussicht nahm. Die Kosten von 12000 fl. sollten aus der Holzcasse Vorschußweise erhoben und successive Rückerstattung des Entlehnten dadurch gesichert werden, daß der Zins, welcher von den übrigen Localitäten, ausser der Wohnung des Waagmeisters, zu hoffen, ebenso das Wieggeld von 1 kr. pr. Centner Streh, zur allmähligen Abtragung verwendet und an die Holzcasse abgeliefert würde.

Diese Anträge des Senats vom 23. September 1824 genehmigte die Versammlung am 27. ej., ohne eine Commission nöthig zu finden (ohne Umfrage resp. mit 44 gegen 7 und 9 susp. Stimmen), mit dem Ersuchen 1) künftighin ähnliche Anträge frühzeitiger anher zu bringen, auch 2) möglichsten Bedacht darauf zu nehmen, ob nicht in Zukunft ein grösseres Local, wo die Waaren trocken liegen, aufzufinden, und ob nicht auch bei der jetzt vorgeschlagenen Einrichtung für Wiegung der Weine eine sichere Vorkehrung getroffen werden könne (Prot. §. 79).

223.
Besetzung zweier Rathsstellen.

Am 11. October 1824 wurde Herr Dr. jur. Joh. Conr. Behrends auf die 2te, und Hr. Georg Heimpell auf die 3te Rathsordnung erwählt (Prot. §. 80, 81). Wahlherrn: a. bei der Wahl des Hr. Dr. Behrends: 1) des Senats: Hr. Synd. Dr. Büchner, Schöff Dr. Textor, v. Adlerflycht, Dr. Starck, Sen. Dr. Miltenberg, Müller d. Raths; 2) der gesetzgebenden Versammlung: Hr. Beil, Dr. Eder, Pfr. Benkard, Dr. Schilling, Stier, Hofmann.

b. Bei der Wahl des Hr. Heimpell: 1) des Senats: Hr. Schöff Dr. Textor, Dr. Starck, Senator Dr. Hoch, Haag d. Raths, Binding d. Raths, Hermann d. Raths; 2) der gesetzgebenden Versammlung: Hr. Beil, P. C. Hofmann, Dr. Kemmeter sen., Joh. Stier, v. Bethmann, Meusch.

1 8 2 4.

224.
Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung d. J. 1824.

Am 1. November 1824 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1—5, 8) 1) zum Präsidium: Synd. Schöff v. Meyer, Dr. Brack, Dr. Hiepe.* 2) zum Secretariat: J. A. Kuntz,* Dr. Ohlenschlager, Oberlieutenant von Heyden, Hofrath Dr. Euler. 3) Uebrige Mitglieder: Schöff Justinian von Adlerflycht, Bernh. Andreä, Conr. Adolph Bansa, des Raths, Remig. Bansa *, Joh. Battenberg (von Niedererlenbach), Joh. Adam Beil, Consist. R. Pfarrer G. Ph. Benkard, Joh. Wilh. Berg jun., Alex. Bernus *, Staats-R. Sim. Mor. v. Bethmann, Schultheiß Mich. Bilger (von Dortelweil), Fr. Carl Fhr. v. Bock *, Johann Christ. Braun, Senator Franz Brentano, Anton Brentano-Berna, Georg Wilh. Clarus, d. Raths, Dr. jur. Joh. Georg Claus, Dr. med. J. B. Clausius, Jacob Clemens *, J. C. Damaß, Samuel De Bary-Jordis *, Dr. jur. P. J. Al. Eder, Obrist Fr. W. v. Ellrodt *, Const. Fellner *, Dr. jur. J. Ans. Feuerbach, Jac. Ficus, J. Just. Finger, Hypothekenbuchf. C. L. Frank, J. C. Fritz, Dr. jur. Ph. Chr. Gallus, G. Adam Gladbach,

Hofr. Dr. Ign. Max. Goll*, G. Louis Gontard, Joh. Greif (von Nieder-Ursel), Hofmarschall L. Fhr. v. Günderrode*, Georg Wilh. Haentjens*, C. Friedrich Heyder*, Ph. Dav. Hinckel, Sen. Dr. J. P. H. Hoch, Schöff Dr. J. Js. Hofmann, Dr. med. G. Fr. Hofmann sen., Joh. H. Hofmann*, A. Hermann, Sen. Fr. Jhm, Dr. U. F. Kemmeter, Joh. Phil. Keßler, Chr. Fr. Koch-Metzler, Otto Kolligs, Carl Launhardt (von Hausen), Schöff Dr. J. Jac. Lucius, J. Friedr. Hartm. Mack, Schöff und Synd. Fr. Ph. W. Fhr. v. Malapert, genannt Neufville, J. Gottfr. Mappes*, Hauptmann Conr. Mattern (v. Bornheim), J. Fr. v. Mettingh*, G. P. Meusch, J. D. Mövi, G. F. Mohr, Justus Moser (von Oberrad), Schöff Pet. Clem. Müller, J. F. Müller d. Raths, J. Leb. Nestle, Schultheiß Neuhof (von Bonames), J. Jacob Nortz, Jacob Passavant-Cornill*, Phil. Jac. Passavant, Senator Bernh. Pensa, Consist. Rath Dr. J. Friedr. Prégel, Albert Reichardt, J. H. Roth, Schultheiß Ph. Ad. Rühl (v. Bornheim), Major L. D. P. Rumpf*, J. Conr. Ruppel, Sen. J. G. Sarasin, G. Fr. Sauerwein, Senator Gottfried Scharff, Joh. Martin Scharff*, J. S. Schiele*, Dr. med. G. H. Schilling, Sen. Joh. Schmidt, Schöff Dr. Fr. Max. Starck, Joh. Stier, Schöff Dr. J. W. Textor, Conr. Weiß (von Oberrad), F. C. Wülcker, des Raths, Senator Dr. C. J. Wüstefeld, Conrad Zimmermann.

225.

Dispensation zum Erwerb des hiesigen Burgerrechts.

Die durch zunehmende Verschönerung und Vergrößerung der Stadt gehobene Bildhauerei wurde früherhin hier wenig betrieben, und war es daher erwünscht, daß Mathäus Krampf von Herbstadt im Baierschen, ein durch die Bildhauerarbeit an der Bibliothek und sonst als geschickt bekannter Mann, um das hiesige Bürgerrecht im Wege der Gnade bat; auch nahm der Senat keinen Anstand, da Krampf das erforderliche Vermögen nicht besaß, auf Dispensation desselben anzutragen.

In der Versammlung wurde, in Rücksicht auf die ohnehin sehr beschwerten milden Stiftungen, angeregt, daß dem Krampf die Bedingung, eine Bürgerstochter zu ehelichen, gemacht werden sollte; auf desfallsige Umfrage beschloß man aber, am 3. November 1824, mit 38 gegen 29 Stimmen: daß demselben die Dispensation von dem zu inferirenden Vermögen ohne den Anhang, eine hiesige Bürgerstochter zu heirathen, zugestanden werden solle (Prot. §. 9).

Der Senat machte am 30. ej. die Eröffnung, wie er den Beschluß der Versammlung in der Weise verstehe, daß die Auflage, eine dahier Verbürgerte zu ehelichen, lediglich als Regierungssache zu betrachten sey (Prot §. 35).

226.

Cassirung der Juden-Backöfen und des jüdischen Schlachthauses.

Schon längst war es der allgemeine Wunsch, daß die vielfältigen Mißstände beseitigt würden, welche in der Recheneigrabenstrasse dem Auge störend waren, insbesondre durch Allinirung der Strasse bei dem jüdischen Holzhof und Abbruch der häßlichen jüdischen Backöfen und des Schlachthauses, und endlich im Jahr 1824 kam ein Uebereinkommen des Rathscommissarius mit der israelitischen Gemeinde dahin zu Stand, der Recheneigrabenstrasse auf der Seite des jüdischen Holzhofes eine vollständige Allinirung zu geben, so daß dieselbe mit denen zunächst dem Recheneigraben erbauten Häusern neben dem Holzhof in derselben Flucht und in gerader Linie fortliefe, die alte Stadtmauer von dem jüdischen Holzhofe niederzureißen, das ausser der neuen Strassenlinie fallende Terrain zu jenem zu schlagen und dessen neue Grenze mit einer Staketenmauer zu versehen, den Flächenraum der Backöfen nebst dem davorliegenden städtischen Terrain bis zur neuen Strassenlinie an die 3 jüdischen Krankencassen zu Erbauung dreier dem Zwecke derselben gewidmeter Häuser zu überlassen, den unter diesen Bauplätzen herziehenden Canal vor die Fronte jener Häuser, und die Back- oder

*) Am 8. Januar 1825 wurde Herr Schöff Dr. Starck zum Präsidenten gewählt, nachdem vorerst an die Stelle der austretenden beiden Hrn. Bürgermeister, die Hrn. Sen. Dr. Behrends und Sen. v. Günderrode eingetreten u. verpflichtet waren (Prot. §. 37, 38).

Kochöfen in den der israelitischen Gemeinde gehörigen Garten hinter der Judenmauer zu verlegen, endlich das alte jüdische Schlachthaus abzubrechen und auf den dortigen städtischen Bauplatz nicht nur die neuen Schirnen, sondern hinter dieselben das neue jüdische Schlachthaus zu bringen und mit einem Abzugscanale zu versehen, wogegen die Stadt die Kosten der Aus- und Einlenkung des Canals, welcher durch dessen Verlegung vor die Fronte der aufzuführenden 3 neuen Häuser nöthig ward, mit 832 fl. 42 kr. übernähme und die Materialien von der abzubrechenden Stadtmauer (478 fl. 22 kr. werth) der israelitischen Gemeinde überließe, ebenso unentgeltlich den dortigen Brandplatz und diejenigen städtischen Terrains, welche vor dem Holzhofe und den Kochöfen herzogen und außerhalb der projectirten neuen Strassenlinie fielen. Der Senat beantragte unter dem 28. October 1824 Genehmigung dieses Projects.

Die Commission der Versammlung [1]) empfahl dasselbe als sehr zweckmässig und für das Aerar wenig kostspielig, und diese ertheilte am 8. December d. J. (Prot. §. 31) ihre Genehmigung einstimmig, in der Erwartung, daß der Abbruch des alten jüdischen Schlachthauses, wo möglich auch der jüdischen Oefen, Allinirung der Strasse u. s. w., unfehlbar im Laufe des Jahrs 1825 erfolgen und die strengste policeiliche Vorsorge getroffen werde, damit durch stete Wegschaffung aller Unreinlichkeiten im neuen jüdischen Schlachthause und in den Schirnen alle und jede der Gesundheit nachtheilige Ausdünstung beseitigt und namentlich kein Unrath und kein Blut durch den Canal abgeführt werde.

227.

General-Status exigentiae für d. J. 1825.

Der Senat übergab denselben mit Vortrag vom 28. October 1824.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot §. 11) beantragte: bei dem Stadtgericht 70 fl. abzuziehen, bei dem Policeiamt 150 fl. und 500 fl. für eine Orgel ins Arbeitshaus, letztere mit Verweisung auf den Capitalfond dieser Anstalt, zu streichen, den Kostenaufwand von 16036 fl. für die Umfassungsmauer nebst Thor des neuen Friedhofes ganz als Vorschuß zu bewilligen, um solchen von den Epitaphienbesitzern nach und nach wieder einzuziehen, und am Etat des Kriegszeugsamts 722 fl. 40 kr. zu streichen, indem sie sonst im Wesentlichen dem Senatsvortrage beitrat.

Die Versammlung genehmigte am 4. December d. J. (Prot. §. 26) den vorgelegten Status nach den Anträgen ihrer Commission, mit 55 gegen 2 Stimmen.

1) Mappes, Sen. Sarasin, Dr. Claus, Sen. Wüstefeld, Clemens.

1) Beil, Clarus, Ficus, Sen. Schmidt. Schöff v. Malapert Schiele, Brentano - Berna.

228.

Beschwerde des Collegii Advocatorum wegen Zulassung hiesiger Juden zur Advocatur.

Insoweit wird auf die unter Ziffer 25. angeführte Schrift (§. 20, S. 93—97) verwiesen, wo die Verhandlungen über diesen Gegenstand erwähnt sind.

229.

Erleichterung des Speditionshandels.

Hierauf trugen die Herrn Beil und Kolligs an, da die Erleichterungen der Nachbarstädte Offenbach, Höchst und Mainz ähnliche dahier dringend nothwendig machten, wenn nicht der Speditionshandel ganz von hier wegziehen sollte. Mit Ausnahme von 4 kr. per Centner für Ab- oder Aufladerlohn hat nemlich in jenen Städten weder Spediteur noch Fuhrmann das Mindeste an Abgaben zu zahlen, hier aber 1) der aufladende Fuhrmann Bestätteramts-Gebühr pr. Centner 3 kr., Zoll am Thor pr. Centner 3 kr., für die Wagenspanner mit Schneller pr. Centner 6 kr., für den Güterschaffner mit Fuhr- und Waaggeld pr. Centner 10 kr.; 2) der Spediteur für Niederlage pr. Collo von und über 1 Centner 22 kr. und Abladerlohn desgleichen 4 kr. Es gewinnt also, allein an Speditionsgebühr, derjenige, welcher seine Güter z. B. über Offenbach ziehen läßt, auf jeden Centner $24^1/_2$ kr., die Durchschnittsschwere aller Colli zu 4 Centner angenommen.

Der Antrag wurde unter dem 17. Nov. 1824 an eine Commission [1]) verwiesen (Prot. 19), und von dieser, in Erwägung, daß der Handel das Lebens-

1) Kolligs, Bansa des Raths, Beil, Heyder, Mack, Bernus, von Bethmann.

princip unseres Freistaates ist und durch ihn alle Erwerbszweige ihre Nahrung erhalten, dahin unterstützt, daß 1) sämmtliche Niederlagsgebühren auf alle zu Land eingehenden Artikel ohne Unterschied auf 2 kr. pr. Centner für die Zukunft festzusetzen, 2) die Ueberschlagsgebühren am Wasser von 4 kr. auf 2 kr. pr. Centner zu ermässigen, dagegen 3) zur Deckung des muthmaaßlichen Ausfalls geeignete Anträge des Senats anher zu bringen seyen.

Die Gründe waren folgende: ad 1) da bis jetzt Colli bis 7/8 Centner 11 kr., solche von 1 Centner ohne weiteren Unterschied aber 22 kr. zahlten, so sey es den hiesigen Spediteurs unmöglich, Güter zu festen Frachtpreisen (à farfait) zu übernehmen, indem sie das Gewicht im Voraus nicht kennten; ad 2) dies sey unumgänglich nothwendig, wenn uns Mainz nicht den Rang ablaufen solle, und werde vermehrte Thätigkeit den Ausfalls des Aerars von selbst decken. Ueberdies erkannte die Commission das System der von Fuhrleuten zu zahlenden Abgaben als äußerst verwickelt und schwierig für diese, wie für die Beamten, bei manchen Accidenzien, die gar nicht gesetzlich begründet seyen; doch schien eine Abänderung unräthlich, weil sie dem Speditionshandel an sich keine wesentlichen Erleichterungen versprach.

Auf Mittheilung des Antrags und Commissionsberichts (Prot. §. 34) erkannte der Senat die vorgeschlagene Abgaben-Ermässigung völlig geeignet, und ein Surrogat für den Ausfall in der seit dem Abgange des Bestätters Lindheimer in Selbstverwaltung übernommenen Wassergüter-Bestätterei.

Die Versammlung genehmigte am 30. August 1826 mit 57 Stimmen den vorgelegten Gesetzesentwurf [2]) (Prot. §. 52).

230.

Status exigentiae der Stadtkämmerei für das Jahr 1825.

Der Senat legte denselben am 11. November 1824 vor.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 23) fand ihn, auch in den Ueberschreitungen, hinreichend gerechtfertigt, wobei sich im Ganzen noch ein Minderbedarf von 5335 fl. 47 kr. gegen 1824 ergab; zugleich erschien, nach Anfertigung eines vollständigen Inventars, die dadurch bedingte Verschmelzung der Stadtkämmerei mit dem Kornamte dem Ziele ganz nahe gerückt.

Die Versammlung ertheilte am 4. December d. J. ohne Umfrage ihre Genehmigung, mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß man auf den Verkauf des Hochheimer Weinguts baldmöglichst bedacht seyn, und der mittelst Beschlusses vom 11. November der Central-Finanz-Commission ertheilte Auftrag dahin ausgedehnt werden möge, zu prüfen, wie die Einkommensteuer, so lange sie noch für nothwendig und zweckmäßig erachtet werde, auf eine minder fehlerhafte und insbesondere den rechtlichen Geber gegen den gewissenlosen Contribuenten schützende Weise erhoben werden könne (Prot. §. 28).

231.

Status der Schuldentilgungs-Commission für das Jahr 1825.

Der Senat legte denselben am 11. November 1824 mit dem Anfügen vor, daß die Einkommensteuer nach den Modalitäten der Verordnung vom 5. December 1822 auch pro 1824 genehmigt werden möge.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 23) empfahl diesen Antrag, worauf die Versammlung am 4. December ej. (Prot. §. 27) beschloß: sowohl die in Antrag gebrachte Verloosung von 155,000 fl. als die für das laufende Jahr 1824 annoch zu erhebende Einkommensteuer zu genehmigen (ohne Umfrage).

232.

Besoldung des Gesanglehrers am Gymnasium.

Der am Gymnasium seit 1805 angestellte Gesanglehrer Carl bezog einen jährlichen Gehalt von 450 fl. aus dem Aerar und wurde am 1. August 1815 mit 250 fl. emeritirt, im Jahr 1817 aber die Pension auf den vollen ehemaligen Gehalt erhöhet, und unter dem 22. August 1815 an seine Stelle der jetzige

2) Gesetzsammlung IV. 61, 62.

1) Beil. Starus d. R., Ficus, Sen. Schmidt, Synd. Schöff v. Malapert, Schiele, Brentano-Berna.

1) Dieselbe, wie unter Ziffer 230.

Gesanglehrer Meggenhofen gesetzt, mit einem einstweiligen Gehalt von 250 fl. Da nun jener inzwischen gestorben, so erschien das Ansuchen des letzteren um den vollen Gehalt von 450 fl. aus dem Aerar billig, und es beantragte darum der Senat am 6. Januar 1825 die nachträgliche Genehmigung dieses Gehalts zum Exigenzetat für 1825.

Die unter Ziffer 227 erwähnte Commission (Prot. §. 39) empfahl den Antrag dahin, daß der neue Gesanglehrer für etwa vermehrt werdende Thätigkeit keine weitere Belohnung, auch daraus kein Recht ableiten dürfe, bei seiner Emeritirung den Bezug der vollen 450 fl. als Pension zu verlangen, solche vielmehr näherer Bestimmung vorbehalten bleiben solle, indem es in jeder Hinsicht angemessener erscheine, den Gesangunterricht im Gymnasium künftig durch Stundenlehrer versehen zu lassen.

Die Versammlung trat am 5. Februar 1825 (Prot. §. 41) dem Commissionsantrage ohne Umfrage bei, beschloß demnächst aber (mit 43 gegen 19 Stimmen), daß der von der Commission gestellte Antrag bei einer etwa eintretenden Emeritirung in Betreff der Pension weggelassen werden solle.

233.

Vorsingerhaus in Sachsenhausen und Entschädigung des Oberlehrers Hofmann.

Der inzwischen an der Volksschule zu Sachsenhausen als Oberlehrer angestellte vormalige Schullehrer Hofmann bekleidete seit 1801 die Stelle eines Vorsingers in der Dreikönigs-Kirche daselbst, als welcher er, neben einigen kleinen Emolumenten, die mit dem Vorsingerdienste verbundene dicht an gedachter Kirche stehende Behausung genoß. Seine neue Anstellung machte ihm zur Pflicht in das Schulhaus zu ziehen, wobei ihm die Stelle eines Vorsingers nebst Emolumenten belassen wurde, und es erschien passend, seine vormalige Wohnung gegen jährliche 200 fl. ihm abzunehmen, um darüber bei dem Vollzuge der Kirchen-Dotation geeignet verfügen zu können, welche jährlich wiederkehrende Ausgabe der Senat am 6. Januar 1825 zur Genehmigung empfahl.

Die unter Ziffer 227 bemerkte Commission (Prot. §. 39) stimmte unter der Clausel bei, daß wenn der Oberlehrer Hofmann bei Regulirung der Gehalte der Kirchenofficianten gleich den übrigen einen höheren Gehalt bekommen sollte, diese Entschädigung von 200 fl. ihm aufgerechnet würde.

Die Versammlung trat unter dem 5. Februar d. J. dem Antrage ihrer Commission mit 58 gegen 1 Stimme überall bei (Prot. §. 40).

234.

Staats- und Gemeinde-Steuerwesen auf dem Lande.

Sowohl bei Senat als bei der Versammlung war schon öfters die Verbesserung des Steuerwesens auf dem Lande in Beziehung auf Staats- und auch auf Gemeindesteuern zur Sprache gekommen, und letztere hatte durch ihren Beschluß vom 10. Januar 1821 (s. oben Ziffer 145) Vorschläge zur Prüfung mitgetheilt, auf welche sich der Senat erst unter dem 24. März 1825, wiewohl nicht beifällig, erklärte, indem er einen neuen Gesetzesentwurf vorlegte, worüber ein Dissens bei mehreren Bestimmungen zwischen ihm und dem Bürgercolleg vorherrschte. Dieser Entwurf war nicht sowohl auf Vermehrung der Abgaben auf dem Lande, als vielmehr auf bessere und einfachere Erhebung derselben berechnet, weswegen die Bestimmung über deren Quantität bis nach Einführung dieses Gesetzes vorbehalten wurde.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 45) äußerte sich über den vorgelegten Entwurf theils im Allgemeinen, theils im Besonderen.

1) Im Allgemeinen fand sie a) daß es sich davon handle, an die Stelle der bisherigen auf den Ortschaften bestehenden directen Steuern, deren Mangelhaftigkeit in Beziehung auf die Repartition unter die einzelnen Steuerpflichtigen allgemein anerkannt war, neue directe und gleicher treffende Steuern einzuführen, nemlich eine Abgabe von Feldgütern und anderen nutzbaren Grundflächen, eine Abgabe von Geld- und Naturalgefällen, welche als Grundlasten auf Grundstücken haften, eine Abgabe von Gebäuden, und eine Abgabe von den Personen, mit Berücksichtigung des Gewerbes; für jede dieser 4, stets zusammen zu erhebende, Steuern war ein Quantum festgesetzt, welches für je-

1) Launhard von Hausen, Schöff v. Malapert, v. Mettingh, Dr. Claus, Beil, Bilger von Dortelweil, Sen. Ihm.

des einzelne Steuerobject und jede steuerpflichtige Person das Simplum des Steueransatzes bilden und den Maasstab bestimmen sollte, nach welchem die verschiedenen steuerbaren Objecte und steuerpflichtigen Personen im Verhältnisse gegen einander zu contribuiren hätten. Auf die Festsetzung dieses Simplums komme es hauptsächlich an, um die beabsichtigte gleichmäßige Beiziehung aller steuerbaren Objecte und Personen zu erzielen, und nach Auffindung dieses Maasstabes ergebe sich das Weitere, wieviel nemlich an totalem Steuerbetrage erhoben werden solle, von selbst. Die Commission fand Beruhigung in den Voracten, daß die neuen Steuern auch in quanto nicht drückend für das Land seyn würden, zumal da ihre Einführung nur auf 3 Jahre beabsichtigt werde. b) Eine zweite allgemeine Bemerkung war, daß, obgleich man einstimmig den im Gesetze ausgesprochenen Grundsatz: „zur Entrichtung jener Abgaben sind alle in einem Dorfe oder dessen Gemarkung Wohnenden oder Begüterten ꝛc. verpflichtet" genehmige, dennoch hiebei vorausgesetzt werden müsse, daß diejenigen Personen, welche hiesige Bürger oder Einwohner sind und nach obiger Bestimmung von ihren in Dorfschaften befindlichen Vermögenstheilen zu den Staatsabgaben contribuiren, gleichwie die eben so begüterten hiesigen milden Stiftungen und andere Corporationen, nicht gehalten seyn könnten, von ihrem aus diesen Vermögensstücken fallenden Einkommen auch noch einmal zu den Staatsausgaben durch die Einkommensteuer beizutragen. Wenngleich dieser Satz in das vorliegende Gesetz nicht gehöre, so hänge er doch damit genau zusammen, weshalb die Commission beantragen müsse: dem Senat zu eröffnen, wie die Versammlung es für billig und in der Natur der Sache gegründet halte, daß diejenigen Personen, welche hiesige Bürger oder Einwohner sind und nach den Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes von ihren auf den hiesigen Dorfschaften belegenen Vermögens-Stücken zu den Staatsabgaben contribuiren, sowie auch die in gleichem Falle sich befindenden hiesigen milden Stiftungen und andere Corporationen nicht gehalten seyn könnten, von ihrem Einkommen daraus noch einmal zu den Staatsabgaben durch die Einkommensteuer beizutragen, und daß der Senat ersucht werde, hienach die Einkommensteuer-Behörde zu instruiren.

2) Im Einzelnen äußerte sich die Commission auf folgende Weise: a) in Ansehung der Abgaben von Feldgütern könne sie dem im Entwurfe ausgesprochenen Grundsatze, daß, ohne Rücksicht auf die verschiedene Beschaffenheit und insbesondere Ertragsfähigkeit des Bodens, jedes einzelne Grundstück nur nach Maaßgabe seines Flächengehaltes zu contribuiren habe, nicht beipflichten; es entspreche der Gerechtigkeit, die Feldgüter nach ihrer Beschaffenheit in drei Classen zu theilen und das Simplum der Grundsteuer nach diesen Classen verschiedentlich festzusetzen, zu welchem Ende die Commission einen neuen Entwurf in einigen Artikeln beifügte. b) In Hinsicht der Abgaben von Grundgefällen fand die Commision Nichts zu erinnern; ebensowenig c) wegen der Abgaben von Gebäuden. Was dagegen d) die Abgaben der Personen, mit Rücksicht auf das Gewerbe, die sogenannte Classensteuer, betrift, so beantragte die Commission, im Wesentlichen mit dem Senat einverstanden, hier und da Abänderungen im Tarife, und legte insoweit einen neuen Entwurf vor. e) In Beziehung auf die allgemeinen Bestimmungen des Senatsentwurfs fand die Commission eine neue, wenn gleich im Wesentlichen beifällige, Redaction räthlich, welche sie sogleich machte. — Herr Senator Ihm erklärte sich in einem Separatvotum gegen die Classification einer Grundsteuer, worin Herr Dr. Claus demselben beitrat; es wird darin zu beweisen gesucht, daß in Ansehung der natürlichen Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit zwischen den nur im Umfange weniger Stunden Wegs liegenden Gemarkungen der hiesigen Dorfschaften kein sehr merklicher Unterschied vorwalte, und der reine Gewinn von den in dieser Feldwirthschaft angelegten Capitalien sich bei der Nähe einer großen wohlhabenden Stadt ziemlich gleich überall stelle, eine etwaige Verschiedenheit des Gewinnstes aber weniger in der Verschiedenheit des Bodens, als vielmehr in der Industrie des Eigenthümers liege, also in einem größeren oder kleineren Aufwande geistiger und materieller Kräfte, welche Kräfte bei einer Grundsteuer außer Acht bleiben müßten, indem bei dieser hauptsächlich nur die durch die Natur geschaffenen Werthverschiedenheiten in Betracht genommen werden dürften, welche aber, wie bemerkt, in jenen Gemarkungen wesentlich nicht existirten.

Die Versammlung faßte hienach folgende Beschlüsse:

1) am 12. und 15. October 1825 (Prot. §. 68, 69) a) daß dahier verbürgerte Forensen nicht zur Landsteuer und zugleich zur Einkommensteuer beigezogen werden sollen (mit 34 gegen 30 Stimmen), b) daß solche zu der Steuer auf dem Lande beigezogen werden sollen (mit 59 gegen 4 und 1 susp. St.), jedoch deren Betrag von dem bei der Einkommensteuer-Commission von sämmtlichen Revenuen zu erklärenden Steuerbetrag in Abzug bringen dürfen (mit 34 gegen 30 St.);

2) am 19. ej. (Prot. §. 70) c) daß, was der Einkommensteuercasse durch diese Abzüge am Steuerbetrage entgehe, ihr wiederum aus der Staatscasse ersetzt werden soll, (ohne Umfrage) d) den Senatsentwurf Tit. I. anzunehmen (ohne Umfrage), desgleichen Tit. II. (mit 36 gegen 27 St.), mit dem Ersuchen an den Senat, eine Probeabschätzung der Grundflächen einer oder zweier Ortsgemarkungen vornehmen zu lassen und deren Resultat bei Erneuerung dieses Gesetzes vorzulegen (einstimmig);

3) am 22. ej. (Prot. §. 72) e) den Tit. III. anzunehmen (ohne Umfrage), ebenso f) den Tit. IV., indem der Werth der Gebäude nach einer allgemeinen Taxation, jedoch mit Rücksicht auf Verschiedenheit der Localität, ausgemittelt, und für die vorzunehmende Taxation auf dem Lande ein Sachverständiger vom Landamte, ein anderer vom Bauamte und für jede einzelne Ortsgemarkung ein dritter vom Gemeindeausschusse ernannt, sodann von dem im Cataster gesetzten Capitalwerth, von jedem hundert Gulden im Simplum nur 3 Kreuzer Gebäudesteuer entrichtet werden solle, ebenso g) Tit. IV. mit dem Zusatzartikel „das hienach zu entwerfende Gebäudesteuer-Cataster liegt, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, in der Gemeinde acht Tage lang zur Einsicht eines jeden Betheiligten bei dem Schultheißen oder an einem sonstigen bezeichneten Orte, seinem ganzen Inhalte nach, offen. Nach Verlauf dieser 8 Tage wird es an das Landamt übersendet, und während der darauf folgenden 14 Tage können daselbst von jedem Betheiligten Beschwerden über den Anschlag geführt werden. Das Landamt entscheidet alsdann nach von dem Gemeinde-Ausschusse erstattetem Bericht. Nach Verlauf obiger 14 Tage werden keine Beschwerden mehr angenommen. Gegen die Landamtliche Entscheidung steht, innerhalb 14 Tagen nach Insinuation derselben, der Recurs an den Senat, als letzte Instanz offen." h) den Tit. V. des Senatsantrags mit aa) der Rubrik 1 des Tarifs zu genehmigen (46 gegen 16 und 1 susp. Stimme);

4) am 26. ej. (Prot. §. 74) ferner ad Tit. V. bb) die Rubrik 2. des Tarifs dahin zu bestimmen: Ortsangehörige, welche im Gemeindeverband stehen, außerhalb wohnen und großjährig sind, unbeschadet ihres nach herkömmlicher Weise zu den Gemeindefrohnen zu entrichtenden Beitrags (ohne Umfrage), cc) ebenso die Rubriken 3 und 4, dd) in Rubrik 5 die Büglerinnen nach dem Antrage des Senats im Tarif beizubehalten (mit 44 gegen 21 St.), ee) die Rubrik 6, 7, 8 und 9 zu genehmigen (ohne Umfrage), ff) auch die Rubrik 10 nach dem Senatsantrage (mit 63 gegen 2 und 1 susp. St.), gg) desgleichen die Rubrik 11, 12 und 13 (ohne Umfrage), hh) ebenso die Rubrik 14, 15 und 16 (mit 48 gegen 16 St.), ii) desgleichen die Rubrik 17 (mit 44 gegen 21 St.), kk) dagegen die Rubrik 18 auf die Hälfte des Senatsansatzes zu ermäßigen (mit 56 gegen 8 St.), ll) die Rubrik 19, nach dem Commissionsantrage, auf 6 Classen zu setzen (mit 57 gegen 7 St.), mm) die Rubrik 20 ganz, die Rubrik 21 aber nur für Taglöhner, und den Ansatz für Taglöhnerinnen gleich dem für die Näherinnen anzunehmen, dagegen die Rubrik 22 dahin zu ändern, daß diejenigen, welche ein Gewerbe als Wäscher (und Bleicher) treiben, unter die Rubrik 10, diejenigen aber, welche im Taglohn arbeiten, unter die Rubrik 21 „Taglöhner" gesetzt werden sollen (ohne Umfrage), nn) die Rubrik 23 und 24 nach dem Senatsantrage zu genehmigen (mit 58 gegen 7 St.), i) den Tit. VI. nach dem Commissionsantrage zu fassen, wie im Gesetze selbst die Art. 20 — 25 dermalen lauten (ohne Umfrage), k) den Tit. VII. desgleichen, wie dermalen Art. 26 gefaßt ist, l) endlich den Art. 1 des Tit. I. anzunehmen und der Senatsansicht dahin beizutreten, daß bei der Regulirung des neuen Steuerwesens keineswegs auf die Vermehrung der von den Landbewohnern zu erhebenden Abgaben, vielmehr auf deren zweckmäßigere und vereinfachte

Erhebung die Absicht zu richten sey, über deren Vertheilung und Erhebung nach dem neuen Steuerfuße die Versammlung demnächst einem Antrage des Senats entgegen sehe.

Das Gesetz über die künftige Erhebung der Staatssteuern auf den Frankfurter Ortschaften wurde am 29. ej. in seiner jetzigen Redaction verlesen und genehmigt, zugleich beschlossen, sowohl diese Redaction, als auch sämmtliche Protocolle der letzten 5 Sitzungen, an den Senat gelangen zu lassen (Prot. §. 75, 76), worauf der Senat den von der Versammlung beschlossenen Veränderungen dieses Gesetzes nach Auszug Rathsprotocolls d. d. 10. November 1825 beitrat (Prot. von 1825, §. 17) [2]).

Durch Vortrag vom 16. November 1826 zeigte derselbe an, die Vorarbeiten zur Vollziehung dieses Gesetzes seyen nunmehr vollendet, und könnten hienach die vermöge Art. 25 für 3 Jahre geltenden Steuern ausgeschlagen werden. Hiebei seyen aber zwei zwischen Senat und Versammlung vereinbarten Grundsätze zu beachten, nemlich daß die Regulirung dieser Steuern keineswegs deren Vermehrung, sondern nur deren zweckmäßigere und vereinfachte Erhebung bezwecke, und daß die hier verbürgerten Forensen den Betrag ihrer auf dem Lande bezahlten Steuern an dem bei der Einkommensteuer-Commission von ihrem ganzen Vermögen zu entrichtenden Steuerquantum abziehen dürften. Es erscheine hienach nothwendig, sowohl den Abgang der Einkommensteuer-Casse zu wissen, als auch der Einkommensteuer-Commission diejenigen Individuen und Corporationen zur Kenntniß zu bringen, welche diese Landsteuer zu zahlen haben, mithin diese Steuerpflichtigen in den Steuercatastern und Mutterrollen, welche auch daselbst zu finden seyn müßten, anzugeben. Ebenso nothwendig erscheine die Kenntniß der von den 7 Ortschaften (indem es zu Niederrad vor der Hand beim Alten bleibe) erhobenen alten Steuern, weil nur deren Betrag auf die eigentlichen Landbewohner dieser 7 Orte mittelst des neuen Steuerfußes ausgeschlagen werden solle, und nur dadurch eine Vergleichung der neuen mit der alten Steuer, gleichwie eine Beurtheilung der Größe jedes zu erhebenden Steuerbetrags möglich werde. Der Senat legte insoweit zwei tabellarische Uebersichten vor, und aus denselben ergab sich, daß anjetzt 2¹/₄ Simpla von allen Steuerpflichtigen ohne Ausnahme erforderlich waren. Indem der Senat deren Genehmigung vorschlug, verband er damit den weiteren Antrag, daß die Kosten des Steueranschlags und der Erhebung, sowie der Betrag der sich bei letzterer ergebenden Ausfälle zu decken seyn möchten, indem sich, was Ausfälle betreffe, die solidarische Verhaftung aller Steuerpflichtigen eines Orts für vollständige Zahlung der Gesammtsteuersumme, welche als letztes Zwangsmittel nach Erschöpfung aller übrigen einzutreten habe, empfehle. Der Senat legte einen Gesetzesentwurf wegen Ausschlags der neuen Steuer vor, in welchem auch die weiter gedachten und einige andere Puncte berücksichtigt waren.

Die Commission der Versammlung [3]) (Prot. §. 20, 31, 38) fand, wie auch das Bürgercolleg in einer inzwischen bei Senat eingelangten Rückäusserung (welche der Senat durch Nachtrag d. d. 14. December anher brachte und zugleich seine Gegenansicht weiter zu begründen suchte) erklärt hatte, den Ausschlag von 2¹/₄ Simplen durchaus entsprechend, ebenso den Antrag auf solidarische Haft jedes Orts für seine Steuersumme wohl begründet, indem diese der Staatscasse, da über den wirklichen Bedarf nicht gegriffen werde, fast gesichert seyn müsse, obwohl statt des im Art. 2 gebrauchten Ausdrucks »solidarische Verbindlichkeit« zu setzen seyn möchte »und bleibt die Gesammtheit aller Steuerpflichtigen eines Orts für das ihnen aufgelegte Steuerquantum gemeinschaftlich verhaftet.« Auch trat die Commission dem Senat, eben weil die Staatscasse auf das ganze Steuerquantum ungeschmälert müsse rechnen können, dahin bei, daß die Kosten des Ausschlages und der Erhebung lediglich von den resp. Gemeindecassen zu tragen seyen, und bemerkte nur noch, daß, wenn der in Tabelle I. sub. B. und C. zwischen Bürgern, die im Gemeinderechte eines Orts, und solchen, die nicht darin stehen, gemachte Unterschied auf Staatssteuern bezogen werden wolle, er doch bei dem Ersatze wegfallen müsse, welcher bei Entrichtung der Einkommensteuer zugesagt ist, weil

2) Gesetzsammlung IV. 37 flg.

3) Schultheiß Neuhof v. Bonames, Schultheiß Mühl v. Bornheim, Sen. Ihm (Berichterstatter), Dr. Eder, Sen. Dr. Hiepe, Dr. Ohlenschlager, Dominicus Behrends.

die Absicht des hierüber Bestimmung gebenden Beschlusses lediglich auf den Frankfurter Bürger, ohne irgend eine Berücksichtigung seiner sonstigen gesellschaftlichen Verhältnisse, gerichtet gewesen sey.

Die Versammlung beschloß am 30. ej. (Prot. §. 47) Genehmigung des Antrags nach der Abänderung des Art. 2 von Seiten der Commission und unter Beitritt zu deren Schlußbemerkung ad Tabelle I. sub B. u. C. (mit 69 gegen eine susp. Stimme), und der Senat gab zu dieser Abänderung des Art. 2, nach Auszug Rathsprotocolls d. d. 16. Januar 1827, seine Beistimmung (Prot. §. 63) [4]).

Da das die Erhebung der Staatssteuern auf hiesigen Dorfschaften betreffende Gesetz vom 10. November 1825 mit Ende des Jahres 1828 erlosch, so wurde die Bearbeitung eines Entwurfs zu einem diese und die Gemeindesteuer umfassenden neuen Gesetze erforderlich, welchen das Landamt fertigte. Weil aber inzwischen nicht möglich war, die definitive Beschlußnahme über diesen Gegenstand bei sämmtlichen verfassungsmäßigen Behörden zu erwirken, gleichwohl zur Erhaltung der Ordnung in dem Ganzen nothwendig erschien, die Erhebung der Staatssteuern pro 1829 nicht bis in das Jahr 1830 zu verschieben, so beantragte der Senat unter dem 13. October 1829, einstweilen bis zur Publication eines neuen Steuergesetzes und nur auf Abrechnung derjenigen Beträge, welche nach diesem würden erhoben werden, die Erhebung von 2¼ Simplen Staatssteuern nach dem Gesetze von 1825, welchem Antrage die Versammlung am 24. ej., mit 46 gegen 15 und 20 susp. Stimmen, beitrat (Prot. §. 102).

Am 12. Januar 1830 legte der Senat einen Gesetzesentwurf, betreffend die Revision des Landsteuerwesens, vor, mit dem Anfügen, das Gesetz vom 10. November 1825 habe sich im Allgemeinen als zweckmäßig durch die seitherige Erfahrung bewährt, weshalb man, da ohnehin ein öfteres Wechseln in der Einführung neuer Steuern an sich verderblich erscheine, bei den darin enthaltenen 4 Steuerarten, nemlich: Grundsteuer, Gefällsteuer, Gebäudesteuer und Classensteuer, stehen geblieben sey und nur bei einer jeden, insbesondere bei der letzten, diejenigen Verbesserungen angebracht habe, welche eine mehrjährige Erfahrung an die Hand gegeben, womit auch das Bürgercolleg, nach Erklärung vom 24. December 1829, einverstanden sey. Die bei dieser Revision abermals angeregte Frage: inwiefern Frankfurter Bürger, welche auf den hiesigen Dorfschaften begütert oder angesessen sind, zu den dortigen Steuern zu contribuiren hätten, scheine hinsichtlich der Gemeindesteuern ganz unbedenklich, weil jene Bürger an den Vortheilen des Gemeindeverbandes Antheil nähmen und darum auch verhältnißmäßig zu den Gemeindelasten beitragen müßten; dagegen sey der von der Versammlung ausgesprochene Grundsatz des Abzugs der Land-Staatssteuern vom Betrag des der Einkommensteuer unterliegenden Gesammt-Einkommen darum bedenklich, weil die Einkommensteuer nur als ausserordentliche Steuer bestehe, nur nach dem jedesmaligen Bedürfnisse, und nicht immer, erhoben werde, wie die Land-Staatssteuern, weil beide Steuerarten auf ganz verschiedenen Objecten und überhaupt auf verschiedenen Principien beruheten, daher als zur Ausgleichung gegen einander geeignet nicht betrachtet werden könnten, weshalb sich der Senat folgenden Grundsatz angeeignet habe: daß, da die hiesigen Bürger ihre in den Landsteuer-Rollen befindlichen Besitzungen auf den hiesigen Dorfschaften bereits an den hiesigen Staat auf andere Weise versteuern, sie rücksichtlich dieser Besitzungen zu den nach diesem Gesetz zu erhebenden Staatssteuern nicht beizutragen hätten, ein Grundsatz, der in Art. 56 dieses neuen Gesetzes ausgesprochen sey. Wenn das Bürgercolleg nunmehr eine gründliche Revision unseres gesammten Finanz- resp. Steuerwesens beantrage, um vor dem Eintritte der resp. neuen Finanzperiode ein die Stadt und Dorfschaften umfassendes, auf denselben Principien beruhendes System aufstellen zu können, und darum nur einstweilen auf so lange, als die dermalige Finanzperiode für die städtischen Steuern noch dauere, dem vorliegenden Projecte Zustimmung, und zwar mit dem Vorbehalt, geben zu wollen erklärt habe, daß während dieser Zeit keine größere Anzahl Simplen von den Ortschaften erhoben würden, als in den 3 letzten Jahren geschehen, inso-

4) Gesetzsammlung IV. 73 flg.

fern nicht außerordentliche Fälle außerordentliche Maaßregeln rechtfertigten, so bemerke der Senat, daß das Bürgercolleg selbst die Ueberzeugung ausspreche, daß in einer Stadt manche Steuergattung anwendbar sey, die auf dem Lande nicht passend erscheine, weshalb, da dieses ebenso umgekehrt gelte, die Einrichtung einer Steuerverfassung auf dem Lande von der in der Stadt keineswegs abhänge, vielmehr für hiesige Dorfschaften ein anderes Steuersystem, als für die Stadt, adoptirt werden müsse. Ebenso stehe die Zahl der auf den Dorfschaften zu erhebenden Simplen mit dem vorliegenden Projecte nicht im Zusammenhang und richte sich nach den Umständen, wonach jedesmal jene Zahl durch die verfassungsmäßigen Behörden besonders bestimmt werde. Schließlich berührte der Senat noch einige Bemerkungen des Bürgercollegs zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs.

Die Commission der Versammlung [5]) (Prot. §. 64), von der Wichtigkeit des ihr gewordenen Auftrags durchdrungen, unterwarf sowohl die Idee einer abgesonderten Besteuerung der Landbewohner für sich, als auch den Gesetzvorschlag im Allgemeinen und in seinen einzelnen Bestimmungen einer umfassenden Prüfung. Vor Allem schien ihr

1) die Vorfrage: soll man sich überhaupt für ein besonderes, allein für die Landbewohner geltendes, Steuergesetz entscheiden? der näheren Untersuchung bedürftig.

a) Gleichheit der Belastung jedes Einwohners eines Staats in Rücksicht seines Vermögens und Einkommens sey der erste Grundsatz der National-Oeconomie und die unerläßliche Bedingung jeder guten und gerechten Besteuerung. Schon darum müsse man sich gegen eine Verschiedenheit in der Besteuerung der Städter und Landbewohner aussprechen, wenn man nur glauben könne, daß man bei gegenwärtigem Verschlage eines besonderen Steuergesetzes für die Landbewohner jenen Grundsatz geradezu ausser Acht gelassen habe; es sey aber anzunehmen, daß der Senat nothgedrungen oder aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit die Gleichartigkeit der Besteuerung unserer verschiedenen Staatsbewohner aufheben wolle. Nicht leicht werde man indessen finden, daß eine Regierung Ungleichartigkeit der Besteuerung neu einführe. Das wirkliche Bedürfniß des Staats könne allein den Maaßstab der jährlichen von allen Steuerpflichtigen gleichmäßig nach Verhältniß ihres Vermögens und Einkommens zu erhebenden Steuern abgeben, und mit der Ermittlung jenes Bedürfnisses sey zugleich auch die Bestimmung des Steuerbetrags ausgesprochen und die gleichmäßige Vertheilung unter alle Steuerpflichtigen folge von selbst; bestehe dagegen für den einen Theil der Steuerpflichtigen diese, für den anderen jene Besteuerungsweise, so beginne hier erst die schwierigste Arbeit der gleichmäßigen Austheilung des ermittelten Bedürfnisses unter die verschiedenartig besteuerten Massen. Woran wolle man sich hier halten? Etwa an das Verhältniß der Volkszahl? Es sey hienach einleuchtend, daß die Gesetzgebung, sobald sie die Steuerpflichtigen unter verschiedenartige Steuergesetze stellt, jedweden Princips für eine gerechte Vertheilung entbehre, nothwendig dem Schwanken, der Unsicherheit, ja der blosen Willkühr Preis gegeben sey, und so wider Willen zu den größten Ungerechtigkeiten geleitet werden könne. Demnach wäre zu untersuchen, ob denn wirklich so dringende Gründe vorlägen, daß man sich unbedenklich jener Gefahr aussetzen sollte? Vergeblich habe die Majorität der Commission nach solchen Gründen geforscht. Daß die Natur der Sache für ein solches Steuersystem spreche, behaupte zwar der Senat, allein man habe diese angebliche Natur der Sache nicht ergründen können. Daß größere Bedürfnisse eines Staats durch eine Einkommensteuer — die ihrem Principe nach einzig gerechte Steuer — allein nicht aufzubringen seyen, werde aus leicht begreiflichen Gründen nicht mehr bezweifelt; wenn sich demnach auch eine Regierung veranlaßt sehe, eine andere directe Besteuerung einzuführen, so werde sie sich gleichwohl hiebei niemals von dem Grundsatze entfernen, daß jede Steuer immer nur das reine Einkommen des Steuerpflichtigen treffen dürfe. Sobald nun aber die Gesetzgebung dem Gewissen des Einzelnen nicht mehr die Angabe seines Einkommens überlassen wolle, müsse sie selbst nach äußerlichen in der Erscheinung erkennbaren Gegenständen suchen, die ihr einen wenigstens wahrscheinlichen Maaßstab des reinen Einkommens der

5) Schultheiß Neuhof, Mattern von Bornheim, Schultheiß Sconto von Oberrad, Senator von Heyden, von Mettingh, Dr. Rapp, Schmidt-Müller.

Steuerpflichtigen abgäben, und da liege es denn freilich in der Natur der Sache, daß die an die Stelle der Einkommensteuer tretende Besteuerung mehr als eine Steuerart umfassen müsse, weil eben wegen der in jeder bürgerlichen Gesellschaft bestehenden Verschiedenheit der Reichthums- und Erwerbsquellen der Einzelnen auch verschiedene äußerlich erkennbare Anzeigen ihres Einkommens hervorträten, also auch ganz verschiedene Mittel, diesem beizukommen, sogenannte Steuerobjecte, vorhanden seyn müßten. Aber mehr liege auch nicht in der Natur der Sache. Diese Verschiedenheit der steuerbaren Objecte finde sich so gut unter Landbewohnern, als unter Städtern; keineswegs folge aber daraus, daß jene anders als diese besteuert werden müßten, wie das Beispiel aller Staaten Europa's beweise, wo für die volksreichsten Städte ganz dieselbe Besteuerungsweise wie für das platte Land bestehe. Auch bei uns insbesondere seyen die Quellen des Einkommens der Dorfbewohner und Städter keineswegs so verschieden, daß für beide zwei Besteuerungsarten bestehen müßten. Man möge nur einmal beispielsweise die Anwendung der für die Landbewohner beliebten 4 Steuerarten auf die Städter versuchen, und werde sich dann leicht von der Wahrheit dieses Satzes überzeugen. So werde durch die Classensteuer der größte Theil unserer Bürger, alle, welche eine bürgerliche Nahrung treiben, Advocaten, Aerzte, Kaufleute, Handwerker und die ganze gewerbtreibende Classe getroffen; durch die Grund- und Gefällsteuer die geringere Zahl der Ackerbautreibenden, Gärtner und Gutsbesitzer; durch die Gebäudesteuer der noch übrige Theil der Steuerpflichtigen; höchstens wäre noch für Rentenirer eine Capitalsteuer hinzuzufügen. Hieraus ergebe sich so viel, daß das Einkommen der Landbewohner keineswegs aus von denen des Städters so verschiedenen Quellen fließe, daß beide nicht unter dasselbe Steuergesetz gestellt werden könnten.

b) Es werde aber weiterhin durch Einführung einer directen Besteuerung unserer Dorfbewohner zugleich der Grundsatz gleicher Belastung aller Steuerpflichtigen eines Staats verletzt. Hier sey die Untersuchung der Frage am rechten Orte, „inwieweit die Dorfbewohner bereits an den Steuern der Städter participirten, oder nicht?" eine Frage, die freilich großen Schwierigkeiten unterliege, da bei uns kein förmlicher Unterschied zwischen Stadt- und Staatsschulden, also auch nicht zwischen Gemeinde- und Staats-Steuern existire, während doch jede Dorfgemeinde ihre abgesonderten Gemeindeschulden habe. Was hier indirecte Steuern betreffe, so zahlten die Dorfbewohner bereits alle auf das Rentenamt fließenden Abgaben, nemlich die Accise von Brod, Mehl und Hülsenfrüchten, von Getränken, Fleisch und Tabak, desgleichen die Salzaccise, die Zölle, Bestäteramts- Expeditions- und Stadtwaage-Gebühren, den Wechsel- Karten- und Papierstempel, Chausseegeld, Brandweinkesselgeld, Roßzollunterkauf und sonstige indirecte Abgaben, mit Ausnahme der Abgaben vom Holz, sofern sie das Holz nicht von Frankfurt beziehen, Währschaftsgebühren, Vergantungsgebühren bei Versteigerungen auf dem Lande, Hunde- und Pferdetaxe. Was directe Steuern betreffe, so contribuirten die Dorfbewohner zu der hier allein aufzuführenden Einkommensteuer nicht. Wisse man nun, daß obige indirecte Abgaben sowohl zur Bestreitung der laufenden ordentlichen Staatsausgaben, als zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der auf hiesigem Gemeinwesen ruhenden von bekannten Kriegslasten herrührenden außerordentlichen Schuldenlast bestimmt sind und in die öffentliche Staatscasse fließen, bedenke man ferner, daß die einzige directe Steuer, von deren Entrichtung man die Landbewohner frei gelassen, die Einkommensteuer, auch nur zur Verzinsung und Schuldentilgung und gerade nur hiefür eingeführt sey, und, als eine außerordentliche Abgabe unter besondere Verwaltung gestellt, nicht in die eigentliche Staatscasse fließe, so dränge sich der Gedanke von selbst auf, hierin das Verhältniß von eigentlichen Staatsabgaben und städtischen Gemeindeabgaben ermittelt zu sehen und somit factisch wenigstens die Entscheidung der Beitragspflichtigkeit von Bürgern und Landbewohnern zur Schuldentilgung ausgesprochen zu finden, nach deren gesetzlicher Feststellung man sich bisher vergeblich umgesehen habe. Daß dieß aber nicht blos eine willführliche Annahme sey, sondern vielmehr eine geschichtliche Grundlage habe, ergebe sich aus Folgendem. Von jeher habe man den Landbewohner

bei der außerordentlichen directen Besteuerung der Städter frei gelassen, und man könne unbedenklich annehmen, daß der Bürger durch Entrichtung der Einkommensteuer die Last seiner eigentlichen, auf ihm besonders ruhenden, Communalschulden trage, gleichwie der Dorfbewohner seine Gemeindeschulden durch die Gemeindeumlagen; werde demnach letzterer nur noch zu den wenigen indirecten Abgaben, denen er bis jetzt nicht unterliege, zugezogen, was am leichtesten im Wege der Pactirung, auch hinsichtlich der Salzaccise, geschehen könne, so wäre er alsdann gleichartig und ganz ebenso besteuert, wie der Städter. Durch Einführung eines directen Steuergesetzes für die Landbewohner dagegen werde nicht nur die für jeden Staat wünschenswerthe Gleichförmigkeit der Besteuerung aller Pflichtigen aufgehoben, sondern auch zugleich der Landbewohner ungleich höher belastet, als der Bürger, ja sogar eine Ungleichheit der Besteuerung der Bürger unter sich hervorgerufen. Allenthalben seyen diese auf dem Lande ansäßig oder dort begütert und würden sonach nothwendig unter jedes neue Steuergesetz fallen; nun habe man längst anerkannt, daß der Bürger im Verhältniß zum Mitbürger nicht ungleich und härter besteuert werden dürfe, und da frage man mit Recht, warum dieß gleichwohl zwischen Bürgern und Landbewohnern Statt finden solle, die ja doch steuerpflichtige Bewohner eines und desselben Staats seyen.

c) Wenn sich nun die Majorität der Commission nicht mit dem Gedanken befreunden könne, daß dies jemals in der Absicht unserer Gesetzgebung liegen könne, so würde sie schon darum gegen die Einführung eines besonderen Steuergesetzes für die Landbewohner stimmen; noch mehr bestärke sie darin das Gebot der Humanität, welches milde und gütige Behandlung der Landbewohner anempfehle. Während diese, von jeder Unternehmung ins Ausland durch die ringsumgebenden Sperr- und Mauthsysteme ohnehin abgehalten, ebenso wie jeder Ausländer in Bezug auf die Theilnahme an städtischen Gewerben und bürgerlichen Nahrungszweigen behandelt würden, seyen sie, auf ein allenthalben zerstreuet liegendes Territorium angewiesen, geradezu in die Unmöglichkeit versetzt, sich bei dem besten Willen neue Erwerbsquellen zu eröffnen. Aber auch in anderen Beziehungen seyen die Landbewohner schwerer belastet, als die Bürger. So müßten sie zur Besoldung ihrer Schullehrer zuschiessen, während man in der Stadt die Kosten der öffentlichen Lehranstalten, soweit das Schulgeld sie nicht deckt, als eine allgemeine Staatslast ansehe und aus dem Aerar, in welches auch die Abgaben der Landbewohner fließen, bezahle; jene Zuschüsse betrügen circa 1100 fl. jährlich. Ferner bestünden allenthalben auf den Ortschaften noch Frohndienste, obgleich die Leibeigenschaft gesetzlich abgeschafft sey; so müsse Dortelweil die sogenannte Herrnwiese mähen und Niedererlenbach dieses Heu 3 Stunden weit fahren. Dahin gehöre ferner die in Niederursel bestehende sogenannte Schutzgarbe, wo jährlich von jedem einzelnen Acker, einerlei welchen Flächeninhalt er habe, eine Garbe Frucht abgegeben werden müsse, wodurch zumal der kleinere und ärmere Ackerbesitzer sehr hart getroffen und das Maaß des Zehntens oftmals weit überstiegen werde. Auch die Viehbeet sey hieher zu rechnen. Dazu müsse man erwägen, daß die Landbewohner nur ein sehr geschmälertes politisches Bürgerrecht genössen, daß dem Talente und den Fähigkeiten derselben alle und jede städtischen Dienste verschlossen seyen, indem ein Landbewohner nicht einmal die geringe Stelle eines Landamtsdieners bekleiden könne, wenn er nicht zuvor hiesiger Bürger geworden. Wolle man hiezu noch die Ungerechtigkeit einer härteren Besteuerung fügen, so gäbe es gewiß nirgends eine unglücklichere Lage, als die eines Frankfurter Dorfbewohners. Da übrigens die Grundsätze und Ansätze in dem früheren Steuergesetz von 1825 im Durchschnitte dieselben seyen, wie im gegenwärtigen Projecte, so ergebe sich hieraus von selbst, daß man den Dorfbewohnern nicht füglich die Entrichtung der annoch vom Jahr 1826 her rückständigen Steuern zumuthen könne, vielmehr sprächen alle Gründe des Rechts und der Billigkeit dafür, ihnen diese höchst drükkenden und außer allem Verhältnisse stehenden Steuern gänzlich zu erlassen. Die Majorität der Commission trage hienach darauf zunächst an: daß aus vorerwähnten Gründen der vorgelegte Gesetzesentwurf ganz abzulehnen, vielmehr die Landbewohner auf dem Wege der Pactirung zu den wenigen bis jetzt noch nicht gleichmässig mit den Bürgern entrichteten indirecten Steuern zuzuziehen, dagegen aber, unter Uebernahme

des Schullehrerbesoldungs-Zuschusses auf die Staatscasse und Aufhebung aller etwa noch bestehenden Frohnden und Naturalabgaben und Erlaß der rückständigen Steuern vom J. 1826, von jeder anderweitigen directen Steuerauflage zu befreien seyen. — Gegen diesen Antrag dürfe nicht erinnert werden, unsere Landbewohner hätten von jeher directe Steuern bezahlt, denn man habe sie dafür auch erst in der neuesten Zeit zu den meisten obenerwähnten indirecten Abgaben beigezogen, und man dürfe ein altes Herkommen nicht einzig und allein, weil es dies sey, zum Gesetz erheben. Auch könne nicht eingewendet werden, die Dorfschaften veranlaßten der Staatscasse mehr Ausgaben, als sie Einnahme lieferten, denn die Hauptausgaben hinsichtlich der Dorfschaften bestünden in den Pfarrbesoldungen und im Unhalte der Pfarrhäuser, dafür aber habe der Staat in früheren Zeiten das erforderliche Kirchenvermögen meistens erhalten, übe also durch Zahlung dieser Besoldungen u. s. w. keine Liberalität, sondern eine heilige Pflicht aus, und die Bezüge der Staatscasse von den Dorfschaften seyen, wie im Detail darzuthun versucht wurde, keineswegs so unbedeutend.

2) Auf den Fall, daß diese Ansicht der Majorität der Commission nicht adoptirt werden wolle, habe man eine zweite Frage zu untersuchen, nemlich: ob man sich für ein definitives oder nur für ein provisorisches Gesetz der directen Besteuerung der Landbewohner entscheiden solle? Da das Bedürfniß einer allgemeinen Finanzreform unseres Staats fühlbar und laut zur Sprache gebracht worden, wo alsdann mit Leichtigkeit alle Ungleichheiten in der Besteuerung der Landbewohner und Städter gehoben werden könnten, so empfehle sich ein provisorisches Gesetz dieser Art von selbst; gleichwohl müsse man, wenn durchaus eine directe Steuer auf dem Lande eingeführt werden solle, die Einkommensteuer in Vorschlag bringen. Der Senat werde dem Gewissen des Dorfbewohners so gut Vertrauen schenken, wie dem des Städters, und somit lasse sich die Gleichheit der Besteuerung beider am Nächsten bringen, weshalb die Majorität der Commission eventuell beantrage: bis zur Abfassung eines Stadt und Land zugleich umfassenden Steuergesetzes auch für letzteres die Einkommensteuer provisorisch einzuführen, unter Entbindung der Landbewohner von der Schullehrerbesoldung, Frohnden und Naturalabgaben und von der Nachzahlung der rückständigen Staatssteuer.

3) Sollte aber auch dieser Antrag den Beifall der Versammlung nicht erhalten, so gehe man auf den Inhalt des vorgelegten Entwurfs ein, und frage a) ob man die darin beliebte Art der directen Besteuerung der Landbewohner billigen wolle oder eine andere? Sowie die Einkommensteuer nicht eingeführt, also den Steuerpflichtigen die Selbstfassung ihrer Abgaben entzogen werde, müsse der Staat durch alle andere Arten der Steuererhebung dem Einkommen des Einzelnen möglichst beizukommen suchen, und verschiedene Arten der Besteuerung wählen, deren Mehrheit eine Ausgleichung der Steuerungleichheiten am Ersten thunlich mache, und so würde sich die Commission alsdann für die im Entwurfe gewählten Steuerarten, welche auch anderwärts eingeführt seyen, überhaupt entscheiden. Es frage sich aber

b) weiter, wonach dabei das Maas der jährlich auf dem Lande zu erhebenden Steuern sich richten solle? Der Senat sage zwar, dieses Maas stehe mit dem vorliegenden Entwurfe gar nicht im Zusammenhang, der Commission wolle es aber, in Uebereinstimmung mit dem Bürgercolleg, umgekehrt scheinen, daß man vor Allem darüber gewiß seyn müsse, ob man bei einer abgesonderten Besteuerung der Landbewohner das Maas ihrer jährlichen Steuern auch nur mit einer Wahrscheinlichkeit von Gerechtigkeit zu bestimmen im Stande sey, bevor man den Gesetzesentwurf bis in seine kleinsten Details verfolge. Nun habe man, als Ersatz für ein festes Princip, den Satz aufgestellt: das Maas der alten Steuern soll nicht überschritten werden; allein der Senatsvortrag vom 16. November 1826 lehre deutlich, wie man gleichwohl 2360 fl. mehr auf dem Lande erhoben habe, während im Jahr 1828 1607 fl. weiter dazu gekommen seyen, so daß in jenem Satze um so weniger ein Maximum für die Landbewohner ausgesprochen und fixirt liege, als man in den Steuerrollen einen Unterschied zwischen eigentlichen Landbewohnern, Bürgern im Gemeindeverbande, blosen Bürgern und ausländischen Forensen bestehen lasse, wo denn mit jedem Uebergange aus der Hand eines Landbewohners in die eines Foren-

sen die Last der Landbewohner jedesmal vermehrt werde, weshalb diese Trennung aus den Steuerrollen gänzlich entfernt werden müsse. Ueberdies spreche die überall auf dem Lande erhobene Klage über den gegenwärtigen Steuerdruck laut genug, und finde volle Rechtfertigung darin, daß man das Maas der alten Steuern zu hoch angeschlagen, nemlich statt der alten Schatzung die viel höhere Primatische Vermögenssteuer von 1812 zu Grunde gelegt habe (nach jener war der Morgen Landes höchstens zu 40 fl. im Capital angeschlagen, nach dieser zu mindestens 100 fl. bis 200 fl.), daß unter diesen Steuern auch schon die Abgaben hiesiger Bürger, Stifter und Freigüter begriffen seyen, ferner daß jetzt die Landbewohner alle Erhebungskosten tragen sollten, die früher aus der Staatscasse bestritten worden und pro 1828 nach den Gemeindeveranschlägen 499 fl. 30 kr. betrügen, desgleichen die Steuerausfälle, die man früher gänzlich erlassen, während sie pro 1828 535 fl. ausmachten, wozu noch kämen die Schullehrerbesoldungszulagen und deren Hebgebühr zusammen 1092 fl., die Besoldung der neuen Schultheißen à 950 fl., nebst diversen Hebgebühren für Maulwurffanggeld, Schützenlohn, Fasselochsengeld, Holzmacherlohn u. dgl. im Betrag von 129 fl. 7 kr., Alles zusammen 3317 fl. 57 kr. Zugleich legte die Commission eine Vergleichung der gegenwärtigen Besteuerungsart der Landbewohner mit unserer Einkommensteuer vor, um darzuthun, daß selbst bei einer Ermäßigung der seitherigen Simplen auf die Hälfte, der Landbewohner bei der Grundsteuer immer noch 25⁷/₀, und bei der Gebäudesteuer 40¹/₈% mehr bezahle, als wenn er die Einkommensteuer zu entrichten hätte. Die Commission stellte hienach den Antrag: jede Trennung zwischen eigentlichen Landbewohnern, Landbewohnern die zugleich Bürger sind, eigentlichen Bürgern und ausländischen Forensen ganz aus dem Steuerplan zu entfernen, den gehörig ermittelten Betrag der alten Steuern als maximum der auf dem Lande von allen Steuerpflichtigen ohne Unterschied der persönlichen Qualification zu erhebenden Steuern zu fixiren, und zunächst, so lange die Bürger noch die Einkommensteuer nach dem gegenwärtigen Maaßstab entrichten, das Maas der Simpla auf 1¹/₈ festzusetzen, zugleich die Kosten der Erhebung und die Steuerausfälle der Staatscasse zu überweisen; außerdem die Landbewohner von dem ihnen als Communallast aufgebürdeten Zuschusse zur Schullehrerbesoldung zu befreien, und die etwa noch bestehenden Frohnden und Naturalabgaben gänzlich zu entfernen, auch die rückständigen ²/₄ der Staatssteuer pro 1828 zu erlassen.

4) Zur Prüfung des Gesetzesentwurfes im Einzelnen übergehend, bemerkte die Commission hinsichtlich der Grundsteuer, daß sich eine Classification der Grunstücke weder in den bestehenden Ortsgemarkungen selbst, noch auch in den verschiedenen Orten unter sich empfehle, dagegen zehntfreie Aecker höher als zehntpflichtige zu besteuern wären, indem der Zehnte oft den 4. und 5. Theil, ja nach Umständen und bei ganz schlechten Aeckern die Hälfte des reinen Ertrags ausmache. Der Ansatz der Gefällsteuer zu 4 kr. per Simplum könne füglich auf 6 kr. erhöhet werden, weil gerade bei dieser Steuer das Steuerobject den reinen Ertrag am Sichersten darbiete und deshalb der gleiche Ansatz, wie bei der Grundsteuer, keineswegs unbillig erscheine. Außerdem seyen auch die Schäfereiberechtigungen beizuziehen, weil solche allenthalben einen eigenen Herrn haben und die Grundeigenthümer ihre Ausübung um einen theueren Preis erwerben müssen, also eine nutzbare Gerechtsame bilden. Sollte die Niederurseler Schutzgarbe nicht aufgehoben werden, so sey auch sie hier beizuziehen. Unter der Gebäudesteuer möchten zwar die blos für die Landwirthschaft bestimmten Gebäulichkeiten verbleiben, da die Grundsteuer mäßig, die Ausscheidung dieser Gebäude aber schwierig und kostspielig sey; allein dann dürfe man den blosen Ackerbegüterten nicht auch noch zur Classensteuer ziehen, wenigstens nicht in dem Maaße des vorgelegten Tarifs, inwieweit Vorschläge gemacht und noch Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Gesetzes beigefügt wurden. — Herr Dr. Rapp trug in einem Separatvotum darauf an, den vorgelegten Gesetzesentwurf in aller und jeder Beziehung abzulehnen, denn wenn Einfachheit und Klarheit eines der wesentlichsten Erfordernisse eines guten Steuergesetzes sey, so suche man solche vergeblich darin, und es gehöre in der That für den weniger Gebildeten sehr viel Ge-

dult und angestrengte Aufmerksamkeit dazu, dieses Gesetz überhaupt nur zu überblicken, geschweige zu verstehen. Die außerordentliche Subtilität und Ausführlichkeit dieses Entwurfs verdiene zwar den ehrenvollsten Dank, und handelte es sich hier von der Besteuerung mehrerer Millionen und eines Reiches von großem Umfange, so möchte auch ein solches Gesetz zweckmäßig und gerecht erscheinen, und die nicht unansehnlichen Kosten des großen, künstlichen und theueren Apparats der weitschweifigen Cataster, Register, Tabellen, Abschätzungen, Erhebungen u. s. w. dürften zu verschmerzen seyn, weil eine reiche Ausbeute den Erfolg krönte; in unseren unbedeutenden Territorial-Besitzungen aber verlohne es sich nicht der Mühe, für eine im Vergleich mit unseren übrigen Staatseinnahmen höchst geringfügige Summe solche ganz außerordentlich große und kostspielige Anstalten und Experimente zu machen, vor welchen derjenige, der nicht gerade eine besondere Liebhaberei an solchen Beschäftigungen habe, zurückschrecken müsse. Zugleich machte derselbe Vorschläge, um den beabsichtigten Zweck auf einfacherem und zugänglicherem Wege zu erreichen, insbesondere mittelst einer Kopfsteuer in 4 Classen u. dgl. m. Die Herrn von Mettingh und Schmidt erklärten sich in einem Separatvotum im Allgemeinen für den vorgelegten Entwurf, jedoch unter Modificirung einzelner Artikel desselben, die sie zu begründen suchten.

Die Versammlung faßte am 23. October 1830 (Prot. §. 144) hierüber und über einen inzwischen eingelangten Vortrag Senats vom 5. ej., betreffend die Sanction eines zur Erhebung von 1½ Simplum Landsteuer pro 1830 vorgelegten Gesetzentwurfs, worüber man am 13. ej. (Prot. §. 141) Berathung und Beschlußnahme vertagt hatte, folgende Beschlüsse:

1) hinsichtlich des Senatsvortrags vom 12. Januar d. J. (Revision des Landsteuerwesens), den Senat zu ersuchen, die Acten über diesen Gegenstand vor dessen definitiver Regulirung dem Landamte oder einer besonders zu ernennenden Commission zugehen zu lassen, und demselben oder derselben die nähere Prüfung dieses Gegenstandes, unter Mitberücksichtigung des Commissionsberichts, auch unter Beachtung der von den Landbewohnern zu leistenden Militärpflicht, aufzugeben, wobei möglichst genaue Ausmittelung der Summe des verhältnißmäßigen Beitrags der Dorfschaften zu den Staatslasten besonders zu empfehlen wäre (mit 67 gegen 2 Stimmen);

2) dem mit Vortrag Senats vom 5. October d. J. anher gebrachten Gesetzesentwurfe (betreffend „die im Jahr 1830 auf hiesigen Dorfschaften zur Staatscasse zu entrichtenden directen Abgaben") die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen (mit 48 gegen 17 St.).

Unter dem 30. August 1831 theilte der Senat diejenigen Actenstücke mit, welche in Folge des bei der Versammlung von ihm am 12. Januar 1830 in Vortrag gebrachten revidirten Steuergesetzes entstanden waren. Dieser Senatsvortrag ist im Wesentlichen in den Jahrbüchern I. Nr. 20, S. 154 und 155, abgedruckt zu finden; da übrigens jene Actenstücke, nemlich der Bericht des Landamts vom 15. Januar 1831 und der Bericht der Senats-Commission über den landamtlichen Bericht d. d. 24 Juni d. J., daselbst fehlen, so soll hier das Wesentlichste daraus geliefert werden.

1) Bericht des Landamts, die Revision des Steuerwesens auf den Dorfschaften betreffend d. d. 15. Jan. 1831, nebst Anlagen.

Das revidirte Landsteuergesetz sey im Wesentlichen das vom 10. November 1825, wozu von der Versammlung der erste Anstoß gegeben worden; erst als diese den auf das Interesse der Landgemeinden durch Beiziehung der sogenannten Freigüter berechneten Antrag auf ein Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Gemeindeärarien abgelehnt habe (Ziffer 145), sey der Senat auf jene Idee, von deren Hindernissen er durchdrungen gewesen, eingegangen, nachdem die Leibeigenschaft aufgehoben, die Vertretung der Landbewohner in der Versammlung regulirt und eine Gemeindeordnung eingeführt worden. Was nun den Bericht der Commission der Versammlung vom 16. October 1830, der sich über viele mit den Steuereinrichtungen in keiner Verbindung stehende Gegenstände ohne Sonderung der Hauptsache und Nebenpuncte verbreite, angehe, so enthalte derselbe 1) Gründe gegen die Zuläßigkeit des vorgeschlagenen Gesetzes, 2) Vorschläge zu einstweiliger Abhülfe der gerügten

Mängel bis zu Errichtung eines allgemeinen, Stadt und Land umfassenden Steuer- und Finanzsystems, 3) eine Untersuchung bereits erhobener Steuerbeträge, 4) Betrachtungen über Domanialgegenstände und Gemeindelasten, endlich 5) über Steuerlast überhaupt, deren harten Druck und hienach künftig zu erhebende Steuerbeträge.

ad 1. Wenn die Commission den Entwurf a) unrechtmäßig finde, so sey die dabei genommene politische Richtung, da über sehr geschmälerte politische Bürgerrechte der Ortsbewohner geklagt werde, unverkennbar; allein man wolle fragen, ob, so lange die jetzige beschworene Staatsverfassung; wonach die hiesige christliche Bürgerschaft die ihr allein zustehende Staatsgewalt durch die 3 aus ihrer Mitte hervorgehenden Staatsbehörden auszuüben berufen ist, bestehe, gelegentlich eines ausser aller staatsrechtlichen Beziehung stehenden Finanz-Gesetzes und ohne daß ein die Theilnahme der Landbewohner an dieser Staatsgewalt vorschlagender Antrag gemacht worden, ein Zweifel dieser Art, eine Bezweiflung der Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens nur habe vernommen, oder wenn es doch geschehen, ohne augenblickliche Beseitigung noch weiter bis zum Senat habe gelangen dürfen? b) Der Vorwurf der Ungerechtigkeit sey eben so ungegründet. Feststellung der zu Erreichung des Staatszwecks erforderlichen Mittel, vorzüglich der Steuern, sey dahier ein ausschließliches Recht jener drei Staatskörper. Die Zulassung von Vertretern der Landbewohner in der Versammlung bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen gebe diesen keine Theilnahme an der Staatsregierung, also auch nicht an der Feststellung jener Mittel, und nur insoweit diese Mittel von den Landbewohnern selbst entnommen würden, solle der Antheil an den Discussionen und Beschlußnahmen der Versammlung Statt haben, d. h. diesen Gelegenheit gegeben werden, über ihre Interessen aufzuklären, sie zu vertheidigen und auch in der Versammlung, nicht blos zunächst bei dem Landamte, deren Berücksichtigung zu erwirken. Es seyen also die blos staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner keineswegs mit dem politischen Bürgerrecht des Frankfurter Bürgers gleichgestellt, es gehe jenen in rechtlicher Hinsicht die Eigenschaft der Gesammtheit ab. Wenn die Landbewohner directe hiesige Steuern zahlten, so geschehe es Ausnahmsweise, wie auch bei Fremden, denn solche würden in der Regel nur in hiesiger Stadt und nur von hiesigen Einwohnern gezahlt, und alle Folgerungen des Commissionsberichts aus der angeblichen Mittragung aller hiesigen Abgaben stützten sich auf die falsche Behauptung eines rechtlichen Anspruchs auf Theilnahme an städtischen Finanzmitteln und daher abgeleitete Rechtsgleichheit zwischen Bürgern und Landbewohnern. c) Wenn kein rechtlicher Anspruch der Landbewohner auf völlig gleiche Behandlung in Steuersachen mit den hiesigen Bürgern, auf Theilnahme an deren Staatsärar, existire, so sey weiterhin gleiches Steuersystem für diese unausführbar, denn alles städtische Eigenthum gehöre der Commune, unser Gesammteinkommen sey das Werk hiesiger Bürger, die Intraden der Rechneicasse seyen, mit geringen Ausnahmen, das Erzeugniß unserer Industrie, unseres Handels, unserer geistigen und materiellen Kräfte.

ad 2. Die Einkommensteuer erscheine zur Beibringung der von den Landbewohnern zu leistenden Staats- und Gemeindesteuern völlig unbrauchbar, da auf dem Lande die hauptsächlichsten Vermögenstheile des Steuerbaren leicht erkennbar seyen und gerade hier nach aller Erfahrung den directen Steuern unbedingt der Vorzug gebühre, während bei jener der Voranschlag, die jetzige treffliche Grundlage des Gemeindehaushalts, gar nicht auszuführen wäre. Die von einem Commissionsgliede ohne genügende Sachkenntniß vorgeschlagene Kopfsteuer in 4 Classen à 2, 4, 8 und 20 fl. sey noch viel weniger ausführbar, da sehr viele Abstufungen der Beiträge Statt finden müßten, und schon wegen 45 kr. Beschwerde vorgekommen, so daß, wenn mit 2 fl. angefangen werden wollte, man bis zur Empörung reizen würde.

ad 3. Bei Berechnung des Ertrags der alten Steuern habe man auf die zur Zeit des Gesetzes vom 10. November 1823 bestandene Vermögensteuer Rücksicht genommen, und die am 16. November 1826 bei der Versammlung gemachte Angabe des Betrags noch ermäßigend abgeändert, weil

man gefunden, daß auch zu dieser Einnahme andere als nicht eigentliche Landbewohner, nemlich sogenannte ehemalige Freigüterbesitzer, beigetragen hätten, so daß also die Landbewohner von den Bürgern und fremden Forrensen allerdings unterschieden worden seyen, und die ehemals Befreieten von 1825—1830 incl. mehr als den vierten Theil aller durch Umlagen aufzubringenden Gemeindelasten hätten übernehmen müssen. Auch werde die Steuer der Landbewohner durch Wechsel des Besitzes nicht vermehrt, denn die Versteuerung von Realitäten sey und bleibe lediglich Pflicht des Besitzers, also wechsle mit dem Besitzer auch die Steuerpflicht. Eben so wenig könne über Belästigung durch indirecte Steuern geklagt werden, da solche meistens Fremde, welche die Wirthshäuser besuchten, träfen.

ad 4. Die Frohndienste seyen keineswegs mit der aufgehobenen Leibeigenschaft erloschen, vielmehr gutsherrlichen Ursprungs, keine statt Steuern dem Staate geleisteten Naturaldienste, gehörten also gar nicht hierher. Dasselbe gelte von der allein in Bonames bestehenden Viehbeet. Die Schutzgarbe werde gemeinschaftlich mit Darmstadt und Nassau eingesammelt, deren Aufhebung aber sey in Aussicht zu nehmen. Daß die Dorfschaften mit Gemeindelasten gewaltig überbürdet seyen, lasse sich eben so wenig mit Grund behaupten. Man wolle nicht mehr als bisher von ihnen erheben, aber auf das Erforderliche mit Sicherheit rechnen können, also müsse für Ausfälle und Hebgebühren im Voraus Bedacht genommen werden, und hierin liege um so weniger eine Belästigung, da der Ueberschuß der in Aussicht genommenen Beträge den Gemeinden wieder zu gut komme. Die Schultheißen bezögen allerdings einen Gehalt aus der Staatscasse, in ihrer Eigenschaft als Gemeindediener aber habe sie natürlich die Gemeinde zu bezahlen, zumal da sie solche frei wähle und diese Beamten insoweit für sie arbeiteten. Die Schullehrergehalte ließen sich allerdings, zumal nach desfallsiger Beschlußnahme der gesetzgebenden Versammlung vom 24. November 1819 (s. oben Ziffer 118), von zwei Seiten aus betrachten, gehörten aber auf keinen Fall zu den durch Staatssteuern vermeintlich veranlaßten Beschwerden, seyen vielmehr Gegenstand der Gemeindeverwaltung, deren Leitung ausschließlich dem Senate zustehe.

ad 5. Die Klagen über den gegenwärtigen Steuerdruck kämen von manchen Güterbesitzern, die sich früher den Staats- und Gemeindesteuern zu entziehen gewußt, was aber jetzt nicht mehr gehe, von den ehemaligen Ortsgerichten, deren oligarchische Tendenzen an den neuen durch Wahl von Zeit zu Zeit wieder zu entlassenden Gemeindevorständen gescheitert seyen, von jetzt erst wegen ihres Gewerbes Beigezogenen, die sonst Nichts gegeben, von denen, welchen pünktliche Handhabung der Ordnung lästig sey; allein die jetzige Steuereinrichtung sey daran nicht Schuld, wie schon der Umstand lehre, daß seit den letzten 6 Jahren ihrer Einführung in allen Ortschaften höchstens 8 wirkliche Auspfändungen vorgekommen. In den Nachbarstaaten fänden sich dieselben directen Steuern, wie bei uns, es würden aber daselbst einer nur zu 5 Köpfen angeschlagenen Familie 15 fl., also $^2/_3$ mehr, als der Familie eines Frankfurter Landbewohners, die nach Durchschnittsberechnung nur circa 5 fl. zahle, aufgebürdet. — Das ganze Gesetz bezwecke einzig und allein die Wohlfahrt der Landbewohner, es solle dadurch ihr Einkommen vermehrt und sichergestellt werden, und zwar alles dieses in den freisinnigsten Formen; es werde jährlich ein sehr bedeutender Staatsaufwand zu ihrem Besten gemacht, die Sorgfalt aller Behörden erstrecke sich mit auf sie, eine specielle Richtung dahin nehme die Thätigkeit des lutherischen Consistoriums, des Forst- Sanitäts- und Policeiamts, ohne daß dafür je eine Vergeltung gefordert, oder ein Versuch zu deren Geltendmachung beliebt worden; es stünden den Landbewohnern alle hiesigen Lehr- und Bildungsanstalten, desgleichen das Privatinstitut der Brandversicherung offen, und sie hätten so gut der wohlwollenden Liberalität hiesiger Bürger Vieles zu verdanken, als sie der beständigen Fürsorge der Staatsbehörden versichert seyn könnten. Das Landamt deutete überdies mehrere Erleichterungen für die Landbewohner an, und sprach sich auch über Militärleistungen derselben aus, indem es schließlich gutächtlich beantragte, es bei der seither erhobenen Steuersumme zu belassen.

2) Bericht der zur Prüfung des landamtlichen Berichts vom 15. Januar 1831, und zur gutachtlichen Aeußerung darüber, niedergesetzten Senats-Commission d. d. 24. Juni 1831, nebst zwei Anlagen.

Die Commission der gesetzgebenden Versammlung habe den nur auf Revision des Landsteuergesetzes gerichteten Antrag auf ganz fremde Gegenstände auszudehnen beliebt, welche der Senat genau genommen gar nicht in nähere Erörterung zu ziehen brauche. Der Landamtsbericht darüber beleuchte und würdige den Gehalt dieses Commissionsberichts mit steter Rücksicht auf Gesetz und Ordnung, alles mit einem Erfolge, der dem Senat Befriedigung geben und sowohl dessen Urtheil, als auch die definitive Beschlußnahme der gesetzgebenden Versammlung gewiß erleichtern werde. Man erkenne hienach folgende Resultate als ganz feststehend:

1) Aeußerungen der Commission politischen und staatsrechtlichen Gehalts. Man müsse bedauern, daß solche bei der gesetzgebenden Versammlung angehört und nicht als, gelinde gesagt, höchst unziemlich aller Erörterung entzogen worden. Die Senatscommission müsse dem Landamtsberichte ganz beipflichten.

2) Vorschläge derselben zu, bis zur Errichtung eines allgemeinen Steuersystems für Stadt und Land einstweilen einzuführenden, Steuern. Auch hier trete man ganz dem Landamte bei. Ueberraschte nicht so Vieles in dem Berichte jener Commission, so würde deren Erklärung: das vom Senat vorgeschlagene Steuergesetz und die angetragene Steuereinrichtung sey durchaus zweckmäßig, ebenfalls sehr befremdend seyn, wenn anders nicht das weiter Hierangeknüpfte klar enthüllte, wie das ertheilte Lob um den Preis, von allen Staatslasten so gut wie ganz entbunden zu seyn, gespendet werde.

3) Betrachtungen der Commission über bereits erhobene Steuerbeträge. Man erkenne, was directe Steuern betrifft, als vollständig widerlegt die Behauptung: es sey, gegen alles Versprechen der verfassungsmäßigen Behörden, ein höheres als das von ihnen zugesagte, Steuerquantum erhoben worden, da vielmehr unwiderleglich feststehe, daß man weniger als das früher in Aussicht Genommene bezogen habe. Ebenso trügen die Landbewohner, was indirecte Steuern betrifft, nicht mehr Accise in Quanto, wie zur reichsstädtischen Zeit, denn der jetzt mehr erhoben werdende Betrag falle meist auf fremde Consumenten, und es fließe ohnehin ein Drittheil dieser Abgabe zur Gemeindecasse. Die Salzaccise sey allerdings, als eine nach Köpfen ausgeschlagene Salzsteuer, auf dem platten Lande unpassend und unausführbar.

4) Bemerkungen der Commission über Domanial-Gegenstände und Gemeindelasten. Man trete ganz dem Landamte bei, auch insoweit dieses sich über die Schutzgarbe und Schullehrergehalte ausgesprochen.

5) Klagen über unerträgliche Steuerlast und Anträge wegen deren künftigen Erleichterung. Auch diese habe der Landamtliche Bericht genügend erklärt. Eine Bemerkung darin bringe jedoch zu billigem höherem Ermessen vor, nemlich die nachgewiesene große Mittellosigkeit der Mehrheit aller Landbewohner, welche, als Taglöhner, weder Haus noch Aecker, oder von letzteren nur unbedeutend besäßen und also auch schon durch leichte Staatssteuern sich belästigt fühlten, zumal wenn diese bei einzelnen Orten noch neben stärkere Gemeindesteuern gestellt seyen. Alles dieses vorausgeschickt, werde sich dann der im Landamtsberichte näher gewürdigte Finalantrag der Majorität jener Commission gehörig erkennbar und verständlich machen, indem derselbe der Staatscasse kaum einige hundert Gulden jährlich belassen wolle. — Indem die Senatscommission weiterhin die Anträge des Landamts zu beleuchten suchte, stellte sie ihrerseits den Antrag, in die Erwiederung an die gesetzgebende Versammlung aufzunehmen 1) die Mißbilligung der dort geschehenen Entfernung vom Senatsantrage; 2) ausdrückliche Genehmigung der im Landamtsberichte enthaltenen Widerlegung jenes Commissions-Berichts; 3) nach Annahme des Steuergesetzes den bisherigen Betrag der directen Staatsteuer auszuschreiben; 4) was die Militärpflichtigkeit betrifft, den Landbewohnern frei zu lassen, ob sie die sie treffende Mannschaft in Natur stellen oder die Werbungskosten tragen wollen.

Die gesetzgebende Versammlung beschloß, auf Rückäußerung Senats vom 30. August 1831, die Untersuchung und Begutachtung dieses Gegenstandes an eine Commission zu verweisen [6]) (Prot. §. 71).

Hierauf gelangte Vortrag Senats d. d. 1. November 1831 anher, worin, da das Landsteuerwesen noch nicht definitiv regulirt sey, Erhebung der Staatssteuern auf den Dorfschaften, auch für das Jahr 1831 auf Abrechnung, mit $1^1/_2$ Simplum beantragt wurde. Die Versammlung trat diesem Antrage am 12. ej. mit 78 Stimmen bei (Prot. §. 11) [7]).

Sodann brachte der Senat die noch zur Zeit unerledigte Regulirung des Landsteuerwesens durch Vortrag vom 8. November d. J. abermals hieher. Die Versammlung wählte am 12. ej. (Prot. §. 12) die in den Jahrbüchern I. Nr. 1, S. 2 erwähnte Commission und führte endlich diesen Gegenstand an das Ziel, wie ebendaselbst I. Nr. 20—23 näher zu ersehen ist [8]).

235.

Dotation des Cultus.

Sobald die nach Artikel 40 der C. E. A. den 3 christlichen Gemeinden gestatteten kirchlichen Gemeindevorstände für die lutherische und katholische Kirchengemeinde gebildet waren, ließ es sich der Senat angelegen seyn, auch dem Art. 39 daselbst hinsichtlich der Dotation der lutherischen und katholischen Kirche Vollzug zu geben. Der Bedarf wurde unter Vernehmung der beiderseitigen kirchlichen Gemeindevorstände ausgemittelt, von dem Consistorium A. C. und der katholischen Kirchen- und Schul-Commission begutachtet und darüber mit dem Bürgercolleg conferirt, worauf der Senat seine desfallsigen Anträge unter dem 26. April 1825 anher brachte. Er trug für die evangelisch-lutherische Gemeinde und zwar hinsichtlich der

I. Immobilien. A. Kirchen

darauf an, derselben 1) die Barfüßer- 2) die St. Catharinen- 3) die St. Peters- 4) die Weißfrauen, 5) die heilige Dreikönigs- und 6) auf den Fall, daß die heilige Geistkirche eingehen werde, die Nicolaikirche, für deren Cultus zum immerwährenden alleinigen Gebrauche mit der Versicherung zu bestimmen, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem anderen Gebrauche verwendet werden sollten, und daß das Aerar, oder die bisher hiezu verbunden gewesenen Stiftungen, die Kirchengebäude fortwährend in gutem Stande erhalten würden. Diese Kirchen genügten für das Bedürfniß der Gemeinde, indem der vom lutherischen kirchlichen Gemeindevorstand wegen der ehemaligen Allerheiligenkirche (eigentlich Capelle) gestellte Antrag in sich selbst zerfalle, da deren Area für eine von lutherischen und reformirten Kindern besuchte Schule verwendet worden, die heilige Geistkirche aber, als ein dem Hospital eigenthümlich zustehendes Gebäude, wenn sie dem öffentlichen Gottesdienste entzogen werden sollte, hinlänglich durch die Nicolaikirche ersetzt werde. Wenn das Bürgercolleg der lutherischen Gemeinde die Erbauung einer neuen Kirche freigestellt haben wolle, so sey dies schon der Unbestimmtheit wegen, die bei verwickelten Verhältnissen auf's Sorgfältigste vermieden werden müsse, nicht zu billigen, abgesehen von der Erhaltung eines der interessantesten alten Baudenkmale, von der Leichtigkeit, die Nicolaikirche herzustellen und dem bedeutenden Kostenbetrage und Zeitaufwande eines neuen Baues, wovon die Barfüßer Kirche ein warnendes Beispiel gebe. Gegen die eigenthümliche Ueberlassung sämmtlicher Kirchen an die lutherische Gemeinde, welche das Bürgercolleg beantrage, spreche einmal die Schwierigkeit, den Bedarf der Reparaturen auszumitteln, wofür der kirchliche Gemeindevorstand, neben andern unbedeutenden Rubriken, allein 10000 fl. jährlich anspreche, mithin eine Dotation von 250,000 fl. im Capital erfordert würde, sodann das Interesse der Gemeinden, welche nicht so viel erübrigen würden, um nöthigenfalls einmal die großen Kosten eines im Laufe der Zeit doch vorkommenden Neubaues einer Kirche bestreiten zu können, und auch das Interesse des Aerars, welches, wenn man diesen Nachtheil vermeiden wollte, so reichlich dotiren müßte, daß es aufs Ungewisse eines Neubaues hin sich große Wunden schlüge. Alles dieses vermeide man, wenn obiger Antrag angenommen werde, und könne allenfalls dem

---

6) Neuhof, Dr. Rapp, Clarus d. R., v. Mettingh, Mattern, Schmidt-Müller, H. Mack.

7) Gesetzsammlung, IV. 215, V. 5.

8) Gesetzsammlung V. 59 flg.

kirchlichen Gemeindevorstande die Besorgung kleiner Reparaturen bis auf 50 fl. für jede Kirche jährlich überlassen werden. Auch wäre das Ab- und Zuschreiben, Vermiethen und Verkaufen der noch vacanten Kirchenstühle, mit Belassung des bisherigen Bezugs für den allgemeinen Almosenkasten, dem Kirchenvorstande, mit Ausnahme der Hospitalkirche, zu übertragen. Zugleich stellte der Senat den Antrag, es möchten sämmtliche in den oben genannten Kirchen befindlichen oder dazu gehörigen Geräthschaften, Gemälde u. s. w. für dieselben verbleiben.

B. Daß zwölf Pfarrhäuser mit den bereits vorhandenen und etwa noch zu erbauenden der lutherischen Gemeinden zugewiesen würden.

C. Daß die Glöckner keine Naturalwohnungen erhielten, sondern auf Entschädigung dafür in ihrem Gehalte Rücksicht genommen werde, da sie nicht, wie bei der katholischen Gemeinde, den Geistlichen zu assistiren und in ihrer Nähe zu wohnen brauchten.

D. Daß der kirchliche Gemeindevorstand keine Behausung, auch nicht die angesprochenen 2 Stöße Holz, 150 fl. für Schreibmaterialien und 1200 fl. für einen Buchhalter, Schreiber rc. erhalte. Was das Bürgercolleg hiegegen anführe, um den Kirchenvorstand gewissermaaßen als eine Staatsbehörde hinzustellen, sey auf keine Weise haltbar, da Art. 40 d. C. E. A. zu deutlich besage, daß die Anordnung der kirchlichen Gemeindevorstände nur eine Befugniß der Gemeinden, aber keine nothwendige, unerläßliche, organische Einrichtung der Staats- oder Gemeindeverfassung sey, weshalb denn auch diese Vorstände hätten unterbleiben können, wenn die Gemeinden keine gewollt und sich bei den Consisterien beruhigt hätten.

II. Mobilien. A. Naturalien.

Das für die Kirchen und Geistlichen benöthigte Brennholz möge ganz nach dem bisherigen Maaße und Qualität aus dem Stadtwalde in natura fortgegeben, aber nicht auf die vom Kirchenvorstande gebetene Vermehrung und Verwandlung des Eichen- in Buchenscheitholz Rücksicht genommen werden, wegegen das Korn, da die Gemeinde eine Aversional-Dotation hiefür erhalte, wegfalle.

Für die katholische Gemeinde trug der Senat hinsichtlich

AA. der Localitäten darauf an, derselben 1) die St. Bartholomäus-, 2) die Liebfrauen-, 3) die St. Leonhards-Kirche für deren Cultus auf dieselbe Weise, wie die Kirchen der lutherischen Gemeinde, zu bestimmen, auch es in Hinsicht der Reparaturen, Kirchengeräthschaften rc. in Allem ebenso zu halten, wie es denn ohnedem bezüglich der in Erziehungs-, Armen-, Kranken- oder Straf-Anstalten befindlichen Kirchen, Capellen oder Betsälen lediglich bei §. 9 der Verordnung vom 22. October 1822 [1]) sein Bewenden behalte; 4) dieser Gemeinde 3 anständige Pfarrhäuser und 3 Oberglöckner-Wohnungen in der Nähe der resp. Kirchen eigenthümlich zuzuweisen.

III. Gehalte und sonstige Geldbedürfnisse betreffend, beantragte der Senat

A. für die lutherische Gemeinde 1) die erst im J. 1814 auf 19600 fl. regulirten Pfarrbesoldungen, deren Erhöhung auf 25000 fl. nicht zu billigen sey; 2) die vom Gemeindevorstand mit 2000 fl. für emeritirte Pfarrer und 750 fl. jährlich für niedere Kirchenofficianten begehrten Summen gänzlich wegfallen zu lassen, da sie die Dotationssumme nur vergrößern würden und das Aerar oft in den Fall kommen könnte, sie zu bezahlen, ohne daß ein Emeritus vorhanden wäre. Das Einfachste sey, daß der vom Senat oder mit dessen Genehmigung zu Emeritirende den Betrag seiner Pension wie bisher lebenslänglich aus dem Aerar beziehe; wo bei niederen Kirchenofficianten eine Emeritirung nicht Statt finden könne, werde eine nothwendig befundene Unterstützung nicht versagt werden; 3) mit den bisher an jede Predigerswittwe zu verabreichenden 60 fl. jährlich ex aerario es ebenso zu halten; 4) die Candidaten bei dem bisherigen Bezug zu belassen, also die Dotation auf 263 fl. zu beschränken, da deren Erhöhung auf 600 fl. jene dennoch nicht vom Stundengeben abhalten werde, die Candidaten aber jetzt weit günstiger stünden wie früher, wo sie die Gewißheit, zu einem Pfarramte zu gelangen, nicht hatten; 5) für Hostien und den Communionwein 15 fl. resp. 1250 fl. jährlich in den Dotationsetat aufzunehmen; 6) für Capelle und Vorsinger jährlich 3600 fl., also 1500 fl. mehr, wie vordem, was vollkommen genüge; 7) für die Organisten, welche ehedem nur 436 fl., nebst einigen

1) Gesetzsammlung, III. 150.

kleinen Remunerationen gekostet, jährlich 1400 fl., während der Antrag des Kirchenvorstandes und Bürgercollegs auf mehr als das Fünffache Jedermann zu hoch erscheinen müsse; 8) für die Glöckner jährlich 2000 fl., da sie keine Naturalwohnung erhalten; 9) für die Calcanten jährlich 450 fl.; 10) für das Stimmen und Repariren der Orgeln 500 fl., für Reinhaltung der Kirchen 400 fl., Beleuchtung 500 fl., Druckkosten 74 fl.; 11) die Rubrik für Reparaturen der Kirchengebäulichkeiten und Insgemein ganz zu streichen; 12) für Reparatur der Pfarrhäuser und für die dem Kirchenfond obliegenden öffentlichen und sonstigen Abgaben, die bisher erwähnten Posten von 30,052 fl. auf 34000 fl. als runde Summe zu erhöhen, wodurch auch etwaige zufällige Ausgaben ihre Deckung erhielten. — Der Senat beabsichtigte hiemit, den Gemeinden alles, was die Verhältnisse zulassen, wirklich als Dotation sofort zu überweisen, dieselben dabei anständig und befriedigend zu setzen und nicht die bisherigen Verabreichungen, wie es dem strengen Rechte nach hätte geschehen können, zum Maasstab zu nehmen, da wo sie billig zu erhöhen waren.

B. Für die katholische Gemeinde beantragte Senatus 1) die Pfarrbesoldungen auf 5400 fl., 2) die Kosten für Gehülfen der Pfarrer auf 5850 fl., 3) für die Oberglöckner auf 1250 fl., 4) für die Unterglöckner auf 350 fl., 5) für die Organisten auf 600 fl., 6) für die Balgentreter auf 180 fl. zu bestimmen, was Alles größtentheils bereits regulirte Gegenstände seyen,, 7) für den Sacristeibedarf 3300 fl. nebst dem Ertrag für das Geläute bei Sterbfällen und Anniversarien; 8) für Unterhaltung der Pfarr- und Glöcknerwohnungen, die Steuern und nicht zu specificirenden Ausgaben die Summe von 16930 fl. auf 18500 fl. zu erhöhen, um auch hier zufällige Ausgaben genügend zu decken.

Zur Dotation beider Gemeinden seyen somit jährlich 52500 fl. nöthig, im Capitalanschlag à 4% 1,312,500 fl., wovon jedoch abgehe, was die Stiftungen zum lutherischen Cultus seither beigetragen und vorläufig für beide Gemeinden der Betrag im Capital desjenigen, was noch nicht in Ausführung sey, bis solche erfolge.

Der Antrag des Senats lautete daher dahin: 1) die lutherische Gemeinde hinsichtlich dessen, was von einzelnen Stiftungen bisher für den Cultus verwendet worden, oder in Gemäßheit künftiger Einrichtungen dafür werde verwendet werden, an diese Stiftungen zu weisen und den Betrag dieser Anweisung an der aus dem Aerar zu dotirenden Summe abzuziehen, wodurch sich dieselbe beiläufig um 600,000 fl. jährlich oder 150,000 fl. Capital vermindere, worüber die Gemeinde mit den Stiftungen, vorbehältlich der Genehmigung des Senats, sich zu verständigen suchen möge; 2) für den Rest beiden Gemeinden 4%ige auf sämmtliche städtische Immobilien radicirte, recheneiamtliche geschriebene Obligationen à 5000 fl. jede mit Befugniß der Ablegung zu jeder beliebigen Zeit, auf den Fall, daß die Gemeinden diese Ablegung annehmen wollen, zuzustellen und die Zinsen quartaliter vorauszuzahlen. Zum Tilgungsfond dieser Obligationen würden außerordentliche recheneiamtliche Eingänge und der Erlöß aus den zu diesem Zweck zu verkaufenden Stadtgütern verwendet, und solle deren Verkauf öffentlich geschehen, um den Gemeinden Gelegenheit zu geben, ein oder das andre Immobile an sich zu bringen und in diesen Obligationen, statt baaren Geldes, zu bezahlen. Soweit thunlich wären jährlich 15000 fl. von diesen Obligationen einzulösen, und es werde vorausgesetzt, daß die Gemeinden vorzögen, ihre Capitalien selbst anzulegen, da man sie nicht hindern wolle, dieselben auch bei dem Aerar stehen zu lassen. So werde der Absicht des Art. 39 der C. E. A. durch wirkliche und reelle Dotation Genüge geleistet und solche auf dem einfachsten Wege herbeigeführt, zur wahren Beruhigung der betreffenden Gemeinden. Zugleich beantragte der Senat, indem der Staat ein vorzügliches Interesse habe, dem Cultus der verschiedenen christlichen Religionsverwandten die Dotationsmittel bleibend zu erhalten, daß mindestens die Hälfte der baar zu empfangenden Summen von den Gemeinden in Liegenschaften, das Uebrige in sicheren ersten Insätzen angelegt werde, und weiterhin, daß die kirchlichen Gemeindevorstände ganz in die Cathegorie der milden Stiftungen hinsichtlich des kirchlichen Gemeindevermögens und dessen Verwaltung gesetzt würden, also die Verwaltung, Verrechnung und Rechnungsablage ganz so wie bei den Stiftungen

a) alle in jene Kirchenvorstände unter Aufsicht des lutherischen Consistoriums und der katholischen Kirchen- und Schulcommission stünden, von welchen die erforderlichen Ermächtigungen einzuholen und in nicht weniger als drei Jahre dem Senate Vorlage über den Vermögensstand zu machen sey, auch die Befugniß ohne höhere Ermächtigung Etwas vorzunehmen, gerade so weit gehe, wie bei den Stiftungen. Was schließlich die Ansicht des Bürgercollegs betreffe, es könne bei endlicher Regulirung dieser Angelegenheit nur der Weg des Vergleichs, wie zwischen Privaten, eingehalten werden, welche Meinung auch einer der Kirchenvorstände zu haben scheine, so werde der Senat, nach Erledigung dieser Sache durch die verfassungsmäßigen Behörden, den Kirchenvorständen das Resultat zukommen lassen und in den strengen Grenzen der in Art. 39 gegebenen Vorschrift bleiben. Das Schulwesen endlich müsse von der Dotation des Cultus, da es noch mehrere Verarbeiten nöthig mache, um zu einer klaren Uebersicht des Erfordernisses zu gelangen, getrennt werden. Der Senat verhoffte diesen delicaten und verwickelten Gegenstand von der Versammlung mit Billigkeit und Liberalität, aber auch mit stetem Hinblick auf das Ganze aufgefaßt zu sehen, um somit den letzten Schritt zu thun, wodurch die Stadtverfassung in allen ihren Theilen eine genügende Ausführung erhalte.

Die Commission der Versammlung *) (Prot. §. 49) fand vor allen Dingen die Erörterung der Vorfrage nöthig: kann die Ausmittelung des Bedarfs für die Dotation des Cultus durch ein Gesetz oder nur durch eine Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden resp. deren Vorständen bestimmt und geordnet werden? Der Senat stellte jene, das Bürgercolleg diese Meinung auf. Die Commission entschied sich dahin, daß, da Art. 39 der C. E. A. sage: es soll nach ausgemitteltem Bedarf für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religionscultus und Schulwesens gesorgt werden und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen, nicht die Ausmittelung des Bedarfs selbst, sondern erst die nach ausgemitteltem Bedarf sich herausstellende Dotation Sache der Gesetzgebung sey, und nicht über jene, sondern über Ausführung und Ueberweisung der ausgemittelten Dotation Vorschläge des Senats anher zu gelangen hätten, die Ausmittelung selbst dagegen Sache der Vereinbarung zwischen Staat und Gemeinden resp. deren Vorständen sey. Die diesen durch Art. 40 der C. E. A. zuerkannte Vertretung könne dadurch nicht als erfolgt betrachtet werden, daß sie über den Bedarf ihres Cultus blos vernommen würden, und eine von den vernommenen Forderungen in vielen Stücken wesentlich abweichende Bestimmung sey keine Ausmittelung. Vorzüglich spreche dafür auch ein Senatsvortrag vom 2. Juli 1822, wo Festsetzung der Dotation für die katholische Gemeinde auf eine befriedigende Weise zugesagt und ausdrücklich der Mitwirkung ihres Vorstandes gedacht worden sey, inwieweit die Versammlung in ihrem Beschlusse vom 24. ej. die Bedingung gestellt habe, wie sich von selbst verstehe, daß den übrigen Kirchengemeinden gleiche Befugnisse zustünden (s. oben Ziffer 45). Es stehe sonach das Recht der Mitwirkung bei Ausmittelung des Dotationsbedarfs für alle Kirchenvorstände unbezweifelt fest, und könne eben darum der eigentliche Bedarf nicht eher als ausgemittelt angesehen werden, als bis die im Senatsvortrage gegen der Vorstände Bedarfsaufstellungen enthaltenen Bemerkungen diesen mitgetheilt und deren Rückäusserung vernommen sey, weshalb die Commission den Antrag stellen müsse: den Senat zu ersuchen, ehe in dieser Angelegenheit weiter vorgeschritten werde, den beiderseitigen Gemeindevorständen zuvörderst die betreffenden Divergenzpuncte, unter Anfügung deren Motive, sowie die Vorschläge über die bei Ausführung, Ueberweisung und Verwaltung der Dotation zu befolgenden Grundsätze zur alsbaldigen Rückäußerung, auch Vorbringung von Gegengründen, zugehen und deren Erklärung zur weiteren Erledigung anher gelangen zu lassen.

Eventuell ging die Commission sodann vorerst auf Begutachtung des vom lutherischen Kirchenvorstande aufgestellten Bedürfnißstandes ein.

ad I. Immobilien. A. Kirchen. Der Kirchenvorstand fordere 7 Kirchen als Eigenthum der Gemeinde, der Senat beantrage deren 6 zum immerwährenden alleinigen Gebrauche, das Bürgercolleg

*) Finger, Synd. von Malapert, Bernus, Sen. Dr. Hoch, Dr. Goll, Hinkel, Restle.

gleichfalls 6, aber als Eigenthum, zu übergeben. Da Zweck der Dotation Ausscheidung des Kirchenvermögens vom Staatsvermögen sey, so scheine Uebergabe der Kirchen als Eigenthum den Vorzug auf den ersten Blick zu verdienen; in Erwägung aber, wie schwierig es sey, eine richtige Dotationssumme für die Reparaturkosten dieser Kirchen auszumitteln und daß also diese Kosten, auch wenn die Kirchen Eigenthum der Gemeinde wären, dennoch vom Staate getragen werden müßten, in fernerer Erwägung, daß das Eigenthumsrecht der heil. Geist- und Weißfrauenkirche von hiesigen Stiftungen angesprochen werde, daß die Ermittelung der zu den Kirchen gehörigen Pertinenzstücke zu manchen Verwickelungen führen und die Uebernahme derselben der Gemeinde eine vielleicht mehr lästige als nützliche Geschäftsverwaltung aufbürden würde, daß es auch unpassend wäre, die Thürme der St. Catharinen- und Nicolaikirche, die zum Behufe der Stadtbewachung von den besonderen Wächtern bewohnt werden müßten, als Staatseigenthum von den Kirchen, welche Gemeindeeigenthum seyen, zu trennen, endlich daß das angetragene immerwährende und ausschließliche Benutzungsrecht der Gemeinde, practisch genommen, ganz denselben Gebrauch von den Kirchen zu machen gestatte, glaube die Commission den Senatsantrag mit folgenden Zusätzen empfehlen zu sollen: a) die genannten 6 Kirchen, vorbehältlich der wegen der Nicolaikirche unten folgenden Bemerkung, der lutherischen Gemeinde für deren Cultus zum immerwährenden alleinigen Gebrauche unter der Versicherung zu bestimmen, daß solche, ohne der Gemeinde ausdrückliche Einwilligung, zu keinem anderen Gebrauche verwendet werden dürften; b) das Aerar oder die bisher hiezu verbunden gewesenen Stiftungen die Kirchengebäude fortwährend in gutem Stande erhalten zu lassen, so daß dem Kirchenvorstande die Besorgung kleiner Reparaturen bis auf die ihm wieder zu vergütende Summe von 50 fl. jährlich für jede Kirche überlassen bleiben, die Gesuche wegen größerer Reparaturen aber vermittelst des Consistoriums an das Bauamt zu gelangen hätten; c) der Gemeinde die freie und ungehinderte Benutzung der Glockenthürme zu kirchlichen und religiösen Endzwecken, so wie die aus dem Aerar zu bestreitende Unterhaltung der Glockenstühle mit vollständigem Geläute, rechtsverbindlich zuzusichern, d) indem es sich von selbst verstehe, daß die zu den Kirchen dahörigen Pertinenzstücke nicht auf eine den Gottesdienst beunruhigende oder störende Weise benutzt werden dürften. — Hinsichtlich der Nicolaikirche, welche der Vorstand als siebente Kirche angesprochen, der Senat aber, nebst dem Bürgercolleg, nur als 6te Kirche auf den Fall, daß die heilige Geistkirche eingehe und sie alsdann noch nöthig wäre, einzuräumen und herzustellen antrug, war die Commission der Meinung, darauf anzutragen: der lutherischen Gemeinde, zu ihrer vollkommenen Beruhigung, die rechtsverbindliche Zusicherung zu ertheilen, daß ihr diese Kirche, wenn sich solche bis dahin, wo die Schließung der heiligen Geistkirche mit Gewißheit vorauszusehen sey, oder auch zu einer späteren Zeit nach der Versicherung dieser Gemeinde als Bedarf herausstellen würde, auf ihren Antrag als die ihr zugesicherte 6te Kirche in einem ihrem Endzwecke vollkommen entsprechenden Zustande, übrigens ganz unter denselben Bedingungen wie die 5 anderen, zur Benutzung eingeräumt werden solle. — Was die vom Vorstande als Eigenthum der Gemeinde angesprochenen Kirchengefäße, Geräthschaften, Weißzeug u. s. w., auch die in den Kirchen befindlichen Gemälde betreffe, welche nach dem Senatsantrag für die Kirchen verbleiben sollten, so könne, wenn die Kirchen selbst nicht Gemeindeeigenthum seyen, der Gemeinde auch das Eigenthumsrecht an jenen Gegenständen streitig gemacht werden, und da solche zum Theil von Privatschenkungen herrührten, auch vorauszusehen sey, daß sie nach Abnutzung aus dem Gemeindevermögen ersetzt werden müßten, so trage die Commission darauf an, zu bestimmen: daß alle diese Gegenstände der Gemeinde als Eigenthum zu überweisen seyen, unbeschadet jedoch derjenigen rechtlichen Ansprüche, welche einzelne Stiftungen auf solche in Stiftungskirchen befindlichen Geräthschaften ꝛc. machen könnten. — In Betreff des vom Vorstande gemachten Anspruchs auf alle nicht im Privateigenthume stehenden Kirchenstühle und Plätze mit dem Rechte der Benutzung und des Ab- und Zuschreibens stimmten alle Behörden darin überein, daß das Ab- und Zuschreiben dem Vorstande zu übertragen sey; wegen der nicht im Privateigenthume stehenden Kirchenplätze wichen aber die Meinungen von einander ab, und schlug die Commission vor, zu beschließen: daß

a) alle in den obgenannten Kirchen vacant werdenden Plätze, mit Ausnahme derjenigen, auf deren Benutzung die Verwaltungscommissionen des heiligen Geisthospitals und Weißfrauenklosters rechtliche Ansprüche begründen könnten, künftig weder zu vermiethen noch zu verkaufen, sondern freizulassen seyen; daß b) für den mithin erlöschenden Ertrag derselben der Gemeinde Nichts in Aufrechnung zu bringen sey, und daß c) das Ab- und Zuschreiben der im Privateigenthum verbleibenden Plätze dem Vorstande, gegen Vergütung seiner Auslagen von Seiten der Parthien, zu übertragen wäre. — Den Antrag des Vorstandes, daß dem Predigerministerium zu seinen Zusammenkünften das bisherige Local oder ein anderes gewidmet bleiben möge, unterstütze die Commission ausdrücklich, wenngleich solcher von keiner Seite einen Widerspruch erfahren habe.

ad I. B. Pfarhäuser. Insoweit trete die Commission dem Senatsantrage bei. Da übrigens die Gemeinde, als Eigenthümerin dieser Häuser, auch deren Reparaturen unmittelbar selbst besorgen, und dafür in der Hauptaversionalsumme der Dotation ihre Entschädigung erhalten müsse, diese aber unmöglich so hoch gegriffen werden könne, um die Mittel zur Erbauung eines neuen Hauses für ein im Laufe der Zeit unbewohnbar werdendes darzubieten, so trage man darauf an, daß a) die Gemeinde zwar alle gewöhnlichen Reparaturen an den 12 Pfarrhäusern aus der Dotation unmittelbar selbst besorgen, ihr dagegen aber b) die Zusicherung ertheilt werden solle, daß wenn im Laufe der Zeit das eine oder andre dieser Häuser unbewohnbar würde, dessen Wiedererbauung oder Umtauschung gegen ein bewohnbares auf Kosten des Aerars zu geschehen hätte.

ad I. C. Oberglöckners-Wohnungen. Man trete dem Senatsantrage hier vollkommen bei.

ad I. D. Behausung für den Kirchenvorstand. Dieser trage darauf an, und das Bürgercolleg unterstütze ihn darin mit trifftigen Gründen, welche durch die Gegengründe des Senats nicht gehoben erschienen, da die lutherische Gemeinde nicht, wie die übrigen, einen eigenen Gemeindekasten besitze, also auch nicht die vom Senat vorausgesetzten Mittel, deren Anschaffung durch freiwillige Beiträge problematisch sey. Man unterstütze daher ebenfalls den Antrag des Vorstandes, jedoch modificirt dahin: daß ihm zwar nicht eine eigene besondere Behausung, doch aber ein angemessenes und anständiges Local für seine Sitzungen und Aufbewahrung seiner Cassen, Acten, Documente, des Communionweins etc., als wofür in einem der neu zu erbauenden Pfarrhäuser sehr leicht Vorsehung getroffen werden könne, einzuräumen und zu übergeben sey.

ad II. Mobilien. A. Naturalien (Holz und Korn). Man trete dem Senate unter folgenden Modificationen bei: daß a) dem für Kirchen und Geistlichen benöthigten, aus dem Stadtwalde in natura fortzugebenden Brennholze noch 6 Gilbert Buchenscheitholz für den Gemeindevorstand, zu dessen unter I. D. gedachtem Local, beizufügen, b) bei Wiedereröffnung der Barfüsser- und Nicolaikirche auch die für diese Kirchen benöthigten Holzquantitäten in natura zu verabfolgen, und c) die wegfallenden 11 Malter Korn (vordem für den Capelldirector) mittelst der Aversional-Dotation auszugleichen seyen.

ad II. B. Geld, 1) Pfarrbesoldungen. Die Commission pflichte hierin dem Senate vollkommen bei, sey übrigens hinsichtlich des aus dem Aerar zu zahlenden Gnadenquartals für jede Predigerswittwe der Meinung: daß es dabei auch künftig ganz wie bisher zu belassen sey, wofür sie sich auch in Beziehung auf diejenigen 60 fl. ausspreche, welche jede Predigerswittwe jährlich aus dem Aerar zu beziehen habe.

ad II. B. 2 u. 13. Emeritirungsgehalte für Pfarrer u. niedere Kirchenofficianten. Insoweit schließe man sich dem Senate an.

ad II. B. 3. Gehalt der Candidaten. Desgleichen.

ad II. B. 4 und 5. Communionwein und Hostien. Desgleichen.

ad II. B. 6. 7. 8 und 10. Kirchenmusik und Vorsänger. Der Vorstand fordere für die Capelle sammt Director und Musikbedürfnisse jährlich 2259 fl. 34 kr., für die Vorsinger 2200 fl., womit das Bürgercolleg, aber nicht der Senat, einverstanden sey. Der Commission schienen 2200 fl. für jenen Bedarf ausreichend, für Vorsänger aber 1800 fl. erforderlich, weshalb sie beantrage: für diese Gesammtrubrik jährlich 4000 fl. zu verwilligen.

ad II. B. 9. Besoldung der Organisten. Hiefür beantrage man, nach dem Gutachten des Consistoriums, jährliche 1800 fl.

ad II. B. 11. Besoldung der Glöckner. Nach dem Senatsantrage.

ad II. B. 12. Besoldung der Calcanten. Desgleichen.

ad II. B. 14. Stimmung und Reparirung der Orgeln. Desgleichen.

ad II. B. 15. 16. Reinhaltung der Kirchen, Unterhaltung der Kirchengeräthschaften ꝛc. Hiefür möge, nach der Aeußerung des Consistoriums, daß die Vermehrung der Kirchen die angesprochene Summe von 500 fl. rechtfertigen dürfte, jährlich die Summe von 500 fl. zu bewilligen seyn.

ad II. B. 17. Kosten der Beleuchtung. Nach dem Senatsantrage.

ad II. B. 18. Druckkosten. Desgleichen.

ad II. B. 19 und 20. Schreibmaterialien für den Vorstand, Verwaltungkosten desselben und Bedarf des Predigerconvents. Da Männern, welche aus Liebe zur guten Sache ihre Zeit und Mühe willig opfern, gewiß nicht angesonnen werden könne, auch denjenigen Theil ihres Wirkungskreises, welcher bei allen Stellen durch Subalterne besorgt wird, selbst zu verrichten, beantrage man, mit Rücksicht auf das sub I. D. Gesagte: für diese beiden Rubriken zusammen jährlich 1100 fl. zu bewilligen.

ad. II. B. 21. Brandassecuranz-Beiträge. Man schlage insoweit vor, daß a) diese Beiträge von den Kirchengebäuden, wie es sich von selbst verstehe, dem Staate oder den dazu verbundenen Stiftungen, dagegen b) von den Pfarrhäusern der Gemeinde zur Last zu fallen hätten, wogegen letztere durch die Aversionalsumme hiefür zu entschädigen sey.

ad II. B. 22. Reparaturen an Kirchen, Pfarrhäusern ꝛc. In Rücksicht auf das unter I. A. und B. Gesagte schlage man vor: daß dieser Posten aus der Dotation wegfalle.

ad II. B. 23. Insgemein für unvorhergesehene Ausgaben. Nach dem Senatsantrage.

ad II. B. 24. Steuerfreiheit. Desgleichen.

Hienach betrügen die von der Commission beantragten Verwilligungen 32,052 fl.

Von der öfters erwähnten Aversional-Dotation werde die Gemeinde muthmaaßlich noch zu bestreiten haben:

1500 fl. beiläufig für Steuern und öffentl. Abgaben,
1500 „ „ „ Reparaturen der 12 Pfarrhäuser
50 „ „ „ Brandassecuranzbeiträge } von denselben,
72 „ „ „ Laternengeld }
ferner würden
55 „ als Entschädigung für die gestrichenen 11 Malter Korn zu dienen haben, und wenn noch
521 „ für unvorhergesehene zufällige Ausgaben hinzugefügt würden, so ergäben sich

3998 fl., eine Summe, welche mit der vom Senat für diese Gegenstände angetragenen bis auf einen unbedeutenden Unterschied zutreffe, und wonach sich die Totalsumme aller Geldverwilligungen auf 36,050 fl. im fl. 24 Fuß jährlich herausstelle, weshalb die Commission schließlich darauf antrage: die erwähnte Totalsumme von 36,050 fl. im fl. 24 Fuß jährlich für den Geld-Dotations-Bedarf des Cultus der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu bewilligen.

Zu dem vom Kirchenvorstande der katholischen Gemeinde aufgestellten Bedürfnißstande bemerkte die Commission Nachfolgendes:

ad I. A. Kirchen- und Cultus-Wesen, AA. Localitäten. Wenn hier der Vorstand 1) die St. Bartholomaikirche, 2) die Liebfrauenkirche, 3) die St. Leonhardskirche, mit Inbegriff aller An- und Zubehörungen, insbesondere des dazu gehörigen Gebiets, als Eigenthum verlange, so scheine dasselbe dagegen zu sprechen, wie gegen das ähnliche Verlangen des lutherischen Vorstandes, weshalb man beantrage: dieselben Beschlüsse, wie dort, natürlich mit der nöthig werdenden Abänderung in Zahlen und Benennungen, ergehen zu lassen. Wegen der vom Vorstand als Eigenthum der Gemeinde angesprochenen Kirchengeräthschaften, Gefäße, Paramente, Kirchengemälde, Musicalien, Instrumente ꝛc. möge zur Vermeidung alles Mißverständnisses auch hier zu bestimmen seyn: daß alle diese Effekten der Gemeinde als Eigenthum zu überweisen wären. Der Vorstand wolle auch die in §. 9. der Verordnung vom 22. October 1822 erwähnten katholischen Kirchen, Kapellen oder Betsäle der Gemeinde eigenthümlich übergeben haben, wogegen der Senat bei gedachtem §. 9. stehen bleibe, und da nach den Worten dieses §. 9. „Der Vorstand deputirt zu jeder einzelnen Kirche wenigstens drei seiner

in dieselbe eingepfarrten Mitglieder. Eine gleiche Anzahl von Mitgliedern deputirt er zu den katholischen Kirchen, Kapellen, oder Betsälen insgesammt, welche bei öffentlichen Erziehungs-, Armen-, Kranken- oder Strafanstalten dermalen bestehen, oder künftig errichtet werden können" jene Anforderung des Vorstandes nur auf einem Mißverständnisse beruhen könne, so trete man der Senatserklärung bei. Hinsichtlich der Pfarr- und Glöcknerhäuser sichere der Senat 3 anständige Pfarr- und 3 Oberglöcknerwohnungen in der Nähe der resp. Kirchen zu, inwieweit man einverstanden sey. Bezüglich der Reparaturen dieser Häuser gelte alles oben unter I. B. Gesagte, und trage man hienach an: dieselben Beschlüsse, wie in Ansehung der Pfarrhäuser der lutherischen Gemeinde, zu fassen.

ad I. A. BB. Kosten des Kirchen- und Cultuswesens. a) Pfarrbesoldungen. Der Vorstand verlange für jeden der 3 Pfarrer 1700 fl. und für den gegenwärtigen Stadtpfarrer, so lange er als solcher fungire, weitere 300 fl., also zusammen 5400 fl., und trage die Commission mit dem Senat darauf an: für obige Rubrik die Summe von 5400 fl. jährlich in die Dotation aufzunehmen.

ad. I. A. BB. b) Kosten für die Capläne. Der Vorstand fordere für 12 Capläne, 4 an jeder Kirche à 750 fl., zusammen jährlich 9000 fl. Die Commission trete dem Senat bei, daß 3 Capläne an jeder Kirche genug wären, wünsche aber jedem derselben wenigstens 700 fl. gegeben, und beantrage deshalb: für diese Rubrik jährlich 6300 fl. zu verwilligen.

ad I. A. BB. c) Oberglöckners-Besoldungen. Nach dem Senatsantrage, weil nach dem bisherigen Regulativ der Oberglöckner an der Liebfrauenkirche nur 400 fl. bezogen.

ad I. A. BB. d) Unterglöckners-Besoldungen. Da die Verbindlichkeit des zeitigen Oberglöckners an der St. Leonhardskirche, sich den Gehülfen zu stellen, mit dem Ableben jenes, eines Pensionisten, erlösche, die Dotation aber Grundsätze für alle künftige Zeiten zu bestimmen habe, so beantrage die Commission als jährliche Verwilligung

für d. Unterglöckner an der	St. Bartholomäusk.	fl.	200
" " "	Liebfrauenkirche . .	"	150
" " "	St. Leonhardskirche	"	150
	zusammen	fl.	500

ad I. A. BB. e) Organisten-Besoldungen. Der Vorstand verlange hiefür, ohne Wohnungen, jährlich 700 fl., womit sich die Commission einverstanden erkläre, da das seitherige Regulativ auch hier ungenügend erscheine.

ad I. A. BB. f) Balgentreter-Besoldungen. Nach dem Senatsantrage, der bereits um 60 fl. das alte Regulativ erhöhe.

ad I. A. BB. g) Vorsänger-Besoldung. h) Sacristeibedarf. Ebenso, da der Ertrag vom Geläute bei Sterbfällen und Anniversarien, den seither die Stadtkämmerei bezogen, dazu geschlagen sey.

Wegen der Pensionen der künftig etwa zu emeritirenden Pfarrer, Capläne, Lehrer, Kirchen- und Schulofficianten wünsche der Vorstand die Zusicherung zu erhalten, daß solche vom Staate bestritten würden, und trage man darauf an: hinsichtlich dieser Pensionen denselben Beschluß, wie bei der lutherischen Gemeinde (s. oben II. B. 2 und 13), zu fassen. — Die Gesammtverwilligung betrüge hienach 17,630 fl.

Von der, aus gleichen Gründen wie bei der lutherischen Gemeinde, überdieß noch beizufügenden Aversional-Dotation werde die Gemeinde muthmaaßlich noch zu bestreiten haben:

800 fl.	beiläufig für Steuern u. öffentl. Abgaben,	
600 "	" " Reparaturen	von den 3 Pfarrhäus. u. 3 Glöcknerswhgn.
25 "	" " Brandassecuranzbeit.	
36 "	" " Laternengeld	
	und wenn hiezu noch	
259 "	für unvorhergesehene zufällige Ausgaben kämen, so würden sich	
1720 "	ergeben, welche, unter Zurechnung der obigen	
17630 "	eine Totalsumme von	

19,350 fl. im 24 fl. Fuß jährlich bildeten. Die Commission beantrage deshalb: die erwähnte Totalsumme von 19,350 fl. im 24 fl. Fuß jährlich für den Geld-Dotationsbedarf des Cultus der katholischen Gemeinde zu bewilligen.

Da sonach zur Dotation des Cultus beider Gemeinden jährlich 55,400 fl. oder im Capitalanschlag zu 4 von Hundert, dessen Richtigkeit man anerkenne, 1,385,000 fl. des 24 fl. Fuß erforderlich seyn würden, so trage man darauf an: für die Dotation des Cultus der lutherischen und der katholischen Gemeinde die

Gesammtsumme von 1,385,000 fl. des 24 fl. Fußes zu bewilligen.

Die Commission ging hienächst zur Prüfung der wegen Dotations-Ausführung und Verwaltung gestellten Senatsanträge über.

1) Daß für Alles, was noch nicht auszuführen möglich, die Dotirung verschoben werden möge, erkenne man an, beantrage jedoch den Vorbehalt: wie man fest erwarte, daß alles Ausführbare, wie z. B. Vollendung der Barfüßer Kirche, Erbauung oder Ueberweisung von Pfarrhäusern, Besoldungs-Erhöhungen, Anstellungen nöthiger Officianten u. s. w., auch unverzüglich in schleunige Ausführung gebracht werde.

2) Die Verweisung der lutherischen Gemeinde wegen eines Dotationsantheils von beiläufig 6000 fl. oder 150,000 fl. in Capital an diejenigen milden Stiftungen, welche bisher zu den Kosten ihres Cultus beitrugen, könne man nicht gut heißen, da diese Gemeinde ihre Dotation vom Staate, und nicht von einzelnen Stiftungen, zu erwarten und anzusprechen habe, die Beiträge dieser gar nicht liquidirt seyen, indem statt 6000 fl. eine zu den Acten gebrachte Nachweisung nur 4414 fl. 32 kr. jährlich bestätige, inwieweit Rechtshändel zu befürchten, und weil der Staat aus demselben Rechtsgrunde, aus welchem er die Stiftungen bisher zu jährlichen Cultusbeiträgen angezogen, auch über deren Ablösung mit ihnen viel leichter und unverfänglicher als die Gemeinde abrechnen könne; es gehe darum der Commissionsantrag dahin: a) daß die lutherische Gemeinde mit einer desfallsigen Liquidirung und Abrechnung zu verschonen, vielmehr vom Staate vollständig zu dotiren sey, aber b) wenn bis dahin, wo die Uebergabe der Dotation zu erfolgen habe, der Staat mit den Stiftungen die ihm gebührenden Ablösungssummen eruirt und liquidirt haben werde, derselbe die so liquidirten Summen allerdings der lutherischen Gemeinde auf die betreffenden Stiftungen, unter der üblichen Haftung für den Eingang, anweisen könne.

3) Die Dotation für beide Gemeinden solle erfolgen in 4 pCtigen recheneiamtlichen Obligationen, à 5000 fl., jede mit der Befugniß zur Ablegung zu jeder beliebigen Zeit, ohne daß jedoch die Gemeinden zur Annahme dieser Ablegung genöthigt wären, worüber verschiedene Ansichten herrschten. Was hier a) die Form oder den Inhalt derselben betreffe, so meine man, daß hierin dem Senate beizutreten sey, nachdem in den neuesten Stadtobligationen vom 1. Mai 1822 das gesammte städtische Vermögen bereits verschrieben worden, also keine besondere Realitäten sich mehr vorfänden. Was b) die Qualität der Ablegliehkeit oder Unablegliehkeit betreffe, so spreche man sich für die Ablegliehkeit aus, und stelle den Antrag: vorbenannte Obligationen dem Principe nach als ablegbar zu erklären, wohlverstanden jedoch, daß die Gemeinden niemals und zu keiner Zeit gehalten seyn sollten, in deren Ablegung zu willigen, falls diese nicht mit dem freien Willen der absoluten Mehrheit ihrer Vorstände solle Statt finden können. In Hinsicht der Zinszahlungen trete man dem Senatsantrage bei.

4) Bezüglich des Tilgungsfonds u. s. w. sey man mit dem Senate völlig einverstanden, daß, wenn die Gemeinden Rückzahlungen annehmen wollten, jährlich nicht mehr als beiläufig 15,000 fl. abgelegt werden sollten.

5) Was die Anlage der Cultusmittel angehe, so sey man insoweit mit dem Senate nicht einverstanden, halte vielmehr Anlagen in Liegenschaften in unserem beschränkten Staatsgebiete für beinahe unausführbar, in fremdem Gebiete aber für unpolitisch und nachtheilig, und stelle daher den Antrag a) die Gemeinden zwar zur Anlage der ihnen eingehenden baaren Summen in sicheren, ersten hiesigen Insätzen, dagegen b) durchaus nicht zur Erwerbung von Liegenschaften zu verpflichten, sondern ihnen nur einzuräumen, bei ganz nützlichen Veranlassungen darauf eingehen zu dürfen, falls die absolute Mehrheit ihres Vorstandes es räthlich finden sollte.

6) Den Antrag, die Vorstände hinsichtlich des kirchlichen Gemeindevermögens und dessen Verwaltung ganz in die Cathegorie der milden Stiftungen zu setzen, finde man passend, da hiedurch die Verwaltung des Vermögens für bestimmte Zwecke gesichert werde, und für die Vorstände selbst die erfolgende Justificirung ihrer Rechnungsablagen beruhigend seyn müsse, weshalb man antrage: dem Senatsvorschlage beizutreten, jedoch mit dem Vorbehalte, daß hiedurch die den Ver-

ständen in Art. 40 der C. C. A. eingeräumten Rechte und Befugnisse unangetastet und ungeschmälert bleiben.

Schließlich trat die Commission dem Antrage des Bürgercollegs bei, daß, wenn in kommenden Zeiten eine Generalrevision aller Gehalte, welche mindestens alle 100 Jahre vorzunehmen, erfolgte und deren Erhöhung nothwendig erachtet würde, auch den Kirchen für ihre Diener die Theilnahme hieran alsbald verbindlich zugesagt werden solle, und schlug zugleich noch vor: dem Senate zu erklären, daß man den Anträgen wegen d.s Schulwesens baldthunlichst entgegensehe. — Die Herrn v. Malapert, Bernus und Hoch erklärten sich in einem Separatvotum gegen den Eingang des Commissionsberichts, indem der fragliche Bedarf jetzt, nach Anhörung der Gemeindevorstände, ohne weiteres durch ein Gesetz fixirt werden könne. Herr Goll war gegen die bestimmte Zahl der Capläne.

Da dieser Gegenstand durch die Versammlung d. J. 1824 nicht beendigt worden, so legte ihn der Senat am 2. November 1825 neuerdings vor. Die Versammlung ernannte abermals eine Commission (Prot. §. 10), welche aus denselben Mitgliedern, wie die frühere, bestand, und sich überall deren Bericht anschloß, worauf am 26. ej., nach einer generellen Discussion darüber, ob nicht, in Berücksichtigung des Art. 39 der C. C. A., die Dotation der Kirchen und der Schulen gemeinschaftlich zum Vortrag kommen müsse, ob nicht vor allen Dingen die Mittel des Staatsvermögens zu deren Dotation nachzuweisen und deren Zulänglichkeit zu prüfen seyn dürfte, und ob etwa zugleich die reservirten Rechte der reformirten Gemeinde gewahrt werden müßten, Beschluß dahin erfolgte (Prot. §. 25): daß die Versammlung auf die weitere Discussion über die Dotation des Cultus nicht eher eingehen könne, bis ihr zugleich die Anträge wegen Dotation der Schulen vorgelegt seyen, weshalb, um beide so hochwichtige Gegenstände baldigst zu erledigen, der Senat ersucht werde, die desfallsigen Anträge, soweit es mit der Wichtigkeit des Gegenstandes vereinbarlich, schleunigst anher gelangen zu lassen (mit 58 gegen 17 Stimmen).

Am 3. Februar 1829 trug der Senat vor, wie er sich in Folge dieses Beschlusses und der im Juli 1828 von der katholischen Gemeinde bei der Bundesversammlung desfalls erhobenen Reclamationen, zu einer Abänderung seines Antrags wegen der auf die Dotation zu verwendenden Summe bewogen sehe. Was die Aenderungen hinsichtlich der Dotation der Kirchen betrifft, so werden diese weiter unten im Commissionsberichte soweit nöthig bemerklich gemacht werden. In Bezug auf die Schulen glaubte der Senat, da auch sie mit den bisherigen Zuschüssen ausgekommen, darauf antragen zu sollen, daß die Mittelschule, die Weißfrauenschule, die Allerheiligenschule und die Dreikönigsschule, ferner die Selectenschule und die Domschule, sodann die Englische Fräulein- und die Rosenberger-Einigungs-Schule, die bisherigen Zuschüsse aus dem Aerar mit 4% capitalisirt erhielten, und mit diesen Capitalien vor allen Dingen von den öconomischen Schuldeputationen die auf den Localitäten haftenden Insatzcapitalien abzutragen seyen. Da das Gymnasium Staatsanstalt und die Musterschule in sich dotirt sey, auch keinen Zuschuß aus dem Aerar erhalte, so bedürften diese beiden Schulen keiner besonderen Dotation. Die Verwaltung des Schulfonds verbleibe den öconomischen Schuldeputationen, welche die Verrechnung auf die bisherige Weise fortzusetzen hätten. Die Ernennung der Lehrer und deren Gehaltsbestimmung verbleibe ebenso auf dem alten Fuße. Entstünde in der Folge ein Ueberschuß in der Schulcasse, so sey vor Allem eine Verminderung des Schulgeldes in den Volksschulen vorzunehmen, nach Maaßgabe der Summe, welche die Casse entbehren könne. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß die Verwaltung derselben von diesen Dotationen keine öffentlichen Abgaben zu zahlen habe, da hierauf bei den Ansätzen keine Rücksicht genommen werden.

Nachdem vorerst die Erklärung des Bürgercollegs anher gelangt war (Prot. §. 47), welche der Senat mit einem besonderen Vortrage begleitete, ernannte die Versammlung am 8. August 1829 eine Commission [5]) (Prot. §. 81), deren Bericht wir näher kennen lernen wollen.

Die Commission trennte die Begutachtung der Kirchendotation von derjenigen der Schuldotation

5) Hinkel, Sen. Scharff, Sen. Dr. Hieve, Finger (Berichterstatter), Dr. Goll, Horrmann d. R., Dr. Neuburg.

und begann mit ersterer, indem sie ihre Ansichten über Quantität, Qualität und Ausführungsweise dieser Dotation entwickelte.

I. Quantität der Dotation der Kirchen. Vorerst müsse man im Allgemeinen bemerken, daß die jetzigen Anträge des Senats in vielen Puncten merklich niedriger als die von 1825 seyen, obwohl man nicht einsehe, weswegen man schon nach 4 Jahren von den Resultaten weitläufiger und gründlicher Vorarbeiten so bedeutend abgewichen wäre. Habe dazu die von der katholischen Gemeinde im Juli 1828 bei der Bundesversammlung eingereichte Vorstellung und Bitte um Beschleunigung ihrer Dotationsangelegenheit vielleicht den Anlaß gegeben, so wolle nicht einleuchten, warum darunter auch die lutherische Gemeinde mitleiden müsse, und sehe man sich, um diese Angelegenheit baldmöglichst festzustellen, wozu die neuesten Anträge des Senats schwerlich beförderlich werden möchten, veranlaßt, von denselben in verschiedenen Puncten abzugehen und sich den im Protocoll vom 9. Juli 1829 ausgesprochenen Ansichten des Bürgercollegs zu nähern. Im Einzelnen habe man nun so viel zu erinnern.

A. Evangelisch lutherische Gemeinde.

ad I. Immobilien. A. Kirchen. Dem Princip nach sey man mit dem Senate auch jetzt, wie 1825, einverstanden, glaube jedoch, daß nach Vollendung der Barfüßer- und Nicolaikirche, 2 lutherische Kirchen in allzu geringer Entfernung von einander lägen, während der östliche Theil der Stadt, in welchem sich doch ein neuerbauetes Pfarrhaus befinde, einer solchen Kirche ganz entbehre, wenn man nicht nach Schließung der heiligen Geistkirche vorziehe, statt der Nicolaikirche die ehemalige Dominicanerkirche dem lutherischen Cultus zu widmen. Die Commission beantrage deshalb zu beschließen, daß a) die Barfüßer-, St. Catharinen-, St. Peters-, Weißfrauen-, Dreikönigs- und, auf den Fall des Eingehens der heiligen Geistkirche die Nicolai- oder eine andere passende Kirche, mit einer gut beschaffenen vollkommen brauchbaren Orgel und dem nöthigen Geläute versehen, der lutherischen Gemeinde für deren Cultus zum immerwährenden alleinigen Gebrauche mit der Versicherung zu bestimmen seyen, daß sie, ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem anderen Gebrauche verwendet werden dürften; daß b) das Aerar die in der Brandversicherungsanstalt einzuschreibenden Kirchengebäude und Zubehörungen, wie die Orgeln u. s. w., fortwährend in gutem Stande zu erhalten habe, wobei die Reparaturen bis auf 50 fl. für jede Kirche dem Vorstande zu überlassen, während größere Reparaturen ebenso, wie bei den hiesigen städtischen Verwaltungsämtern, zu bewerkstelligen wären; daß c) der Gemeinde die ungehinderte und unentgeltliche Benutzung der in den Kirchen und Glockenthürmen befindlichen Glocken zu kirchlichen und religiösen Endzwecken, sowie die aus dem Aerar zu bestreitende Unterhaltung der Glockenstühle mit vollständigem Geläute, rechtsverbindlich zuzusichern sey, und daß d) es sich von selbst verstehe, daß die zu den Kirchen gehörigen Pertinenzstücke nicht auf eine den Gottesdienst beunruhigende oder störende Weise benutzt werden dürften. Ferner beantrage man, die Kirchenstühle betreffend, daß a) alle in den lutherischen Kirchen vacanten oder vacant werdenden Plätze, unbeschadet der jura singulorum, künftig weder zu vermiethen noch zu verkaufen, sondern frei zu lassen, und b) das Ab- und Zuschreiben der in Privateigenthum verbleibenden Plätze dem Vorstande, gegen Vergütung seiner Auslagen von den Privaten, zu übertragen sey. Die Kirchengeräthschaften betreffend, bleibe man bei der im Jahr 1825 geäusserten Ansicht stehen.

ad I. B. Pfarrhäuser. Hier beantrage man: daß a) der Gemeinde 12 geräumige und anständige Pfarrhäuser in gutem bewohnbarem Zustande zum immerwährenden alleinigen Gebrauche mit der Versicherung zu überweisen seyen, daß sie ohne deren ausdrückliche Einwilligung zu keinem anderen Gebrauche verwendet werden dürften, und daß b) das Aerar diese in der Brandversicherungsanstalt einzuschreibenden 12 Pfarrhäuser fortwährend in gutem baulichem Stande zu erhalten habe, wobei es sich von selbst verstehe, daß ein im Laufe der Zeit nöthig werdender Neubau oder Umtausch gegen ein wohnliches Haus auf Kosten des Aerars Statt finden würde.

ad I. C. Glöckners- und Vorsingers-Wohnungen. Da sich, wie man mit dem Bürgercolleg dafür halte, die dermalige Wohnung für den Glöckner und Vorsinger an der Peterskirche, worauf beide dem Vernehmen nach kein jus quaesitum hätten, vortheilhafter verwenden oder ver-

werthen ließe, so beantrage man durchgängig: weder den Glöcknern noch den Vorsingern Wohnungen in natura zu verwilligen, sondern dieselben durch angemessene Gehaltserhöhung dafür zu entschädigen.

ad I. D. Local für den Kirchenvorstand. Die Commission bleibe, gegen den Senat, bei ihrem früheren Antrage, da keine Mittel zu finden, um die Gemeindeglieder zu Beiträgen für Bestreitung der Miethkosten eines solchen Versammlungs- und Geschäftslocals zu verpflichten, noch weniger aber dem Vorstande zuzumuthen sey, diese Kosten aus eigenen Mitteln zu brstreiten, auch ganz unpassend erscheine, daß diese verfassungsmäßig errichtete Behörde zur Abhaltung ihrer Sitzungen und Aufbewahrung ihres Archivs rc. sich eines ambulirenden Miethlocals bedienen solle.

ad II. Mobilien (Naturalien) A. Holz. Der Senat beantrage jetzt 5 Klafter für die Kirchen und 96 Klafter für die Geistlichen, ohne die weiter vom Vorstande für eigenen Bedarf verlangten 12 Klafter, und in bisheriger Qualität und Weise, womit man einverstanden sey, indem für die später allenfalls zu eröffnenden Kirchen der Bedarf eventuell bewilligt werden möge.

ad II. B. Korn. Der Senat beantrage jetzt 289½ Malter für Geistliche und niedere Kirchenofficianten; man sey jedoch der Ansicht: künftig überhaupt gar kein Korn in natura mehr als Besoldungsbestandtheil der niederen Kirchenofficianten zu verwilligen, während die Prediger bereits kein solches mehr erhielten, sondern der Almosenkasten es mit 5 fl. per Malter reluire und behalte.

ad III. Gehalte und sonstige Geldbedürfnisse. 1) Besoldung der Stadtpfarrer. Man sey hier mit dem Senate einverstanden.

ad III. 2) Besoldung der Candidaten. Desgleichen.

ad III. 3) und 4) Communionwein und Hostien. Der Senat beantrage jetzt nur resp. 1200 fl. und 10 fl.; da jedoch, wie das Bürgercolleg richtig bemerke, die Differenz zwischen dem Antrage von 1824 und dem jetzigen zu unbedeutend sey, um den ersteren zu ändern, so schlage man vor: für beide Posten die schon im Jahr 1825 beantragten resp. 1250 fl. und 15 fl jährlich zu verwilligen.

ad III. 5), 6, und 7) Musik, Organisten und Vorsinger. Der Senat beantrage dermalen nur:

für die Musik an Geld	1477 fl. 36 kr.
und 11 Malter Korn à 5 fl. . .	55 „ — „
zusammen in Geld berechnet . . .	1532 fl. 36 kr.
für die Organisten an Geld . . .	1292 fl. 4 kr.
und 18½ Malter Korn à 5 fl. .	92 „ 30 „
zusammen an Geld berechnet . . .	1384 fl. 34 kr.
für die Vorsinger an Geld . . .	1457 fl. 40 kr.
und 24 Malter Korn à 5 fl. . .	120 „ — „
zusammen in Geld berechnet . . .	1577 fl. 40 kr.

nebst einer Wohnung. Das Bürgercolleg sey in Betreff der Musik conform, wolle dagegen den 6 Organisten 1800 fl. und ebensoviel den Vorsingern ausgeworfen haben, wogegen Korn und Wohnung wegfallen müßten. Für 6 taugliche Organisten dürfte die Summe von 1800 fl. schwerlich ausreichen, und wenn man demnach glaube, daß für die 3 Rubriken in keinem Fall weniger, als das vom Bürgercolleg Angetragene, zu verwilligen sey, so halte man es doch für besser, diese Rubriken zu verschmelzen, und es dem Vorstande zu überlassen, für Unterhaltung einer der Gottesverehrung würdigen Kirchenmusik und Anstellung geschickter Organisten und Vorsinger, sowie für deren verhältnißmäßige Besoldung Sorge zu tragen, weshalb man darauf antrage: für jene 3 Rubriken 5132 fl. 36 kr. jährlich zusammen zu bewilligen, und deren zweckmäßigste Verwendung dem Ermessen des kirchlichen Gemeindevorstandes zu überlassen.

ad III. 8) und 9) Glöckner und Calcanten. Der jetzige Senatsantrag enthalte:

für die Glöckner an Geld . . .	916 fl. 22 kr.
und 33 Malter Korn à 5 fl. ;	165 „ — „
zusammen in Geld berechnet . . .	1081 fl. 22 kr.

nebst einer Wohnung.

für die Calcanten an Geld . .	394 fl. 14 kr.
und 17 Malter Korn à 5 fl. .	85 „ — „
zusammen in Geld berechnet . . .	479 fl. 14 kr.

Nach dem Antrag des Bürgercollegs schlage man vor, die Geldbesoldungen mit 2000 fl. für die Glöckner, und 479 fl. 14 kr. für die Calcanten zu verwilligen,

jedoch auch diese beiden Rubriken zu verschmelzen, also hiefür 2479 fl. 14 kr. zusammen jährlich zu bewilligen, und deren zweckmäßigste Verwendung dem Ermessen des kirchlichen Gemeindevorstandes zu überlassen.

ad III. 10) Stimmen der Orgel. Da die Reparaturen der Orgeln jetzt aus dem Aerar bestritten werden sollten, so beantrage der Senat dermalen für das Stimmen derselben jährlich 169 fl. 52 kr., das Bürgercolleg nehme 200 fl. in Aussicht, und gleichviel schlage die Commission vor.

ad III. 11—13) Reinhaltung der Kirchen, Unterhaltung der Geräthschaften, Beleuchtung und Druckkosten. Der Senat wolle jetzt nur 583 fl. 36 kr. und 5 Klafter Holz jährlich für diese Rubrik verwilligt haben; man schlage jedoch vor: hiefür 974 fl. zusammen, nebst den schon unter II. A. erwähnten 5 Klaftern Holz, jährlich zu verwilligen.

ad III. Emeritirungsgehalte für Pfarrer und niedere Kirchenofficianten. Der Senat stimme jetzt mit dem Bürgercolleg darin überein, daß statt der dem Nachfolger zu überlassenden Wohnung ein Locarium von 400 fl. dem Emeritirten jährlich gegeben werde, und die Commission trage darauf an: daß a) bei Emeritirungen der Pfarrer der Emeritus seinen ganzen Gehalt an Geld und Holz, und statt der seinem Nachfolger zu überlassenden Wohnung ein jährliches Locarium von 400 fl. lebenslänglich aus dem Aerar zu beziehen habe, und b) solchen Kirchenofficianten, bei denen eine Emeritirung nicht statt finden könne, eine nothwendig befundene Unterstützung ebendaher zu bewilligen sey.

ad III. Verabreichung an Predigers-Wittwen. Nach dem Senatsantrage, wie 1825.

ad III. Gnadenquartal derselben. Ebenso wie 1825.

ad III. Schreibmaterialien und Verwaltungskosten des Vorstandes, ferner Insgemein für unvorhergesehene Ausgaben. Hinsichtlich des Gemeindevorstandes bleibe der Senat bei seinem früheren abschläglichen Antrage, und übergehe jetzt die Rubrik „Insgemein" stillschweigends. Aus vollkommen zusagenden Gründen beantrage das Bürgercolleg für Actuars- und Pedellen-Gehalte, Bedürfniß an Holz, Licht, Schreibmaterialien rc. ein Insgemein von 1686 fl. 10 kr., und die Commission schlage dieselbe Summe vor.

ad III. Recapitulation der Gehalte und sonstigen Geldbedürfnisse. Man beantrage sonach, der lutherischen Gemeinde, außer den unständigen Einnahmen, wie z. B. Emeritirungsgehalte, Zahlungen an Predigerswittwen, Gnadenquartale rc., folgende ständige Gehalte und Geldbedürfnisse, nemlich:

19600 fl.	— kr.	für	Pfarrbesoldungen,
263 „	— „	„	Besoldung der Candidaten,
1265 „	— „	„	Communionwein u. Hostien,
5132 „	36 „	„	Musik, Organisten und Vorsinger,
2479 „	14 „	„	Glöckner und Calcanten,
200 „	— „	„	Stimmen der Orgeln,
974 „	— „	„	Reinhalten der Kirchen, Beleuchtung, Druckkosten rc.,
1686 „	10 „	„	Insgemein, also

31,600 fl. — kr. zusammen jährlich zu verwilligen. Die Commission halte es jedoch, sowohl im Interesse der Gemeinde als des Staats angemessen, diese Totalsumme in 2 große Hauptrubriken zu vertheilen, und unter der ersten die 19,863 fl. für fixe Pfarrer- und Candidaten-Besoldungen, unter der zweiten hingegen die übrigen 11,737 fl. zu begreifen, welche der freien Verfügung des Vorstandes zur zweckmäßigsten Verwendung und Vertheilung Behufs des Cultus zu überlassen wären. So fände nicht nur dieser die Mittel, das zufällige Plus der Ausgaben auf einer Rubrik durch das minus der Ausgaben auf einer anderen wieder auszugleichen, sondern die Gemeinde selbst würde auch in der ihr vertrauensvoll überlassenen Selbstverwaltung ihrer Dotation einen Grund mehr zur willigeren Annahme dieser letzteren finden, auch durch eine solche großartigere Behandlung das ganze Geschäft die Gestalt einer Aversional-Dotation erhalten, und zugleich die Möglichkeit zu allen nachträglichen Reclamationen abgeschnitten, welche sonst versucht werden könnten. Der Antrag gehe also dahin: der lutherischen Gemeinde für ihre ständigen Gehalte und sonstigen Geldbedürfnisse die Totalsumme von 31,600 fl. jährlich zu bewilligen, mit der Bestimmung, daß hievon 19,863 fl. für fixe Pfarrer- und Candidaten-Besoldungen zu verwenden, die übrigen 11,737 fl.

aber der freien Verfügung des Vorstandes zur zweckmässigsten Verwendung und Vertheilung Behufs des Cultus zu überlassen wären.

B. Katholische Gemeinde.

ad I. Immobilien. AA. Localitäten, Kirchen. In Hinsicht auf die St. Bartholomäi-, 2) Liebfrauen- und 3) St. Leonhards-Kirche beantrage man ganz dasselbe, wie oben sub I. A. a bis d.

ad I. Kirchengeräthschaften, Gefäße, Paramente, Gemälde ꝛc. Desgleichen.

ad I. Capellen und Betsääle in öffentlichen Anstalten. Nach dem Senatsantrage.

ad I. Pfarr- und Glöcknerhäuser. Wie bei der lutherischen Gemeinde.

ad II. Mobilien. Naturalien Kommt hier Nichts vor.

ad III. Gehalte und sonstige Geldbedürfnisse. 1) Pfarrbesoldungen. Nach dem Senatsantrage 5400 fl.

ad III. 2) Kosten für die Capläne. Der Senat wolle für 7 Capläne, incl. des an sie verabreicht werdenden Holzes, nur 4550 fl. verwilligen, das Bürgercolleg 5850 fl., wie der Senat im Jahr 1824 selbst angetragen; die Commission halte für räthlich, gar keine feste Zahl der Capläne zu bestimmen und einen Mittelweg in der Besoldung zwischen dem Vorstande, welcher 9000 fl. fordere, und dem Senate einzuschlagen, daher sie beantrage: für die obige Rubrik jährlich 6300 fl. zu verwilligen.

ad III. 3) Oberglöckner. Nach dem Senatsantrage 1250 fl.

ad III. 4) Unterglöckner. Man beantrage mit dem Bürgercolleg, statt der 350 fl. des Senats, für diese Rubrik jährlich 500 fl. zu bewilligen und deren zweckmäßigste Verwendung dem Ermessen des Vorstandes zu überlassen.

ad III. 5) Organisten. Senat und Bürgercolleg verwilligten nur 600 fl., die Commission aber beantrage, um tüchtige Leute zu finden: für diese Rubrik jährlich 700 fl. zu verwilligen.

ad III. 6) Balgentreter. Der Senat habe im Jahre 1824 180 fl. angesetzt, wolle aber jetzt nur 120 fl. ausgeworfen haben, wogegen die Commission vorschlage: für diese Rubrik jährlich 180 fl. zu verwilligen.

ad III. 7 und 8) Vorsinger und Sacristeibedarf, Insgemein für unvorhergesehene Ausgaben. Im Jahr 1824 habe der Senat 3300 fl. angesetzt, jetzt nur 2156 fl. Der Commission scheine die Billigkeit folgenden Antrag zu unterstützen: für Vorsinger- und Sacristeibedarf 3300 fl. und als Insgemein die Summe von 370 fl., beides jährlich, nebst dem Ertrage für das Geläute bei Sterbfällen und Anniversarien, zu bewilligen.

ad III. Pensionen für Emeritirte. Sey ebenso hier, wie bei der lutherischen Gemeinde, zu bestimmen.

ad III. Recapitulation der Gehalte und sonstigen Geldbedürfnisse, mit Ausschluß der Limburger Bisthumskosten von dieser Dotation. Hienach beantrage die Commission, der katholischen Gemeinde, ausser den unständigen Einnahmen als z. B. Emeritirungsgelder ꝛc., folgende ständige Gehalte und Geldbedürfnisse:

5400	fl.	für Pfarrbesoldungen,
6300	"	" die Capläne,
1250	"	" " Oberglöckner,
500	"	" " Unterglöckner,
700	"	" " Organisten,
180	"	" " Balgentreter,
3300	"	" " Vorsänger und Sacristeikosten,
370	"	" Insgemein, also

18,000 fl. zusammen jährlich zu bewilligen. Auch diese Totalsumme wäre alsdann in zwei große Hauptrubriken zu vertheilen, nämlich 11,700 fl. für fixe Pfarr- und Caplanbesoldungen, und 6300 fl. zur freien Verfügung des Vorstandes, wie bei der lutherischen Gemeinde. Zugleich wäre bestimmt auszudrükken, daß die Kosten für das Bisthum Limburg hierunter nicht mitbegriffen seyen. Der Antrag laute daher dahin: a) der katholischen Gemeinde für ihre ständigen Gehalte und sonstigen Geldbedürfnisse 18,000 fl. jährlich zu bewilligen, mit der Bestimmung, daß hievon 11,700 fl. für fixe Pfarr- und Caplanbesoldungen zu verwenden, die übrigen 6300 fl. aber der freien Verfügung des Vorstandes zur zweckmäßigsten Verwendung und Vertheilung Behufs des Cultus überlassen blieben, wobei es sich b) von selbst verstehe, daß die Kosten für das Bisthum Limburg in dieser Dotation nicht mitbegriffen seyen.

II. Qualität der Kirchendotation.

Keine der beiden Gemeinde habe für den Betrag ihres jährlichen Geldbedarfs eine Dotation in wirklicher Ueberlieferung von Grundstücken in natura verlangt, weshalb die Commission hierauf nicht näher eingehen wolle. Der Senat proponire jetzt, die Dotationssumme zu 4% zu capitalisiren und dieses Capital, nebst den Naturalleistungen, hypothecarisch mit den städtischen Grundeinkünften zu versichern, auch die Zinsen anticipando vierteljährig von der Stadtkämmerei und den betheiligten Stiftungen direct an die Vorstände auszuzahlen und dabei dem Aerar freizulassen, wenn und wie weit es von diesem Capitale abzutragen gedenke, welche Abzahlungen alsdann die Zinszahlungen pro rata verminderten; der Senat wolle also die Capitalsummen und Naturalleistungen hypothecarisch blos mit den städtischen Grundeinkünften versichern, wogegen der katholische Vorstand specielle hypothecarische Versicherung auf genügende Realitäten verlange. Da aber hiedurch diese Realitäten nie auf eine für den Staat vortheilhafte Weise verkauft oder vertauscht werden könnten, und auch noch andere Gründe davon abriethen, so schließe sich die Commission dem Bürgercolleg an, welches das Dotationsquantum nicht capitalisirt, sondern in eine ewige, unablößbare jährliche Rente verwandelt und diese hypothecarisch versichert haben wolle, wobei das Interesse des Staats und der Gemeinden gleichmäßig gesichert erscheine. Da jedoch der Fall eintreten könne, daß die städtischen Grundeinkünfte allein zur Bezahlung der bedungenen ewigen Rente nicht ausreichten, so beantrage man, daß a) beide Gemeinden ihren jährlichen Dotationsbedarf in dieser Form einer ewigen Rente vom Staate erhielten, daß b) zu deren Sicherung, und zwar zu gleichen Rechten unter sich pro rata ihrer Dotationsbeträge, gerichtlich eingeschriebene Hypotheken auf die gesammten städtischen Grundeinkünfte und, falls diese im Laufe der Zeiten nicht hinreichten, subsidiarisch auch auf die gesammten übrigen städtischen Intraden, jedoch nur unter der Bedingung empfingen, daß c) den Inhabern später creirt werdender Hypotheken für Dotationen von Kirchen und Schulen die Sicherheit zu gleichen Rechten mit ihnen vorbehalten bliebe.

III. Ausführungsweise der Kirchendotation.

Insoweit beantrage man: 1) die beiden Gemeinden von Entrichtung aller Steuern und öffentlichen Abgaben, incl. Brandassecuranz, Laternengeld rc. für ihre Kirchendotationen gesetzlich freizusprechen; 2) solche für die Beträge ihrer Dotation sogleich vollständig und definitiv zu dotiren, aber auch somit alle künftigen Nachforderungen derselben auszuschließen; 3) den Vorständen ihre vierteljährigen Rentenzahlungen nur von der Stadtkämmerei und falls die städtischen Grundeinkünfte nicht ausreichten, in subsidium vom Rechneiamt zuzuweisen; 4) die Vorstände ihren Gemeinden über Verwaltung und Verwendung jährlich genaue Rechnung stellen zu lassen, wobei der Senat das Recht habe, sich durch das lutherische Consistorium und die katholische Kirchen- und Schulcommission die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dies wirklich geschehen und die Dotation nur zu kirchlichen Zwecken verwendet und das Kirchenvermögen in seiner Integrität erhalten worden sey; 5) dem Senat vertrauensvoll anheimzustellen, ob und welche Einleitung er zur gütlichen und friedlichen Beilegung der zwischen den Bewilligungen der gesetzgebenden Versammlung und den Anträgen der Gemeindevorstände etwa noch bleibenden Divergenzpuncte treffen wolle.

Dotation der Schulen.

Die Commission bedauere, daß die ihr mitgetheilten Data nicht erschöpfend genug seyen, um die desfallsigen Anträge des Senats mit der Aussicht eines nützlichen Erfolgs prüfen zu können, indem nur eine detaillirte Aufstellung von Seiten des katholischen Gemeindevorstandes in den Voracten liege, eine solche aber für die lutherischen Schulen für jetzt noch ganz fehle. Man vermisse namentlich einen Status der Einnahmen sämmtlicher Schulen, der Besoldungen und sonstigen Ausgaben der beiderseitigen, wenigstens der lutherischen Volksschulen, und eine Aufgabe derjenigen Insatzcapitalien, welche noch auf den Schulgebäuden haften. Aber wenn auch alles dieses vorläge, ließe sich der Gegenstand nicht definitiv erledigen, da dem Vernehmen nach, die so sehr gewünschte und als Bedürfniß erkannte Einrichtung von Armenschulen wirklich in Aussicht genommen sey, was auf die Einrichtung und den Bedarf der lutherischen Volksschulen

wesentlich einwirken werde. Da jedoch die Dotation der Kirchen deshalb nicht auch wiederum auszusetzen seyn möchte, so beantrage man: den Senat zu ersuchen, die zu einer gründlichen Begutachtung der Schulendotation erforderlichen ausführlichen Data, nebst Erklärung des Bürgercollegs darüber, baldthunlichst anher gelangen, mittlerweile aber die Dotation der Kirchen hiedurch keinen Aufschub erleiden zu lassen. — Herr Senator Scharff trat diesem Berichte bei, wenn beide Gemeinden sich bei dessen Anträgen völlig beruhigen würden, indem er sonst für den Antrag des Senats pure sich erklären müsse.

Die Versammlung faßte hierauf folgende Beschlüsse:

1) am 14. October 1829 (Prot. §. 95) a) von einer weiteren Erläuterung dieses Gegenstandes abzustehen und sofort zur Discussion und Beschlußnahme über definitive Festsetzung der Dotation in Hinsicht auf Quantität, Qualität und Modus voranzuschreiten (mit 65 gegen 4 Stimmen);

2) am 28. ej. (Prot. §. 105—117) b) den Senat zu ersuchen, bei Ausführung der Dotation der Kirchen und Schulen zugleich auch die Vorschrift des Art. 42 der C. E. A. dahin, daß jeder, der zu einem Kirchen- oder Schuldienst anher berufen werde, das hiesige Bürgerrecht annehmen müsse, zur Ausführung zu bringen (mit 52 gegen 12 Stimmen), c) nach dem Senatsantrag der lutherischen Gemeinde die Barfüßer-, St. Catharinen-, St. Peters-, Weißfrauen-, Dreikönigs- und heilige Geistkirche oder, falls diese eingehe, die Nicolaikirche für deren Cultus zum immerwährenden alleinigen Gebrauch mit der Versicherung zu bestimmen, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem anderen Gebrauch verwendet werden sollen, und daß das Aerar oder die bisher dazu verbunden gewesenen Stiftungen die Kirchengebäude und Zugehörungen, wie Orgeln rc., fortwährend in gutem Stande erhalten, wobei man noch voraussetze, daß im Fall des Eingehens der heiligen Geistkirche der Gemeinde entweder die Nicolaikirche oder auch eine andre passende Kirche werde eingeräumt werden (mit 45 gegen 19 Stimmen), d) daß alle in den lutherischen Kirchen vacanten oder vacant werdenden Plätze, unbeschadet der jura singulorum, künftig weder zu vermiethen noch zu verkaufen, sondern frei zu lassen, das Ab- und Zuschreiben der im Privateigenthum verbleibenden aber dem Vorstande gegen Vergütung seiner Auslagen von Seiten der Privaten zu übertragen sey (ohne Umfrage), e) dem Antrag des Senats, wonach alle Kirchengeräthschaften für die Kirchen verbleiben sollen, beizutreten (mit 54 gegen 9 und 2 susp. Stimmen), f) die 12 Pfarrhäuser auf dieselbe Weise wie die Kirchen, also der Gemeinde zum immerwährenden Gebrauche und mit der Unterhaltungsverbindlichkeit des Staats zu überweisen (ohne Umfrage), g) weder den Glöcknern noch Vorsingern Wohnungen in natura, sondern Entschädigung dafür in angemessener Gehaltserhöhung zu verwilligen (desgleichen), h) den Staat allerdings verpflichtet zu erklären, zu den Kosten des kirchlichen Gemeindevorstandes zu contribuiren (mit 36 gegen 23 und 1 susp. Stimme), weshalb diesem ein angemessenes und anständiges Local für Sitzungen und Aufbewahrung seiner Cassen, Acten, Documente, des Communionweins rc. einzuräumen und zu übergeben wäre (ohne Umfrage), i) wegen des Brennholzes für die Geistlichen und dermaligen Kirchen dem Senatsantrage beizutreten, für den Fall der Wiedereröffnung der Barfüßer und, wann an die Stelle der heiligen Geistkirche eine andere trete, auch den für diese Kirchen alsdann sich herausstellenden Holzbedarf eventuell zu bewilligen (ohne Umfrage), k) gar kein Korn in natura als Besoldung der niederen Kirchenofficianten zu verwilligen (desgleichen), l) hinsichtlich der Pfarrbesoldungen den übereinstimmenden Antrag des Senats, Bürgercollegs und der Commission zu genehmigen (desgleichen), m) hinsichtlich der Candidatenbesoldungen dem Senatsantrage beizutreten (desgleichen), n) bezüglich des Communionweins und der Hostien es bei resp. 1200 fl. und 10 fl. zu belassen (allgemeine Beistimmung), o) vorbehältlich der desfalls bestehenden Legate für die Kirchenmusik nichts weiter aus dem Aerar zu bewilligen (mit 51 gegen 10 Stimmen);

3) am 31. ej. (Prot. §. 119—127) p) für Organisten und Vorsinger jährlich 3600 fl. zu verwilligen, und deren zweckmäßigste Verwendung dem Ermessen des Vorstandes zu überlassen (ohne Umfrage), q) für die Calcanten nach dem Senatsantrag 479 fl. 14 kr. (ohne Umfrage), für die Glöck-

ner aber, unter Ablehnung des Senatsantrags (mit 54 gegen 14 und 2 susp. Stimmen), 2000 fl. jährlich zu bewilligen (mit 39 gegen 26 und 1 susp. Stimme), ferner r) für das Stimmen der Orgeln 200 fl. jährlich (ohne Umfrage), s) für Reinhalten der Kirchen, Beleuchtung, Druckkosten rc. nach dem Antrag des Senats 583 fl. 36 kr. nebst 5 Klaftern Holz (mit 39 gegen 27 und 1 susp. Stimme), t) dem emeritirten Pfarrer seinen vollen Gehalt an Geld und Holz und, statt der seinem Nachfolger zu überlassenden Wohnung, ein Locarium von 400 fl. jährlich lebenslänglich aus dem Aerar zu verabreichen, solchen Kirchenofficianten aber, bei denen eine Emeritirung nicht Statt finden könne, eine nothwendig befundene Unterstützung aus dem Aerar zu bewilligen (ohne Umfrage), u) die seitherige Verabreichung an Predigerswittwen und das Gnadenquartal beizubehalten (desgleichen), v) für Kosten der Geschäftsführung des Vorstandes, etwaige Vicariatsgehalte und andre nicht vorhergesehene kleine Ausgaben die Summe von 564 fl. 10 kr. jährlich zu verwilligen (mit 34 gegen 28 Stimmen). Wegen anderweitiger vordringender Gegenstände wurde die Discussion und Beschlußnahme hiemit für das Jahr 1828 geschlossen.

Am 3. November 1829 legte der Senat diesen Gegenstand der Versammlung des Jahrs 1829 von Neuem vor. Deren Commission [4]) (Prot. §. 12) schloß sich in der Majorität dem Berichte ihrer Vorgängerin an; Herr Dr. Rapp sprach sich in einem Separatvotum dahin aus, daß die Dotation der Kirchen und Schulen gleichzeitig erfolgen müsse, und daher für jetzt jede weitere Discussion und Beschlußnahme abzulehnen sey.

Die Versammlung beschloß am 12. December d. J. (Prot. §. 21), jedenfalls wenigstens die Dotation der Kirchen zum Vollzug zu bringen, wenn auch der Antrag über Dotation der Schulen, sobald die Tagsordnung diesen Theil des Senatsvortrags zur Berathung bringe, als noch zur Zeit nicht reif genug zur Beschlußnahme erachtet werden sollte (mit 63 gegen 8 und 1 susp. Stimme). Nach vorgängiger Genehmhaltung aller Beschlüsse der Versammlung vom Jahr 1828 (Prot. §. 22, mit 58 gegen 8 und 2 susp. Stimmen) fuhr man in der Beschlußnahme über Dotation der Kirchen, zunächst der lutherischen Gemeinde, fort, indem man am 19. December 1829 (Prot. §. 26) derselben für ihre ständige Gehalts- und sonstige Geldbedürfnisse ein Totale von 28,500 fl. jährlich bewilligte, mit der Bestimmung, daß hievon 19,863 fl. für jährliche fixe Pfarr- und Candidatenbesoldungen zu verwenden, die übrigen 8637 fl. aber (etwaige Legate für Kirchenmusik nicht mitbegriffen) der freien Verfügung des Vorstandes zur zweckmäßigsten Verwendung und Vertheilung Behufs des Cultus zu überlassen wären (ohne Umfrage).

Hierauf schritt man zur Dotation der katholischen Gemeinde, und faßte folgende Beschlüsse:

1) eodem (Prot. §. 27—32) a) derselben, nach dem Senatsantrag, die St. Bartholomai-, Liebfrauen- und St. Leonhardskirche ebenso, wie der lutherischen die ihrigen, zu bestimmen (ohne Umfrage), jedoch dem Vorstande zu verstatten, ohne Ermächtigung einer anderen Behörde die Kosten für kleine Reparaturen bis 50 fl. für eine jede Kirche direct an die Staatscasse anzuweisen, und Gleiches dem lutherischen Kirchenvorstande zuzusichern (desgleichen), b) hinsichtlich der Kirchengeräthschaften auch hier mit dem Senat zu beschließen, daß solche für die Kirchen verbleiben (mit 54 gegen 17 Stimmen), c) rücksichtlich der Capellen und Betsääle in öffentlichen Anstalten, mit dem Senat, bei §. 9 der Verordnung vom 22. October 1822 stehn zu bleiben (desgleichen), d) der Gemeinde 3 geräumige und anständige Pfarrhäuser, auch 3 Oberglöcknerwohnungen in der Nähe der resp. Kirchen auf dieselbe Weise wie die Kirchen, also zum immerwährenden Gebrauch mit der Unterhaltungsverbindlichkeit des Staats zu überweisen (mit 59 gegen 11 Stimmen), e) für 3 Pfarrer jährlich 5400 fl. zu genehmigen (ohne Umfrage), f) bezüglich der Capläne dem Senat nicht beizutreten (mit 36 gegen 34 und 2 susp. Stimmen), vielmehr jährlich 5850 fl., jedoch ausdrücklich nur für 7 Capläne, zu verwilligen (mit 65 gegen 5 und 4 susp. Stimmen);

[4]) Sen. Dr. Hiepe, Sen. Scharff, Hormann d. Raths, Dr. Neuburg, Dr. Rapp.

2) am 23. ej. (Prot. §. 33—38) g) den Oberglöcknern jährlich 1250 fl. zu bestimmen (ohne Umfrage), h) den Unterglöcknern jährlich 500 fl., deren zweckmäßige Verwendung dem Vorstande überlassen bleibe (desgleichen), i) für Organisten jährlich 700 fl. zu bewilligen (mit 43 gegen 22 Stimmen), k) für Balgentreter 120 fl. (mit 37 gegen 28 Stimmen), l) die Beschlußnahme wegen Vorsinger, Sacristeibedarf und Insgemein, da augenblicklich noch die Kenntniß einiger hiezu nöthigen Data abgehe, vorerst auszusetzen (ohne Umfrage), m) hinsichtlich der Pensionen für Emeritirte dem Antrage der Commission nicht beizutreten (mit 34 gegen 32 und 1 susp. Stimme), vielmehr zu beschließen, daß zwar der Staat die Emeritirung der Pfarrer nach den darüber auf gesetzlichem Wege dergestalt zu treffenden Bestimmungen, daß der Emeritus in keinem Falle mehr als seinen ganzen Gehalt an Geld und ein Locarium von 400 fl. jährlich bekomme, zu übernehmen habe, aber den Caplänen und solchen niederen Kirchenofficianten, bei welchen Emeritirungen nicht Statt finden können, eine nothwendig befundene Unterstützung nach Umständen ex aerario zu bewilligen sey, und ein Gleiches, was von Emeritirung der katholischen Pfarrer beschlossen werden, auch rückwirkend, und den früheren desfallsigen Beschluß modificirend, für Emeritirung der lutherischen Pfarrer, jedoch mit dem Zusatz gelten solle, daß diesen, bei den auf gesetzlichem Wege zu treffenden Bestimmungen rücksichtlich der Emeritirung der Pfarrer überhaupt, in maximo neben dem ganzen Gehalte an Geld und dem locario von 400 fl., auch noch das in natura zu beziehende Quantum Holz in Berechnung kommen müsse, um in diesem Puncte eine Gleichstellung der emeritirten Pfarrer beider Confessionen zu begründen (mit 61 gegen 1 Stimme);

3) am 30. ej. (Prot. §. 39 — 44) n) unter Voraussetzung, daß für jetzt die erste Instandsetzung und Wiederherstellung der Kirchengeräthschaften dem erweißlichen Bedarf gemäß aus Staatsmitteln werde bestritten werden, dem Senatsantrage, für jene Position 2156 fl. zu verwilligen, beizutreten, mit Ueberlassung des Ertrags des Geläutes bei Sterbfällen und Anniversarien an die Gemeinde (mit 49 gegen 11 und 1 susp. Stimme), o) für Insgemein 324 fl. zu bewilligen (mit 53 gegen 5 Stimmen), p) in Recapitulation der Gehalte und sonstigen Geldbedürfnisse dafür die Totalsumme von 16,300 fl. jährlich zu bewilligen, um 11,250 fl. für fixe Besoldungen zu verwenden, die übrigen 5050 fl. nach Ermessen des Vorstandes Behufs des Cultus, mit Ausschluß der Limburger Bisthumskosten (ohne Umfrage), q) als allgemeine Norm bei Besoldung der Kirchendiener auch bei der lutherischen Gemeinde den Grundsatz anzunehmen: wenn Jemand, der eine Pension aus dem Aerar beziehe, in einem Kirchendienste verwendet werde, so liege den Gemeinden ob, ihn aus dem Dotationsfond zu salariren, und die Pensionszahlung des Staats cessire, insoweit die Summe der Pension durch das von den Gemeinden zu entrichtende Salär erreicht werde, r) bezüglich der Qualität der Dotation die Form einer ewigen unablösbaren Rente in vierteljährig anticipando zu entrichtenden Raten zahlbar aus der Staatscasse zu genehmigen (mit 60 gegen 5 Stimmen), ohne Bestellung einer hypothecarischen Sicherheit (mit 49 gegen 8 u. 2 susp. St.);

4) am 3. Januar 1830 s) bezüglich des Modus der Dotation dem Senatsantrag dahin beizutreten, daß die Gemeinden von dieser Rente keine Steuern und Abgaben zu entrichten hätten, unabbrüchig derjenigen Leistungen, welche den einzelnen Percipienten in ihrem Verhältnisse zum Staat obliegen (ohne Umfrage)', fernerhin, daß die Dotation beider Gemeinden sogleich vollständig und definitiv geschehen solle, jedoch mit Ausschluß aller künftigen Nachforderungen (mit 37 gegen 26 und 1 susp. Stimme), bei welcher Gelegenheit man sich darüber verständigte, daß durch die Beschlüsse über die Dotation, der gesetzlichen Organisation des Kirchenwesens beider Gemeinde in keiner Weise vorgegriffen oder präjudicirt sey, weshalb die Worte der §§. 31 und 38 des Protocolls „für 3 Pfarrer" dahin zu verstehen resp. abzuändern wären „für 3 Pfarrer oder resp. Kirchendirectoren"; t) daß beide Vorstände die Verwaltung und Verwendung der Dotation, unter verfassungsmäßiger Oberaufsicht des Senats, zu besorgen, der lutherische Vorstand dem lutherischen Consistorium, der katholische der katholischen Kirchen- und Schulcommission, über gehörige Verwaltung und Ver-

wendung der zu beziehenden Summen Rechnung und Nachweis vorzulegen hätten (ohne Umfrage);

5) am 6. ej. (Prot. §. 57 — 60) u) den Wunsch in dem Protocoll niederzulegen, daß der Senat die Frage über die Grenzen der Vermehrung des Kirchenvermögens, insbesondere durch Privatdispositionen zu Gunsten der Kirchen, sey es unter den Lebenden oder auf den Todesfall, als Gegenstand legislatorischer Bestimmung in Betracht ziehen möge (ohne Umfrage).

In Hinsicht der Dotation der Schulen beschloß die Versammlung eodem, da der Umfang ihrer Bedürfnisse theils von äußeren zufälligen Umständen, theils von dem Gange des Unterrichtswesens durchaus abhängig sey, und darum das Quantum ihrer Bedürfnisse zum Voraus nicht ermittelt und bestimmt werden könne, es also genügen müsse, die Abhülfe jeden Bedarfs von Staatswegen garantirt zu wissen: der Staat werde den Schulanstalten der lutherischen und katholischen Kirchengemeinden die zum Schulgebrauche angewiesenen Localitäten eigenthümlich und für immer widmen und überlassen, auch Freiheit von allen Lasten gewähren, und sich verpflichten, denjenigen Bedarf der Gemeindeschulen, welcher durch das Schulgeld oder sonstige Einkünfte derselben nicht gedeckt seyn werde, jederzeit aus den Staatsmitteln unmittelbar zu ergänzen.

Durch Auszug Protocolls d. d. 2. Februar 1830 zeigte der Senat an, daß er mit allen von seinen Anträgen abweichenden Beschlüssen der Versammlung nunmehr einverstanden sey und die Dotationsurkunden demgemäß vollzogen habe [5]), mit dem Anfügen, daß der Inhalt des §. 105 des Protocolls vom 28. October 1829 in Bezug auf die katholischen Geistlichen durch die kirchenrechtlichen Grundsätze der oberrheinischen Kirchenprovinz §. 34 [6]) um so mehr seine Erledigung finde, als der bisher üblich gewesene Homogialeid wörtlich mit dem Bürgereide übereinstimme, und daß bei den Kirchen- und Schuldiensten der protestantischen Gemeinden, sowie bei den katholischen Kirchenofficianten und Schulstellen ohnehin nie ein Anstand bei der verfassungsmäßigen Annahme des Bürgerrechts gewesen sey (Prot. §. 66).

5) Gesetzsammlung IV. 198 flg. 201 flg. 207.

6) Gesetzsammlung IV. 190.

236.

Vorsorge für Wittwen reformirter und katholischer Staatsdiener.

Da dem Rath Mittel zu Gebot standen, die Wittwen lutherischer Senatsmitglieder und städtischer Angestellten, neben andern bedürftigen Wittwen, nicht darben zu lassen, indem die Fonds des St. Catharinen- und Weißfrauenklosters dazu hinreichten, so war es ihm ein Anliegen, bei Gelegenheit der Ausmittlung der Kirchendotationen auch Fürsorge für die katholischen und reformirten Wittwen zu treffen, und er beantragte deshalb unter dem 26. April 1825: 1) daß die Lotterie jährlich diejenige Rate, welche früher die Mitglieder des Senats bei der Lotterie-Deputation bezogen, oder eine bestimmte Summe von 4 bis 5000 fl., was wohl den Vorzug verdiene, an eine besondere Verwaltungscommission abgebe, welche beiläufig während 20 Jahren mindestens die Hälfte ihrer jährlichen Einnahme auf sichere Hypotheken anlegen müsse, 2) daß diese Commission aus 5 Mitgliedern der katholischen und reformirten Gemeinde, wie die Pfleger des St. Caharinen- und Weißfrauenklosters und unter gleichen Obliegenheiten und Pflichten, zu wählen, 3) daß sie dieselben Functionen habe, unter der Stiftungsdeputation stehe, Rechnung ablege, wie die übrigen Pflegämter, 4) daß der Senat bestimme, wie bei den Klöstern, wer aus beiden Gemeinden eine Pension aus dieser Stiftung haben solle, und dabei vorzügliche Rücksicht auf Wittwen und Waisen von Mitgliedern des Raths und städtischen Angestellten nehme, 5) daß, da feste Normen der Pensionen nicht im Voraus zu bestimmen, auch auf das individuelle Bedürfniß jedesmal Rücksicht zu nehmen sey, vorerst ein Maximum der Unterstützungen von 500 fl. jährlich für eine einzelne Pension bestimmt werde. Wenn das Bürgercolleg dieses Institut auch auf die lutherischen Wittwen erstreckt haben wolle, so erscheine solches, wie schon bemerkt, nicht nöthig; die Herbeiziehung der Lotterie im angegebenen Umfange aber rechtfertige sich dadurch, daß andere disponible Fonds abgiengen, daß die Lotterie frü-

her zu milden Zwecken bestimmt gewesen, und ihr früher ohnedem der Antheil der Senatsmitglieder entgangen sey.

Dieser Antrag kam in der Sitzung vom 11. Juni d. J. vor (Prot. §. 50), wo zugleich Hr. Franck ein Votum ablas, nach welchem dieses theilweise Institut der in der C. C. A. gebotenen völligen Gleichheit aller 3 christlichen Confessionen widerspreche, auch das von der Lotterie hergenommene Mittel für den erhabenen Zweck einer Stiftung nicht passend und anständig sey, indem die reine Moral jede Lotterie mißbillige und der Fall eintreten könne, daß das Geld, welches eine Magd in der Lotterie verspiele, zur Unterstützung der Wittwe eines Rathsherrn, bei welcher sie in Diensten stehe, verwendet würde; es sey daher eine allgemeine Unterstützungs-Anstalt für alle Rathsglieder und alle Staatsdiener ohne Ausnahme vorzuziehen, womit die schon bestehende Wittwencasse für Civilbedienstete vereinigt werden könnte. Die Versammlung entschied sich für Ablehnung des Senatsantrags (mit 44 gegen 25 und 2 susp. St.), weil er nicht die 3 Confessionen umfasse, indem sie anheimstellte, andere alle 3 Confessionen umfassende Vorschläge anher gelangen zu lassen (mit 56 gegen 15 St.).

237.

Wiederbesetzung einer vacanten Rathsstelle 2r Ordnung.

Am 20. Juni 1825 wurde Hr. Dr. Siegmund Paul Hiepe zum Senator erwählt (Prot. §. 51). Wahlherrn: 1) des Senats: Herr Synd. Dr. Büchner, Schöff Dr. Textor, Senator Dr. Hoch, Dr. Miltenberg, Haag d. R., Hormann d. R. 2) der gesetzgebenden Versammlung: Herr Fellner, Beil, Bernus, Pf. Benkard, Stier, Bernoully.

238.

Verkauf eines städtischen Platzes.

Die städtischen Gartenstücke auf dem Graben vom Knoblauchschen Hinterhause bis zur Linie der projectirten Straße nach dem Liebfrauenberg, im Gehalt von 5376 Quatratfuß und hinter den Häusern der Bürger Hahn, Milani, Finger und Hessenberg herziehend, wurden an genannte hiesige Bürger in öffentlichem Ausgebot und unter der Verbindlichkeit, daß ein Eckhaus an besagte Straße sobald erbauet werden müsse, als deren Eröffnung wirklich Statt finden werde, verkauft. Als einige Jahre vorher ein Theil derselben Plätze an den Bürger Knoblauch verkauft worden, beschloß die Versammlung, den eingegangenen Kaufpreis zur Realisirung der projectirten Straße in städtischen Obligationen anzulegen (s. oben Ziffer 93), und da dieß auch in vorliegendem Falle, zumal da jener zur Acquisition des Kitzschen Backhauses auf der Zeile (s. Ziffer 216) erschöpft worden, passend schien, so stellte der Senat am 28. Juni 1825 einen desfallsigen Antrag.

Die Versammlung ertheilte demselben am 20. Juli d. J. die Sanction (Prot. §. 52).

239.

Gesetz wegen Anzeige neu errichteter Handlungen an der Börse.

Um einem lange gefühlten Bedürfnisse hiesigen Platzes abzuhelfen, beantragte der Senat unter dem 28. Juni 1825, nach dem Vorgange anderer Handelsstädte, ein die Ordnung und Sicherheit in den Handelsgeschäften, sowie Erleichterung der Uebersicht des hiesigen Handelsstandes und seiner verschiedenen Geschäftszweige bezweckendes Gesetz, wobei auch die hiesige Erfahrung überall beachtet worden war.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 53) erkannte den Entwurf einstimmig für wohlthätig und nützlich, um auch Einzelhandlungen ebenso, wie es längst bei Societätshandlungen gesetzlich bestanden, zur Anzeige der Errichtung und Auflösung ihrer Firmen zu verpflichten, indem sie den Zusatz ad §. 1. vorschlug: auch hat jeder neu angehende, oder auf das Wechselprotestcontor noch nicht eingeschriebene Handelsmann, er sey Eigenthümer oder Theilhaber einer Handlung, im Beiseyn eines Wechselnotars das bisher in Uebung gewesene Börsenanschlags-Formular mit seiner die Handlungsfirma betreffenden Unterschrift zu versehen, und letzte-

1) Sen. Schmidt, Alex. Bernus, Otto Kolligs, Heyder, Brentano-Berna.

rer, nemlich der Wechselnotar, deren Richtigkeit zu beglaubigen, auch sämmtliche Formulare auf dem Wechselprotestcontor in chronologischer und alphabetischer Ordnung aufzubewahren, damit nöthigenfalls geeigneter Gebrauch davon gemacht werden könne", ferner zu §. 4 daselbst: daß die hier berührte Strafe in Zahlen ausgedrückt und somit nach den Werten „bei unterlassener Befolgung des Inhalts obigen §. 1" zuzusetzen "tritt dieselbe Strafe von 100 Rthlr. ein, welche ꝛc. — In Beziehung auf künftige Einrichtung des hiesigen Handlungs-Addreßkalenders war Hr. Sen. Schmidt der Meinung, daß, da nur von wirklich concessionirten Handlungserrichtungen Börsenanschläge gefordert würden, die darüber als Controle vorgeschlagene Characterisirung eines Handlungsaddreßkalenders auch nur das Verzeichniß dieser Handlungen enthalten solle, um so mehr, da in dem daneben erscheinenden Addreßkalender der Künste, Innungs- und Zunftgewerbe ꝛc. alle diejenigen, welche das Prädicat „Handelsmann" nicht besitzen, Gelegenheit fänden, ihr Geschäft zur Kenntniß des Publicums zu bringen; die übrigen Commissionsglieder gaben aber zur Erwägung, daß alsdann manches Individuum, das nur durch die Art seines Geschäftsbetriebs in dem seitherigen Handlungsaddreßkalender Aufnahme seit langer Zeit gefunden, ohne eigentlich die bürgerliche Autorisation dazu zu haben, auf die unangenehmste und selbst schädliche Weise künftig ausfallen müsse, daß es hiesigen und fremden Geschäftsleuten angenehm seyn werde, darin auch solche Fabrik- oder Gewerbtreibenden zu finden, die wenigstens in der höheren Betriebsamkeit und Ausdehnung ihrer Geschäfte der Sache nach Handelsleute geworden, und somit den hiesigen Bürgern die Gelegenheit verbleibe, ihren Geschäften in passender Weise hiesige und auswärtige Bekanntschaft zu erwerben, und müsse alsdann der §. 5 des Entwurfs dahin gefaßt werden: der dahier erscheinende Handlungs-Fabrik- und Geschäftskalender wird unter die Aufsicht des Wechselprotestcontors gestellt, welches dem Recheneiamt vorkommenden Falls über dessen zweckmäßige Einrichtung und Richtigkeit des Inhalts, insoweit solcher die darin aufgenommenen Handlungen befaßt, Rechenschaft schuldig ist, und bei demselben Anfrage zu thun und Weisungen nachzusuchen, andererseits den Verleger mit den erforderlichen Materialien zu versehen hat, um die Aufnahme der Handelsleute in Ordnung bewerkstelligen zu können. Hinsichtlich der Aufnahme sonstiger Geschäftsleute hat der Verleger die Genehmigung des Recheneiamts einzuholen. Dann wäre hienach auch in §. 6 der Ausdruck „Handlungs-Addreßkalender" abzuändern.

Die Versammlung beschloß am 3. September d. J. (Prot. §. 60), diesen Gegenstand nochmals an die Commission zu einer neuen Redaction des Entwurfs, mit Berücksichtigung der in der Discussion ausgesprochenen Wünsche, nach welchen insbesondere die veränderte Einrichtung des hiesigen Handlungsaddreßkalenders ganz weggelassen werden sollte, zu verweisen. Die Commission legte solchen am 16. ej. vor, worauf am 5. October d. J. (Prot. §. 63) beschlossen wurde: unter Beiseitsetzung einer veränderten Einrichtung des in der Strengschen Buchhandlung verlegt werdenden Handlungs-Addreßkalenders, dem von der Commission in Antrag gebrachten Gesetzesentwurfe die Sanction zu ertheilen. Der Senat genehmigte denselben gleichfalls (Prot. §. 71) [1]).

210.

Bau eines Quais von der Mainbrücke nach dem Metzgerthore.

Von einer Anzahl hiesiger Bürger wurde das Anerbieten gemacht, circa 20,000 fl. unter der Bedingung herzugeben, daß von der Brücke abwärts nach dem Metzgerthore ein Quai in derselben Breite wie an der schönen Aussicht errichtet, und darüber bis zum 1. August 1825 definitiver Beschluß gefaßt würde. Da nach einem Voranschlag weitere 8000 fl. erfordert wurden, so beantragte der Senat unter dem 13. Juli d. J. deren Bewilligung aus dem Aerar. Ohne diesen Vertrag an eine Commission vorerst zu verweisen, beschloß die Versammlung am 20. ej. (Prot. §. 51), demselben die gesetzliche Sanction zu ertheilen (mit 59 gegen 3 und 3 susp. St.).

Am 14. December 1826 trug Senatus weiter vor, daß zur Vollendung dieses Baues annoch 5829 fl. 40 kr., dann zur Pflästerung 2500 fl. erforderlich seyen, welche man, da die Summen gehörig gerechtfertigt stünden, nachträglich genehmigen möge. Man

---

1) Gesetzsammlung, IV. 53 ff.

hatte nemlich nicht 20,000 fl., sondern nur 19130 fl. 2 kr. freiwillige Beiträge erhalten, wozu später noch einige Hundert Gulden von den nächsten Nachbarn mit Vorbehalt mehrerer neuer Einrichtungen flossen; dazu kam, daß Wasserbauten überhaupt sich nie sehr genau voranschlagen lassen, wie man denn auch eine neue Construction der Bögen, theils zur Verschönerung theils zur größeren Festigkeit und Zweckmäßigkeit der Gewölbe räthlich fand, sowie das Leiten mehrerer Antauchen und Canäle aus der Stadt in den Mainstrom, was, sowenig wie die beiden Treppen unter den Gewölben, eigentlich zu dieser Arbeit und deren Veranschlag gehörte, während man in der Arbeit fand, wie wenig tief und solid die Fundamente des Brückenpfeilers und Dillenburgerschen Hauses waren, an welches allein eine sehr dicke Mauer und Strebepfeiler mit einem Kostenaufwande von 2700 fl. vorgelegt werden mußten. Ueberdieß sah man sich genöthigt, um hohes Wasser oder strenge Kälte zu meiden, jede Nacht mit vielen Leuten arbeiten zu lassen, wobei für mehr als 1800 fl. an Fackeln und Pechkränzen verbrannt wurde, ferner die während der Arbeit öfters durch eintretendes hohes Wasser überschwemmten Dämme durch ununterbrochenes kostspieliges Pumpen zu leeren u. dgl. m.

Die Versammlung beschloß am 20. cj. mit 67 Stimmen: den Mehrbedarf von 8329 fl. 40 kr. nachträglich auf den Etat des Bauamts pro 1826 zu bewilligen, zugleich aber den Senat zu ersuchen, in Berathung zu nehmen, ob und wie dem neuen Brücken-Quai, unter Abbruch des Metzgerthurms, nicht noch eine größere Ausdehnung, etwa bis an die heil. Geistpforte, gegeben werden könne.

241.

Errichtung der katholischen Schullocalitäten.

Schon seit mehreren Jahren waren die Beschwerden über schlechte Beschaffenheit der katholischen Schullocalitäten Gegenstand der Verhandlung unter den Behörden. In einem Vortrag der katholischen Kirchen- und Schul-Commission vom 12. Juni 1821 wird insbesondere von der Knabenschule im Dominicanerkloster gesagt: daß dieselbe in einem durch Vermiethung an Juden und Gerümpler zum Eckel überfüllten, mit Kisten und Fässern versperrten, durch die Manipulation mit dem auf den Speichern lagernden Getraide überlaufenen, und schmutzigen Locale sich befinde, und daß die Schultreppe von Miethern und Möttern mitbenutzt werde. Ein Vorschlag zur nothdürftigen Abhülfe ging ans Bauamt und an die Stadtkämmerei zum Bericht, hierauf deren Gutachten an eine inzwischen eigends niedergesetzte Senatscommission. Nachgehends gelangte dieser Gegenstand auch an die Versammlung, welche am 8. April 1822 die vorgeschlagenen Bauänderungen zwar genehmigte, aber vor der Ausführung nochmals in Berathung gezogen haben wollte, ob nicht der Bau eines neuen Schulhauses vorzuziehen sey, so daß der Bedarf gegen die Hypothek auf das neue Gebäude von einer der katholischen Stiftungen oder sonsther entnommen würde (s. oben Ziffer 177). Bald hernach erfolgte die Ausgleichung der mit der katholischen Gemeinde obgewalteten Differenzien, und hierauf bezüglich wurde am 30. Juli d. J. vom Senat zugesagt, daß die erforderlichen anständigen und hinreichend geräumigen Schullocale angewiesen oder nöthigenfalls erbaut werden sollten. Man machte nun allerlei Vorschläge und fand endlich am Passendsten, das dermalige Local der Domschule zweckmäßig herstellen zu lassen, und für die seither im Dominicanerkloster gewesene Selectenschule ein neues Gebäude aufzuführen. Hiezu fand sich der Platz auf dem Graben hinter der Liebfrauenkirche, und die Kosten von 25000 fl. konnten, wie bei den protestantischen Volksschulen, lehnweise gegen Verpfändung des Gebäudes aufgenommen, die Herstellungskosten der Domschule mit 13000 fl. aber aus der Realitätencasse oder anderen bereiten Mitteln bestritten resp. vorgelegt werden. Der Senat beantragte unter dem 19. Juli 1825 Genehmigung dieser Entwürfe.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 55) fand in der Majorität die Erbauung einer Selectenschule passend, so jedoch, daß die Bausumme auf eine andre Art als durch Verpfändung des Schullocals selbst erlangt, jedenfalls die Zinsvergütung vom Aerar geliefert werde, mit Einrichtung eines 5. Zimmers darin für Prüfungen, Conferenzen u. s. w.,

---

1) Weil, de Bary-Jordis, Dr. Eder, Brentano-Berna, Kolligs.

und Anbringung von Fenstern in der auf den Graben stoßenden Mauer dieses Hauses, weil sonst ein Mißstand in der Straße entstünde, unter Herausrücken des an das Hinterhaus der Frau Bolongaro gränzenden Platzes um so viel, daß das Scharfengeßchen keine schiefe Linie beschreibe, sondern mit diesem Hinterhause paralell laufe. Mit der projectirten Herrichtung der Domschule war die Commission, indem sie nur noch eine Einrichtung zur Erlangung des nöthigen Lichts in der 3. Classe und eine Verlegung der Abtritte beantragte, einverstanden. Die Minorität stimmte dem Senat hinsichtlich der Aufnahme der Bausumme für die Selectenschule bei.

Die Versammlung beschloß am 8. October d. J. (Prot. §. 67), den Antrag der Majorität ihrer Commission wegen Bestreitung der Zinsen des Baucapitals zu verwerfen (mit 57 gegen 2 und 1 susp. St.), dagegen dem Senatsantrage mit dem Wunsche beizutreten, daß folgende allseitig als zweckmäßig anerkannte Abänderungen des Baurisses vorgenommen würden: 1) in Ansehung des Neubaues a) Errichtung eines fünften Zimmers zum Behuf der Prüfungen, oder als Reserve- oder Conferenz-Local; b) Anbringung von Fenstern in der auf den Graben dieses Gebäudes, gleich jener auf das Scharfengäßchen stoßenden Facade; c) Vorrückung des Schulhauses nach diesem Gäßchen hin in eine Linie mit dem Bolongaroschen Hinterhause, um das sonst hervorstehende Eck abzuschneiden; 2) in Ansehung der Bauänderungen an der Domkirche a) dem Schulzimmer für die 3te Classe ein einfallendes Licht und gehörigen Luftzug zu verschaffen; b) die Abtritte, welche dermalen vor die Thüren der 2ten und 3ten Classe gelegt werden sollten, an einen andern schicklichen Platz zu bringen.

242.

Beleuchtung hiesiger Stadt mit Gas.

Es schien zweckmäßig, hiesiger Stadt die Vortheile der Gasbeleuchtung zu verschaffen, weshalb sich der Senat mit mehreren englischen Compagnien in Unterhandlung setzte und folgende Resultate in Aussicht erhielt. Alles, was bisher vom Bauamte beleuchtet ward, sollte, wenigstens 2mal so hell als jetzt, durch gelegte Röhren mit Gas erleuchtet werden, und, ohne Rücksicht auf Mondschein, die Stadtbeleuchtung mit dem sinkenden Tag beginnen und mit anbrechendem Tag aufhören, so daß jede Laterne im ganzen Jahr 3633 Stunden brennen müsse, wo sie jetzt nur 2300 angezündet werde; es war überdies ein Preis dieser neuen Beleuchtung von 19500 fl. im Minimum, bei weiterem Sinken der Oelpreise noch geringer, und bei deren Steigen ein äusserstes Maximum von 24000 fl. in Aussicht gestellt, wogegen die Compagnie einen Contrat auf 21 Jahre verlangte, auch, daß keinem andern Unternehmer auf so lange eine Gasbeleuchtung, da die Compagnie auch auf Private mitrechne, gestattet werde. Der Senat fand diese Einrichtung sehr vortheilhaft gegen die bisherigen Kosten der Beleuchtung; da aber unser Budget nur auf 1 Jahr immer gemacht wird, und die Erhöhung des Laternengeldes nach der Verordnung vom 28. Januar 1804, nebst der Abgabe von 4 kr. auf das Brennholz für die Beleuchtung, nur auf 3 Jahre nach der C. E. A. bestehen, also diese Einnahme auf 21 Jahre nicht gesichert erschien, so beantragte der Senat unter dem 25. August 1825, daß das Aequivalent der jetzigen Einnahme für die Stadtbeleuchtung auf 21 Jahre aus dem Aerar verwilligt werden möchte.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 56) fand das Vorhaben des Senats nicht nur ausführbar und zweckmäßig, sondern auch politisch rathsam und für die Stadt ehrenvoll, indem sie den Offerten der einen von beiden englischen Compagnien, nemlich der sogenannten Congreveschen, den Verzug vor der sogenannten Interventionalen gab, obwohl letztere 3500 fl. wohlfeiler als jene den Contract schließen wollte, weil die Interventionale mit hiesigen Einwohnern in Societät zu treten beabsichtigte, wo Gewinn Einzelner auf Kosten aller Uebrigen zu befürchten war, auch solche nirgends noch öffentliche Anerkennung, wie jene, gefunden hätte. Die Commission hielt auch die von der Congreveschen Compagnie verlangte Zusicherung des 21jährigen Alleinbestandes dahier, als Deckung des von ihr zu bestreitenden enormen Capitals der ersten Anlage, ganz in der Ordnung, da für Niemanden ein Zwang zum Verbrauch ihres Gases begründet werden solle.

---

1) Sen. Pensa, Dr. Claus (Berichterstatter), de Bary-Jordis, Hinkel, Phil. Passavant.

Die Versammlung faßte am 1. October d. J. (Prot. §. 62) den Beschluß: den Senatsantrag zwar nicht pure (mit 41 gegen 23 Stimmen), wohl aber mit dem Zusatze zu genehmigen, daß jedem Privatmann unbenommen bleiben solle, für seinen Privatgebrauch sich portativen Gases zu bedienen, auch solches vom Auslande einzubringen. — Wahrscheinlich hat dieser Zusatz das ganze Unternehmen scheitern gemacht.

243.

Generalübersicht der Verausgabungen mit den Verwilligungen im Jahre 1824.

Es ergab sich daraus eine Minderausgabe von 52,881 fl. 55 kr. Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 57) fand die besonders wegen der Vicarien erfolgte Verausgabung gerechtfertigt und sonst Alles in der Ordnung, indem sie bemerklich machte, daß das sehr bedeutende Deficit der Einnahme gegen die Ausgabe nicht auf eine erhöhte Verausgabung, sondern auf Ausfälle der Einnahme sich gründe, die hoffentlich im nächsten Jahre nicht wiederkehren würden.

Die Versammlung erkannte am 5. October 1825 die Gesammtausgabe des Jahrs 1824 als im Ganzen und Einzelnen gerechtfertigt, und ertheilte derselben die gesetzliche Sanction (Prot. §. 64).

244.

Umtausch und Tilgung der sogenannten Recheneischulden.

Im Jahr 1822 wurde in Betreff dieser Schulden verfassungsmäßig bestimmt, daß sie, mit Ausnahme der Gültbriefe, gegen Obligationen des damaligen neuen Anlehens umzutauschen und dieser Umtausch im Jahre 1825 zu vollziehen sey. Von jenem Anlehen blieb dazu allerdings eine ansehnliche Summe übrig, allein die sonstigen dazu in Aussicht genommenen Mittel mußten zu anderen dringenden Bedürfnissen großentheils verwendet werden; man hielt daher räthlich, dazu die noch disponiblen auf dem Recheneiamte deponirten 4 pCtigen Obligationen von 1822 nebst dem Reste der ebengedachten weiteren Mittel zu bestimmen, das ebendahin abgelieferte Pfandhauscapital weiter zu verwenden, hienach sofort von den Recheneischulden im bezeichneten Umfange für 600,000 fl. umzutauschen oder abzutragen, und zur Tilgung des Restes von 236,000 fl., sowie zur Refundirung des beigezogenen Pfandhauscapitals, von 1825 an $^1/_{10}$ der jedesmaligen Ablagesumme an städtischen Schulden, welche seither blos den Obligationen au porteur zugewendet gewesen, zu bestimmen. Das Bürgercolleg wollte das Pfandhauscapital gar nicht restituirt, sondern ganz niedergeschlagen, und zur Tilgung des Restes der Recheneischulden jährlich nur 75,000 fl. verwendet haben, gleichwie auch die Gültbriefe und oberrheinische Kreisschuld nebst allen übrigen noch verbleibenden kündbaren Recheneischulden an die Schuldentilgungscommission unmittelbar zu überweisen seyen, unter sofortiger Decretirung der an das Recheneiamt abgeführten Judengelder zur Tilgung der Gültbriefe. Indem der Senat bei obigen Puncten stehen blieb, beantragte er am 25. August 1825 deren Genehmigung.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 58) sprach sich für den Senatsantrag aus, so jedoch, daß die Senkenbergschen und Beer'schen Stiftungscapitalien im Gesammtbetrag von 166,090 fl. 55 kr., da deren Rückzahlung nicht verlangt werden könne, gleichfalls vor der Hand vom Umtausch resp. Tilgungsplane, wie die Gültbriefe und oberrheinische Kreisschuld, ganz auszuschließen seyen.

Die Versammlung beschloß am 5. October d. J. (Prot. §. 65): den Antrag der Commission in allen seinen Theilen dahin zu genehmigen, daß 1) die bei dem Recheneiamte dermalen deponirten 4 pCtigen Obligationen von 1822 sub. Lit. B im Betrage von 491,885 fl., nebst dem, was von den 1822 designirten sonstigen Tilgungsmitteln disponibel verbleibe, zur Einlösung oder Rückzahlung der älteren sogenannten Recheneischulden, ohne Unterschied ob sie zu 4 % oder geringer verzinslich constituirt seyen, mit Ausnahme jedoch der Gültbriefe, des oberrheinischen Kreiscapitals und derjenigen Capitalien, bei welchen die zur Zeit der Anlage getroffenen Bestimmungen ein Anderes verordnen, und hierunter namentlich der Dr. Senkenbergischen und Beer'schen Stiftungscapitalien im Ge-

1) Beil, Clarus d. R., Ficus, Sen. Schmidt, Synd. v. Malapert, Schiele, Brentano-Berna.

1) Dieselbe, wie in Note 1. zu Ziffer 243.

sammtbetrage von 166,090 fl. 35 kr. im 24 fl. Fuß nach Maaßgabe der im Jahr 1822 desfalls gefaßten Beschlüsse alsbald verwendet würden und deren Eigenthümer auf diese Weise zur successiven Ablage derselben gelangen resp. in den höheren Zinsengenuß eintreten sollten; 2) daß auch das an das Recheneiamt abgelieferte Pfandhauscapital von 100,000 fl., welches ohnehin zum Vortheil des Tilgungsfonds der Recheneischulden in städtischen Obligationen bereits fruchtbar angelegt sey, zum nämlichen Zweck benutzt und dergestalt der Einlösung und Umtauschung der betreffenden Recheneischulden die möglichste Ausdehnung gleich von Anfang verschafft werde; 3) daß, da hienach von der gesammten zur Einlösung dermalen bestimmten Recheneischuld von 670,403 fl. 34 kr. im 24 fl. Fuß ein Minimum von 600,000 fl. alsbald zur Umtauschung oder Abzahlung gebracht werde, zur Tilgung des vorläufig verbleibenden Restes von circa 70,000 fl. und Wiederherstellung des Pfandhauscapitals von 100,000 fl., die weitere Verfügung getroffen werde, daß von den zur Minderung der städtischen Schulden jährlich erfolgenden Ablagen, welche bisher ausschließlich den Obligationen au porteur zugewendet gewesen, künftig und von 1825 anfangend, der 10. Theil der jedesmaligen Ablagesumme zur vorgedachten successiven Tilgung des Restes der Recheneischuld, und hierauf zur Refundirung des mitbenutzten Pfandhauscapitals so lange gewidmet und verwendet werde, bis der vorliegende Zweck vollständig erledigt worden, mithin die in Ansehung dieses Pfandhauscapitals bestehenden vorderen Beschlüsse in allen Theilen und insbesondere dadurch aufrecht erhalten würden, daß das Pfandhaus an die Stelle der mit dessen Capital abgelegten Recheneigläubiger auf die Recheneibücher als Creditor bis zur Wiederherstellung seines Capitals eingetragen werde; endlich 4) daß die Zinscoupons der bei der Rechenei dermalen deponirten 491,885 fl. in städtischen Obligationen Lit. B. bis zum 1. October d. J. an die Schuldentilgungscommission zur Vernichtung überliefert, von diesem Termine aber dem Recheneiamt überlassen, und von diesem bei den von der Schuldentilgungscommission jährlich zu vergütenden zur wirklichen Auszahlung kommenden, erst jetzt oder früher verfallenen Zinsen von sämmtlichen Recheneicapitalien in Aufrechnung gebracht, und in Folge dieser Verfügung im Etat der Schuldentilgungs-Commission, von 1826 an, die hiedurch erforderliche Abänderung vorgenommen, insbesondere die sämmtlichen Zinsen vom Anlehen d. d. 1. Mai 1822 darin aufgenommen würden.

245.

Erbauung eines katholischen Pfarrhauses.

Es erschien nothwendig, dem geistlichen Director der St. Leonhardskirche, statt der bisher inne gehabten Wohnung in einem zum vormaligen Carmeliter Kloster gehörigen Gebäude, eine andere angemessenere zu verschaffen und zu diesem Behufe ein neues Haus auf den Platz des alten Leonhardschen Scholasteriehauses zu erbauen, welches dem geistlichen Rathe Meminger auf Lebenszeit zur Benutzung zustand, wogegen diesem ad dies vitae 300 fl. jährlich zuzugestehen und für den Neubau, der für die Zukunft zum Pfarrhause der St. Leonhardskirche dienen sollte, 19000 fl. zu bewilligen seyn würden. Indem der Senat unter dem 25. August 1825 hierauf antrug, stellte er zugleich den weitern Antrag, daß diese 19000 fl. lehnweise unter der Zusicherung aufzunehmen seyen, daß der Erlöß aus den zum Verkaufe kommenden städtischen in der Stadt gelegenen Häusern zur Rückzahlung dieser Aufnahme verwendet, und weil noch andre Pfarrhäuser für die katholische und lutherische Gemeinde demnächst erbauet werden müßten, derselbe Modus der Beischaffung auch für diese angenommen werden möge.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 59) stimmte im Wesentlichen mit dem Senate überein, worauf am 8. October d. J. (Prot. §. 66) dessen Antrag zur Erbauung eines katholischen Pfarrhauses mit dem Wunsche genehmigt wurde, daß auf die Bemerkungen der katholischen Kirchen- und Schul-Commission, in Betreff der in Antrag gebrachten Aenderung des Risses, Rücksicht genommen werden möge.

---

1) Weil, de Bary-Jordis, Dr. Eder, Brentano-Berna, Otto Kollige.

1 8 2 5.

246.

Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung d. J. 1825.

Am 7. November 1825 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1—5, 8) 1) zum Präsidium: Schöff u. Senator Georg Friedr. v. Guaita, Dr. jur. Abrah. Brack, von Mettingh *. 2) zum Secretariat: Dr. jur. J. G. Neuburg, Oberlieut. Carl Heinr. G. v. Heyden, Hofr. Dr. jur. Ignatz Maria Goll *, Geh. Hofr. Dr. jur. H. L. C. Euler *. 3) Uebrige Mitglieder: Phil. Bernh. Andreä, Joh., Andreas (von Niederursel), Bansa des Raths, Remig. Bansa *, Joh. Battenberg (von Nieder-Erlenbach), Dr. Sen. J. C. Behrends, Joh. Adam Beil *, Carl Bender (von Bornheim), Pfarrer u. Consist. R. G. P. Benkard, J. Wilh. Berg, Alex. Bernus *, Staatsr. Sim. Mor. v. Bethmann, Schultheiß Mich. Bilger (von Dortelweil), Senator Franz Brentano, Ant. Brentano-Berna, Balth. Clauer (von Oberrad), Dr. jur. Joh. Georg Claus, Dr. med. J. B. Clausius, Mich. Daenzer (von Hausen), J. C. Damaß, Sam. De Bary-Jordis *, J. B. Eckhardt, Dr. jur. P. J. Al. Eder, Obrist Fr. Wilh. v. Ellrodt *, Consi. Fellner *, Dr. jur. J. Ans. Feuerbach, Jac. Ficus, J. Just. Finger, Hypotheken-Buchführer C. L. Frank, Dr. jur. Ph. Chr. Gallus, Georg Adolf Gladbach, Georg L. Gontard, Joach. Andr. Grunelius *, Georg Wilh. Haentjens *, Jos. Aloys Heimberger, Adam Heinz (von Oberrad), Senator Dr. S. P. Hieve, Phil. Dav. Hinckel, Senator Dr. J. P. H. Hoch, Schöff Dr. Joh. Isaac Hofmann, Paul Hofmann, J. G. Hormann d. Raths, Dr. jur. L. D. Jassoy, Sen. Fr. Ihm, Sen. Dr. Joh. Kappes, Joh. Phil. Keßler, Heinr. Koch *, Cst. Fr. Koch-Mezler, Otto Kolligs, Johann Aug. Kuntz *, Val. Lemme, Aug. Lenz, Johann Fr. Hartm. Mack, Schöff und Synd. F. P. W. Fhr. v. Malapert, gen. Neufville, G. Val. Malcomesius, J. G. Mappes *, Obrist Mart. Meyer *, Senator Dr. C. B. J. F. Miltenberg, J. D. Mövi, J. F. Müller des Raths, J. Seb. Nestle, Jac. de Neufville sen. *, Seb. de Neufville *, Georg Walth. Neuhof (von Bonames), Dr. jur. J. Ad. Ohlenschlager *, Phil. Jac. Passavant, Senator Bernh. Pensa, Consist. Rath Dr. J. Fr. Pregel, Dr. jur. G. A. Rapp, Alb. Reichardt, D. Rücker des Raths, Schultheiß Ph. Ad. Rühl (von Bornheim), J. Conr. Ruppel, A. Sauerwein, Sen. Gottfr. Scharff, J. M. Scharff *, Joh. Simon Schiele *, Dr. med. G. H. Schilling, Sen. Joh. Schmidt, L. Schwarz, Schöff Dr. Ferd. Max. Starck, Joh. Stier, Sen. J. G. C. Thomas, P. F. Vigelius, Dr. jur. W. J. F. Wetzel, Fr. Ernst Wülfer des Raths, Emanuel Zitzmann.

247.

General-Status exigentiae für d. J. 1826.

Der Senat legte denselben am 2. November 1825 vor, mit Erklärung über einige wenige Notamina des Bürgercollegs.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 9) fand 700 fl. für den Bedarf des Appellationsgerichts, statt der seither ausgeworfenen 1000 fl., nach dem bisherigen Verbrauche genügend, ebenso 700 fl. bei dem peinlichen Verhöramte, statt der früheren 1159 fl. 18 kr., bei dem Policeiamt 262 fl. 56 kr. überflüssig, bei der Stadtkämmerei den Verkauf des Hochheimer Weinguts fortwährend räthlich, bei dem Bauamt an Unterhaltung sämmtlicher Gebäulichkeiten 500 fl. zu streichen, jedoch mit Zurechnung von 1280 fl. für eine neue Uhr auf den Thurm der St. Peterskirche, die Kosten der Miethe für die Caserne mit 3000 fl. aus dem Etat des Krieg-

*) Am 7. Januar 1826 wurde, nach vorheriger Verpflichtung des neu eingetretenen Herrn Schöffen Müller, der Herr Schöff von Malapert zum Präsidenten gewählt (Prot. §. 32, 33).

1) Sen. Schmidt, Beil, Sen. Hieve. Grunelius, Kolligs, v. Ellrodt, Stier.

zeugamts zu streichen, da solche sich in einem städtischen Gebäude befinde, also die Berechnung der Ausgabe und Einnahme nur unnöthige Schreiberei veranlasse, hinsichtlich der Kosten der gesetzgebenden Versammlung, welche auf 2000 fl. angeschlagen, in den letzten 3 Jahren aber, ohne die Heitzung, 3300 bis 3500 fl. betragen, eine Einleitung nöthig, um solche dem bisherigen Anschlage näher zu bringen, eine nochmalige Berathung wegen Erweiterung des Irrenhauses und Unterbringung nebst Verpflegung der Epileptischen wünschenswerth, wofür statt 370 fl. alsdann 1370 fl. zu verwilligen wären, endlich ein Erinnern an den Senat räthlich, wie den häufigen Gesuchen um Emeritirung vorzubeugen und dieses Wesen in ein mit den dem Staate geleisteten Diensten richtigeres Verhältniß zu bringen wäre.

Die Versammlung trat am 21. December d. J. ihrer Commission überall bei (Prot. §. 31), indem sie nur für das Bauamt die bemerkten 500 fl. gleichfalls verwilligte (mit 43 gegen 19 Stimmen) und folgende Zusätze machte: 1) daß man gerne bereit sey, zur Verbesserung der äußerst vernachläßigten Feldwege eine angemessene Summe zu verwilligen und einem desfallsigen Antrage des Senats entgegen sehe, 2) daß dieser zu ersuchen, dem Armaturverwalter Jung, insofern ihm rechtlich überhaupt ein Gehalt gebühre, für welchen als Entschädigung er die Lieferung von Näharbeiten für Hospital und Caserne in Anspruch nehme, solchen auszuwerfen, dagegen aber das Kriegszeugamt anzuweisen, diese Arbeit künftig durch die im Arbeitshause befindlichen weiblichen Sträflinge fertigen zu lassen, 3) daß Präsidium und Secretariat der Versammlung sich demnächst damit beschäftigen würde, die zur Erzielung möglicher Ersparnisse in deren Bedarf nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, 4) daß das Schulgeld ex aerario nach dem bisherigen Modus jedesmal auf Anweisung der Spendesection vom Recheneiamte ausgezahlt werden möge.

248.

Gerichtliche Anlegung von Pupillengeldern.

Siehe das Vorwort zu diesem Repertorium.

249.

Beschwerde der hiesigen Handlung Dörr und Mohr, betreffend den freien Verkehr mit rohem Seesalze.

Diese Handlung trug vor, sie habe im October 1824 vom Recheneiamte die mündliche Aufforderung erhalten, ihren Salzvorrath in Gemäßheit der Verordnung von 19. August 1824 zu declariren und an das städtische Magazin abzuliefern, da sie jedoch nur mit rohem Seesalze für Bäder, also mit Medicinsalz und nicht mit Consumtionssalz, handle, unter dem 28. ej. dagegen remonstrirt, worauf dieselbe Weisung wiederholt und auf dagegen ergriffenen Recurs nur ein ungünstiges Resultat erlangt und sie bedeutet worden sey, daß das rohe Seesalz allerdings zum gemeinen Salz gehöre; weitere Remonstrationen hätten keinen günstigeren Erfolg gehabt, sondern sogar ihr den Rechtsweg abgeschnitten, weshalb sie, um der Execution zu entgehen, ihren ganzen Vorrath versiegelt in das Salzmagazin geliefert und seitdem den Handel damit ganz eingestellt habe, um nun Schutz bei der gesetzgebenden Versammlung zu suchen.

Die Versammlung faßte am 17. December 1825 den Beschluß (Prot. §. 27): daß diese Schrift als verfassungswidrig zu retradiren sey (mit 67 gegen 1 und 4 susp. Stimmen).

250.

Aufhebung der Paternitätsklage.

Herr Dr. Brack stellte im December 1825 hierauf einen Antrag, da die Zulassung einer Klage auf Anerkennung der Paternität, Kindesalimentation, Defloration und Entschädigungskosten von einer unverehelichter Weise in andere Umstände gerathenen Person gegen einen angeblichen Vater, nur ein alter Mißbrauch sey, zu dem nicht die Gesetze, sondern eine mißverstandene Philantropie die Veranlassung gegeben, der, auf lauter unsichere Vermuthungen gebaut, zu Vexationen und Mißbrauch der Eide viel zu häufig geführt habe, abgesehen von den alle Sittlichkeit hintansetzenden Untersuchungen über Umgang dieser Person mit Mehreren, die ebensowenig zu einem ganz gewissen Resultate geleiten könnten. Zugleich empfahl der Antragsteller die desfallsige

Darmstädter Verordnung vom 30. Mai 1821, insbesondere soweit sie consequent jene Klage auch auf frühere, aber noch nicht anhängig gemachte Fälle ausdehne.

Auf Mittheilung dieses Antrags (Prot. §. 28 [48 gegen 16 und 5 susp. St.]) erklärte sich der Senat am 15. Juli 1828 ablehnend, denn wenngleich diese Klagen im römischen Rechte nicht begründet, sondern eine Erfindung der Doctrin und des Gerichtsgebrauchs, und als solche in die Particulargesetzgebung vieler deutscher Staaten, und so auch Frankfurts übergegangen seyen, ferner nicht geleugnet werden wolle, daß der eigentliche Vater eines Kindes nie mit völliger Gewißheit ausgemittelt werden könne, daher in der Regel nur auf Vermuthungen und Eide am Ende erkannt werde, auch daß leichtfertige Dirnen sich durch falsche Angaben Gelderpressungen erlauben könnten, und dadurch mitunter der häusliche Frieden der Familien gestört werde, so lasse sich doch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß die Abschaffung alles Klagrechts von Seiten der Geschwächten nicht nur die Sittenlosigkeit vermehren, sondern auch leichtsinnige Menschen zur frechsten Ungebundenheit reizen werde, daß manche Verführte zum Selbstmorde verleitet und der Kindermord voraussichtlich dadurch befördert werde, indem der unglücklichen Mutter eines solchen noch unglücklicheren Kindes, wenn der, welcher sie in diesen Stand gesetzt habe, die Hand von ihr abziehe, Nichts übrig bleibe, als die Verzweiflung und deren schreckliche Folgen.

Die Versammlung ernannte hierauf eine Commission [1]) (Prot. §. 11), von welcher jedoch kein Bericht bei den Acten liegt, gleichwie dieser Antrag bis jetzt unerledigt geblieben ist.

251.

Bestätigung der mit dem Jahre 1825 ablaufenden Finanzverordnungen.

Da die im Gesetz vom 11. März 1823 bemerkten Abgaben, mit Ausnahme des Accisezusatzes, nur auf 3 Jahre, nemlich bis ultimo December d. J. eingeführt waren, und keine derselben für jetzt entbehrt werden konnte, so erschien eine erneuerte Bestätigung derselben nöthig. Der Accisezusatz ist ganz eigends zur Tilgung des sogenannten Accisanlehens vom Jahr 1813 verschrieben, hat also bis zu dessen Ablage fortzudauern; wegen der übrigen stellte der Senat einen Antrag auf Bestätigung für weitere 3 Jahre unter dem 20. December 1825, beifügend, wie es rathsam scheine, die Accise vom Obst nicht mehr nach Maltern, sondern nach dem Gewichte zu nehmen, indem dadurch die Erhebung gesichert und erleichtert, auch eine Admodiation besonders befördert werde, und künftig 1 fl. 48 kr. pr. Ohm oder 700 Pfund zu bestimmen, die schon 1824 festgesetzte aber noch nicht bekannt gemachte Erhöhung der Gebühr von freiwilligen Verganthungen von 3 Heller auf 1 kr. nunmehr in das Gesetz aufzunehmen, die Währschaftsgelder vorläufig bei dem bisherigen Ansatze zu belassen, den Kartenstempel, da er zur Recheneicasse fließe, unter den zur laufenden Staatseinnahme gehörigen Abgaben aufzuzählen, dagegen die Salzaccise wegzulassen, da nach der Verordnung vom 19. August 1824 ein ganz neues Verhältniß hier in der Weise eingetreten sey, daß das Recheneiamt diejenige Summe jährlich an die Schuldentilgungs-Casse abzuliefern habe, welche nach dem vormaligen Acciseansatz von dem jährlich abgesetzten Salzquantum zu entrichten gewesen wäre; endlich sey wegen der Einkommensteuer weitere Verfügung im Gesetze vorzubehalten, da die Verhandlungen wegen anderer an deren Stelle einzuführender Abgaben zu einem Resultate noch nicht gediehen wären.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 30, 35) empfahl den Antrag mit einigen Abänderungen im Gesetzesentwurf, da sie das wegen des Accisezusatzes Gesagte dem eigentlichen Sinne nicht ganz entsprechend fand, die Erwähnung der Salzaccise und der Stadtwaaggebühren aber ganz darin vermißte.

Die Versammlung genehmigte am 11. Februar 1826 den Entwurf nach den Abänderungen ihrer Commission, indem sie zugleich ein Separatvotum des Herrn Substituten Frank über Bestätigung der Ab-

---

1) Dr. med. Mappes, Dr. Brack, Dr. Ohlenschlager, Sen. Dr. Miltenberg, Sen. Dr. Hiepe.

1) Sen. Schmidt, Beil, Sen. Thomas, Sen. Hiepe, Kolligs, Grunelius, Synd. v. Malapert, Al. Bernus, Sen. Dr. Miltenberg, Obrist Meyer.

gabe der Währschaftsgelder an das Aerar, worin insbesondere der Wunsch um Bestimmung eines resp. geringeren und progressiv steigenden Betrags dieser Abgabe ausgesprochen war, an den Senat gelangen ließ (Prot. §. 40), welcher, laut Auszug Rathsprotocolls d. d. 7. März 1826, allen Abänderungen beitrat [2]) (Prot. §. 44).

252.

Status exigentiae der Schuldentilgungs-Commission für d. J. 1826.

Der Senat legte denselben am 10. Januar 1826 vor, indem er auch für 1825 eine Einkommensteuer nach den Modificationen des Gesetzes vom 3. December 1822 beantragte, um diese Commission bei Ermangelung anderer Zuflüsse sicher zu stellen, der Versammlung aber anheim stellte, ob pro 1825 100,000 fl. resp. 110,000 fl., oder 150,000 fl. resp. 135,000 fl. (da $^1/_{10}$ zur successiven Tilgung des Restes der Recheneischulden bestimmt worden, s. oben Ziffer 244) zu verwenden seyn, wenn nur irgend eine Summe fixirt werde.

Die unter Ziffer 251 bemerkte Commission trat dem Antrage bei, indem sie 150,000 fl. resp. 135,000 fl. als Fixum der Schuldenablage pro 1825 vorschlug, und die Versammlung genehmigte denselben hienach am 11. Februar d. J. (Prot §. 39).

253.

Erlaß der rückständigen und kunftigen Einkommensteuer für den allgemeinen Almosenkasten.

Da die allgemeine Armen-Commission hauptsächlich durch Verminderung der freiwilligen Beiträge, der laufenden Einnahme und eine besonders für das erste Jahr der neu errichteten Schulen vergrößerte Ausgabe an Schulbüchern, in den Jahren 1824 und 1825 ein Deficit von 16,301 fl. 57 kr. gehabt und mit der Einkommensteuer vom Jahr 1820 bis 1825 im Rückstande geblieben war, für die Befreiung des Almosenkastens von der Einkommensteuer aber entschieden sprach, daß er allen Confessionen, im allgemeinsten Sinne der Armuth und Noth abzuhelfen, bestimmt und recht eigentlich eine öffentliche Stiftung ist, ganz verschieden von allen anderen Stiftungen, die entweder öffentliche Stiftungen zu bestimmten Zwecken, oder Gemeinde- oder Privatstiftungen sind, und als solche streng in den ihnen vorgeschriebenen Grenzen bleiben müssen, während jener überall helfen muß, wo diese nicht eingreifen können oder dürfen, so beantragte der Senat am 31. Januar 1826 für denselben diese Befreiung nebst Erlaß des Rückstandes.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 38) war in der Majorität für den Erlaß, wobei aber von dem weiteren schon jetzt zu beschließenden Erlaß der künftig auszuschreibenden Einkommensteuer vorerst zu abstrahiren sey, bis sich wirklicher Nothstand bei der Spendesection des allgemeinen Almosenkastens zeige, ferner dafür, daß das Hospital, Waisen- und Versorgungshaus, ihrer speciellen Zwecke wegen, keineswegs auch zu befreien seyen; die Minorität wollte diese auch davon befreit haben. Herr v. Bethmann war gegen Erlaß und Befreiung der Spendesection für die Zukunft, welche vielmehr der Staat genügend zu decken habe.

Die Versammlung beschloß am 22. Februar d. J. (Prot. §. 41): dem allgemeinen Almosenkasten die rückständige Einkommensteuer von 1820—24 incl. zu erlassen (mit 38 gegen 21 und 1 susp. Stimme), von der pro 1825 decretirten Einkommensteuer die gedachten 4 Stiftungen alle zusammen nicht zu befreien (mit 47 gegen 14 Stimmen), und auch dem allgemeinen Almosenkasten allein die für 1825 beschlossene Einkommensteuer nicht zu erlassen (mit 43 gegen 17 und 1 susp. Stimme).

254.

Vorübergehende Creirung von Recheneischeinen.

Unter dem 25. Februar 1826 legte der Senat einen Gesetzesentwurf vor, von dem er sich überzeugt hielt, daß er dem augenblicklichen Mangel an circulirendem curshabendem baarem Gelde steuern werde, ohne auf der einen Seite die Stadt

---

2) Gesetzsammlung, IV. 55 flg.

1) Kunh, Senator Behrends, v. Bethmann, Dr. Eder, Schöff Dr. Starck, Sen Hiepe, M. Scharff.

mit ungangbaren Münzsorten zu überschwemmen, und auf der anderen Seite diejenige Sicherheit zu gefährden, welche im Geldverkehr das wesentlichste Erforderniß ist. Es sollte nemlich 1) das Recheneiamt ermächtigt werden, die in hiesiger Stadt befindlichen keinen Curs habenden Gold- und Silbermünzen, desgl. ungeprägtes Gold und Silber, bis auf die Summe von 1,500,000 fl. im 24 fl. F. und zu dem auf diesem Amte einzusehenden Tarife anzukaufen, 2) jeder Verkäufer befugt seyn, das also an die Rechenei Verkaufte bis zum 5. April 1826 um denselben Preis und gegen baare Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags im 24 fl. Fuß, oder gegen Rückgabe dieser Scheine selbst, ohne Zinsen und Kosten, wieder an sich zu kaufen, 3) das Recheneiamt, da die städtische Münze im Augenblick nicht im Stande sey, das Angekaufte umzuprägen, gegen den erhaltenen Betrag Scheine auf 500 fl., deren Betrag am 1. Mai 1826 von ihr an den Inhaber, ebenfalls ohne Zinsen und Kosten zurückbezahlt würden, ausstellen, 4) bis dahin diese Scheine unweigerlich bei allen Zahlungen als baares Geld anzunehmen, dann aber außer Curs und nur vom Recheneiamt an den Inhaber zurückzahlbar seyn.

Die Versammlung beschloß eodem: diesem Vorschlag die Genehmigung zu ertheilen (mit 69 gegen 6 und 5 susp. Stimmen), und zugleich dem Senat für die bei dieser für hiesige Stadt so hochwichtigen Angelegenheit bewiesene Theilnahme ihren besonderen Dank auszusprechen (einstimmig) [1]).

Am 5. August 1830 griff der Senat zu demselben Mittel, und die Versammlung genehmigte dasselbe abermals am 6. ej. (Prot. §. 130). Da mehrere angesehene Handlungshäuser die hiedurch creirten Recheneischeine auf 3 Monate prolongirt zu haben wünschten, eine Prolongation aber gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes zu verstoßen schien, zugleich auch die Handelskammer sich dahin äußerte, nur eine Erweiterung von 6 Monaten würde den gewünschten Zweck erreichbar machen, so stellte der Senat am 12. October 1830 den Antrag, daß die Versammlung dem beigefügten, mit dem Gesetz vom 6. August d. J. übereinstimmendem, jedoch die Creirung neuer Recheneischeine auf 6 Monate verfügenden Entwurfe die verfassungsmässige Sanction ertheilen möge.

Die Versammlung that es am 13. ej. (Prot. §. 143), mit dem Zusatze, nach den Worten „Mangel an circulirenden" zu setzen „gesetzlichen Curs habenden" (mit 63 gegen 8 und 1 susp. Stimme, bezüglich dieses Zusatzes), und dem Ersuchen an den Senat, im Laufe der nächsten 6 Monate Fürsorge zu treffen, daß für die Folge der Ergreifung solcher außerordentlichen Maaßregeln möglichst vorgebeugt werde (einstimmig) [2]).

255.

Erkennung von Personalarresten gegen dahier mit liegenden Gütern nicht angesessene Ausländer.

Wenn sich gleich das in der Verordnung vom 30. December 1819 vorgeschriebene Verfahren bei Arrest- und Verbotsanlegungen im Allgemeinen als zweckmässig und entsprechend in der Anwendung bewährte und dadurch vielen Differenzen mit anderen Regierungen, die selbst unter ganz anderen Verhältnissen während der deutschen Reichsverfassung nicht selten waren, vorbeugt wurde, so schien doch, wenigstens dem Buchstaben nach, eine Lücke in diesem Gesetze zu liegen, deren Ausfüllung der Senat am 2. Mai 1826 durch einen Entwurf in Antrag brachte. Es ist nemlich in dem Art. 56 bestimmt: Personal-Arrest darf in Civilsachen — nicht erkannt werden: 4) gegen alle die gesandtschaftlichen Rechte genießende Personen oder deren Dienerschaft; 5) gegen alle in Folge einer amtlichen Mission hierher kommende auswärtige geistliche und weltliche Staatsbeamten, wie auch Militairpersonen, die sich als solche in continenti legitimiren, insolange diese Mission dauert; und im Art. 57: Real-Arrest darf zu gleichem Zweck nicht erkannt werden: 1) auf die Effecten der im Art. 56 in Num. 4 und 5 benannten Personen. Schließe man nun vom Gegentheil, so müsse nach den Worten dieser Vorschrift von den

---

1) Gesetzsammlung IV. 315.

2) Gesetzsammlung, IV. 245.

Gerichten, wenn die sonstigen allgemeinen Erfordernisse vorhanden seyen, auf Anrufen Personal- und Realarrest gegen alle Fremden erkannt werden, welche nicht in die genannte Cathegorie gehören, und alles richterliche Ermessen wegen persönlicher Verhältnisse des Imploranten oder sonstiger Umstände sey, oder scheine wenigstens aufgehoben. Daß Souveraine nebst Familie ausgenommen seyen, verstehe sich von selbst; ihrer konnte auch schicklicher Weise und ohne großen Anstoß zu erregen nicht gedacht werden. Aber wie mit Standesherrn? Wolle man hier entweder die Gerichte, wenn sie einen gegen einen Standesherrn nachgesuchten Arrest verweigerten, Regreßklagen aussetzen, oder um des übelverstandenen Interesse des Einzelnen willen, die Stadt oder einzelne Bürger, denen die Sache ganz fremd ist, Retorsionsmaaßregeln aussetzen? Gerichte müßten klare bestimmte Gesetze haben, alsdann könnten die Folgen der Anwendung ihnen völlig gleichgültig seyn, die die gesetzgebende Gewalt vielmehr abzuwägen habe. Ganz ebenso wie bei Standesherrn, verhalte es sich bei auswärtigen Staatsbeamten und Militärpersonen. Die zu fürchtenden Gegenmaaßregeln würden keineswegs aufgewogen durch den kleinen auf veralteten Privilegien beruhenden Vortheil, oder richtiger durch die Bequemlichkeit des Einzelnen gegen einen Fremden, den er als solchen kennen konnte und mußte, bei hiesigen Gerichten Recht nehmen zu dürfen. Es empfehle sich daher, nicht allein jene Art. 56 und 57 auf Standesherrn und deren Familie, nebst den in Diensten auswärtiger Staaten stehenden Civil- und Militärpersonen, so wie die Effecten, welche solche Personen bei sich führen, ausdrücklich auszudehnen, sondern auch in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Gerichte oder deren Vorsitzer zu überlassen, ob ein Arrest zu erkennen oder zu verweigern sey.

Die Versammlung ernannte zwar am 27. Mai d. J. eine Commission, allein deren Bericht kam nicht ein; der Senat brachte deshalb diesen Gegenstand unter dem 8. November d. Js. neuerdings anher, und da auch die am 15. ej. ernannte Commission die Sache nicht erledigte, so wurde sie abermals am 29. November 1827 vorgelegt. Die hierauf am 5. December d. J. ernannte Commission [1]) (Prot. §. 22) widerrieth die Sanction dieses Antrags aus folgenden Gründen. Der Gerichtsstand des Arrestes gegen Fremde und deren Effecten sey von Altersher für die Sicherheit des hiesigen, sich so mannichfaltig durchkreuzenden Geschäftsverkehrs ein sehr wohlthätiges Schutzmittel gewesen, und habe durch das Gesetz vom 30. December 1819 noch mehr Bestimmtheit und Klarheit erhalten. Aenderungen dieses Gesetzes müßten durch sehr triftige Gründe gerechtfertigt seyn; allein die Möglichkeit, daß dadurch das gute Vernehmen mit unseren Nachbarstaaten gestört werden könne, genüge nicht, da wirkliche Beschwerden noch nicht vorgebracht, wirkliche Gegenmaaßregeln anderer Regierungen nirgends aufgestellt worden seyen; im schlimmsten Falle könnten diese aber dahin gerichtet werden, daß hiesige Bürger und deren Effecten eben so dorten wegen civilrechtlicher Ansprüche mit Personal- oder Realarrest belegt werden möchten, wie Fremde dahier, was wirklich schon häufig gesetzlich eingeführt sey. Gerade von den Standesherrn hätten dahier mehrere die bedeutendsten Verbindlichkeiten durch Geldgeschäfte und Anlehen geschlossen, während die Rechtsverfolgung gegen sie zu Hause oftmals sehr langsam und schleppend sey, diese Personen aber, wenn sie unser Gebiet beträten, als Privatpersonen zu betrachten wären und ihre Standesprivilegien in unsern Staat nicht mitnehmen könnten, was sie alle wohl wüßten, also wenn sie gleichwohl kämen, sich freiwillig den hiesigen Gesetzen unterwürfen. Ganz dasselbe gelte von auswärtigen Civil- und Militärdienern. Sie vom Gerichtsstande des Arrestes befreien, hieße ein Privileg geben, das unsere Bediensteten nirgends genössen. Wenn endlich der Senat die Erkennung der Arreste dem bloßen Ermessen der Gerichte überlassen haben wolle, so würde dadurch das ganze heilsame Institut so gut wie vernichtet, es könnte dann Niemand mehr mit Sicherheit auf den wohlthätigen Schutz jenes Gesetzes rechnen; es sey aber die Gesetzgebung die beste, welche der Willkühr des Richters den kleinsten Spielraum freilasse. Man müsse hienach um so mehr von jeder Abänderung oder Modification des Gesetzes von 1819 abrathen, da sol-

1) Sen. Dr. Kappes, Dr. Eder, Dr. Rapp, Dr. Ohlenschlager, Kunz, Dr. Gallus, Dr. Marschall.

ches selbst im Interesse der Fremden gegeben sey, indem diese sonst dahier keineswegs so leicht Credit fänden. Hr. Sen. Dr. Kappes entschied sich für den Senatsantrag.

Die Versammlung faßte am 8. März 1828 den Beschluß (Prot. §. 41): unter Ablehnung des Senatsantrags es bei dem Inhalte der Artikel 56 und 57 des Gesetzes vom 30. December 1819 lediglich zu belassen (mit 61 gegen 8 und 1 susp. Stimme).

256.

Patronats- und Zehntrechts-Abtretung resp. Vertauschung in Dörkelweil.

Der Zehnte zu Dörkelweil war zuletzt so vertheilt, daß 3/7 davon zur dortigen Pfarr-Competenz, 2/7 zur Stadtkämmerei, 1/7 zu den ehemaligen Deutschordens-Besitzungen, und 1/7 dem Herrn Grafen von Solms-Rödelheim, welcher zugleich das Patronatrecht daselbst inne hatte, gehörten. Die Erwerbung des dem letzteren zustehenden 1/7 und Patronatsrechts mußte schon längst aus von selbst sprechenden Gründen für hiesige freie Stadt wünschenswerth erscheinen, weshalb Unterhandlungen mit dem Hr. Grafen angeknüpft wurden, indem man diese auf die Austauschung gegen das der hiesigen Stadt zustehende Patronat u. Zehntrecht zu Praunheim basirte. Diese Unterhandlungen zerschlugen sich jedoch, und wurden erst im Jahr 1822 gegen Austausch mehrerer der Stadt zustehender nutzbarer Gefälle in der Rödelheimer Terminey wieder angeknüpft. Da nun inzwischen der Dörkelweiler Pfarrer starb und sich der Stadt somit eine Gelegenheit darbot, bei neuer Besetzung dessen Besoldung zu reguliren und vorbemerkte 3/7 des Zehntens für die Stadt nutzbar zu machen, so betrieb man die Unterhandlungen mit Eifer, und es kam unter dem 26. April 1826 eine Uebereinkunft zu Stande, welche der Senat am 9. Mai d. J. zur Sanction vorlegte, da die Stadt mit dem Patronat zugleich die Verbindlichkeit der Pfarrbesoldung und die Unterhaltung des Pfarrhauses wie der Kirche zu übernehmen hatte.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 47) empfahl den Antrag, wenngleich das öconomische Interesse dabei sehr unerheblich sey, worauf die Versammlung am 7. Juni d. J. (Prot. §. 48) demselben ihre Genehmigung einstimmig ertheilte.

257.

Theilung der hohen Mark.

Im Jahr 1813 wurde die hohe Mark zwischen Hessen-Darmstadt, Großherzogthum Frankfurt, Nassau und dem Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg abgetheilt und deren Abtheilung vollzogen. Der auf Frankfurt gefallene Theil umfaßte nicht nur die Berechtigungen der zur Stadt Frankfurt gehörigen Dorfschaften, sondern auch der Hanauischen Dörfer, die bei Auflösung des Großherzogthums an Churhessen zurückfielen und später zum Theil an Hessen-Darmstadt abgetreten wurden. Des Senats angelegentlichstes Bestreben mußte es seyn, auch diese Gemeinschaft aufzuheben, welche nicht nur die Waldcultur hinderte, sondern auch zu mancherlei Verwickelungen führte, und endlich gelang es, durch einen zwischen den Bevollmächtigten von Churhessen, Darmstadt und hiesiger Stadt am 4. März 1826 zu Friedberg abgeschlossenen Vertrag, diesen Zweck zu erreichen. Da dieser Vertrag auch Hoheitsverhältnisse umfaßte, so legte ihn der Senat am 27. Juni d. J. zur Sanction vor. Die Versammlung ertheilte dieselbe am 5. Juli d. J. mit 57 gegen 1 suspendirte Stimme (Prot. §. 49) [1]).

258.

Erleichterung des Lederhandels.

Die Wichtigkeit des Lederhandels für hiesige freie Stadt und die Erleichterungen, welche demselben neuerdings in den Nachbarstaaten zu Theil geworden, lenkten die Aufmerksamkeit des Senats auf die gesetzlich oder herkömmlich auf demselben ruhenden Abgaben, und es stellte sich heraus, daß diese für die jetzigen Handelsverhältnisse zu hoch, besonders aber deren Erhebungsweise ungleichförmig und durch mißbräuchlich gewordenes Herkommen viel zu complicirt sey. Der Senat legte zu dem Ende am 24. August 1826 einen Gesetzesentwurf vor, mit dem Anfügen, daß er die Ansicht des Bürgercollegs, welches die

1) Sen. Dr. Thomas, Dr. Euler, Dr. Eder, Sen. Ihm, G. R. Pfarrer Benkard.

1) Gesetzsammlung IV. 77 flg.

Abgabe für durch- und vorbeigehendes Leder noch unter 8 kr. per Centner gesetzt haben wolle, nicht theilen könne, weil diese Abgabe an sich gering genug sey und eine Bevorzugung vorbeigehender Güter nur auf Kosten hiesiger Spedition geschehen würde, da alles Speditionsgut auch dem Ein- und Ausgangszoll unterliege.

Die Versammlung beschloß am 30. ej. (Prot. §. 53), den Antrag, unter vorläufiger Ausscheidung des §. 5 wegen Stempelung des Leders, zu genehmigen (mit 61 Stimmen), diesen § 5 aber nur in veränderter Fassung, so daß für Stempelung des Leders in Zukunft 1 Heller per Haut ohne Unterschied gezahlt werde, anzunehmen (mit 43 gegen 17 St.) [1].

Am 24. Februar 1829 trug Senatus weiter vor, es seyen der Stadt Offenbach bekanntlich 2 Messen auf die Dauer der hiesigen zugestanden worden, und wenn auf jenen Messen den inländischen Erzeugnissen von Preußen und Darmstadt ein ausschließender Markt dadurch eröffnet werde, daß die fremden durch sehr hohe Eingangszölle beinahe gänzlich ausgeschlossen seyen, so scheine die darmstädtische Regierung nebenbei auch zu beabsichtigen, den fremden Waaren einen Markt dorten zu eröffnen, wie deren Verordnung vom 9. Februar 1829 ausweise. Unter den darin enthaltenen Verfügungen habe insbesondre die das Leder betreffende die Aufmerksamkeit des Senats auf sich gezogen, und er glaube hienach weitere Erleichterung in den öffentlichen Abgaben eintreten lassen zu sollen, weshalb er einen Gesetzesentwurf vorlegte. Zwar gehe hiedurch an der städtischen Einnahme verloren, allein der Handel des hiesigen Platzes müsse aufrecht erhalten werden, und nur durch Erleichterungen dieser Art sey das Nachlassen der drückenden und nahe an das Verbot desselben grenzenden verschiedenen Zollsysteme zu hoffen.

Die Versammlung genehmigte den Antrag unter dem 25. ej. [2]), mit dem Ersuchen, die Regulirung der Stadtwaaggebühren zur baldmöglichsten Erleichterung des Handels beschleunigen zu wollen.

1) Gesetzsammlung, IV. 58 flg.
2) Gesetzsammlung IV. 151.

259.

Vergleichende Uebersicht der Verwilligung und Verausgabung des Jahrs 1825.

Der Senat überreichte solche mit Vortrag vom 5. October 1826, und es ergab sich daraus, daß 20,782 fl. 58 kr. weniger verbraucht worden.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 54) fand einzelne Ueberschreitungen gerechtfertigt, die Nettoeinnahme d. J. 1825 diejenige von 1824 um 58,119 fl. übersteigend, und fügte noch einige Bemerkungen bei, welche die Versammlung in ihren Beschluß vom 1. November d. J. (Prot. §. 75) aufnahm, nemlich: die Gesammtausgabe des Jahrs 1825 als im Ganzen und Einzelnen gerechtfertigt zwar zu genehmigen, jedoch zugleich den Senat zu ersuchen:

1) hinsichtlich des Policeiamts dem Etat desselben neben der Rubrik „für das heilige Geisthospital“ auch die besondere Durchschnittssumme des Jahrsbedarfs für das Irrenhaus und die Anstalt für Epileptische einfügen zu lassen;

2) wegen des Rentenamts, wenn sich bei der vorzunehmenden Untersuchung die Wahrheit der Angabe herausstelle, daß der Amtsdiener Rossel sich blos durch Trunk zum Versehen seines Dienstes unfähig gemacht, die Kosten, welche ein für ihn angenommener Vicar verursache, auf den Gehalt des besagten Amtsdieners anweisen und in Abzug bringen zu lassen;

3) das Bauamt anzuweisen, wenn künftig die bald geschöpfte Ueberzeugung eintrete, daß die nach dem Voranschlage bewilligte Summe nicht ausreiche, hievon den Senat zur weiteren Maaßnahme vor Ueberschreitung der Bewilligung in Kenntniß zu setzen; endlich

4) da die Bewilligung für Aemterbedürfnisse um 4995 fl. 42 kr. überschritten worden, sämmtliche Aemter und Behörden wiederholt anzuweisen, ihre Requisitionen auf das Nothwendigste zu beschränken und dabei überall mit möglichster Vorsicht und Sparsamkeit zu verfahren.

1) Sen. Schmidt, Weil, Sen. Hiepe, Grunelius, Kolligs, v. Oelrodt, Stier.

1826.

260.

Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1826.

Am 6. November 1826 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1—5) 1) zum Präsidium: Synd. Schöff v. Malapert, v. Mettingh*, Dr. Brack. 2) zum Secretariat: Dr. Goll*, Dr. Neuburg*, Oberlieutenant v. Heyden, Dr. Rapp. 3) Uebrige Mitglieder: Schöff Justinian v. Adlerflycht, Reinig. Bansa, Joh. Battenberg (von Niedererlenbach), Sen. Dr. J. C. Behrends, Domin. Behrends, Joh. Ad. Beil*, Consist.-Rath Pf. J. Ph. Benkard, Chirurgus J. Wilh. Berg, Alex. Bernus*, Staatsr. Sim. Mor. v. Bethmann, Schultheiß Mich. Bilger (von Dortelweil), J. J. Böcking, Sen. Franz Brentano, Ant. Brentano-Berna, Dr. jur. Joh. Georg Claus, Heinr. Ant. Cornill, Phil. Cronenburger, J. C. Dammaß, Sam. De Bary-Jordis*, Balth. Eckhardt, Dr. jur. P. J. A. Eder, Obrist Fr. Wilh. v. Ellrodt*, Dr. jur. J. Ans. Feuerbach, Jac. Ficus, Dr. jur. Joh. Fr. Fiedler, Joh. Just. Finger, Hypothekenbuchführer C. L. Frank, Christ. Fritz, Dr. jur. Phil. Chr. Gallus, Georg Adolph Gladbach, Jac. Gontard-Wichelhausen, Maj. J. Fr. Graumann, Phil. Greiff (von Niederursel), Sen. H. W. v. Günderrode, Dr. jur. F. P. Gwinner, Adam Häfner (von Bornheim), C. Fr. Heyder*, Sen. Dr. S. P. Hiepe, Phil. Dav. Hinckel, Schöff Dr. J. P. H. Hoch, Schöff Dr. Joh. Is. Hofmann, Joh. Heinr. Hofmann*, Paul Hofmann, Sen. Fr. Ihm, Sen. Dr. Joh. Kappes, Joh. Christ. Kluge, Cst. Fr. Koch-Metzler, Carl Körber, Otto Kolligs, J. Aug. Kuntz*, Geh. Rath v. Lepel, Maj. v. Lukacsich*, Joh. Fr. Hartm. Mack, Dr. med. J. M. Mappes, J. G. Mappes*, Joh. Friedr. v. Mettingh*, Pet. Meusch, Schöff u. Synd. Dr. Joh. Fr. v. Meyer, Obrist Mart. Meyer*, Sen. Dr. C. B. J. F. Miltenberg, Just. Möser (von Oberrad), Maj. De Neufville*, G. W. Neuhoff (von Bonames), Mart. Rieß (von Hausen), Dr. jur. J. Ad. Ohlenschlager*, Phil. Jac. Passavant*, Sen. Bernh. Pensa, Consist.-Rath Dr. J. Fr. Pregel, Albert Reichardt, D. Rücker des Raths, Schultheis P. A. Rühl (von Bornheim), Sen. J. G. Sarasin, G. F. Sauerwein, Johann Martin Scharff*, Jac. Schenk, Dr. med. G. H. Schilling, Sen. Joh. Schmidt, Dr. jur. F. Schmid*, Ludw. Schwarz, Schultheiß Wilh. Sconto (von Oberrad), Schöff Dr. Ferd. Max. Starck, Georg Stier, Joh. Stier, Sen. Dr. J. G. C. Thomas, P. F. Vigelius, Fr. Ernst Wülfer des Raths, Schöff Dr. G. W. Zeitmann.

) Statt des Hr. v. Mettingh trat, seit 23. November, Herr Geh. Hofr. Dr. Euler als 2r Vicepräsident ein (Prot §. 21).

261.

General-Status exigentiae für das Jahr 1827.

Indem der Senat denselben unter dem 31. October 1826 vorlegte, äußerte er sich zugleich über mehrere Erinnerungen des Bürgercollegs, welche, soweit die Versammlung darauf eingieng, weiter unten vorkommen werden, und verband damit den Antrag auf Reparatur u. Ausbauung des Pfarrthurms.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 9), deren Commissorium ausdrücklich mit darauf gerichtet wurde, sich zugleich aus den Stadtrechnungen erschöpfende Notiz über die Einnahme der letztverflossenen Jahre und daher muthmaaßliche Einnahme des Jahrs 1827 zu verschaffen, begutachtete hiernach 1) den Status für das Jahr 1827, 2) den Antrag wegen Reparatur und Ausbauung des Pfarrthurms, 3) die muthmaaßliche Einnahme des Jahrs 1827.

ad 1. Schien der Commission der Status, obwohl schon früher und namentlich dießmal das Prin-

1) Beil, nach dessen Eintritt in den Rath O. Kolligs, Dr. Ohlenschlager (Berichterstatter). Sen. Schmidt, v. Bethmann (nach dessen Tod v. Ellrodt). Sen. Dr. Thomas, Domin. Behrends. Dammaß.

cip der Einschränkung beobachtet worden, immer noch eine zu bedeutende Summe zu umfassen, als daß nicht dessen zweckmäßige Verminderung fortwährend im Auge behalten werden müßte. Bei dem Stadtgericht wäre eine andere Einrichtung hinsichtlich der Accessisten räthlich, nämlich, statt bezahlter Leute, Dienstaspiranten zu nehmen, welche unentgeltlich in dieser Vorschule für den Staatsdienst eine gesetzlich bestimmte Zeit hindurch arbeiteten, wie in beinahe allen deutschen Staaten. Für das Policeiamt beantrage man unter der Rubrik Kranke, statt 3000 fl., den seitherigen höchsten Bedarf von 2500 fl., und für Reparatur der Wartthürme 1466 fl., wogegen die Minorität der Commission neu und zweckdienlich zu bauende Zollhäuser in Vorschlag brachte. Die Stadtkämmerei möge im künftigen Jahr, wo alle Wingerte des Hochheimer Guts in vollen Ertrag kämen, auf dessen Verkauf ernstlich Bedacht nehmen. Bei dem Bauamte könne am Extraordinarium die Summe von 1750 fl. gestrichen werden, und sey überdieß bei Herstellung des Kaisersaals auf dessen mögliches Brauchbarkeit, somit auch auf dessen Heizung, Bedacht zu nehmen. Dem Kriegszeugamte seyen für Hospitalausgaben nicht 7000 fl., sondern nur die seither gebrauchten 6000 fl. zu verwilligen, und eine Herabsetzung der Hand- und Werbgelder auf ein dem gegenwärtigen geringen Bedürfnisse der anzuwerbenden Mannschaft entsprechendes Verhältniß zu empfehlen. Bei dem Besoldungsetat wäre das alsbaldige Einrücken des Policeiactuars Dr. Fiedler in die Besoldung des removirten Actuars Gravelius, welcher anderweit zu verwenden, zu beantragen.

ad 2. Der Senat beabsichtige den Pfarrthurm nicht nur zu erhalten, sondern auch seiner Vollendung entgegen zu führen; letzteres sey gewiß höchst würdig und großartig, aber auch sehr kostspielig, und gegen den Antrag im Ganzen sey zu erinnern, daß noch gar keine genaue Untersuchung des Bedarfs und der Möglichkeit der Ausführung vorliege. Man müsse wohl vor allen Dingen Gerüste herstellen, um die Bedürfnisse in allen Theilen kennen zu lernen, wofür die Majorität der Commission 2000 fl. zu bewilligen beantragte, mit Aussetzung dieses Gegenstandes bis zur Vorlage des hienach zu entwerfenden Kostenanschlags, während die Minorität gegen dieses ganze Project sich erklärte und nur Herstellung der nothdürftigsten Reparaturen zulässig fand.

ad 3. Die Einnahme der früheren Jahre sey durch Uebertragung der Pensionisten auf den Etat der Schuldentilgungs-Commission dem verwilligten Status exigentiae beinahe stets entsprechend gewesen, ja man habe zum Theil noch nachträgliche Bewilligungen daraus bestreiten können. Auch für 1827 sey kein bedeutender Ausfall zu befürchten, doch lasse sich kein reiner Durchschnitt der Jahreseinnahme aufstellen, weil zufällige Ereignisse in zu bedeutenden Summen Abweichungen veranlaßten; so z. B. sey die Einnahme aus den Handelsauflagen, ungeachtet deren Herabsetzung, im Steigen, dagegen der Ertrag des Wechselstempels im Fallen begriffen, die Sporteln wären gefallen, die Stempeleinnahme beträchtlich gestiegen ꝛc.

Die Versammlung beschloß am 20. 24. 27. und 31. Januar 1827 Genehmigung des Status nach vorstehenden Anträgen ihrer Commission (Prot. §. 52—58), mit folgenden Zusätzen und Abänderungen:

1) den Senat zu ersuchen, die Instruirung der Rechtssachen am Stadtamte in besonderen Localitäten zu bewirken (mit 70 gegen 3 und 2 susp. Stimmen),

2) dem Policeiamte unter der Rubrik „für Arme" (nicht „für Kranke") 3000 fl. zu verwilligen,

3) ad Bauamt von dem vorgeschlagenen Ersuchen wegen des Kaisersaals zu abstrahiren (mit 58 gegen 8 und 1 susp. Stimme),

4) es bei dem Voranschlage für das Kriegszeugamt zu belassen, von den Commissionsanträgen also zu abstrahiren (mit 65 gegen 6 und 1 susp. St.),

5) von dem Plane zur Ausbauung des Pfarrthurms überhaupt zu abstrahiren, in Betreff dessen Reparirung das Ersuchen um Vorlage der Ueberschläge und Berechnungen nebst geeigneten Anträgen an den Senat zu richten, zur Untersuchung des Thurms aber vorläufig Nichts zu bewilligen (mit 53 gegen 8 und 10 susp. resp. 46 gegen 14 Stimmen), zu welcher Rubrik Hr. Graumann einen schriftlichen Vortrag hielt,

6) den Senat zu ersuchen, auch künftig die Vorlage der wahrscheinlichen Einnahme bei dem Status zu machen.

262.

Wiederbesetzung einer Rathsstelle 2r Ordnung.

Dieselbe erhielt auf verfassungsmäßigem Wege Herr Conrad Adolph Bansa des Raths, am 13. November 1826.

Wahlherrn waren: 1) vom Senat: Herr Syndicus Dr. Büchner, Synd. Frhr. von Malapert, Schöff Hech, Sen. Dr. Miltenberg, Müller d. R., Bleß d. R. 2) von der gesetzgebenden Versammlung: Herr Dr. Schilling, Joh. Stier, Al. Bernus, Pet. Meusch, Otto Kolligs, M. Scharff.

263.

Wiederbesetzung einer Rathsstelle 3r Ordnung.

Es erhielt dieselbe Hr. Joh. Adam Beil am 27. November 1826.

Wahlherrn waren: 1) des Senats: Herr Schöff Textor, Synd. Frhr. von Malapert, Sen. Dr. Kappes, Sen. Dr. Behrends, Müller d. R., Wülker d. R. 2) der gesetzgebenden Versammlung: Herr Dammaß, C. R. Pf. Benkard, Dom. Behrends, Dr. Schilling, Georg Stier, Mappes jun.

264.

Dienstpragmatik.

Die ständige Bürgerrepräsentation stellte hierauf einen Antrag bei der Versammlung, in Folge einer Mittheilung des Senats in Betreff der künftigen Anstellung der Staatsdiener und ihrer Rückäußerung darauf, indem sie beifügte, dieser Gegenstand berühre zu sehr die Gerechtsame hiesiger Bürgerschaft und die wechselseitige Stellung dieser und des Senats in seinen Folgen, als daß sie glauben könnte, ihren Pflichten vollständig genügt zu haben, wenn sie es bei einem blosen Widerspruch und einer Verwahrung bewenden ließe; die Verhältnisse der Staatsdiener müßten auch in unserem kleinen Freistaate so geregelt werden, wie es dem Interesse des gemeinen Wesens, der bürgerlichen Freiheit und der dem Stande der Staatsdiener gebührenden Achtung und Beruhigung entspreche, weshalb der Antrag dahin ging, daß 1) die jetzt bestehende Unabsetzbarkeit der Staatsdiener auch für die Zukunft aufrecht erhalten, und 2) demnächst durch eine im verfassungsmäßigen Wege zu erlassende umfassende Dienstpragmatik die Verhältnisse der Staatsdiener bei Pensionirungen nach Grundsätzen des Rechts normirt würden. Die Senatsdeputation hatte sich nemlich bezüglich der Erfahrung, daß manche verfassungsmäßig gewählte Beamten nachgehends im Eifer nachließen oder die verhofften Kräfte nicht bewiesen und Emeritirungsgesuche allzuhäufig einliefen, dahin geäußert, daß das Schutzmittel zu finden sey in dem Dienstvertrage und in der demselben, wie unter der Reichsstadt üblich gewesen, einzuverleibenden und mitzubeschwörenden Clausel der vierteljährigen Kündigung von beiden Seiten, ohne Anführung von Motiven resp. Pensionsansprüche, wobei man freie Hand behalte, wirklich verdiente Beamten bei herangerücktem Alter oder eingetretener Kränklichkeit mit einer Pension, ohne daß ein rechtlicher Anspruch darauf existire, zu versehen, welches Gutachten am 5. October 1826 vom Senat zum Beschluß erhoben, auch abschriftlich dem Bürgercolleg mitgetheilt worden war. Dieses erklärte darauf am 21. November 1826, eine solche Art von Anstellung passe am Wenigsten für eine Republik, und sie sey unter der Reichsstadt nur bei den bürgerlichen Gegenschreibern, und in Ansehung der vom Rath abhängenden Dienste nur bei den Syndikern, eingeführt gewesen, wogegen allen anderen Staatsdienern frei gestanden, bei dem Reichsoberhaupte und den Reichsgerichten Schutz zu suchen, wenn sie sich in ihren Dienstgerechtsamen verletzt erachteten, welche Gerichte mehrmals jene in den Dienstcontracten vorgekommene Clausel für turpis et pro non scripta habenda erklärt und dadurch klar ausgesprochen hätten, daß solche eine leere Clausel, und Removirung der Staatsdiener nur durch Urtheil und Recht statthaft sey. Wohin solle sich aber der hiesige Beamte jetzt wenden, da dieser Schlußstein unserer Verfassung weggefallen? Jetzt werde der Staatsdiener durch eine solche nun nicht mehr leere Clausel zum Staatsgesinde herabgewürdigt; keiner könne mehr auf seine Anstellung einen Hausstand gründen, der Blick in das Alter werde auch für den thätigsten Staatsdiener düster und niederschlagend, wenn der Staat freie Hand behalte, ob er ihn pensioniren wolle; auf tüchtige

Staatsdiener, auf Patrioten, wie die Republik sie brauche, sey dann nicht mehr zu rechnen, sondern nur auf unterthänige Diener; es werde dahin kommen, daß der Angestellte, so lange er es bleibe, den höchstmöglichen Nutzen aus seiner Stelle zu ziehen bemüht sey, und also Nebenwege suche; die Freiheit werde durch dieses Princip sehr gefährdet, insbesondere die Unabhängigkeit des Urtheils in der gesetzgebenden Versammlung; die Reciprocität jener Clausel sey nur scheinbar, da es dem Staate viel leichter falle, Beamte, als diesen nach der Absetzung ein andres anständiges Unterkommen, zu finden, weshalb den Stadtgerichtsräthen, welche in ihrem 1816 gedruckten Monitum zur Constitution ausgesprochen: ohne Urtheil und Recht finde keine Remotion Statt, noch Besoldungsschmälerung, und sey es räthlich die Rechte und Pflichten auch unserer Staatsdiener festzusetzen, um jedem, der es noch nicht wisse, den Unterschied zwischen ihnen und Büreau- und Contordienern auch hierin anschaulich zu machen, diese Erklärung zur bleibenden Ehre gereiche.

Die Versammlung fand am 29. November 1826 diesen Antrag zulässig (mit 77 gegen 1 St.), und theilte ihn dem Senat zur Rückäußerung mit (Prot. §. 20), welcher am 7. December d. J. Folgendes erklärte. Wenn das Bürgercolleg auf den Entwurf einer vollständigen Dienstpragmatik antrage, so hätte es einen solchen selbst versuchen sollen, der auf der einen Seite die Billigkeit gegen geschickte und fleißige Bedienstete, welche ohne ihr Verschulden und gegen ihren besten Willen nach wenigen oder doch nicht vielen Dienstjahren durch Krankheit dienstuntauglich geworden, offen lasse, auf der anderen Seite die sich schwächlich oder hypochondrisch anstellenden Beamten, die, pochend auf das vermeintlich nun einmal erworbene Recht auf lebenslänglichen Bezug eines fixen Gehalts, diesen lieber in der Ruhe verzehren, als gleich der weit größeren Zahl ihrer nicht mit Dienstdecreten versehenen Mitbürger ihren Lebensunterhalt aus Beschäftigung und Arbeit ziehen wollten, hinreichend in Schranken halte, einen solchen Entwurf hätte das Bürgercolleg vorlegen sollen, weil es von der Möglichkeit ausgehe, daß dadurch die nemliche Sicherheit für die gesammte Bürgerschaft und das Aerar erreicht werden könne, welche man von ältesten Zeiten her in der freien Reichsstadt durch die Aufkündigungsclausel ohne Besorgniß des Mißbrauchs bezweckt habe. Vielleicht hätte das Bürgercolleg alsdann die Schwierigkeiten gleichfalls gefunden, welche dem Senat bei jahrelangen Deliberationen über eine Dienstpragmatik sich entgegenstellten und ihn veranlaßten, zu jener Clausel, die Jahrhunderte lang hier in Uebung gewesen und nirgends in der C. E. A. für abgeschafft erklärt worden, seine Zuflucht zu nehmen, um die Bürgerschaft, so viel an ihm liege, gegen Vermehrung besoldeter Müßiggänger und Diensterschleicher zu schützen. Diese Clausel komme, obwohl das Bürgercolleg über diese so notorische Thatsache eine Unwissenheit erkläre, in allen Decreten vor, und keiner der so Angestellten habe eine Entehrung darin gefunden, vielmehr sey es gewiß ehrenvoller, einen Staatsdienst aus Ehrgefühl und im Bewußtseyn seines Talents und festen Willens mit dieser Clausel anzunehmen, als nach einem Dienste zu streben, um darin auszuruhen, weil man wisse, daß, dafern man nur kein Verbrechen oder schweres Dienstvergehen, das Cassation in Proceßform nach sich ziehe, begehe, der Gehalt nie verloren werden könne. Sey denn nur vom Senate, einer 42 Bürger zählenden, in Eid und Pflicht genommenen, von der gesammten Bürgerschaft mit dem vollsten Zutrauen beglückten obrigkeitlichen Behörde Mißbrauch, Ungerechtigkeit und Unbilligkeit nach der Ansicht des Bürgercollegs zu besorgen, dessen Vorgänger, der Bürgerausschuß, bei seinen Angestellten ganz dieselbe Vorsichtsclausel zur Hand genommen? Verdiene ein Reichshofraths-Referent mehr Vertrauen als der Senat, dessen Handlungen der Beurtheilung des Publicums ausgesetzt, dessen Mitglieder großentheils ehedem Mitglieder des Bürgercollegs und der gesetzgebenden Versammlung gewesen, der nunmehr sogar von Rath und Bürgerschaft gewählt werde? Die von dem Bürgercolleg so sehr gepriesenen Stadtgerichtsräthe hätten seitdem insgesammt die Ueberzeugung erlangt, daß das Princip der Unabsetzbarkeit hinsichtlich der Gerichts- wie Verwaltungsbeamten verderblich sey und die Möglichkeit, Ordnung und Eifer im Dienste zu erhalten, erschwere. Dieses

Princip sey auch in Nachbarstaaten nur in Beziehung auf Richter und Pfarrer, nicht weiter angenommen zu finden. Könne übrigens das Bürgercolleg einen, zumal nach Verwandlung der bei Emeritirung sonst verloren gegangenen Accidenzien und Emolumente in fixe Geldgehalte und dadurch vermehrte Emeritirungsgesuche arbeitsscheuer Beamten sehr wünschenswerthen, Entwurf zu einer Dienstpragmatik vorlegen, so werde der Senat aus allen Kräften dazu mitwirken. Dieser Erklärung waren Auszüge aus 21 Dienstinstructionen der Jahre 1688 — 1806 von verschiedenen Aemtern, worin überall jene Clausel vorkommt, beigelegt.

Die Versammlung beschloß am 16. ej. (Prot. §. 32): den Senat 1) weiter zu ersuchen, die Schwierigkeiten, welche nach seiner Rückäußerung der Abfassung einer vollständigen Dienstpragmatik anscheinend entgegenstünden, entweder unmittelbar durch eine Commission aus seiner Mitte, oder nach seinem Ermessen etwa durch eine von ihm und dem Bürgercolleg zu erwählende gemischte Deputation zu beseitigen (mit 73 Stimmen), womit sie 2) vertrauensvoll das weitere Ersuchen verbinde, dem Decrete vom 5. October l. J. bis zur verfassungsmäßigen Erledigung dieses Gegenstandes keine Folge zu geben (mit 57 gegen 13 Stimmen). Auf eine weitere Anregung wegen Mittheilung des heutigen Protocolls an das Bürgercolleg wurde (mit 50 gegen 11 und 4 susp. St.) beschlossen, es bei Vorschrift des §. 23 der Verordnung über Handhabung der Stimmfreiheit und Ordnung in der gesetzgebenden Versammlung [1]) zu belassen. Hr. Substitut Frank gab ein schriftliches Votum zu den Acten, worin er bemerkte, jene Clausel sey nur in alte, nicht aber mehr in neue Dienstinstructionen, aufgenommen worden, weil man sie für unpassend und unschicklich gehalten, und sey bei der alten Clausel dem Beamten keineswegs die Befugniß entzogen gewesen, im Entlassungsfalle bei den höchsten Reichsgerichten klagen zu können, welche man ihm durch die neue Clausel entziehen wolle, während man doch dem größten Verbrecher gestatte, sich zu vertheidigen, wobei noch zu beachten, daß diese neue Clausel keineswegs ausdrücklich zusage, es solle ihr der tüchtige Beamte nicht unterliegen, sondern alle Beamten ohne Unterschied begreife, so daß also Cabale, Haß und Feindschaft auch den rechtschaffensten Beamten verdrängen könne, ohne daß er fragen dürfe, was für Gründe dazu die Veranlassung gegeben hätten. Die Herrn Senatoren Thomas, v. Günderode, Sarasin, Pensa, Synd. v. Malapert, Dr. Starck, Zeitmann, Ihm und Brentano, gaben, wegen des obigen Beschlusses unter Ziffer 2, eine besondere Abstimmung zu den Acten, weil die gesetzgebende Versammlung allem, was einer Inhibition gegen den Senat ähnlich sehe, mithin die Administration zu hemmen beabsichtige, für incompetent zu betrachten sey.

Am 29. December d. J. zeigte der Senat an, er habe zur Bearbeitung dieses Gegenstandes, dessen große Schwierigkeiten durch die aus Nachbarstaaten von Regierungen und Ständen vernehmlichen Klagen über die dort bestehenden Dienstpragmatiken und daraus erwachsenen lästigen Folgen nur noch mehr bestärkt würden, eine Commission niedergesetzt, und werde demnächst weitere Vorlage machen; was übrigens die althergebrachte Aufkündigungsclausel betreffe, so müsse er bedauern, dem desfalls im Protocoll der Versammlung gestellten Ersuchen, als mit der verfassungsmäßigen Stellung nicht vereinbarlich, nicht entsprechen zu können.

Die Versammlung ernannte hierauf am 20. Januar 1827 (Prot. §. 50) eine Commission [2]), welche sich über diesen Gegenstand auf folgende Weise aussprach. Ueber die Aufkündigungsclausel weiter zu reden, erscheine überflüssig, da der Senat selbst den Antrag auf eine zu erlassende vollständige Dienstpragmatik durch die in seiner neuesten Erklärung enthaltene Anzeige der Ernennung einer Commission für beachtungswerth erkannt habe. Es frage sich aber, was den Schluß dieser neuesten Erklärung betreffe, ob 1) der Senat berechtigt sey, ungeachtet des Widerspruchs des Bürgercollegs und der gesetzgebenden Versammlung, die projectirte und zur Kenntniß des Bürgercollegs gebrachte Dienstkündigungs-

1) „Nach erfolgter Auflösung der gesetzgebenden Versammlung wird — eine getreue Abschrift von dem Originalprotocoll, nebst Anlagen, in der Registratur der löbl. ständigen Bürger-Repräsentation — abgeliefert.“

2) Dr. Eder, Dr. Gallus, Dr. Rapp, Dr. Goll, Dr. Schmid, Dr. Gwinner, Mappes sen.

Clausel in der Zwischenzeit bis zum Erlasse einer vollständigen Dienstpragmatik in Vollzug zu setzen, oder nicht, und, wenn letzteres der Fall wäre, ob 2) und auf welche Weise die gedachte Vollziehung von Seiten der gesetzgebenden Versammlung zu verhindern sey?

ad 1. Hier sey vorerst zu beachten, daß der Senat unter der reichsstädtischen Verfassung keineswegs die Befugniß gehabt habe, sich bei allen Anstellungen eine vierteljährige Kündigung vorzubehalten, da ihm verfassungsmässig keine unbeschränkte Verwaltungsbefugnisse zugestanden, diese vielmehr von oben herab normirt gewesen und darum auch zu verschiedenen Zeiten in Erinnerung gebracht und Befehle erlassen worden seyen [3]); wenn obendrein höchsten Orts vorgeschrieben worden, daß die Diensteidesformeln nicht anders, als nach den bestehenden Kaiserlichen Resolutionen und Verordnungen abgefaßt und unverändert beobachtet werden sollten [4]), so unterliege um so weniger einem Zweifel, daß dem Senat unmöglich das Recht habe zustehen können, diese strengen Vorschriften durch einen die Bediensteten seiner Willkühr preisgebenden Vorbehalt jener Clausel geradehin zu entkräften, und in Rücksicht auf Entlassung der Beamten eine grössere, die Möglichkeit persönlichen Uebelwollens keineswegs ausschließende Freiheit auszuüben, als bei deren Anstellung, inwieweit dem Senat durch eine besondere Kaiserl. Resolution vom 22. November 1725 [5]) die Vermahnung gegeben worden: „daß derselbe nicht nach Gunsten und Favor die größeren und kleineren Dienste begeben, sondern jederzeit auf deren Subjectorum Capacitaet, welche würdig seynd, die Besoldung mit ihren treuen Diensten abzuverdienen, bestens reflectiren solle.“ Auf keinen Fall aber hätte der Senat wegen der dereinstigen willkührlichen Entlassung irgend eine Einrichtung treffen können, ohne solche zur öffentlichen Kunde zu bringen, indem der Bürgervertrag diese Bekanntmachung ausdrücklich vorschreibe [6]); eine solche Bekanntmachung sey jedoch nie erfolgt, und der Bürgerausschuß habe nur davon Wissenschaft gehabt, daß fragliche Clausel den Anstellungsdecreten der Syndiker beigefügt worden, weshalb sie bezüglich aller übrigen Bediensteten als rechtlich wirkungslos erscheine, deren Beifügung für Syndiker aber sich einfach daraus erkläre, weil sie als Consulenten des Raths betrachtet und darum früherhin „des Raths Advocaten“ genannt worden [7]), mithin nicht sowohl in Diensten der Stadt als vielmehr des Raths gestanden hätten. Allein auch diese Befugniß sey durch das Herkommen beschränkt worden und selbst bei den Syndikern habe keine willkührliche Entlassung Statt finden können [8]), wie der Rath selbst in einer gedruckten Deduction, die Entlassung des Syndikus Gelff betreffend, erklärt: „daß wenn ein Syndikus wider seinen Willen seines Amts entlassen werden soll, eine erhebliche Ursache dazu vorhanden seyn müsse.“ Habe dies selbst bei den Syndikern so gegolten, so müsse um so mehr es bei den eigentlichen Stadtdienern angenommen werden. Selbst diejenigen reichsstädtischen Diener, welche jene Clausel unterschrieben, hätten wegen einer willkührlichen Entlassung bei den höchsten Reichsgerichten Hülfe suchen dürfen und auch gefunden, wie viele Beispiele lehrten [9]). Der Rath selbst habe ungeachtet jener Clausel die städtischen Dienste als auf Lebenszeit ertheilt angesehen und ausdrücklich im Jahr 1816 erklärt, daß das Richteramt, wie alle übrigen auf Lebenszeit verliehenen Aemter, nur durch Urtheil und Recht entzogen werden könne [10]), und dies müsse um so mehr als fortwährend gültig angesehen werden als es in jener „Darstellung“ ausdrücklich heiße, nur der geringste Theil davon sey neu, nemlich lediglich eine umgeänderte Gerichts- und Policeiverfassung und Gleichstellung der Confessionen, wie denn auch nirgends eine Aufhebung jenes Grundsatzes ausgesprochen worden sey, vielmehr derselbe dadurch Bestättigung gefunden habe, daß die neu creirten Stellen eines Stadtamtmanns, Fiscals,

3) Kaiserl. Resolution vom 11. Octobre 1746. in Müller's Sammlung der Kais. Resolutionen III. 59, dazu ebendas. I. 15, 128, 129, 130, III. 7, 19, 56.

4) Müller a. a. O. I. 69.

5) Müller a. a. O. I. 115

6) Müller I. 21.

7) Orth zur Reformation, Fortsetzung IV. S. 296.

8) Moritz Fr. Staatsverfassung, II. 16, Rössing Fr. Gerichtsverfassung, S. 76.

9) Vergl. z. B. Häberlins Staatsarchiv, II. Heft 8, S. 421. Not. *.

10) „Gedrängte Darstellung und Inbegriff der wesentlichsten Bestandtheile der alten — Verfassung — nebst Einschaltung der — dem Zeitgeist entsprechenden Modificationen“, S. 14, 15, 28, 56.

Policeiassessors, Hypothekenbuchführer-Adjuncts u. s. w. unbedingt und ohne Hinzufügung der Dienstaufkündigungsclausel ertheilt worden seyen. Obendrein besage §. 9 der Gemeindeordnung vom 12. August 1824 ausdrücklich: daß die Dienstentsetzung der Schultheißen nur durch richterliches Erkenntniß Statt finde. Man könne sonach gewiß nicht annehmen, daß die Dienstaufkündigungsclausel in der alten Verfassung begründet gewesen sey. Wolle man aber auch hievon absehen und voraussetzen, daß die Gerichte in ihrer allgemein anerkannten und geschätzten Unpartheilichkeit und in Aufrechthaltung der Reichsgerichtlichen Entscheidungen den Beschwerden der auf den Grund dieser Clausel willkuhrlich entlassenen Beamten Gehör geben würden, so sey doch nicht unbeachtet zu lassen, daß die Gerichte bei dem besten Willen nicht einmal eine Klage dieser Art annehmen könnten, indem die Art und Weise, wie die neu projectirte Clausel in den Diensteid verwebt und mit ihm beschworen werden solle, den Gerichten geradezu die Hände binde und ihnen unmöglich mache, dem entlassenen Beamten Gehör zu geben. Man wolle nemlich, indem man diese Clausel nicht mehr blos unterschreiben, sondern beschwören lasse, hierin den Sinn legen, daß der Beamte auf das Recht entsagt habe, nach den Motiven der Entlassung zu fragen und diese gerichtlich prüfen zu lassen, was allerdings darin auch juristisch liegen würde, da die neue Clausel von der alten verschieden sey in Ansehung des Subjects, weil sie jetzt bei allen Beamten gelten solle und früher nur bei den Syndikern, in Ansehung des Objects, da jene durch die hinzugefügte eidliche Erhärtung geschärft werde, und auch in Ansehung ihrer äusseren Verhältnisse und Wirkung, weil die Reichsgerichte die alte Clausel improbirt und unschädlich gemacht hätten, unter der neuen aber die Beamten rechtlos gestellt seyen. Dazu komme, daß der Staatsdienst einen eigenen bürgerlichen Nahrungsstand begründe [11]), was Art. 10 der C. E. A. vollkommen anerkenne, indem die Staatsdiener in eine der 3 Wahlabtheilungen gesetzt worden, was nicht hätte geschehen können, wenn man den Staatsdienst als auf willkührlichen Widerruf ertheilt, und nicht als einen gesicherten Nahrungsstand betrachtet hätte.

ad 2. Nach der C. E. A. dürfe der Senat ohne Genehmigung der als Mitrepräsentanten der souveränen Bürgerschaft verfassungsmässig bestehenden beiden übrigen Collegien keine Veränderung und Neuerung in der Stadtverwaltung, sowenig wie früher ohne Genehmigung des Reichsoberhaupts, einführen, also habe die gesetzgebende Versammlung das Recht wie die Pflicht, jenem Schritte zu begegnen, um so mehr, da Art. 17 der C. E. A. sie ausdrücklich als Erhalterin und Bewahrerin der Verfassung, und insbesondre als entscheidende Behörde in allen Verwaltungssachen, worüber zwischen Rath und Bürgercolleg, wie hier, ein Dissens obwalte, darstelle. Es handle sich hier aber allerdings von einem Verfassungsgegenstande, weil der ganze Streit auf der Frage beruhe, ob eine der drei obersten einander coordinirten Staatsbehörden die Befugniß habe, ohne Vorwissen und Genehmigung der anderen zu handeln? und weiterhin sey die Art, wie man Beamte anstelle oder nicht, wie man sie zu Pensionen qualificirt erkläre oder nicht, offenbar ein Act der höheren Staatsverwaltung. Der Senat habe bisjetzt noch keine neue Dienstinstruction entworfen, ohne vorher mit dem Bürgercolleg zu conferiren und sie demnächst noch hieher zu bringen, wie neuerdings die Fiscalinstruction lehre, und da nun über diesen Gegenstand ein Dissens zwischen Rath und Bürgercolleg obwalte, so sey die Competenz der Versammlung auch von dieser Seite begründet, welche sich über diesen Verfassungsgegenstand um so mehr definitiv auszusprechen habe, weil ihr Ersuchen vom Senat abgelehnt worden. Es erscheine insoweit, da die Versammlung jährlich nur 6 Wochen lang ordentlich berufen werde, für alle Fälle am Räthlichsten, das Bürgercolleg, welches sich jederzeit über städtische Angelegenheiten berathen und darüber Beschlüsse fassen könne, und ebenfalls verpflichtet sey, für Aufrechthaltung der Verfassung zu sorgen und gegen jede Eingriffe Remedur zu erwirken [12]), zu veranlassen, eintretenden Falls seinen Widerspruch bei

11) Gönner über den Staatsdienst, S. 122, 129 flg.

12) Müller a. a. O. III. 26, 27, Moritz a. a. O. I. 309, 310.

Senat zu erneuern und, wenn solcher erfolglos bleibe, endlich denjenigen Weg einzuschlagen, welchen Art. 46 der Wiener Congreßacte bei Streitigkeiten über die hiesige Verfassung vorzeichne. Hienach beantragte die Commission schließlich, dem Senat, unter Mittheilung ihres Berichts, zu eröffnen, daß, was 1) den vom Bürgercolleg und von der Versammlung beantragten und vorzulegenden Entwurf einer vollständigen Dienstpragmatik betreffe, man die in der Rückäusserung vom 29. December v. J. ausgesprochene Bereitwilligkeit, solchen durch eine Senatscommission bearbeiten zu lassen, mit Dank anerkenne und damit das Ersuchen verbinde, die möglichste Beschleunigung dieses Gegenstandes, der in den gesammten Staatshaushalt tief eingreife und die unter den obersten Staatsbehörden so wünschenswerthe Eintracht sichtbar bedrohe, der niedergesetzten Commission zu empfehlen; 2) daß der Antrag des Bürgercollegs: den Senatsbeschluß vom 5. October 1826 bis zur Sanction einer vollständigen Dienstpragmatik nicht in Ausführung zu bringen, für verfassungsmässig begründet erklärt werde, und wie 3) die Versammlung nochmals gewärtige, daß der Senat diesem seinem Beschluße keine Folge zu geben von selbst geneigt seyn werde, es 4) auf den unverhofften Fall, daß diesem aus der beschwornen Verfassung fliessenden Vertrauen nicht entsprochen werden sollte, dem Bürgercolleg anheim gestellt bleibe, die weiteren Maaßregeln zur Aufrechthaltung seines von der Versammlung für begründet erklärten Antrags zu ergreifen, wovon 5) diesem durch beglaubigte Abschrift des Protocolls nebst Anlagen Nachricht zu ertheilen sey.

Die Versammlung gieng, mit 54 gegen 15 und 2 susp. Stimmen, auf diesen Commissionsantrag unter dem 29. September 1827 überall ein (Prot. §. 81). Die Herrn Rathsmitglieder Thomas, Dr. Starck, Hofmann, Zeitmann, Sarasin, Schmidt, Horrmann, Dr. Hiepe, v. Günderrode, Pensa, Brentano und Dr. Behrends stimmten schriftlich gegen den Commissionsantrag, weil sie das Verfahren des Senats in dieser Sache der Verfassung gemäß hielten.

Hierauf gelangte Auszug Senatsprotocolls d. d. 16. October 1827 anher, welches besagte: 1) da die Versammlung zu Beschränkung der dem Senat bei Besetzung von Stellen von jeher, mithin verfassungsmässig, zustehenden Befugnisse, und zwar in so bedauerlichen Extremen sich habe leiten lassen, wie sie aus ihrem Beschlusse vom 29. September l. J. zu ersehen, so sey von allen ferneren deßfallsigen Erörterungen zu abstrahiren; 2) habe es bei der in der reichsstädtischen Verfassung in den beschwornen Instructionen der vom Senate angestellten Bediensteten von jeher üblich gewesenen Aufkündigungsclausel für den Fall einer dimissio honesta des Angestellten sein Bewenden, 3) sey Abschrift dieses Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung mitzutheilen, unter Anfügung des von derselben anher abgegebenen Commissionsberichts, welcher nicht geeignet erscheine, bei den Acten behalten zu werden.

Die Versammlung faßte hienach am 24. October d. J. (Prot. §. 82) mit 56 gegen 15 und 5 susp. Stimmen den Beschluß: da nach den in diesem Commissionsberichte enthaltenen Motiven des Beschlusses vom 29. v. M. sich herausstelle, daß selbst die von der neu projectirten und geschärften Clausel wesentlich verschiedene, in der alten reichsstädtischen Verfassung hin und wieder versuchte Kündigungsclausel niemals gesetzlich bestanden; da ferner dieser Bericht, welcher die Motive jenes Beschlusses enthalte, in jeder Hinsicht geeignet gewesen, bei den Senatsacten behalten zu werden; wogegen manche Ausdrücke im Senatsbeschluß vom 16. d. M. zur Mittheilung an die gesetzgebende Versammlung nicht geeignet erschienen, so habe es 1) bei mehrgedachtem Beschlusse der Versammlung sein Bewenden, und könne 2) sie nur ihr Bedauern zu erkennen geben, daß der Senat die mitgetheilte Abschrift des Commissionsberichts remittirt habe, wovon 3) das Bürgercolleg auch ordnungsmäßig in Kenntniß zu setzen sey. Der Herr Präsident, die Herren Schöffen Dr. Starck und Brentano, nebst den Herren Senatoren Schmidt und Pensa erklärten ausdrücklich, daß sie bei diesem Beschlusse abweichender Meinung gewesen seyen.

Unter dem 21. November d. J. stellte Hr. Dr. Jassoy, in Erwägung, daß das Belangen des Senats bei der Bundesversammlung durch das Bürgercolleg ganz unpassend, den davon erwarteten Hoffnungen keineswegs entsprechend und dabei höchst unpolitisch und gefährlich sey, daß der Senat gewiß keine andere Absicht bei dieser Sache habe, als den Dienst der Stadt pflichtmäßig zu sichern, und die Versamm-

lung ihrerseits, diesen Dienst gesichert zu wissen, daß die Lösung dieser Aufgabe Sache des Verstandes sey, zu welcher wir, ohne Verleugnung unserer eigenen Kräfte und des gemeinsamen guten Willens, keine Einmischung Dritter aufrufen dürften, daß es zu dem Ende vor allen Dingen nöthig seyn werde, nach der Natur der Geschäfte selbst genau zu bestimmen, wer unter die Zahl eigentlicher Staatsdiener gehöre, daß die Stellung der gesetzgebenden Versammlung schon an und für sich versöhnend sey und darum Alles aufgeboten werden müsse, die Eintracht mit dem Senate zu erhalten, den Antrag: mit Aufhebung des letzten Beschlusses, zur Lösung dieser streitigen Frage und Verständigung mit dem Senate eine eigene Commission zu ernennen und diesen einzuladen, Gleiches zu thun, damit man sich gegenseitig über eine zweckmäßige Dienstpragmatik verständigen und den bisherigen bedauerlichen Mißverständnissen ein Ende machen könne. Die Versammlung beschloß am 12. December d. J. (Prot. §. 30): unter Verwerfung dieses Antrags zur Tagesordnung überzugehen (mit 62 gegen 3 und 7 susp. Stimmen).

Es legte sodann am 9. December 1828 der Senat den Entwurf zu einer Dienstpragmatik für Civil-Staatsdiener vor, um den von den gesetzgebenden Versammlungen früherer Jahre geäußerten Wünschen zu entsprechen, ohne besondere Motive beizufügen, weil dieser Entwurf von den in anderen Staaten geltenden Dienstpragmatiken nur insofern abweiche, als die besonderen Verhältnisse hiesiger Stadt es nothwendig machten. Nachdem vorerst, auf Ersuchen der Versammlung (Prot. §. 31), die Erklärung des Bürgercollegs mit Vortrag Senats vom 14. April 1829 herbeigegeben worden, ernannte man eine Commission[13] (Prot. §. 66), und diese sprach sich dahin aus.

1) Es scheine unter die Zahl der höheren Staatsdiener der Lotteriedirector nicht zu gehören, weil die Lotteriecommission selbst kein unwandelbares Stadtamt sey und eine Aufhebung der Lotterie immerhin denkbar bleibe.

2) In der Definition der niederen Staatsdiener scheine das Wort »überhaupt« passender als »vorzüglich«, weil der Nachsatz »die solche Stellen bekleiden, wozu sich Personen eignen, die sich ursprünglich zu einem anderen Berufe bestimmt hatten« nicht nur auf einen Theil derselben, sondern auf alle Anwendung finden werde.

3) In §. 7. des Entwurfs seyen offenbar 3 Fälle bezeichnet, worin Entsetzung eines höheren Staatsdieners durch Urtheil und Recht eintreten solle, nämlich a) der Fall von Dienstuntreue, b) von Amts- und Dienstverletzung und c) wenn alle Grade der Disciplinarstrafen erfolglos angewendet worden. Unter b) seyen grobe Pflichtverletzungen begriffen, die sich nicht gerade als eine Veruntreuung qualificirten, aber doch nicht Gegenstand einer blosen Disciplinarstrafe seyn könnten, weil das Interesse des Staatsdienstes erfordern dürfte, einen solchen Beamten alsogleich von seiner Stelle zu entfernen. Es werde darum der Satz deutlicher so zu fassen seyn: »höhere Staatsdiener können nur wegen Dienstuntreue und solchen gröberen Amts- und Dienstpflichtverletzungen, die unter die im §. 9. bezeichneten Disciplinarvergehen nicht gerechnet werden können, oder wegen Disciplinarvergehen nur dann, wenn alle Grade der Disciplinarstrafen (§. 9) schon, um sie zur Pflichterfüllung zu vermögen, vergeblich verhängt worden waren, und zwar« 2c. 2c.

4) Zu §. 9 glaube man, daß unter den von der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu verhängenden Disciplinarstrafen die temporäre Suspension von Dienst und Gehalt auf 4 Wochen, weil derselbe Zweck durch Geldstrafen erreicht werden könne, ohne eine das Ehrgefühl in noch höherem Grade berührende Suspension, die man, wie in §. 11 geschehe, nur dem Senate selbst überlassen sehen möchte, zu streichen sey.

5) Zu §. 11 wäre statt »können« zu setzen »kann,« und wenn der Vorschlag unter Ziffer 4 genehmigt werde, so müsse hier das darauf bezügliche Wort »längere« wegfallen, dagegen die in §. 9 enthaltene nähere Bezeichnung der Suspension von Dienst und Gehalt beigefügt werden, weil sie oben gestrichen worden, mithin der Erläuterung nun entbehren würde.

6) Der §. 13 sey ganz wegzulassen (daß unter gesetzlicher Sanction auch andere Staatsdiener, die ihrer Eigenschaft nach sonst nicht in die Cathegorie der

13) Sen. Dr. Miltenberg, Dr. Rapp, Dr. Gallus, Dr. Schmid, Dr. Goll, Sen. Dr. Kappes, Dr. Neuburg.

niederen Staatsdiener gehörten, auf Widerruf angestellt werden könnten, jedoch denselben dann ausdrücklich bei ihrer Anstellung solches zur Bedingung zu machen sey), weil der Gesetzgebung dieses Recht auch ohne einen solchen Vorbehalt zustehe.

7) Zu §. 14 wäre, größerer Deutlichkeit halber, nach dem Wort »Gehalt« beizufügen »ihrer Stelle«.

Die Versammlung faßte hierauf am 26. und 30. September d. J. (Prot. §. 83—86, 88—91) folgende Beschlüsse: 1) statt der hin und wieder vorkommenden Ausdrücke »höhere und niedere Staatsdiener« durchgängig zu setzen Staatsdiener 1r und 2r Classe (mit 45 gegen 7 und 9 susp. Stimmen), 2) den Lotteriedirector in dem namentlichen Verzeichnisse der Staatsdiener erster Classe beizubehalten (mit 39 gegen 22 und 4 susp. St.), 3) den Auditeur des Militärs und den Garnisonsarzt, als zu den Civilangestellten nicht gehörig, daraus wegzulassen (ohne Umfrage), 4) den §. 2 so zu fassen, wie er dermalen im Gesetz lautet (ohne Umfrage), 5) Besoldungen und Pensionen unbedingt zur Hälfte als Executionsgegenstände zu erklären (mit 42 gegen 12 und 3 susp. St.), 6) den Eingang des §. 7 nach dem Commissionsantrage zu fassen (ohne Umfrage), ebenso 7) in §. 9 die Worte »und temporäre Suspension vom Dienste und Gehalte, jedoch in keinem Falle über 4 Wochen« wegzulassen und 8) in §. 11 statt des Worts »können« zu setzen »kann«, das Wort »länger« wegzulassen und nach dem Worte »Suspension« beizufügen »vom Dienste und Gehalte«, 9) ebenso dem Commissionsantrag unter Ziffer 6 und 7 beizutreten, und somit dem vorgelegten Entwurf unter diesen näheren Bestimmungen die Genehmigung zu ertheilen. — Herr Dr. Gallus stimmte schriftlich gegen das in §. 2 vorgeschriebene Probejahr für die Staatsdiener 1r Classe, weil diese Bestimmung mit der ratio legis, welche für die zur ersten Classe verzeichneten Stellen selbstständige Beamte haben wolle, im Widerspruch stehe.

Der Senat trat, laut Auszug Protocolls vom 6. October 1829, den von der Versammlung gemachten Abänderungen seines Entwurfes bei (Prot. §. 92)[14].

14) Gesetzsammlung, IV. 165 flg.

265.

Status exigentiae der Schuldentilgungscommission für d. J. 1827.

Indem der Senat diesen Etat am 7. December 1826 vorlegte, beantragte er zugleich, daß die diesjährige Ablagesumme auf 110,000 fl. festgesetzt und davon 100,000 fl. zur Verlosung städtischer Obligationen und 10,000 fl. zur Rechneischuld verwendet würden, mit dem Anfügen, daß die Tilgungscasse insoweit vollkommene Deckung besitze und wahrscheinlich noch nicht dadurch erschöpft werde, nebst dem weiteren Antrage, den §. 3 des Gesetzes vom 11. April 1822 [1]) dahin abzuändern, daß von jetzt an wieder jährlich nur eine Verloosung der zur Rückzahlung zu bringenden Obligationen Statt zu finden habe, wenn auch die Rückzahlung der auf einmal gezogenen Obligationen fernerhin in 2 Terminen, etwa nach der Reihenfolge, in welcher sie herausgezogen werden, bewirkt werden wolle.

Die Commission der Versammlung [2]) (Prot. §. 30) empfahl diese Anträge, indem sie namentlich die Ablage von nur 110,000 fl. statt der bisherigen 150,000 fl. als richtig und der Lage der Dinge angemessen erkannte, und nur wünschte, daß, weil jene Ablegsumme jetzt schon disponibel sey, die zwei zur Rückzahlung der in der Verloosung herauskommenden Obligationen für dieses Jahr bestimmt werdenden Termine nicht zu weit auseinander fielen, um die Schuldentilgungscommission vor einem zu bedeutenden Zinsenverlust zu bewahren.

Die Versammlung genehmigte hienach obige Senatsanträge unter dem 31. Januar 1827, mit 47 gegen 13 und 6 susp. Stimmen [3]) (Prot. §. 62).

266.

Staatsvertrag mit Nassau.

Die gütliche Beilegung mehrerer sehr alter Grenz-, Hoheits- und anderer Irrungen zwischen hiesiger Stadt und dem Erzstifte Mainz, dermalen Herzogthum Nassau,

1) Gesetzsammlung III. 91.
2) Weils (nachher Kolligs), Dr. Ohlenschlager (Berichterstatter), Sen. Schmidt, von Bethmann (nachher v. Ellrodt), Sen. Dr. Thomas, Demin. Behrends, Dammaß.
3) Gesetzsammlung IV. 76.

war schon lange Wunsch des Senats, und es gelang endlich hierüber einen Staatsvertrag salva ratificatione abzuschließen, welchen der Senat unter dem 14. December 1826 zur Sanction vorlegte. Bei manchen Aufopferungen von Seiten der Stadt war derselbe doch in anderer Hinsicht so beschaffen, daß dessen Anerkennung sich als sehr zweckmäßig und räthlich herausstellte. Auf die frühere Behauptung, als sey noch zu bezweifeln, ob die vormaligen Mainzer Ansprüche wirklich auf Nassau übergegangen, durch Vorbehalte jetzt zurückzukommen, was durch eine dem Herzogthum Nassau wegen der übrigen Theilhaber am vormaligen Mainzer Churstaat anzusinnende Evictionszusicherung veranlaßt werden müßte, schien dem Senat nicht räthlich, denn man würde dadurch mit der diesseits aufgestellten Behauptung: als könnten die auf der Gesammtheit eines erloschenen Staates gehaftet habenden Ansprüche an die Erwerber von Theilen derselben übergehen, sich in Widerspruch setzen, und es sey überhaupt die Geltendmachung dieser Ansprüche ohne den Besitz von an das diesseitige Gebiet grenzendem vormals Mainzischem Lande gar nicht denkbar, wovon sich aber, außer dem Nassauischen, keins vorfinde, während die Stadt gegen Nassauische Ansprüche durch den Vertrag selbst ohne alle weitere Stipulation sattsam gesichert da stehe; das Ansinnen von Cautelen dieser Art errege bei Unterhandlungen über Staatsverträge Anstand, werde übel gedeutet und eben deshalb gewöhnlich abgelehnt, welchem sich nicht auszusetzen Klugheit und Anstand gebiete.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 39) trat überall dem Senate bei, worauf die Versammlung am 28. ej. (Prot. §. 45), mit 64 Stimmen den Beschluß faßte: 1) den vom Senate vorgelegten, wegen Beilegung der Differenzien mit dem Herzogthume Nassau am 29. September l. J. abgeschlossenen Staatsvertrag zu sanctioniren, jedoch 2) dem Senate die möglichste Berücksichtigung einer die Stadt vollständig sichernden Vollziehung dieses Vertrags anheim zu geben [2]).

---

1) Dr. Ohlenschlager, Sen. Ihm, Alex. Bernus, Dr. Schmid, Sen. Dr. Thomas.

2) Gesetzsammlung IV. 85 flg., woraus die Differenzpuncte im Einzelnen zu ersehen sind.

267.

Besoldungsregulirung des Pfarrers zu Dortelweil.

Nachdem durch den wechselseitig ratificirten Vertrag zwischen der Stadt und dem Grafen von Solms-Rödelheim vom 16. October 1826 das Patronat- und Zehntrecht zu Dörkelweil und die damit zusammenhängenden Gefälle auf hiesige freie Stadt übergegangen waren (s. oben Ziffer 256), stellte sich die Besoldungsregulirung des demnächst zu ernennenden Pfarrers als nothwendig dar. Von den beiden Alternativen: den Pfarrer im Naturalbezug und Genuß der bisherigen Dotation der Dortelweiler Pfarrei unverändert zu belassen, oder diese Dotation den übrigen städtischen Gütern und Gefällen beizuschlagen und dem Pfarrer, neben der Naturalwohnung, gleich den übrigen Landpredigern eine fixe Besoldung von 1000 fl. zu bewilligen, gab der Senat, auf Antrag des lutherischen Consistoriums, der letzten den Vorzug, und das Bürgercolleg stimmte damit überein. Hienach beantragte derselbe unter dem 16. Januar 1827: dem jeweiligen Pfarrer zu Dortelweil, unter Einziehung aller sonstigen bisherigen Bezüge an Geld, Naturalien, Benutzung von Aeckern, Wiesen und Baumstücken, Ländern und Grundzinsen, Zehnten und Abstellung des Opfer- und Beichtgeldes und aller etwa sonst an das Aerar aus irgend einem Grunde zu erhebenden Ansprüche auf Holz u. s. w., einen jährlichen Gehalt von 1000 fl. im 24 fl. Fuß nebst Naturalwohnung und Genuß eines Hausgärtchens zu bewilligen, und diese Besoldung nachträglich in den Status exigentiae pro 1827 aufzunehmen.

Die Versammlung ertheilte am 31. ej. diesem Antrage in allen seinen Theilen, ohne Umfrage, die Genehmigung (Prot. §. 59).

268.

Ersatz von Wohnungsmiethe an Herrn Pfarrer Gevers.

Der Senat fand sich, im Interesse des Aerars, bewogen, das bisher von dem Pfarrer Gevers innegehabte Pfarrhaus zum öffentlichen Verkauf zu bringen; Hr. Pfarrer Gevers ließ sich auch bereit finden, das von ihm besessene Haus zu räumen, und suchte nur um eine jährliche Miethvergütung von 500 fl. bis

zum Zeitpunct der Anweisung einer anderen Naturalwohnung nach. Dieses Ansuchen schien billig, da Herr Gevers sich nicht in gleicher Lage mit denjenigen Pfarrern befand, welche noch gar nicht im Besitze einer Amtswohnung waren und sich daher mit der im Jahr 1825 bei Regulirung der Besoldungen aufgestellten Normalvergütung von 400 fl. für das Prediger-Locarium zu begnügen hatten, vielmehr eine geräumige Naturalwohnung, ohne rechtliche Verpflichtung dazu, lediglich zum Besten des Aerars aufgab, weshalb der Senat, im Einverständniß mit dem Bürgercolleg, auf Nachbewilligung dieser 500 fl. auf den Etat pro 1827 in angegebener Weise unter dem 16. Januar 1826 antrug.

Die Versammlung genehmigte diesen Antrag, unbeschadet der im Jahr 1825 im Allgemeinen angenommenen Grundsätze, am 31. ej. ohne Umfrage (Prot. §. 60).

269.

Kostenbewilligung für den Bau einer Chaussee von Hausen nach Praunheim.

Bereits im Jahr 1819 war, in Gemeinschaft mit Churhessen, der Bau einer Chaussee von Praunheim nach Hausen verabredet, auch diesseits von allen einschlagenden Behörden genehmigt und der Kostenanschlag mit 4000 fl. zum Status exigentiae pro 1820 von der Versammlung bewilligt worden; die Ausführung aber unterblieb vorerst, weil von Churhessen sich mancherlei Verzögerungen in den Weg stellten. Diese wurden endlich beseitigt und somit die Ausführung im Jahr 1827 möglich gemacht, und da jene Bewilligung nicht zur Ausgabe gekommen, mithin eine neue Bewilligung von 4000 fl. pro 1827 nöthig erschien, so beantragte sie der Senat am 30. Januar 1827, mit dem Anfügen, daß diese Bewilligung um so weniger beanstandet werden dürfte, weil in Gefolge der früheren gegen Churhessen die Verbindlichkeit zur Theilnahme an diesem Wegbau übernommen werden sey.

Die Versammlung bewilligte diesen Bedarf am 3. Februar d. J., ohne Umfrage (Prot. §. 64).

170.

Bau eines neuen Pfarrhauses in Dortelweil.

Dieses Pfarrhaus befand sich in einem so baufälligen Zustande, daß eine bloße Reparatur nicht räthlich erschien, weshalb der Senat Risse und Kostenüberschläge über den Bau eines neuen, durchaus einfach gehaltenen und den wirklichen Bedarf einer Landprediger-Familie nicht überschreitenden Pfarrhauses fertigen ließ und hierüber mit dem Bürgercolleg in Conferenz trat. Der Kostenbedarf stellte sich im Ganzen auf 7500 fl., und der Senat beantragte dessen Bewilligung unter dem 24. April 1827.

Die Versammlung genehmigte diesen Bedarf am 3. Mai d. J. nachträglich auf den Etat des Bauamts, ohne Umfrage (Prot. §. 67).

271.

Unentgeltliche Ueberlassung eines Platzes zum neuen Hospitalbau.

Schon seit dem Jahre 1616 war man davon überzeugt, daß das alte Hospitalgebäude zum heil. Geist für seine Bestimmung und Bedürfnisse nicht mehr genüge, man konnte sich aber über einen neuen Hospitalbau nicht vereinigen, besonders nicht über einen dazu geeigneten Platz. Um nur die Verhandlungen seit 1820 zu erwähnen, da die früheren zu weit abführen würden, so kamen folgende Plätze in Vorschlag. 1) Der jetzt bebauete Platz an der schönen Aussicht zwischen der langen und Schützen-Straße, 78,000 Quatratschuhe enthaltend. Schon im Jahr 1811 hatte der verstorbene Maire Guiolett diesen Platz dazu ersehen und der Verwaltungscommission zur unentgeltlichen Ueberlassung Hoffnung gemacht; die Sache blieb aber, wohl hauptsächlich wegen der Ereignisse jener Zeit, liegen, bis im Jahr 1820 die Verwaltungs-Commission des Hospitals zum heiligen Geist bei der Stiftungsdeputation nachsuchte, sich für die unentgeltliche Ueberlassung dieses Platzes zu gedachtem Zwecke zu verwenden. Das Bauamt erklärte am 23. November 1820, es könne unmöglich für die Wahl dieses Platzes zu einem Hospitalbau stimmen, da die Stadtbibliothek neben demselben aufgeführt würde, wogegen es 2) den auf dem Klapperfeld liegenden Recheneigarten in Verbindung mit dem daneben liegenden Militärhospital und Garten, zusammen 102,268 Quatratschuhe haltend, vorschlug, da dieser Platz beinahe ein regelmäßiges Viereck bilde, nicht zu

weit aus der Mitte der Stadt liege, Zugänge nach allen Richtungen habe, auch hoch und frei sey, wogegen freilich die Enge der dahin führenden Stelzen- und Kreuzgasse in Betracht komme. In demselben Berichte erwähnte das Bauamt 3) die jenem Viereck gegenüber liegenden dem Hospital schon gehörigen Gärten von 104,601 Quatratschuhen, obwohl dieselben sehr unregelmäßig und auch schon von Privatgebäuden umgeben seyen. Die Stiftungsdeputation äußerte am 19. Juli 1821, daß die Majorität der Mitglieder der Verwaltungs-Commission, zurückgeschreckt durch die von mehreren erfahrenen Aerzten vorgebrachten Anstände gegen den Platz auf dem Klapperfelde, und besorgt, daß die Bebauung eines so ausgedehnten Raumes die Kräfte der Stiftung übersteigen möchte, nun bei dem Gedanken stehen geblieben sey, 4) das Gebäude auf demselben Platze von 28,238 Quatratschuhen, den es dermalen einnehme, neu zu errichten. Man hatte um so mehr Ursache, sich hierüber zu wundern, weil dieser Platz von mehreren Aerzten für durchaus unbrauchbar und selbst schädlich erklärt worden war, und obwohl mehrere Risse für diesen Platz verfertigt wurden, erfolgte doch endlich am 29. October 1822 Senatsbeschluß dahin, daß dieser Platz nicht geeignet erscheine, weshalb die Verwaltungs-Commission ihre Aufmerksamkeit dem schon früher in Vorschlag gekommenen Platze auf dem Klapperfeld nochmals widmen oder andere Plätze in Vorschlag bringen möge. Dieselbe schlug hienach 5) den Platz an der langen Straße zwischen dem Bibliothekgarten und dem Reservoir, 62,660 Quatratschuhe haltend, vor, welchen Hr. Dr. Schilling, als Mitglied der Verwaltungscommission, in einem Gutachten vom 31. October 1823 besonders empfahl. Das Bauamt erklärte sich aus mehreren Gründen dafür, das Sanitätsamt aber dagegen so lange, als das dort befindliche Bassin nicht ausgefüllt sey, und dieß hatte zur Folge, daß der Senat am 9. Juli 1824 die Verwaltungs-Commission aufforderte, den Bericht letzteren Amts in Erwägung zu ziehen und sich zu erklären, ob nicht vielleicht dennoch jener Platz auf dem Klapperfeld den Vorzug vor jedem andern verdienen möchte. Am 10. Sept. 1823 schon waren die Hauseigenthümer in der langen, in der Rechenei- und Fischerfeld Straße und auf der schönen Aussicht bei Senat mit der Bitte eingekommen, das Project, zwischen der Bibliothek und dem Reservoir ein neues Fremden-Hospital zu bauen, in Erwägung aller dagegen streitenden überwiegenden Gründe zu verwerfen. Das Bauamt, zum Bericht darüber aufgefordert, ob etwa den Käufern der dem fraglichen Platz gegenüber liegenden Grundstücke die bestimmte Versicherung gegeben worden, derselbe solle niemals bebaut werden, setzte am 25. Juni 1824 ausführlich auseinander, wie ungegründet dieses Vorgeben sey, und demzufolge wies der Senat jene Hauseigenthümer am 6. Juli 1824 mit ihrer ganz unstatthaften Beschwerde ab. So blieb diese Sache einige Zeit liegen, bis die Verwaltungs-Commission des Hospitals zum heil. Geist am 23. März 1826 ihr Project, das Hospital auf dem dermaligen Platze neu zu erbauen, abermals vorbrachte. Es entspannen sich neuerdings weitläufige Verhandlungen, und da das Bürgercolleg sich gegen das letzte Project ganz entschieden erklärte, so forderte der Senat die Verwaltungs-Commission zu einem Gutachten darüber auf, ob und welche geeignete Plätze in der Nähe der Stadt in Betrachtung gezogen werden könnten, und ob einige Anstände der Verlegung des Hospitals außer der Stadt entgegen stünden. Die Commission sprach sich dagegen aus, trug zugleich auf unentgeltliche Ueberlassung des Platzes hinter der Bibliothek an und der Senat genehmigte endlich diesen Platz, indem auch das Bürgercolleg am 22. März 1827 beitrat. Nach abermaliger Abweisung der vorhinerwähnten Hauseigenthümer, die mit Betretung des Rechtsweges droheten, wenn der Bau des neuen Hospitals auf diesem Platze begonnen würde, und einem inzwischen darauf erfolgten Privatgebot von 20,000 fl., ergieng am 3. Mai d. J. Beschluß, an die Versammlung einen Antrag auf unentgeltliche Ueberlassung dieses Platzes zum Bau eines neuen Hospitals zu stellen.

Die zur Begutachtung gedachten Senatsantrags ernannte Commission [1]) (Prot. §. 69) stellte sich zwei Fragen, nämlich: 1) Soll von Seiten des Aerars dieser nicht unbedeutende Beitrag zur Förderung eines

1) Sen. Sarasin, Dr. Mappes, Dr. Schilling, Sen. v. Günderrode, Dr. Schmid, Alex. Bernus, H. Mack.

neuen Hospitalbaues geleistet werden? 2) Ist der in Frage stehende Platz so geeignet, daß durch dessen unentgeltliche Ueberlassung der beabsichtigte Zweck erreicht wird?

ad 1. Jede Unterstützung, welche aus dem Staatsvermögen für eine solche Anstalt gegeben werde, komme wieder dem Ganzen und dem einzelnen Bürger zu gut, da, wenn nicht durch Wohlthätigkeit Einzelner dieses Hospital gegründet worden wäre, es Pflicht des ganzen Staats seyn würde, gute Krankenhäuser herzustellen und zu unterhalten.

ad 2. Dieser Punct sey, wie schon die langjährigen Verhandlungen lehrten, höchst schwierig. Gegen Verlegung des Hospitals außer der Stadt spreche die leichte Angreiflichkeit eines so großen Gebäudes in Kriegszeiten, so wie die Hemmungen der Communication mit der Stadt durch Thorsperre, Zölle, Einfuhrverbote u. s. w., die Nothwendigkeit, für sich eine besondere Apotheke alsdann einzurichten und ärztliches Personal anzunehmen. Der alte Platz empfehle sich auch nicht, denn er sey zu klein, weshalb das Gebäude mehrere Stockwerke bekommen müßte, was für Transport und Verpflegung der Kranken sehr mißlich sey, habe keinen Garten für Reconvalescenten, dagegen einen kalten, feuchten und beschränkten Hof, überall von engen Gassen umgeben, werde fast in jedem Jahre vom Main überschwemmt, wodurch unten, wenn man dort auch keine Krankenzimmer anbringen wolle, immerhin feuchte, dumpfe und schädliche Luft ausströme, und sey auch durch die Nachbarschaft der in den Main gehenden Antauchen und der Ausleerungen aus dem Schlachthause in den Main völlig unbrauchbar. Der Platz auf dem Klapperfelde empfehle sich jetzt auch nicht mehr, wo es an freien Plätzen nicht mehr fehle, da er von höher gelegenen großen Häusern umgeben sey, sehr enge und unbequeme Zugänge habe, die Verlegung des dortigen Militär-Hospitals nöthig mache u. s. w. Dagegen lasse sich gegen den Platz zwischen dem Bibliothekgarten und dem Reservoir, einige Kostenerhöhung wegen der Fundamente abgerechnet, wogegen aber manche Ersparniß am Transport der Baumaterialien wegen der Nähe des Mains in Betracht komme, nichts Erhebliches einwenden, da er hinlänglich groß für Haus und Garten sey, frei liege, gute Zugänge von allen Seiten habe, und auch die beabsichtigte Stellung des Gebäudes die gegenüber liegenden Häuser nicht belästige, da diesen wegen der Gärten des Bibliothek- und Hospitalgebäudes die Aussicht bliebe, und nach Süden beide Gärten den Bau weit genug von der Bibliothek entfernt hielten. Das auf diesen Platz gemachte Gebot müsse der Erfüllung eines wohlthätigen Zwecks nachstehen; auch scheine der vorgedachte Einspruch mehrerer Hauseigenthümer, welche schon von Anfang her gewußt, daß dieser Platz zu einem Hospitalbau mit ins Auge gefaßt worden sey, ohne Erfolg zu bleiben. Die Commission entschied sich daher für diesen Platz und dessen unentgeltliche Ueberlassung, indem sie zugleich das Ersuchen an den Senat beantragte, auf den Fall dereinstiger Verfügung über den alten Hospitalbau für Erweiterung der um diesen liegenden so sehr engen Straßen Sorge tragen zu wollen. Hr. Dr. med. Mappes beschäftigte sich in einem schriftlichen Vortrage mit Widerlegung des diesem Platze hauptsächlich gemachten Vorwurfs, daß er Mangel an gutem Trinkwasser habe, und an einen todten, für Kranke nachtheiligen, sumpfigten Wasserbehälter grenze, welchem Votum Hr. Dr Schilling vollkommen beitrat.

Die Versammlung beschloß hierauf am 30. Juni 1827 (Prot. §. 74): den vom Senat gestellten Antrag wegen unentgeltlicher Ueberlassung des städtischen Platzes an der langen Straße hinter der Stadtbibliothek an das Hospital zum heiligen Geist zum Behufe eines neuen Hospitalbaues zu genehmigen (mit 40 gegen 24 und 5 susp. Stimmen), zugleich den Senat zu ersuchen, bei dereinstiger Verfügung über die dermaligen Localitäten des Hospitals zum heil. Geiste auf die unentgeltliche Ueberlassung des nöthigen Raumes zur Erweiterung der um das Hospital liegenden sehr engen Straßen Rücksicht zu nehmen (ohne Umfrage).

272.

Erbauung neuer Pfarrhäuser für die evangelisch lutherische Gemeinde.

Da der Zustand dieser Pfarrhäuser im Laufe der Zeit sehr kümmerlich geworden und drei Pfarrer ohne Naturalwohnung seither geblieben waren, so beschloß

der Senat, wenigstens das Nothwendigste vorzunehmen, und 1) den über alle Maaßen schlechten Zustand der beiden Pfarrhäuser in der Seckbächer Gasse und in Sachsenhausen durch neue Anschaffungen zu beseitigen, 2) für die noch ganz abgehenden Häuser 3 neue zu verschaffen, wogegen das in der Seckbächer Gasse gut verkauft wurde und auch das in Sachsenhausen ein annehmbares Gebot in Aussicht stellte. Der Senat vereinigte sich hierüber mit dem Bürgercolleg dahin: 1) das seit mehreren Jahren für unbewohnbar erklärte Pfarrhaus gegen der Weißfrauenkirche über am Eck der Papagaygasse neu zu errichten, und, da es wegen der auf diesem freien Platze stehenden hohen Privathäuser sich nicht wohl ausnehmen würde, wenn es nicht zwei Stöcke bekäme, im Erdgeschosse die auf den freien Platz gerichteten 3 Zimmer zu einem anderweitigen kirchlichen Zweck der lutherischen Gemeinde vorzubehalten; die Kosten dieses Baues waren auf 18,000 fl. angeschlagen, vorausgesetzt, daß die mit dem einen Wandnachbar zu errichtende Brandmauer von demselben sogleich mit 416 fl. 13 kr. berichtigt und der Abbruch des Hauses 700 fl. einbringen werde; 2) auf dem Graben am Eingange in die St. Kathrinenkirche zwei Pfarrhäuser zu erbauen, gegen Abbruch der seitherigen Gefängnisse für Weibspersonen, welche auf die Constabler Wache kämen, und mittelst Erkaufs eines vom St. Catharinenkloster abzugebenden Terrains, womit zugleich mehrere andere nützliche Einrichtungen und Platzverschönerungen verbunden wurden; die Gesammtkosten waren auf 35,940 fl. berechnet; 3) die für Sachsenhausen nöthigen Pfarrhäuser durch Erkauf zweier Theile des dem Maurermeister Franz Brofft sen. und deſſen Ehefrau eigenthümlichen Platzes zu erwerben, wozu das auf dem einen Theile stehende noch nicht lange in Stein erbaute Haus sogleich benutzt werden könne, eben so das auf dem anderen Theile stehende kleine Wirthschaftsgebäude; die Kosten des Ankaufs und Weiterbaues waren im Ganzen auf 37,740 angeschlagen, also in Summa 94,680, wovon jedoch über 50,000 fl. bereits Deckung hatten. — Die Bewilligung des Restes gegen Aufnahme eines verzinslichen Capitals und Verschreibung des Erlöses aus den zu verkaufenden städtischen Gebäulichkeiten beantragte nun der Senat unter dem 12. Juni 1827.

Die Versammlung trat diesem Antrage am 23. ej., mit 43 gegen 15 und 1 susp. Stimme, überall bei (Prot. §. 72); Herr Dr. Gallus stimmte schriftlich für Vertagung dieses Gegenstandes bis zur allgemeinen Dotation der Kirchen und Schulen, weil durch denselben in die innere Verwaltung der lutherischen Kirchengemeinde, welcher allein zustehe zu bestimmen, wie viel jeder ihrer Pfarrer verwohnen solle, eingegriffen werde.

273.

Bau eines Pfarrhauses für den katholischen Stadtpfarrer.

Dieser Bau war schon seit einer Reihe von Jahren als nothwendig erkannt, aber darum noch nicht ausgeführt worden, weil das vom Canonicus Batton bewohnte Stiftshaus zum künftigen Pfarrhof in Aussicht genommen, dieses vortheilhafte Vorhaben aber erst nach dem Absterben des bejahrten Nutznießers auszuführen war. Da derselbe nun inzwischen verstorben, so beantragte der Senat unter dem 30. August 1827, daß für den katholischen Stadtpfarrer und dessen Capläne auf der Stelle dieses Stiftshauses ein neues Pfarrhaus, nach vorgelegten Rissen und Kostenüberschlägen ad 22,000 fl. im 24 fl. F., ausschließlich des Erlöses aus dem Abbruche des Stiftshauses und unter den vom Bauamte gemachten weiteren Bemerkungen erbauet, die nöthigen Geldmittel aber auf die bei Erbauung von Pfarrhäusern seither übliche Weise, nemlich durch verzinsliche und hypothecarisch versicherte Geldaufnahme auf dasselbe zu 4%, herbeigeschafft würden.

Die Versammlung genehmigte diesen Antrag ohne Einschränkung am 5. September d. J., mit 54 gegen 3 Stimmen (Prot. §. 79).

274.

Vergleichende Uebersicht der Bewilligung und Verausgabung des J. 1826.

Der Senat legte dieselbe am 16. October 1827 vor, und es ergab sich daraus eine Minderausgabe von 28,336 fl. 24 kr.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 85) konnte das ungeachtet dieser Minderausgabe ein-

getretene Deficit von 7233 fl. 37 kr. nicht gerechtfertigt finden, namentlich nicht die Mehrausgabe des Bauamts von 4358 fl. 41 kr. für Straßenpflaster, Antauchen und Stadtgärtnerei, da die Bewilligung der Staatsbehörden, indem keine Gefahr auf dem Verzuge gehaftet, leicht hätte eingeholt werden können; das Bauamt dürfe, so wenig wie jedes andere Amt, das bei einer Rubrik Ersparte für eine andere willkührlich verwenden, weil sonst die Verwilligungen der obersten Staatsbehörden rein illusorisch und die Feststellung eines status exigentiae leere Form wäre. Noch weniger erscheine die Mehrausgabe der Chaussee-Deputation gerechtfertigt. Daher der Antrag: die Verausgabung pro 1826 nach der vorgelegten Uebersicht zwar zu genehmigen, jedoch den Senat zu ersuchen, 1) sämmtlichen Stadtämtern aufzugeben, daß für die Zukunft eine wesentliche Mehrausgabe ohne vorherige Anfrage und Bewilligung nicht geschehen dürfe, und 2) dahin mitzuwirken, daß solche Bewilligungen nicht ohne vorgängige Bemessung der vorhandenen und geschehenen Anschaffung der dazu erforderlichen Mittel ertheilt würden. — Die Versammlung trat am 3. Nov. 1827, ohne Umfrage, dem Commissionsantrage überall bei (Prot. §. 87).

1) Dr. Ohlenschlager, Sen. Schmidt, Sen. Dr. Thomas, Domin. Behrends, Dammaß, Kolligs, v. Ellrodt.

275.

Uebersicht der Veräußerungen städtischer Immobilien vom 1. März 1824 bis ult. Decembers 1826.

Der Senat brachte solche, nach Anleitung Art. 17 der C. E. A., am 17. Oct. 1827 zur Kenntniß der Versammlung, mit dem Anfügen, daß deren Erlöß à 25,516 fl. 14 kr. 2 $^{7}/_{8}$ hl. zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet worden sey. Diese Uebersicht wurde zu den betreffenden Acten registrirt (Prot. §. 84).

276.

Wiederbesetzung einer Rathsstelle 3r Ordnung.

Zu derselben wurde am 12. März 1827 Herr Johann Fäsy erwählt. Wahlherrn 1) des Senats: Herr Schöff Dr. Textor, Schöff Dr. Hoch, Sen. Dr. Kappes, Sen. Dr. Behrends, Rücker d. R., Haag d. R.; 2) der gesetzgebenden Versammlung: Herr Dr. Gallus, Kolligs, Vigelius, Stier, Substitut Frank, Major Graumann.

1827.

277.

Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung d. J. 1827.

Am 5. November 1827 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1, 2, 4—6, 8, 9, 11, 13) 1) zum Präsidium †: Sen. Dr. Hiepe, Alex. Bernus*, Dr. Brack. 2) zum Secretariat: Dr. Goll*, Dr. Neuburg*, Oberl. v. Heyden, Dr. G. Fresenius. 3) Uebrige Mitglieder: Schöff Just. v. Adlerflycht, Carl Andreä, Sen. C. Adolf Bansa, Joh. Battenberg (von Niedererlenbach), Sam. de Bary-Jordis*, Sen. Dr. J. C. Behrends, Joh. Adam Beil des Raths, Cons. R. Dr. Theol. und Pfr. Benkard, Chirurg Joh. Wilh. Berg, Schultheiß Mich. Bilger (von Dortelweil), J. J. Bökking, Schöff Franz Brentano, Georg Brentano-Laroche, H. A. Cornill, Phil. Cronenburger, J. C. Dammaß, Balth. Eckhardt, Dr.

†) Es erhob sich damals die Frage: ob, bei zeitiger Abwesenheit des Präsidenten, indem derselbe auf so lange durch einen Suppleanten ersetzt, die Wahl der Vicepräsidenten aber bereits vollzogen war, der provisorische Vorsitzer oder der erste Vicepräsident zu fungiren habe, welche dahin entschieden wurde, daß zwar die Wahl des ersten Präsidenten, wenngleich derselbe nicht zugegen gewesen, weil sie immerhin auf ein Mitglied der Versammlung gefallen, gültig bleibe, jedoch der Alterspräsident nur bis zu dieser Wahl des Präsidenten zu fungiren, daher, bei der Wahl des Secretariats und weiterhin, auf die Dauer der Abwesenheit des Präsidenten, der erste Vicepräsident einzutreten habe, Prot. §. 3.

jur. P. J. A. Eder, Obrist Fr. Wilh. v. Ellrodt*, Geh. Hofr. Dr. jur. H. L. C. Euler*, Heinr. Carl Euler (von Hausen), Jacob Ficus, Dr. jur. J. Fr. Fiedler, Joh. Justus Finger*, Hypothekenbuchführer C. L. Frank, Chr. Fritz, Dr. jur. Phil. Chr. Gallus, Georg Adolf Gladbach, Andr. Grunelius, Sen. H. W. v. Günderrode, Ob. Lieut. v. Heyden, C. Fr. Heyder*, Phil. Dav. Hinckel, Schöff Dr. J. P. H. Hoch, Schöff Dr. Joh. Js. Hofmann, Joh. Heinr. Hofmann*, Paul Hofmann, Dr. jur. L. Dan. Jassoy, Sen. Fr. Ihm, Sen. Dr. Joh. Kappes, Joh. Phil. Keßler, Otto Kolligs*, Joh. Aug. Kuntz*, Maj. v. Lukacsich*, Joh. Fr. Hartm. Mack, Dr. med. J. M. Mappes, J. G. Mappes*, Dr. jur. J. C. L. Marschall, Pet. Anton Martin (von Oberrad), Schöff u. Synd. Dr. Joh. Fr. v. Meyer, Obrist Martin Meyer*, Joh. Fr. Metzler-Heyder, J. D. Mövi, Schöff Pet. Clem. Müller, Gottfr. Müller (von Bornheim), Joh. Tobias Nestle, Maj. Seb. de Neufville*, G. W. Neuhoff (von Bonames), Dr. jur. J. Ad. Ohlenschlager*, Ph. Jac. Passavant*, Phil. Jac. Passavant-Herries, Sen. Bernh. Pensa, Consist. R. Dr. J. Fr. Pregel, Dr. jur. G. A. Rapp, J. Balth. Rumpler, Andr. Ruppel (von Niederursel), Sen. J. G. Sarasin, G. F. Sauerwein, Sen. Gottfried Scharff, Joh. Martin Scharff*, Joh. Sim. Schiele*, Dr. med. G. H. Schilling, Sen. Joh. Schmidt, Dr. jur. F. Schmid*, Ludw. Schwarz, Schultheiß W. Sconto (von Oberrad), Marquard G. Seufferheld, Schöff Dr. Ferd. Max. Starck, Georg Stier, Joh. Stier, Sen. Dr. J. G. C. Thomas, J. G. B. Trost, Joh. Vetter (von Bornheim), P. F. Vigelius, Joh. Nic. Weichand, J. J. Wohlfahrt, Schöff Dr. Georg Wilh. Zeitmann.

278.

General-Status exigentiae pro 1828.

Indem der Senat denselben unter dem 30. October 1827 vorlegte, fügte er zugleich Erklärung über mehrere notamina des Bürgercollegs bei.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 42) machte folgende Bemerkungen: ad 1. Stadtamt: daß baldmöglichst ein geeignetes Local für dasselbe eingerichtet werde, damit der gegenwärtige Mißstand, den Zutritt zu diesem Amte beinahe den ganzen Morgen in einem Blokade-Zustand zu sehen, wegfalle; ad 2) Stadtkämmerei: daß der zum Verkauf des Hochheimer Weinguts günstige Zeitpunkt nicht unbenutzt vorbeigelassen werden möge; ad 3) Bauamt: außer 6220 fl. für Vollendung des Bibliothekgartens, welche noch auszusetzen, 400 fl. für Feuerung im Römer und Stadtgericht zu streichen, da solche vom Forstamte übernommen worden, und also auf dessen Etat gehörten; ad 4) Kriegszeugamt: die nachträglich beantragten 150 fl. für die vom Hauptmann Deeken angesprochene, mit dem erhaltenen französischen Ehrenlegionskreuze verbundene Pension zu bewilligen, jedoch bezüglich der Beiziehung der Dorfbewohner zu den Militärkosten, den Senat um baldige Rückäußerung über die Instruction der Aushebungscommission zum Vollzug des Recrutirungsgesetzes zu ersuchen; ad 5) Departementalpensionen: stelle man anheim, ob nicht dem Senate eine anderweitige Verwendung des Actuars Gravelius, welcher dermalen 1450 fl. beziehe, ohne irgend etwas dafür zu leisten, zu empfehlen wäre. Die Commission fand zugleich, nach den seitherigen Erfahrungen, die Einnahme für den gewöhnlichen Bedarf voraussichtlich hinreichend, da, wenngleich 26,000 fl. fehlten, zu erwarten sey, daß die Verausgabung auch diesmal um mindestens so viel unter der Verwilligung verbleiben werde.

Die Versammlung faßte am 5. December d. J., ohne Umfrage, Beschluß dahin (Prot. §. 26): den vorgelegten General-Exigenzetat mit sämmtlichen Commissionsanträgen zu genehmigen, und den Wunsch beizufügen, daß der Bau der Barfüßer Kirche möglichst beschleunigt werde.

---

1) Sen. Schmidt, Beil d. R., Dr. Eder, Hinkel, v. Ellrodt, Grunelius, Kuntz.

279.

Bestimmung einer eventuellen jährlichen Rente für den Dr. med. Eduard Rüppel.

Der Dr. med. Eduard Rüppel wünschte, auf den Fall, daß er ein eigenes Capital von 20,000 fl. zu einer Reise und einem längeren Aufenthalte in Abyssinien, also zu neuen Entdeckungen im Gebiete der Naturwissenschaft, verwendete, wegen seiner Subsistenz in älteren Tagen gesichert zu werden, und dies veranlaßte den Senat, nach Verständigung mit dem Bürgercolleg, am 15. Nov. 1827 zu beantragen, daß demselben vom Tage seiner Rückkehr von der projectirten Reise gerechnet, auf seine Lebenszeit jährlich Tausend Gulden im 24fl. F. verwilligt würden.

Die Versammlung genehmigte am 21. ej. (Prot. §. 14) ohne Umfrage diesen Antrag, unter Anerkennung der patriotischen Aufopferung des Dr. Rüppell.

280.

Revision des Baustatuts.

Hr. J. G. Mappes stellte am 10. Nov. 1827 den Antrag, daß die Versammlung zur Revision des Baustatuts [1]) die weitere gefällige Verfügung treffen möge, indem besonders die Vorschriften über Reparatur und Veränderung alter Häuser, den Hausbesitzern und selbst zuweilen den Insatzgläubigern empfindlichen Verlust droheten.

Die Versammlung faßte am 21. ej., mit 47 gegen 14 und 11 susp. St., den Beschluß: daß dieser Antrag, wie er vorliege, für unzulässig zu achten sey (Prot. §. 15).

281.

Abänderung einiger Puncte der Proceßordnung und sonstigen Gesetzgebung.

Am 13. November 1827 beantragte Herr Dr. Marschall 1) den Mandats- und Executivproceß, wie er schon gemeinrechtlich gilt, gesetzlich einzuführen; 2) die Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen gültige Schuldbekenntnisse und Quittungen, sowie 3) das Anastasische Gesetz abzuschaffen, und 4) die Beschränkung der Eidesdelation in §. 13. des Th. I. Tit. 39. der Stadtreformation aufzuheben und diesem Beweismittel die im gemeinen Recht bestehende Wirksamkeit und zugleich die Eigenschaft eines in continenti liquiden Beweismittels beizulegen. Zur Begründung dieses Antrags wurde Folgendes angeführt.

ad 1. Gewiß sey hier schon häufig der Mangel des in allen andern deutschen Staaten gesetzlich bestehenden Executivprocesses schmerzlich empfunden worden, zumal wenn man die großen und wesentlichen Vortheile dieses Verfahrens für die Rechtspflege bei auswärtigen Gerichten kennen zu lernen Gelegenheit gehabt habe. Der Grund dieser auffallenden Lücke dürfte wohl in dem an sich untadelhaften Bestreben liegen, möglichst an der alten Reformation fest zu halten, weßhalb auch der für die Proceßgesetzgebung von ganz Deutschland so hochwichtige Reichsabschied von 1654 auf die Fortschritte der unsrigen nur einen sehr geringen Einfluß habe gewinnen können, und selbst unser Wechselproceß, wie viel er auch durch die neuesten Gesetze gewonnen, im Grundprincip mehr ein beschleunigter ordentlicher, als Executiv-Proceß zu nennen sey, wobei der Beklagte jede noch so illiquide Einrede vorbringen und durch Hinterlegung des Betrags in das ordentliche Verfahren hinüberspielen könne, statt daß er damit zur besonderen Ausführung in die Widerklage verwiesen und dem Widerbeklagten nur dann eine Cautionsbestellung auferlegt werden sollte, wenn der Widerkläger solche nach allgemeinen Grundsätzen zu fordern berechtigt sey. Der unbedingte Mandatsproceß, nach welchem ein Kläger, der seine Rechtsansprüche in allen ihren Theilen sofort durch öffentliche Urkunden, die zu ihrer Beweiskraft keiner Anerkennung bedürfen, darthun könne, ohne vorherige Vernehmung des Beklagten, einen unbedingten Befehl zur Realisirung jener zu erwirken vermöge, sey bei unseren Gerichten nicht unbezweifelt im Gebrauche, und nur der Insatzproceß komme demselben nahe, obgleich auch er leicht in den ordentlichen Proceß hinüber gespielt werden könne; ganz unbekannt bei uns wäre aber das Verfahren in Fällen, wenn Privat-Urkunden producirt würden, die einer Anerkennung des Ausstellers zu ihrer Beweiskraft bedürfen, wo das gemeine Recht folgendes summarisches Verfahren sanctionire: a) abschrift-

1) Sammlung Frankfurter Verordnungen aus d. J. 1806 bis 1816, S. 65 fg.

liche Mittheilung der Klage nebst Urkunden an den Beklagten, mit der Auflage, in einem angesetzten Termine diese alsdann in Original vorzulegenden Papiere entweder anzuerkennen oder abzuläugnen, bei Strafe des Anerkenntnisses derselben, b) Zulassung nur solcher Einreden, die wesentliche Theile des Verfahrens betreffen oder durch Urkunden ebenfalls sogleich dargethan werden können, mit Verweisung aller übrigen ad separatum gegen Klaglosstellung des Klägers, c) Zulassung der Appellation gegen ein jedesmal mit der Clausel »bei Vermeidung der Execution« versehenes condemnatorisches Urtheil ohne Suspensiveffect. Bei uns werde derjenige, welcher seine Ansprüche noch so gut durch klare Urkunden in allen Puncten darthun könne, ganz ebenso wie derjenige behandelt, welcher sie erst durch Zeugen, Vermuthungen u. s. w., vielleicht gar durch einen Erfüllungseid, wahr zu machen vermöge, und darum erscheine die gesetzliche Einführung des Executivprocesses höchst wünschenswerth.

ad 2. Wer in aller Welt werde ohne erhaltenen Betrag ein Schuldbekenntniß aus den Händen geben, oder, wenn er es je gethan haben sollte, zwei Jahre lang ruhig dabei sitzen? Wer erschrecke nicht, wenn er höre, daß eine Quittung erst nach 30 Tagen die geschehene Zahlung beweise, vor Ablauf dieser Zeit der Gläubiger, der Quittung ungeachtet, die Schuld noch einmal fordern könne? Diese zu den heutigen Formen des Verfahrens gar nicht passende heillose Gesetzgebung habe schon zu zahllosen Betrügereien Anlaß gegeben, und sey mit Recht aus allen neuern Gesetzgebungen vertilgt worden. Im Grunde liege darin auch gar keine wirkliche Einrede. Der Darlehnsvertrag, als Realcontract, beruhe darauf, daß der Darleiher dem Entlehner die Darlehnssumme wirklich ausbezahlt habe; klage nun jener gegen diesen auf Rückzahlung des Darlehns, letzterer aber läugne dessen Empfang, so setze er hierdurch der Klage keine Einrede entgegen, sondern leugne deren factischen Grund, und habe nun der Kläger durch eine (recognoscirte) Urkunde diesen bereits bewiesen, so fordere Recht und Billigkeit, den verneinenden Beklagten mit seinem Gegenbeweise zu hören, allein es sey schreiendes Unrecht, dem Kläger, nachdem er jenen Beweis erbracht, noch eine zweite Beweislast aufbürden zu wollen. Angemessen und gerecht erscheine darum, diese sogenannte Einrede als solche abzuschaffen, dem Beklagten dagegen, der den Empfang der Summe leugne, den Beweis gegen die Urkunde, welches im Executivproceß nur durch in continenti liquide Beweismittel geschehen könne, jedesmal aufzulegen.

ad 3. In dem Anastasischen Gesetze liege eine noch größere gesetzliche Monstrosität. Was könne einem Schuldner daran liegen, an wen er seine Schuld bezahle, ob an den ursprünglichen Gläubiger oder an den, welchem dieser seine Forderung abgetreten, ob der Cessionär dem Cedenten den vollen Nominalwerth der Forderung bezahlt habe oder weniger, da er in jedem Falle Schuldner für das Ganze sey und sein Interesse nur dahin gehe, durch Zahlung seiner Verbindlichkeit wirklich entledigt zu werden. Gleichwohl dürften bis auf den heutigen Tag unsere Gerichte den Schuldner nur auf so viel verurtheilen, als der klagende Cessionar dem Cedenten bezahlt zu haben beweisen könne, aus keinem andern Grunde, als weil ein vor beinahe anderthalb Jahrtausenden gegebener Cabinetsbefehl eines orientalischen Despoten vorgeschrieben, der Cessionar solle vom Schuldner nicht mehr fordern dürfen, als er selbst dem Cedenten für die abgetretene Forderung bezahlt habe, und weil dieser Cabinetsbefehl im römischen Corpus juris stehe.

ad 4. Das gemeine Recht, und mit ihm der größte Theil deutscher und fremder Particularrechte, ertheile jeder streitenden Parthei das Recht, ihren Gegner über den factischen Grund ihres in Anspruch genommenen Rechts — sofern überhaupt darüber nach allgemeinen Grundsätzen ein Eid geschworen werden dürfe — den Eid zu deferiren und der Gegentheil sey alsdann verbunden, innerhalb einer vom Richter angesetzten Frist unter dem Nachtheil des Eingeständnisses sich zu erklären, ob er den Eid annehmen, oder dem Deferenten zurückschieben, oder den Beweis des Gegentheils durch andere Beweismittel führen wolle. Diese gemeinrechtliche Bestimmung beschränke die Reformation a. a. O. dahin: da der Kläger gar nichts bewiesen, noch auch einige anscheinliche oder starke Vermuthungen für sich hätte, so ist der Beklagte nicht schuldig, denselben ihm zugeschobenen Eid anzunehmen oder auch dem Kläger zu referiren und hinwider heim.

zuschieben. Diese Beschränckung sey aber unzweckmässig und unbillig. Die meisten Processe giengen für den Kläger verloren, und zwar wegen ungenügenden Beweises, obwohl so leicht Niemand klagen werde, der sich nicht von der Wahrheit der Thatsachen, worauf sich seine Ansprüche gründen, fest überzeugt halte; wie wolle man ihm nun hier das letzte Mittel rauben, sein Recht möglicher Weise zu erlangen, dessen er sich gewiß nur im äußersten Falle bedienen werde. Aber auch der Beklagte verliere dabei, wenn er auf diese Weise seine factischen Einreden, welche der Kläger ableugne, nicht begründen dürfe, und dieß gelte vorzüglich von einer Handelsstadt, wo so Manches auf Treue und Glauben abgemacht zu werden pflege. Ferner begünstige obige Beschränkung die Lüge, da der Gegner wisse, daß man ihn über die Wahrheit nicht einmal auf sein Gewissen befragen dürfe, weshalb dahier die Litiscontestation weit weniger gewissenhaft, als anderwärts, vielmehr der Grundsatz: si fecisti, nega sanctionirt sey. Die Processe würden durch Abschaffung dieser Beschränkung keineswegs vermehrt, die Eide keineswegs vervielfältigt; man möge nur das hier und da noch bestehende juramentum calumniae abschaffen und der thörichten Meinung entsagen, daß nach einem zugeschobenen und angenommenen Eide die Kosten compensirt werden müßten, und dann werde so leicht Niemand eine ungerechte Klage anstellen und dem Gegner muthwillig einen Eid deferiren. Wenn übrigens der Kläger (oder Beklagte) wirklich schon etwas bewiesen oder Vermuthungen, wie sie die Reformation fordere, für sich habe, so wäre eben hiedurch ein juramentum necessarium begründet, auf welches der Richter von Amtswegen erkennen müsse, und erscheine also hier die Zuschiebung des Eides an sich unzulässig, was freilich zur Zeit der Reformation anders gewesen, wo noch das articulirte Verfahren und die Satzstücke mit den juramentis dandorum et respondendorum bestanden, und allerdings ein wichtiger Grund denkbar gewesen, warum ohne starke Vermuthung keine Eideszuschiebung Statt finden gekonnt, wo über das streitige Factum bereits ein Eid abgeschworen gewesen.

Diesen Antrag erkannte die Versammlung für zulässig (Prot. §. 16), worauf sich der Senat unter dem 22. Juli 1828 dahin äußerte:

1) Einführung des Mandats- und Executiv-Processes. Der Executivproceß, eine durch keine Gesetze gehörig bestimmte noch durch allgemeine Observanzen regulirte Proceßart sächsischer Erfindung, sey bei uns nicht nur völlig entbehrlich und mit den übrigen bestehenden processualischen Einrichtungen nicht leicht vereinbarlich, sondern dessen Sanctionirung werde auch den erwarteten Nutzen durchaus verfehlen und nur beschwerliche Folgen nach sich ziehen; dagegen bestehe der Mandatsproceß, namentlich bei Insatz- und Restkaufschillings-Klagen und wenn die Forderung des Klägers auf klaren Brief- und Siegeln oder öffentlichen Urkunden, zum Beispiel Notariats-Instrumenten, Protocollen der geschwornen Ausrufer ꝛc. beruhe, schon längst, so daß der Antragsteller sehr irre, wenn er dieß vom Insatzprocesse verabrede, indem dessen Hinüberspielen in den ordentlichen Proceß nach der Verordnung vom 8. Juli 1817 nicht wohl möglich sey. Eben so irrig sey die Behauptung, daß derjenige, welcher seine Ansprüche durch klare Urkunden in allen Puncten darthun könne, demselben weitläufigen Processe sich unterwerfen müsse, wie ein anderer, der diese Beweismittel nicht zur Hand habe, wie die Existenz des Wechsel- und Mandatsprocesses und das in Art. 10 der provisorischen Proceßordnung vom 30. December 1819 enthaltene Verzeichniß der summarisch zu verhandelnden Gegenstände klar zeige, obwohl, wie überall so auch hier, der ordentliche Proceß die Regel bilde. Hienach könne man die Einführung des Executivprocesses dahier nicht empfehlen, während der Mandatsproceß, wie gesagt, bereits bestehe.

2) Abschaffung der Einrede des nicht bezahlten Geldes und des Anastasianischen Gesetzes. Hiemit sey man völlig einverstanden, da diese Einreden dem deutschen Character nicht zusagten, und lege deshalb einen Gesetzesentwurf vor.

3) Was die angetragene Gestattung der unbeschränkten Eidesdelation betreffe, so fordere die Wichtigkeit des Eides, daß bei Abänderung der darüber bestehenden Gesetze mit der größten Vorsicht verfahren werde. Dafür spreche, daß jedem, er sey Kläger oder Beklagter, die möglichste Erleichterung in Führung seiner Beweise zu verschaffen, daß keinem Theile durch die Eideszuschiebung Unrecht geschehe, in-

dem Jedermann das, was er vor Gericht mündlich oder in Schriften behauptet, auch mit einem Eid bestärken könne und müsse, daß ihm dadurch um so weniger Unrecht geschehe, als er den ihm zugeschobenen Eid zurückschieben könne, daß durch eine solche unbedingte Befugniß zur Eidesdelation Mancher von freventlichem Leugnen abgehalten werde, daß, wenn ein Theil bereits starke Vermuthungen für sich habe, es der Eidesdelation ohnehin nicht bedürfe, weil alsdann nach Umständen der Erfüllungs- oder Reinigungseid eintrete; dagegen streite, daß durch Wegfallen jeder Beschränkung mancher Eid geschworen werde, der sonst nicht vorkäme, daß Mancher, Kläger oder Beklagter, aus einer vielleicht übertriebenen, jedenfalls sehr achtungswerthen Gewissenhaftigkeit an seinem Rechte schwinden lassen werde, um nicht zu schwören oder seinen Gegner zu einer Beeinträchtigung seines Gewissens zu verleiten, daß dadurch manchem leichtsinnigen Chicaneur Gelegenheit gegeben werde, mit ungerechten Ansprüchen unbescholtene gewissenhafte Leute anzugreifen, daß dadurch die Processe, besonders über geringfügige Gegenstände, vermehrt würden. Nach genauer Abwägung dieser Gründe nehme man Bedenken, eine Abänderung des bestehenden Rechts zu treffen, um so mehr, da es schon überhaupt bedenklich sey, an dem, was seit Jahrhunderten bestanden, ohne die größte Noth eine Aenderung zu machen.

Die von der Versammlung am 5. November d. J. (Prot. §. 12) ernannte Commission [1]) erklärte sich hinsichtlich der Einführung des Mandats- und Executivprocesses mit dem Senate einverstanden, ebenso mit dessen beifälliger Rückäußerung wegen Abschaffung der Einrede des nicht gezahlten Geldes und des Anastasischen Gesetzes, jedoch mit folgenden Zusätzen:

ad 1. Einrede des nicht gezahlten Geldes. a) In dem Satze „von dem Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an findet die im römischen Recht gegründete Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen Schuldurkunden“ rc., wären die Worte einzuschalten „nach Publication dieser Verordnung ausgestellte Schuldurkunden u. Quittungen“ rc. b) desgleichen im Nachsatze „sondern jeder Schuldschein“ die Worte „sondern jeder nach Publication dieser Verordnung ausgestellte Schuldschein“ rc.; c) am Ende des Satzes wäre beizufügen: „zu welchem Beweise jedoch der Aussteller in dem Fall in demselben Proceßverfahren noch zuzulassen, wenn ein solches Beweisverfahren der Art des durch die Urkunde begründeten Verfahrens nicht widerstreitet, als in welchem Fall er damit ad separatum processum zu verweisen ist“.

ad 2. Einrede des Anastasischen Gesetzes. Wäre so einzuleiten: „Vom Tage der Publication dieser Verordnung an findet die Einrede des Anastasischen Gesetzes auf nach der Publication geschehene Uebertragungen von Forderungsrechten ferner keine Anwendung“ rc. — Dagegen war die Commission mit der unbedingten Ablehnung des Antrags auf Gestattung unbeschränkter Eidesdelation nicht einverstanden, dafür haltend, daß der vom Senat vorgebrachte Grund der Schonung achtungswerther Gewissenhaftigkeit, wo überhaupt einmal Eide als gesetzliche Beweismittel anerkannt wären, nicht wohl als zureichend betrachtet werden dürfe, die Besorgniß aber, zu Chicanen dadurch Gelegenheit zu geben, nur auf eine Klagegattung Anwendung leide, nemlich auf Schwängerungsklagen, die wohl ausgenommen werden könnten. Die Commission erklärte sich deshalb für diesen Antrag mit vorgedachter Ausnahme und dem Anfügen, daß der unterliegende Theil in solchem Falle die Kosten des Verfahrens zu tragen resp. zu ersetzen habe. Hr. v. Adlerflycht votirte in letztem Puncte mit dem Senate, indem man jedenfalls die eventuelle Eidesdelation, bei gänzlich verfehltem Beweise, schlechterdings nicht zulassen sollte. Hr. Dr. Schmid fügte in Beziehung auf denselben Punct ein schriftliches Votum bei, worin er die Ansicht der Majorität der Commission als die allein richtige näher beleuchtete.

Die Versammlung trat am 24. Januar 1829 (Prot. §. 44) dem Commissionsberichte überall bei, und zwar hinsichtlich der Nichteinführung des Mandats- und Executivprocesses, ferner der Abschaffung der Einrede des nicht gezahlten Geldes und des Anastasischen Gesetzes ohne Umfrage, hinsichtlich der Aufhebung der Beschränkungen bei Eidesdelationen aber mit 42 gegen 8 und 7 susp. Stimmen.

[1]) Hrn. Dr. Miltenberg, Dr. Rapp, Dr. Schmid, Dr. Marschall, Schöff v. Adlerflycht.

Unter dem 10. November 1829 zeigte der Senat an, er habe wegen der drei letzten Gegenstände das Gutachten der Gerichte erfordert, finde hiernach die Modificationen und Zusätze der Versammlung zu seinen desfallsigen Gesetzentwürfen zweckmäßig, ebenso den Antrag wegen der unbeschränkten Befugniß zur Eidesdelation, wie er jetzt vorliege, und wünsche hiernach die Sanction des beifolgenden Gesetzentwurfes, dessen Fassung er zu größerer Deutlichkeit abgeändert habe.

Die Versammlung verwies diese Senatserklärung abermals an eine Commission [2]), welche den Entwurf eines Gesetzes: die Abänderung einiger Puncte des hiesigen Proceßrechts betreffend, in der Fassung dem früher genehmigten in Absicht auf Deutlichkeit vorziehen zu sollen glaubte, mit folgenden Aenderungen: 1) daß in §. 1 der Nachsatz am Ende, „wenngleich :c." [3]) wegzulassen sey, damit nicht aus der enunciativ geschehenen Erwähnung des gesetzlichen Zeitraums von 2 Jahren und 30 Tagen der Schluß gezogen werde, daß die priviligirte Einrede nicht gezahlten Geldes nur bei Darlehn und Quittungen, nicht auch bei der datio dotis, abgeschafft werden sey; 2) daß in §. 2 statt „begründet die Vermuthung" zu setzen „liefert den Beweis", um den etwaigen Zweifel zu beseitigen, daß man nicht mit Gegenvermuthungen auf dem Wege des zu erweisenden Nichtempfangs auszureichen vermöchte.

Die Versammlung genehmigte am 5. December d. J. nach diesem Bericht den vorgelegten Entwurf, und zwar ohne Umfrage (Prot. §. 19), und auch der Senat trat dieser Modification bei (Prot. §. 25) [4]).

Zu diesem Antrag des Hrn. Dr. Marschall gelangte unter dem 26. Nov. 1827 ein zweiter von Hr. Dr. Euler: auf gesetzlich specielle Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Lotteriesachen, welcher folgendermaaßen motivirt war. Der Executivproceß finde Statt, wenn der Kläger seine Ansprüche sogleich durch öffentliche, unbezweifelte und keiner Anerkennung des Beklagten bedürfende Urkunden liquid stellen könne; ein von der Lotterie-Direction ausgestelltes Loos sey aber, auf den Inhaber lautend und nach dem Spielplane die einzige Gewinnurkunde bildend, als öffentliche Urkunde zu betrachten, müsse also auch den Executiv-Proceß erzeugen können; statt dessen werde aber gar mancher Spieler von Collecteurs Jahrelang herumgezogen, zu nachtheiligen Vergleichen gezwungen, und dem Lotterieinstitute viel Abtrag gethan, indem jeder Gewinner auf raschen und sicheren Bezug seines Treffers jederzeit müsse zählen können. Insoweit wäre 1) ein höchst summarisches Verfahren für Lotteriesachen gesetzlich einzuführen, 2) in allen Fällen, wo der Inhaber eines Trefferlooses mit der Klage auf dessen Zahlung es vorlege, binnen 24 Stunden die gerichtliche Deposition bei Vermeidung rechtlicher Zwangsmittel, selbst Personalarrestes, durch unbedingten Befehl zu vollziehen, und dem Beklagten zur Abgabe seiner Einreden Frist von 8 Tagen sub poena praeclusi zu beraumen, keine andere Frist über 8 Tage auszudehnen, über Incidentpuncte keine Appellation zuzulassen, 3) in allen Fällen, wo der Inhaber eines für alle Classen gültig girirten Classenlooses gegen den Giranten, welcher den Gewinn erhoben, auf dessen Herausgabe klage und das girirte Loos vorlege, der Girant sofort realiter vorzubescheiden, um alsbald das Giro anzuerkennen oder eidlich abzuleugnen, wenn der Kläger nicht auf andere zulässige Weise die Aechtheit des Giros nachweisen wolle, in jedem Falle aber zur alsbaldigen gerichtlichen Hinterlegung des Gewinnstes nach planmäßigem Abzuge, bei Vermeidung rechtlichen Zwanges, selbst Personalverhaftungen, anzuhalten, dagegen keine Appellation zu gestatten, nach erfolgter Deposition eine Frist von 8 Tagen zur Erbringung der Einreden unerstrecklich zu geben, zu jeder weiteren Handlung eine gleiche Frist, gegen Incidentpuncte keine Appellation zu erlauben, wohl aber, solche Puncte mit der Appellation in der Hauptsache verbinden zu dürfen, vorzubehalten und nach geschlossenen Acten das Erkenntniß ehebaldigst zu geben; 4) den Girant eines Classenlooses, für alle Classen gültig, welcher solches ohne erweislichen Verzicht des Giratars anderweitig verkaufe, als Betrüger zu strafen, 5) die Dauer der Gültigkeit der Loose und Zahlungsverbindlichkeit nach dem Plane zu belassen,

2) Sen. Dr. Miltenberg, Dr. Rapp, Dr. Marschall, Dr. Schmid, Dr. Reinganum.

3) „wenngleich die Einrede oder die Klage binnen resp. 2 Jahren und 30 Tagen vorgeschützt oder angebracht werden sollte.

4) Gesetzsammlung IV. 177 flg.

bei für alle Classen gültig girirten Loosen aber der Girant 30 Jahre lang für den darauf gefallenen Gewinn haftbar zu erklären, 6) Klagen auf Renovationsloose gegen Direction oder Collecteurs binnen 24 Stunden dergestalt zu erledigen, daß der Spieler, welcher sofort beweisen könne, die Vorclassen seinem Verkäufer bezahlt zu haben, oder sich doch wenigstens jetzt dazu erbiete, jene Loose erhalte, bei Vermeidung, daß ein etwa darauf fallender Gewinn zum gerichtlichen Depositum von der Direction werde gezogen werden. Auf ähnliche Weise sey den Hauptcollecteurs gegen die Direction, Untercollecteurs gegen Hauptcollecteurs, um die Renovationsloose zeitig zu bekommen, zu helfen.

Auf Mittheilung dieses Antrags (Prot. §. 31) erklärte sich der Senat unter dem 19. November 1828 ablehnend. Das darin vorgeschlagene Verfahren gereiche zwar den Spielern sehr zu Gunsten, allein den Collecteurs zum Nachtheil, und werde schwerlich das Institut der Lotterie zu heben vermögen. Nicht blos auf Seiten der Collecteurs fielen Unterschleife, ja wohl gar Betrügereien, vor; es werde durch ein solches Verfahren die Gleichheit der Rechte der streitenden Theile vor Gericht in Lotteriesachen vernichtet; es bestehe nirgends ein solches Verfahren, obwohl auswärtige Collecteurs nicht redlicher oder im Zusenden unverlangter Loose weniger zudringlich seyn möchten, als hiesige; Collecteurs schickten oft Loose in die Welt, ohne zu wissen, ob der Empfänger ein redlicher Mann sey oder nicht, und betrieben ein sehr riscantes Geschäft, bei welchem sie wenigstens auf gleichen Rechtsschutz mit den Spielern Anspruch hätten; die Lotterie sey wesentlich dabei interessirt, redliche und wohlhabende Collecteurs zu besitzen, solche würden aber nicht zu finden seyn, wenn sie allen Neckereien der Spieler ausgesetzt seyn sollten, und da überhaupt das beständige Abändern bestehender und Einführen neuer Gesetze der Gesetzgebung selbst nicht zur Ehre und zum Nutzen gereiche, so könne man allenfalls nur darein willigen, daß Lotteriesachen, gleich anderen in Art. 10 der provisorischen Proceßordnung vom 30. December 1819 verzeichneten, summarisch verhandelt werden möchten.

Die Versammlung wählte zur Begutachtung dieses Gegenstandes am 22. ej. (Prot. §. 19) zwar eine Commission (die in Note 1 genannten Herrn), allein es erfolgte so wenig ein Bericht derselben, wie eine Beschlußnahme der Versammlung.

282.

Wiederbesetzung einer Rathsstelle 2r Ordnung.

Dieselbe erhielt am 26. November 1827 Herr Oberlieutenant v. Heyden. Wahlherrn: 1) des Senats: Herr Synd. Dr. Büchner, Schöff Textor, Sen. Dr. Behrends, Sen. Dr. Hiepe, Herrmann d. R., Sysfen d. R., 2) der gesetzgebenden Versammlung: Herr Hinkel, Chirurg Berg, Dr. Schilling, Dr. Mappes, Eckhardt, Böcking.

283.

Etat der Schuldentilgungs-Commission für das Jahr 1828.

Der Senat ließ denselben am 29. November 1827 hieher gelangen, und beantragte zugleich, um auch in diesem Jahre 110,000 fl. Schuldenablage machen zu können, die Ausschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1827.

Die Commission der Versammlung[1]) (Prot. §. 21) fand in der Majorität, daß dieser Etat im Allgemeinen zu genehmigen, jedoch die Ausschreibung einer Einkommensteuer für d. J. 1827 zu unterlassen und sich auf eine Schuldenablage von resp. 50,000 fl. für die Obligationen au porteur und 5000 fl. für Rechneischulden zu beschränken sey, welche Summe vom wahrscheinlichen Ertrag des Accisezusatzes hiezu verwendet werden könne, da die definitive Aufstellung eines allgemeinen Finanzplans zu erwarten stehe. Zwei Mitglieder der Commission stimmten, aus verschiedenen Gründen, für Ausschreibung der Einkommen-Steuer pro 1827.

Die Versammlnug beschloß am 26. Januar 1828 (Prot. §. 40), dem Antrage der Majorität ihrer Commission beizutreten, so daß also pro 1828 nur 55,000 fl. im Ganzen abgetragen würden, und keine Einkommensteuer pro 1827 auszuschreiben sey (mit 54 gegen 21 Stimmen).

---

1) Sen. Schmidt, Weil d. R., Dr. Eder (Berichterstatter), Hinkel, v. Ellrodt, Grunelius, Kuntz.

284.

Wiederbesetzung einer Rathsstelle 3r Ordnung.

Am 17. December 1827 erhielt dieselbe Hr. J. N. Stürmer. Wahlherrn 1) des Senats: Hr. Schöff Dr. Hoch, Sen. Dr. Kappes, Behrends u. Hiepe, Haag d. N., Binding d. N., 2) der gesetzgebenden Versammlung: Hr. Dr. Schmid, Dr. Gwinner, Mappes sen. Obrist v. Ellrodt, H. A. Cornill, Schwarz.

285.

Authentische Interpretation nebst Erweiterung des Gesetzes vom 8. Juli 1817, die Vindication der au porteur lautenden Staatspapiere betreffend.

Bekanntlich verordnete schon die C. E. A. im Art. 3, daß das unter der fürstlichen Regierung im Jahr 1808 erlassene „Gesetz über das Verbot der Vindication au porteur lautender Staatspapiere" definitiv beibehalten werden solle, und diesem gemäß wurde auch unter dem 8. Juli 1817 gedachtes Gesetz publicirt [1]). Obwohl nun dieses Gesetz deutlich verfügt, so gelangte dennoch Anzeige des Appellationsgerichts an den Senat, daß von auswärtigen Rechtsgelehrten der wahre Sinn desselben verkannt zu werden scheine, und darum beantragte der Senat unter dem 15. Januar 1828 dessen authentische Erklärung. Zugleich schien ihm räthlich, diese Gelegenheit zu benutzen, um einen damit in Verbindung stehenden, darin aber nicht enthaltenen Gegenstand, nemlich Sicherung der Gläubiger, welche auf solche Staatspapiere Geld geschossen haben, zur Sprache zu bringen, da viele Gelder gegen Versatz solcher Obligationen dargeliehen würden und oftmals Schuldner am Verfalltage das Pfand nicht einlößten, wo dann der Pfandgläubiger einen Proceß durch alle Instanzen führen müsse, so daß es räthlich erscheine, ihm zu gestatten, ohne richterliche Dazwischenkunft das Pfand nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung durch die Ausrufer an der Börse öffentlich verkaufen zu lassen, ohne Diäten dieser, da ihre Arbeit dabei äußerst gering sey, und nur gegen 1/2 % Unterkaufsgebühr, wovon 1/3 den Ausrufern zugebilligt werden könne.

1) Gesetzsammlung I. 102 flg.

Die Mitglieder der am 19. ej. ernannten Commission [2]) (Prot. §. 39) konnten sich unter einander nicht verständigen, weshalb der Senat den Gegenstand am 18. November d. J. neuerdings anher brachte. Die hierauf neu bestellte Commission [3]) (Prot. §. 18) arbeitete einen Entwurf, welcher größere Allgemeinheit, Präcision und Consequenz in den hier entscheidenden Grundsätzen beabsichtigte, nicht weniger eine ganz bestimmte Entscheidung der Frage, ob Staatspapiere als bewegliches oder als unbewegliches Gut zu betrachten seyen (für letzteres entschied sich die Commission), ferner den Vorschlag des Senats, daß der Versteigerung eine 2malige Bekanntmachung in dem Intelligenzblatte vorangehen solle, wegen der Wandelbarkeit der Tagspreise, verwarf und dafür bei Erscheinung des Zahlungszieles einen notariellen Protest nebst Abwarten von zwei weiteren Tagen, wo alsdann die Versteigerung durch die geschwornen Ausrufer ohne Weiteres geschehen könne und zugleich müsse, vorschlug, und wegen gewöhnlicher Höhe der Summen den Unterkauf von 1/2 % auf 1/5 %

2) Die Commission bestand aus den Herren Dr. Eder, Grunelius, Sen. Dr. Kappes, Dr. Ohlenschlager, H. Mack, Kuntz, Geh. Hofrath Dr. Euler. Der erste arbeitete, gemeinschaftlich mit dem letzten, einen abgeänderten Gesetzesentwurf, womit sich die übrigen unter mehreren Modificationen einverstanden erklärten, während Hr. Sen. Dr. Kappes überall anderer Meinung war. Dieser neue Entwurf enthielt, statt den Worten (betreffend Verpfändung der Staatspapiere, daß solche nicht der Einschreibung zum Insatzbuche bedürften) „ohne jedoch dadurch den Bestimmungen der hiesigen Stadtreformation über das, was zu beweglichen oder unbeweglichen Gütern gerechnet wird" den Satz „ohne jedoch außerdem den reformationsmäßigen Character unbeweglicher Güter zu verlieren", und ferner sollte dem Pfandgläubiger der Verkauf verpfändeter Staatsobligationen au porteur unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet werden, ohne sich in den Concurs einlassen oder dabei anmelden zu müssen, auch keine 2malige Bekanntmachung im Intelligenzblatt vorher nöthig seyn, vielmehr der Verkauf sofort nach Eintritt des Verfalltags an der Börse, statt durch die Ausrufer, durch 2 geschworne Makler, deren Schlußzettel einen vollen Beweis des Betrags des Verkaufspreises ausmachten, geschehen, unter Verpflichtung dieser, jedesmal bei dem Recheneiamte sogleich Anzeige davon bei Strafe zu machen, welches dann 1/5 pCt. des Verkaufspreises bei dem Verkäufer zum Aerar zu erheben habe. Hr. Grunelius fand räthlich, die Bestimmung einzuschalten, daß der Pfandgläubiger durch Notariatsact die am Verfalltage nicht erfolgte Einlösung der ihm verpfändeten Papiere zu beweisen habe, um erst dann deren Veräußerung binnen den 3 zunächst folgenden Börsentagen, da auch hierin für den Schuldner gesorgt werden müsse, vornehmen lassen zu können.

3) Sen. Dr. Kappes, Dr. Schmid, H. Mack, Dr. Ohlenschlager, Dr. Rapp (Berichterstatter), Hender, Finger.

herabgesetzt haben wollte. Hr. Sen. Dr. Kappes fügte einen Separatentwurf bei. Dem Hr. Heyder schien die nur beiläufige Erklärung der Staatspapiere für unbewegliches Gut so wichtig und folgereich, daß deshalb ein besonderer Vortrag und besondere Beschlußnahme erfolgen sollte, auch der Zusatz räthlich, daß unter die projectirten 2 Tage, nach Analogie §. 20 der Wechselordnung, der Verfalltag nicht gezählt werde, sowie, daß wenigstens am Versteigerungstag in der Frühe die Versteigerung vom Ausrufer an der Börse bekannt gemacht werde, um eine nützliche Concurrenz bei dem Verkaufe dadurch zu veranlassen.

Die Versammlung faßte am 4. April den Beschluß: 1) in das Gesetz, nach der Majorität der Commission, im Allgemeinen und vorbehaltlich der näheren Fassung, den Grundsatz aufzunehmen, daß die auf den Ueberbringer lautenden Staatspapiere künftighin unbedingt für unbeweglich zu erklären seyen (mit 31 gegen 30 und 9 susp. St.), 2) die Commission zu ersuchen, wegen der näheren Fassung dieses im Allgemeinen angenommenen Grundsatzes Vorschlag anher gelangen zu lassen, 3) die weitere Erörterung und Beschlußnahme über den vorliegenden Gegenstand bis dahin auszusetzen (mit 43 gegen 23 Stimmen).

Unter dem 3. November 1829 legte der Senat diesen noch immer nicht erledigten Gegenstand abermals vor. Die Commission [4]) fand nunmehr räthlicher, den Grundsatz der Unbeweglichkeit der Staatspapiere, den sie auch jetzt noch für richtig erkenne, als einen ganz abgesonderten Gegenstand zu behandeln und durch ein für sich bestehendes Gesetz auszusprechen, weshalb sie aus ihrem früheren Entwurf denselben ganz strich und blos setzte: wegen Verpfändung der auf jeden Inhaber oder au porteur lautenden Staats- oder anderen Obligationen und Schuldbriefe wird hiemit erklärt, daß dieselben Gegenstand der Privatverpfändung durch wirkliche Uebergabe als Faustpfand seyn können, wonach es also zur Rechtsgültigkeit solcher Verpfändungen der Einschreibung zum Insatzbuche nicht bedarf." In Beziehung auf Veräußerung verpfändeter Obligationen hielt sie jetzt die Vorschrift des vorgängigen Anschlags an der Börse und einmaliger Einrückung im nächsten Intelligenzblatte passend; auch glaubte sie, daß, der größeren Deutlichkeit wegen, statt „au porteur lautende Staatspapiere" überall zu setzen sey „au porteur lautende Staats- oder andere Obligationen und Schuldbriefe."

Die Versammlung beschloß am 17. Februar 1830, da sich eine Discussion darüber erhob, ob überhaupt eine authentische Interpretation jenes Gesetzes nöthig erscheine, ohne Umfrage (Prot. §. 74): die bestehende Commission mit 4 Mitgliedern zu verstärken [5]), an welche auch der zweite Theil des Commissionsberichts, über Veräußerung verpfändeter Staatspapiere au porteur durch den Pfandgläubiger, zur Begutachtung zurückverwiesen wurde (Prot. §. 75).

Diese Commission fand, daß im Laufe von 13 Jahren, seit welcher das fragliche Gesetz bestehe, nur ein einziger Rechtsstreit entstanden sey, worin ein redlicher Pfandgläubiger wegen ihm von einem Dieb verpfändeter Obligationen vom Bestohlenen mit einer Vindicationsklage heimgesucht worden; in demselben habe eine auswärtige Rechtsfacultät, um ein vom Stadtgericht erlassenes und in zweiter Instanz von einer andern Rechtsfacultät bestätigtes Erkenntniß, das den Kläger ohne alle Verhandlung sofort abgewiesen, zu reformiren und wenigstens die Verhandlung der Sache zuzulassen, einige Zweifel darüber erhoben, was zum redlichen Besitz solcher Obligationen gehöre, wohin sie einen rechtsgültigen Erwerbstitel rechnete und sich weiter dahin aussprach, daß der redliche Besitz nur von dem, der in eigenem Namen, d. h. mit der Absicht der Zueignung als Eigenthümer besitze, nicht also von dem, der als Pfandgläubiger, mithin in fremdem Namen, besitze, zu verstehen sey. Diese, den Geist des Gesetzes, der überall darauf beruhet, daß der gute Glaube (bona fides) der Wahrheit gleichgeachtet werden solle, offenbar mißkennende theoretische Spitzfindigkeiten wurden jedoch in dem nach Beendigung der Verhandlungen vom Stadtgericht wieder erlassenen Erkenntniß nicht beachtet, und dieses Erkenntniß auch von einer dritten Facultät in zweiter Instanz bestätigt,

4) Dieselbe wie Note 5, nur, statt des Herrn Heyder, Herr Metzler-Heyder.

5) Sen. Dr. Miltenberg (Berichterstatter), Dr. Reingamum, Dr. Euler, Dr. Böhmer.

worauf es in Rechtskraft überging. Nur in diesem einzigen Falle seyen Zweifel über Auslegung des Gesetzes vom 8. Juli 1817 erhoben, aber auch durch rechtskräftige Entscheidung alsbaldigst beseitigt worden, und nur die Betrachtung, daß neumodische Ansichten dieser Art vielleicht auf irgend einer andern Juristenfacultät Eingang finden möchten, mache räthlich, die einmal angeregten Zweifel durch authentische Interpretation des Gesetzes gründlich zu heben. Um dieser Erläuterung aber den Character einer authentischen Interpretation des Gesetzes zu sichern, schien der Commission unerläßlich, das angetragene neue Gesetz über Veräusserung verpfändeter Obligationen davon völlig getrennt zu halten und daraus eine besondere Verordnung zu bilden, zu welchem Ende zwei abgesonderte Entwürfe vorgelegt wurden. Die Commission sprach sich weiter dahin aus: nach der im ersten Entwurfe aufgenommenen Erklärung, daß solche Papiere Gegenstände der Privatverpfändung seyn könnten und hierbei den Bestimmungen unserer Reformation über liegende und bewegliche Güter nur in Erbschafsfällen nicht derogirt werden solle, seyen dieselben im Handel und Verkehr überhaupt für bewegliches Gut anzusehen, was, da sie längst Handelseffecten geworden, der Sache und der darüber herrschenden Rechtsansicht völlig entspreche. Bei dieser Betrachtung wurde die Commission auf die Bestimmungen der Stadtreformation über die zu den beweglichen Gütern gezählten betagten Geldschulden gelenkt, welche früher schon Anlaß zu Discussionen in der Versammlung gegeben hatten. Unter betagten Geldschulden sind nemlich alle Geldschulden ohne Unterschied, auch wenn sie auf liegenden Gütern versichert liegen, zu verstehen, wenn sie verfallen, d. h. wenn ihr Zahlungsziel erschienen ist, indem unterstellt wird, daß der Schuldherr alsdann über sie, wie über Baargeld, verfügen dürfe. Diese ratio legis leidet aber nur dann auf Staatsobligationen au porteur Anwendung, wenn diese nach dem betreffenden Schuldentilgungsplane bereits verlooset, die Zahlung dafür angewiesen und der Inhaber also in mora accipiendi ist. Bei Staatsobligationen dieser Art, wenn sie auch ein Zahlungsziel enthalten, ist der Inhaber doch, wenn auch dieses erscheint, nicht berechtigt, vom Staate seine Zahlung zu fordern, weil diese von der gesetzlichen Bestimmung des schuldenden Staats abhängt und der Gläubiger, wenn hiernach die Heimzahlung nicht geschieht, seine fälligen Obligationen gegen neue umtauschen muß; es wird sogar solchen Staatsgläubigern von neuern Rechtslehrern ein Recht aus der Verfallzeit auf Zahlung zu klagen abgesprochen. Hiernach schien der Commission eine feste Bestimmung darüber, wann dergleichen Staatsobligationen in Erbschaftsfällen für betagt, d. h. für bewegliches Gut zu halten, wünschenswerth; da dieser Gegenstand jedoch nicht in näherer Verbindung mit den beiden Gesetzesentwürfen steht, so beantragte sie lediglich den Wunsch an den Senat, daß die gesetzliche Bestimmung über betagte Schulden in Absicht auf Staats- und andere au porteur lautende Obligationen in Erbschaftsfällen, wenn diese auch ein Zahlungsziel enthielten, näher erläutert werde. Hinsichtlich des zweiten Entwurfes glaubte die Commission, die Bestimmung dessen, was vom $^1/_3$ % des Erlöses bei solchen Versteigerungen den Ausrufern für ihre Bemühung gebühre, lediglich der Verwaltung überlassen zu sollen, mit dem Ersuchen an den Senat, dieselben zu instruiren, daß sie jeder Aufforderung zur Versteigerung solcher Obligationen ohne Verzug und bei eigener Verantwortlichkeit zu genügen hätten, welche Weisung an die Ausrufer im Amtsblatte bekannt zu machen wäre.

Die Versammlung beschloß am 27. März 1830, ohne Umfrage, (Prot. §. 116)

1) mittelst Protocollauszugs die beiden abgeänderten Entwürfe dem Senate mit der Bemerkung vorzulegen, daß man diesen Redactionen die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt habe;

2) dabei den Wunsch auszudrücken, daß der Senat die Frage, inwiefern Staats- und andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, wenngleich sie ein Zahlungsziel enthielten, nach Maaßgabe der hinsichtlich ihrer Einlösung und Tilgung bestehenden Staatsgesetze, in Erbschaftsfällen für betagte oder unbetagte Schulden zu achten seyen? zum Gegenstande authentischer Erläuterung machen wolle, und

3) denselben weiter zu ersuchen, im Wege reglementarischer Verfügung darüber, was von dem $^1/_3$ % des

Erlöses bei Pfandversteigerungen solcher Obligationen au porteur den Ausrufern für ihre Bemühungen zu Theil werden solle, zu bestimmen, diese aber besonders zu instruiren, daß sie jeder Aufforderung dazu unverzüglich und bei eigener Verantwortung zu genügen hätten, und diese Weisung im Amtsblatte bekannt zu machen.

Durch Auszug Protocolls d. d. 20. April d. J. zeigte der Rath an, daß er beide Gesetzesentwürfe, nemlich die Erläuterung der Verordnung vom 8. Juli 1817 und die neue Bestimmung über den Verkauf verpfändeter Obligationen au porteur durch den Pfandgläubiger, genehmigt habe (Prot. §. 123) [6].

286.

Reparatur des Pfarrthurms.

Als bei Gelegenheit des Exigenzetats für das Jahr 1827 der Senat die Ausbauung des immer noch unvollendeten Pfarrthurms in Anregung brachte, beschloß die Versammlung am 31. Januar 1827: den Antrag wegen dieser Ausbauung abzulehnen, wogegen bei der vorhabenden Reparatur des Pfarrthurms die Ueberschläge und Berechnungen gefertigt und deßfallsige Anträge anher gebracht werden möchten (s. oben Ziffer 261). Das Bauamt berichtete hierauf am 7. December d. J., daß folgende Reparaturen nöthig seyen: 1) Herstellung der oberen Pyramide gegen Nordost; 2) vollständige Herstellung der oberen Brüstung an der Gallerie um des Thürmers Wohnung; 3) Herstellung der Kuppel zu Abwendung des Eindringens des Regens; 4) Ergänzung der Stufen und Herstellung der Wangenmauern; 5) Herstellung der zweiten Altan. Die Kosten hierfür wurden vom Stadtbaumeister auf ungefähr fl. 3000 angeschlagen; da aber bei der Ausführung voraussichtlich sich noch andere Mängel des Thurms, an welchem seit vielen Jahren keine Hauptreparatur vorgenommen worden, zeigen würden, so erschien eine Bewilligung von fl. 5000 nöthig. Hierauf trug der Senat am 14. Februar 1828 an, indem er sich vorbehielt, wegen weiterer Reparaturen bei Gelegenheit des Exigenzetats für das Jahr 1829 besonderen Antrag zu stellen.

Die Versammlung genehmigte am 23. ej., ohne Umfrage, diese fl. 5000 nachträglich auf den Etat des Bauamts pro 1828 (Prot. §. 43).

287.

Herstellung des Vorlagers und Vorpfeilers an einem Hauptpfeiler der Mainbrücke.

Am vierten Pfeiler der Mainbrücke, von der Stadtseite gezählt, war das Vorlager abgebrochen und es hatte sich zugleich der Vorpfeiler von dem Haupt-Brückenpfeiler auf der einen Seite abgelöset, welcher Schaden, wenn er nicht immer größer werden sollte, sofort hergestellt werden mußte. Die Kosten wurden auf fl. 18000 angeschlagen, und indem der Senat am 11. März 1828 deren Nachbewilligung auf den Exigenzetat für d. J. 1828 beantragte, verband er damit den weiteren Antrag, daß, wenn dieser Betrag, der wegen des hohen Wasserstandes nur approximativ berechnet werden konnte, nicht ausreichen sollte, eine höhere Summe zu diesem Zwecke verwendet werden könne.

Die Versammlung genehmigte am 3. Mai d. J. (Prot. §. 50) diesen Antrag und zugleich den etwaigen Mehrbedarf, wenn jener Betrag nicht ausreichen sollte.

288.

Waag-Einrichtungen an den Stadtthoren.

Am 25. März 1828 beantragte der Senat Bewilligung von 15000 fl. zur Einrichtung von Waaganstalten am Bockenheimer-, Friedberger-, Allerheiligen- und Affenthor, um dadurch die städtischen, insbesondere die Accise-Intraden, mehr zu sichern, indem jedoch von der Refundirung dieser Summe aus dem Ertrage einer besonderen, neben den übrigen städtischen Intraden zu erhebenden, Waaggebühr zu abstrahiren wäre.

Die Versammlung beschloß am 3. Mai d. J. ohne Umfrage, diesen Gegenstand bis zur Einlangung des conneren Antrags wegen „Vereinfachung in der Erhebungsweise städtischer Gebühren und Erleichterung für den Handel“ auszusetzen (Prot. §. 53).

Am 3. Juni 1828 trug sodann der Senat vor, zu den verschiedenen Anomalien bei dem hiesigen Abgaben- und Rechnungswesen gehöre insbesondere, daß die Fuhrleute, je nachdem sie ihre Ladung aus näheren

[6] Gesetzsammlung, IV. 209. 211, und Bekanntmachung des Rechneiamts vom 23. April 1830.

oder entfernteren Gegenden anher bringen, einer ganz verschiedenen Behandlung und Gebührenentrichtung unterwerfen würden, obgleich die Begünstigung der Fuhrleute aus der sogenannten Bannmeile jetzt, wo diese Bannmeile und die städtischen Befugnisse in ihr nicht mehr zu behaupten und in allen benachbarten Staaten Douanenanstalten eingerichtet worden seyen, gar kein Fundament mehr habe; es erscheine daher räthlich, wie es schon seit mehr als einem Jahre versucht worden, die Bannmeilfuhrleute derselben Controlle und denselben Gebühren, wie die übrigen, zu unterwerfen, um namentlich Klarheit für die Perception zu gewinnen. Unter demselben Datum langten zwei weitere Anträge ein, „Regulirung der auf dem Transito- nnd Waarenhandel ruhenden Abgaben" und vorbemerkte „Waageinrichtungen" betreffend. Hinsichtlich jener Abgaben sollte das bisherige System im Wesentlichen beibehalten, jedoch die Erhebung und Controlle vereinfacht und klarer gemacht werden, um überall die im Laufe der Zeit eingeschlicheue Willkühr zu verbannen. Zu dem Ende wurden die Thorwaagen, die Gleichstellung aller Fuhrleute, wie schon bemerkt, und weiter in Antrag gebracht, daß 1) mit Ausnahme des den hiesigen Handel nicht berührenden, nur von vorbeifahrenden Schiffern erhoben werdenden Zolles, die auf das Gewicht der Waare gelegte Abgabe künftig nach einem ganz gleichförmigen und durchgreifenden Ansatze per Centner erhoben werde, 2) daß, um diese Gleichförmigkeit zu erzielen, alle Verschiedenheit zwischen Land- und Wasserzoll, jede Abweichung bei den einzelnen Thoren, wo die Waaren aus- oder eingehen, überhaupt zwischen herein- und hinausgehenden Waaren, so wie alle Verschiedenheit des Münzfußes, worin die Abgaben zu zahlen, gänzlich aufhörte, die sogenannten Pferdegelder, welche der Fuhrmann bisher mit 5 Kr. herein und 1 Kr. hinaus, theils nach Pferdelast von 12 Centnern und deren verschiedenartigen Berechnung zu zahlen hatte, künftig auf 2 Kr. herein und 2 Kr. hinaus pr. Centner ohne Unterschied regulirt und der Doppelzoll in der Herbstmesse und die unter dem Namen Tuchschau, Fischschau und Unterkauf von einigen Waaren zu entrichtenden Gebühren gänzlich aufgehoben würden; 3) daß sämmtliche Handelsabgaben künftig entweder an den Thoren — Zollstätten —, oder auf den beiden Land- und Wasserbestättereien, jedoch mit Ausnahme von Kleinigkeiten, die nicht auf Wagen hereinkommen, nur solche erhoben werden sollten, welche vom Gewichte genommen würden, ferner daß die an den Thoren erbauten Brückenwaagen mit den am Wasser bereits bestehenden Krahnenwaagen diesen Erhebstellen zur sicheren Controlle dienen sollten, und daß die Stadtwaage, so wie der Krahnen, als seitherige Erhebungsplätze, mit dem größten Theile des dabei angestellten Personals, auch einige andere Anstellungen, womit nach den gemachten Erfahrungen eine hinlängliche Controlle nicht zu erzielen gewesen, alsdann einzugehen hätten; 4) daß die Abgabe vom Werth der Waare, welche von einigen wenigen Artikeln bisher bei der Rente entrichtet worden, alsbald von da weg, wie bei allen übrigen, an die Land- und Wasserbestätterei überwiesen, und die betreffenden wenigen Artikel nach dem gemachten Vorschlage in entsprechenden Ansätzen dem Tarife der Stadtwaaggebühren vor der Hand einverleibt werden sollten. Schließlich zeigte noch der Senat an, daß in Betreff der nach Gesetz vom 20. Febr. 1819 [1]) vom Werth der Waaren unter dem Namen Stadtwaaggebühr erhobenen Abgabe zwischen der Central-Finanzcommission und der Handelskammer Verhandlungen bestünden, nach deren Beendigung die geeigneten Abänderungen in Antrag gebracht werden sollten.

Die zur Begutachtung dieser 3 Anträge ernannte Commission [2]) (Prot. §. 64) erkannte, daß der hiesige Handel und die damit enge verbundenen städtischen Finanzen nur dann ein fröhliches Gedeihen erhalten könnten, wenn jener möglichst in den Abgaben erleichtert und die Perception dieser gehörig vereinfacht, auch aller störende Zwang und Uebertheuerung entfernt werde, erklärte sich demgemäß mit diesen Anträgen einverstanden, und fand nur noch, um augenblicklich überall nachhelfen und mit den Nachbarstaaten sofort gleichen Schritt halten zu können, ein Ersuchen an den Senat räthlich: unter den jetzigen Umständen,

---

1) Gesetzsammlung II. 55.

2) Sen. Bansa, Dr. Eder, M. Scharff, Bell d. R., Kunz, Sen. Thomas, E. Andreä.

wo oft schnelle Abänderungen in einzelnen Handelseinrichtungen oder Abgaben nöthig würden, die den gewöhnlichen verfassungsmäßigen Gang der Verhandlungen nicht erlaubten, nach Vernehmung der Central-Finanzcommission solche Abänderungen provisorisch auf 3 Monate vorzunehmen und während dieser Zeit sodann die verfassungsmäßige Behandlung derselben einzuleiten. Herr Dr. Eder fand vorerst nöthig, daß das ganze Abgabenwesen regulirt und insbesondere durch eine directe Steuer die auf dem Handel ruhende Abgabenlast wesentlicher als bis jetzt erleichtert, auch zuvor die Handelskammer über den Antrag auf Vereinfachung der Abgabenperception u. s. w. mit Gutachten vernommen werde, weshalb er, unter Ablehnung jener Anträge, sein Votum dahin stellte: den Beschluß über solche zu vertagen und den Senat zuvörderst um Mittheilung eines ausführlichen, das gesammte Abgabenwesen umfassenden und regulirenden Vorschlags zu ersuchen.

Die Versammlung beschloß am 9. Juli d. J. (§. 68), unter Aussetzung weiterer Verfügung über die connexen übrigen Anträge, den Senat zu ersuchen, wegen Regulirung der auf dem Handel ruhenden Abgaben, nach vorgängiger Vernehmung der Handelskammer, baldmöglichst weiteren Antrag hieher gelangen zu lassen (mit resp. 40 gegen 25 und 5 susp., sodann 55 gegen 13 und 2 susp. St.), inmittelst aber, wegen Dringlichkeit des Gegenstandes, dem Senate anheim zu stellen, statt der bisherigen schwankenden Abgabe der Fuhrleute von blos transitirenden Gütern, von jetzt an ohne Unterschied 2 Kr. herein und 2 Kr. hinaus pr. Ctr. erheben zu lassen (ohne Umfrage).

Unter dem 28. Aug. d. J. legte der Senat das bemerkte Gutachten der Handelskammer mit Bericht des Recheneiamts und früheren Eröffnungen vor. Die Handelskammer war mit obigem Perceptionssystem im Wesentlichen einverstanden, und der Senat bemerkte, daß eine etwa nöthig erscheinende weitere Herabsetzung der Handelsabgaben um so leichter zu bewirken seyn werde, wenn einmal das gesammte Abgabenwesen klargestellt und nach jenem einfachen System eingerichtet sey, weshalb jene 3 Anträge neuerdings zur baldigsten Genehmigung empfohlen wurden.

Die Versammlung genehmigte am 30. ej. (Prot. §. 77) die beiden ersten Anträge, Regulirung der Handelsabgaben und gleichmäßige Behandlung der Bannmeilfuhrleute, auf 3 Jahre, nebst dem Beisatze der Commission (mit 58 gegen 3 und 1 susp. Stimme), unter Ablehnung der übrigen Zusätze ihrer Commission (mit 45 gegen 15 und 1 susp. St.), wogegen der Antrag wegen der Brückenwaagen an den bezeichneten Thoren noch an eine weitere Commission verwiesen wurde (mit 33 gegen 26 Stimmen).

Diese neue Commission [3]) fand in der Majorität die projectirte Waageeinrichtung an den Thoren innerhalb der Stadt zweckmäßig und nicht im Mindesten vexatorisch, wie die längst an den Wasserthoren bestehenden Waagen klar bewiesen, indem sie zugleich Risse wegen deren Anbringung an den Landthoren, nämlich an die jetzigen Zollhäuser, wo ohnedies jeder Fuhrmann wegen des Thorzettels und Chausseegeldes anhalten müsse, beifügte. Gegen diese Waageeinrichtung erklarten sich die Herrn Sen. Dr. Kappes, Dr. Eder und H. Mack, weil solche Waagen zu den Emblemen der Douanen gehörten und deshalb jedem Freidenkenden ein Greuel seyn müßten, weil dadurch Mißstand, Hemmung der Aus- und Einfuhr und Gefahr bewirkt und der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werde, indem Manches, z. B. lebendiges Hornvieh, gar nicht füglich gewogen, eine Defraudation aber so gut von einem Wieger, als von einem Zollbeamten begünstigt werden könne, und weil die Ausführung dieser Einrichtung, als einer allerdings vexatorischen, leicht Reclamationen der Handelsverein-Staaten zur Folge haben dürfte.

Die Versammlung beschloß am 29. October d. J. (Prot. §. 36), den vom Senat angetragenen Bedarf von 15,000 fl. zu der, unter Benutzung der seitherigen Zollhäuser und zum Behufe der Wiegung der Handelsgüter und aller sonstigen schon jetzt der Waage unterliegenden Gegenstände vorzunehmenden Errichtung von Brückenwaagen am Bockenheimer-, Friedberger-, Allerheiligen- und Affenthore zu genehmigen (mit 49 gegen 14 und 5 susp., wegen des Antrags im Allgemeinen, resp. 65 gegen 6 und 2 susp. Stimmen wegen des auszu-

3) Bell d. R., Dr. Eder, Dr. Schmid, C. Andreä, Sen. Schmidt, Sen. Dr. Kappes, H. Mack.

drückenden Zwecks der Waagen), dagegen von den producirten Rissen und Ueberschlägen zu abstrahiren (mit 43 gegen 18 und 1 susp. Stimme).

289.

Anlegung einer Wasserleitung.

Da von den desfallsigen Verhandlungen in den Jahrbüchern [1]) bereits Bericht erstattet worden, so nimmt man auf sie Bezug.

290.

Ausgleichung der Centrallasten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt.

Als im J. 1813 die Heere der Alliirten bis an den Rhein vorgedrungen waren, wurde das vom französischen Kaiser gestiftete Großherzogthum Frankfurt militärisch besetzt und einem General-Gouvernement provisorisch untergeordnet. Die einzelnen Theile dieses ehemaligen Großherzogthums wurden nach und nach von demselben getrennt, und theils ihrer Selbstständigkeit, theils ihren angestammten Regierungen zurückgegeben, oder einzelnen Landesherrn überwiesen. So kam das Departement Hanau im J. 1813 wieder unter Churhessen, unsere Stadt in ihre Municipalverfassung zurück, Aschaffenburg kam unter Baiersche, Wetzlar unter Preußische Hoheit, Fulda aber wurde unter mehrere Herrn vertheilt. In allen diesen Theilen des vormaligen Großherzogthums waren bei dessen Auflösung sowohl mehrere Civil- als Militärdiener des gesammten Großherzogthums zu versorgen, und es ruheten überdies darauf und auf einzelnen Departementen noch besondere Lasten, die zu vertheilen waren, wozu eine durch den Art. 45 der Wiener Congreßacte dem vormaligen Großherzoge lebenslänglich bestimmte Pension von 100,000 fl. jährlich kam. Zur Erledigung aller dieser Gegenstände sollte nach diesem Artikel unverzüglich eine Commission von den betreffenden Regierungen ernannt werden, welche am 19. Februar 1816 ins Leben trat, aber wegen Verschiedenheit der Interessen, Vielseitigkeit der Gegenstände, Untersuchung der Frage: wer als Central-Departemental- oder Localdiener zu betrachten sey u. s. w., wozu häufiger Wechsel der Commissionsmitglieder kam, erst nach 12 Jahren zum Ziel gelangte, nachdem vorerst am 6. Sept. und 12. October 1827 Separatverträge mit Preußen und Baiern, sodann mit Oestreich geschlossen waren. Endlich am 2. Juli 1828 kam man zu einem Hauptvertrage zwischen Oestreich, Preußen, Baiern, Churhessen und Frankfurt. Dieser Hauptvertrag umfaßte 1) die vorerwähnte lebenslängliche Pension von jährlichen 100,000 fl., nebst der Uebernahme resp. Pensionirung der als Central-Departemental- oder Localdiener angestellt gewesenen Personen; 2) die Vertheilung der sonstigen Lasten des vormaligen Großherzogthums. Der Senat hielt dafür, daß der Repartitionsmodus und die aufgestellten Grundsätze, besonders über Versorgung jener Diener, über die Frage: wer als Staatsdiener des aufgelösten Großherzogthums zu betrachten und wie die Gehalte auszumitteln seyen, allen Beifall verdienten, gleichwie die für die Krone Baiern ausgeworfene Entschädigungssumme von 150,000 fl. für zu viel übernommene Gehalte und Pensionen. Auch die Vertheilung der Schulden des vormaligen Großherzogthums erkannte der Senat als völlig in sich gerechtfertigt. Frankfurt hatte hiernach zu leisten im Ganzen 183,371 fl. 28¼ kr., erhielt aber dagegen zur Verfügung 175,171 fl. 4 kr. und weiterhin die Aussicht zur Verwerthung mehrerer Gegenstände, welche ohne Beiziehung der Aerarialmittel volle Deckung auswiesen. Reclamationen einzelner Individuen, die zum Theil rechtsanhängig geworden, mußten ausgesetzt bleiben, um den Abschluß der Hauptsache nicht zu verfehlen. Hienach legte der Senat unter dem 5. August 1828 jene beiden Separatverträge und den Hauptvertrag zur Sanction vor.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 72) empfahl die Sanction dieser 3 Verträge, indem sie mit Vergnügen ersah, daß Frankfurt, ungeachtet der sichtbaren Bestrebung, der Stadt so viel Lasten wie möglich aufzuladen und dagegen die ihr gehörigen Activen als Activen des ganzen Landes hinzustellen, immerhin beinahe eben so viel als Creditum zugewiesen

1) Jahrbücher, I. Nr. 24, und dazu; Nr. 1, 14, II. Nr. 4, 19, S. 178.

1) Dr. Ohlenschlager, Sen. Schmidt, Synd. v. Malapert, Sen. Dr. Kappes, Dr. Neuburg, Sen. Ihm, Dr. Gallus.

erhalten habe, als der Stadt nach diesen Verträgen zu zahlen obliege, der Rest von 8200 fl. 24 ¹/₄ kr. aber anderweitig Deckung finde.

Die Versammlung beschloß am 27. ej. (Prot. §. 76), diese 3 Verträge zu sanctioniren, mit dem Ersuchen an den Senat, den städtischen Herrn Commissarien wegen ihrer zweckmäßigen und mühevollen Geschäftsführung in dieser wichtigen Angelegenheit den besonderen Dank der Versammlung zu erkennen zu geben (ohne Umfrage).

291.

Bau einer Brücke über den Winterhalt am Untermainthor.

Der Bau dieser Brücke über den Winterhalt auf die Maininsel war schon lange der Wunsch mehrerer hiesigen Bürger. Inzwischen bediente sich das Publicum des nothdürftigen Steegs, den der Schwimmlehrer Kleeblatt für seine Scholaren und die Besucher seiner Schwimmanstalt errichtet hatte und unterhielt; da Kleeblatt aber im Jahr 1828 einkam, es möge, auf Kosten des Aerars, zur Verbindung der sogenannten Mühleninsel mit der Promenade eine solide Brücke gebauet und unterhalten werden, fand der Senat dieses Gesuch so sehr in der Billigkeit gegründet, daß er sofort Risse und Kostenüberschläge machen ließ, und am 5. Aug. d. J. den Antrag stellte: zur Erbauung dieser Brücke die Summe von 1150 fl. nachträglich auf den Exigenzetat für d. J. 1828 zu bewilligen.

Die Versammlung genehmigte diesen Antrag am 9. ej. mit 39 gegen 23 Stimmen (Prot. §. 73).

292.

Herstellung des Leinpfades und Uferbaues am Mainflusse.

Der Erhaltung des Leinpfades und Uferbaues am Mainfluß unseres Gebietes konnte seit dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts, während der Drangsale eines fast 23jährigen Krieges, diejenige Aufmerksamkeit nicht gewidmet werden, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert und durchaus nöthig war, wenn nicht nach Ablauf eines solchen Zeitraumes sehr kostspielige Hauptreparaturen vorgenommen werden sollten. Seit 1821 verwendete man allmählig zur Herstellung des Ufers und Leinpfades am hohen Steeg ohngefähr 12,000 fl.; da aber Klagen der Schiffer wegen anderer Mängel auch an anderen Stellen des Mainufers laut wurden, so fand sich der Senat im Jahr 1828 bewogen, zur Prüfung dieses Gegenstandes eine besondere Commission niederzusetzen, welche im Juni 1828 Bericht erstattete. Hienach beantragte der Senat unter dem 28. Aug. d. J. die Verwilligung folgenden vom Bürgercolleg consentirten Bedarfs in 2 Abtheilungen, nämlich für 1828 und 1829, als:

1) für 1828: a) zum Ausbrechen der Felsen im Flußbette 500 fl., b) zum Wegbau, zu der Flußbettvertiefung und Herstellung eines Lagerplatzes für Chaussee- und Pflastersteine an den Sachsenhäuser Bleichen ober der Brücke 2700 fl., c) für Uferbau und Leinpfad am rothen Hamm 9500 fl., d) für die Niederräder Leinpfadbrücke 800 fl., e) für einen Steindamm am Obermainthore 14,400 fl., f) für unvorhergesehene Fälle 600 fl., zusammen 28,500 fl.

2) für 1829: a) für Ausbrechen der Felsen im Flußbett 500 fl., b) für Wegbau und einen Lagerplatz für Baumaterialien an der Windmühle 3200 fl., c) für den Leinpfad und Uferbau in der Niederräder Gemarkung 6312 fl. 30 kr., d) für desgleichen im Fischerfeld bis zum Niederhöfer Jagdweg, einschließlich der Herstellung des Mainwasens, 10,300 fl., e) für desgleichen vom Sandhofbrückchen bis zu dem Schaumainthore 3400 fl., f) für unvorhergesehene Fälle 407 fl. 30 kr., zusammen 24,210 fl. Der Senat fügte bei, es könne alsdann durch Aufnahme eines jährlichen ständigen Postens im Etat des Bauamts für Erhaltung des guten Standes gesorgt werden, jedoch weder die Niederräder Gemeinde und die Mitherrschaft daselbst, noch das Metzgerhandwerk, dem der Mainwasen am Fischerfelde als Weide zur Benutzung überlassen ist, zu diesen Kosten beigezogen werden.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 79) war über Zweckmäßigkeit dieses Antrags im Allgemeinen einverstanden, aber über dessen Ausführung verschiedener Meinung. Im Bericht wird 1) vorgeschlagen, die Kosten auf folgende Weise zu vertheilen:

---

1) Sen. Pensa, Obrist Meyer, Beil d. R., Dr. Ohlenschlager, Metzler-Heyder, Sen. Ihm, Kolligs.

1) für 1828: a) für Uferbau und Leinpfad am rothen Hamm 9500 fl. b) für die Niederräder Leinpfadsbrücke 800 fl, zusammen 10,300 fl.

2) für 1829: a) zum Ausbrechen der Felsen im Flußbette 500 fl., b) zur Herstellung eines Lagerplatzes für Chaussee- und Pflastersteine an den Sachsenhäuser Bleichen ober der Brücke 2700 fl., c) für einen Steindamm am Obermainthore 14,400 fl., d) für den Leinpfad und Uferbau im Fischerfeld bis zum Riederhöfer Jagdweg, einschließlich der Herstellung des Mainwesens, 10,300 fl., e) für unvorhergesehene Fälle 600 fl., zusammen 28,500 fl.

3) für 1830: a) für Ausbrechen von Felsen im Flußbette 500 fl., b) für Leinpfad und Uferbau in der Niederräder Gemarkung 6312 fl. 30 kr., c) für desgleichen vom Sandhofbrückchen bis zu dem Schaumainthore 3400 fl., d) für unvorhergesehene Fälle 497 fl. 30 kr., zusammen 10,710 fl. Hienach werde im Ganzen eine Summe von 49,510 fl. gebraucht.

2) Sodann wird im Berichte angetragen, den Posten für Wegbau und Lagerplatz für Baumaterialien an der Windmühle mit 3200 fl. vorerst auszusetzen, um nach Beendigung jener Arbeiten beurtheilen zu können, wie die Anforderungen der Stadt mit der billigen Berücksichtigung des Interesses der dabei betheiligten Privaten in Einklang zu bringen seyn werde. Hr. Meyer fand die Gefahr nicht so dringend und daher allmählige Reparatur mit jährlichen 5000 fl. ausreichend; Hr. Dr. Ohlenschlager vermißte die Angabe der bei allen nachträglichen Verwilligungen nach ausdrücklichen Beschlüssen der Versammlung nothwendig zu erweisenden Deckungsmittel, worüber Rückäußerung des Senats zu erbitten wäre.

Die Versammlung beschloß am 25. October d. J. (Prot. §. 85), den Senat vorerst über die in Aussicht genommenen Geldmittel zur Ausführung der auf mehrere Jahre zu vertheilenden ausserordentlichen Verwendung zu gedachten Arbeiten zu hören (mit 59 gegen 2 und 1 suspendirte Stimme).

Am 18. November 1828 äußerte sich der Senat dahin, diese Mittel lägen in dem Wasserzoll von vorbeifahrenden hiesige Stadt nicht weiter berührenden Gütern, der zunächst die Bestimmung habe, für Leinpfad und Uferbau verwendet zu werden; nöthigenfalls sey ein aus dieser Einnahme allmählig abzuführendes Anlehen zu machen.

Die Commission der Versammlung *) (Prot. §. 17, 45) fand an Ort und Stelle die vorbemerkten Arbeiten dringend nothwendig, jedoch eine Vertheilung derselben auf mehrere Jahre räthlich, zumal da die neue Wasserleitung auch im Gange sey, weshalb sie vorschlug:

1) für 1829: a) für Uferbau und Leinpfad am rothen Hamm 9500 fl., b) für die Niederräder Leinpfadsbrücke 800 fl., c) für Leinpfad und Uferbau in der Niederräder Gemarkung 6312 fl. 30 kr., d) für desgleichen am Sandhof bis zum Schanmainthor 3400 fl., e) für Felsenausbrechen im Flußbette 500 fl., f) für unvorhergesehene Fälle 497 fl. 30 kr., zusammen 21,010 fl.

2) für das Jahr 1830: a) für den Steindamm am Obermainthor 14,400 fl., b) für Leinpfad und Uferbau bis zum Riederhöfer Jagdweg, einschließlich der Herstellung des Mainwasens 10,300 fl., c) für Felsenausbrechen im Flußbette 500 fl., d) für unvorhergesehene Fälle 600 fl., zusammen 25,800 fl.

Die Herstellung eines Lagerplatzes für Chaussee- und Pflastersteine an den Sachsenhäuser Bleichen ober der Brücke à 2700 fl., sowie Wegbau und Lagerplatz für Baumaterialien an der Windmühle à 3200 fl. möchten vor der Hand ausgesetzt bleiben, da sich inzwischen vielleicht für jenen ein noch passenderer Platz fände, der den Fuhrlohn der Steine weniger kostspielig mache und die ohnehin schmale Brücke durch diese Fuhren nicht beenge, andererseits wegen des letzten Puncts die Ansicht der früheren Commission vollen Beifall verdiene. Uebrigens könne man, was die Kostendeckung betreffe, weder ein Anlehen, noch den Grundsatz billigen, daß diese Kosten auf die Zolleinnahme radicirt wären; entweder wären solche nachträglich auf den Erigenzetat zu bringen gewesen, oder es hätte, da über alle Einnahmsquellen bereits verfügt sey, bei der Versammlung darauf angetragen werden sollen, daß der durch Verwendung von 21,010 fl. pro 1829 etwa entstehende Ausfall an jener Zolleinnahme gedeckt werden müsse.

*) Beil d. R., Dr. Ohlenschlager, Obrist Meyer (nach dessen Tod Obrist v. Ellrodt), Mehler-Heyder, Sen. Pensa, Rust, Sen. Scharff.

Die Versammlung faßte am 21. März 1829 folgende Beschlüsse (Prot. §. 55):

1) nachträglich auf den Etat des Bauamts für d. J. 1829 nach dem Commissionsantrag, 21,010 fl. zu bewilligen;

2) dem Senat anheim zu stellen, in den bauamtlichen Bedarf für d. J. 1830 für desgleichen 25,800 fl. aufnehmen zu lassen.

3) Wie übrigens die Versammlung a) diesen Bedarf zusammen von 46,810 fl. nur unter der Bedingung verwillige, daß der Senat vorsehe, daß der Leinpfad und dessen nächste Umgebung in Zukunft weder für Holz noch Steine oder sonstige Baumaterialien als Lagerplatz benutzt werden dürfe, man auch b) von der Voraussetzung ausgehe, daß dieser Bedarf, wenn über alle sonstigen recheneiamtlichen Einnahmequellen bereits verfügt worden, zunächst aus dem Ertrage des Wasserzolls zu entnehmen sey; so werde, unter Abstrahirung von dem in Aussicht genommenen Anlehen, c) dem Senat anheim gestellt, für den Fall, daß die recheneiamtliche Einnahme in den bezeichneten Jahren keinen entsprechenden Ueberschuß ergebe, anderweite Anträge, wie der entstehende Ausfall in dieser besonderen Einnahme der Wasserzölle zu decken, an die verfassungsmäßigen Behörden gelangen zu lassen, zugleich derselbe ersucht, zu Verhinderung größerer ausserordentlicher Ausgaben der Art dahin Versehung zu treffen, daß auch die Kosten der regelmäßigen Unterhaltung des Leinpfades und Uferbaues am Mainufer künftig dem jährlichen bauamtlichen Bedürfnißstande einverleibt würden.

4) Soviel demnächst die wegen Herstellung eines Lagerplatzes für Chaussee- und Pflastersteine an der Sachsenhäuser Bleiche oberhalb der Brücke angetragene Verwendung von 2700 fl. betreffe, werde, unter einstweiliger Aussetzung der Beschlußnahme hierüber, der Senat ersucht: a) vor Aufstellung des bauamtlichen Bedarfs für das Jahr 1830 eine nochmalige sorgfältige Prüfung darüber zu veranlassen, ob nicht ein anderer gleichpassender und mit den Mängeln des vorgeschlagenen (wegen größeren Fuhrlohns und Verengung der Brücke) nicht behafteter Lagerplatz aufzufinden sey? dabei aber vorzüglich b) für die diesseits des Mains zu verbrauchenden Pflaster- und Chausseesteine auf die Ermittelung eines diesseits des Mains befindlichen Lagerplatzes Bedacht nehmen zu lassen.

5) Schließlich wurde hinsichtlich des für den Wegbau und einen Lagerplatz an der Windmühle angetragenen Bedarfs von fl. 3200 der Senat ersucht, nach vollendeter Herstellung des Leinpfades und Uferbaues am Main, weiteren Antrag deshalb, insbesondere darüber, wie die policeiliche Vorkehrung mit der billigen Rücksicht auf die dabei betheiligten Personen soviel möglich in Einklang zu bringen, anher gelangen zu lassen.

Der Senat erklärte sich, laut Auszug Protocolls v. 14. April d. J., mit diesen Bewilligungen dahin einverstanden, daß die Ausführung und Vertheilung der Arbeit, die ohnehin zum Theil von Zeit und Umständen abhänge, dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen bleiben müsse (Prot. §. 69).

293.

Vergleichende Uebersicht der Bewilligung und Ausgabe des Jahres 1827.

Aus dieser am 9. Sept. 1828 vorgelegten Uebersicht ergab sich eine Minderausgabe von netto 36,557 fl. 45 kr.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 81) fand durch dieses günstige Resultat das Deficit des Jahres 1826 wieder ersetzt und sonst Alles in der Ordnung, worauf die Versammlung am 25. October d. J., ohne Umfrage, die Gesammtausgabe des Jahres 1827 als im Ganzen und Einzelnen gerechtfertigt genehmigte (Prot. §. 84).

294.

Casseler Handelsvertrag.

Das wichtigste Actenstück der Verhandlungen über diesen Vertrag, welchen die Versammlung am 4. October 1828, ohne Umfrage, genehmigte (Prot. §. 32), gleichwie am 29. Nov. d. J., mit 58 Stimmen (Prot. §. 22), eine weitere Uebereinkunft mit der möglichst großen Zahl von Vereinsgliedern, und einen nachträglichen Vertrag, den Beitritt von Schwarzburg-Sondershausen betreffend, unter dem 25. Febr. 1829 (ohne Umfrage, Prot. §. 51), ist der Commissionsbericht über den Senatsvortrag vom 24. Nov. 1829

1) Sen. Schmidt, Weil d. R., Dr. Eder, Hinkel, von Ellrodt, Grunelius, de Neufville.

wegen Verlängerung jenes Vertrags bis zu Ende des Jahres 1841 (Additional-Acte); da dieser Bericht aber bereits in den Jahrbüchern vollständig abgedruckt worden, so bezieht man sich hier auf diese [1]), und fügt nur bei, daß die Versammlung am 9. Januar 1830, mit 65 gegen 10 Stimmen (Prot. §. 62), den Beschluß faßte: nach dem Senatsantrage der zu Cassel am 11. October 1829 abgeschlossenen Additionalacte die verfassungsmäßige Sanction zu ertheilen.

1) Jahrbücher, I. Nro. 15 und 16, und dazu: I, S. 97, 141, 165, sodann S. 205, 220, 243, 253, 256, 300, 308, II, S. 28, 61, 69, 97, 117, 129, 149, 237 und 243.

1 8 2 8.

295.

Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1828.

Am 3. November 1828 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1—4, 6) 1) zum Präsidium: Synd. Schöff v. Malapert, Alex. Bernus *, Dr. jur. P. J. Eder. 2) zum Secretariat: Dr. J. M. Goll *, Dr. jur. G. P. G. Fresenius, Dr. jur. J. G. Neuburg *, Dr. jur. F. P. Gwinner. 3) Uebrige Mitglieder: Schöff Just. v. Adlerpflycht, C. Andreä, J. L. Anthes, Senator C. Adolf Bansa, Sam. de Bary-Jordis *, Sen. Dr. J. C. Behrends, J. Adam Beil des Raths, Consist. R. Dr. Theol. u. Pfr. Benkard, Chirurg J. W. Berg, Schultheiß Mich. Bilger (von Dortelweil), J. J. Bökking *, Dr. jur. Brack, Balthas. Clauer (von Oberrad), J. J. Cornill*, H. A. Cornill, J. Georg Diehl (von Hausen), Bathas. Eckhardt, Obrist Fr. W. v. Ellrodt*, Geh. Hofr. Dr. jur. H. L. C. Euler*, Joh. Fäßy des Raths, Dr. jur. J. Fr. Fiedler, J. Just. Finger*, Hypothekenbuchf. C. L. Frank, Ch. Fritz, Dr. jur. Ph. Chr. Gallus, Heinr. Gaule (von Oberrad), G. Adolf Gladbach, Andr. Grunelius, Jos. Aloys Heimberger, Chr. Henß der 2. (von Bornheim), Sen. C. H. G. v. Heyden, C. Fr. Heyder*, Sen. Dr. S. P. Hiepe, Ph. Dav. Hinckel, Schöff Dr. J. P. H. Hoch, Schöff Dr. Joh. Js. Hofmann, Paul Hofmann, J. G. Hormann des Raths, J. A. Jay, Sen. Dr. Joh. Kappes, J. Kesselmeyer, Carl Ph. Langenberger, Friedr. Lanz (von Niedererlenbach), Maj. v. Lukacsich*, J. Fr. Hartm. Mack, Dr. med. J. M. Mappes, Dr. jur. J. C. L. Marschall, J. Fr. v. Mettingh*, J. Fr. Metzler-Heyder, Obrist Martin Meyer*, Sen. Dr. B. Jac. F. Miltenberg, J. D. Mövi, J. Fr. Müller des Raths, Joh. Tob. Nestle, Maj. Seb. de Neufville*, G. W. Neuhoff (von Bonames), Dr. jur. J. Ad. Ohlenschlager*, Ph. Jac. Passavant*, Ph. J. Passavant-Herries, Sen. Bernh. Pensa, Consist.-R. Dr. J. Fr. Pregel, Dr. jur. G. A. Rapp, Hptm. W. Reimherr, Dr. jur. J. Leonh. Reuß, D. Rücker des Raths, Fr. Erh. Bernh. Gottl. Rust, G. F. Sauerwein, J. L. Schaller, Sen. Gottf. Scharff, Joh. Mart. Scharff*, Dr. med G. H. Schilling, Sen. Joh. Schmidt, Dr. jur. F. Schmid*, J. Fr. Schmidt-Müller*, Eduard Schmidt-Polex*, Ludw. Schwarz, Fr. Steeg (von Bornheim), Georg Stier, Joh. Stier, J. Nic. Stürmer des Raths, J. G. B. Trost, P. F. Vigelius, A. Völker, Joh. Nic. Weichand, J. Wenzel der 1. (von Niederursel), J. J. Wohlfahrt, Fr. C. Wülfer des Raths.

296.

General-Status exigentiae für das Jahr 1829.

Der Senat legte denselben unter dem 28. October 1828 zur Genehmigung vor, indem er sich zugleich über einige erst neuerdings eingetretene Besoldungen u. s. w. äusserte.

Die Versammlung beschloß am 5. Nov. d. J. (Prot. §. 7), unter Aussetzung der weiteren Verfü-

gung, den Senat vorerst um Vorlage einer vollständigen und möglichst detaillirten Uebersicht der nach Erfahrung vorhergehender Jahre wahrscheinlichen Einnahme d. J. 1829 zu ersuchen.

Der Senat legte dieselbe am 18. ej. vor, mit dem Wunsche, daß diese aus amtlichen Büchern gezogene Uebersicht nicht zur Kenntniß Unberufener gelangen möge, worauf die von der Versammlung ernannte Commission [1]) Prot. §. 16) ihren Bericht dahin erstattete.

1) Stadtamt. Hier sey es bei dem schon früher von 400 fl. auf 450 fl. erhöhten Bedarf um so mehr zu belassen, weil man nicht begreifen könne, wie an Schreibmaterialien fl. 225 aufgehen sollten, da das Stempelpapier vom Recheneiamte geliefert, das zu Abschriften aber von den Partheien vergütet werde, auch das Actenheften wohlfeiler eingerichtet werden könne und die Auslage für das Amtsblatt künftig wegfalle.

2) Polizeiamt. Es sey aus tüchtigen Soldaten, die ihre Capitulation ausgehalten, eine militärisch-organisirte Stadt- und Feldpolizei zu errichten.

3) Landamt. Es schien der Majorität der Commission eine Verschmelzung mehrerer Geschäftszweige des Land-Amts und Land-Justizamts mit anderen Stadtämtern ersprießlich, so daß a) die Justizpflege in Sachen von weniger als 300 fl. dem Stadtjustizamte, b) die vormundschaftliche Function dem Curatelamte, c) die Besorgung des Hypotheken- und Transscriptionswesens der städtischen Insatz- Transscriptions- und Währschafts-Behörde, d) die Polizeigewalt dem städtischen Polizeiamte, e) später wohl auch die Besorgung der Regiminal- und Finanzsachen den betreffenden städtischen Aemtern oder Behörden zugetheilt werden könne, um seiner Zeit das bisherige Landamt und Land-Justizamt völlig entbehrlich zu machen, und den oft schneidenden Unterschied zwischen Stadt- und Landbewohnern, die doch alle unter gleichen Gesetzen stünden und darum auch dieselben obrigkeitlichen Behörden haben sollten, aufzuheben.

3) Bauamt. Hier seyen a) für Röhrleitung und städtische Brunnen statt 3000 fl., nur 1000 fl. zu bewilligen, da die neue Wasserleitung diese alten Einrichtungen demnächst entbehrlich machen werde, und sich also auf die dringendsten Reparaturen für jetzt zu beschränken seyn möchte; ferner wäre b) der Senat zu ersuchen, die Rubrik „Aemterbedürfnisse" für die Folge auf dem bauamtlichen Etat nicht mehr passiren zu lassen, sondern sämmtliche Stadtämter anzuweisen, bei künftiger Einrichtung ihrer Etats ihre Baubedürfnisse selbst voraussichtlich in Anschlag zu bringen, sich jedoch dabei strenge an die neuere Verordnung zu halten: keinen Gegenstand über 200 fl. ohne vorherige Zustimmung des Senats und Bürgercollegs auszuführen.

4) Laternenamt. Solches habe jedesmal seinen Bedarf detaillirt nach den verschiedenen Rubriken einzureichen.

5) Beitrag zu den Schulen. Hier seyen a) die betreffenden Behörden darauf aufmerksam zu machen, dem so lange eingerissenen Mißstande zu begegnen, daß so viele fremde Kinder hier durch Bezahlung aus milden Stiftungen in die katholischen Volksschulen zugelassen würden, was den Platz nur verenge, die Mittel für hiesige Bedürftige schmälere und manche Mittelleute nicht ohne Grund abhalte, ihre Kinder hinzuschicken; auch möchte b) der Senat zu ersuchen seyn, bei dem unendlich Vielen, was hier für die leidende Menschheit geschehe, dafür zu sorgen, auch das traurige Schicksal der Taubstummen durch einen zweckmäßigen Unterricht zu lindern, wozu gegenwärtig das Mittel vorhanden seyn solle.

Die Einnahme, deren Mittheilung dem Senate zu verdanken und fernere Vorlage zu wünschen sey, fand die Commission beruhigend.

Nachträglich brachte der Senat noch anher: 1) durch Auszug Protocolls vom 30. December 1828 das Gesuch des Inspectors Leykam um Adhibirung seines Sohnes Caspar, und 2) durch Vortrag vom 30. ej. die Erweiterung des Pfarrstübchens an der Catharinenkirche und Verbindung einiger Nebengebäude mit demselben, wofür 1630 fl. nachträglich auf den Etat des Bauamts verlangt wurden, indem jenes so beschränkt sey, daß darin bei den häufigen Trauungen in der Kirche die Familien der Brautleute selten eine anständige Unterkunft finden könnten.

Die Versammlung trat am 10, und 14. Januar 1829 (Prot. §. 38 — 42) den Anträgen ihrer Commission mit folgenden Abänderungen resp. Zusätzen bei: 1) hinsichtlich des Stadtamts, gegen die Com-

1) Sen. Schmidt, Sen. Dr Hiepe, Weil d. R., Dr. Rapp, Dr. Ohlenschlager, Obrist v. Ellrodt, Sen. Scharff.

mission, bei dem Senatsantrage stehen zu bleiben (ohne Umfrage); 2) den Stadt-Policeidienern von diesem Jahre an die Neujahrsgeschenke im Gesammtbetrage von 83 fl. 42 kr. zu bewilligen (mit 43 gegen 31 Stimmen); 3) von der proponirten Verschmelzung des Landamts mit andern Behörden zu abstrahiren (ohne Umfrage), wobei zugleich eine schriftliche Abstimmung des Herrn Substituten Frank, welcher sich gegen die Verschmelzung des Landamtlichen Transscriptions- und Hypothekenwesens mit der städtischen Transscriptions- und Hypotheken-Buchführung erklärte, verlesen und zu den Acten genommen wurde; 4) hinsichtlich der Röhrleitung und städtischen Brunnen es bei den vom Senate angetragenen 3000 fl. zu belassen (mit 56 gegen 11 Stimmen); 5) von dem Commissionsantrage wegen Verwendung ausgedienter Soldaten zu der Stadt- und Feldpolicei zu abstrahiren (mit 33 gegen 24 Stimmen); 6) gegen die Ansicht des Senats und der Commission von der weiteren Bewilligung von fl. 1700 für die Stadtbibliothek so lange zu abstrahiren, bis über die Einrichtung und den Kostenaufwand der Bibliothek das Ganze zu übersehen seyn werde (mit 49 gegen 23 und 1 suspend. Stimme); 7) das Gesuch des Inspectors Leykam zu genehmigen (ohne Umfrage); 8) ebenso den Antrag wegen Erweiterung des Pfarrstübchens an der St. Catharinenkirche, jedoch auf Rechnung der Realitätencasse (ohne Umfrage).

297.

Uebereinkunft mit dem Herzogthume Nassau wegen Verhütung von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln.

Von Seiten des Herzoglich-Nassauischen Staats-Ministeriums gelangte im J. 1828 der Antrag an den Senat, daß zur Verhütung der täglich mehr überhand nehmenden Feld- und Jagdfrevel eine Uebereinkunft getroffen, und dabei die im Jahr 1822 zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau abgeschlossene zu Grund gelegt werden möchte. Da der Senat sich von der Nützlichkeit dieser Uebereinkunft überzeugte, und nur einige andererseits nachgegebenen Aenderungen der früheren von 1822, insbesondere Milderung einiger zu strengen Maaßregeln, nöthig schienen, so legte derselbe jene Uebereinkunft mit Vortrag vom 30. September 1828 zur Sanction vor.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. von 1828, §. 9) empfahl den abzuschließenden Vertrag, mit dem Wunsche, daß 1) in Art. 2, der größeren Deutlichkeit wegen, statt »die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler« gesetzt werde »die mit genügender Bestimmtheit durch beeidigte Angestellte angezeigten Frevler«, so wie daß 2) der Vertrag selbst, dessen allseitige Zweckmäßigkeit sich nur durch die Erfahrung bewähren könne, vorerst nur auf eine bestimmte Zeit, etwa auf 5 Jahre, abzuschließen seyn dürfte.

Die Versammlung genehmigte am 19. Nov. d. J. (Prot. §. 15) die Uebereinkunft dahin: daß 1) in §. 2 statt »genügender« gesetzt werde »rechtsgenügender«, 2) mit dem Ersuchen an den Senat, dieselbe vorerst nur auf eine bestimmte Zeit von etwa 5 Jahren einzugehen (mit 59 gegen 1 Stimme).

Der Senat zeigte hierauf durch Vortrag vom 17. Febr. 1829 an, die Nassauische Regierung habe sich mit dem Wunsche der Versammlung sub 2) einverstanden erklärt, jedoch zwei Aenderungen in der Fassung dem Entwurfe eingeschaltet, womit, da sie unbedeutend seyen, die Versammlung wohl einverstanden seyn werde; es sollten nämlich in §. 1. die Worte »im Gnadenweg« wegfallen, zur Vermeidung des möglichen Mißverständnisses, als seyen sonstige Strafmilderungen unter hier oder da besonders dafür sprechenden Gründen vertragsmäßig ausgeschlossen, und zu §. 6. der sich von selbst verstehende Zusatz gemacht werden, daß das Resultat der Untersuchungen der requirirenden Behörde jedesmal nachrichtlich mitzutheilen sey.

Die Versammlung genehmigte den so abgeänderten Entwurf am 25. ej., ohne Umfrage (Prot. §. 49) [2]).

298.

Stempel- und Gebühren-Ansätze, auch Diäten, bei Insatzausklagen und Zwangsversteigerungen, welche vor das Land-Justizamt gehören.

Da es insoweit einer festen Norm bedurfte, so betragte der Senat unter dem 7. October 1828 die Sanction der vorgelegten Ansätze für das dabei zu verwendende Personal.

---

1) Dr. Marschall, Sen. Scharff, Sen. v. Heyden, Sen. Dr. Kappes, Dr. Schmid.

2) Gesetzsammlung IV. 123 ff.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 10) fand den Senatsantrag vollkommen dem Zwecke entsprechend, indem sie nur folgende Aenderungen empfahl: 1) ad I. 1. statt der Worte »für Transport und Atzung« zu setzen »für Reise- und Zehrungskosten«; 2) ad I. 5. statt »30 kr. — 60 kr. die deutlicheren Worte beizufügen: »ersterem 30 kr., letzterem 1 fl.«

Die Versammlung beschloß am 6. December d. J., ohne Umfrage, den vorgelegten Entwurf mit den Aenderungen und Zusätzen der Commission zu genehmigen (Prot. §. 24) [2]).

299.

Cautionsleistung wegen der Militärpflichtigkeit bei Ausbürgern.

Unter dem 13. November 1828 trug Herr Dr. Jassoy Folgendes vor. Als sein Schwiegersohn, Herr Emil Blachière aus Hanau, um das hiesige Bürgerrecht und dessen Beibehaltung im Auslande nachgesucht, habe der Senat demselben auferlegt, auch wegen der Conscription der ihm geboren werden könnenden Söhne auf dem Kriegszeugamte Caution zu leisten, während die §§. 4 und 5 des Rekrutirungsgesetzes vom 17. September 1822 [1]) zwischen hiesigen und auswärts wohnenden Bürgern keinen Unterschied machten, und eine solche Caution nur für das 19te bis zum zurückgelegten 24sten Jahre vorschrieben, während Herr Blachière damals bereits das 28ste Jahr erreicht gehabt habe; es werde nämlich, auf eingezogene Erkundigung, jedem Fremden, der eine hiesige Bürgers-Wittwe oder Tochter eheliche, aufgegeben, vor der Reception in das Bürgerrecht für den ersten ihm geboren werdenden Sohn entweder 1000 fl. baares unverzinsliches Geld, oder eine eben so große Stadtobligation mit Zurückbehaltung der Zinsscheine, auf dem Recheneiamte zu hinterlegen und den Legschein bei dem Kriegszeugamte vorzuzeigen, auch für jeden weiteren Sohn gleichviel nachträglich zu deponiren. Auf Beschwerde über diese verfassungswidrige Anordnung des Kriegszeugamts sey vom Senat eine bestätigende Verfügung gekommen, so daß sich der Antragsteller nunmehr genöthigt sehe, diese Verfassungsverletzung anher zu bringen. Die Verfassungsverletzung liege klar vor, denn 1) die Behörden aller militärischen Staaten versicherten sich der Conscriptionspflichtigen nur, wenn deren gesetzliche Dienstzeit ihren Jahren nach eingetreten, dieselben auch dienstfähig oder nicht wegen ihres Standes von persönlichem Militärdienste gesetzlich befreiet seyen, so daß erst dann Maaßregeln und Strafverfügungen einträten, wenn dieser Dienstpflicht nicht Genüge geleistet werden wolle, keine Gesetzgebung aber erkenne, mitten im Frieden, schon in der bloßen Aussicht der Brautleute auf Nachkommenschaft widerspenstige Conscribirte, ohne abzuwarten, ob denn überhaupt für solche Kinder der Dienst nöthig erscheinen werde, ob sie das erforderliche Alter auch erreichten, diensttauglich und nicht gesetzlich befreiet seyn dürften. Hier komme man in die Lage, vom Himmel nur Töchter zu erflehen, oder bedeutende Summen sich entziehen zu müssen und nach Umständen mit der provisorisch militärisch organisirten Familie betteln gehen zu müssen. 2) Die gesetzlichen Begünstigungen der hiesigen Bürgers-Wittwen und Töchter in den Heurathen mit Ausländern beständen so gut für den Mittelstand, wie für Reiche; durch eine Caution werde aber der Besitz des hiesigen Bürgerrechts überaus lästig und theuer gemacht. 3) Die finsteren Zeiten wären vorüber, in welchen sich die alten Reichsstädte abzuschließen gewohnt gewesen; es entspreche jetzt dem Interesse hiesiger Stadt, Ausbürger zu haben, die die Staatskosten mittrügen, ohne die hiesigen Bürger im städtischen Erwerbe zu beschränken. 4) Viele Ausbürger von 1822 hätten eine solche Caution nicht geleistet, wodurch die verfassungsmäßige Gleichheit aller Bürger in ihren Rechten verletzt erscheine. 5) Man möge den Ausländer, der seine Bürgerpflichten nicht erfüllen wolle, so strafen, wie sich gehöre, nemlich mit Verlust seines hiesigen Bürgerrechts, aber nicht anders. 6) Ueberdieß gehe man soweit, daß man sich hinsichtlich der von Ausbürgern zu leistenden Bürgschaft für hiesige Abgaben nicht mehr mit der alten Bürgschaft [2]) begnüge, sondern förmliche Einschreibungen dieser Caution zum Jusatzbuche loco cautionis

[1]) Sen. Dr. Hiepe, Substitut Frank, Schmidt-Müller, Sen. Dr. Behrends, Sen. Dr. Kappes.

[2]) Gesetzsammlung IV. 157 ff.

[1]) Gesetzsammlung III. 131.

[2]) Beyerbach a. a. O. S. 1237.

realis verlange ja sogar die unbemittelten Eltern anhalte, für ihre Töchter hiezu ihre liegenden Güter selbst hypothecarisch einschreiben zu lassen, auch von jedem Fremden einen Avers dahin verlange, daß er sich, wenn er hier in Civilsachen belangt werde, vor den hiesigen Gerichten stellen, und einen zweiten, daß er auf die Dauer seines auswärtigen Domicils kein Geschäft dahier etabliren wolle, lauter Forderungen, wovon die Verfassung nichts wisse. Hr. Dr. Jassoy stellte hienach den Antrag: daß die Versammlung den Senat um ungesäumte Abstellung aller dieser verfassungswidrigen Verwaltungsmißgriffe ersuchen möge.

Es wurde am 22. November d. J. mit 53 gegen 16 Stimmen der Beschluß gefaßt: daß diese Schrift in ihrer vorliegenden Form nicht zu berücksichtigen sey (Prot. §. 20).

300.

Wiederbesetzung einer Rathsstelle 3r Ordnung.

Es erhielt dieselbe am 1. December 1828 Herr Eduard Schmidt. Wahlherrn: 1) des Senats: Hr. Synd. v. Malapert, Sen. Dr. Miltenberg, Sen. Dr. Behrends, Sen. v. Heyden, Müller d. R., Herrmann d. R.; 2) der gesetzgebenden Versammlung: Hr. Mövi, Dr. Gwinner, Hinkel, Trost, M. Scharff, Dr. Schmid.

301.

Aufhebung der gesetzlichen Beschränkung der israelitischen Ehen auf 15 im Jahr.

Den Antrag hierauf stellte Herr Christ. Friedr. Heyder am 2. December 1828. Hinsichtlich des Erfolgs erlaubt sich der Verfasser dieses Repertoriums auf seine unter Ziffer 25 angeführte Schrift, §. 21 (S. 99, 100) und §. 22 (S. 104—106), zu verweisen.

302.

Sicherstellung des Empfängers einer Zahlung für Dritte gegen die Rückansprüche des Zahlers.

Siehe das Vorwort zu diesem Repertorium.

303.

Verbot der Protestation wegen Nichtannahme an israelitischen Sabbath- und Festtagen solcher Wechsel, welche sich in Händen hiesiger israelit. Handelsleute befinden resp. an sie zuletzt endossirt sind.

Siehe ebendaselbst.

304.

Gleichstellung der sogenannten Accreditivscheine mit den Wechseln.

Siehe ebendaselbst.

305.

Unerledigte Gegenstände.

Herr Dr. Rapp stellte am 8. December 1828 den Antrag, daß der Senat ersucht werde, auf diejenigen seit 1817 zulässig befundenen und in ein besonderes mit vorzulegendes Verzeichniß gebrachten Anträge, wobei es bis jetzt noch nicht geschehen, Rückäußerung alsbald vorzulegen. Der Antrag wurde unter dem 13. cj. ohne Umfrage in der Art für zulässig erachtet, daß der Senat im Allgemeinen ersucht werde, wegen der für zulässig erklärten und bisher weder mittelnoch unmittelbar erledigten Anträge baldmöglichst Rückäußerung anher gelangen zu lassen (Prot. §. 33).

Am 27. November 1830 (Prot. §. 11) verlas der Herr Präsident ein Verzeichniß der bis dahin noch unerledigten Gegenstände, worauf, ohne Umfrage, beschlossen wurde, dasselbe abschriftlich an den Senat mit dem Ersuchen gelangen zu lassen, die Rückäußerung anher mittheilen zu wollen.

Die neuesten desfallsigen Anträge des Hrn. H. Mack vom 17. Dec. 1831 und 15. December 1832 s. in den Jahrbüchern I. Nr. 14, II. Nr. 5.

306.

Reparatur am Schwanheimer Pfarrhause.

Frankfurt hat das Patronatrecht zu Schwanheim im Herzogthume Nassau und, gegen Bezug des dortigen Zehntens, die Verbindlichkeit, den Pfarrer daselbst zu besolden, auch das Pfarrhaus im Stande zu halten. Als im Jahr 1829 der Pfarrer Maus, an die Stelle des nach Limburg zum Domcapitel berufenen Pfarrers Brönner, dorthin kam, bedurften die Nebengebäude dieses Pfarrhauses einer Reparatur, die sofort unternommen wurde; während der Arbeit zeigte sich aber diese größer, als man Anfangs vermuthet, und es wurde zugleich Nassauischer Seits die Errichtung einer Brandmauer gegen den Nachbar, nach dortigen Gesetzen, verlangt. Hienach beantragte der Senat unter dem 17. Februar 1829

die nachträgliche Bewilligung von 1800 fl. auf den bauamtlichen Etat des Jahrs 1829.

Die Versammlung ertheilte die Bewilligung am 25. ej. ohne Umfrage (Prot. §. 52).

307.

Erbauung eines Zoll- und Chausseehauses an der Kreuzstraße vor dem Affenthore.

Der Senat beantragte hiezu am 21. Februar 1829 die Bewilligung von 1300 fl., zum Ankaufe des Platzes und 6000 fl. zum Baue selbst, aus der Realitäten-Casse. Dieser Bau an der von Darmstadt hieher und von Oberrad nach Meerfelden führenden Kreuzstraße schien zweckmäßig zur Vermeidung von Defraudationen und Beschwernissen für Fuhrleute, da seither Zoll- und Chausseehaus über 500 Schritte vom Wege bei den sehr befahrenen dortigen Straßen entlegen war; zugleich empfahl sich die Anbringung der Brückenwaage daselbst.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 53) trat dem Antrage bei, mit dem Ersuchen an den Senat, die Ausführung dieses Baues, der die Chausseeerhebung in Oberrad ganz entbehrlich mache und Vermiethung des seitherigen Zollhauses am Affenthore gestatte, durch Versteigerung an den Wenigstnehmenden, jedoch genau nach dem vorgelegten Plane, zu bewirken.

Die Versammlung genehmigte am 11. März d. J., mit 55 gegen 3 Stimmen, den Antrag ihrer Commission überall. (Prot. §. 54).

308.

Deckung des recheneiamtlichen Deficits vom Jahr 1828.

Unter dem 24. März 1829 beantragte der Senat, der Deckung dieses Deficits in Betrag von 68963 fl. 12 kr. aus der Pfandamts-Casse die verfassungsmäßige Sanction ertheilen zu wollen.

Die Versammlung ertheilte solche am 1. April d. J., ohne Umfrage, vorbehältlich des weiteren Beschlusses über die seiner Zeit vorkommende vergleichende Uebersicht der recheneiamtlichen Einnahme und Ausgabe des besagten Jahres.

1) Dr. Schmid, Sen. Scharff, Sen. Bansa, Mehler-Heyder, Sebastian de Neufville.

309.

Kosel'sche Taubstummen-Anstalt.

Der Senat glaubte, unter Beachtung des von der Versammlung bei dem Exigenzetat für das Jahr 1829 (s. oben Ziffer 296) gestellten Ersuchens, die dahier mit obrigkeitlicher Genehmigung bereits bestehende und als vorzüglich bewährte Kosel'sche Taubstummenanstalt vorzugsweise unterstützen zu sollen, weßhalb er, im Einverständnisse mit dem Bürgercolleg, unter dem 24. März 1829 für den hiesigen Bürger und Vorsteher derselben, Ludwig Christian Kosel, einen Zuschuß von jährlichen Eintausend Gulden auf 8 Jahre, vom 1. Januar 1829, aus dem Aerar beantragte.

Die Versammlung genehmigte diesen Antrag am 1. April d. J., ohne Umfrage (Prot. §. 59).

310.

Umgebungen der lutherischen Haupt-Kirche.

Diese Umgebungen und deren anständige Herstellung waren schon seit längerer Zeit Gegenstand der Berathungen unter den Behörden gewesen, und dem Senat gefiel derjenige Plan vorzüglich, nach welchem 1) die Fruchtspeicher unter der neuen Kräm, 2) das Metzger'sche Pfarrhaus, 3) das Gymnasium mit der Rectoratswohnung, sowie das Local des Kastenamts und der Spendesection, 4) das Verganthungszimmer und Local des Kirchenbuchführers, 5) mehrere Gewölbe des Kastenamts unter der Rectoratswohnung, 6) das Stadtgerichtsgebäude, 7) das Senioratshaus und 8) das Kasten-Backhaus niedergerissen werden sollten, um die durch Abbruch der Fruchtspeicher gewonnenen Plätze von der Barfüßergasse bis an das Goutard'sche Haus vor der Hand unbebauet zu lassen, an die Stelle des Gerichtshauses ein neues, und gegenüber mit völlig gleicher Facade das Gymnasium nebst Rectoratswohnung zu erbauen, und somit die Thurmseite der Kirche mit einem regelmäßigen Platze zu verzieren, auch ein Pfarrhaus an der Stelle des Kastenbackhauses zu errichten. Die Ausgaben wurden dahin berechnet: 1) für den Bau des neuen Gerichtshauses 40,000 fl., 2) für den des Gymnasiums 45,000 fl., 3) für den des

Pfarrhauses 16,000 fl., und beantragte hienach der Senat unter dem 14. April 1829: diese 101,000 fl. zu verwilligen, so daß dazu die in der Realitäten- und Judencasse befindlichen Gelder nebst Zinsen verwendet würden, sodann die Entschädigung des Kastenamts für Verlust an Miethzinsen à 3311 fl. 20 kr. vom Recheneiamte übernehmen zu lassen.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 67) fand den Antrag überall sehr zweckmäßig, nur nicht hinsichtlich des Gymnasiums, da man mit Recht bei allen neuen Schulhäusern einen geräumigen Hof und womöglich auch einen Garten angebracht habe, was hier abgehe, wogegen sogar die Abtritts-Reinigungsgruben in den inneren Raum gelegt werden sollten. Man möge zu einem neuen Gymnasium das von Reineck'sche Haus in der Haasengasse verwenden, wie das lutherische Consistorium am 28. Februar 1826 bereits vorgeschlagen habe.

Die Versammlung beschloß am 10. October d. J. (Prot. §. 93): 1) unter Vorbehalt weiterer Discussion über die erforderlichen Mittel und über das Gymnasium, den Senatsantrag dahin zu genehmigen, daß der 2. Stock des Gerichtshauses auszubauen und hiezu die nöthigen Kosten zu bewilligen seyen, wobei man voraussetze, es werde von den Behörden Bedacht genommen, daß mit dem Niederreißen der abzubrechenden Localitäten zu geeigneter Zeit vor dem Anfange des Gottesdienstes in der Barfüßer Kirche begonnen, und die Vergütung an das Kastenamt für ausfallende Miethzinse lediglich nach dem Maaßstabe der Einnahme zur Zeit des Abbruchs zu erfolgen habe (mit 67 gegen 3 St.); 2) die vom Senate beantragten Mittel zu genehmigen (mit 62 gegen 7 St.); 3) den Antrag desselben bezüglich des Gymnasiums abzulehnen und dagegen demjenigen der Commission beizutreten (mit 63 gegen 2 susp. St.); 4) von Errichtung eines Gärtchens bei der Senioratswohnung abzustehen und dessen Platz frei zu lassen (mit 53 gegen 7 und 4 susp. Stimmen).

Am 12. ej. beantragte der Senat weiter, den durch die nöthig gewordene tiefere Anlage der Fundamente des neuen Gerichtshauses entstandenen Mehrbetrag der Kosten von 6952 fl. 45 kr. aus den dazu bestimmten Mitteln nachträglich zu bewilligen.

Die Versammlung that es am 26. ej. ohne Umfrage, jedoch mit Beifügung des Wunsches, daß in der Folge derartige Nachbewilligungen in Zeiten und ehe die Mehrausgabe wirklich gemacht worden, nachgesucht werden möchten (Prot. §. 148).

311.

Wiederbesetzung einer erledigten Rathsstelle 2r Ordnung.

Dieselbe erhielt am 22. Juni 1829 Herr Canzleirath Dr. Usener. Wahlherrn: 1) des Senats: Hr. Schöff Dr. Textor, Synd. v. Malapert, Sen. Dr. Miltenberg, Sen. Bansa, Haag d. R., Eyssen d. R.; 2) der gesetzgebenden Versammlung: Hr. Finger, M. Scharff, Dr. Mappes, Trost, C. Andreä, Heitefuß.

312.

Errichtung eines Freihafens in hiesiger Stadt.

Dieselbe erschien nicht nur räthlich, sondern dringend nothwendig für den hiesigen Handel nach den neueren Conjuncturen, weßhalb der Senat unter dem 13. October 1829 auf Bewilligung der dazu erforderlichen 18,200 fl. antrug.

Die Versammlung beschloß am 17. ej. (Prot. §. 97), ohne Umfrage, dem Antrage wegen Errichtung eines Freihafens in hiesiger Stadt nach den vorgelegten Planen, mit Bewilligung der dazu erforderlichen anlehensweise aufzunehmenden und aus dem Ertrage des Lagerhauses zu ersetzenden Geldmittel von 18,200 fl. beizutreten, auch für die demnächstige Regulirung der Gebühren als leitendes Princip auszusprechen, daß solche möglichst den Handel erleichternder, als in den concurrirenden zu Freihafen erklärt werdenden Orten, gegriffen würden, wobei sie noch den Wunsch ausdrückte, daß auf Wegräumung der am Maine befindlichen Diehlplätze Bedacht genommen werden möge [1]).

313.

Bau eines Pfarrhauses in Praunheim.

Dieser Bau erschien, als Verpflichtung des Patronatsherrn, nothwendig, und darum beantragte der

---

1) Bell d. R., Schöff Bansa, Hinkel, Dr. Ohlenschlager, Finger, Sen. Scharff, de Bary-Jordis.

1) Gesetzsammlung IV. 225 flg.

Senat unter dem 11. August 1829 die Verwilligung von 8590fl. des 24 fl. F. zu dessen Ausführung.

Die Versammlung verwilligte am 17. October d. J. sowohl diesen Betrag, als weitere 500 fl. für einen unter dem ganzen Hause herzuführenden Keller (mit 66 gegen 2 St.), jedoch ohne die für Anlegung eines Fruchtspeichers über den Oeconomiegebäuden erforderlichen 449 fl. zu genehmigen (mit 51 gegen 14 und 1 susp. St.).

314.

Vergleichende Uebersicht der Bewilligung und Ausgabe des Jahrs 1828.

Aus dieser vom Senat am 22. October 1829 vorgelegten Uebersicht ergab sich ein stärkerer Bedarf für 1828, wie für 1827, so daß 1828 nur eine Minderausgabe von 19,318 fl. 29 kr. sich herausstellte. Nur bei zwei Aemtern wurde die Verwilligung erheblich überschritten, nemlich 1) bei dem Policeiamte die Rubrik für das Krätzhospital um 3347 fl. 36 kr., die Rubrik für Arrestanten, welche von bisher 1500 — 2000 fl. nunmehr auf 3853 fl. 26 kr., so wie die Rubrik für medicinische und chirurgische Defevirten, welche von bisher 800 — 900 fl. auf 1600 fl. gestiegen war, endlich die Rubrik für das Arbeitshaus von 3000 auf 5000 fl., in Summa c[a] 8000 fl., welche Mehrausgabe durch häufige Blatternkranke im Jahr 1828, unabwendbare Unglücksfälle und Selbstmorde entstanden seyn sollte; 2) bei dem Bauamte, welches darum der Senat anwies, zur detaillirten Verwendung seiner Rubriken in ordinario auch jedes Jahr vorher des Senats Ermächtigung einzuholen, indem er dem Bauamte außerdem die Befolgung der Vorschrift der Rechtfertigung seiner Ueberschreitung einzelner Rubriken, wenn auch die Gesammtbewilligung dadurch nicht überschritten werden sollte, wiederholt aufgab. Seinem Antrage auf Genehmigung der Gesammtausgabe fügte der Senat zugleich ein Verzeichniß der vom 1. Jan. 1827 bis ult. December 1828 veräußerten städtischen Güter und Gefälle, deren Erlöß in die Realitätencasse geflossen, bei.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 101) empfahl den Antrag, worauf die Versammlung am 21. ej. die Gesammtausgabe des Jahrs 1828 als im Ganzen und Einzelnen gerechtfertigt, ohne Umfrage, genehmigte (Prot. §. 118).

---

1) Sen. Schmidt, Sen. Dr. Hiepe, Beil d. R., Dr. Rapp, Dr. Ohlenschlager, Obrist v. Ellrodt, Sen. Scharff.

---

1 8 2 9.

315.

Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung d. J. 1829.

Am 2. November 1829 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1 — 5) 1) zum Präsidium: Synd. Schöff v. Malapert, Alex. Bernus*, Dr. Eder. 2) zum Secretariat: Dr. Neuburg*, Dr. Reinganum, Dr. Gwinner, Dr. Reuß. 3) Uebrige Mitglieder: Carl Andreä, Jean Andreä, J. L. Anthes, Sen. C. Adolf Bansa, Sam. de Bary-Jordis*, Sen. Dr. J. C. Behrends, Joh. Adam Beil des Raths, Consist.-R. Dr. theol. und Pfr. Benkard, Chirurg J. W. Berg, Schultheiß Mich. Bilger (von Dortelweil) J. Jac. Böcking*, Dr. jur. Joh. Friedr. Böhmer jun., M. Borgnis, Dr. jur. Abr. Brack, Schöff Fr. Brentano, Georg Brentano-Laroche, Carl Emil Cöster, Heinr. Ant. Cornill, J. C. Dammaß, Balth. Eckhardt, Obrist Fr. Wilh. v. Ellrodt*, Geh. Hofr. Dr. jur. H. L. C. Euler*, J. B. Eysen des Raths, Joh. Fäßy des Raths, Canzlei-R. Dr. jur. J. Fr. Fiedler, Joh. Just. Finger*, Phil. Fix jun. (von Niederursel), Hypothekenbuchführer C. L. Franck, Dr. jur. G. Ph. Gtfr. Fresenius, Dr. jur. Ph. Chr. Gallus, Jac. Fr. Gontard-Wi-

---

*) Am 20. März 1830 trat, an die Stelle des verstorbenen Herrn Sen. Schmidt, Hr. Clarus d. R. (Prot. § 92).

chelhausen, Sen. Hect. W. v. Günderrode, gen. v. Kellner, Adam Heinz (von Oberrad), Sen. C. A. G. von Heyden, Sen. Dr. S. P. Hiepe, Ph. D. Hinckel, Paul Hofmann, J. G. Hormann des Raths, Jos. Jay, Sen. Fr. Ihm, Sen. Dr. Joh. Kappes, Joh. Ph. Keßler, Major v. Lukacsich*, Carl Fr. Mack*, J. Fr. Hartmann Mack, Joh. Gtfr. Mappes*, Dr. med. J. M. Mappes, Dr. jur. J. C. L. Marschall, Georg Mattern (von Bornheim), J. Fr. v. Mettingh*, Joh. Fr. Metzler-Heyder, Sen. Dr. B. Jac. F. Miltenberg, J. D. Mövi, Schultheiß P. Möser (von Niedererlenbach), C. Fr. Mylius sen., Joh. Tob. Nestle, Major Seb. de Neufville*, G. W. Neuhoff (von Bonames), Dr. jur. J. Ad. Ohlenschlager*, Phil. Jac. Passavant*, Jac. Passavant-Cornill, C. Philipp (von Hausen), Dr. jur. G. A. Rapp*, D. Rücker des Raths, Schultheiß Ph. Ad. Rühl (von Bornheim), J. C. Ruppel, F.E.B.G. Rust, G. F. Sauerwein, Sen. Gottfr. Scharff, J. Mart. Scharff*, Sen. Joh. Schmidt, Dr. jur. F. Schmid*, Joh. Fr. Schmidt-Müller*, Ed. Schmidt-Polex*, Ludw. Schwarz, Schultheiß W. Sconto (von Oberrad), Marq. G. Seufferheld, Excons. sen. Schöff Dr. Starck, Georg Stier, Joh. Stier, Ferd. Ludw. Streng*, J. G. B. Trost, Sen. Dr. Fr. Ph. Usener, Stadtphys. primar. Dr. Varrentrapp, P. F. Vigelius, Joh. Nic. Weichand, Fr. C. Wülker des Raths.

316.

Anschlagen der Edictalladungen in fremden Gerichtsbezirken.

Die hiesige Reformation verordnet in §. 14, Tit. 12, Th. I., bei Arrestsachen: wäre es auch, daß die Person, so citirt werden soll, keinen gewissen Anseß noch Enthalt hätte, dahin ihr die Verkündigung geschehen möchte, und derwegen citatio per edictum an etliche nahmhafte Städt und Ort, da solche Person vermuthlich am meisten pflegt zu versiren und wandeln, und von dannen aus ihr zu wissen kommen möge, gebeten würde, so soll solche Citation auch erkannt, und also exequirt — werden«, und die Rathsverordnung vom 20. Mai 1788 [1]) schreibt vor, daß in Concurs- Accord- und Moratoriensachen die zu erlassenden Edictalladungen künftighin wie bisher einmal dahier und dann an zwei auswärtigen — Orten angeschlagen — auch — wenn die meisten Gläubiger hiesige sind, zweimal den hiesigen öffentlichen Nachrichten und einmal in eine der hiesigen Zeitungen, sofern aber die meisten Gläubiger auswärtige sind, zweimal in eine der hiesigen politischen Zeitungen und einmal in die hiesigen öffentlichen Nachrichten eingerückt werden sollen« ꝛc.. Nach diesen beiden gesetzlichen Bestimmungen sollen in Arrestsachen, dann in Concurs- Accord- und Moratoriensachen, die erlassenen Edictalladungen nicht allein hier, sondern auch an auswärtigen Orten angeschlagen werden, und es geschah bisher ein Gleiches, wenn auswärtige Erben, statt der reformationsmäßigen (VI. 2. §. 3) Caution, um Erlassung einer Edictalladung nachsuchten, und in allen Fällen, wo Edictalladungen sonst zu erlassen waren, wozu, außer dem Anschlag an der Gerichtsthüre und an zwei auswärtigen Orten noch deren Bekanntmachung im Amtsblatte und einer, auch nach Umständen mehreren der hiesigen oder auswärtigen Zeitungen kam. Dieses Anschlagen an auswärtigen Orten mochte ehedem nicht ohne Nutzen seyn, wo Edictalladungen überhaupt seltener vorkamen, Zeitungen nicht so oft erschienen und nicht so allgemein gelesen wurden, wie jetzt; allein heutzutage mußten sie um so mehr entbehrlich scheinen, da öffentliche Blätter fast in aller Menschen Händen sich befinden und die Kosten und Verzögerung, welche dadurch in Partheisachen veranlaßt werden, und deren schon die Verordnung v. 20. Mai 1788 gedenkt, gewiß nicht dadurch aufgewogen wurden, abgesehen von der Erfahrung, daß dergleichen Ladungen an auswärtigen Orten verloren gingen, oder deren Anschlagung verweigert wurde, wodurch, außer den Kosten, ein neuer großer Zeitverlust entstand, der besonders in Erbschaftsfällen den Interessenten noch empfindlicher wie die Kosten seyn mußte. Aus diesen Gründen trug das Stadtgericht am 27. Februar 1829 darauf an, daß in Zukunft von auswärtigen Anschlägen zu abstrahiren, und die

---

[1]) Beyerbach S. 1551.

Edictalladungen in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme räthlich machten, nur dahier im Gerichte anzuschlagen und ins Amtblatt und zwei politische Zeitungen dreimal einzurücken seyn möchten, wie in den Nachbarstaaten gleichfalls geschieht, wobei der Verlust an Stempelgebühr, nemlich 2. fl. für zwei Ladungen und 1 fl. für zwei Schreiben, nicht in Betracht kommen dürfte gegen die Nachtheile, die dadurch vermieden und die Vortheile, welche den Betheiligten dadurch zugewendet würden, zu welchem Ende das Stadtgericht zugleich einen Gesetzesentwurf beifügte. Der Senat ging ganz darauf ein, und legte diesen Entwurf am 31. März d. J. zur Sanction vor.

Die Commission der Versammlung [2]) (Protocoll §. 11) empfahl den Antrag, indem sie zugleich der Ansicht war, daß es dem Ermessen und der Auswahl der Gerichtsbehörden gänzlich anheim zu stellen wäre, in wieviel und in welche öffentliche Blätter die Insertion geschehen solle, da Rechtssachen von geringem Betrage auch in diesem Puncte möglichst wohlfeiles Verfahren erheischten, weßhalb statt der Worte »in das Amtsblatt und zwei politische Zeitungen zu dreimahlen eingerückt« zu setzen sey »in öffentliche Blätter, nach Ermessen und Auswahl der Gerichtsbehörden, eingerückt.«

Die Versammlung trat am 5. December d. J., ohne Umfrage, dem Antrage ihrer Commission bei (Prot. §. 18), welchen auch der Senat, laut Auszug Senatsprotocolls d. d. 15. ej., genehmigte (Prot. §. 25) [3]).

317.

Antrag auf Abschaffung der Superrevision.

Superrevisionen wurden in früherer Zeit von den hiesigen Gerichten nicht zugelassen; bisweilen erwirkte jedoch eine Parthei bei den Reichsgerichten ein Mandat an den Schöffenrath, die Acten zur Einholung einer zweiten oder Superrevision nochmals zu versenden [1]). In der Vorrede zu der Revisionsordnung von 1725 ward die Superrevision „ein verdrießlicher neuer Umtrieb und ohnverantwortlicher Aufenthalt der Sachen", ein „einreißender Mißbrauch" ganannt, und in §. 2 gesetzlich abgeschaft, auch in der Praxis nicht weiter zugelassen, welches Verbot die Provocationsordnung von 1788 im §. 14 ausdrücklich erneuerte [2]). Der Reichshofrath ließ aber gleichwohl in einer Rechtssache am 6. Mai 1791 die Superrevision als dritte Instanz zu, und erklärte sogar am 5. November 1791 das Verbot derselben als mit dem Reichsdeputationsabschiede von 1600, im §. 16, und dem jüngsten Reichsabschiede von 1654 im §. 113, unvereinbarlich, weshalb er solches cassirte [3]). Der Rath sah sich hiedurch veranlaßt, die Superrevision wieder zuzulassen, jedoch beschränkt dahin, daß sie nur dem in der Revisionsinstanz unterliegenden Revisen zustünde, wie die Superrevisionsordnung vom 18. Juni 1793 [4]) ausdrücklich bemerkt. Der Fürst Primas schaffte sie gleich im Anfange seiner Regierung ab [5]), während die Rathsverordnung vom 27. Januar 1814, §. 3, Lit. b, dieselbe wieder einführte, die provisorische Proceßordnung vom 30. December 1819, Art. 13 [6]) aber sie in Straf- und Confiscationsfällen der Administrativbehörden untersagte. Zuletzt wurde noch in der Rathsverordnung vom 8. Februar 1820, §. 3, [7]) festgesetzt, daß in Fällen, wo überhaupt Superrevision zuläßig wäre, statt derselben auch Oberappellation eingelegt werden könne. Ehedem konnte eine Sache mit Umgehung der bürgermeisterlichen Audienzen beim Schöffenrath in erster Instanz, nach §. 14. der Bürgermeister-Instruction von 1727 [8]), angebracht werden, ja manche Sachen, wie Concurse, Immissionen u. dgl. m., waren von der Competenz jener Audienzen ganz ausgeschlossen, und in solchen Fällen war Superrevision eine vom Reichshofrathe heilsam verordnete dritte Instanz; allein in unserer Zeit muß jede Klage bei dem Stadtgerichte angebracht werden und das Appellationsgericht bildet immer die zweite Instanz, also ist dermalen Revi-

---

2) Dr. Reinganum, Dr. Böhmer, Schöff Dr. Starck, Dr. Ohlenschlager, Dr. Schmid.

3) Gesetzsammlung IV. 175.

1) Orth zur Reformation, Forts. IV. S. 926.

2) Orth ebendas. S. 913, 926, und dessen Rechtshändel, II. 924, 997 flg., III. 926. flg. Beyerbach a. a. O. S. 1510.

3) Rößing Fr. Gerichtsverfassung, I. S. 110 und 111.

4) Beyerbach, S. 1529.

5) Rößing a. a. O. II. 88.

6) Gesetzsammlung II. 123.

7) Ebendas. II. 225.

8) Orth Forts. IV. S. 417.

sion eine dritte, Superrevision aber eine ungebührliche vierte Instanz. Diese Betrachtungen und die häufigen Streitigkeiten über die Frage der Zulässigkeit der Superrevision in einzelnen Fällen, welche nicht der Gerichtsgebrauch, sondern ein bestimmtes Gesetz abschneiden müsse, um zugleich eine Masse gänzlich überflüssiger Unkosten zu verhüten, veranlaßten Herrn Dr. Böhmer, im Jahr 1829 einen Antrag dahin zu stellen: daß gegen Revisionserkenntnisse, mögen sie nun das vordere Urtheil bestätigen oder abändern, weder Superrevision noch Oberappellation zugelassen werden solle, welchem Antrage ein Gesetzesentwurf beigefügt war.

Die Versammlung erklärte jedoch am 21. November d. J., mit 42 gegen 5 und 12 susp. Stimmen, diesen Antrag für unzulässig (Prot. §. 15).

318.

Nothstand der Spendesection rc.

Siehe das Vorwort zu diesem Repertorium.

319.

General-Status exigentiae für das Jahr 1830.

Indem der Senat solchen am 29. December 1829 vorlegte, fügte er zugleich bei, daß nunmehr von jedem einzelnen Amte, soweit thunlich, sein specieller Baubedarf aufgeführt werden, erklärte sich ferner über einzelne notamina des Bürgercollegs, und theilte zugleich eine amtliche Uebersicht der Einnahme vom Jahr 1828 mit, indem er, wegen muthmaaßlicher Unzulänglichkeit der Mittel darauf antrug, daß die bei der Schuldentilgungs-Commission vorhandenen, in keinem Zusammenhange mit deren regelmäßigen Einnahm-Quellen und Verpflichtungen stehenden 40,000 fl. zunächst zur Deckung des befürchteten Mehrbedarfs verwendet, und die bereits gemachte, so wie die noch zu machende Verwendung für den Leinpfad nach Maßgabe des Bedarfs capitaliter aufgenommen und successive Tilgung dieser besonderen Aufnahme, so wie zu deren Verzinsung eine jährliche Summe von 3500 fl., unwiderruflich auf die Recheneicasse übernommen werden möge.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 49), an welche ein weiterer Vortrag des Senats vom 5. Januar 1830, betreffend Zulassung fremder Kinder in die hiesigen katholischen Volksschulen, worin nachgewiesen ist, daß nur 9 Kinder benachbarter fremdherrischer Ortschaften, welche zu Hause den erforderlichen Religionsunterricht nicht empfangen können, hieher gehörten, wogegen um so weniger Etwas zu erinnern, da das Schulgeld für diese 9 Kinder aus Privatbeiträgen entrichtet, also keine Belästigung hiesiger Stadt und milden Stiftungen dadurch veranlaßt werde, mit abgegeben wurde (Prot. §. 61), äußerte sich über den Exigenzetat dahin.

Ad 6. Lutherisches Consistorium. Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche Naturalwohnungen als Theil der Besoldung erhalten, sey nicht durchgreifend das Rechtsverhältniß zwischen Vermiether und Miether hinsichtlich der vom Staate zu übernehmenden Lasten zu Grund zu legen, sondern es beim Alten zu lassen und jedesmal nach den Umständen zu verfahren.

Ad 3. Stadtcanzlei. Die für Baubedürfnisse angetragenen 100 fl. könnten füglich wegfallen, da solche von jeher in den Bedürfnissen des Bürgermeisteramts vorgekommen und daher requirirt und angewiesen worden seyen.

Ad 9. Policeiamt. Seyen die von der Versammlung bewilligten Neujahrsgeschenke für die Stadt-Policeidiener mit 83 fl. 42 kr. beizufügen.

Ad 10. Stadtkämmerei. Wäre endlich auf den Verkauf der Hochheimer Weinberge ernstlicher Bedacht zu nehmen, und an den Baubedürfnissen die Summe von 516 fl. zu streichen, auch dieser Behörde zu empfehlen, sich den baldigsten vortheilhaftesten Verkauf der 3 Häuser hinter dem Prediger Lit. A. Nr. 38, 39, 60, der sogenannten Hammelsscheuer in der Kreuzgasse Lit. B. Nr. 106, des Magazins in der Lindheimer Gasse Lit. H. Nr. 128 b und des von Gebhard und Körber bewohnten Hauses Lit. I. Nr. 182 angelegen seyn zu lassen.

Ad 13. Bauamt. An Aemterbedürfnissen könnten 2130 fl. gestrichen werden; ferner wäre in Anregung zu bringen, daß das Wohnen ganzer Familien auf den Thürmen, als diesen nicht wenig nachtheilig, aufhöre, auch, daß alle Bauarbeiten soweit möglich an den Wenigstfordernden gegen Caution veraccordirt, und die für Straßenreinigung angetragenen 1500 fl. dem Policeiamte überwiesen würden.

[1]) Sen. Schmidt, Beil d. R., Obrist v. Ellrodt, Dr. Ohlenschlager, Sen. Bansa, Metzler-Heyder, Sen. Dr. Hiepe.

Ad 15. Chaussee-Deputation. Hinsichtlich der 3000 fl. für jährliche Unterhaltung der Feldwege habe sich das Bauamt wegen der Verwendung auszuweisen, um die vielseitig gehörten Klagen, daß das Forstamt mit weniger Geld viel mehr für Unterhaltung der Wege ausrichte, niederzuschlagen. Auch wäre der Ueberrest des Steinquantums nicht zur Verbesserung der Chaussee zwischen Bockenheim und Hausen, sondern für die weit befahrenere Chaussee zwischen der Stadtwarte und Ysenburg zu verwenden.

Ad 17. Kriegszeugamt. Sey die Beiziehung hiesiger Dorfschaften zu den Militärkosten wieder in Anregung zu bringen, damit sie bei Mittheilung des nächsten status exigentiae vollzogen seyn könne.

Ad 20. Schulgeld aus dem Aerar. Habe man bei dem Senatsvortrage vom 5. Januar 1830 Nichts zu erinnern gefunden.

Ad 21. Besoldungsetat. Bei dermaliger Lage unserer Finanzen wäre von Anstellung zweier Bibliothekare zu abstrahiren.

Die zur Deckung des Deficits vorgeschlagene Maaßregel billige man; jedoch müsse es einleuchten, daß die seither angewandten Mittel, das jährlich Fehlende zu ergänzen, nur unhaltbare Palliative seyen, weshalb in Zukunft keine neue Ausgabe, wenn sie auch auf den ersten Blick noch so nothwendig oder wünschenswerth erscheine, zu bewilligen wäre, bevor genau geprüft worden, ob die laufende Einnahme auch dafür ausreiche, und wenn dieses der Fall nicht sey, sie entweder unterlassen oder auf eine andere das Aerar nicht belästigende Weise herbeigeschafft werden müsse, welches Princip dem Senat nachdrücklichst zu empfehlen seyn dürfte.

Die Versammlung faßte, auf den Grund dieses Commissionsberichtes, am 20., 24. und 27. Februar 1830 (Prot. §. 76—89) folgende Beschlüsse: 1) Hinsichtlich der Naturalwohnungen einzelner Beamten dem Commissionsantrage nicht (41 gegen 21 und 3 susp. Stimmen), sondern dem Senatsantrage beizutreten, daß hinsichtlich der Unterhaltungspflicht das Rechtverhältniß zwischen Eigenthümer und Nutznießer analog anzuwenden sey (mit 46 gegen 14 und 3 susp. Stimmen); 2) die vom Policei-, Land- und peinlichen Verhöramte jährlich bewilligten chirurgisch-medicinischen Sostra in der Art einer Revision zu unterwerfen, daß, der Erreichung des Zweckes unbeschadet, mögliche Ersparniß dabei eintreten könne (mit 51 gegen 11 Stimmen); 3) gegen den Antrag der Commission für Canalreinigung 4800 fl. und für das Pflaster der neuen Frohnhofstraße 1680 fl. zum Extraordinarium des Bauamts für 1830 zu bewilligen (mit 39 gegen 21 und 2 susp. Stimmen); 4) von Bewilligung der angetragenen 2700 fl. für Anlegung eines Steinlagerplatzes zu abstrahiren und den Senat zu ersuchen, vorerst über Auswahl und Bestimmung angemessener Plätze dazu anderweiten gutächtlichen Bericht der technischen Behörde einzuholen, sonach die außerdem für Kosten des Leinpfads in angetragener und von der Commission beifällig begutachteter Weise aufzunehmende Summe zu genehmigen (mit 52 gegen 5 Stimmen); 5) hinsichtlich der vom Senat beantragten definitiven Regulirung der Anstellungs- und Besoldungs-Verhältnisse des Bibliotheks-Personals, gegen den Antrag der Commission, dem Senate beizutreten, wie solcher im Rathsschlusse vom 10. November 1829 sich darüber ausgesprochen, also den Bedarf der Bibliothek im Ganzen auf 4000 fl. zu erhöhen (mit 38 gegen 30 und 2 susp. Stimmen).

Am 8. Juni 1830 beantragte der Senat weiterhin die Bewilligung von 1000 fl. für Straßenreinigung, weil das Aufeisen und Wegfahren des im vergangenen Winter in großer Menge gefallenen Schnee's bedeutende Unkosten, die nicht vorherzusehen gewesen, veranlaßt habe. Die Versammlung ertheilte dazu am 19. ej. ihre Genehmigung, ohne Umfrage.

Unter dem 17. Aug. 1830 beantragte der Senat überdies, die Gehalte der bei der lutherischen Kirchencapelle angestellten Musiker denselben auf Lebenszeit aus dem Aerar unter der Bedingung, daß sie ohne Anspruch auf Remuneration gelegentlich verwendet werden könnten, zu verabreichen und vom 1. April d. J. an auf den Pensionsetat zu bringen, wobei der seitherige Beitrag der Verwaltung des Almosenkastens dazu so lange, als die betreffenden Personen am Leben seyen, von letzterer an die Reche-

neicasse zu vergüten wäre. Die Versammlung stimmte am 4. September d. J. ohne Umfrage diesem Antrage bei (Prot. §. 132).

Noch beantragte der Senat, unter d. 17. August 1830, die Summe von 2000 fl. nachträglich auf die Rubrik des Pflasters auf den Wallstraßen zu bewilligen, was die Versammlung am 4. September d. J. ohne Umfrage that (Prot. §. 133), gleichwie sie auch die am 21. October d. J. nachträchlich auf die Rubrik „Insgemein" des Bauamts verlangten 1000 fl. unter dem 26. October ohne Umfrage bewilligte (Prot. §. 147).

320.

Wiederbesetzung einer Rathsstelle 2r Ordnung.

Dieselbe erhielt am 10. März 1830 Herr Joh. Friedr. Metzler-Heyder. Wahlherrn 1) des Senats: Herr Schöff Dr. Textor, Schöff Dr. Hoch, Sen. Dr. Miltenberg, Sen. Dr. Behrends, Wülker d. R., Fässy d. R.; 2) der gesetzgebenden Versammlung: Herr M. Scharff, Dr. Mappes, Dr. Ohlenschlager, C. Andreä, J. Ph. Keßler, H. Mack.

321.

Ankauf der Batton'schen und von Fichard'schen Sammlungen.

Der Ankauf dieser sehr schätzbaren, die Geschichte und Topographie Frankfurts im Mittelalter betreffenden Sammlungen für die Stadtbibliothek schien wünschenswerth, weshalb der Senat die Bewilligung der dazu erforderlichen 2750 fl. des 24 fl. F. am 27. April 1830 beantragte.

Die Versammlung bewilligte diesen Bedarf am 19. Juni d. J. ohne Umfrage, indem sie zugleich (mit 39 gegen 12 und 6 susp. Stimmen) den Wunsch aussprach, daß auch die von Ochsenstein'sche Sammlung auf die Stadtbibliothek abgegeben werden möge.

322.

Remuneration des Protocollführers bei den vereinigten protestantischen Consistorien.

Demselben war, weil keine Gehaltsbewilligung vorlag, seither jährlich eine Remuneration von 100 fl. gegeben worden; da jedoch die vereinten Consistorien wünschten, daß ihm diese Summe, so lange er fungire, als ständiger und vierteljährig zu zahlender Betrag verwilligt werden möchte, und der Senat solches passend fand, so stellte er am 27. April 1830 einen Antrag auf Hereinziehung dieser 100 fl. in den Exigenzetat, ohne daß jedoch diese Summe bei einer etwaigen Emeritirung mit in Anschlag gebracht werden könne.

Die Versammlnng ertheilte diesem Antrage unter dem 19. Juni d. J., ohne Umfrage, die verfassungsmäßige Genehmigung (Prot. §. 125).

323.

Wiegen der Handelsgüter auf den öffentlichen Waagen.

Die Verordnung vom 9. April 1802 [1]) verbietet das Wiegen der Speditionsgüter auf den eigenen Waagen der Handelsleute, es geschehe um Bezahlung oder unentgeltlich, wenn damit das Wiegen auf den öffentlichen Waagen umgangen werden soll, und diese Verordnung wurde unter dem 21. Februar 1828 erneuert bekannt gemacht. Da jedoch deren strenge Vollziehung manche Schwierigkeiten darbot und selbst dem Speditionshandel nachtheilig zu werden drohete, so beantragte der Senat, am 27. Mai 1830, Aufhebung dieser gesetzlichen Zwangsverbindlichkeit, so daß auch bei Speditionsgütern, wie bereits bei eigenen, der Gebrauch der öffentlichen Waagen, gegen 2 kr. Waagegebühr vom Centner, nur facultativ wäre.

Die Versammlung genehmigte am 19. Juni d. J., ohne Umfrage, die angetragene Aufhebung besagter Verordnung nebst dem vorgelegten Entwurfe einer desfallsigen Bekanntmachung, letztere jedoch, nach den Worten „bei den Waarenversendungen," mit dem Zusatze „zu Land" (Prot. §. 126) [2]).

324.

Sicherung des Rechenei-Cassengewölbes und Verbesserung einiger Amts-Localitäten.

Die Verlegung des Rentenamts in den Römer machte besonders zur Sicherung des Rechenei-Cas-

1) Beyerbach S. 3127.

2) Gesetzsammlung IV. 317.

en-Gewölbes, einige Veränderungen nöthig, welche insgesammt auf 912 fl. berechnet waren. Der Senat beantragte, unter dem 8. Juni 1830, deren nachträgliche Verwilligung auf den Exigenzetat für d. J. 1830.

Die Versammlung ertheilte ihre Genehmigung am 19. ej. (Prot. §. 128).

327.

Städtische Angelegenheiten.

Während in vielen Staaten Unruhen, wenngleich nur momentane, im Jahr 1830 ausgebrochen, welche unberechenbares Unheil zur Folge gehabt, traf der Senat, im unbegrenzten Vertrauen auf den so oft und in traurigen Veranlassungen erprobten Bürgersinn der hiesigen Einwohner, während der Messe einige geeignete Vorkehrungen. Die vielen geschriebenen und gedruckten Aufsätze, durch welche Unzufriedenheit erregt werden wollte, schienen zwar bei dem geraden Sinne der Bürgerschaft völlig unerheblich zu seyn; indessen glaubte doch der Senat, unter den verhängnißvollen Zeitumständen, die Versammlung auf sie aufmerksam machen zu sollen, um jeder irrigen Meinung über die hiesigen Verhältnisse bei vielleicht ununterrichteten Personen vorzubeugen, und jedes einzelne Mitglied der Versammlung zu veranlassen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit darüber, was in der Wirklichkeit hier begründet sey, Aufklärung zu ertheilen, nemlich daß für Jeden die gesetzlichen Wege offen ständen, Wünsche und Anträge über städtische Angelegenheiten vorzubringen und deren Prüfung resp. Ausführung durch die verfassungsmäßigen Behörden und die von der Bürgerschaft selbst gewählten Repräsentanten gewärtig zu seyn, welchen glücklichen Verhältnissen es zuzuschreiben, daß unter allen Zeitereignissen das wechselseitige Vertrauen in hiesiger Bürgerschaft unerschütterlich festgestanden. Indem der Senat dies unter dem 24. September 1830 vortrug, bemerkte er zugleich, daß er wegen der durch Fortführung der getroffenen Vorkehrungen vielleicht entstehenden Ausgaben sich die geeigneten Anträge vorbehalte.

Die Versammlung beschloß am 25. ej., sie könne, unter Verdankung dieser Mittheilung, nicht umhin, dem Senate zu erklären, daß sie selbst nur zu ihrer größten Indignation die Verbreitung anonymer Anreizungen zu Unruhe vernommen habe, und den Wunsch auszusprechen sich veranlaßt sehe, daß alle Mittel aufgeboten werden möchten, die Verfasser und Verbreiter derselben zu entdecken und nachdrücklich zu bestrafen (Prot. §. 135).

Am 5. October d. J. trug der Senat weiter vor: durch die in Nachbarstaaten ausgebrochenen Unruhen und von diesen dagegen ergriffenen Maßregeln sey er veranlaßt worden, eine eigene Deputation aus seiner Mitte zu ernennen, um dasjenige wahrzunehmen, was diese ausserordentlichen Zeitverhältnisse, insbesondere zu Verhütung großer Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel für den bevorstehenden Winter und sonstiger Noth, allenfalls erfordern dürften, indem er wegen der hiebei vorkommen könnenden Ausgaben zugleich das Bürgercolleg veranlaßt habe, auch seinerseits Mitglieder zu dieser Deputation zu ernennen, und da Fälle eintreten möchten, wo diese Deputation über hinlängliche Geldmittel zu verfügen haben müsse, um mit Erfolg sofort einschreiten zu können, so wünsche er in den Stand gesetzt zu werden, dieselbe mit dem erforderlichen Credit zur Aufnahme der nach den Umständen zu bemessenden Geldmittel versehen zu können. Durch Auszug Protocolls d. d. 12. ej. gab derselbe die Erklärung des Bürgercollegs nachträglich anher, mit dem Anfügen, daß er einen Credit von 150,000 bis 200,000 fl., als Betriebscapital zum Behufe der Approvisionirung hiesiger Stadt, als genügend betrachte und darauf seinen Antrag näher bestimme.

Die Versammlung beschloß am 13. ej., ohne Umfrage, diesen Credit zum Behuf der Approvisionirung hiesiger Stadt durch die gemeinschaftliche Deputation zu verwilligen (Prot. §. 142).

1830.

328.

Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1830.

Am 1. November 1830 war die erste Sitzung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung. Gewählt wurden (Prot. §. 1—5, 7) 1) zum Präsidium: Schöff u. Sen. Dr. Starck, Dr. Eder, Al. Bernus*. 2) zum Secretariat: Dr. Reinganum*, Dr. Neuburg*, Dr. Kloß, Dr. Böhmer jun. 3) Uebrige Mitglieder: Carl Andreä, Jean Andreä, J. L. Anthes, Sen. Conr. Adolf Bansa, Sam. de Bary-Jordis*, Joh. Battenberg (von Niedererlenbach), Sen. Dr. J. C. Behrends, Joh. Adam Beil des Raths, Chirurg G. W. Berg, Schultheiß Mich. Bilger (von Dortelweil), Joh. Jac. Böcking*, F. J. Böhm-Osterrieth*, M. Borgnis, Dr. jur. Abr. Brack, Jac. Christ (von Oberrad), G. Wilh. Clarus des Raths, C. Emil Cöster, Heinr. Ant. Cornill, Obrist Fr. Wilh. v. Ellrodt*, Heinr. Carl Euler (von Hausen), Joh. Fäßy des Raths, Canzlei-R. Dr. jur. J. Fr. Fiedler, Joh. Justus Finger*, Joh. Fleck, Hypothekenbuchführer C. L. Franck, Dr. jur. Georg Ph. Gtfr. Fresenius, Dr. jur. Phil. Chr. Gallus, G. A. Gladbach, H. C. Götz, J. Noë Gogel* Jac. Friedr. Gontard-Wichelhausen, Joh. Greif II. (von Niederursel), Joh. Jac. Gruber, Sen. Hect. W. v. Günderrode, Dr. jur. F. P. Gwinner, Conr. Heitefuß, Sen. Dr. S. P. Hiepe, J. P. Himmighoffen, Ph. Dav. Hinckel, Excons. sen. Schöff Dr. J. P. H. Hoch, J. G. Hormann des Raths, Jos. Jay, Sen. Fr. Jhm, Sen. Dr. Joh. Kappes, Joh. Phil. Keßler, Maj. v. Lukacsich*, Carl Fr. Mack*, J. Fr. Hartm. Mack, Joh. Gtfr. Mappes*, Georg Mattern (von Bornheim), J. M. May, J. Fr. v. Mettingh*, Sen. Joh. Fr. Metzler, Sen. Dr. C. B. J. F. Miltenberg, J. D. Mövi, Major Seb. de Neufvile*, G. Walth. Neuhoff (von Bonames), J. J. Nortz, Dr. jur. J. Ad. Ohlenschlager*, J. C. Parrot, Phil. Jac. Passavant*, Jac. Passavant-Cornill, Schöff Bernh. Pensa, Consist.-R. Dr. J. Fr. Pregel, Dr. jur. G. A. Rapp*, Hauptmann Wilh. Reimherr, Dr. jur. J. Leonh. Reuß, D. Rücker des Raths, Georg Rühl (von Bornheim), J. Conr. Ruppel, F. C. B. G. Rust, Sen. J. Georg Sarasin, Wilh. Sauer, G. F. Sauerwein, J. M. Scharff*, Dr. med. G. Herrm. Schilling, Dr. jur. F. Schmid*, Joh. Fr. Schmidt-Müller*, J. Ludw. Schwarz, Schultheiß W. Sconto (von Oberrad), Marq. G. Seufferheld, Dr. med. Salomo Fr. Stiebel, Excons. jun. Sen. Dr. J. G. C. Thomas, Sen. Dr. Fr. Ph. Usener, Physicus primar. Dr. med. Varrentrapp, G. Wolff, Fr. Carl Wülfer des Raths.

*) Am 22. Jan. 1831 trat an die Stelle des Hr. J. Finger, Hr. F. L. Streng, und am 17. Sept. ej. an die Stelle des verstorbenen Hr. Schöffen und Synd. Dr. Hoch, Hr. Sen. Dr. Schmid (Prot. §. 20, 75.)

329.

Abänderung des §. 78 der Gemeindeordnung, insbesondere Benutzung der Almenden-Loose.

Die durch Einführung der Gemeindeordnung getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Almenden-Loose in den hiesigen Landgemeinden ergaben in der Ausführung kein günstiges Resultat, so daß schon nach einigen Jahren die brach liegenden Stücke, für welche sich keine Steigerer fanden, auf Kosten der Gemeinde bebauet werden mußten. Da jedoch diese Benutzungsart nicht fortzusetzen, auch nicht auf Pachtliebhaber zu rechnen war, wegegen man Herstellung des ehemaligen Gebrauchs wünschte, so beantragte der Senat unter dem 17. November 1830 Aufhebung der desfallsigen Bestimmungen in §. 78 der Gemeindeordnung [1]) und legte, zur Wiedereinführung der früheren Einrichtungen, einen Gesetzesentwurf bei.

Die Versammlung beschloß am 27. ej., ohne deshalb erst eine Commission zu ernennen (mit 52 gegen 28 Stimmen, welche letztere für eine Commission stimmten) und ohne weitere Umfrage, den vorgelegten Entwurf, mit Weglassung des §. 2 (welcher dem Ermessen der Ortsvorstände überlassen wollte, bei dem

1) Gesetzsammlung III. 298.

Landamte auf die Aufhebung der früher bestandenen und jetzt wieder eingeführten Almendenloose zum Vortheil der Gemeindecasse anzutragen, welcher nachgegeben werden könne, falls alle jeweiligen Gemeindeglieder dazu beistimmten), zu genehmigen (Prot. §. 8), und der Senat trat, laut Auszug Protocolls vom 7. Dec. d. J., dieser Weglassung bei (Prot §. 17) *).

330.

Verbesserung der hiesigen Handels-Angelegenheiten.

Hr. H. Chr. Götz stellte am 1. Dec. 1830 den Antrag, daß beschlossen werde: 1) die Anerkennung des hiesigen Handelsstandes als eines geschlossenen Ganzen, als einer Corporation mit voller Freiheit des Handels in dessen inneren Einrichtungen, ohne daß außer ihm noch ein Handelsstand existire; 2) die Bevollmächtigung und Organisirung der Handelskammer zu einem wirklichen activen Handlungsvorstande, gewählt aus allen Zweigen der Handlung, ausgerüstet mit zweckmäßigen Statuten und Rechten, um kräftig für das Wohl und den Nahrungsschutz des hiesigen Handelsstandes wirken zu können, so daß eine Abtheilung derselben die besondere Obliegenheit hätte, die Klagen über Nahrungseingriffe, die an sie gebracht würden, für einzelne oder mehrere Handelsleute zu führen, über die Handhabung der desfalls bestehenden Gesetze zu wachen, und alle diejenigen Functionen auszuüben, die man in der weiter unten anzuführenden Vorstellung vom 14. December 1825 durch einen Handels-Commissär besorgt haben wollte; 3) die Errichtung eines hiesigen Handelsgerichts mit Beiziehung von Kaufleuten, welche aus der Mitte der Handelskammer zu erwählen seyen; 4) die Messen nicht früher als mit dem Montag der Geleitswoche anfangen und mit dem Samstag der 2. Meßwoche beendigen zu lassen, so daß jede Messe, wie in Leipzig, nur aus 3 Wochen, nemlich aus der Geleits- Meß- und Zahlwoche, bestünde.

Der Antragsteller stützte sich dabei 1) auf die bereits angeführte „Vorstellung der Bevollmächtigten eines Theils des hiesigen Handelsstandes an den Senat, d. d. 14. December 1825", worin Folgendes ausgeführt wird. Schon im Jahr 1821 habe eine große Zahl hiesiger Handelsleute die traurige Lage des hiesigen Handelsstandes in Berathung genommen und einen Ausschuß in den jetzigen Bittstellern erwählt, der nunmehr alle in seitherigen theilweisen Vorstellungen angeregten Wünsche zusammenfassen und sich somit seines Auftrags entledigen wolle. In einem Handelsstaate sey der Handelsstand derjenige, welcher, wenn er durch Industrie und Gewerbfleiß in Wohlstand gekommen, dadurch belebend auf alle übrige bürgerliche Nahrung wirke, die Anstrengungen der Handwerker, Künstler, Gelehrten und aller übrigen Stände belohne, den größten Theil der Abgaben trage, den Credit des Staats aufrecht erhalte und aus allen diesen Gründen gewiß auch am Meisten die Fürsorge des Staats verdiene. Sein Element, um zu diesem Wohlstande zu gelangen, sey vollkommene Handelsfreiheit, d. h. vollständige Freiheit jedes Handelsmannes, seine Speculationen auf jeden Handelsartikel zu richten und so, der Lage der Verhältnisse sich immer fügend, gerade das zu ergreifen und darin seine Geschäfte zu machen, wobei er seinen Zweck am Besten erreichen könne. Dazu gehöre aber Schutz innerhalb des Staats und gegen Aussen, daher Anerkennung als geschlossenes Ganzes und Schutz dagegen, daß ausser ihm kein Handelsstand im Staat existire, mit Ausschluß der Fremden, derer, die auf einen anderen Erwerbszweig Bürger geworden, der Müßiggänger und Tagdiebe. Ferner müsse auch der Staat nach Aussen, wo er mit anderen Staaten concurrire, diesen den Vorsprung abzugewinnen suchen, und seinen Handelsstand auch hier kräftig unterstützen. Wende man diese Grundsätze auf den hiesigen Platz an, so sehe man insbesondere viele zünftigen Handwerker Handelsschaft en gros und en détail nebenbei treiben, welche doch sehr eifersüchtig auf ihre zünftige Nahrung seyen, indem Schneider vollständige Tuch- und Modewaaren-Lager hielten, Küfer große Weinlager, Wirthe Spedition trieben und mit Rum und Arac handelten, Gerber rohe Häute ausböten, die blosen Krämer ganze Lager besäßen, sehr häufig große Waarenversteigerungen Statt fänden, aus denen wieder Detailverkauf und heilloses Hausiren unbefugt hervorginge, wozu die Fremden kämen, welche auf eigenen Namen große Lager zwischen den Messen hier unterhielten und höchstens zum

*) Gesetzsammlung IV. 217.

Scheine hiesige Bürger als Commissionäre angäben, und diesen, welche keine Auslagen und Verantwortlichkeit hätten, eine kleine Abgabe für Herleihung ihres Namens zum Behuf des eigentlichen Broddiebstahls an ihren Mitbürgern unter dem Titel Provision bezahlten. Auch fehle es an allem Schutze des Handelsstandes gegen hergelaufene Menschen, die oftmals nicht lesen und schreiben könnten und zu dem Falliment stets bereit seyen. Nicht weniger sey der hiesige Handelsstand in Beurtheilung seiner Geschäftsprocesse verwahrloset, auf ein Recht verwiesen, das den Gewohnheiten des Verkehrs durch äußerst schwierige Beweisführung überall hemmend entgegen trete, in einem Verfahren, das, zumal in Fallimenten, kein Ende nehme, die besten Kräfte der Masse aufzehre, den wirklichen Betrüger selten greifen lasse. Dazu die Plackereien und Belästigungen des Hauptzweigs hiesigen Platzes, des Speditionshandels. Man möge die längst zum Schutze des Handelsstandes gegebenen Verordnungen erneuern und schärfen, die Messen abkürzen und ganz fest auf deren Anfangs- und Schlußzeit halten, alle Waarenversteigerungen en détail ganz untersagen, zur Wahrung der Gewerbsrechte des Handelsstandes einen Handelscommissär nebst einer Commission bestellen und somit diesem Stande ebenso den eigenen Schutz überweisen, wie es bei allen Zünften längst geschehen, nur ordnungsmäßig gelernte Leute in den Handelsstand eintreten und darüber eine eigene Commission wachen lassen, die alte Wechselordnung revidiren und ein vollständiges Handelsgesetzbuch einführen, ein Handelsgericht bestellen u. s w. (Der Senat erwiederte hierauf unter dem 25. Juli 1826, daß er diesem Vortrage die verdiente Berücksichtigung bisher gewidmet habe, daß aber eine befriedigende Abhülfe der auf dem Handel hauptsächlich lastenden Behinderungen meist ausser dem Wirkungskreise der hiesigen Behörden liege). Weiterhin stützte sich der Antragsteller 2) auf eine Vorstellung derselben Bevollmächtigten vom 6. April 1827, worin besonders auf Bestellung des erwähnten Commissärs nebst Handlungscommission gedrungen wird (worauf der Senat am 24. ej. erklärte, daß bereits in der Handelskammer die dazu berufene Behörde vorhanden sey), und 3) auf einige frühere Eingaben gleichen Inhalts, insbesondere aus dem Jahr 1815.

Die Versammlung faßte am 8. Dec. 1830, mit 62 gegen 1 und 1 susp. Stimme, den Beschluß: daß dieser Antrag nicht für zulässig erachtet werde (Prot. §. 14).

331.

General-Statu's exigentiae für das Jahr 1831.

Indem der Senat denselben am 7. December 1830 vorlegte, bemerkte er, daß dessen jetzige Einrichtung, soweit sie von der seitherigen Form abweiche, gerechtfertigt erscheinen werde, und gab, auf einzelne notamina des Bürger-Collegs antwortend, zugleich eine Uebersicht der Einnahme d. J. 1829.

Die Commission der Versammlung [1]) (Prot. §. 15, 16) fand die Einnahme beruhigend, die Rechnungsaufstellung wohl geordnet. Die Deckung des Deficits wäre nur aus Ersparnissen zu hoffen; da aber die Gehalte, Pensionen, die ewige Rente, das Militär und Armenunterstützungen, das Oberappellationsgericht und Bisthum Limburg, nebst Bundeslasten und Policeipersonal über zwei Drittheile des Etats betrügen, und vom letzten Drittheil keine bedeutende Ersparniß zu erwarten stehe, weil diese Kosten, wie Steuern, Reparatur- und Perceptions-Kosten, Beleuchtungs-Chaussee- und andere Ausgaben, eben so nöthig als schwer zu vermeiden seyen, so glaubte die Commission in einer genauen Revision des Personals der Angestellten, besonders der 2ten Classe, das Mittel zu dieser Deckung suchen zu sollen. Dieselbe beantragte sonach folgende Beschlüsse:

A. Im Allgemeinen: 1) dem Etat der Einnahme und Ausgabe die dem Objecte nach bewilligten Posten hinzuzusetzen, um auf diese Weise das Rechnungswesen und die Uebersicht zu vereinfachen, indem ohnehin in Zukunft, von 1831 an, die durchlaufenden Posten in dem General-Status nicht mehr, sondern in demjenigen der Schuldentilgung vorkommen würden; 2) da sonach der im Etat unter der Rubrik Einlaß gestellte Antrag, sämmtliche Erhebungskosten des Einlasses von der Einnahme abzuziehen, wegfalle und diese Kosten in Ausgabe kämen, so seyen sie gänzlich vom Aerar zu übernehmen und eben

---

1) Senator Thomas, Bell d. R., Obrist von Ellrodt, H. Mad. Dr. Ohlenschlager, M. Scharff, Rorh.

so die gesammte Brutto-Einnahme des Einlasses mit dem allgemeinen Almosenkasten zu theilen, indem das Aerar ohnehin die Erhebungskosten an denjenigen Land- und Wasserthoren allein zu tragen gehabt, wo von Altersher der Einlaß Statt gefunden, und nur die Kosten für diejenigen Thore an der Einnahme abgezogen werden, wo der Einlaß erst später aufgekommen, was nach der bestehenden Observanz eigentlich nicht hätte geschehen sollen, und da durch die im Jahr 1830 getroffene Einrichtung der Bestimmung der Einlaßstunden, welche als für immer festbestehend wünschenswerth erscheine, einiger, wenn auch nicht sehr bedeutender Ausfall in der Einnahme entstanden, so erhielte der allgemeine Almosenkasten eine in etwa 300 fl. bestehende billige Entschädigung für diese zum Besten des Publikums gemachte neue Einrichtung. 3) Man finde im Allgemeinen ein zu hoch salarirtes und in zu großer Anzahl vorhandenes Subaltern-Personal, und da man nun in jeder Weise sparen müsse, so ersuche man den Senat, bei Gelegenheit der Regulirung der Gehalte des bis jetzt noch provisorisch angestellten Personals sich darüber zu äußern, ob es nicht zweckmäßiger sey, keine Remisen, sondern nur fixe Gehalte, für welche die dermaligen Remisen keinen Maaßstab abgeben dürften, zu bestimmen, so wie überhaupt bei Eröffnung jeder Stelle vorher zu untersuchen, ob deren Wiederbesetzung nöthig und der Gehalt nicht zu vermindern sey. Am geeignetsten und dringend nothwendig halte man die Niedersetzung einer eigenen Commission zur Untersuchung dieses Gegenstandes, um insbesondere für die Diener 2r Classe ein den Localverhältnissen und unseren Kräften angemessenes Besoldungsprincip zu ermitteln, so daß bis zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme hierüber keine Stelle definitiv besetzt werde. 4) Bei denjenigen Etats, wo in der Regel keine Baukosten vorfallen, bringe es die Natur der Sache mit sich, daß sie nur dann aufgenommen würden, wenn voraussichtsichtlich eine Reparatur vorzunehmen sey, nicht aber gleichsam als ständiger Posten. 5) Da die Ausgaberubrik Ballettengelder, als Vergütung für die Mitglieder der ehemaligen bürgerlichen Cavallerie an die Quartiervorstände, am Schicklichsten zu den Pensionen gesetzt werde, jedoch wünschenswerth erscheine, daß diese Ausgabe bis auf die Hebgebühren nach und nach aufhöre, so werde dem Senat anheim gegeben, ob nicht bei neuen Ernennungen von Quartiervorständen dem neu Ernannten zu erklären wäre, daß diese Vergütung für ihn aufhöre. 6) Obgleich bei dem Rentenamts-Personal mehrere Angestellte, als einige Mehlwieger, der Brodzöllner am Eschenheimer Thor u. dgl. m., überflüssig seyen, so werde vorerst hierüber nichts bemerkt, da man die auf Ersparnisse gerichtete Ansicht des Senats vollkommen theile und den Wunsch ausdrücke, daß bei Gelegenheit der Ausführung des sub 3 gedachten Beschlusses aus dem Renten- und Recheneiamte ein Amt, wie aus dem Holz-Forst-Amte und der Stadtkämmerei ebenfalls ein Amt gebildet werden möge, bei welcher Gelegenheit sich genauer werde beurtheilen lassen, welches Personal für die Rentenamts-Geschäfte erforderlich bleiben werde. 7) Zum Etat der reichsstädtischen Pensionisten bemerke man, daß Hr. Dr. Göntgen auf die Dauer seiner körperlichen Unfähigkeit vom Dienste bei der Weißfrauenschule pensionirt worden, weshalb die Schulbehörden, da derselbe jetzt nicht mehr auf der Stadtbibliothek arbeite, zu vernehmen wären, wie weit sich diese Unfähigkeit gehoben habe oder noch bestehe. 8) Den Posten für Straßenreinigung auf dem Bauamts-Etat glaube man auf den Policei-Etat setzen zu sollen, da das Policeiamt weit mehr Mittel habe, die Aufsicht über die Straßenreinigung zu führen, als das Bauamt, der Art. 24 der C. E. A. aber diesem Vorhaben nicht entgegen stehen dürfte. 9) Bei den bedeutenden Kosten, welche das Militär jetzt und ohne Zweifel noch auf einige Zeit verursache, müsse man den Senat dringend ersuchen, baldmöglichst die Einleitung zur Bestimmung der Beitragspflicht der Dorfschaften zu den Kosten freiwilliger Werbung zu treffen, damit, wenn nicht persönliche Dienstpflichtigkeit vorgezogen werde, das Aerar die bereits für die Werbung geleisteten Vorschüsse zurück erhalte, die nach §. 1. des Rekrutirungsgesetzes nicht ihm zur Last bleiben könnten. 10) Ferner wünsche man, da nun eine zahlreiche Mannschaft vorhanden sey, dieselbe überall, wo es der Dienst zulasse, beschäftigt, und trage deshalb darauf an, die Policeistreifungen, das Schubwesen und was sich sonst vom

Policeidienste durch Militär besorgen lasse, durch dieses versehen, dagegen bei dem unteren Policeipersonal die größtmöglichen Reductionen eintreten zu lassen.

B. Im Einzelnen zum Etat für 1831. Hier seyen ad 9. Reviserat die Baukosten mit 100 fl. zu streichen; eben so ad 11. Appellationsgericht mit 30 fl., und ad 13. Stadtgericht und Hypothekenbuchführung mit 100 fl., desgleichen ad 14. Curatelamt mit 30 fl., und ad 16. Stadtamt mit 50 fl; ad 22. Bauamt könne die Herstellung des Trottoirs an der Bibliothek à 200 fl. noch auf ein Jahr verschoben werden; ad 25. Kriegszeugamt wären 180 fl. an Baukosten zu streichen, eben so ad 27. Policeiamt die nicht specificirten Baukosten von 500 fl., desgleichen ad 28. Policeiamts-Feldsection 150 fl.; ad 32. lutherisches Consistorium fielen an Baukosten 569 fl. 48 kr., als theils schon erledigt und theils zum Ressort des Vorstandes gehörig, weg; ad 37. katholische Kirchen- und Schul-Commission könne die Reparatur von 3 Fenstern der Leonhardskirche à 300 fl. noch um ein Jahr verschoben werden; dem Etat der Schuldentilgung seyen künftig die Pensionsverzeichnisse anzulegen, da sie von 1831 an nicht mehr durch die recheneiamtliche Einnahme und Ausgabe liefen, sondern für sich bei dem Recheneiamte berechnet würden, wogegen auch die Einnahmeposten, welche dieses Amt für die Schuldentilgung in seinem Etat bisher als durchlaufende Posten aufgeführt, wegblieben. — Hr. Nertz wünschte, daß die angeregte Untersuchungscommission Alles, wobei nur irgend Ersparnisse erzielt werden möchten, prüfen sollte, nicht blos die Stellen und Gehalte der Subalternen, und daß nur bedingt, unter Voraussetzung deren Bestellung und sofortiger Thätigkeit, der General-Status zu genehmigen sey.

Die Versammlung faßte am 5. März 1831 folgende Beschlüsse, indem sie im Uebrigen mit der Majorität ihrer Commission einverstanden war (Prot. §. 37, 38): 1) die allgemeinen Anträge derselben zu genehmigen, jedoch mit Ausnahme des unter A. 10 gestellten, der mit 52 gegen 10 Stimmen verworfen wurde; 2) ad 11. Appellationsgericht für kleine Ausgaben, Reparaturen, Anschaffung von Büchern u. s. w. das Insgemein auf 55 fl. zu erhöhen; 3) ad 27. Policeiamt die vom Senat beantragten 500 fl. für Baukosten passiren zu lassen, eben so 4) ad 28. Policeiamts-Feldsection die beantragten 150 fl. Im Uebrigen war die Versammlung, wie schon bemerkt, mit der Majorität ihrer Commission überall einverstanden, indem sie insbesondre den Antrag des Herrn Nertz mit 66 gegen 1 und 5 susp. Stimmen abvotirte.

Der Senat zeigte mittelst Auszugs Protocolls d. d. 29. ej. an, daß er dem Antrage wegen der Einlaßkosten beigetreten sey und das Recheneiamt hienach angewiesen habe, die Hälfte der Brutto-Einnahme der Einlaßgelder ohne einigen Abzug an den allgemeinen Almosenkasten abzuliefern (Prot. §. 44).

Unter dem 5. Juli 1831 trug der Senat noch vor, daß zur baldigsten Auspflasterung der Wallstraßen, wozu die Verwilligungen der Jahre 1829 und 1830 wegen allzufrühe eingetretenen Frostes nicht verbraucht worden, außer den pro 1831 schon genehmigten 3000 fl. noch weitere 2000 fl. nachträglich verwilligt werden möchten, was die Versammlung am 9. ej., ohne Umfrage, that (Prot. §. 61).

332.

Unterstützung des abgesetzten Schullehrers Johannes Christoph Diehl.

Gegen den bei der Mittelschule angestellt gewesenen Lehrer Joh. Christ. Diehl war im J. 1828 eine Untersuchung wegen angeblich unzüchtigen Betragens gegen eine zwölfjährige Schülerin eingeleitet, derselbe am 17. Mai d. J. wegen Mangel an Beweis von der Instanz entbunden, auf dagegen ergriffene Appellation aber am 27. October ej. von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung frei gesprochen worden. Daß ein in einer solchen Untersuchung verwikelt gewesener Lehrer an keiner Schule belassen werden konnte, verstand sich von selbst, der Senat nahm aber zugleich Veranlassung aus dem auf Diehl ruhenden Verdachte, aus dem öffentlichen Aergernisse und aus von Diehl selbst eingestandenen Unanständigkeiten, ihn am 30. December ej. seiner Stelle zu entsetzen und seiner Besoldung

und Pension verlustig zu erklären. Hierauf klagte Diehl possessorisch bei dem Stadtgerichte auf Einsezzung in seinen Gehalt, und wirkte endlich, nachdem er hier und in der Appellationsinstanz abgewiesen worden, in revisorio ein Urtheil, nach welchem ihm die bisher vorenthaltene Besoldung ausgezahlt und er in den Bezug des ihm zugesicherten Gehalts sofort wieder eingesetzt werden sollte. Obgleich nun gegen dieses Erkenntniß Superrevision eingelegt worden, so glaubte der Senat dennoch dem Ansuchen Diehls, ihm vom Zeitpuncte seiner Entsetzung, d. h. vom 30. December 1828, diejenigen 650 fl., welche er als Pension bisher bezogen, auszubezahlen, auf den Fall Statt geben zu sollen, wenn Diehl allen und jeden Ansprüchen auf Besoldung und Pension entsagen und den bisherigen Rechtsstreit abrufe, und stellte hierauf ein Antrag unter dem 18. Januar 1831. Mit diesen 650 fl. hat es folgende Bewandniß. Diehl war ein unter dem Fürsten durch Decret vom 7. Mai 1813 an der Weißfrauenschule angestellter Lehrer, und als er im Jahr 1824 an die Mittelschule versetzt wurde, brachte er dieses frühere Verhältniß in Anregung, worauf die vereinten Consistorien am 12. Mai d. J. ihm erklärten, daß er zwar, nach der damaligen Aufkündigungsclausel, von Ausübung des dermalen übertragenen Unterrichts im unverhofften Falle entfernt, jedoch ohne Urtheil und Recht seiner Ansprüche auf vollständige Pensionirung mit 1450 fl. (nemlich 1200 fl. Gehalt und 250 fl. Wohnungsentschädigung nach Decret von 1813) nicht verlustig werden könne, worauf er bei der Mittelschule mit einem Gehalt von 800 fl. und einer Pensionszulage von 650 fl. angestellt wurde, welche letztere er jetzt in Anspruch nahm.

Die Versammlung beschloß am 22. ej., mit 58 gegen 2 und 1 susp. Stimme, dem Antrage beizustimmen: daß auf den Fall, wenn der ehemalige von seiner Stelle removirte Schullehrer Diehl auf alle Ansprüche verzichte und den Rechtsstreit abrufe, demselben bis zu einer etwaigen Wiederanstellung oder sonstigen Verwendung jährlich 650 fl., seit dem 30. December 1828, als Fortbezug der ihm durch Consistorialbeschluß v. 6. Mai 1824 ad dies vitae zugesicherten Pension, verwilligt und dieser Posten auf die städtische Pensionsliste überwiesen werde (Prot. §. 21).

333.

Vergleichende Uebersicht der Bewilligung und Ausgabe des Jahres 1829.

Nach derselben stellte sich das Jahr 1829 um 45,935 fl. 1 kr. besser als das Jahr 1828 heraus, während das auch 1829 verbliebene Deficit von 22,607 fl. 33 kr., für dessen Deckung schon früher gesorgt worden, keineswegs von einer Ueberschreitung der Verwilligung herrührte, indem vielmehr 32744 fl. 20 kr. unter dieser verausgabt wurden. Indem der Senat jene Uebersicht am 11. Januar 1831 vorlegte, fügte er zugleich ein „Verzeichniß der vom 1. Januar bis ult. December 1829 veräusserten stadtischen Güter und Gefälle" bei, deren Erlöß in die Realitätencasse abgeliefert worden.

Nach Anhörung ihrer Commission [1]) (Prot. §. 22), welche ganz beifällig berichtete, beschloß die Versammlung am 12. März d. J., ohne Discussion: die Gesammtausgabe des J. 1829, als im Ganzen und Einzelnen gerechtfertigt, zu genehmigen.

334.

Erhöhung der Accise vom fremden Bier.

Die Einfuhr des fremden Biers nahm in den letzten Jahren so bedeutend zu, daß der Senat darauf aufmerksam werden mußte. Nach der älteren Tarrolle des Rentenamts zahlte 1 Ohm dieses Biers eine Abgabe von 1 fl., also 40 Kr. mehr, als 1 Ohm hiesigen Biers. Durch Decret der Großherzoglichen Regierung vom 12. Juli 1813 wurde die Ohm in der Stadt Frankfurt einer Aerarial-Accise von 30 Kr. und einer Additional-Accise von 10 Kr. unterworfen, wobei man bisher stehen geblieben war. Die Einfuhr des fremden Biers war ganz frei, da jene 40 Kr. eine Consumtionsaccise gewesen, die ebensowohl von dem dahier gebrauten Bier gezahlt werden mußte. Wenn man nun auch von den deßfallsigen Beschwerden des Bierbrauerhandwerks hätte absehen wollen, so blieb doch die bedeutende Verkürzung der rentenamtlichen Einnahme, besonders von Wein, durch Einfuhr des fremden Biers zu beachten, denn während im Jahr 1814 nur 76 Ohm fremden Biers hereingekommen, wur-

---

1) Sen. Dr. Thomas, Beil d. R., Obrist von Ellrodt, H. Mack, Dr. Ohlenschlager, M. Scharff, Rost.

den im Jahr 1827 deren 329, 1828 deren 1128 und 1829 deren 1118 Ohm eingebracht, wodurch das Aerar, da die Ohm Wein 5 fl. 20 Kr., die Ohm Bier aber nur 40 Kr. Accise zahlt, an jeder Ohm fremden Biers, die statt Wein consumirt wurde, 4 fl. 40 Kr. verlor. Der Senat beantragte deshalb unter dem 11. Januar 1831 eine Erhöhung der Accise vom fremden Bier auf 2 fl. 40 Kr. per Ohm, womit das Bürgercolleg sich einverstanden erklärte.

Die Versammlung genehmigte diesen Antrag am 22 ej., mit 63 gegen 5 und 1 susp. Stimme (Protocoll §. 23) [1]).

335.

Wiederbesetzung einer Rathsstelle 2r Ordnung.

Dieselbe erhielt am 31. Januar 1831 Herr Dr. Friedr. Schmid. Wahlherrn 1) des Senats: Hr. Schöff Dr. Hoch, Sen. Dr. Kappes, Behrends, Bansa, Rükker d. R., Beil d. R., 2) der gesetzgebenden Versammlung: Herr Nortz, C. Andreä, Al. Bernus, H. Mack, Dr. Ohlenschlager, Dr. Schilling. (Prot. §. 25—28).

336.

Desgleichen.

Am 14. Februar 1831 erhielt dieselbe Herr Rathsschreiber Dr. Harnier. Wahlherrn 1) des Senats: Herr Schöff Dr. Textor und Hoch, Sen. Dr. Hiepe, v. Heyden, Bloß und Schmid d. R., 2) der gesetzgebenden Versammlung: Herr Al. Bernus, Dr. Ohlenschlager, C. Andreä, Dr. Schilling, H. Mack, Heitefuß (Protocoll §. 34—36.)

337.

Desgleichen.

Am 6. Juni 1831 wurde Herr Dr. Souchay zum Senator erwählt. Wahlherrn 1) des Senats: Herr Synd. Dr. Starck, Sen. Dr. Hiepe, v. Heyden Dr. Schmid, Müller d. R., Haag d. R. 2) der gesetzgebenden Versammlung: Hr. Dr. Ohlenschlager, M. Scharff, Gontard-Wichelhausen, Sauerwein, Dr. Schilling, Sauer (Prot. §. 56 — 58).

[1]) Gesetzsammlung IV. 215.

338.

Erleichterung des hiesigen Handels, Verlängerung der Additional-Accise auf 1 Jahr und Herabsetzung des Salzpreißes.

Der Senat sah sich durch die Lage, in welche der hiesige Handel seit einiger Zeit gekommen, veranlaßt, eine eigene Commission aus seiner Mitte zu ernennen, um alles dahin Gehörige wahrzunehmen und, was nöthig schien, zur Anzeige zu bringen. Im April 1830 erstattete diese Commission einen ausführlichen Bericht, worin sie für den Eigen- und Speditionshandel mehrere Erleichterungen, zur Deckung des dadurch für das Aerar entstehenden Ausfalls aber Ueberweisung der bisher zur Schuldentilgung gehörigen Additionalaccise an die Rechneicasse vorschlug. Die einschlagenden Behörden stimmten damit überein, indem sie zugleich weitere zum Theil in die Gestaltung des ganzen Finanzsystems tief eingehende Abänderungen beantragten; da aber deren sofortige Durchführung wegen der inzwischen eingetretenen politischen Ereignisse nicht rathsam erschien, so beantragte der Senat unter dem 8. Februar 1831 vorerst 1) die Additionalaccise bis ult. 1831 ganz wie bisher, also auch mit derselben Verwendung zu belassen, da mit Eintritt d. J. 1832 wegen der Accise im Allgemeinen Beschlußnahme zu erfolgen habe; 2) die auf durchgreifende Erleichterung des hiesigen Eigen- und Speditions-Handels gestellten Anträge vor der Hand auf sich beruhen zu lassen", jedoch die seitherige Abgabe auf Massel und Roheisen alsbald aufzuheben, die von Blei, Stahl und Wetzsteinen auf 2 kr. pr. Centner, und die von Baumwollgarn auf 42 kr. pr. Centner sofort herabzusetzen. An demselben Tage beantragte der Senat weiter, daß der Salzpreis von 3 kr. auf 2½ kr., nach dem Beispiel benachbarter Staaten, herabgesetzt werde, obgleich er das Gewicht der Gegengründe des Bürgercollegs, welches bei dem alten Preise stehen bleiben wolle, um so weniger verkenne, als eine Minderung des Salz-Einkaufpreises nicht zu erwarten stehe, und die Einnahme des Jahrs 1830 nicht hingereicht habe, die laufenden Ausgaben zu decken.

Die Versammlung verwies diese 3 Gegenstände an eine Commission [1]) (Prot. §. 30), welche dahin berichtete. Im Allgemeinen sey zu erwägen, daß das Deficit des Jahrs 1830 zwar nur ohngefähr 12,000 fl. betrage, indem die Einnahme, verglichen mit der des Jahrs 1829, etwa 28,000 fl. größer wäre, daß dagegen die Einnahme des Jahrs 1831 auf keinen Fall ein so günstiges Resultat ergeben werde, während die Ausgaben sich schwerlich bedeutend verminderten, also der laufende Bedarf voraussichtlich nicht, und der ausserordentliche nur eben gedeckt erscheine; gleichwohl möchte die beantragte Herabsetzung einiger Handelsabgaben, da diese Zweige sonst ganz den Platz meiden, also Nichts eintragen würden, unbedenklich seyn. Ferner scheine es räthlich und nützlich für das Gemeinwohl, die zur Zeit ausgesetzten bedeutenden Veränderungen unseres Finanzsystems mindestens mit dem 1. Januar 1832 in das Leben treten zu lassen, die Additionalaccise nach dem Antrage zu verwilligen, den Salzpreis aber auf $2^1/_2$ kr., weil ein Ausfall von circa 10,000 fl. sonst entstünde, nur für diejenigen zu ermäßigen, welche das Salz in ihrem Gewerbe verarbeiten und nicht unter 1 Sack auf einmal im Magazin kaufen.

Die Versammlung faßte am 23. April d. J. (Prot. §. 45 — 47) folgende Beschlüsse: 1) dem Senatsantrage beizutreten, daß die Additionalaccise auf dem bisherigen Fuße bis zum 1. Januar 1832 beibehalten werde, wobei man aber hoffe, daß wegen Fortdauer oder Aufhebung dieser Abgabe noch zeitig genug vor Ablauf des bemerkten Termins Prüfung des Gegenstandes und Vernehmung der Staatsbehörden eingeleitet werde (ohne Umfrage); 2) diese Accise im Jahr 1831 der Recheneicasse zur Bestreitung der laufenden Staats-Bedürfnisse zuzuwenden, sofern und insoweit das für 1831 bereits fixirte Bedürfniß der Schuldentilgung und Verzinsung durch sonstige Mittel gedeckt seyn werde (mit 51 gegen 18 Stimmen); 3) die Stadtwaaggebühren von Blei, Stahl und Wetzsteinen auf 2 kr. vom Centner, desgleichen von Baumwollengarn auf 12 kr. vom Ctnr. sofort herabzusetzen und die bisherige Abgabe auf Massel- Bruch- und Roh-Eisen alsbald aufzuheben, mit dem Wunsche, daß unverweilt die im Berichte der Handelscommission vom 16. April 1830 enthaltenen Vorschläge wegen durchgreifender Erleichterung der den Handel, insbesondere den Wein- und Speditionshandel, belastenden Abgaben, in Verbindung mit den damit zusammenhängenden Finanzeinrichtungen, durch förmliche Anträge anher gebracht werden möchten, damit diese so nothwendige Veränderung jedenfalls vor der Herbstmesse d. J. 1831 ins Leben treten könne (ohne Umfrage); 4) bei dem bisherigen Salzpreise von 3 kr. per Pfund durchgängig und ohne Unterschied der Abnehmer es zu belassen (mit 61 gegen 4 Stimmen) [2]).

[1]) Schöff Dr. Thomas, Phil. Passavant, Dr. Ohlenschlager, Beil d. R., M May.

[2]) [illegible]

339.

Rheinschiffahrts-Reglement.

Nach §. 2 des Protocolls über Auswechslung der Ratificationen der neuen Rheinschiffahrtsordnung vom 16. Juni 1831 sollte dieselbe am 17. Juli d. J. ins Leben treten, weshalb es dringend nothwendig erschien, vorher Alles dasjenige zu erledigen, was hier geschehen mußte, um an den zugesicherten Vortheilen Theil zu nehmen, da nach §. 3, Nr. 4 dieses Protocolls den Nebenflüssen Main und Neckar alsbaldige Theilnahme zugestanden worden. Das, was am meisten Zeit gekostet hätte, die Herstellung des Lagerhauses und Ufers vor demselben, war schon im Jahr 1829 angeordnet und ausgeführt; zugleich wurde das Princip ausgesprochen, daß man im Ansatze der Gebühren möglichst niedriger als die concurrirenden Freihäfen seyn solle. Wenn nun die Anwendung dieses Princips auf die Taxen der Arbeiter, des Fuhrlohnes, der Miethe des Lagerhauses, dem Recheneiamte unter Concurrenz der Handelskammer zu überlassen war, so bedurfte es doch der Genehmigung für diejenigen Kosten, welche aus der Verwaltung des Lagerhauses, ohne durch die eingehenden Taxen gedeckt zu seyn, entstehen würden, weshalb der Senat, indem er am 5. Juli d. J. die entworfene Freihafenordnung vorlegte, zugleich Genehmigung dieser möglichen Ausgaben beantragte. Bezüglich dieser neuen Ordnung fügte der Senat Folgendes bei.

1) Gesetzsammlung IV. 220, 221.

ad Art. 1. Da der hiesige Hafen, d. h. das ganze Mainufer an beiden Seiten des Flusses, von jeher Freihafen gewesen, weil die städtischen Abgaben erst an den Stadtthoren erhoben werden, ein Unterschied in der Behandlung der Waaren in den Hafengebühren und Taxen aber nothwendig die Veränderung desjenigen Theils des Ufers zur Folge hätte, der vom Freihafen abgesondert würde, da ausserdem das in Art. 2 angetragene Hafen- oder Werftgeld, hauptsächlich zum Ersatze anderer Intraden bestimmt, da nicht zu fordern wäre, wo das Ufer nicht zum Freihafen declarirt worden, so habe der Umfang des Freihafens möglichst weit gegriffen werden müssen. Mauthen forderten in anderen Ländern Beschränkung des Freihafens; Gottlob seyen wir davon befreiet.

ad Art. 2. Bisher waren die städtischen Gebühren für Unterhaltung des Ufers, der Krahnen und Waagen so geordnet, daß nur das Waaggeld mit 1 kr. per Ctnr. ganz in das Aerar floß, wogegen dieses an resp. 1 ½ kr. und 2 kr. vom Ctnr. Krahnengeld und an den 2 kr. für die Dreiknechte in verschiedener Weise participirte. Die Gesammtsumme dieser Intraden würde sich in diesem Jahre, wo einige Dreiknechte, die in Zukunft ganz mit den Schrötern vereinigt werden sollten, abgegangen, auf circa 13,000 fl. gestellt haben, bei dem gänzlichen Abgange der Dreiknechte aber lasse sich solche auf 14 — 15,000 fl. anschlagen, und werde sich mit den in diesem Artikel vorgeschlagenen neuen Abgaben wohl demnächst ausgleichen. Der Art. 69 der neuen Rheinschiffahrtsordnung erlaubt an Krahnen- Weg und Bollwerks-Werft-Hafen-Gebühr 5 Centimes vom Ctr. oder 1⅗ kr. als Maximum zu nehmen; in Cöln wird für beide erstere, für jede Function 1 Pf. (7/24 kr.) und für letztere 1⅙ kr. bestimmt, nämlich 5 Pfennige. Das aufgestellte Concurrenzprincip veranlasse daher eine Herabsetzung der hiesigen Gebühren auf 6/24 kr. und 1 kr., und eben damit scheine es nothwendig, die weitere Concurrenz auszusprechen, damit ein allzustarkes Ueberbieten hierin zeitig vermieden werde. Mit der vom Recheneiamte beabsichtigten Taxe des Arbeitslohns werde in Zukunft das Krahnengut ¾ kr. weniger pr. Ctr. und das Dreiknechtsgut vom Wasser in die Stadt dasselbe kosten, nämlich 3 kr. statt 3¾ kr., die Güter aus der Stadt aber, so wie das Umschlags- und Lagerhaus-Gut, für Schröter und Dreiknechte, ¾ kr. weniger als bisher, also statt 3 kr. nur 2¼ kr. pr. Ctr.

ad Art. 3 — 6. Diese seyen eine natürliche Folge des Art. 70. der Rheinschiffahrtsordnung, welcher den facultativen Gebrauch der bestehenden Einrichtungen stipulirt, und auf dieser Zusicherung beruhe das Reciprocum, welches die rheinischen Freihäfen zu leisten hätten.

ad Art. 4. Hier sey es bei der bisherigen Einrichtung für das Ueberschlagsgut zu Gunsten der hiesigen Spedition belassen worden.

ad Art. 5. Ebenso bei der Art, wie die Gebühren zu entrichten, welche die Erhebung sehr vereinfache.

ad Art. 8. Sey zur Vermeidung von Mißverständnissen beigegeben worden.

Unter dem 7. Juli 1831 brachte der Senat noch die inzwischen abgegebene Erklärung des Bürgercollegs herbei, mit dem Anfügen, daß er mit der von diesem beantragten Verantwortlichkeits-Erklärung des Lagerhaus-Verwalters für Entwendung und Verwechselung der darin befindlichen Waaren nicht einverstanden seyn könne, indem dieser wohl für eigene Schuld oder Nachlässigkeit zu haften habe, aber nicht auch für Handlungen Dritter, wozu sich kein tüchtiger Mann bereit finden lassen werde.

Die Versammlung faßte am 9. ej., ohne Umfrage, folgende Beschlüsse (Prot. §. 60):

1) Die vorgelegte Verordnung über Einrichtung des Freihafens und damit verbundene Abgaben zu genehmigen, jedoch mit folgenden Zusätzen und Abänderungen: a) mit dem Zusatze am Schlusse des Art. 2. „die bisher der Waage nicht unterworfenen Gegenstände bezahlen, mit Einschluß des Werftgeldes, in keinem Falle mehr als bisher"; b) desgleichen ad Art. 6. nach den Worten: „Außer den hier verzeichneten Krahnen- Waag- Werft- oder Hafengebühren wird nichts an das Aerar entrichtet" mit dem Zusatze: Jedoch bleibt der bisherige Main-Transitzoll unverändert, und ebenso der Ein- und Ausgangszoll für die über das hiesige Ufer oder durch Vermittlung des hiesigen Lagerhauses anherkommenden oder abgehenden Güter. Die Stadtwaag-Gebühren für die aus dem Freihafen oder Lagerhause als in die Stadt eingehend declarirten Waaren erleiden ebenfalls keine Abänderung"; c) mit der Veränderung, daß die Worte in Art. 6: der öffentlichen Ordnung und Si-

cherheit wegen können jedoch nur Bekannte und dem Recheneiamte als verlässig bezeichnete Leute zugelassen werden, wegbleiben, und dafür zu setzen: weshalb auch unbekannte und unzuverlässige Leute nicht zugelassen werden können.

2) Die sub 1) ausgedrückte Genehmigung werde jedoch nur vorläufig auf 6 Monate ertheilt, indem man den Senat ersuche, spätestens binnen dieser Frist die allgemeine übersichtliche Vorlage in Betreff der in allen concurrirenden Rhein- und Mainhäfen angeordneten sämmtlichen Abgaben und Kosten zu veranlassen und erschöpfenden Bericht der competenten Behörden über Regulirung der Abgaben und Gebühren einzufordern, um hierdurch die Beruhigung zu gewinnen, daß dem hiesigen Handelsstande die Möglichkeit einer freien Concurrenz gesichert und eine Erhöhung der Lasten nicht eingetreten sey;

3) diejenigen Ausgaben genehm zu halten, welche durch Verwaltung des Lagerhauses entstehen können, so daß insoweit diese Ausgaben durch die zu erwartenden Eingänge nicht gedeckt werden sollten, sie auf das Aerar zu übernehmen wären;

4) der Lagerhausverwalter habe für den erweislich durch seine Schuld verursachten Schaden zu haften und deshalb eine angemessene Caution zu leisten [1]).

Die weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand, namentlich wegen Bestellung einer richterlichen Behörde für Streitigkeiten, vom J. 1832 s. in den Jahrbüchern I. Nr. 19, S. 151.

340.

Veräußerung städtischer Grundstücke zur Ausführung einer Verbindungsstraße von der großen Bockenheimer- nach der Hochstraße.

Der hiesige Bürger und Handelsmann Joseph Rügemer suchte bei Senat um Erlaubniß nach, eine Verbindungsstraße zwischen der großen Bockenheimer und Hochstraße durch seine Behausung Lit. E. Nr. 131, zum Wiener Hof genannt, führen zu dürfen, indem er zugleich bat, ihn bei diesem kostspieligen und weitaussehenden Unternehmen durch folgende Concessionen zu erleichtern: 1) daß die auf dem Wienerhofe ruhende Gastgerechtigkeit auf eins der neu erbauten Häuser übertragen, 2) eine noch näher zu bestimmende Feuergerechtigkeit, mit Ausschluß einer Backgerechtigkeit, für eines in bau- und feuerpoliceilicher Hinsicht dazu geeignet befundenes dieser mehreren Häuser ertheilt, 3) den Angrenzern, denen durch Eröffnung der neuen Straße Gelegenheit verschafft werde, eine Facadenlinie für ihre auf den dermaligen Hofraum des Unternehmers stoßende Besitzungen zu gewinnen, einige Veränderung an ihren auf die neue Straße stoßenden Terrains und Gebäulichkeiten, wozu sie nicht schon jetzt befugt wären, nur unter der Bedingung vom Bauamte gestattet werde, daß sie entweder ein Uebereinkommen mit dem Unternehmer getroffen, oder in dessen Entstehung eine Vergütung von 5 fl. pr. laufenden Schuh, und zwar von der Bockenheimer Straße anfangend, ihrer an die projectirte Straße anstoßenden Facadenlänge, an ihn geleistet zu haben sich ausweisen würden; 4) daß die Pflasterung der neuen Straße und die zur Beleuchtung derselben erforderliche erste Einrichtung, nach Maaßgabe ihres Fortganges auf gemeine Kosten vollzogen, endlich 5) daß der benöthigte Theil des städtischen Zwingers, nämlich in der Breite zwischen dem Wienerhofe und der Seilerbahn, in der Länge aber von dem Kaiserhofe anfangend bis an den Löhrl'schen Bleichgarten, mithin soweit seine Besitzung daran gränze, und vom Eck am Kaiserhofe nach einer auf die Linie der Hochstraße perpendiculären Richtung, so wie ferner der zur Straßen-Alinirung von der Hochstraße abzugebende Theil der Futtermauer an der Seilerbahn, von dem durch die Verlängerung bis zur Hochstraße der angegebenen Perpendicularlinie zu erhaltenden Grenzpuncte anfangend bis an den Löhrl'schen Bleichgarten, ihm unentgeltlich überlassen werde. Der Senat glaubte, da Rügemer sich auch zur Demolirung seines an die Bockenheimer Straße anstoßenden noch ganz soliden Wohnhauses verstand, dessen Unternehmen durch vorstehende Concessionen unterstützen zu sollen, und trug auf Genehmigung der bemerkten Abtretungen unter dem 26. Juli 1831 an.

Die Versammlung ertheilte ihre Einwilligung dazu am 13. Aug. d. J., mit 48 gegen 18 Stimmen (Prot. §. 67).

[1]) Gesetzsammlung IV. 225 flg.

341.

Maaßregeln wegen der Cholera.

Obgleich in den Oesterreichischen und Preußischen Staaten die kräftigsten und eingreifendsten Maaßregeln gegen die Cholera genommen worden, so blieben solche doch ohne den erwarteten günstigen Erfolg, daher sich der Senat veranlaßt sah, policeiliche Anordnungen gegen das allenfalsige Einbringen dieser Seuche zu treffen, indem er zugleich, im Einverständniß mit dem Bürgercolleg, eine gemischte Commission zur Leitung aller gegen die Cholera nöthigen Anordnungen niedersetzte. Diese General-Sanitäts-Commission trat auch alsbald in Wirksamkeit und machte den Vorschlag zur Errichtung von Quartier- oder Special-Sanitätscommissionen und zur Verwilligung eines vielleicht nothwendig werdenden Credits von 150,000 fl. Den ersten Vorschlag fand der Senat sehr zweckdienlich, da bei dem Ausbruche der Cholera die Mittel des Policeiamts gewiß unzureichend seyn würden, und glaubte, daß diese Specialcommissionen auch auf den Dörfern einzurichten wären. Rücksichtlich des zweiten Vorschlags fragte der Senat bei den benachbarten Regierungen an, ob unter allen Umständen bei einem solchen Ausbruche gegenseitig eine freie Communication mit der Stadt und deren Gebiet werde erhalten werden, wo alsdann jedenfalls eine Approvisionirung zu umgehen wäre. Immerhin mußten bedeutende Kosten erwachsen, die einen Credit unumgänglich nothwendig machten, als für Einrichtung mehrerer Spitäler und Annahme des nöthigen Personals, Errichtung von Quarantainehäusern und dgl. mehr. Unter Vorbehalt weiterer Mittheilung beantragte deshalb der Senat am 1. September 1831: 1) Genehmigung zur Errichtung von Quartier- oder Special-Sanitäts-Commissionen, 2) eventuelle Verwilligung eines Credits von 150,000 fl. zur Approvisionirung hiesiger Stadt, wenn solche nicht umgangen werden könnte.

Die Versammlung beschloß am 7. ej. (Protocoll §. 70), den Antrag, wie er vorliege, noch zur Zeit nicht zu genehmigen, (mit 41 gegen 22 und 1 susp. Stimme), jedoch dem Antrage zur Verwilligung eines vorläufigen Credits von 150,000 fl. zum Behufe der Sicherheitsmaaßregeln wegen der Cholera und Approvisionirung der Stadt, falls solche nicht umgangen werden könne, mit dem Zusatze beizutreten, daß, weil die Umstände eine Centralbehörde zu erfordern schienen, welcher die einschlagenden Stadtämter auf Ersuchen die erforderliche Beihülfe zu leisten hätten, die bestehende General-Sanitäts-Commission aber nicht ausreichend seyn möchte, man weitere Anträge darüber gewärtige, in welcher Art die bezeichnete Centralbehörde niederzusetzen, mit Instruction und gesetzlichem Wirkungskreise zu versehen sey (mit 58 gegen 6 St). Die Herren Dr. Gallus und Rust bemerkten zu Protocoll, wie sie für die Creditbewilligung nur unter der Bedingung stimmten, daß wegen Anlegung der Hospitäler vorerst Anträge hierher gelangten, und daß, wenn solches nicht beliebt werde, doch die Hospitäler nur ausserhalb der Stadt anzulegen seyen.

Am 13. ej. trug der Senat weiter vor, er habe die General-Sanitäts-Commission nach dem Muster anderer Regierungen und früherer Vorgänge in hiesiger Stadt, in wie weit nur an das im Jahr 1805 geherrscht habende gelbe Fieber erinnert werde, gebildet, um den auswärtigen Regierungen zu beweisen, daß man das Uebel hier gehörig zu würdigen wisse und nicht so leicht nehme, wie vielleicht absichtlich verbreitet werden wolle, um Sperrungen zum großen Nachtheil des Handels und besonders der Messen zu rechtfertigen; auch sey diese Commission absichtlich, unter dem Vorsitze der beiden Herren Bürgermeister, aus einem Deputirten des Policei-, Forst- und Landamts gebildet, zugleich das Bürgercolleg ersucht worden, 3 Deputirte dazu zu ernennen, um den Geschäftsgang dieser Commission möglichst ungebunden und wirksam zu machen, wozu es um so weniger einer besonderen Instruction oder legislativen Bestimmungen bedürfe, da deren Wirkungskreis — Anwendung aller Mittel zur Abhaltung der Cholera und derjenigen, die bei deren Ausbruch die Verbreitung möglichst hindern, die Linderung möglichst fördern — schon an sich in der Competenz der Behörden läge, aus welchen die Deputirten gegriffen seyen. Da jedoch die Versammlung weitere Anträge erwarte, so trage der Senat darauf an, daß die unter dem Vorsitze der beiden Herrn Bürgermeister aus Senats- u. bürgerlichen Deputirten bestehende General-Sanitäts-Commision ferner und so lange bestehe, bis die Gefahr vorüber wäre, und daß in den einzelnen Quartieren

Special-Sanitäts-Commissionen errichtet würden, deren Organisation und Instruction in dem früheren Vortrage enthalten sey. — Die Instruction der General-Sanitäts-Commission könne nur darin bestehen, daß solche Vorkehrungen treffe, wodurch das Eindringen der Krankheit in hiesiger Stadt und deren Gebiet möglichst abgehalten werde, zu welchem Ende, außer beständiger Kenntnißnahme der an andern Orten ergriffenen Maaßregeln und deßfallsiger Correspondenz mit andern ähnlichen Commissionen oder Behörden, besonders dafür zu sorgen sey, daß aus wirklich angesteckten oder verdächtigen Orten weder Personen noch Güter hieher kämen, bevor sie erweislich einer Quarantaine und Desinfection unterworfen worden, daß für den Fall des Ausbruchs der Cholera schon jetzt auf zweckmäßige Unterkunft erkrankter und reconvalescirender Personen Bedacht genommen werde, weßhalb ein oder mehrere Aerzte zuzuziehen wären, ferner, daß an den nothwendigsten Lebens- und Arzneimitteln kein Mangel entstehe, endlich, daß bei dem Ausbruch der Cholera die Lage armer Kranken möglichst erleichtert und Verbreitung dieser Seuche möglichst verhütet werde, wozu die Specialcommissionen dienten, wobei sich von selbst verstehe, daß wenn von Verfügungen die Rede sey, die einer gesetzlichen Bestimmung bedürften, die Commission desfalls an den Senat zu berichten habe, welcher sodann die geeigneten Anträge hieher erlassen werde. Eine genauere Instruction lasse sich gegen eine Seuche nicht geben, deren Natur noch so wenig bekannt sey; von welcher nicht einmal mit Gewißheit behauptet werden könne, ob sie contagiöser Natur sey, und bei der Ungewißheit, ob sie bis hieher vordringen werde; nur der rege Eifer der Behörden und das treue Mitwirken der Einzelnen könne hier das Beste thun. Möge dann das Uebel kommen, was nur von den unerforschlichen Rathschlüssen der Vorsehung abhänge, möge es an hiesiger Stadt leicht vorübergehen oder schwer auf ihr lasten, der Senat habe das Bewußtseyn, seinerseits alles gethan zu haben, was in seinen beschränkten Kräften stehe. Aber auch das Bürgercolleg, welches mit größter Bereitwilligkeit den Anträgen des Senats sofort beigetreten, könne frei und ruhig dem Schicksal, das uns betreffen möchte, entgegen sehen, und so werde auch die gesetzgebende Versammlung nicht säumen, den Senat in den Stand zu setzen, alle zu Gebot stehenden Mittel wirksam zu machen, ebenso gewiß die gesammte Bürger- und Einwohnerschaft zu dem gemeinschaftlichen Zwecke, Menschenelend zu lindern und Trauer in den Familien möglichst zu verhüten, thätig mitwirken und zur Erreichung dieses Zwecks kein Opfer scheuen.

Ohne Umfrage beschloß die Versammlung am 17. ej.: 1) dem Senatsantrage wegen der General-Sanitäts-Commission beizutreten, wobei sie jedoch mit Zuversicht voraussetze, daß die Herrn Physici beständig zu dieser Commission zugezogen würden, weil dieß sowohl nach Lage der Verhältnisse nothwendig erscheine, als auch der gesammten Bürgerschaft eine noch größere Beruhigung gewähre; 2) dem Antrage wegen Errichtung der Special-Sanitäts-Commissionen im Allgemeinen beizutreten, und deren nähere Einrichtung und Instruirung dem Senate resp. der General-Sanitäts-Commission anheim zu stellen.

312.

Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung.

Am 28. October 1831 trug der Senat vor, er sehe sich nur mit dem größten Bedauern veranlaßt, die Versammlung wegen der an den beiden ersten Herbsttagen d. J statt gehabten traurigen Ereignisse, die jedem Leser dieses Repertoriums in schmerzlicher Erinnerung seyn werden, eiligst zusammen zu berufen, beifügend, daß die Entrüstung über diese Mordthaten allgemein gewesen, eben so allgemein aber auch der patriotische Eifer der Bürger und Einwohner, jede weitere Ruhestörung abzuwenden und dadurch den Beweis zu geben, daß Aufwiegelungen, die seit einiger Zeit in so vielerlei Gestalten erschienen und sich täglich erneuerten, an dem festen Sinne der Bürgerschaft scheitern müßten; da übrigens die Stadtwehr auch bei dem besten Willen und der größten Bereitwilligkeit auf die Dauer einen so schweren Dienst, wie in den letzten Tagen, nicht aushalten könne, so sey eine Vorschrift dringend nothwendig nach welcher die öffentlichen Behörden zu verfahren hätten, wenn es einmal dahin kommen sollte, daß Gewalt mit Gewalt vertrieben werden müßte, eine Vorschrift, die bis jetzt hier gefehlt habe, weil Gottlob früher keine so ernstliche Ver-

anlaßung dazu eingetreten wäre. Eine gesetzliche Bestimmung darüber, wie in solchen Fällen zu verfahren sey, legte darum der Senat der Versammlung vor, indem er ihrer Erklärung entgegen sah.

Dieselbe beschloß eodem, ohne Umfrage, die Genehmigung dieses Entwurfes mit folgenden Zusätzen und Abänderungen (Prot. §. 74): 1) im Eingange wäre zu beginnen „Wir Bürgermeister und Rath ꝛc. verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung“ ꝛc. 2) ebendaselbst nach den Worten „mit dem Linienmilitär“ zuzusetzen „welches sich bei dieser Gelegenheit durch ruhige, besonnene Haltung und Erfüllung seiner Pflichten ausgezeichnet hat“; 3) ebendaselbst die Worte „für jetzt und für die Zukunft“ wegzulassen; 4) in §. 3 nach „verpflichtet“ zuzusetzen „nach eingetretener Dämmerung; 5) in §. 4 statt „die Wirthshäuser, Baumwirthschaften und alle öffentlichen Häuser“ zu setzen „Alle Wirthschaften und öffentlichen Orte in und außerhalb der Stadt müssen“ ꝛc., und statt „bei Verlust des Rechts der Baumwirthschaft und Gastgerechtigkeit“ die Worte „und zwar bei Strafe der Schließung der Wirthschaft, wie auch nach Befund eintretender Geld- und Gefängnißstrafe“; 6) in §. 6 nach den Worten „an andern öffentlichen Orten“ beizufügen „bei Tag oder bei Nacht“; 7) vor dem jetzigen §. 8 als neuer §. 8 einzuschalten: „Sollte Feuersbrunst entstehen, so bleiben die vorstehenden Bestimmungen dessenungeachtet in jeder Beziehung in voller Kraft, indem es nur denjenigen, die bereits nach der bestehenden Dienstordnung dazu berufen sind, gestattet und zur Pflicht gemacht ist, zum Brande zu eilen und das Geeignete vorzukehren“; 8) im früheren §. 8, jetzigen §. 9, die Worte „sowie — policeilichen Anordnungen“ wegzulassen. 9) Uebrigens werde diese Sanction nur provisorisch ertheilt und der Senat ersucht, diesen Gegenstand der nächstjährigen Versammlung zu weiterer definitiver Beschlußnahme vorzulegen, bis zu welcher das gegenwärtige Gesetz in Kraft zu verbleiben habe [1]). Schließlich ersuchte die Versammlung, indem sie die Ansicht theile, daß die vorgefallenen Unruhen strafbaren Aufwiegelungen mit zuzuschreiben seyen, den Senat, mit Nachdruck die rechtlichen Mittel hier und auswärts anzuwenden, damit solche Aufwiegelungen nach den Gesetzen bestraft und somit denselben vorgebeugt werde.

Indem der Senat am 1. November d. J. anzeigte, daß er fragliches Gesetz, nach nochmaliger Berathung darüber, der nächsten Versammlung wiederholt vorlegen werde, erklärte er zugleich, wie er mit Freude auch bei dieser Gelegenheit die Uebereinstimmung erkenne, die von Seiten der Versammlung mit seinen Ansichten Statt gefunden, in welcher schönen Eintracht die sicherste Bürgschaft für das Wohl hiesiger Stadt gefunden werden müsse (Prot. §. 75) [2]).

1) Gesetzsammlung, IV. 311 flg.

2) Die weiteren hieher gehörigen Verhandlungen und Beschlußnahmen seit dem 15. November 1831 s. in den Jahrbüchern I. Nr. 1, S. 2, Nr. 17, S. 129, Nr. 15, S. 140 flg., Nr. 53, S. 267 flg., Nr. 34, S. 279, II. Nr. 13, S. 131, Nr 14, S. 135 flg., Nr. 15.

Register.

Berichtigungen.

Seite 6 Spalte 1 Zeile 20 von unten lies vor und nach den hiesigen Messen.
— 21 — 1 — 19 von oben lies Reichsjustiz.
— 38 — 1 — 2 von unten lies 7. December 1816.
— 58 — 2 — 27 von oben lies Wünsche.
— 94 — 1 fallen aus: Schöff Müller und Sen. Dr. Starck, wofür zu setzen: Schöff Steitz.
— 96 — 1 Zeile 22 von oben lies indem sie nur eine Modification.
— 97 — 1 — 3 von oben lies schicklich.
— 112 — 2 — fällt aus: Syndicus von Malapert, statt dessen zu setzen: Sen. Dr. Starck und Handelsmann Johann Philipp Keßler.
— 148 — 1 — 1 von oben lies Ziffer 147.
— 160 — 2 — 12 (in Ziffer 176) lies Nr. 292, deren Taxe.
— 239 — 2 — 13 von oben lies in allem.
— 256 — 2 — 5 von unten lies der Girant.
— 281 — 1 — 7 ist statt Ziffer 327 — zu setzen: 325. Diese Unrichtigkeit hat veranlaßt, daß die von Seite 282 bis zum Ende des Werks noch vorkommenden 14 Ziffern, jede um 2 zu groß genommen worden, welche daher sämmtlich so abzuändern sind, wie das Inhaltsverzeichniß sie angibt, nämlich jede um 2 niedriger.

Jh